GESCHICHTE DES HERZOGTHUMS STEIERMARK GRAETZ

A.v Muchar

Geschichte

der

Steiermark.

Von

Dr. Alb. v. Muchar,
Capitular des Benediktiner=Stiftes Admont,
k. k. Universitäts=Professor.

II. Band.



Nemo amat patriam, quia magna,
Sed quia Sua!

GESCHICHTE

DES

HERZOGTHUMS

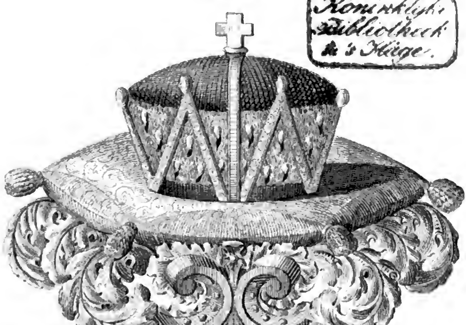
STEIERMARK

ZWEITER THEIL.

von

Dr. ALBERT von MUCHAR

Stiftskapitular zu Admont, k.k.
Professor an der Universität
zu Grätz.



GRÆTZ 1845

Im Verlag der Damian und Sorge'schen Buchhandlung.

Den

biederen, hochachtbaren

Bewohnern der Steiermark

gewidmet.

Mein Sohn! laß uns die alten, engen Ordnungen
Gering nicht achten! Köstlich unschätzbare
Gewichte sind's, die der bedrängte Mensch
An seiner Dränger raschen Willen band:
Denn immer war die Willkühr fürchterlich. —
Der Weg der Ordnung, ging er auch durch Krümmen,
Er ist kein Umweg. G'rad'aus geht des Blitzes,
Geht des Kanonballs fürchterlicher Pfad —
Schnell auf dem nächsten Wege langt er an,
Macht sich zermalmend Platz, um zu zermalmen.
Mein Sohn! die Straße, die der Mensch befährt,
Worauf der Segen wandelt, diese folgt
Der Flüsse Lauf, der Thäler freien Krümmen,
Umgeht das Weizenfeld, den Rebenhügel,
Des Eigenthums gemess'ne Gränzen ehrend —
So führt sie später, sicher doch, zum Ziel.

Schiller.

Vorrede.

Die ehrende Aufnahme, welche der erste Theil dieses Werkes gefunden hat, — die ermunternden Beurtheilungen, über dessen Inhalt und Form in gelehrten Blättern des In- und Auslandes, — endlich zahlreich aufgefundene geschichtliche Belege ermuthigten und setzten mich in den Stand, den nachfolgenden Bänden eine größere Vollständigkeit zu geben.

Ich bespreche nun zuerst das innere Leben der Steiermark in der mittelalterlichen Epoche von 800 Jahren. Ich bemühte mich, alle Verhältnisse des innern Wirkens nach ihrer Beschaffenheit zu erörtern und nachzuweisen. Ich bearbeite damit Gegenstände, welche in den Werken aller meiner Vorgän-

ger kaum genannt werden, viel weniger durchgeführt vorliegen. Man wird wohl selbst sehen, auf welch einem Felde ich mich befinde; und daß mehr, als das bisher Geleistete, dazu gehöre, um sich ein klares und vollständiges Bild der mittelalterlichen Steiermark zu gestalten. Ich strebte kräftig nach Fülle, selbst in solchen Gegenständen, deren Behandlung, wie sich wohl selbst ausspricht, großen Schwierigkeiten unterliegt.

Dies Alles wird daher eine größere Ausdehnung meiner Arbeit rechtfertigen, mich entschuldigen, wenn ich langsamer fortschreite, und wird dem noch Fehlenden Nachsicht angedeihen lassen.

Ohne daß ich hier eine Reihe von Namen aufzähle, werden Kundige sogleich die großen deutschen Schriftsteller erkennen, deren Leitung ich bei mehreren Gegenständen gefolgt bin; da sich dieselben im steierischen Mittelalter eben so finden, wie in jenem des heiligen deutschen Reichs.

Jeder Theil des schönen Steirerlandes wird hier über sein inneres Leben einige, und oft überraschende Aufklärung, jeder Stand seine Bewegung in den ältesten Verhältnissen dargestellt finden; Städte und Märkte werden die Namen ihrer ältesten Bürger und Familien lesen. Vor den Augen des Adels werden in zahlreichen Edelgeschlechtern die langen Reihen der Ahnen vorüberziehen und zeigen, wie diese stets als

die Vordersten des Landes dessen Leid und Freude mitgetragen haben. Mit Hochgefühl muß der Clerus auf so viele Kirchen schauen, wenn er deren Bestehen schon von Tausend Jahren her urkundlich nachgewiesen findet und bedenkt, wie doch keine Urkunde übrig ist, welche selbst schon bei der Senkung des Grundsteines eines Gotteshauses wäre gefertigt worden; und mit dem lebendigsten Eifer muß ihn der Gedanke beseelen, an diesen geheiligten Grundfesten der Humanität in der langen Reihe thätiger Vorgänger auch zu stehen als Verkündiger der Religion der Liebe und Duldung, kräftig wirkend in ihrem hehren Geiste und im Geiste Desjenigen, der seine Sonne über Alle aufgehen läßt. — Ein Blick in die Topographie der vaterländischen Gaue vor neunhundert Jahren muß in den Bewohnern so mancher Gegenden, Ortschaften, ja einzelner Bauerngehöfte ein höheres Selbstgefühl und freudige Hingebung zum heimatlichen Boden anregen und festhalten. Denn wie hochehrwürdig steht so manches steierische Gehöfte auf grüner Matte des sonnigen Hügels, oder auf üppigem Thalesgrunde am befeuchtenden Bache! Schon in der Urzeit stand es dort in der Mitte vorahnlicher Flur, an Wald und Quelle, als unerschütterlicher Träger aller edleren Menschenverhältnisse; und der halbverwitterte inschriftliche Römerstein und die Trümmer mit plastischen Symbolen uralter Gottesverehrung und Familienglücks dort an der Mauer des alternden Hauses weisen noch viel weiter auf Geschlechter zurück, die längst schon von diesen Stellen verschwunden sind; Hunderte von Familien durch

Dritthalbtausend Jahre sogen auf diesen Flecken aus der mütterlichen Erde Nahrung, Gedeihen und Glück; sie verkünden aller Nachwelt die ewige Lehre, wie dankbar die heilige Erde den Schweiß und die Sorge der fleißigen Pfleger belohne, wie diese Lebensweise glauben, hoffen, lieben und beten lehre, und wie der Wohlstand, aus diesem Schooße gesogen, der edelste, der menschenwürdigste sey.

Grätz, am 1. Juli 1845.

Dr. Albert v. Muchar,
Capitular des Benediktiner-Stiftes Admont; k. k. Universitäts-Professor.

Die inneren Verhältnisse

und

das innere Leben im Steirerlande

in der mittelalterlichen Epoche

vom Jahre 493 bis 1300 nach Christi Geb.

Die geographischen Verhältnisse im Allgemeinen.

Während der erschütternden Ereignisse der Völkerwanderung, welche im Laufe von fast hundert Jahren das römische Westreich zertrümmert haben, sind auch die geographischen Verhältnisse der römischen Steiermark nach und nach verändert und bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in die heutige Gestaltung umwandelt und festgestellt worden. Wir wollen diese Veränderungen mit möglicher Bestimmtheit bezeichnen, weil die klare und genaue Kenntniß derselben zur richtigen Auffassung der Zeitereignisse selbst nothwendig ist.

Bezeichnung und Begriff des alten großen Illyrikums verschwinden jetzt ganz in der mittelalterlichen Geographie, so daß nach dem sechsten Jahrhunderte nicht einmal mehr das untere Steirerland darin begriffen erscheint [1]). Die Ländernamen Pannonien und Norikum aber bleiben noch feststehend, und bis in die Zeiten K. Karls des Großen wird die obere Steiermark oder das steierische Bergland unter den Landtheilen Norikums, die untere Steiermark aber unter dem Lande Pannonien begriffen. Früher jedoch und seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts verschwinden die Unterabtheilungen des westlichen Pannoniens, welche in der römischen Epoche bekannt gewesen sind, Valerien, zwischen dem östlichen Fuße der cetischen Bergkette und dem Raabflusse, und Savien, Suavien, der steierische Landtheil zwischen der Drave und Save [2]). Lange und bis in die Mitte des siebenten Jahrhunderts blieben theils Dalmatien, theils Italien oder das Venedigergebiet Italiens die unmittelbaren Gränzländer der Steiermark im Süden, auf der einen Seite durch den Strom der Save, auf der andern durch die Kette der apenninischen und ju-

---

[1]) Jornand. de regnor. succes. Edit. Murat. I. 333. — Bibl. SS. Patr. IX. 590.

[2]) Jornand. de reb. Getic. cap. L. — Procop. bell. Goth. I. cap. 15.

lischkarnischen Alpen von ihr getrennt [1]). Durch die selbstständigere Erhebung der celtischen Bojer im altrömischen nördlichen Rhätien, im Westen Norikums, durch die Festsetzung der Slovenen im südwestlichen Pannonien und im südlichen Norikum, und mit dem Vordringen der Hunnavaren über Pannonien herauf seit dem Anbeginne des siebenten Jahrhunderts erscheinen neue geographische Bezeichnungen jener Länder. Der Name Norikum wird immer weiter über die rhätischen Länder bis Alemannien hin ausgedehnt und begreift ganz Baiern (Baioarien, Bajuvarien, Peigiroland) in sich; und weil Baioarien mit allen im Osten dazu eroberten Ländern durch die mächtigen Franken zum östlichen Gränzlande ihres austrasischen Reiches erhoben und das mächtige bojische Volk desselben unter eigene Herzoge gestellt worden ist, so ward auch die obere mittelnorische Steiermark mit ganz Rhätien unter der Bezeichnung Baioarien begriffen und von den Baierherzogen beherrscht [2]). Wie weit jedoch das steierische Bergland den Namen Baioarien getragen habe, läßt sich durchaus nicht nach bestimmten Gränzen bezeichnen; wenn gleich in gediegenen Quellen in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts der Ennsfluß als Gränze zwischen Baioariern und Avaren angegeben wird [3]). Nach bestimmten Andeutungen aus der Mitte des siebenten Jahrhunderts hatten die austrasischen Franken ihre Herrschaft bis an und über die cetische Bergkette und also auch über das ganze steirischkarantanische Bergland her ausgedehnt. Mit Oesterreich unter der Enns also gehörte damals auch die Steiermark zu den Ländern, welche, nach dem Ausdrucke der fränkischen Jahrbücher, an dem großen **östlichen Gränzsaume des austrasischen Frankenreiches gegen Slaven und Avaren** gelegen waren [4]). Seit dem achten Jahrhunderte wird der Name Pannonien bis an den Ennsfluß herauf ausgedehnt und das Land Oesterreich unter

---

[1]) Paul. Diacon. II. 8. 9. 14.

[2]) Hiefür sprechen unzählige Belege aus den fränkischen und germanischen Chroniken und aus Urkunden.

[3]) Eginhard, gest. Caroli M. Anno 791. — Annal. Fuldens. et Laurisham. Annalista Saxo. Anno 791. — In einem Dokumente des zwölften Jahrhunderts wird das Stift Admont an der obersteirischen Enns bezeichnet als inter montana Bavariae gelegen. — Canis. Lect. Antiq. III. P. II. 105. Passio B. Tyemonis.

[4]) Fredegar. cap. 56. 67. — Vit. S. Junian. ap. Du Chesne. I. 542. 579. — Annal. Metens. ap. Du Chesne III. 263. 266. — Perz I. 317 — 320: „Gentes, quæ circa limitem Avarorum et Sclavorum consistunt.“

der Enns mit dieser Benennung, abwechselnd auch von der Enns bis zum Kahlenberg, als Hunnenland, Hunnien, und unterhalb der cetischen Gebirge als Avarenland, Avarien bezeichnet [1].

Ungeachtet die Avaren über die untersteirischen Landtheile an der Raab, Mur, Drave und Save einige Zeit hindurch gewaltig gewesen sind, so erscheint die untere Steiermark doch niemals als Hunnen- oder Avarenland. Schriftsteller aus der Zeit K. Karls des Großen und die fränkischen Jahrbücher bezeichnen Dalmatien, Carniolien, Carniola, auch Carnien, Crainamark oder Krain und Karantanien als bestimmte Landstriche neben Avarien und Hunnenland, und die Länder unterhalb der cetischen Gebirgskette werden der Donau näher die avarische oder pannonische Gränze oder Mark, und die an der Mur, Drave bis zur Save hin gelegenen Landtheile die karantanische Gränze oder Mark genannt [2]. Man ersieht daraus, daß damals die östliche und südliche Steiermark zum Lande der karantanischen (oder auch allgemein genommen: pannonischen) [3]) Gränze gehört habe. Daraus allein ergibt sich, daß schon von der Zeit an, als die Benennung Norikum immer weiter nach Westen gezogen ist, das obere oder steirische Gebirgsland unter Karantanien begriffen worden sey. Wirklich verschwindet jetzt seit dem siebenten Jahrhunderte aus allen Zeitbüchern und Urkunden die altrömische Länderbezeichnung Mittelnorikum; an dessen Stelle erscheinen die Länder zwischen Pannonien und Baioarien unter der Benennung Karantanien, Karentanien, Carnuntum, Carinta, Carnia, Karintriche, Karantanerreich, Karinthia, Land (Provinz) der Slovenen, der Karantanerslovenen, Slovenenland, Sklavinia [4]; und die Gebirgskette, welche heut zu Tage noch das österreichische Land oberhalb und unter der Enns von der oberen Steiermark scheidet, wird noch in den Urkunden des eilf-

---

[1]) Annal. Francor. ap. Du Chesne II. — Annal. Franc. Freheri. Anno 791. — Monum. Boic. XXX. I. 381.

[2]) Paul. Diac. Hist. Longob. IV. 7. 40. VI. 24. 51. 52. — Annal. Bertinian. et Francor. Eginhardi ap. Du Chesne II. Annis 817. 818. 819. 820. — 829. — Annal. Fuldens. anno 861. — Ughelli, Ital. sacr. V. 56. — Meichelb. Hist. Fris. I. P. I. 573.

[3]) Juvavia; Anhang 14. 18. 99. 117. — Annal. Metens. Annis 804. 896.

[4]) Paul. Diacon. V. 22. — Canis. antiq. Lect. II. P. I. 115. — Juvavia, Anhang p. 10. 13. 61. 98. Jahr 810. p. 96 — 97. Jahr 864. p. 106. p. 148. 210. — Annal. Metens. Ann. 884. 892. — Archiv für Südd. p. 213. 214. 215. Jahr 895. 898. — Eichhorn Beitr. I. 167. u. s. w.

ten und zwölften Jahrhunderts (vorzüglich vom Oetscher und dem Semmering bis über Admont hin) als die Gränzlinie zwischen Karantanien (oder dem karantanischen Berg-, Alpenlande) und zwischen Baiern und der Ostmark bezeichnet [1]). Den Ursprung und den Grund der so weiten mittelalterlichen Ausdehnung des Namens Karantanien, Karnien oder Kärnten leiten wir auf den uralten, zwischen den Istriern und Japoden auf der östlichen, und zwischen den Venetern auf der westlichen Seite am adriatischen Meere über die krainerischen und julischnorischen Alpen ins Mittelnorikum herauf seßhaften celtischen Volksstamm der Carner zurück, deren Geschlecht und Namen sich so in das Mittelalter herab erhalten hat [2]).

Wie weit bei der weiteren Ausdehnung des Namens Karantanien die Benennung Baioarien aus dem nordwestlichen Steireroberlande nach und nach zurückgezogen worden sey, läßt sich nicht genau nachweisen. Nach Urkunden des eilften und zwölften Jahrhunderts darf man sich ziemlich an die Kette jener mächtigen Felsen und Tauern halten, welche heut zu Tage noch Steiermark von Oberösterreich und Salzburg, und diesen Landtheil von Kärnten trennen. Damals wurden die Gegenden jenseits des Radstattertauerns, und die Thäler der obern Mur und Wöls (Oberwöls, Katsch, Lind und Kraubath) durchaus zu Kärnten gezählt [3]). Nach Osten zu war Karantanien auch über die cetische Gebirgskette bis an und über den Murfluß und an der Drave und Save

---

[1]) Pez Anecdot. T. I. P. III. p. 56. Jahr 979. T. VI. P. I. 72. — Meichelb. Hist. Frising P. I. 226 — 228: Montana; regio montana; in Montanis. — Iterum sursum tendens ad montem Othzan (Oetscher) et inde usque ad terminum Chernten, et ab illo usque. — A termino occidentali a villa Chrellindorf usque in fluvium Zuhaha et ad Rudnicham sicque ad montana, Carinthiam respicientia. — Die Urkunden des Stifts Seitenstätten vom J. 1116 bezeichnen die Stiftsbesitzungen als hart an den Gränzen Karantaniens gelegen: ad occidentem usque ad Karinthi Scheide! so daß die damaligen Gränzen Kärntens gerade dahin gelegt worden, wo sie heut zu Tage noch zwischen Steiermark und Oesterreich sind, bei einem Bauernhause der Pfarre Hollenstein, »die Gschaid« genannt, bis hinauf zum Fränzbache außerhalb Altenmarkt an der Enns. — Siehe auch theilweise: Beiträge zur Lösung der Preisfrage u. s. w. p. 207 — 209.

[2]) Es ist kein Grund vorhanden, die gänzliche Austilgung des carnischen Volkes, auch nicht durch die eingewanderten Slovenen, anzunehmen; und unsere Ansicht ist weit natürlicher und in der Geschichte selbst begründeter, als alle Etymologien. — Linhart, Gesch. v. Krain, II. Thl. p. 136. — Gebhardi, Deutsch. Reichsstände III. 348.

[3]) Meichelb. ibid. p. 206. — Mon. Boic. III. 452. — Passio B. Tyemonis ap. Canis. III. P. II. 106: per Thaurum montem in Carinthiam iter legit.

hinab ausgedehnt; und lassen sich auch hier keine genauen Gränzmarken bestimmen, so bezeichnen doch Urkunden des eilften Jahrhunderts ganz wörtlich die Thäler der mittlern und untern Mur, der Kainach, Laßnitz und Sulm (Friesach, Rein, Peggau, Algerstätten, Hengsberg, Kapellen an der Sulm, Gumbrechtstätten an der Laßnitz) als zu Karantanien gehörig [1]). Urkundliche Andeutungen aus dem neunten, zehnten und eilften Jahrhunderte sprechen für die gleiche Ausdehnung Karantaniens über die südliche Steiermark, über das weite Gebirge des Bachers, über die Ebenen um Pettau und über das Thal der Saan, der Drave und der Save, über Reichenburg hinab bis zum Wasser der Sottla [2]). Fasset man nun schärfer ins Auge, daß die Salzburger Dokumente und Urkunden des neunten und zehnten Jahrhunderts die Landtheile an der Lafnitz und vom Ursprunge der Sala bis zu ihrer Mündung in den Plattensee, die Sumpfstadt Mosburg oder Salapuigis und die Grafschaft Dudleipa daselbst, alle als in Pannonien gelegen, bezeichnen: so verbürgt sich dadurch, daß Karantanien damals bis an die mittlern Ostgränzen der heutigen Steiermark ausgedehnt gewesen sey [3]). Dieser südwestliche Theil der Steiermark scheint jedoch früher noch und seit der Mitte des siebenten Jahrhunderts unter einer besonderen geographischen Bezeichnung begriffen worden zu seyn. Paul Warnefried, der Geschichtschreiber der Longobarden aus den Tagen K. Karls des Großen, erzählt, daß sich die Friaulerherzoge Tasso und Cako um das Jahr 612 alle Slovenen, welche in dem Landstriche Zellia gesessen waren, zinsbar gemacht hätten, und daß diese tributäre Abhängigkeit bis in das achte Jahrhundert fortgedauert habe [4]). Als bestimmte und besondere Ländertheile bezeichnet Warnefried Krain (Carniola, Carniolia) und Kärnten (Carnuntum, Carantanum). Zellia kann also keiner dieser beiden Landstriche, es muß ein besonderer und von diesen verschiedener seyn. Die Lage der Länder, die Slovenenansiedlungen bis an den Murfluß herauf, und die

---

[1]) Juvavia, Anhang p. 246. 250. 251.

[2]) Archiv für Südd. II. 213—214. J. 896. 222—223. J. 980. 224—225. J. 1015. 226—227. J. 1025.

[3]) Juvavia, Anhang 14. 18. 99. 114.

[4]) Paul. Diac. IV. 40: „Hi suo tempore Sclavorum regionem, quae Zellia appellatur, usque ad locum, qui Medaria appellatur, possederunt. Unde usque ad tempora Ratschis ducis iidem Sclavi pensionem Forojulianis ducibus persolverunt.“

Namensähnlichkeit leiten nun von selbst auf das untersteierische Gebiet des Saanflusses und der uralten Stadt Celeia, Cilia, Cilly, welche von den dort seßhaften Slovenen seit undenklichen Zeiten schon Zelle, Celle genannt wird, und an deren Gebiet sich auch fortwährend und insbesondere in der späteren Markenausscheidung selbstständige geographische Verhältnisse binden [1]).

Noch ein anderes Ereigniß muß hier erwähnt werden, weil es zu einer, die Steiermark betreffenden irrigen geographischen Bezeichnung Anlaß gegeben hat. Um das Jahr 630 bis 632 sind 9000 aus Pannonien flüchtige Bulgaren von dem austrasischen Frankenkönige Dagobert I. innerhalb der baioarischen Gränzen seines Reiches aufgenommen, während der Winterszeit aber auf seinen Befehl beinahe alle ermordet worden, den Fürsten Alticeus mit Wenigen ausgenommen, welche sich in die Mark der Winiden gerettet haben [2]). Neben dem südlichen Kärnten und neben Krain ist die hier genannte Mark der Winiden auch von der slovenischen Steiermark, ja für die Zeit des siebenten Jahrhunderts schon für die viel später erst geographisch festgesetzte und bezeichnete windidische Mark an den krainerischen Flüssen der Kulp und Gurk verstanden worden [3]). — Alles im gänzlichen Irrthume! Der Ausdruck: „die Mark der Winiden" deutet nach Begriffen und Verhältnissen der fränkisch austrasischen Vorländer im Osten keineswegs auf eine genau ausgeschiedene und festumgränzte Winidenmark, Wendenmark, Slovenenmark; er ist nur eine allgemeine Bezeichnung, wie die Gränze der Avaren und Slovenen in den fränkischen Jahrbüchern [4]), und nur von einem solchen und außerhalb der austrasischen Reichsgränzen und Pannonien gelegenen Landtheile, in welchem damals Winiden, Wenden oder Slovenen angesiedelt waren, zu verstehen.

---

[1]) Da der von Paul Warnefried angeführte Ort Medaria in dem Gebiete von Zellia nicht mit Gewißheit bezeichnet werden kann; und da für das Wort Zellia verschiedene Lesearten im Texte Warnefrieds bestehen: Cagellia, Aglia u. s. w., so haben andere Schriftsteller über die Lage des Gebietes von Zellia andere Ansichten ausgesprochen. — Linhart, Gesch. v. Krain II. 126 — 128. — Lazii, Respubl. Rom. XII. 1143. — Schoenleb. Hist. Carn. p. 337.

[2]) Alticeus in marca Winidorum salvatus est. Post hoc cum Walducco, duce Winidorum, annis plurimis vixit cum his. Fredegar in Chron. ap. Du Chesne I. 761, oder in Append. Gregor. Turon. L. XI. 71. — Gesta Dagobert. p. 580 — 581. ap. Du Chesne ibid.

[3]) Linhard, ibid. 128 — 143. — Gebhardi, III. 422 — 423.

[4]) Gentes, quae circa limitem Avarorum et Sclavorum consistunt. — Gest. Dagob. ap. Du Chesne. I. 597.

Durch die Eroberung aller avarischpannonischen Länder bis an die Mündung der Drave sind dieselben unter der geographischen Bezeichnung: der pannonische Limes, die pannonische Gränze, die pannonische Mark begriffen und über die Ostgränzen Karantaniens hinausgeschoben worden. Aber wegen des unmittelbaren Zusammenhangs von Pannonien mit dem Lande unter der Enns und mit den, statt Norikum, jetzt Karantanien genannten Landstrichen hat man die der Donau näher gelegenen Theile anfänglich die avarische, dann die pannonische Mark oder Gränze, und die Länder an der Raab, Mur und Drave bis zur Save hin die karantanische Mark genannt [1]); so daß wohl fast die ganze östliche und südliche Steiermark der karantanischpannonischen Gränze angehört hatte, bis durch die drohende Festsetzung der Ungarn im alten Pannonien eine neue Länderabtheilung nothwendig geworden ist. Bis zum Jahre 830 waren die Oberbefehlshaber und Statthalter in dem karantanischen Gränzlande (Praefecti limitis pannonici, — auch Marchiones, Duces) die Herzoge Erich (Unroch, Heinrich), Kadolach und Balderich gewesen; und als untergeordnete Gränzgrafen, besonders in den slovenischen Landtheilen und im südlichen Pannonien, darf man die in den Salzburgerdokumenten und fränkischen Chroniken bezeichneten, wohl auch eingebornen slovenischen Woiwoden, Wladiken oder Knesen (Duces, Comites) Wonomir, Privizlauga, Cemikas, Ztoimar, Etgar, Liudewit, Salacho oder Saladio, Priwina, Hezilo (Chozil oder Heinrich), Brazlavo, Helmwin, Albger und Pabo zählen. Es ist eben so unmöglich, die ambachtlichen Bezirke dieser markgräflichen Gränzenhüter (Marchiones, Duces) und Grafen geographisch nachzuweisen, als genau zu bestimmen, welche Ländertheile von Istrien und Friaul bis an die Save, Drave und Mur herauf ein jeder jener vier größeren Districte umfaßt habe, in welche die große herzogliche Friaulermark oder das karantanische Gränzland nach der Absetzung des Markgrafen und Gränzstatthalters Balderich (J. 828 — 829) getheilt und unter vier besondere Grafen zur Verwaltung und Vertheidigung gestellt worden ist. Daß diese vier Bezirke — Friaul mit Istrien, — Krain mit Liburnien, — Unterpannonien und Karantanien gewesen seyen, gehört mehr kühner Vermuthung, als historisch erwiesenen Ver-

---

[1]) Annal. Eginhard. Ann. 825. 826. — Annal. Fuldens. ap. Du Chesn. II. Ann 861. — Anonym. in Vit. Lud. Pii. ap. Du Chesne II. p. 304 A. 826.

hältnissen an [1]). Nach Balderichs Absetzung waltete die Herrschaft K. Ludwigs des Deutschen im Königreiche Baioarien, und der königlichen Prinzen Karlmann und Arnulf dermassen gewaltig über Karantanien und das karantanische Gränzland, daß die Macht der markgräflichen Gränzenhüter gänzlich verschwindet. Nach dem Zeugnisse der fränkischen Zeitbücher und salzburgischen Urkunden bestanden aber diese Mark- und Gränzgrafen in den ihnen zugewiesenen Bezirken immer und in entscheidender politischer Wichtigkeit fort [2]). In der Epoche der ungarischen Einfälle und der dadurch veranlaßten Wirren erscheinen als Mark- und Gränzgrafen in den karantanischen Gränzländern der baioarische Heeresfürst Graf Liupold, Bruder Aribos, des gleichzeitigen Gränzhüters in der Ostmark; Sighard und Ratholo, Vater und Sohn, Grafen von Sempt und Ebersberg (J. 900 — 930). Eben aber der Schrecken vor den Magyaren, deren Einfälle jeden Tag gefürchtet werden mußten und deren Raubzüge mehr denn glaublich waren; die unruhigen Bewegungen der Berengare in den Ländern unter den südlichen Alpen; die Vereinigung Italiens mit Deutschland durch K. Otto den Großen, und die Festhaltung derselben; die Ausscheidung einer eigenen selbstständigen Mark gegen die Ungarn in den Ländern unter der Enns; die Trennung Karantaniens von Baioarien, als im J. 976 Heinrich der Zänker, der Herzog der vereinigten Länder Kärnten und Baiern, wider seinen Vetter und Kaiser, Otto II., Aufruhr erhob, — brachte eine neue Veränderung in der geographischen Gestaltung der Steiermark hervor, welche ihre Selbstständigkeit nach dem heutigen Umfange ihres Gebietes begründet hat. Vorerst (Jahr 960 — 970) ist durch die Ungarn der karantanische Limes bis auf die oben nachgewiesenen Ostgränzen Karantaniens schon fast ganz nach dem Ostgränzenzuge der Steiermark zurückgedrängt worden. Alles Gebirgs- und Flachland, welches die heutige Steiermark bildet, wurde sodann zu einer einzigen **Karantanermark**, auch vorzugsweise sogenannten **Mark**, **March** gestaltet [3]), in zwei Marken abgetheilt, und jede dersel-

---

[1]) Beiträge zur Lösung der Preisfrage u. s. w. I. Heft. p. 47.

[2]) Annal. Bertinian. Hincmar. Metens. Fuldens. Rudolfi Annis 860 — 870. — Juvavia, Anhang 17 — 18. — Christ. Pessler in serie ducum Carinthiae, p. 6 — 7.

[3]) Juvavia, Anhang p. 246. — Meichelbeck, ibid. p. 264. 265. In **Marchia** juxta Rabam fluvium Chuniperge; J. 1033. — Dipl. S. Duc. Styr. I. 17. In **Marchia** Rambrechtsteten et Ramatsteten. J. 1043. — In

den einem besonderen Markgrafen, zum stäten Gegengewichte wider die mächtigen Herzoge im eigentlichen Karantanien, zur Verwaltung und Vertheidigung gegeben. Jeder dieser Markgrafen erscheint in den Urkunden und Zeitbüchern als Karantanermarkgraf, Markgraf von Kärnten [1]). Die Gränzen dieser beiden Marken in der Epoche von der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts bis zu ihrer Vereinigung in das Eine selbstständige Land Steiermark lassen sich nicht mehr mit geographischer Bestimmtheit nachweisen. Die untere Markgrafschaft wurde auch die Mark von der Saan, an der Saan, die Mark an der Save, die Mark jenseits der Drave, und seit dem zwölften Jahrhunderte allein mehr vorzugsweise die Mark, die Marich, March (und die Bewohner: die Lewte auf der Marich, die Marich-Lewte) genannt [2]). Im Norden scheint der Lauf des unteren Murstromes und der mit der Laßnitz zusammenfließende Bach der Sulm die Gränzen gebildet zu haben. Im Süden und Süstwesten scheint diese untere Mark eine Zeitlang auch die Landtheile des Neustadtler- und Laibacher Kreises in sich begriffen zu haben [3]). Vor allen anderen Geschlechtern treten in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts in der unteren Steiermark die Grafen von Friesach und Zeltschach, Gaugrafen an der Saan, hervor, reichbegütert an der Saan, Save, Sottla, Nirina, an den südlichen Abhängen des ausgedehnten Bachergebirges und im Admontthale der oberen Steiermark, und von Kaiser und Reich mit allen Hoheitsrechten auf denselben begabt. Zwei Wilhelme, Gaugrafen an der Saan, Vater und Sohn, scheinen seit dem Jahre 970 bis 1035

Urkunden von St. Lambrecht, J. 1060 — 1070: in Marcha, in Marchia. — Pez, Anecdot. II. P. III. 245 — 248, in der Lebensbeschreibung des Salzburgererzbischofs Conrad I. — Nach einer Bambergerurkunde v. J. 1048 lag Rottenman im obersteirischen Paltenthale geradezu in Marchia, auch noch im Jahre 1177. — Caesar, Annal. I. p. 711. 722: Ministerialibus per Carinthiam et Marchiam constitutis!

[1]) Juvavia, Anhang p. 246. — Lamb. Schaffnab. Annis 1062—1070. — Chron. Austral. Freheri Anno 1128: Marchio Carinthiæ, Carentinorum.

[2]) Archiv für Süddeutschl. I. 225, 230, J. 1015 und 1025. Besitzungen an der Save, Saan, Sottla, Nerina u. s. w. gelegen, als geradezu in Marchia. Ob auch die Mark von Pettau, die Mark von Marburg, die Marchia transsylvana, transalpina —? ist mehr Vermuthung, als urkundlich erwiesen; so wie die Benennung Mark an der Save, Marchia juxta Souwam, auch zweifelhaft ist, und die dafür angeführte urkundliche Stelle in einem andern Sinne genommen werden kann. Archiv für Südd. II. p. 213.

[3]) Froelich, Archontolog. Carinth. p. 50 — 57. — Horneck. 237.

die frühesten Markgrafen der unteren Karantanermark gewesen zu seyn. Der zweite Wilhelm erlag den Nachstellungen des aufrührerischen Karantanerherzogs Adalbero, aus dem Stamme der Grafen von Mürzthal und Eppenstein, gegen welchen er auf Seite seines Herrn und Kaisers Konrad II. gestanden war. Nach diesem gelangte ein fremder Heldenstamm aus Thüringen zum markgräflichen Ambachte der unteren Karantanermark, mit Wilhelm Grafen von Weimar und Orlamünde, dessen Heldenmuth in den ungarischen Bürgerkriegen sich Sophia oder Jojada, die Tochter des Königs Bela, zur Braut erworben hatte. Nach seinem Tode gelangte die Verwaltung der Mark an Ulrich, den Sohn seines Bruders Poppo, bis zum Jahre 1070. Ihm folgten die Brüder Ulrich II., und dann Poppo, Starchand zugenannt. Dieser mit seinem Bruder Grafen Weriand und mit anderen Landesedlen der Karantanermark waren im gewaltigen Kampfe zwischen Kaiser und Papst und den beiden K. Heinrichen, Vater und Sohn, wüthige Gibellinen. Sie bekriegten, fingen und bedrängten in barbarischer Haft den salzburgischen Oberhirten Thiemo. Da wich ihr Glück; der welfischgesinnte Sponheimer, Graf Bernhard, Schwiegersohn des steirischen Markgrafen Ottokar und Bruder jenes Heinrich III., welcher den Mürzthalergrafen in der Herzogswürde über Kärnten (Jahr 1122) nachgefolgt ist, trieb sie (bis zum Jahr 1128) von Land und Leuten. Auf Poppo Starchand folgten in der untern Mark Pilgrim der Vater und Günther der Sohn (von Hohenwart zugenannt) aus dem baioarischen Edelstamme der Grafen von Andechs. Günther ist in den steirischen Annalen bekannt als rachesüchtiger Verfolger des Abtes Wolfold von Admont. Auf seinem Todbette zahlte er die an dem frommen Abte verübte beschimpfende Gewaltthat mit reicher Spende von Gütern an der Sulm, Laßnitz und zu St. Martin bei Grätz, und wählte seine Gruft in Admont selbst. Mit seinem Tode fiel die Ambacht der unteren Steiermark sammt allen Alloden und den Aquilejerlehen an den Markgrafen Ottokar VII. von Steier (Jahr 1138 — 1140), den Zeugen und Vollstrecker seines Testaments.

Alles steirische Land von der Sulm und untern Mur an bis zu den Zinnen der nordwestlichen Felsengebirge, welche heut zu Tage noch das Steireroberland von Oesterreich ob der Enns und von Salzburg scheiden, gehörte zur zweiten oder zur oberen Karantanermark. Sie trug fast durch hundert Jahre die alleinige Benennung Karantanermark, die Mark; bis sie in die Hand

der Grafen von Traungau gekommen ist (Jahr 1055). Diese nannten sich von ihrer Hauptburg Stir, Stire, Styre, Steier [1]), am Zusammenflusse der Steier mit der Enns, Grafen von der Styre, von der Steier; von woher dann die Bezeichnung Markgrafschaft von der Styre, von der Steier, von Steier zuerst, und seit dem Jahre 1056 auf die obere, und seit dem Jahre 1148 auf die untere Mark übergegangen, und das ganze Land der nunmehr vereinigten Marken das Land von der Styre, von Steier (Jahr 1225), das Land Stir, Stirlant, Stireland [2]), Steyr, Steyr-Marich, die Steiermark genannt worden ist. Doch wurde dadurch die Unterscheidung der beiden alten Marken selbst nicht aufgehoben, und bis zum Anfang des dreizehnten Jahrhunderts nur dahin festgestellt, daß von jetzt an, der natürlichen Beschaffenheit des Landes entsprechend, der südliche Theil die Bezeichnung untere Steiermark, die Mark vorzugsweise; der nördliche aber den Namen die obere Steiermark, die obere Mark bekommen und bis auf den heutigen Tag behalten hat [3]).

Wie weit sich die nordöstlichen Theile der obern Mark gegen die Ostmark oder das Land unter der Enns ausgedehnt haben, läßt sich für die Epoche des zehnten bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts mit geographischer Bestimmtheit nicht angeben; und man hat keinen Grund, erweitertere Gränzen nachzuweisen, als die oben bezeichneten des alten großen Karantaniens, vom Wechselgebirge an den Oetscher und Semmering und an der Gebirgskette fort, welche noch heut zu Tage Steiermark von dem Lande Oesterreich unter der Enns scheidet. Von der Mitte des

---

[1]) Wie uralt diese Benennung sey, bewährt der Name des Ortes: **Styriate** in der Gegend des Pyrnberges und des Flusses Steier auf der Peutinger'schen Straßenkarte. — Gesch. der Steiermark I Theil p. 87.

Daß diese obere Mark auch die Mark an der Raab, **Marchia juxta Rabam**, genannt worden sey. ist nur Vermuthung, weil die urkundlichen Worte, die man dafür anführt, auch noch in einem anderen Sinne genommen werden können. Denn in der Stelle: **In Marchia juxta Rabam fluvium Chuniperge**, kann der Sinn auch so genommen werden: **In Marchia, juxta Rabam fluvium Chuniperge**, weil Kainberg am Schöckl wirklich sehr nahe am Raabflusse liegt.

[2]) Ulrich von Liechtenstein. Edit. Lachmann p. 212. — Horneck. Edit. Pez. p. 111.

[3]) In einer Urkunde des babenbergischen Herzogs Leopold an den Erzbischof Eberhard II. von Salzburg J. 1220 heißt es: „**Cum universitas Cleri archidiaconatus superioris Marchiae ad conventum in Newnkirchen celebrandum convenisset.**" — **Marchia** geradezu genannt. J. 1138. — **Caes. I. 741.**

zwölften bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts aber bestanden hier andere Gränzmarken, welche jedoch gleicherweise geographisch genau nicht nachgewiesen werden können, und die nicht so sehr in der Ausdehnung politischer Gewalt, als vielmehr in reichem Erwerbe von allodialem Land und Leuten ihren wahren Grund gehabt haben, wie aus Folgendem erhellen wird. Der markgräfliche Ambacht der oberen Steiermark lag seit ungefähr dem Jahre 970 in der Hand der mächtigen Grafen von Mürzthal und Eppenstein, Marquard und Adalbero, Vater und Sohn. Nachdem der Letztere zur Herzogswürde über Karantanien erhoben war (Jahr 1012), verwaltete anfänglich Arnold II., Graf von Lambach und Wels, diese Mark allein, dann mit und neben seinem Sohne Gottfried, Gaugrafen im Enns- und Paltenthale, Herrn zu Pütten, dem siegreichen Helden gegen die Magyaren. Nach Gottfrieds Tode (Jahr 1055) kam die Mark an Ottokar V., Grafen von der Steier und Gaugrafen im Traungaue, dessen Vater Ottokar IV., eine Gräfin von Pütten, Lambach und Wels, Tochter Arnolds I. zur Ehe gehabt hatte. Gottfried schloß den Mannsstamm der Grafen von Lambach, Wels und Pütten. Sein reiches Erbe an Land und Leuten um Hartberg und Pütten bis an die Traisen, Piesting und Schwarza in der Ostmark kam an seine Tochter, Mathilde, und durch sie und ihren Gemahl, den baioarischen Grafen Ekkebert II., an das Edelgeschlecht der Grafen von Formbach und Neuburg; einige Theile jenes Erbes in eben denselben Gegenden auch an seinen Verwandten Ottokar V., Grafen von Steier und Nachfolger in der oberen Mark [1]). Mit Ekkebert III., welcher 15. August 1158 bei der Belagerung von Mailand seinen Tod gefunden hatte, erstarb der Mannsstamm der Grafen von Formbach, Neuburg und Pütten. Ihn erbte der glückliche Markgraf Ottokar VII. von Steier auf, und vereinigte alle dessen Allode zwischen dem Semmering, Wechsel und Hartberg bis an die Schwarza und Piesting hinaus mit den Alloden seines Hauses und den Markgrafschaftsgütern von Steier [2]). Von dieser Zeit an ward der ganze Landstrich von Hartberg, vom Wechsel und Semmering bis an die Schwarza und Piesting, der ganze Bezirk um Glock-

---

[1]) Rauch, script. Austr. I. 244 — 245. Diese Besitzungen der Steirermarkgrafen in der Ostmark vermehrten sich auch gleich nachher durch die Vermählung Ottokars VI. mit Elisabeth, Schwester Leopold des Heiligen in Oesterreich.

[2]) Idem, I. 244.

nitz, Neunkirchen und Neustadt für steierischen Boden angesehen, und, in fortlebender Erinnerung des alten großen Kärntnerreiches und der Karantanermark, in Urkunden und Zeitbüchern als karantanischsteierischer Boden bezeichnet [1]). Weiter fort aber vom Semmering und den Quellen der Schwarza blieb die Bergkette zwischen Oesterreich und Steier auch die bestimmte Gränzlinie der oberen Mark, welche Gränzen sich im Ennenkel, jedoch sehr dunkel und verworren verzeichnet finden [2]). Erst nach dem Aussterben der babenbergischen Fürsten von Oesterreich mit Herzog Friedrich dem Streitbaren (Jahr 1246), als die gewaltigen Könige Ottokar von Böheim und Bela von Ungarn um das Erbe so schöner Länder langwierig stritten, geschah im Jahre 1254 die Friedenseinigung dahin, daß die Steiermark nach den Gränzen des alten Karantaniens, vom Hartberg und Semmering, nach der Gebirgskette bis an die Enns herauf, an den Ungarkönig überlassen, der Bezirk um Neustadt bis an die Schwarza und Piesting für immer vom Steirerlande abgetrennt und mit Oesterreich unter der Enns vereinigt worden ist [3]). Und ungeachtet später der siegreiche K. Ottokar Steiermark und Oesterreich wieder mit einander

---

[1]) Beiträge zur Lösung der Preisfrage u. s. w. p. 204 — 211. Aus der hier vom Jahre 1053 angeführten Urkunde folgt keineswegs, daß damals schon der Bezirk von Neustadt karantanischsteierischer Boden gewesen sey — Eine Passauerurkunde zwischen 1246 und 1273 besagt auch: Item ecclesiam apud novam sylvam confert Dietricus da Hohenberg, et fundus est Episcopi Decimae ibidem usque ad fines Styriae. — Wien. Jahrb. der Lit. XL. Anh. p. 31.

[2]) Rauch. I. 245 — 246. — Lambacher Interregnum, p. 48. (b).

[3]) Anonym. Leobiens. ap. Pez. An. 1253 (1254): Otakerus Rex Bohemiae resignavit totam terram Styriae Belae Regi Hungariae tali conditione, ut quidquid esset de terra Styriae ultra montem Semernicum, remaneret Bohemo cum tota Austria. Unde exortum est, ut isti in nova civitate et circum quoque dicuntur Australes, cum tamen eadem civitas sita sit in terra Styriae. — Pernoldus, Ann. 1254. — Ottokar von Horneck, Reimchronik Kap. 26.

Als Hauptpuncte in der Umgränzung der Steiermark in Urkunden vom eilften bis dreizehnten Jahrhundert erscheinen daher: der Oetscher (Otzhan), der Semmering, der Erlassee bei Mariazell in dem Besitzstreite zwischen Lilienfeld und St. Lambrecht im Jahre 1266, das Kärntnergscheid, — Karinthischeide, — der Fränzbach, der Lausachbach (in admontischen Urkunden) der Pyrnberg, der Gossauerberg, der Mandlingbach, auf dessen rechtem Ufer als auf salzburgischem Boden K. Adolf dem Hochstifte erlaubt hat, eine Veste zu bauen, — die Gegend zwischen Friesach und Schaufling (in den Gedichten Ulrichs von Liechtenstein J. 1225). Um das Jahr 1160 scheint Friedrich I. von Pettau die Landesgränzen an der Peßnitz und um Großsonntag bis zu den heutigen Marken erweitert zu haben. Dipl. sacr. Styr. II. p. 207.

und für immer vereinigt hatte, blieb es doch für alle Zukunft in politischer Hinsicht von Steiermark getrennt. Ungleich länger aber dauerte es, daß die Neustadtergegend in Kirchensachen der Steiermark untergestanden ist. Salzburg zählte unter seinem Generalvikariate in Steier auch das Erzdiakonat von Neustadt mit zwei dazu gehörigen Dekanaten Kirchschlag und Steinfeld, über welche noch seit dem Jahre 1758 der Pfarrer zu Weitz auf dem Weitzberge in der östlichen Steiermark die Würde eines Erzpriesters oder Erzdiakons getragen hat. Erst im Jahre 1782, bei der durch K. Joseph II. vollführten Regelung der Diöcesen, trat der salzburgische Erzbischof Hieronymus den ganzen Bezirk an der Schwarza und Piesting an das Bisthum Neustadt ab, welches bald darauf nach St. Pölten übertragen worden ist [1]). Im Nordwesten der Steiermark bezeichnet Ottokar von Horneck den Mandlingbach zwischen Radstadt und Schladming als die Gränzscheidung des Landes gegen Salzburg: „daz er dem Pischolf zu Leid pawt an dem Geschaid hie ze Steyr dez Lannd-Drums vnd da dez Pistumbs Herrschaft her anstozzet. Die Gemerkch chlozzt ain Pach, ist Menndlikch genannt.“ — Im Südosten läßt eben dieser Schriftsteller zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts die ungarischen Landesgränzen nahe bei Radkersburg erscheinen [2]).

In Beziehung der mittelalterlichen Geographie der Steiermark wäre nun hier auch der Traungau mit der Stadt und Burg zu Steier und die Stadt Enns zu berücksichtigen. Der Traungau war schon um das Jahr 876 im Ambachte eines baioarischen Grafens Aribo, Bruders des baierischen Heeresfürsten Luitpold. Von Aribo, der zugleich unter abwechselnden Geschicken Markgraf in der Ostmark gewesen ist, kam der Traungau (Jahr 906) an seinen Sohn Ottokar I. und von diesem an alle Erstgebornen seines Stammes, die traungauischen Ottokare, aus welchen Ottokar V. oder Ozo (Ozy) zum Markgrafen der oberen Karantanermark (J. 1056) erhoben worden ist, welcher sich früher von seiner Hauptburg Stir, Stire, Styre oder Steier, Graf von Styre oder Steyer, und jetzt auch als Markgraf so genannt hat. Vor dieser Epoche hatte der Traungau niemals weder zu Karantanien noch zur obern Karantanermark, er hatte immer zu Baioarien oder zum baioarischen Norikum gehört. Aber auch nachher hat derselbe niemals im eigentli-

---

[1]) Nachrichten von Juvavia, p. 298 — 302. Anmerkung (a).

[2]) Horneck, p. 250 — 251.

chen Sinne mit der Mark von Styre oder mit der Steiermark, als mit einem selbstständigen Lande, ein einziges Land, eine einzige unter bestimmten Gränzen erscheinende und bekannte Markgrafschaft ausgemacht. Alle urkundlichen Andeutungen, welche auf ein solches Verhältniß bezogen werden könnten, sind allein nur zu verstehen von dem reichen Allodenbesitz der Ottokare an Land und Leuten in diesem Gaue und von den von ihnen theils gegründeten, und daher mit besonderer Vorliebe begünstigten, theils reichbegabten und beschützten Stiften Traunkirchen, Lambach, Gleink und Steiergarsten. In einer geographischen Karte der Mark von der Styre, als solcher, ist der Traungau stets wegzulassen. Dieselbe Bewandniß hat es auch mit den Städten Steier und Enns, wenn gleich die erstere der Steiermark selbst diesen Namen gegeben zu haben scheinen möchte. Einer alten Ueberlieferung zu Folge soll Ottokar III., Gaugraf an der Traun, der Erbauer von Steier gewesen seyn, d. i. von der Burg Styre, Stir, Stire, Steier (Styrapurch — schon in der Zeit Jahr 971 — 991) [1]) am Zusammenflusse der Steier mit der Enns, an welcher Stelle sich dann nach und nach das Städtchen Steier selbst erhoben hat. So wie die übrigen Eigengüter im ganzen Traungaue und unterhalb des Ennsflusses: Behamberg, Waidhofen, Ennswald, Gaflenz u. s. w., gehörte demnach auch die Stadt Steier zu den Hausalloden der Ottokare, niemals aber als geographischer Theil zur Steiermark, als der geschlossenen Mark von Styre. Bei dem Friedensschlusse zwischen K. Ottokar von Böheim und K. Bela von Ungarn (J. 1254), wo das pütteniſche Erbe der traungauischen Ottokare vom Lande Steier für immer getrennt worden ist, kam auch Steier mit allen Zugehörden an Ottokar und durch ihn an alle nachfolgenden Herzoge des Landes Oesterreich, so daß alle, später bei verschiedenen Ereignissen und Erbtheilungen vorgefallenen Veränderungen mit dem Besitze der Stadt Steier (Jahr 1379, 1407, 1440, 1453, 1458) auf die geographischen Verhältnisse der Steiermark ganz und gar keine Beziehung mehr gehabt haben [2]).

Die Stadt Enns und Ennsburg ist auf dem Grunde des Stiftes St. Florian und des östlichen Gränzgrafens Aribo, des Ahnherrn der Traungauer-Ottokare, gegen die Ungarn im Jahre 900 erbaut worden.

---

[1]) Wien. Jahrb. d. Lit. XL. Anhang, p. 7.

[2]) Beiträge zur Beantwortung der Preisfrage u. s. w. p. 219 — 221.

Nach seltsamem Wechsel dem Stifte St. Florian, Heinrich I., Herzoge in Baiern und Bruder K. Ottos des Großen, endlich dem Hochstifte zu Passau gehörig, belehnte K. Konrad II. um das Jahr 1020 Ottokar IV., Gaugrafen im Traungaue und Grafen im Salzburggaue mit dem Besitze der Stadt Enns. Unter ihm und seinem Sohne Ottokar V. nahm Enns durch seine günstige Lage zwischen dem Lande ob und unter der Enns und durch lebhaften Handel dermaßen zu, daß die Markgrafen von Steier ihre Hauptmünzstätte in diese Stadt her verlegten, daß sie ihr zum Wappen ihren eigenen markgräflichen Wappenschild mit dem Pantherthier gaben, und dieselbe ihre berühmte Stadt Enns (Villa nostra celebris Ennsa) benannten. Fast durch zweihundert Jahre blieb Enns im Besitze der Ottokare von Steier, ging dann bei deren Aussterben an die Fürsten von Babenberg in Oesterreich und von diesen an alle ihre Nachfolger über. Auch Enns gehörte also zu den Hausalloden der Traungauer und Babenberger, und hatte demnach in geographischer Beziehung mit der Mark von der Stir, Stire, Styre oder Steier, als solcher, gar nichts gemein [1]).

Die Landesbewohner der Steiermark im Mittelalter und deren geographisches Verhältniß zum austrasischen und zum deutschen Reiche.

Ueber die Fortdauer der uralten celtisch-germanischen Bewohner der Steiermark aus der Urzeit durch die römische Epoche in das Mittelalter herab kann kein Zweifel entstehen; weil kein Ereigniß über dieses Land gegangen ist, welchem eine gänzliche Austilgung der alten Bewohner zugeschrieben werden könnte. Was allfällig von Alanen, Herulern, Turzilingern, Rugiern, Ostgothen [2]), Westgothen und Longobarden, welche theils im fünften und sechsten Jahrhunderte in den Ländern unterhalb der Donau herumschwärmten, plünderten und verheerten, in den pannonischen Landtheilen der Steiermark seßhaft geblieben seyn und sich auf die spä-

---

[1]) Beiträge zur Beantwortung der Preisfrage, p. 212 — 219. — Die gleiche Ansicht wegen des Traungaues hat schon Rauch, österr. Gesch. III. p. 150 — 167 nachgewiesen.

[2]) Von Gothen in Pannonien sind einige Andeutungen übrig in Cassiod. Var. Epist. III. 40. 42. 50., IV. 49.

tern Zeiten erhalten habe, kann heut zu Tage nicht mehr nachgewiesen werden. An Körperbildung, Sprachdialekt, Kleidung und Sitten ist zwischen den heutigen Bewohnern verschiedener Thäler oft charakteristischer Unterschied zu bemerken. Jedoch, wer mag daraus mit Bestimmtheit andeuten, ob diese Bewohner dem germanisch-celtischen Urstamme, oder andern zu demselben wieder zurückgeflutheten Trümmern der großen germanischen Völkerbewegung angehören? Die allgemeine Verbreitung originalrömischer Familien, in der Steiermark eingebürgert, beweisen die über das ganze Land verbreiteten inschriftlichen Steine und plastischrömischen Gebilde, von denen manche zuverlässig erst der Epoche nach der Völkerwanderung entstammen. Nur aus dem norischen Lande an der Donau sind zu Ende des fünften Jahrhunderts sehr viele Römerfamilien nach Italien fortgewandert, keineswegs aber aus der pannonischen und aus der norischen Steiermark; hier sind sie, endlich bis zur Unkenntlichkeit mit den Urbewohnern verschmolzen, fortwährend und in ihren spätesten Enkeln bis auf den heutigen Tag erhalten, seßhaft geblieben. Manche Verordnungen des ostgothischen Königs Dietrich sind ausdrücklich an die alten Landesbewohner und an die in der pannonischen und savischen Steiermark seßhaften Römer gerichtet, und die gerichtlichen Entscheidungen werden an die Landesgewohnheiten der Urbewohner und an die Gesetze der Römer gewiesen [1]). Unter den Bewohnern der die Steiermark im Norden und Westen begränzenden Gaue, im Traungau, im Attergau, im Salzburggau, bezeichnen die ältesten Urkunden des Hochstiftes Salzburg wortdeutlich noch Ortschaften und Gegenden der Römer und die **Römer**, die **Fremden**, die **Wallen**, **Walchen**, die **Wällschen** als Bewohner derselben [2]).

Von Ereignissen, welche auf bedeutende Veränderung der Bewohnerschaft gewaltig einzuwirken pflegen, ist das Steireroberland vom Jahre 500 bis 1300 fast gänzlich frei geblieben. Mächtig umstaltend wirkten aber ähnliche Ereignisse in der mittleren und vorzüglich in der südlichen Steiermark. Wo und welche der steiermärkischen Urgemeinden an der Raab, Feistritz, Kainach, Lasnitz, Sulm, Mur, Pesnitz, Drau, Drave, Saan und Save bis zum Uebergange der Longobarden nach Italien (J. 568) von den umherwüthenden Herulern, Turzilingern, Rugen, Gepiden, Gothen,

---

[1]) Cassiodor. Var. Epist. III. 24., V. 14.

[2]) Juvavia, Abhandlung p. 93 – 94. Anhang p. 21. 23. 32. 37. 41. 43.

Alemannen und Franken entweder zur Auswanderung gedrängt, oder gänzlich vertilgt worden sind, wissen wir nicht. Ohne Zweifel fanden bei dem gewaltigen Vordringen der barbarischen Avaren über die Landtheile an der Mur, Drave und Save bis über die julischkarnischen Alpen nach Italien und über das südliche Mittelnorikum hin zahlreiche celtischgermanische Volksgemeinden in den bezeichneten Landstrichen (J. 582 — 670) ihren Untergang; wo sich dann überall die von den Avaren in allen ihren Heerzügen stets voraus getriebenen und von ihrer Herrschaft abhängigen Slovenen niedergelassen haben [1]).

Das vielverzweigte, ungemein zahlreiche Volk der Slovenen oder Slaven stammt aus Asien. Arier, Ermanen, Arimasper, Dschermanen waren ein und dasselbe Volk, und uranfänglich seßhaft am nördlichen Thore Irans, an den Pässen von Balch und Chorossan, oder im Lande Chorasmia, welches auch Mirchond vor Alters Dschermania genannt fand. In den Berichten der Alten von den Einwanderungen der Szythen nach Europa haben wir zugleich die Berichte von der Ueberwanderung der Dschermanen oder Deutschen nach Europa, und zwar bei der Eroberung des westlichen Asiens durch die Szythen oder die szythischen Hauptstämme, die Saken, Massageten und Arimasper. Die Szythen hießen auch Arier, und Aria ist der älteste Name des europäischen Szythenlandes. Syrmaten, Syromeden hießen vorzugsweise alle ältesten germanischszythischen Völkerschaften an dem Ister, Völker mit weißer Haut, mit starkem blonden Haarwuchse, und nach ihrer Nationalweise größtentheils dunkel gekleidet, auch Melanchläner genannt. Eine zweite nordische Völkerwanderung brach um das Jahr 633 vor Christus über Szythien herein, und die dadurch veranlaßte Vertreibung der bei den Alten sogenannten Kimerier, der kimrischen Völkerschaften, brachte neue Völkerverhältnisse im europäischen Westen hervor. Bei diesen Ereignissen kam zuerst die große Völkerschaft der Gog oder Magog, der slavischen Sarmaten aus dem innern Asien an die Gränze, an das Ostufer der mäotischen See und des Tanais, wo sie jetzt ihre Wohnsitze nahmen. Das weitere Vordringen der Slaven bis zum östlichen Germanien und an die

---

[1]) Aus abendländischen und byzantinischen Schriftstellern nachgewiesen in meinem: Versuch einer Geschichte der slovenischen Völkerschaften an der Donau u. s. w. in der steiermärkischen Zeitschrift VI. bis X. Heft.

Donau herab hatte dann ungefähr um das Jahr 126 vor Christus Statt; vorher hatte noch kein slavischer Völkerstamm den Don, die Scheidelinie zwischen Asien und Europa, überschritten. Von dieser Zeit an erscheinen die Slovenen, durch 400 Jahre, theils allein, theils in Verbindung mit den germanischen Völkerschaften, als Feinde der Römer. Alarich, Rhadagais und Attila, die Geißel Gottes, trieben sie in ihren Völkerzügen zur Bestürmung und Zertrümmerung des römischen Westreiches vor sich her. Im sechsten Jahrhunderte gebrauchten die furchtbaren Avaren größtentheils die Keulen und Schwerter der Slaven gegen das byzantinische, gegen das Reich der austrasischen Franken und gegen die Longobarden in Italien; und von den Avaren getragen und gehalten sind die Slovenen (J. 600 — 670) in die südliche Steiermark eingeführt und seßhaft gemacht worden. Es ist sehr schwer, ein historisch getreu charakterisirendes Bild der Slaven bei ihrer Einwanderung in die Steiermark zu entwerfen. Denn mancher slavische Volksstamm zeichnete sich in Hinsicht seiner Bildung und seiner bürgerlichen Einrichtungen, nach den wenigen Berichten der Alten, neben andern wilderen nomadischen Horden des Gesammtvolkes sehr zu seinem Vortheile aus. Im Ganzen sagen die Andeutungen der gleichzeitigen Alten Folgendes. Die Slaven waren fast alle von hohem und gelenkigem Körperbaue, der ihre besonders gewandte Stärke in allen Kriegen fürchterlich machte. Die großen schlanken slavischen Männer wurden in Byzanz sehr bewundert und angestaunt [1]). Den Charakter der Slaven zeichnete blutdürstige Grausamkeit und unersättliche Rachgierde, Verschlagenheit und Gewandheit zu jeder List und Verstellung, und im Unglücke meist kriechende Demuth und Heuchelei aus [2]). Die Körperbedeckung und Kleidung der Slaven war gewöhnlich schmutzig und schlecht; jedoch hatte sie ganz besondere, diesem Volksstamme eigenthümliche Weisen, welche, wie es scheint, von allen Slovenen stets festgehalten wurden; die slovenische Kleidung war von der fränkisch-germanischen viel verschieden [3]). Wo die Slaven fest angesiedelt Ackerbau trieben, wohnten sie größtentheils in schlechten, hölzernen, niedrigen Häusern und Hütten [4]);

---

[1]) Theophylact. inter Byzant. T. IV. P. II. 146.

[2]) Procop. Bell. Goth. III. 532 — 555 — 556., IV. 637 — Amm. Marcell. XVI. 78., XVII. 114. — XXIX. 439. — Maenand. de Legg. 118.

[3]) Tacit. de mor. Germ. 1. 295. — Biblioth. SS. Patr. T. XI. „Vestem indutus adinstar Slavorum." — Fredegar, in Chron. cap. 67.

[4]) Amm. Marcell. XVII. 118.

die nomadisch umherziehenden, zahlreicheren Stämme derselben aber zeichnet schon Tazitus im Gegenhalte der größtentheils seßhaften Germanen auffallend durch die Angabe aus, daß alle Sarmaten auf Wagen und Pferden ihr Leben zubringen, und keine festen Wohnungen zu erbauen pflegen [1]). Vielmals waren auch diese Barbaren in förmlichen Nomaden-Zügen mit Weibern, Kindern und Viehheerden in die byzantinischen Länder eingefallen; wo sie dann auf feindlichem Boden mit einer aus ihren zahlreichen Wagen zusammengerichteten Wagenburg ihr Lager befestigten [2]).

Von den häuslichen Einrichtungen, Beschäftigungen, Sitten und Gebräuchen der ältesten slavischen Völker finden wir weder in den römischen noch in den byzantinischen Schriftstellern genügende Schilderungen; das allein nur, daß alle Slaven insgesammt und manche Slavenstämme vorzugsweise besondern Sinn und Hang für Musik und Lieder gehabt, und in der wirklichen Ausübung große Geschicklichkeit an den Tag gelegt haben, so daß ein Theil der von den Avaren unterjochten Slovenen auch sogar die avarischen Volkslieder zu den seinigen gemacht hatte. Oft hörten die byzantinischen Krieger solche Lieder bei den Slaven, und sie überfielen manchmal ihre sorglosen Scharen bei Trinkgelagen und avarischen Gesängen [3]). In dem übrigen innern Verhältnisse der slovenischen Völkerschaften ergeben sich aus den Berichten der römischen und griechischen Alten noch drei besondere Hauptzüge. Die slavischen Völker bestanden aus freien Herren und aus leibeigenen Knechten. Ueber einzelne kleinere Volksabtheilungen eines größern Stammes herrschten besonders edle Häupter, deren mehrere zusammen unter Einem königlichen Oberhaupte standen, so daß in einem solchen Stamme oft zwei Könige zugleich neben einander bestanden hatten. Man findet indessen doch auch Slavenstämme in ausgedehnten Landtheilen seßhaft, wo alle zusammen nur Ein einziges gemeinsames Oberhaupt, Einen König über sich gehabt haben. In dem Gesammtkörper der Freien bei den schon auf einem besseren Bildungsgrade gestandenen Slavenstämmen finden sich aber auch schon verschiedene Abstufungen derselben, fürstliche Häupter (Herzoge, Woiwoden, Wladiken), Edlere (Adelige) und gemeine Freie,

---

1) Tacit. de mor. Germ. p. 302.
2) Theophylact. inter Byzant. 167 — 168.
3) Theophyl. Symocat. 156.

eben so wie bei den germanischen Völkern, ausgeschieden zu eigenen bürgerlich ausgezeichneten Classen des ganzen Stammvolkes [1]).

Man mag daraus entnehmen, wer in den slovenischen Volksgemeinden bei den wichtigeren Angelegenheiten Aller besonders geltende und entscheidende Stimme gehabt habe. Es finden sich zahlreiche Nachrichten in den Alten, welche dieses Alles hinreichend beleuchten und bestätigen [2]). Von den, unsern steirischen Slovenen benachbarten Slaven in Dalmatien sagt Konstantinus Porphyrogenita: Diese dalmatischen Slaven haben keine Beherrscher (ὄρχοντας, nach byzantinischen Begriffen); sondern wie bei den übrigen Slaven sind auch über ihre einzelnen Volksabtheilungen alte Männer, Supane (Ζουπανους γεροντες) gesetzt. Ganz Dalmatien ist in eilf solche Supanien (Ζουπανιας) abgetheilt, und der Bann derselben (Βοανος) hat seinen Sitz in der Stadt Kribasa [3]). Diese Einrichtung hatte mit der celtisch-germanischen Grundverfassung große Aehnlichkeit, und sie ist auch bei den steirischen Slovenen mit derselben ganz zusammengeflossen. Man ersieht aber aus dieser Nachricht auch, daß die Slaven bei ihrer Ueberwanderung aus dem Mutterlande jenseits der Donau ihre uralten volksthümlichen Einrichtungen in die neuen Wohnsitze unterhalb der Donau mitgebracht und lange Zeit unverändert beibehalten haben.

Auf Heerzügen erschienen die slavischen Völkerschaften zum Theile halbnackt mit jeder Waffenart versehen, zum Theile vollkommen gepanzert, mit Schilden und anderer künstlichen Leibesbedeckung wider jede Verwundung wohl verwahrt, und zu jedem Angriffe ausgerüstet. Der größte Theil der Slaven focht aber immer zu Pferde, und in dieser Kampfesart war auch ihre Kriegsweise ausgezeichnet und gefürchtet; zu Fuße hingegen sich zu schlagen, schrieb ihnen schon Tazitus wenig standfesten Muth und taktische Geschicklichkeit zu [4]).

In Kriegen bedienten sich die Slaven meistentheils verschnittener Pferde, der sogenannten Wallachen, damit sie, in Hinterhal-

[1]) Euseb. in vit. Constant. M. p. 689. — Amm. Marcell. XVII. 114 — 116. — Tacit. Hist. III. 237. — Maenander ibid, 765.

[2]) Dio Cass. LXXI. p. 808 — 809. — Zosimus, II. 680. — Am. Marcell. ibid. 114 — 116. — Jornand. de reb. Get. cap. 54. — Theophyl. p. 152. 155 — 156. — Fredegar, cap. 48. 67. 71.

[3]) Const. Porphyrog. de administr. Imper. inter Byzantin. T. XXIV. P. I. p. 87. 95.

[4]) Chron. Paschal. int. Byzantin. T. XXII. p. 393. — Tacit. mor. Germ. p. 302. — Histor. I. 204., III. 237.

ten lauernd, durch das Wiehern der Streithengste nicht zu früh verrathen und durch die Brunst der Vollpferde beim Anblicke oder Geruche von Stuten nicht aus ihrer Schlachtlinie gerissen würden. Auch führte jeder slovenische Reiter gewöhnlich zwei Pferde zur Schonung und Ausdauer für beide auf Heerzügen mit sich [1]). Ueber alle andern innern Einrichtungen der steirischwendischen Slovenen bei ihrer ersten Einwanderung und Festsetzung sind wir nicht gehörig unterrichtet. Durch Gewohnheitsrechte und Gesetze regelmäßig besessenes Eigenthum an Grund und Boden, mit Burgen und Kastellen, Adel, Gemeinfreie und Leibeigene, und unter dem Adel fürstliche Häupter, Grafen und Woiwoden, gesetzliche eheliche Verbindungen, selbst Schrift, Gewohnheitsrechte und Gesetze scheinen sie gehabt und festgehalten zu haben. Wir werden bei den betreffenden Gegenständen die Beweise dafür geben. Es bleibt aber immer schwer, hierin das urälteste Nationale von dem, was sie durch die Oberherrschaft der Franken und Baioarier erhalten haben, zu unterscheiden. Ihr religiöser Glaube und Cultus war zuverlässig auch durch Verbildlichung des Dualismus, eines guten und eines bösen Urwesens, einer weißen und einer schwarzen Gottheit, besonders bezeichnet, wie er uns in ungemein vielen Formen des ganzen slavischen Wesens, durch die Hauptabtheilungen in zwei Hauptstämme, Anten und Sklabener, Wenden und Slaven, Winden und Slovenen, und in der Nationalüberlieferung der Slaven, welche ihre Urabstammung auf das große Volk Gog und Magog zurückführt, entgegentritt [2]). Wir setzen nun nur noch das Gemälde her, welches der byzantinische und mit dem Wesen der Slovenen wohl bekannte Schriftsteller Prokopius von den Hauptstämmen der Slaven, von den Slovenen und Anten entworfen hat, und in welchem auch der religiöse Glaube und die Götteranbetung derselben besonders berücksichtigt und umständlich geschildert ist: „Die Anten und Slovenen werden nicht von einem einzigen Oberherrn beherrscht, sondern von Urzeiten her haben sie eine volksthümliche Verfassung (ἐν δημοκρατίᾳ). Alle zusammen tragen das „sie betreffende Glück oder Unglück insgemein. Auch in allen Dingen haben diese beiden Völkerschaften jetzt noch eben dieselben Einrichtungen, welche vor Alters unter ihnen bestanden hatten. Sie

---

[1]) Dio Cass. LXXI. p. 805. — Amm. Marcell. XVII. p. 113.

[2]) Siehe über Alles: Carl Halling, in den Wien. Jahrbüchern der Literatur. B. LXIII. 118 — 221.

„bekennen und verehren nur einen einzigen Gott, den Erzeuger der „Blitze und Herrn des ganzen Weltalls, und ihm bringen sie Stie„re und andere dergleichen Opfer dar. Vom Fatum haben sie kei„nen Begriff, und sie schreiben ihm auch keine Gewalt über die „Menschen zu. Sind sie von schwerem Siechthum gedrückt, gehen „sie in die Schlacht, oder sehen sie sich sonst dem Tode nahe, so „geloben sie Gott Gelübde, Thieropfer, und sie halten auch treulich „das Gelobte, weil sie fest glauben, durch das Opferthier sey ihr „Leben erkauft worden. Sonst verehren sie auch Flüsse, Nymphen „und andere Götzen, welchen sie Opfer darbringen, und bei welchen „Opferungen sie Wahrsagerei pflegen. In Schlachten stürzen sie „gewöhnlich mit Schilden und Speeren zu Fuße auf den Feind. Die „Kämpfer zu Fuße ziehen keine Panzer an; einige haben weder Un„terhemd noch Mantel, und werfen sich, bloß die Schamtheile mit „einer Schürze bedeckt, dem Feinde entgegen. Sie haben alle ein und „dieselbe rohe Sprache, so wie sie sich alle am Körperbaue gleichen, „sehr groß und sehr stark sind. Aller Slaven Körperhaut ist nicht „sehr weiß, so wie ihr Haupthaar weder ganz blond, noch ganz „schwarz, sondern bräunlich. Sie leben wie die Massageten meist von „trockenen und rohen Speisen, und sie sind wie jene über und über „unreinlich und schmutzig. Uebrigens ist ihr Charakter weder bos„haft noch betrügerisch; sie haben in vielen Stücken mit großer Ein„fachheit die hunnischen Sitten beibehalten [1]." Das uralte Nationaleigenthümliche des religiösen Glaubens und Cultus der Slovenen ist jedoch bei den karantanischsteirischen Wenden so frühzeitig und so ganz in dem Christenthume untergegangen, daß davon Alles, bis auf geringe Spuren alten Aberglaubens, welcher jedoch auch wieder mit dem celtischgermanischen zusammentrifft, verschwunden ist.

Heut zu Tage bilden die Höhen der Berge Radel, Remschnik, Pößnitzhöhe, Poßruck und Platsch, deren Abläufe zur Sulm und vom Einflusse der Sulm in die Mur, der Lauf des Murstromes von Westen nach Osten über Radkersburg, und am linken Murufer fort bis nach St. Gotthard an die Raab hin und über Muraköz (Czakathurn) nach Körment und in das ungarische Eisenburgercomitat hinein, die genaue Gränzlinie zwischen den Deutschen und Slovenen in Steiermark, so daß im Norden der bezeichneten Gränzen die Ersteren seit der Urzeit, im Süden derselben aber die Letzteren seit dem Ende des sechsten und seit der ersten Hälfte des

[1]) Procop. Bell. Goth. III. 498.

siebenten Jahrhunderts christlicher Zeitrechnung seßhaft sind [1]). So wie sich die Slovenen weit hinab über die julischkarnischen Alpen und an der Drave aufwärts über das südliche Kärnten ausgedehnt und bis heut zu Tage daselbst festgesiedelt behauptet haben; eben so waren die Wenden im Mittelalter noch viel weiter über die bezeichnete Gränzlinie herauf in der Steiermark theilweise zerstreut seßhaft gewesen, jedoch im Laufe der Zeit von der übermächtigen germanischen Bewohnerschaft gänzlich wieder verschlungen worden. Eben dieses hatte auch in der südlichen Steiermark zwischen der Mur und der Save einst Statt gehabt; zahlreiche urceltisch-germanische Volksgemeinden im wendischen Lande sind in der anwachsenden slovenischen Bevölkerung untergegangen [2]). Viele Namen von Thälern, Gegenden, Gebirgen, Bächen, Ortschaften, Feldstücken und Familien, welche nicht bloß heut zu Tage, sondern in alten Urbarbüchern von mehreren Jahrhunderten vorkommen, geben hievon unwiderlegliche Beweise. Ob die Ausbreitung der Slovenen bis an die Ips, Zwicha, Schala, Url im Lande unter der Enns, bis an den Ennsfluß, selbst über denselben an die Dietach, Steier und Traun hin [3]) über die Steiermark hinauf und von den steirischen Wenden ausgegangen sey, ist gänzlich unbekannt. In der mittleren und obern Steiermark bestanden im früheren Mittelalter urkundlich nachweislich zerstreut angesiedelte Slovenencolonien bei Klöch nördlich von Radkersburg, um Leibnitz, Hengsberg, in den Thälern der Sulm, Laßnitz und Kainach, um Grätz, im Thale bei Rhein, im Mürzthale, um Leoben, Kraubat und um Rottenmann im Paltenthale [4]).

---

[1]) Meine: obangef. Abhandlung in der steiermärk. Zeitschrift. VI. — X. Heft.

[2]) So sind am rechten Ufer der Mur (in den windischen Büheln) zwischen Ehrenhausen, Mureck und Radkersburg noch einige deutsche Dörfer geblieben.

[3]) Rettenpacher, Annal. Cremifan. 24 — 27. 31. 43. — Mon. Boic. XI. 106. — Juvavia, Anhang. 88. 158. — Pez. Anecdot. I. P. III. 16 56. — Franz Kurz, Beitr. II. 486. 500. 529. 534. 535. — Pachmayr, Annal. Cremif. 36. — Mein: Versuch einer Geschichte der slovenischen Völkerschaften. p 76 — 82.

[4]) Die Hauptstadt Grätz selbst wird von Vielen für eine ursprünglich slovenische Niederlassung gehalten; weil Grad, Gradez slovenisch sey, und ein Kastell, eine Burg, Schloß bedeute. Erst später habe K. Karl der Große eine baioarische Colonie in Grätz und dessen Umgegend eingesetzt; von welcher Zeit an statt dem slovenischen Gradez die Benennung Bairisch-Grätz üblich geworden sey, um es von dem Orte Windisch-Gratz im Lande der Slovenen zu unterscheiden. — Für die eine sowohl, als für die andere Behauptung mangeln genügende Beweise. — Meine: Geschichte der

Uebrigens glaubten frühere Geschichtsforscher, außer deutschen und slovenischen Bewohnern der Steiermark noch andere, im Laufe des Mittelalters erst hereingebrachte Colonisten zu finden. Bei dem dreißigjährigen Vertilgungskriege K. Karls des Großen gegen die Sachsen spielt die Verbreitung sächsischer Colonien eine bedeutende Rolle. Wenn nicht gar von jenen Sachsen, welche mit den Longobarden nach Italien übergewandert sind, so will man doch wenigstens von den Sachsen unter K. Karl dem Großen oder aus der Festsetzung und Verwaltung des sächsischen Hauses der Grafen von Weimar und Orlamünde, als Markgrafen der untern Steiermark, die Gründung des heutigen Marktes Sachsenfeld [1]) im Saanthale bei Neucilly herleiten. Auch fränkische und baioarische Colonien verbreitete Karl der Große in seinem ausgedehnten Reiche [2]). So leitet man daher Frankenberg in der Pfarre St. Ruprecht an der Raab, Frankofzen in der Pfarre Friedau auf uralte oder auf karolingische Ansiedlungen austrasischer Franken zurück. Ein K. Frankenjüngling, Karlot von Chalons, soll aus seiner Heimath flüchtig in das obere Murthal gekommen seyn, dort bei Katsch im Burerloche die geraubte Tochter eines Sachsenfürsten verborgen und die Burg erbaut haben. In Baierdorf bei Anger an der Feistritz, Baierdorf bei Grätz, Baierhof im Bezirke Waasen, Baierhofen bei Bruck an der Mur, Baierdorf bei Weißkirchen nächst Judenburg, Baierdorf bei St. Peter am Kammersberge und Baierdorf bei Murau muthmaßt man

---

slovenischen Völkerschaften. p. 72 – 77. — Die Mansus Sclavonici in villa Tramesdorf juxtra Grace. Caes. Annal. I. p. 753. 801.

So ist das Kirchlein St. Walburgen bei St. Michael ob Leoben von einer dort seßhaften slovenischen Adelsfamilie erbaut und gegründet worden: Ex nobili prosapia ortus Tridizlaw cum uxore sua Zlawa eandem ecclesiam in honorem S. Walpurgis in praedio hic fundaverunt. Admonter Saalbuch, III. p. 146., lange vor dem Jahre 1190.

[1]) Die etymologischen Grübeleien der Windomanen leiten, wie gewöhnlich, Sachsenfeld ab vom slavischen Savinskopolja, d. i. Savina (San-) feld? Erscheinen doch mitten in Krain und in Kärnten urkundlich edle Geschlechter lebend nach dem salischen Gesetze — professi vivere lege Salica — offenbar erinnernd an die sächsische Sale, den Mutterboden des salischen Gesetzes!!

[2]) Die Hauptstelle für diese Behauptung wird genommen aus dem Anonym., de Convers. — Juvavia, Anhang. p. 15.: Postquam ergo Karolus, Hunnis rejectis, — coeperunt populi sive Sclavi vel Bagoarii inhabitare terram, unde illi expulsi sunt Hunni et multiplicari. — Auch werden die in Urkunden vorkommenden Zeugen: Bavaricae — im Gegensatze der Zeugen Sclavicae oder Slavoniscae institutionis angeführt; und Testes, Pro fessi vivere ex natione nostra lege Baiuvariorum!

überall uralte Niederlassungen von Baioariern. Die Hauptstadt Grätz selbst, erst in den Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts auch Baierischgratz genannt, hält man deswegen für eine Niederlassung alter Baioarier aus den Tagen K. Karls des Großen; und man wollte sogar körperliche Aehnlichkeit zwischen den Bewohnern von München und Grätz gefunden haben?? Jedoch alle diese Angaben ermangeln als bloße Sagen und Vermuthungen alles festen historischen Grundes [1]). Alle urkundlichen Beweise fehlen dafür, und eine begründete Geschichte darf auf Sagen keine Rücksicht nehmen. Es finden sich indessen in Steiermark, in Baiern, in Schwaben, in der Schweiz und in den Gegenden des Rheins ganz gleichnamige Burgen und Schlösser, wie: Dürnstein, Thiernstein, Eppenstein (in der Wetterau, am Rhein, in der Schweiz und in Franken), Ernfels, Freiberg, Gutenberg, Helfenstein, Husen (Hus oder Haus), Horneck, Haunstein, Kaisersberg, Kirchberg, Klingenstein, Mannsberg, Neuhaus, Nypperg (Neuberg), Peilenstein, Puches (Pux), Ramstein in der Schweiz, Rotenfels, Stein (in Schwaben, Franken und am Rhein), Tann, Tanne, Tanhausen, Waldeck, Waldenstein, Thal (Valle, Vallay, Vallai) u. s. w. Wann und von wem diese Burgen unseres Steirerlandes erbaut worden sind, vermag Niemand mehr urkundlich nachzuweisen. Möglich wäre es, daß manches deutsche Edelgeschlecht schon durch die agilolfingischen Baierherzoge, noch mehr aber durch die karlowingischen Herrscher im Steirerlande mit Lehengründen begabt worden sey, welche Edelherren dann daselbst gleichnamige Stammburgen, wie die Schlösser ihrer Väter, erbaut haben. Wir aber schreiben den Beginn und das Bestehen vieler unserer mächtigen Landesburgen sogar der celtischen Urzeit zu. Ein ganz vorzüglicher Antheil der Hochstifte und Klöster an der Colonisirung der Steier=

---

[1]) **Caesar, Annal. I. 316.** Dazu fügen wir noch folgende in Deutschland, schon in älteren Urkunden genannten Orte, Burgen und Gegenden: Arnstein, Berg, Bergen, Büchel, Berchach, Biberbach, Buzinbure, Buch, Eichenberg, Freundsberg, Friedberg, Fürt, Graisbach, Götzendorf, Hagenberg, Helfenstein, Heilenstein, Hauenstein, Hohenburg, Hoheneck, Husenbüchl, Ingerisgau, Kamer, Kammerberg, Kapelln, Kemat, Keminaten, Kirchbach, Kirchberg, Krumbach, Kunigsberg, Landsberg, Lanzenberg, Linth, Luabon, Loubinberg, Luog, Marburghusen, Mur und Mura, Otterbach, Posrugk, Ramesberg, Rabenstein, Ravinstein, Ramstein, Riute, Rotenmann, Salla, Salach, Salech, Skiltare, Sedinbrunn, Vering, Waldek, Werd, Wineden, Triebindorf, Waltendorf, Tauchendorf, Wiare, Zazzendorf u. dgl., welche in der Steiermark ganz gleichlautende, oder ähnliche Benennungen finden. — **Mon. Boic. XIX. 471. 478. 479. 483. 486. 556., XXX. 30. 53. 253. 209., XXXI. 397. 477. 487.**

mark, vorzüglich nach der Avarenepoche und nach den Einfällen der Ungarn, wie ein solcher im Lande Unterösterreich von Salzburg, Passau, Freisingen, Regensburg, Alteich, Tegernsee u. s. w. factisch ausgesprochen ist [1]), kann urkundlich nicht nachgewiesen werden, ist aber besonders von Seite des Hochstifts Salzburg nicht unwahrscheinlich.

In den mittelalterlichen Jahrbüchern und Urkunden werden die steiermärkischen Slovenen auch begriffen unter den Bezeichnungen: Die in Pannonien ansässigen Slaven, die in Pannonien an der Drave seßhaften, die östlichen Slaven, die Karantanerslaven, die karantanischen Slaven, die Wandalen in Pannonien, die Winden; so wie die deutsche und slovenische Bewohnerschaft auch der inneröſterreichischen Länder in Urkunden des achten Jahrhunderts bezeichnet wird mit: Bojer und Karner, Slaven und Avaren, Hunnen und Winden [2]). Unter den Slovenen bei Radkersburg finden wir auch urkundliche Andeutungen, daß aus Ungarn Familien kumanischer Abkunft in Steiermark eingewandert und dort seßhaft geworden seyen [3]). Die Handelsverbindungen mit Italien, vorzüglich der Handel mit Venedig, welcher seine Hauptlinie durch das Oberland über Judenburg genommen hatte, veranlaßten frühzeitig schon Ansiedlungen von Italienern, vorzüglich Kaufleuten und Krämern in vielen Gegenden des ganzen Landes [4]). Da im staatsrechtlichen Verhältnisse alle östlichen Vorländer wenigstens bis zum Eindringen der Ungarn, ganz Pannonien, dann immerfort die Ostmark, die große Karantanermark oder die untere und obere Steiermark mit dem eigentlichen Karantanien selbst zu den östlichen Provinzen, zu den östlichen Reichen des großen fränkisch-austrasischen Reiches (Oriens, regnum orientalium Francorum), zum Reiche Baioarien, zum Königreiche Baioarien, zum heiligen römischen Kaiserreiche der Deutschen gehört hatten, und stets in denselben begriffen waren: so werden auch die Steiermärker mit ihrem Lande in

---

[1]) Pez, Thes. Anecd. I. P. III. 56. — Hansiz, Germ. sacr. I. 225.

[2]) Mon. Boic. VII. p. 373. — Juvavia, Anhang. p. 11 — 15. — De gest. Ludov. Pii. ap. Du Chesne, II. 280. — Annal. Francor. Eginh. Ann. 817 — 827. — Annal. Bertinian. Anno 811.

[3]) Die barbarischen Kumanen in Ungarn hießen insgemein »die Walben.« Nun finden wir um das Jahr 1298 in Radkersburg seßhaft: Lube den Walben. — Admonter Urkunde IV. 24.

[4]) Im Admonter-Saalbuche IV. 268 liest man unter den Zeugen auch einmal: „Weciletti de Italia, liber homo.“

mittelalterlichen Jahrbüchern und Urkunden unter den allgemeinsten Benennungen, östliche Franken, Osterleute, (Orientales Franci, Osterliude), Noriker, Baioarier, Karantaner, begriffen [1]).

Eintheilung der steirischen Marken in Gaue und in untergeordnete, kleinere Bezirke derselben.

Schon von dem Ende der römischen Epoche her verschwinden aus der mittelalterlichen Steiermark gänzlich die Namen der uralten celtisch=germanischen Völkerschaften, die Latobiker, Collatianer, Serapiller, Sereter, Taurisker, Halloner, Noriker. Als celtisch=germanische Ureinrichtung aber blieb die Eintheilung des Landes in Gaue, Grafschaften und kleinere Bezirke, welche aus der unvordenklichen Vereinigung in selbstständige Volksgemeinden oder Markgenossenschaften entstanden waren, und welche auch fortwährend die Grundlage alles innern volksthümlichen Lebens durch das ganze Mittelalter geblieben sind. Diese Landesabtheilung aller fränkisch=austrasischen Vorländer erscheint frühe schon in allen Zeitbüchern und in den die Steiermark betreffenden Dokumenten und Urkunden [2]). Die freien Grundeigenthümer in einer größern Völkerschaft bildeten eine selbstständige Gemeinde, eine besondere Gesammtbürgschaft, einen Friedborg zur Bewahrung angestammter Rechte; und mehrere solche Gemeinden oder Friedborgschaften in größeren, von Wässern und Bergen umgränzten Bezirken, eine Mark= oder Gaugenossenschaft. Alles angebaute Land innerhalb dieser Friedborgen war Eigengut der Edeln und der Gemeinfreien, später auch der Kirche; aller nicht urbare Boden, Wälder, Weiden und Alpen uranfänglich, waren eine Allemende, gemeinsame Feldmark, von den Markgenossen allein nach selbstfestgesetzten Gewohnheiten und Weisen benützt. Auf dem freieigenthümlichen Grund und Boden gestalteten mehrere einzelne grö=

---

[1]) Paul Diacon. IV. 12. — Acta Sanctor. Bolland. I. Junii. p. 485. (n. 7.). — Annal. Fuld. Anno 838. — Regnum orientalium Francorum — erklären die Annal. Bertin. Anno 839 mit: Noreiam, quae nunc Bajoaria dicitur. — Annal. Metens. ap. Du Chesne III. 263. — Chron. von St. Deny bei Bouquet. III. 198.

[2]) Fredegar in Append. ad Greg. Turon. 71. 73. — Lex Bajuvarum. Edit. Baluz. p. 66.

ßere Gehöfte (Vicus, auch Sala) mit untergeordneten kleinern Ansitzen oder Vorwerken (Mansus mit Hufen, Hobae) in einem kleinern Bezirke eine eigene Genossenschaft, Dekanie genannt (Decania); zehn solche Dekanien machten einen größeren Bezirk unter dem Namen Centene; mehrere Centenen eine Vikarie (Vicaria, Dioecesis judicialis); und aus vielen solchen Vikarien, Centenen und Dekanien bestand der große Bezirk eines Gaues (Gow, Göw, Gouwe, Gawe, Pagus, Provincia absque muro); so daß manchesmal auch mehrere Gaue eine große Markgenossenschaft, einen größern Friedborg, eine Grafschaft (Comitatus; seltener Provincia Marca; deren freie Männer hießen Gauleute, Gaubewohner, Pagenses, Pagensalenses, Comprovinciales) gestalteten.

Der Umfang und die Gränzen der Gaue und Grafschaften bestimmte sich nicht willkürlich, sondern nach jenen Gränzen oder Marken, innerhalb welcher sich uranfänglich die selbstständigen Volksgenossenschaften, die Markgenossenschaften oder Friedborge gebildet hatten; wobei natürlich der Lauf der Thäler nach Wässern und Gebirgshöhen berücksichtiget worden ist. In der Urzeit trugen die Gaue ihre Namen von den Hauptthälern, Flüssen oder Bächen, seltener von ihren Hauptorten; als Grafschaften aber von ihrem Gaugrafen, auch von ihrem Hauptgaue, bis nach und nach die Zunamen von den Hauptorten, Burgen, Flüssen und Bächen in Uebung gekommen sind; von welchen sich dann auch die Grafen selbst benannten. Hinsichtlich ihrer Ausdehnung und Bevölkerung gab es größere oder mächtigere, und kleinere Grafschaften (Comitatus fortiores, potentiores und minores). Die Ersteren waren dann oft wieder in mehrere kleine Grafschaften untergetheilt. Ein Herzogthum in der frühesten und spätern Zeit, eine Markgrafschaft aber seit und lange nach K. Karl den Großen, bestand aus vielen Grafschaften und Gauen. Mehr als Eine Grafschaft bekam Ein Graf nicht zu verwalten, und zwar nach dem Grundgesetze K. Karls des Großen, aus Rücksicht auf die Sicherheit und Ruhe des Reichs [1]). In der Grafschaft war der Graf (Grafio, Comes, Comes provincialis, Senior, Judex fiscalis) der erste Mann (Praefectura, Praesidiatus, Ministerium, der Ambacht), in der Markgrafschaft der Markgraf (Marchio, Mar-

[1]) Monach. S. Galli. De gest. Caroli M. ap. Du Chesne. II. 112.

chicomes), und im Herzogthume der Herzog (Dux), das Oberhaupt und der Heerbannsführer. Jedem Grafen unterstanden in allen Gauen die Centenenvorsteher und die Dekane als Untergebene [1]).

Mit der vollendeten Ausscheidung eigener Herzogthümer und Markgrafschaften, und mit der Erhebung der Herzoge und Markgrafen zu selbstständiger Herrschaft schwindet bis zum Ende des eilften Jahrhunderts mit den Namen der uralten Grafschaften und Gaue auch die Gauenverfassung selbst. Die Grundzüge dieser Ureinrichtung sind jedoch heut zu Tage noch in der Steiermark kenntlich geblieben.

Folgende Grafschaften und Gaue in der Steiermark sind von den frühesten urkundlichen Nachrichten an erweislich; von denen wir auch alle bis zum Schlusse des zwölften Jahrhunderts urkundlich bekannten Wässer, Berge, Gegenden, Thäler, Burgen und Ortschaften angeben wollen. Wir gehen von Süden nach Norden, von der untern Mark in das Oberland hinauf.

Der Saangau, Saanthalgau, Comitatus, Pagus Seunae, Sounae, Sovnae, Marchionatus Sovne.

Der Saangau erstreckte sich von den Quellen der Saan bis an die Sottla, und von der Save bis an die Bergkette der Matzelberge, des Donatiberges, des Votsches, und an jene Hügelreihe, welche sich zwischen Gonowitz und Hoheneck von dem Votschberge aufwärts an den Bacher anschließt, auf den Höhen des Bachergebirges nordwestlich hinab zur Drau bei Buchenstein und Unterdrauburg, und auf der Felsenkette des Ursula-Berges südwestlich hinab bis wieder in das innerste Sulzbach zurück. Im Süden und Südwesten umgaben den Saangau die Landtheile von Carniolia oder Krain, oder von der Krainermark, und im Nordwesten der karantanische Jaunthalgau. Von den Quellen der Sottla bis auf die Höhe des Bachers sind die Gränzen dieses Gaues sehr schwer zu bestimmen. Schon seit dem frühesten Alterthume, in der griechischen und römischen Geographie hatten sich durch diesen Theil des untern Steirerlandes die Gränzen zwischen Norikum und Pannonien, nach einer nicht mehr genau zu bezeichnenden Linie gezogen, so daß die von dem Bachergebirge nach Süden zu abfallende Hügelreihe zwischen Gonowitz, oder Win-

[1]) Du-Cange, Glossar. II. 825.

disch=Feistritz und Hoheneck die ungefähre Theilung gemacht, und das Städtchen Cilly, die alte Stadt Celeia, immer für eine norische Stadt gegolten hatte. Jenseits dieser Hügelreihe nun im Osten begränzte der Zitilinesfeldgau den Saangau.

Die urkundliche Topographie des Saangaues vom neunten bis in das dreizehnte Jahrhundert ist folgende:

In Acht.
Alben, in Alben (Alpen, Bezirk Windisch=Feistritz).
Berdiz.
Blanchensteine. Wlancistaine (Schloß u. Bez. Plankenstein).
Bonikel (Parochia, Pfarre Ponigl, St. Martin im Bez. Reifenstein).
Bontea (ein Bach im Cillierkreise, nach heutiger Benennung unbekannt).
Bozonich.
Brettenbuch.
Bukowiz (Bukowitzberg, in der Pfarre St. Peter b. Königsberg).
Caverz (Werza).
Cedraz.
Chaflen.
Char (Karmsgraben).
Chestenbach (Kostnitzabach).
Chlagmouz.
Chlenowa (Klenovoberg).
Chobinlach (bei Gonowitz).
Chodingia (Fluentum, Ködnigbach im Cillierkreise und bei Cilly).
Chodinix (Koschnizbach).
Chose (Parochia, und Chotse, Kötsch, zwischen Marburg und Windisch=Feistritz).
Chotuna (vielleicht Koth, Kothdorf im Bezirke und Landgericht Gonowitz; oder Ober= u. Unter=Kötting bei Cilly.
Chreinen (Krainschitzka).
Chreinen apud Lubozlaw (Lubnitzen?).
Christantal, villa (Kristanverch).
Chuetal (auch Chalop in Provincia Tyver).
Chungesberch, Chungesperch (Königsberg, windisch: Kunsberg, Gegend und Ruine eines alten Schlosses nordöstlich von Hörberg, im Bezirke Wisell).
Cilie (Pernhardus de Cilie. wahrscheinlich der Ort Cilly, zwischen 1140 und 1165).
In Cletich (Kladin).
Copriunic (Kopreinitz, St. Maria in [windisch] Kopriunza, im Bezirke Hörberg).
Copriunice (Fluentum, Koschnizbach, Kostnizabach, Kostreinitz).
Cuom (Kumenberg).
Dachsenperge infer. et super.
Danslosdorf.
Dobringe (Dobrina).
Dobrintendorf (Dobritschendorf).
Dobrovitz (Dobrova).
Dolinach (Dollach in der Pfarre St. Peter im Saanthale).
Dornberch (Weingebirg Dornberg).
Drinhoven.
In Eben.
Erlau (vertex montis, Gränzhöhe des Sulzbacherthales im Bezirke Oberburg).
Erlach.
Eseldorf (vielleicht Eseldorf im Marburgerkreis).
Eschental.
Eumiz.
Feustritz superius et inferius (Burg Feistritz, Stadt Windisch=Feistritz, und Ober=Feistritz).
Frazlau (Ecclesia S. Mariae, Fraßlau, Marktfleck. an d. Saan).
Fridelins hofsteten.
Gelowe superior et inferior (Golova?).

Gliniz (Klangberg im Bez. Lemberg; oder Gline im Bez. Saneck; oder Glinejame im Bez. Weichselstätten).

In Golz (Gollitschhof bei Gonowitz?).

Gonovitz, Gonnovitz, Gunivitz, Pagus et Parochia (Marktflecken und Schloß Gonowitz).

Graeznich.

Grassenich rivus (Graschnitzbach bei Gayrach, oder Gemeinde Graschitz im Bezirke Gonowitz).

Grade (Villa, Gradam-Sa bei Gonowitz).

Gravenstul.

Gschsitz.

Gundramstorf (bei Seiz, vielleicht: Gattersdorf im Bezirke Gonowitz).

Gyrium in Marchia situm (Gayrach, Geyrach, Ort eines ehemaligen Karthäuserklosters, heut zu Tage ein eigener Bezirk mit Pfarre St. Leonhard).

Haslach.

Heggenberg Schloß bei Franz.

Heileck (vielleicht Heilenstein an der Saan, im Bezirke Neukloster).

Herberg (Hörberg, Bez. mit gleichnam. Marktflecken und Schlosse).

Hinderberge.

Hohenekke (Parochia, Pfarre St. Bartholomä, Marktflecken Hochenek zwischen Cilly und Gonowitz im Bezirke Weichselstätten).

Holertal.

Jurissendorf (Juritschendorf, Bezirk Burg Feistritz).

Lachornitz.

Lapniach (Laporie bei Studenitz).

Lasnitz Villa (Laßnitzbach ist im Bezirke Stattenberg).

S. Leonardi (Ecclesia — St. Leonhard bei Oberburg?).

Lescenech (Leschin im Bez. Stattenberg, oder Ober- und Unterlöschnitz im Bezirke Burg Feistritz).

Leuberch (entweder Schloß Lemberg zwischen Neuhaus und Hohenek, oder Marktflecken Lemberg im Bezirke Plankenstein).

Leunawitz (Levatz?).

Lewenbach.

Leweintham.

Loke, superior et inferior (Loka in der Pfarre Trifail, oder Lack, Schloß und Herrschaft).

Lonke (vielleicht Loher im Bezirke Landsberg, oder Weichselstätten, oder Lanhof bei Cilly).

Lonisperg (Schloß, Marktflecken u. Herrsch. Windischlandsberg).

Losegk (Vertex montis, Gränzhöhe des Sulzbacherthales).

Lubomeriach.

Malchen (vielleicht Malikamen bei Kopreinitz im Bezirke Reichenburg, oder Mallahorn im Bezirke Gonowitz?).

Makoyr.

Marchwartzdorf (apud aquam Oplonitz. Marquisdorf, Gegend der Herrschaft Oplotnitz am Oplotnitzbache).

Markowitz (Morchendorf, oder Marchetzkavess).

S. Martini ecclesia (St. Martin am Bacher?).

Meran, Gegend bei Seiz.

Meroewen (vielleicht St. Marain bei Erlachstein).

Monparis (Schloß, Marktflecken u. Herrschaft Montpreis).

Neunwendorf (Neudorf in den Bezirken Wisell, Reifenstein, Plankenstein und Gonowitz).

Neplietz.

Nirine (Fluentum, vielleicht Neunitzbach oder Nistrabach).

Obernburch (Oberburg, Schloß, Marktflecken und Herrschaft im Saanthale).

Obernburgk.

Odemut (Ottemna, im Bezirke Lemberg).

In Oeter (Oedenfeld in der Pfarre Rietz?)

Oglan.
Ogvania (fluentum, wahrscheinlich Fautschbach zu St. Peter im Dekanate Peillenstein im Cillierkreise).
Oplonitz (Villa Oplotnitz, Schloß und Herrschaft bei Gonowitz am Fuße des Bachers).
Oplonitz (aqua, quae dicitur; Oplonitzbach an der Südseite des Bachers).
Pabresach (Babrisach b. Studenitz).
Praproten (Prapretno in den Bezirken Geyrach oder Pragwald).
Planinich (Villa vinearum, bei Geyrach, wahrscheinlich Planinz im Bezirke Montpreis).
Pilstein, Bilstein (Windisch: Pilsten; Peilenstein, Schloß, Marktflecken und Herrschaft im Bezirke Drachenburg).
Pirch (Villa, Birk und Birkdorf bei Hörberg).
Pischoffesperch (viell. Bischofdorf bei Weichselstätten, oder Bischofsberg bei Windischlandsberg?).
Poeksruck.
Poltschach (Pöltschach).
Polz (S. Balkabach b. Pragwald?)
Polzenperg.
Preitenbuch (Breitenbach im Bezirke Windisch-Feistritz).
Pruzer (Provatz im Bezirke Plankenstein).
Pselinitz.
Puch (Villa).
Pucholochz (bei Studenitz).
Puchperch (Pouchperch b. Sachsenfeld, Buchberg auch bei Tiffer, Wisell und Oberpulzgau).
Puchsen.
Purch, Pourche.
Ragotz (Villa. Vielleicht Raskovetz im Bezirke Gonowitz, oder Ragosnitz in den Bezirken Oberpettau und Wurmberg).
Rayne (Castrum, Schloß u. Städtchen Raan an der Save).
Reichenstein (Reichenstein, Gegend des Bezirkes und der Pfarre Reichenburg).
Retayach.
Richenburg, Riechenb. (Schloß, Marktflecken und Herrschaft Reichenburg an der Save).
Rinderspach.
Roas, Rohatz (Schloß, Marktflecken und Hof Rohitsch).
Rortal.
Savoe, Savefluß.
Sachsenvelde, circa Sachsenvelde (Markt Sachsenfeld im Bezirke Neucilly).
Scalak, Scalach (wahrscheinlich Skalis, windisch: Scalla, Pf. St. Georgen in Skalis, im Bezirke Wöllan im Schallathale).
Schaleck (Schloß und Herrschaft Schalleck im Schallathale).
Scheyr (Maria Scheuern im Bezirke Laack, auch Scheuerndorf).
Schoema, aqua.
Schoenek (Schloß, östlich v. Fraßlau bei Heilenstein).
Schoninstein (Schloß, Marktflecken und Herrschaft Schönstein im Schallathale).
Schwarzenprunne (Schwarzenb. Bezirk Osterwitz).
Seuneck (Schloß u. Herrschaft Saneck im Saanthale bei Fraßlau).
Sinzinberge (Sittnigberg bei Wisell?).
Sirdosege.
Siz, Size (Villa S. Joannis de Savina). Sitze, Seits (vormalige Karthause mit der Kirche St. Johann im Johannisthale).
Slage.
Sleife.
Snitzersdorf.
Soune, Souna, Sountal, Seuna (Saanfluß).
Sowa, Sowe — Sau, Savefluß.
Stadeich (Stattenb. altes Schloß?).
Staensendorf (Stenitzen im Bezirke Weitenstein).

Steindorf (wahrscheinlich Steindorf im Bezirke Stattenberg, in der Pfarre Mannsberg).
Stragomsdorf (vielleicht eines der viel. Strasche im Cillierkreise).
Stermitz (in den Bezirken Gonowitz und Oberrohitsch).
Studenitz (Castrum, Schloß und Bezirk Studenitz im Dranthale am Wotschberge, ehedem Nonnenstift Mariagnadenbrunn, Fons Gratiae).
Sulztpach (Sylva quae dicitur, Sulzbach mit eigener Pfarre im Bezirke Obernburg).
Sibanich (Sibika?).
Teramperch (vielleicht Termoschische, Terkogowa?).
Tal major.
Thourme (Thurn bei Skalis).
Toplitz (Bad bei Tiffern).
Torichendorf, Torischend. (Torisko? bei Windischgratz).
Trakenberch (Schloß, Marktflecken Drachenburg, zwischen Peilenstein und Hörberg).
Trevul, (Trifail, Provinzia Trevul, Ecclesia in Trevol — Trevol, aqua, quae dicitur, wahrscheinlich der Trifailbach im Bezirke Pragwald).
Troge, superior et inferior (Trokenthal? im Bezirke Montpreis).
Tyver (Tiver) (Schloß, Markt Tüffer an der Saan, unterhalb Cilly).
Vallis St. Joannis (Kloster Seitz).
Vedovi, unterhalb Seitz.
Voytwein (vielleicht Voglaine im Bezirke Süssenheim).
Vudina (vielleicht Videm an der Save, Pfarre St. Rupert, weil es in der Urkunde vom J. 895 neben Reichenburg und dem Savefluße genannt wird).
Wart.
Weidiz, Wides (bei Gonowitz, Weidesch).
Windischgrace (Städtchen Windischgratz an der Mißling).
Wisen.
Witenstaine (Schloß und Markt Weitenstein).
Witwin (Voytwein).
Woderis primum et Woderis secundum (Wiederdries im Bezirke Rothenthurm bei Windischgratz).
Zabel.
Zaltz.
Zmiritz (Zerowetz in den Bezirken Reifenstein, Erlachstein, Stermoll).
Zode (fluentum) Zotle (Sottlabach, Sottlaflüßchen am östlichen Fuße des Donatiberges entspringend, und Gränzscheide zwischen Steiermark und Kroatien).
Zuchdol.
Zuchedole (Suchadolle im Bezirke Plankenstein).
Zwen.
Zwigenitz inferior et superior.

Ueber die Grafen dieses großen und wichtigen Gaues sind wir gar wenig unterrichtet. Um das Jahr 895 ist der karantanische Landesedle Walthun in den Gegenden an der Save zu Gurkfeld, Reichenburg und bei Videm (in der Grafschaft Luitpolds gelegen) reichlich beschenkt worden. Somit wäre Luitpold der älteste Gaugraf des Saangaues, den wir kennen; wessen Geschlechtes aber dieser gewesen sey, ist unbekannt. Nachher darf man mit einiger Wahrscheinlichkeit den obgedachten Walthun und dessen Nachkommen dazu rechnen; von welchen die Grafen an der Saan Wilhelm I. und Wilhelm II. (J. 970 — 1055), der Gemahl der Grä-

fin Hemma von Peilenstein, angeblich abstammten; und welche im J. 1015 und 1028 eben in diesem Gaue an der Saan, Save, Sottla, Ririne und zu Drachenburg mit Land und Leuten beschenkt worden sind [1]). Mit der ganzen untern Karantanermark kam endlich auch dieser Gau in die Hand Wilhelms, Grafen von Weimar und Orlamünde (J. 1062), und der zu ihm verwandten Nachfolger: Ulrich (bis zum J. 1070), Ulrich II. und Poppo Starchand bis ungefähr J. 1124; wornach die Grafen von Hohenwarth aus dem baioarischen Hause Andechs, Pilgrim der Vater und Günther der Sohn, folgten; von diesen ist sodann die ganze Mark an den Markgrafen von der Steier, Ottokar VII., J. 1138 — 1148, gekommen.

Der Gau Zitilinesfeld, oder der Gau an der untern Drau (Pagus Zitilinesfeld) der Gau von Marburg und Pettau (der Pulsgau).

Diesen Gau umschließt die Gebirgskette der Kalles, des Donatiberges, des Wotsches, die Hügelreihe zwischen Windisch-Feistritz und Hoheneck, der Bacher bis hinauf gegen Buchenstein und Unterdrauburg und die Drave mit ihrem rechten Ufer bis zur Gränze des Landes bei Sauritsch. In den Tagen der Gauenverfassung begränzte ihn südlich und südwestlich der Saangau [2]), westlich der Jaunthalgau Karantaniens. Ob in Nordosten der an der Pinka, Sala, Güns und Kanischa gelegene slavinische Comitat Dudleipa? ist zweifelhaft [3]). In Norden selbst begränzte diesen Gau mit dem linken Drauufer das sloveniſche Hügelland zwischen der Mur und Drave und das weitausgedehnte Thal der Peßnitz, bis zu deren Einmündung in die Drau bei Friedau und Sauritsch, oder der sogenannte Potschgau.

Die mittelalterliche Topographie des Draugaues oder Zitilinesfeld ist folgende:

---

[1]) Archiv f. Süddeutschl. II. 213 — 229. — Eichhorn Beitr. I. 180. 186. — Juvavia, Anhang. p. 166.

[2]) Diese Zusammengränzung beider Gaue ist in einer Urkunde vom J. 980 bestimmt ausgesprochen. Archiv f. Süddeutschl. II. p. 222.

[3]) Juvavia, Anhang. p. 16 und 117. In partibus Sclaviniensibus in Comitatu Dudleipa vocato in Ruginsfeld. — In eodem comitatu ad aquam, quae dicitur Knesacha (Güns- oder Kanischabach).

Aigen, Eigen majus, minus.
Anchenstein (Ankenstein, Schl. u. Herrschaft an der untern Drau, an der kroatischen Gränze).
Andrestorf.
Betsech (locus — wahrscheinlich Petschoi-Sa bei Gonowitz).
Bleglossa, Blaglossa.
Bobrisach.
Bosche (wahrscheinlich Poschek im Bezirke Kranichsfeld).
Brizlausdorf (bei Pettau) vielleicht Prezlova, Gegend im Bezirke Großsonntag.
Cellentz (Zellnitz im Bezirke Fall).
Chose, Chotse, plebs de Chose (Pfarrort St. Georg. in Kötsch bei Marburg im Bezirke Haus am Bacher).
Cirkentz.
Criescendorf, Criezendorf, Cressendorf (vielleicht Krasina, od. Kraisendorf bei Studenitz).
Dietzendorf.
Doberich (Mons).
Ad S. Dominicam de facto appellatur (Großsonntag).
Dominicum in Dominico (Großsonntag, Schloß und Herrschaft der Commende des deutschen Ordens, unter Pettau an der Peßnitz).
Drasgonwesdorff (Villa, zu Studenitz gehörig).
In Ekke supra aquam, quae dicitur Treun (Drau).
Ezdemersdorf.
Fridau (Schloß, Städtchen und Bezirk Friedau unter Pettau).
Gliniz (Schleinitz unter Marburg, Bezirk und Ortschaft mit eigener Pfarre).
Goldarn majus, minus (Golldorf im Bezirke Ebensfeld?)
Gorisindorf (Goritzen, bei Kranichsfeld, Goritzenberg, zu Studenitz gehörig).
Gortsach (vielleicht Görtschach, in der Herrschaft Sauritsch).
Grede (zu Studenitz gehörig. Gradam-Sa im Bezirke Gonowitz?)
Gundramstorf (Villa, bei Seitz und Gonowitz).
Gyzubel (Gießgiblberg in der Pf. Teinach, im Bez. Burg Feistritz).
Heremus (das einsame Thal der Karthause in Seitz).
Hermannsdorf (bei Pettau; wahrscheinlich Hormanetz im Bezirke Friedau).
Hellinsdorf.
Jurindorf.
Jurissendorf (Juritschendorf in der Pfarre Teinach bei Windischfeistritz).
Lazendorf.
Lazindorf (Besitzung eines Nobilis viri Laduca J. 960—976, Lanzendorf im Bezirke Turnisch bei Pettau).
Lapriach (vielleicht Laporie im Bezirke Studenitz).
Losenz (Villa, zu Studenitz gehörig).
Lengenperge.
Mannsperch (Mansberg, Schloß im Draunthale östlich von Stattenberg).
Marchpurch (Stadt Marburg mit ehemaligem Schlosse, die Marchburg an der Drau; vielleicht auch geradezu Marchia genannt? In Enenkels Fürstenbuche: Das Haus zu Marchburg u. der Mark 1188: Oppidum inferius, oppidum superius. Admonter-Saalbuch III. 226).
Marnperch, Merenperch (Schloß, Markt und Herrschaft an der Drau ober Marburg).
Mutenberch, Moutenberch (wahrscheinlich Hohenmauten an der Drave).
Nebou (bei Pettau?) Villa ultra Drahwam.
Pechsendorf, Pechsen.
Perweinshube (auf welcher Besitzung nachher das Nonnenklo-

ster zu Mahrenberg ist gegründet worden: in quo praedictum claustrum est constructum).

Pettovia, Petove (J. 874) Bettowe, Betobia (J. 870) Bettovia civitas superior et inferior cum ponte. — Castrum minus. — Stadt und Schloß Pettau an der untern Drau).

Ad S. Petrum in Tepsowe — St. Peter bei Marburg.

In Piker (Pickern, nördlich am Fuße des Bachers bei Marburg).

Pocher mons (das Bachergebirge).

Podaxendorf.

Predansdorf (bei Pettau, vielleicht Prewenzen?).

Prepühel majus, minus.

Prenossa in Ztantschendorf, provincia, quae dicitur Prenossa (Prennusch, Waldgebiet bei Studenitz mit Weingebirgen?).

Pulcka, Pulzgau, Pulzcau (fluvius — Oberpulsgau, Schloß und Bezirk, am Pulsgaubache zwischen Windisch-Feistritz und Schleinitz am Fuße des Bachers).

Qualosse (in der Kalles, die Kalles); also niemals herzuleiten vom Lateinischen: Colles.

Rachis.

Radvan (wahrscheinlich Rothwein).

Radisdorf (Radeldorf im Bezirke Gonowitz in der Pfarre Rötschach).

Raitz (Curia in — Ratzerhof bei Marburg).

Villa Ragotz (wahrscheinl. St. Peter und Paul, Ragosnitz im Bezirke Oberpettau).

Reebsach (wahrscheinlich Reedsach, Rötschach, Pfarrort im Bezirke Gonowitz).

Rass, Rasse (Raß, Dorf bei Marburg).

Rassia (wahrscheinlich Ort und Pfarre Maria Rast im Bezirke Fall).

Razendorf (Radeldorf, d. i. Radenskavess im Bezirke Gonowitz; oder Randorf im Bezirke Stattenberg; oder Razhe bei Kranichsfeld).

Razway (Raßwein) Villa, kömmt in Salzburgerurkunden schon im Jahre 953, und dann im Jahre 1268 im steirischen Rentenbuche vor.

Revenize (Reifnitz, Reifnig im Bezirke Buchenstein am Bacher, im Dekanate Saldenhofen).

Saldenhoven, Saldenhof. (Markt und Schloß Saldenhofen an der Drau im Bezirke Buchenstein).

Schiernz (mons, bei Großsonntag, vielleicht Gegend Schar-ding oder Scherowinzen daselbst).

Sdresgonesdorf (zu Studenitz gehörig; Straskagorza im Bezirke Drachenburg; oder Straschaberg im Bezirke Wurmberg).

Sinzinberg, Sinzinesperc (Jahr 960 — 970 — Sittnigberg bei Wisell?).

Sleuntz, Sluntz (wahrscheinlich Schleinitz, St. Maria Schleinitz, Pfarr und Schloß am Fuße des Bachers zwischen Marburg und Windischfeistritz).

Staensendorf.

Staniz (mons, Stanasgo, Gegend im Bezirke Studenitz).

Stopendorf (Stoperzen im Bez. Stattenberg?)

Stoytsendorf (Stoinesellu im Bez. Oberrohitsch; Stoinsko im Bez. Lamberg).

Strelz (wahrscheinlich Strelzen im Bez. Pfarre St. Marxen).

Tepsowe (Tepsau bei Marburg).

Trahendorf, Traskendorf (vielleicht Draſzendorf, zur Herrschaft Ankenstein gehörig).

Tregnitz (mons, Tranberg im Bezirke Thurnisch?).

Trewina (fluit in amnem Travum. — Treune, Treun, Dranfluß im Dranthale).
Travus (Amnis) Traa, Drahwa, Draufluß.
Tynach (Pfarre, Tainach im Bez. Windischfeistritz).
Usenteyn (höchst wahrscheinlich der älteste aber verstümmelte Name von Großsonntag an der Peßnitz; denn in den ältesten Documenten wird im Zusammenhange darauf hingedeutet).
Wagrein, Wagreini (bei Pettau, wie es scheint, zwischen Turnisch und der Drau: ex summitate termini, qui Wagreini dicitur, et ita sicut illud Wagreini tendit, usque dum Trewina (die Dran) fluit in amnem Travum).
Wilthausen, Wilthousen, Wildhaus (Wildhaus, Schloß und Bez. an der Drau, zwischen Zellnitz und Marburg).
Apud Wurben (ältester Name der Gegend von Wurmberg an der Drau).
Zistanesfeld (bei Pettau auf dem Pettauerfelde gegen die Drau zu: „Sicut duo acervi prope Travum positi sunt, usque dum Trevina influit in amnem Travum," wahrscheinlich das heutige Ebensfeld, Schloß und Herrschaft auf dem Oberpettauerfelde).
Zitilinesfeld (Pagus, vielleicht Kranichsfeld, Schloß und Bez. auf dem westlichen Pettauerfelde).
Zlatendorf.
Zweteyndorf (Zwettendorf in der Pfarre Kötsch).

Von Grafen dieses Gaues kennen wir nur vermuthungsweise einen Grafen Gozwiz, welcher in und um Pettau begütert gewesen zu seyn scheint, und mit Gewißheit einen Grafen Rachwin. Die Grafen von der Saan und die Grafen von Mürzthal und Eppenstein waren in diesem Gaue begütert [1]).

Der Gau zwischen der Mur und Drau in den sogenannten windischen Büheln (Der Potschgau?).

Daß die vorzugsweise so genannten windischen Büheln, das fette Land zwischen der Drau und Mur, das lange Thal der Peßnitz von ihren Quellen an den Vorgebirgen des Poßruck und Remschnick, bis zu ihrer Mündung in die Drau, zwischen Friedau und Pettau, einen besondern Gau gebildet haben, ist der allgemeinen Gaueneintheilung des Landes gemäß, und daher unzweifelhaft; wenn gleich Urkunden mangeln, woraus Namen und Umgränzung dieses Gaues mit Bestimmtheit nachgewiesen werden könnten. Wir sind daher sehr geneigt, in den, mitten in den windischen Büheln, im Jahringthale, vorkommenden Namen Potschgau, Potschgauberg, die uralte Gau-Benennung wieder zu finden, und diesen Gau zwischen der Drau und Mur den Potschgau zu nennen; welche

---

[1]) Chron. Salisb. Pez, I. p. 336. Anno 874. — Juvavia, Anhang p. 16. 114. 210. J. 985. — Archiv f. Süddeutschl. II. p. 222. 224.

Benennung „Potsgawe“ noch im steirischen Kammer-Rentenbuche im J. 1268 vorkömmt. Nach dem schon oben Gesagten scheint es gewiß zu seyn, daß der pannonische Dudleipagau den südöstlichen Theil dieses windischen Bühelnlandes berührt habe [1].

Zwischen den Jahren 830 und 872 liest man in salzburgischen Urkunden von dem im untersten Peßnitzthale (ad Businiza) befestigten christlichen Kirchenthume; und man darf vermuthen, daß der dort zugleich genannte Ort Usentein (ad Usenteyn, wenn diese Schreibart und Weise die richtige ist?) an der untern Peßnitz gelegen gewesen sey. Die topographischen Andeutungen in diesem Gaue beginnen in der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts in salzburgischen und admontischen Urkunden [2].

Alramsdorf (Allramsdorf im M. K. in der Birkach).
Belchowe (Wölling, Völka, Bez. Obermureck, auch im Bez. Obergutenhag).
Bedenich (Petschne, Bezirk Stattenberg).
Caschowe.
Chibitz (vielleicht Gibina, im Bez. Dornau).
Chonobe.
Chrotendorf (Krotendorf, Bezirk Oberpettau).
Cirkniz, Cirkentz, superius, medium, inferius (Zirknitzthal im Bezirke Spielfeld).
Croncowe, magna, parva (Grazena, Bezirk Oberpettau).
Dinpelinch.
Dobrenge, parva, magna (Dobrenje im Bezirke Langenthal, Pfarre St. Kunegund).
Dratztoniz, Dretztonitz (Drassendorf in dem Bez. Kranichsfeld und Thurnisch, d. i. Draßhenze).
Drogescha, Drogetscha (Dragoschitz im Marburgerkreis).
Dverberch, Duerberch.
Fradelsdorf (Fratten, Frattenberg, Bezirk Obermureck).
Gaubatha.
Gchentz.
Genitz.
Geroltsdorf.
Glanz (Pfarre Leutschach, Glanz).
Golotaz.
Gomelintz (Gamlitz, Bezirk Ehrenhausen).
Goztyray inferius, superius, od. major, minor.
Granach, inferior, superior.
Grillowe.
Grube.
Gruchel.
Grussowe.
Gutenhage (Gutenhaag, Obergutenhaag, Schloß und Herrschaft).
Harde.
Jablanach (Jablenach, Gemeinde im Bezirke Gutenhaag).
Jaeringe, Jaringen inferius, superius (Jahring zwischen Straß und Marburg).
Jamilich.
Jaringen, Ecclesia S. Mariae ad (Ort Jahring).
Jaringen fluvius (Jahringbach im Jahringthale).
Jazendorf.
Jazzonitz.

[1]) Juvavia, p. 17. 117.

[2]) Juvavia, p. 264. — Dipl. Styr. I. 173. 180. 190. 248., II. 183.

Lengendorf.
Lintoldsdorf.
S. Mariae ecclesia cum praedio ad Jaringen inferius.
Megerwoersteten.
Megowe.
Mettowe (Mettau, Gemeinde im Bezirke Gutenhaag).
Mons Dominorum Mettowe.
Mons Ludovici.
Mutschen (Gemeinde im Bezirke Gutenhaag; Mutschen).
Nebowe.
Negowe (Negau, Schloß u. Herrschaft).
Ohemgazzen (vielleicht Götsch od. Mittergastern im Bezirke Obergutenhaag).
Pesnich, Petznitz, Businiza (Peßnitz-Bach und Thal).
Pirch.
Platsc (Platschberg).
Plauers (Platzerdorf, Platze, im Bezirke Oberpettau?).
Plintenbach (Blindenbach, Gemeinde im Bezirke Langenthal).
Podegraetz inferius, superius (Podegratz im Bez. Witschein).
Potschgowe, Potzgewe, (Potschgau, Gegend und Weingebirge im Bez. Marburg und im Jahringthale).
Preteyn (Presetin, oder Stresetin im Bezirke Großsonntag?).
Prezek (Prasika im Bez. Malleck?).
Pudlach.
Puechil.
Puechelin.
Radwisch (Radersdorf, Radwensky im Bez. Oberradkersburg).
Reitgusse.
Reufnitz.
Ritzney (Ritznitzberg, Weingebirg im Marburgerkreis).
Robune (Rabenberg oder Rebernagberg im Marburgerkreis).
Rochinge.
Roresdorf (Rohrdorf im Bezirke Großsonntag).
Schitlawe (Schitanzen im Bezirke Obergutenhaag?).
Schuttz (Schützendorf, Schitzen im Bezirke Obergutenhaag?).
Senouz (so viel als Seneza, d. i. Zellnitz, in der Pfarre Jahring, im Bezirke Spielfeld).
Sleuntz (Schleinitz).
Spilvelde (Schloß am rechten Murufer bei Straß).
Stamerstorf.
Steinbach (Steinbach, Bezirk und Pfarre Ehrenhausen).
Stomnitz.
Stradalstorf.
Sylianz.
Syrinlitz.
Tepsowe, Ecclesia S. Petri in Tepsowe (Tepsau unterh. Marburg).
Uramgoy.
Velle (Völling im Bezirke Obergutenhaag, oder Gemeinde Velitschan, Welitschen?).
Vlannberch (Lanersberg im Bez. Negau?).
Vollenanger (Vollouleg im Bez. Oberpettau?).
Vorey.
Vulkovin.
Vulkoyn inferius.
Vundemut, Vundemout supra.
Waitzenhalm.
Waltz (Walz, Ober- und Unterwalz im Marburgerkreis, oder auch Tiwalzen).
Wetschein, Betschein (St. Andrä in Wittschein, Wetschina).
Widanz.
Widegoy.
Winchel.
Winterbach (Wintersbach, Gemeinde im Bez. Wurmberg).
Wirzekke.
Wolsche, inferior et superior.
Wourzekia, Wurze (Wurz, Gemeinde d. Herrschaft Wurmberg).
Zammerkewa.
Zirkelkendorf.

Zobutzla.
Ztopendorf.
Ztelkendorf.
Zube (Zuberberg, Zuber, im Bezirke Malleck?).
Zwerkendorf (Werkofzen, Werkovetz im Bez. Schachenthurn?).
Zwetochen (Zwetkofzen? im Bez. Grossonntag?).

Wir entnehmen diese Ortschaften aus einigen Urkunden des Hochstiftes Salzburg und des Stiftes Admont aus dem eilften und zwölften Jahrhundert und aus dem steirischen Rentenbuche; und wir glauben, daß diese letztere Quelle das Bestehen derselben in den Zeiten der Gauenverfassung zuverlässig bewähre. Von Gaugrafen dieses Gaues zwischen der Drau und Mur findet sich kein Einziger namentlich verzeichnet. Vermuthungsweise dürften die Edelherren von Witenswald, Weriand und Rudolf (J. 1094 — 1120) und deren Vorältern, als reiche Güterbesitzer im Jahringthale, am Radel und Remschnik, den gaugräflichen Ambacht im slovenischen Potschgaue getragen haben.

Die Grafschaft Hengest, Hengist, Hengst, oder der Gau an der untern und mittlern Mur. (Comitatus Hengest J. 1042).

Alles Land der mittleren Steiermark nahmen vorzüglich zwei große Gaue ein, der Hengestgau, Hengistgau, Hengsgau und die Grafschaft Dudleipa, Dudleipin (Comitatus Hengest J. 1042, Comitatus Dudleipa J. 830 — 870): beide sehr wahrscheinlich nicht ohne mehrere Untergaue, deren Benennungen jedoch in Urkunden nicht mehr aufbewahrt sind. Der Hengestgau war umschlossen westlich von einem Theile der altcetischen Gebirge, ungefähr von den Quellen der Kainach bis an den Ursprung der Sulm, und von den nördlichen Abhängen der Gebirge des Radels, des Remschniks und des Poßrucks an die Mur her, und an deren linkem Ufer bis über Radkersburg hinab, wo im Osten die pannonische Grafschaft Dudleipa sich herein über die Thäler der Lafnitz, Saven, Feistritz und Raab erstreckt zu haben scheint. Nördlich begränzten ihn der Rungau, Runagaue, oder Reinthalgau; so daß die Berghöhen und Hügel zwischen dem Uebelbache und der Kainach bis an die Mur oberhalb Grätz die Scheidung zwischen beiden Gauen machten. Dieser große Gau umfaßte demnach des Landes Steier schönsten Theil, das fruchtbare Murthal von dem Fuße des Schöckelgebirges zu beiden Seiten des Murstromes bis über Radkersburg hinab. Diese große Ausdehnung

läßt mit Grund vermuthen, daß die von den altcetischen Gebirgen sich herabsenkenden Thäler der Kainach, Laßnitz, Sulm und Saka eigene Untergaue, vorzüglich den Laßnitzgau gestaltet hatten; daß aber auch der Landstrich von dem linken Murufer bis auf die westlichen und südlichen Anhöhen des Raabthales, bis dahin, wo diese zwischen Fering und Kapfenstein nach Ungarn zu abfallen, gleichfalls einen Untergau, den Vogau gebildet haben; dessen letzte Spur in der Benennung: St. Veit am Foggau (Voggau) übrig zu seyn scheint. Zahlreiche Urkunden geben folgende mittelalterliche Topographie dieses Gaues, welche wir hier insgesammt, ohne genaue Berücksichtigung der Untergaue, des Vogaues und des Laßnitzgaues, anführen.

Abbatisperge (Abbsberg, in der Pfarre Absthal im Bez. Obermureck).
Abbtessendorf, Aptessend. (Abtissendorf, im Bezirke Eggenberg, Pfarre Feldkirchen).
Ainode (Einöd, westlich von Grätz zwischen Eggenberg und Straßgang).
Alboldisveld (Eibesfeld bei Lebring).
Albersdorf, Halbersdorf zu Oberdorf (Albersdorf im Bezirke Kainberg, Pfarre Kumberg).
Algersteti (wahrscheinlich Algersdorf bei Grätz).
Altendorf (Altdorf im Bezirke Lukafzen, Pfarre H. Kreuz).
Aphaltir (Gegend mit Weinbau bei Voitsberg und Piber).
Arnfelse (Schloß und Markt Arnfels).
Attendorif (Pfarre Moskirchen).
Auraham (vielleicht Auersbach im Bezirke Labeck, oder Waldeck).
Ausamsten (Hausmanstätten).
Avera (wahrscheinlich Auersbach im Bezirke Labeck, oder Waldeck).
Aueramsteten.
Awrspach (inferior, Unterauersbach im Bezirke Waldeck, Pfarre St. Stephan).
Azleindorf (Etzersdorf im Bezirke Münichhofen, Pfarre Weitz).
Beblinge (Webling im Bezirke Eggenberg).
Berindorf (Bärendorf, in den Bezirken Liebenau, Großsöding, Waasen).
Bischoffech castrum prope Eibeswald in Sauathal (Sagathal).
Bluminowe (Blumau im Bezirke Wildbach, Pfarre Landsberg inter duas Losniz usque ad alpes).
Bobors.
Brenstede (Premstätten, Schloß und Bezirk bei Grätz).
Chalhochsperge.
Chapella, Chapellun — locus prope Sulpam.
Char (in Char, primo, secundo, tertio d. i. Oberkarla u. Unterkarla in der Pfarre Hochstraden).
Chaynach, Cheinach (fluvius, Thal, Fluß und Ort Kainach) in der Cheyna.
Chemenaten (Gegend des Sulmthales an der Weißsulm).
Chirchperge (Pfarre Vogau).
Chirichpach, Chirchpach im Bez. Waldeck.
Chövelach (villa, Marktfleck. Köflach im Bezirke Lankowitz).
Cholmen major (Pfarre Stifting).
Chothansdorf.

Choullestorf (Kallstorf oder Kahlsdorf unterhalb Grätz im Bezirke Neuschloß).
Chozzern (Pfarre St. Florian).
Chremse, Cremis, Crems (Krems, Schloß an der Kainach bei Voitsberg).
Christeindorf (Pfarre Hengsberg).
Chreutsche (Pfarre Hengsberg).
Cheypach (Pfarre Piber).
Chrotse (bei St. Nikolaus im Sausal, Grötsch an der Laßnitz).
Chrotendorf, Crotendorf (Krottendorf bei Grätz, Bezirk Eggenberg).
Chulm (zwischen Wildon u. Hengsberg).
S. Crucis ecclesia (Heil. Kreuz bei Waasen).
Dietmanstorf (Pfarre St. Florian).
Dietenpurch (urkundliche Gränze der Pfarre Biber J. 1060).
Ditrichsdorf.
Dornekke (Pfarre St. Florian).
Dwerchensteige (Pf. Grätz).
Eberdorf, Ebernd. (Pf. Piber).
Eberspach (Forestum apud Libenize. Forestum nostr. Leibentz inter Rocluch et Ebenspach).
Eigen (Pfarre St. Florian).
Ekchenberge, Ekkinperge (Eggenberg, Schloß u. Bez. b. Grätz).
Eibeswald, Ibanswald, Iwanswald, Ybanswalde (Schloß u. Bezirk St. Maria in Eibiswald am Radelberge).
Elschenz minor et major (Pfarre Hengsberg).
Enderz, Endritz inferior et superior (Antritz, Andritz, Gegend des Bezirkes Gösting, nördlich bei Grätz).
Eigen (am Haselbach zu Radkersburg).
Engelhartsdorf (Pfarre Grätz).
Eppendorf (Pfarre Stainz).
Ernhaus, Ernhusen (Ehrenhausen, Schloß, Marktflecken an der Mur).
Ettinsdorf, Etinsd. (Ettendorf Bez. und Pfarre Stainz).
Eutolssdorf (Pfarre Voggau).
Flaguitendorf, (Pfarre Voggau).
S. Floriani ecclesia, ad S. Florianum (Großflorian).
In Fovea (Pfarre Stiffing).
Franowe.
Freilant, Frialant, Ecclesia S. Jacobi in, (St. Jakob im Freilande bei Landsberg).
Freusnitz (Pfarre Piber).
Frezen (wahrscheinlich Freßen, Fressing im Sulmthale).
Gabernich.
Gamze (Gams zwischen Stainz und Landsberg).
Geiztal (Geißthal im Bez. Rein, St. Jakob im Geisthal).
S. Georgii ecclesia (St. Georgen in der Stifting).
Gerollstorf (Gersdorf im Bezirke Herberstein, Pfarre Büschelsdorf und in den Pfarren Mooskirchen und Vogau).
Gerwisten (Pfarre Stainz).
Gestink, Gestnich, Gestnic, Chestinich (castrum, Schloß und Bezirk Gösting, oberhalb Grätz).
Getanni (Pfarre Stiffing).
Geyssvelde (Pfarre Piber).
Gezzendorf.
Glanzl (Glanz, im Bez. Trautenburg in der Pfarre Leutschach).
Glichenberge (Gleichenb., Schloß und Bezirk).
Gleintz, Glinitza (Gleinitzbach, Hochgleinitz bei Landsberg und Feilhofen).
Gloiach (Gloiach, Gemeinde u. Gegend im Bezirke Labeck und in der alten Pfarre Stiffing).
Gnenich, villa superior et inferior.
Goggendorf juxta pontem St. Stephani (wahrscheinl. St. Stephan im Rosenthale im Bezirke Waldeck?).
Gottenfeld (bei Hirschek an der Pack).

Gosnitz, Goznize (Hoch- u. Niedergößnitz bei Graden im Bezirke Lankowitz).
Graben (Graben bei Grätz; od. im Bezirke Obermureck).
Villa Gracorn (bei Stainz).
Gradna, Graden (Graden, Ober- und Untergraden, mit einer alten Burg Graden an der Graden im Bezirke Lankowitz).
Grazze, Graze, Grez, Parischgratz, Bayrischgretz (civitas, urbs, castrum, castra in Graetz; praeter turrim in medio. — Hauptstadt und die ehemalige Veste Grätz).
Gratzinstorf.
Grading (Pfarre Stainz).
Grasvelde (Pfarre St. Florian).
Gratschach (Pfarre St. Florian).
Greiseneech (Schloß und Bezirk Greißeneck bei Voitsberg).
Greyle (Pfarre Stainz), Grelau inferior (Pf. Leibnitz, Kralla).
Gruennau (Pfarre St. Florian).
Grube (Pfarre St. Florian).
Gumprechtesten, Gumbrachdesteidem (in proximis superioribus ejusdem villae partibus juxta flumen Lonsnice, zuverläßlich im Laßnitzthale).
Gule (Pfarre Stiffen).
Gundramsdorf (Pfarre Stainz).
Gundachersdorf (Pf. Stiffen).
Gussenberge (Pf. Mooskirchen).
Guzindorf (Güssendorf, im Bez. Waldschach, Pfarre St. Nikolai).
Halbenrain (Schloß und Bezirk am linken Murufer bei Radkersburg).
Hamitschach, Haimschach (wahrscheinlich Hempsach bei Leibnitz; sub urbe Libniz, heißt es in andern Urkunden).
Harde (Hart, im Bez. Seckau; auch Hart bei St. Martin bei Grätz).
Hardekke (Pfarre Piber).
Hartwigesdorf (apud ecclesiam S. Martini, St. Martin bei Grätz).
Hartmansdorf (Pf. Mooskirchen).
Haselbach (Haselbach in der Pf. Straden).
Haslach (Haslach in der Pfarre St. Georgen an der Stiefning, oder Haslachberg in der Pfarre Absthal).
Hausdorf (Pfarre Mooskirchen).
Huzendorf (Hautzendorf bei Premstätten).
Heinrichsdorf (wahrscheinl. Haitesdorf im Bezirke Labeck, oder Brunnsee).
Hellweinstorf (Pf. St. Florian).
Hengest apud ecclesiam S. Margaritae (St. Margarethen bei Lebring), ad Hengista, Hengist, Heingista Castrum (J. 1060); in der Gegend zwischen St. Margarethen bei Lebring, Wildon und dem Orte und der Pfarre St. Lorenzen in Hengsberg im Bez. Horneck. — Es scheint, daß ehedem der Wildonerberg der Hengsberg, Hengstberg und das Schloß Wildon die Hengistburg, Hengsburg genannt worden sey.
Herwigstorf (Pfarre St. Florian).
Hizinchdorf, Hizendorf, Hezindorf (Hitzendorf im Bez. Großsöding bei Grätz).
Hirzeg (Hirscheck, Pfarrort u. Gegend im Bezirke Lankowitz bei Voitsberg).
Hochenpurk (Hohenburg).
Hollenpach (Pfarre St. Florian).
Hof (Pfarre Stainz).
Holnek (Schloß Hollneck b. Landsberg).
Honichthal (Hönigthal b. Grätz).
Hornekke, Hornek (Schloß und Bezirk bei Preding).
Hovesteten (Hofstätten an der Raab im Bezirke Freiberg).
Jaegerberch, Jaegerperch (Jägerberg, Gegend und Gemeinde im Bezirke Labeck).
Kalitz (Pfarre St. Florian).

Kamniz (Waldgegend im Laßnitzthale).
Krumpach, Crumpach (St. Oswald im Krumbach im Bezirke Eibiswald).
Kueperge (Pfarre Piber).
Kukynne (Pfarre Stiffing).
Kumperge (bei St. Lorenzen am Hengsberg).
S. Kunegundis (Ecclesia sita in colle juxta civitatem Parischgratz, dem deutschen Orden gehörig, die Kirche am Lech, oder Lechbache zu Grätz).
Lampretensteten (Lannerstätten, Pfarre St. Nikolai, Bez. Waldschach).
Lamprechtsteten (Lanpach, Pfarre Stiffing).
Lantschacherbach (Laschbach im Bezirke Eibiswald).
S. Laurentii ecclesia juxta Lista (wahrscheinlich St. Lorenzen bei Eibiswald).
Lautmos (Pfarre St. Florian).
Lazlawisdorf (Lasselsdorf bei St. Florian).
Lebern (Pfarre Straßgang).
Lembsnitz (Pfarre Stainz, St. Stephan bei Stainz, oder die Pfarre in Lemsnitz).
Leutarn (Pfarre Leibnitz).
Leutmos (Lautmos).
Leutschach (Markt Leutschach im Bezirke Trautenburg).
Leybgast, Liubegast mons (mit Weinbau bei Voitsberg u. Piber).
Lewenberch.
Libocha (Liboch im Bez. Lanach).
Limbberch (Schloß Limberg bei Schwanberg).
Libenz, Libniz castrum (Turris antiqua in castro Leybenz 1219). — Libniza, Libniz (civitas, urbs. „Zuip juxta locum civitatis Libnize"). — Libnize (Marktflecken an d. Laßnitz im Bez. Seckau, Leibnitz).
Liutaldosdorf.
Lonch (Lang, Pfarre St. Mathäus in Lang, Bezirk Seckau).
Lonsnice, Luonzniza, Losnice, Losnitz (Laßnitz Fluß, welcher bei Leibnitz in die Sulm, und vereinigt mit dieser unterhalb Leibnitz in die Mur einfließt).
Lonsperch (Schloß Deutschlandsberg).
Losniz (die Laßnitz).
Lubechendorf (Pfarre Stiffing).
Ludmeynstorf (Pfarre Stiffing).
Lunchwiz (Lankowitz, Schloß und Bezirk bei Voitsberg).
Luttenperch (Schloß und Marktflecken Luttenberg im Bezirke Malleg).
Lyboch (Liboch).
Lychekke (Pfarre St. Florian).
Lybull (Pfarre Stiffen).
Magersdorf in Marchia (Magersbach, Gegend im Grätzerkreise).
Macherstorf (Machersdorf in der Pfarre Abstal).
Marchtrenk (Pfarre Stiffing).
Makau (Maggau im Bezirke Labeck, Pfarre Wolfsberg).
S. Margareta juxta Voitsperg (bei der Stadt Voitsberg an der Kainach).
S. Margareta juxta Wildoniam (St. Margarethen bei Lebring, südlich am Wildonerberge).
Marin (St. Marein am Pickelbache).
S. Martini ecclesia ad Strazkang (St. Martin bei Straßgang nächst Grätz).
Mayrhof, Mairhof (Pfarre Stainz und Mooskirchen).
Medweinstorf (Pfarre Stiffing).
Melach (Pfarre Stiffen).
Meinich (Pfarre Stiffing).
Mergeinstorf (vielleicht bei Wildon; oder Merkendorf im Bezirke Gleichenberg, Pfarre Trautmannsdorf).
Mergestorf.

Merssendorf oder Merchendorf.
Meureut.
Meussiezze (Pfarre Grätz).
Mezendorf (Messendorf im Bez. Liebenau, Pfarre St. Peter bei Grätz).
Michelsdorf (Pfarre St. Florian).
Mitterdorf (Piber).
Mons aridus (Piber).
Mons Ducis (Piber).
Mons Pulcher (Pf. Hengsberg).
Mora, Muora, Muron, Mura, fluvius, Moronova, Mornova (Murfluß).
Moskirchen (ecclesia, Mooskirchen, am Kainachflusse, St. Veit in Mooskirchen, Bezirk Großsöding).
Mochirnowe und Mukirnowe in Marchia juxta Libniz, Leibentz (Muggenau, od. St. Nikolaus im Sausale).
Muemekka (Pfarre Piber).
Mukendorf (Muggendorf in der Pfarre Straden).
Murtdorf (Mooskirchen).
Murecke, Murekke (Mureck u. Obermureck, Schloß u. Marktflecken an der Mur).
Myrneynstorf (Voggau).
Nagutendorf (Mooskirchen).
Nazau major, minor (St. Florian).
Nazowe, Nazzowe (Nassau im Bezirke Freudenthal oder Obermureck).
Nezilnpach (J. 861), Nezelinpach (Nestelbach).
Neustift (in der Pfarre St. Veit am Aigen).
Neundorf (Mooskirchen, und in der Pfarre Grätz).
Neureyt (Stainz).
Neustift (Neustift, Gegend des Bezirkes Gösting, und im Bez. Halbenrein).
Nidrinhof (in der Gegend von Leibnitz und Sausal: pariter contiguum atque adjacens eidem curti nemus Susil — Susel, Sausal J. 970; also ein Gehöfte hart am alten Sausalerwalde gelegen, und in slovenischer Sprache des zehnten Jahrhund. genannt: Uduleniduor).
Niwendorf ze Tubnaz, Tubnetsch.
Nogeldorf (Pfarre Mooskirchen).
Odelisnitz (vielleicht Oisnitz, Gegend im Bezirke Horneck, Pfarre Preding).
Ortolfsdorf (Pfarre Vogau).
Otarnica (wahrscheinlich Otternitz, Gegend des Bezirkes Welsbergl im Sulmthale, Pfarre St. Martin).
Ottransdorf (Pfarre Vogau).
Pabrndorf (Pfarre Stiffing).
Pableinreut (Pfarre St. Florian).
Papenvorst (Pfarre St. Florian).
Padeprunne (Badenbrunn im Bezirke Waldeck, Pfarre St. Stephan).
Parnekke (Pfarre Mooskirchen).
Parschachesdorf.
Payrdorf (alte Pfarre Straßgang).
Perndorf (Pfarre Grätz).
Perntal (Gegend des Geisthales und der Kainach).
Perenwanch (Gegend um Piber und das Kainachthal).
Pernowe und Bernowe (Weingebirgsgegend bei Voitsberg und Piber).
Pezmansdorf (Pf. Hengsberg).
Piber, Pipera (Biber, Schloß u. Bezirk bei Voitsberg — cum ecclesia S. Andreae, Parochia in Pyber, Pibertall, Pybertall.
Pyberalbe (Alpes, quae vocantur).
Pirchach (alte Pfarre Straßgang).
Poake (Pack im Bezirke Ligist, mit eigener Pfarre St. Martin an der Pack).
Poltz (Pfarre Hengsberg).
Ponich (Ponikl, Ponigl, im Bez. Neuschloß, Pf. Wundschuh).
Ponaykel (Pfarre Hengsberg).
Poppendorf (Poppendorf, Schloß bei Gnas).

Posinbach, Bosinbach (Weingebirgsgegend bei Voitsberg und Piber).
Pozendorf in Marchia und Posendorf (wahrscheinl. Petzendorf im Bezirke Horneck, in der Pfarre Preding).
Prachenreut (Pfarre St. Florian).
Praytenfeld (Pfarre Wolfsberg).
Predingen major et minor (Prōding, Marktflecken im Bezirke Horneck).
Pregarten (Pfarre Hengsberg).
Preming (vielleicht Prem, Gegend in der Pfarre St. Ruprecht — zu Landsberg gehörig; — oder Premstätten, Schloß und Bezirk bei Grätz).
Pringe (Pfarre St. Florian).
Primarespurch (Gränzgegend der Pfarre Piber, J. 1060).
Primestetten (Premstätten).
Proskeinsdorf (Prosdorf in der Pfarre H. Kreuz am Waasen).
Prunne (alte Pfarre Straßgang).
Puchpach (Pfarre Piber).
Puebendorf (Pfarre Mooskirchen).
Püchel in parochia S. Georgii in Stiven.
Pyrchach (Pfarre Grätz).
Pyrpaum (Pfarre Straßgang und St. Florian).
Rachespurch, Rukkerespurch, Rutkerespurch, Forum Ratgersburch (Stadt Radkersburg an der untern Mur).
Rachiniz (Ragnitz, Gegend im Bezirke Labegg, Pfarre St. Georgen an der Stiffing. — Aeußere und innere Ragnitz bei Grätz, Bezirk Commende Lech, Pfarre St. Leonhard).
Radila, Radelach, Radilach, Radilaha juxta Travam. Raedlach (locus Gegend Radlach am Radlberge, Bez. Eibiswald oder Mahrenberg).
Rahatsch (Pfarre Piber).
Rakatscha superior, inferior (Pfarre Vogau).
Radehowe Alpes (an den Södingerbergen).
Ramatsteten (J. 1043).
Ramprestetten (J. 1043).
Ratenpach (Pfarre Grätz und St. Florian).
Ratfreut (Pfarre St. Florian).
Rauden (Pfarre Stiffing).
Rekaych (Pfarre Piber).
Reinhartsperge (Gegend m. Weinbau bei Voitsberg und Piber).
Ressendorf.
Retze (Retzhof bei Leibnitz).
Reuschniz Villa (wahrscheinlich Retznei im Bez. Seckau, Pfarre Leibnitz).
Ritzpezleinstorf (Pf. St. Florian).
Ror superius et inferius (Rohr, Schloß am linken Murufer bei St. Georgen an der Stiffing).
Rocluch (Waldgränzen b. Leibnitz).
Rorpach (Rohrbach, wahrscheinlich Gegend b. Maria-Trost b. Grätz).
Rosekk superior (Pf. Stainz).
Rosental (Stiffing).
Rospach (Pfarre Piber).
Rotenpach.
Routzendorf, Rucelendorf (Rutzendorf im Grätzerkreise, zur Herrschaft Landsberg dienstbar).
Ruelhersdorf (Straßgang).
Rugerstorf (Pfarre Vogau).
Rychartsdorf (Pfarre Stiffing).
Saccach (curia decimalis, im Sagauthale gelegen).
Sackatal, Sakotal (Thal des Sagaubaches im Bez. Eibiswald).
Schechlach (am Niederschöckl, Pf. St. Veit bei Grätz).
Schefstal (Schafthal, Bez. Commende Lech in Grätz, Pfarre Maria-Trost).
Schilchkeni (in der Pf. Stiffing).
Schilingesdorf (Schillingsdorf, Bez. Commende Lech zu Grätz, Pfarre St. Leonhard).

Schirndorf (Schirndorf in der Pfarre Absthal).
Sedinga (rivus).
Sedinge (villa) Allodium, Sedingen (Großsöding, Schloß und Bezirk bei Mooskirchen an der Kainach).
Seideynstorf (Pf. Mooskirchen).
Sein (Pfarre Straßgang).
Seirsberg (Seiersberg, Gegend der Pfarre Straßgang bei Grätz).
Sleuntz (Pfarre St. Florian).
Smilenperch (Schmiernberg, Burgruinen bei Leutschach).
Stacharn (Pfarre Stiffing).
Stadeck (Statteck, Gegend des Bezirkes Gösting, in der Pfarre St. Veit bei Grätz).
Staindorf (Pfarre Hengsberg).
Stalhof villa (Stallhofen, St. Nikolai — ein classischer Boden voll Römersteine).
Stanegorestorf (Stangersdorf bei Lebring).
Stang (Stang, im Bez. Frauenthal im Freilande).
Stankendorf (Pfarre Vogau).
Starchantgleinz (Pfarre St. Florian).
Starcharn (Pfarre Stiffing).
Steinz, Steunz (Marktflecken Stainz — Ecclesia S. Catharinae in Steuntz).
St. Stephani ecclesia (St. Stephan im Rosenthale im Bezirke Waldeck).
Stiunitz (Pfarre St. Florian).
Stiven, Styven, Ecclesia S. Georgii in Styven (Bach Stiffing, bei St. Gorgen an der Stiffing, in die Mur abfließend. — Auch Marktflecken an der Stiffing).
Straden (Hochstraden) Ztraden.
Strazdorf (Pfarre Straßgang).
Stranzkang, Strazkanch, Strazean? Praedium et Ecclesia S. Georgii ad Strazkanch (Straßgang bei Grätz, im Bezirke Eggenberg, St. Maria im Elende).
Sulba, Sulpa J. 861 (Rakaniz) sicut Sulpa et Luonzniza de alpibus fluunt, fluvius Sulba dictus (Sulm, Schwarzsulm, Fluß, entspringend aus den Schwambergeralpen, und unterhalb Leibnitz sich mit der Mur vereinigend).
Sulza, Sulz, Sultz (Sulz im Bez. Landsberg. — Großsulz und Kleinsulz an der Mur, im Bezirke Neuschloß.
Susel (St. Nikolaus im Sausal).
Svezzentelr (Pf. St. Florian).
Swabstorf (Pfarre Stiffing).
Swannenberch (Schloß Schwannberg. J. 1246).
Swarza (praedium in Marchia juxta Libeniz in loco, qui dicitur Swarza).
Sybenarn (Stiffing).
Sybing (Pfarre Vogau).
Sybotendorf (Pfarre Stiffing).
Ze Talach (vielleicht: Tulach, Pfarre Piber).
Tegneunstorf (Stiffing).
Teleyn (Pfarre Piber).
Telinmons (Hügel, wo Weinberge waren bei Voitsberg und Piber).
Teukwitz, Tewkwitz aqua — (Deigitsch, ein Bach, südlich von Köflach, welcher bei Geisfeld in die Kainach fällt).
Thamatzleynstorf (Pfarre St. Florian).
Tirbschen (Pfarre Stiffing).
Tivina (vielleicht Stiffing oder Tiefenbachel bei Lankowitz?).
Tobel inferior et superior — Tobel, Ecclesia (Dobel, Gegend und Pfarre Maria in Dobel, im Bezirke Lanach).
Toblekke.
Tolta (Pfarre Stiffing).
Tregusse (Pfarre Piber).
Tremendorf.
Tubach (Pfarre Stiffing).

Tulach (Pfarre Piber).
Tulmaetz (Ober- und Unter-Tillmitsch im Bezirke Seckau, in der Pfarre Leibnitz).
Turna (Pfarre Stiffen).
Uduleniduor (die slovenische Benennung von Niederhof, oder Nidrinhof, am alten großen Sausalerforste, nach der oben angegebenen urkundlichen Aussage).
Ungerdorf (Pfarre Mooskirchen).
Uraundorf (Pfarre St. Florian).
Ureidorf (Pfarre St. Florian).
Valles dulces? (Sehr wahrscheinlich nicht richtig geschrieben im Abdrucke des Salzburger-Diplomes. Schwerlich Hönigthal im Bezirke Lech, Pf. Eckersdorf).
Vallis (De valle — Thal, Oberthal, Schloß und Herrschaft im Bezirke Gösting. Unterthal, Ruine des alten Schlosses).
Velinge (Pfarre Grätz).
Velkis, Velkus (Fölgitsch, Gegend des Bezirkes Waasen, Pf. H. Kreuz am linken Murufer).
Vellkheis minus et majus (Pf. Stiffing).
Veltkirchen (Feldkirchen b. Grätz, Bezirk Eggenberg, eigene Pfarre Johann Baptist.
Viehoven (Pfarre Piber).
Vocher (Pfarre St. Florian).
Vogan Parochia (St. Veit im Vogau).
Vohir (Waldgegend im Laßnitzthale).
Vokir (wahrscheinlich Vochera bei Wildbach und Deutschlandsberg. Auch ein Bächlein).
Vorst inferior superior (alte Pfarre Straßgang).
Vottsperch (Castrum, Schloßruinen beim Städtchen Voitsberg an der Kainach).
Wacherein, Wagraim, Wagraym (Wagram, Bezirk Eggenberg).
Wageinspach (Pfarre Grätz).
Waldek, Waldekke (Schloß und Bezirk Waldeck).
Wasen (Schloß, Herrschaft und Bezirk).
Weitendorf (Pfarre Hengsberg).
Weiting (Pfarre Stiffing).
Weizeneck (Weisseneck, Schloß und Herrschaft am linken Murufer, oberhalb Wildon).
Wercelsdorf, Wetzlynstorf (Wetzelsdorf im Bezirke Labeck).
Werendorf (Werndorf, Gegend in der Pfarre Wundschuh, Bezirk Neuschloß).
Werse (Wernsee).
Widinge (Pfarre Hengsberg).
Willebrechstorf (Willersdorf in der Pfarre Radigund).
Wilpach (Schloß Wilbach).
Windorf.
Witenswald (vielleicht der ehemalige Name von Eibiswald?).
Wolfesperch (Wolfsberg, Gegend im Bezirke Labeck, und Pf. St. Dionysen in Wolfsberg).
Wolvoldisdorf.
Wulfingensdorf.
Wurzin, Wurzingen (Würzing, Gegend des Bez. Waasen).
Ybanswalde (Markt Eibiswald).
Zebern (Pfarre St. Florian).
Zederniz (Gegend des Bezirkes Piber).
Zedlach.
Zedlarn (Pfarre Straßgang).
Zeltiup (St. Florian).
Zesmansperge (Pfarre Grätz).
Zesmestorf.
Zesmeynstorf (Pfarre Stiffing).
Zirkenst (Pfarre Stainz).
Zuip, Zuib — „ad Sulpam civitatem Zuip vocatam, cum omnibus juste ad eam pertinentibus, cum quercetis, et campis, sicut illa fossa, quae incipit de Muora et tendit usque ad Luonznizam, et ut Luonzniza et Sulpa de alpibus fluunt, quidquid inter duas al-

pes habemus; (J. 890 u. 970) et ad civitatem Zuip (Ziub), quae modo suis colonis possessa inhabitatur, quidquid in ea nostrae potestatis vel regiminis esse deprehenditur, atque juxta Situm locum civitatis Lipniza vocatum [1]).“
Zwering (Pfarre Hengsberg).
Zwerndorf (Pfarre Hengsberg).
Zynt (Pfarre Vogau).

Als Grafen dieses großen Hengestgaues urkundlich bekannt sind folgende: Markgraf Markward, Graf von Mürzthal und Eppenstein, J. 970. Markgraf Arnold II., Graf von Lambach, Wels und Pütten, J. 1043. Gottfried, dessen Sohn, J. 1042, 1045; und Ottokar V., Graf von Steier und im Traungaue, seit dem J. 1056 Markgraf der obern Karantanermark. Jedoch fast bei allen diesen fließt der gaugräfliche Ambacht mit der Markgrafenwürde zusammen. In den Thälern der Sulm und Laßnitz finden wir zwischen den Jahren 1000 und 1041 ein Grafengeschlecht mit dem vorherrschenden Namen der Wilhelme begütert, und zugleich als Schirmvögte salzburgischer Kirchengüter daselbst. — Dieses führt auf die Vermuthung, daß jenes Edelgeschlecht (ungewiß, ob eines und dasselbe mit den Grafen an der Saan, und zu Friesach und Zeltschach?) auch Antheil am gaugräflichen Ambachte, vielleicht in dem Untergaue an der Sulm und Laßnitz des großen Hengestgaues getragen habe.

Gleicherweise ungefähr von dem Jahre 1070 bis 1124 finden wir die Nachkommen der Markgrafen an der Saan, der Grafen von Weimar und Orlamünde, Poppo Starchand, Ulrich und Werigand am Radelgebirge begütert, so wie den Grafen Askuin (J. 1041 — 1060) den Schirmvogten der kirchlichen Institute zu Gurk. — Nicht unwahrscheinlich ist Einer von diesen, eben beim Erlöschen der Gauenverfassung, nach den Wilhelmen, im gräflichen Ambachte des Untergaues an der Sackau oder Sagau, Sulm und Laßnitz gefolgt? Die um Eibiswald begüterten Edeln von Witenswald, Graf Weriant und Rudolph, fallen gleichfalls schon in die Auflösungsepoche der Gaue [2]).

---

[1]) Juvavia, Anhang, p. 95. 114. 187. 323 — 324. 232. 239. 246. 251. Die Ueberbleibsel einer uralten Stadt, wahrscheinlich Sulp, Sulm, Solva genannt? und unterhalb Leibnitz, bei Wagna, nahe an der Mündung der vereinigten Flüsse Laßnitz und Sulm in die Mur gelegen.

[2]) Juvavia, p. 187. 223 — 224 246. 250. 251. 253. 282. — Monument. Boic. XXIX. I. 76.

Der Runegau, Runagau, Riungau, Reingau. (Pagus Runa, Rune, Riuna, Run, Runia, Rowna, Raina).

Der Rungau war im Norden begränzt von dem Leobengaue, im Westen von der cetischen Gebirgskette, welche ihn zum Theil vom großen Krabatgaue, oder Undrimthalgaue trennte, im Südwesten zum Theile, und im Süden von der weitausgedehnten Hengstgrafschaft; wie weit er sich jedoch nach Osten zu (vielleicht bis an die Raab?) erstreckt habe, und wo er mit dem Dudleipagaue, und nordöstlich mit dem Mürzthalgaue und mit der Markgrafschaft Pütten zusammengetroffen sey, ist aus gänzlichem Mangel urkundlicher Nachrichten nicht mehr nachzuweisen. St. Lambrechter Urkunden bezeichnen wörtlich Quelle und Bächlein an der Mur bei Röthelstein als die Gränzmark des Leobengaues gegen Süden [1]). Urkundlich kennen wir im Rungaue folgende topographische Namen:

Aertzwalde (Pfarre Gradwein).
Agriach (Ecclesia S. Georgii ad. Adriach bei Fronleiten im Bezirke Pfannberg).
Barrochia in Adriach.
Bernthal (Alpengegend bei Geisthal).
Brun (in officio Eggenfeld trans Muram).
Chalchekke (Pfarre Gradwein).
In Cherl (Pfarre Gradwein).
Chunenberg (Kainberg, Schloß und Bezirk am Schöckelberge).
Collis pulcher (Pfarre Gradwein).
Dullgen (in officio Eckenveld trans Muram).
In Eckenperge (Pf. Gradwein).
Eckenveld (Eggenfeld in der Pf. Feistritz an der Mur bei Peggau).
Eisengor et in Erzwald (Erzwald im Bezirke Waldstein, in der Pfarre Feistritz).
Erzwald (sylva) Aertzwald.
Feuftritz (Pfarre Gradwein).
In Feutz (Pfarre Adriach).
Foramen. In Foveis (Pf. Gradwein).
Friesach (Friesach, Gegend des Bezirkes Peggau).
Frisaca (Pfarre Gradwein).
Geizthal (Gegend und Pfarre St. Jacob im Geisthal, im Bezirke Rein. — Alpes, quae vocantur Geizthal).
Gradwein, Gradwin 1187, Villa Gredwein (Marktflecken und Pfarre St. Ruprecht, in Parochiali Ecclesia S. Ruperti in Gradwein, Gradwein bei Rein, im Bezirke Rein).
Guckenbach (in der Pf. Uebelbach).
Haeuninge (Pfarre Gradwein).
Helfenstein Schloßruinen Helfenstein, zwischen Stübing und Hörgast beim Enzenbache).
Henneperge (Pfarre Gradwein) Mons Herigoz.
Herganzze (Pfarre Gradwein).
Houlochen (Pfarre Gradwein).
Huntstorf, Huntestorf (Pfarre Gradwein).
Ad Judaeos (Judendorf bei Straßengel und Gradwein).

---

[1]) Prope fluvium Moram inter fontem juxta Rotinstein, quo Marcha et comitatus Liubana terminantur. (St. Lambrechter Saalbuch.)

Kyboch (Pfarre Gradwein).
Lever (Leber im Bezirke Gösting auf der Laba, „Leber").
Libul superius et inferius (wahrscheinlich Stibul).
In Losach.
Luoge munitio (Ruinen der Burg Luegg bei Semriach.
Mora (fluvius, Murfluß).
Moutilistat (Mautstatt am Breitenaubach an der Mur, Gegend im Bezirke Bärneck).
Nazzowe (Pfarre Gradwein).
Padel (an der Mur, oberhalb Peckau, die Badelwand).
Pecah, Peccah, Pekach (Peckau, Schloßruinen und Ortschaft oberhalb Grätz, im eigenen Bezirke).
Peschen (Pfarre Gradwein).
In Peul (Pfarre Gradwein).
Phannenberch, Pfanberg (Schloß und Herrschaft Pfannberg, zwischen Peckau und Fronleiten).
Piscina (Wiare) Milites de Piscina (Schloß und Bez. Weier bei Frohnleiten).
Plankenwart, Blankenw. (Plankenwart, Schloß u. Bez., nordwestlich von Grätz).
In Plesche (auf d. Plesche b. Rein).
Posend.
In Prunne (Pfarre Gradwein).
Rabenstein (vielleicht auch Ramstein? — Rabenstein, Schloßruinen zwischen Adriach u. Feistritz an der Mur).
Raeze (Ratz in der Pfarre Kumberg, im Bezirke Kainberg). Gewisser aber ist:
Reze, Retz (villa) in der Pfarre Gradwein (Retzen) Gegend im Rötschgraben bei Peckau.
Reysinger (super, Pf. Adriach).
Rotenstein, Rotinstein, Rotilinstein, Retenstein; auch Rotternstein, Routilstein (Ortschaft u. Pf. Rötelstein an der Mur, im Bezirke Weier eber Fronleiten.
Rune vallis dicta, Runa, Rune, Riuna (Locus Praedium. — S. Maria ad Rune — Rein, Cisterzienser-Stift, mit dem alten Schlosse Run, Runa, oberhalb Gradwein im eigenen Bezirke).
Schirneul (Pfarre Gradwein).
Sedinge (rivus, Södingbach, dem hintersten Geisthale entfließend).
Sedingen (Allodium Großföding, Schloß und Herrschaft?).
Sekkel (Schöckelberg, nördlich von Grätz).
Sembriach.
Solitudo inferius juxta Steindorf.
Sonegorestorf.
Stallhoven (Stallhofen, im Bezirke Greißeneck mit Pfarre St. Nikolaus.
Steindorf — juxta Solitudinem. Steyndorf (Pfarre Adriach).
Strasindl, Strazzingel, Strazinolus, Strazinola (Straßengel im Bez. Rein, bei Judendorf und Gradwein, oberhalb Grätz).
Stocheim (Stockheim, im Bezirke Kainberg am Schöckel, Pfarre St. Radigund).
Stuebnich, Stubenich (inferior) Stubenick, Stubiach, Steibenich (Stübing, Ortschaft und Schloß bei Feistritz an der Mur, Peckau gegenüber. Auch Stübing St. Anna in Stübing, Stübinggraben im Bezirke Waldstein, in der Stübing).
In Talge (Pfarre Gradwein. Styczenbach, Pfarre Gradwein).
Tibolle (Stiboll — in ipsa villa).
Toblecke (Pfarre Gradwein).
Tullach (Pfarre Gradwein).
Ubelpach (Markt Uebelbach im Bez. Waldstein, villa).
In Urewitz (Pfarre Gradwein).
Varmecke (Pfarre Gradwein).
Velegan (Pfarre Gradwein).

Vergeunz (Pfarr Adriach).
Veustrize, Vustriz, Wistrice, circa fluvium Murum et Stubenich (Feistritz, Marktflecken bei Waldstein an der Mur, Peckau gegenüber, am Uebelbache im Bezirke Waldstein).
Waltstein (Waldstein, Schloß u. Bezirk im Thale des Uebelbaches).
Wencinstorf (Pfarre Adriach).
Weingarten (Pfarre Adriach).
In Werde ultra fluvium Muoram — bei Stübing und Feistritz.
Wiare (Schoß Weyer).
Willendorf (Willersdorf im Bezirke Rainberg, Pfarre St. Radegund am Schöckel).

Ueber die Gaugrafen des Rungaues sind wir urkundlich nur gar wenig unterrichtet; ungeachtet schon um das Jahr 881 ein edler Mann Bodilhelm oder Wilhelm als Güterbesitzer in demselben vorkömmt. Als wirklichen Grafen im Rungaue kennen wir allein nur den Grafen Walt oder Waldo von Rune oder Riune, vom Reinthale [1]); welcher der letzte seines Stammes sein väterliches Gut und Stammschloß, das Gehöfte Rune oder Runa, dem Markgrafen von Steier, Ottokar VI., Vater Leopold des Starken, des Stifters von Rein, übergeben hatte (wahrscheinlich nach dem Jahre 1104) [2]). Dieser Waldo oder Wald, Graf von Rein, ist wahrscheinlich der Erbauer des von ihm so zugenannten Schlosses Waldstein? —

Der Leubengau, Liubengau, Leubenthalgau, Leobenthalgau. (Pagus et comitatus Linbana, Leubna, Leoben, Liubinatale, Liupanatale, Leubenthal.) **Die Grafschaft zu Leoben.**

Den Leobenthalgau umgaben im Westen der Paltenthalgau und der Krabatgau oder Undrimthalgau, im Norden und Osten die große Waldmark und der Mürzthalgau, und im Süden der Rungau, mit welchem er an einer Quelle und an dem davon an die Mur abfließenden Bächlein zusammentraf. Zahlreiche Urkunden von Salzburg, Göß, Admont, Seckau, St. Lambrecht, Traunkirchen, Rott und Bamberg in Baiern geben folgende Topographie dieses Gaues:

---

[1]) Im Todtenbuche von Rein wird er genannt: Waldo Marchio, unus de fundatoribus nostris. Dipl. Styr. II. 338.

[2]) Juvavia, Anhang. p. 95. 104. 251. — Pez, Anecdot. VI. 286. — Urkundenbuch von St. Lambrecht, Diplom. Sacr. Duc. Styr. II. p. 5.

In Aertzt, Aerzperch (Eisenerz — Innerberg, der Erzberg; daher auch zusammen die beiden Orte Vordernberg u. Innerberg).
Aiche (Curtis).
In Augia (in der Au, Liesingau).
Chamera, Chamere, Kamera. Ecclesia St. Joannis (Pfarrort St. Johann in Kammern, im Bez. Ehrenau im Liesingthale).
Cheichelwanche, Cheichelwang, Chichelwanche (Pfarrort Kahlwang an der Liesing, St. Oswald in Kahlwang, im Bezirke Ehrenau).
Chrump (Krumpenthal in der Pf. Trofaiach).
Chumpfmül (Gegend in der Pf. Proleb).
Chienainode: „von der Hohinwart und von Chinainode vntz an die;" — also Westgränzen des Leobnercomitates und Landgerichtes St. Peter bei Leoben.
Cletschach (Kletschach und Klatschach, Gegend des Bezirk. Göß und der Pfarre Proleb).
Coah, Cocech Praedium (Gegend in der Pfarre Proleb).
Costiza villa (Göß).
S. Dionysii Ecclesia (Pfarrort St. Dionysen b. Bruck a. d. Mur).
Dolach (Gegend im Liesingthale. Tolnich curia).
Dumerstorf, Dumierstorf, Timerstorf, Tummerstorf (Tinnerstorf und Timmerstorf, Dorf in der Pfarre Kammern, an der Liesing, im Bezirke Ehrenau).
Donewitz, Dumwitz, Tunwitz (Donawitz am Vordernbergerbache, zwischen Leoben und Trofaiach: „auf der Donawitz!"
Duringstorf, Dyrinstorf (bei Kammern).
Edlingen (bei Mautern an der Liesing).
Eisenerz, Eisenärzt, Eysenärzt interius; Villa (Marktflecken Eisenerz oder Innerberg, d. h. innerhalb des Erz- oder Eisenberges, im Gegensatze von Eisenärzt anterius oder Vordernberg).
Ernvelse (Ehrenfels, Schloßruinen im Liesingthale, zwischen Mautern und Kammern, nicht weit von den Ruinen der Burg Kammerstein).
Esilberg (Eselsberg in der Pfarre Mautern an der Liesing).
Freistein, Freystein (Freistein, Freienstein, Schloß und Bezirk zwischen Leoben und Trofaiach).
Gaizpach (im Liesingthale).
Gauzinpach (ehemals bei St. Peter bei Leoben).
Geudinperg (im Liesingthale).
Glasdorf (bei Kammern).
Glanz (im Liesingthale).
Gnessach (bei Kammern).
Goessia, Gossia, Cossia, Gösse Locus, Monasterium S. Mariae et S. Andrae. — (Pfarre St. Andrä zu Göß).
Goestem (area Muera circumdata).
Goestaris (villa. Göß, Pfarrort an der Mur bei Leoben, mit dem Gebäude des ehemaligen Benediktinernonnenstiftes).
Gomplach (im Liesingthale).
Goyndorf (im Liesingthale).
In Gradin (bei Kallwang).
Hafnarn, Havenaren (Hafning, Gegend des Bezirkes Freienstein, der Pfarre Trofaiach, zwischen Vordernberg und Trofaiach).
In Haginpach (Hagenbach bei Liesingau).
Hasinveld (bei Kammern).
Hessinberge, Hessinperge (Hessenberg, Gegend des Bez. Freienstein).
Hohinwarte (Gebirgshöhe; scheint die Westgränze des Landgerichtes St. Peter bei Leoben, und folglich auch des Gaues gewesen zu seyn).

Ecclesia S. Jacobi in Liuben (Kirche St. Jacob in der Stadt Leoben).

Judendorf (Judendorf im Bezirke Massenberg in der Pf. Leoben).

Leibentz (im Liesingthale) Letschach (im Liesingthale).

Leubna locus, Leuben, villa Liubina (Stadt Leoben an der Mur; auch Liuben castrum, wahrscheinlich Massenberg?).

Leuben rivus (Leobenbach).

Leubna vallis, Liupinatale.

Liesnicke, Liestnicha, Lieznicha, Leusnich — fluvius (die Liesing, entspringend in der Liesing nördlich an den Gailleralpen, und bei St. Michael in die Mur einmündend).

Liestnich (Dorf Liesing bei Kammern. — Auch St. Michael an der Liesing bei Leoben) curia Lysnick.

Lombinch, Lomnich (in pago Liubental, St. Nikolaus in der Lobming, bei St. Stephan und Kaisersberg).

Lonka (im Liesingthale).

Lonsach (der Lainsachgraben; auch: in Losach).

Macwisen (bei Mautern).

S. Maria capella in Leoben, Liuben (Maria Wasen, in der Wasenvorstadt bei Leoben).

Massenberch, Masslenb. (Schloß und Bez. Massenberg bei Leoben).

Maystein, Meidstein, prope rivum Leisnick.

Meizzenstein, Meichenst. (Maltstein, im Bez. Massenberg, oberhalb St. Michael).

Mel, Mele, Meel, (Villicatio) Schloß und Gut Mell bei Trofaiach.

In Mellnich (in der Melling bei Kallwang).

Michilindorf, Micheldorf — ecclesia S. Nicolai (Micheldorf bei Leoben).

S. Michaelis, Parochia in Liesnich, Liestnich (Pfarre St. Michael der Liesing ober Leoben et matrix ecclesia ecclesiarum. S. Nicolai in Mautern. S. Joannis B. ad Chamern, S. Ruperti ad Treviach. S. Aegidii ad Nendingestorf. S. Georgii ad Chrawat. Capella S. Salvatoris. S. Stephani. S. Walpurgis. S. Jacobi et S. Petri apud Liuben, Ecclesia Goessensis, Prielepensis und Tragoessensis).

Mons sclavicus (Windischberg im Bezirke Göß).

Mora, Muera fluvius.

Motschindorf (b. Kammern) Mutschündorf.

Mulldorf (Mühldorf und Mühldorfgraben im Bezirke Göß).

Moutarn, Mutarn, Mutaren — ecclesia S. Nicolai (Marktflecken St. Nikolaus in Mautern an der Liesing, im Bez. Ehrenau).

Nentingestorf, Ecclesia S. Aegidii — circa Liesnich (besteht heut zu Tage nicht mehr) Nendistorf.

Niderntorf (Niederndorf im Friesachgraben bei St. Michael).

Nidertrum (Niedertrum, Gegend der Pfarre Trofaiach, zwischen Vordernberg und Leoben).

Oberpach (im Liesingthale).

Oberdorf (Oberdorf, Gegend bei Bruck an der Mur und in der Pf. Bruck, im Bez. Landskron).

S. Oswaldi ecclesia in interiori monte cathmiae ferri — zu Eisenerz am Erzberge. Innerberg im Eisenerz).

Pacharn (Gegend bei Bruck im Bezirke Landskron).

Parneck, Pernecke castr. (Bärneck an der Mur, Schloß u. Bez.).

Pfaeffindorf, Phavendorf (Pfaffendorf im Bezirke Ehrenau an der Liesing).

Perdille (Swaig bei Cheichelwang auf der Perdille).

S. Petri Ecclesia in Liuben (St. Peter bei Leoben, im Bez. Freienstein, zwischen Leoben und Trofaiach) ad S. Petrum castrum (St. Peter bei Leoben. — Schloß u. Gut Friedhofen, zwischen Trofaiach und Leoben).

Pretoch (Pretach, Gegend der Pf. und des Bezirkes Göß).

Prieleb eccles. S. Martini (Pfarrort St. Martin in Proleb, zwischen Leoben und Bruck an der Mur im Bez. Göß). — Prieleb ecclesia S. Viti (St. Veit am Veitsberge bei Leoben, Veitsberg im Bezirke Göß).

Prukka, Prukke, Prucca (Stadt Bruck an der Mur).

Prunne (zwischen St. Michael u. Kaisersberg bei St. Waldburgen).

Raunach, Reunach (Ranachgraben und Bach im Bezirke Ehrenau an der Liesing).

In Rinne (im Liesingthale auf der Rinn). — Rinne, Ostgränze des Gaues und des Landgerichtes St. Peter bei Leoben; „unser Landgericht von der Hohinwart und von der Chinainode und an die Rinne bei Roetenstein.“

Rousnitz, Rute, Route (bei St. Walburgen zwischen St. Michael und Kaisersberg).

Sawisdorf supra Hessinperge (Hessenberg bei Leoben).

Scadelhofen.

Scits, Seitsch, Sitse (Seiz im Liesingthale, St. Benedikt in Seiz, zwischen Traboch und Kammern).

Sperwaerspach (im Liesingthale).

Stegwaldis (wahrscheinlich die Gegend Stegemühl oder Stögemühl an der Liesing ober Kallwang).

S. Stephani pons (Brücke über die Mur, zwischen St. Stephan und Kaisersberg).

In Teich (in der Teichen bei Kallwang).

Tolnick, Dollnick (Gegend der Pfarre St. Michael an der Liesing bei St. Wallburgen, beim Dollimayer genannt).

Treboche (St. Nikolaus in Traboch an der Liesing, Pfarre St. Michael im Bezirke Massenberg).

Treuesse (Traföß in der Pf. und im Bez. Bärneck an der Mur).

Treviach, Trevia, Trivaiach (ecclesia S. Ruperti. — Trofaiach, Marktflecken am Vordernbergerbache zwischen Leoben und Vordernberg, im eigen. Bezirke).

Tryntisperge (ob Donewitz).

Tudnich (im Liesingthale).

Ugendorf (wahrscheinlich Gegend Ugenthal, nordwestlich von Bruck a. d. Mur, im Bez. Landskron).

Uts, Utsch, Utse (Utschgraben, Utschthal oder Utschbach und Thal im Bezirke Landskron bei Bruck an der Mur).

In Veutschier (Feitscherberg bei Zimersdorf).

Vohenlug (im Liesingthale).

Waltenpach, Waltinpach (Waltenbach im Bezirke und in der Pfarre Leoben).

S. Waltpurgae ecclesia — (St. Waldburge, Filialkirche zu St. Michael an der Liesing, im Bezirke Massenberg).

Widriach (im Liesingthale).

Witsperch (Veitsberg. Castrum inferius Witsberch, castrum superius ibidem).

Wolfsbach (im Liesingthale).

Wolfgrub (im Liesingthale).

Wunsach (bei Kammern).

Zlatina locus und rivus Zlatina, (Schladnitzgraben und Schladnitzbach).

Zuhdol, Zuchedol (Zuckdol bei Leoben; oder Zuckerthal im Bez. und in der Pf. Oberzeyring).

Die Gegenden des Liesingthales, des Murthales um Bruck an der Mur, und an der Mürz erscheinen schon in Urkunden des Jahres 861, und Leoben oder Linbina ausdrücklich im J. 890 [1]). Uralt ist demnach hier überall die Gauenverfassung, bis in die Zeiten Karls des Großen, ja wohl gar in die baioarisch-agilolfingische Epoche hinaufreichend. Indessen treffen wir erst um das Jahr 904 auf einen Grafen Ottokar urkundlich genannt. Dieser war Ottokar I., Gaugraf im Traungaue, Sohn des altberühmten Aribos I., Markgrafens in der Ostmark, bereits begütert um Leoben, wo damals auch sein Sohn Aribo II. von K. Ludwig mit Land und Leuten großmüthig beschenkt worden ist. Da kein Graf in mehreren Grafschaften zugleich, als nur in einer Einzigen, gaugräflichen Ambacht getragen hatte, so darf man diesen Ottokar I. nur so lange als Grafen im Leobnercomitate ansehen, bis er zur Verwaltung des Traungaues (J. 906) nach seines Vaters Tod gelangt ist.

Um diese Zeit mag ihm dann auch der obengenannte Sohn Aribo II. in dem Gaugrafen-Ambachte in Leoben gefolgt seyn. Nach diesem scheint der Sohn Aribo III. nicht sogleich die Gaugrafenwürde erlangt zu haben; denn um das Jahr 925 lesen wir bei Spende und Gütertausch an der Liesing und Mürz als Zeugen die Grafen Randolph, Gundbold, Engilbert und Hauwart. Sehr wahrscheinlich war damals von diesen einer der Gaugraf des Leobnercomitates. Als Herr um Leoben und Kraubat erscheint Aribo III. um die Jahre 955 bis 973. Wahrscheinlich war er damals schon auch Gaugraf zu Leoben. Denn ihm folgte im Ambachte sein Sohn Aribo IV., Pfalzgraf in Baiern, Stifter von Seon J. 999 und Mitstifter von Göß, welcher von Gicht und Schlagfluß gelähmt, bereits schon vor dem Jahre 1023 die Verwaltung des Leobengaues seinem Bruder, Graf Eberhard überlassen hatte. Nach der vollendeten Ausscheidung der obern Karantanermark in der Gewalt der Grafen von Lambach, Wels und Pütten, Arnolds II. und Gottfrieds — scheint auf Eberhard kein anderer Gaugraf mehr gefolgt zu seyn; wenigstens ist urkundlich keiner mehr bekannt [2]).

---

[1]) Juvavia, Anhang. p. 95 — 114.

[2]) Juvavia, Anhang. p. 95. 139 — 140. — Ekkhard, Script. Germ. I. 84 — 86. — Meichelb, Hist Fries. I. P. I. 165. — Dipl. Sacr. Duc. Styr. I. 3. — B. Pez, Anecd. VI. 402. — Vorzüglich die Saalbücher der Stifte zu Admont, St. Lambrecht und Seckau.

Der Mürzgau, Gau an der Mürz, der Mürzthalgau (**Pagus Muriza, Moriza, Muoriza, Muerza, Murtze, Murzthal, Mörzenthal**).

Der Mürzgau umfaßte das heutige Mürzthal mit den Seitenthälern nach Osten und Westen bis auf die Höhen der Gebirgsketten zu beiden Seiten. Südlich und westlich umschlossen ihn der Leobnercomitat, im Nordwesten das weite Bergland der alten Waldmark bis an den Ennsfluß und an die Gränzen der Ostmark hin, nördlich und nordöstlich die Berge von Semmering bis wo die Quellen der Feistritz sind, welche Berghöhen ihn von der Grafschaft Pütten trennten, und im Osten jener Gau, welchen die obern Thäler der Laffnitz, Feistritz und Raab gestalteten. Urkunden von St. Lambrecht, Göß, Admont und Salzburg geben folgende Topographie dieses alten Gaues:

Aripundorf, Arindorf, Armdorf (Arndorf, Gegend des Bezirkes Kapfenberg, insgemein in der Laming genannt).

Arzt (wahrscheinlich der Eisenerzbau in der Gollrath, zwischen Seewiesen und Wegscheid gegen Mariazell; die Urkunden sagen: Cum Rudure, quod arz dicitur).

Asbach (Bach und Graben Aschbach am Seeberg und der Rothsoll im Bruckerkreise).

Avelance vallis (Afflenzthal).

Avoloniz, Avelinze, Avolenze, Avoloniza, Ablanza (ecclesia, ibidem constructa) Thal, Marktflecken St. Peter in Afflenz und Bezirk im Bruckerkreise, im Nordwesten des Mürzthales).

Cella (Maria Zell, Marktflecken und Wallfahrtsort im Bruckerkreise).

Cellam lacus apud (Erlafsee bei Maria Zell).

Hospitale in Cerewald, Cerwald, Cerewalde, Cerewaldus, Corwaldis (die Waldgegenden um den Semmering zu Spital am Semmering. Spital am Semmering selbst).

Capfenberg, Capfinberg (Marktflecken Kapfenberg an der Mürz).

Chapell (Chapellen in Mürzthal; Kapellen im Bezirke Neuberg. St. Oswald zu Kapfenberg, auch Schloß Oberkapfenberg und Bezirk).

Crotendorf (Krottendorf im Bez. Wieden, Pfarre Kapfenberg).

Chruglach, Chrueglach (Krieglach, Marktflecken, St. Jacob in Krieglach, im Bez. Hohenwang).

Chineberch, Chindberch (Kindberg, Marktflecken im eigenen Bezirke).

Chrumpen (Krumpen, zwei Thäler (Krumpen) in der Gegend von Neuberg. — In der Krumpen ist auch ein bedeutendes Thal bei Trofaiach).

Chindethal (Kindthal im Bezirke Oberkindberg).

Dobryn — Nemus. (Waldgegend in der Veitsch. Tobrein ist auch eine Gemeinde im Bez. Neuberg).

Domiahe, Domahe (Villa wahrscheinlich Diemlach, Gegend des Bezirkes Unterkapfenberg).

Erndorf (Arndorf in der Pfarre Bruck, im Bezirke Kapfenberg).

Foezer (villa in Cerewald; vielleicht Gegend Föß in der Pf. und im Bezirke Afflenz).
Froschnize (cum Alpe, Gegend des Bezirkes Neuberg in der Pf. Spital am Semmering, Fröschnitz mit dem Thalbache Froschnize amnis — Fröschnitz).
Grazniz (villa — Graßnitz, Gegend des Bezirkes und der Pf. Aflenz).
Ad Gschaid (Wegscheid in der Wegscheide, Gegend zwischen Seeberg und Gußwerk bei Mariazell).
Guotenbrunn (Gutenbrunn, südwestlich bei Mürzzuschlag).
Halle (Hallthal in dem Bez. und in der Pfarre Mariazell).
Hausenberg (bei Neuberg).
Hohenwart (bei Neuberg).
Kimundi (ad Muorizam — Einöd, Gegend des Bezirkes und der Pfarre zu Bruck an der Mur. Wahrscheinlicher noch Einöd, oder der Thörlgraben, dessen Wasser, der Thörlbach, sich in die Mürz einmündet.
Lan alpes (Lahnalpe bei Neuberg).
Launach usque (Pillichsteiu, Berggegenden im Thale Tragöß).
In Lomen (wahrscheinlich in der Laming, nordwestlich von Bruck, St. Katharina in der Laming).
S. Mariae Ecclesia in comitatu qui dicitur Mürzthal (St. Marein im Mürzthale, im Bezirke Wieden).
Mirocendorf (in Murtze — an der Mürz, im Mürzthale).
Muoriza, Moriza Kimundi. Ad Moriza cum ecclesiis et decimis (Mürzfluß und das ganze Mürzthal).
Murzhofen (Mürzhofen, St. Johann Baptist, im Bez. Wieden).
Murze Otakarus Plebanus de Murce. — Muertz Villa et parochia — Murtzuhlage (Mürzzuschlag).
Pacte.
Parschlueg, Porsenloge (Paschlug im Bezirke Wieden, Pfarre Lorenzen).
Perntal (Gegend bei Neuberg).
Pillichstein (Bergnamen im Tragößerthale).
Pirkenwank (villa — vielleicht St. Andrä zu Langenwang, im Bezirke Hohenwang).
Porsenloge, Parschlueg. —
Pozzendorf (vielleicht Pötschen, Pötschach, Gegenden des Bez. Wieden; od. wahrscheinlicher Palbersdorf im Bezirke Afflenz).
Radisen (aqua et vallis? Bei Neuberg).
Retenpergc.
In Rudere, Artz (Eisenerzbergwerk in der Gollrath).
Scalchdorf (Curtis in comitatu Mürzthal. Wahrscheinlich im Afflenzthale, oder in der Veitsch, wo wenigstens die Gebirgsbenennungen Schalleralpe, Schallerkogel vorkommen).
Schergendorf (Schörgendorf, Gegend und Gemeinde des Bezirkes Unterkapfenberg).
Scohitz (Gegend der Pf. Afflenz).
Selnitz (Selsnitz, Gemeinde und Gegend im Bezirke Wieden).
Semernich, Semerinch, Saemerinch (Semmeringberg).
Spiegelvelde (Spiegelfeld, nordöstlich bei Kapfenberg, Schloß u. Herrschaft).
Stawenz (an der Stainz, Stainzgraben, Seitengraben des östlichen Mürzthales).
Tragoesse (Thal und Bach Tragöß im Bez. Unterkapfenberg).
Tragösse capella S. Mariae Magdalenae in St. Magdalena in Tragöß).
Turno, Turnow (Turnau, St. Jakob in der Turnau, im Bezirke Afflenz).
Tychendorf in Mürzthal. —

Vitscha (Nemus — Großveitsch und Kleinveitsch im Bezirke und in der Pfarre Afflenz). Wartperch, Wartenperch (Ort und Pfarre St. Erhard in Wartberg im Bez. Oberkindberg).

Um das Jahr 925 erscheinen in den salzburgischen Saalbüchern bei Besitzesveränderungen auf Gütern an der Liesing im Leobenthale und an der Mürz die Namen der Grafen Rantolph, Gundpold, Engilbert und Hawhart; und salzburgische Besitzungen an Land und Leuten zu Bruck an der Mur und an der Mürz schon in den Jahren 861 und 890. Daraus darf man auf das hohe Alterthum des Mürzgaues schließen, und daß einer der genannten Grafen diesen Gau zu Anfang des zehnten Jahrhunderts verwaltet habe. Wahrscheinlich war er aus dem uralten Geschlechte der Grafen von Mürzthal und Eppenstein, welche seit dem Jahre 970 ungefähr diesen Gau in Ambacht gehabt haben. Gleichfalls aus diesem Edelgeschlechte (vielleicht ein Bruder Adelberts des Herzogs in Karantanien) war der Graf Turdogo, welcher vor dem Jahre 1023 als Gaugraf im Mürzthale erscheint. Wer auf diesen gefolgt ist, wissen wir nicht. Um die Mitte des eilften Jahrhunderts verwaltete diesen Gau Marquard II. von Mürzthal und Eppenstein, bis er zur Beherrschung des Herzogthums Karantanien gelangte, und die Gauenverfassung ihrer Auflösung sich näherte [1]).

An den Mürzthalgau schloß sich nördlich und nordwestlich das weite Waldland, die sogenannte Waldmark an, und dehnte sich jenseits der nördlichen Felsengebirge von den Quellen der Salza und Mürz bis über Hieflau an der Enns und bis an den Einfluß der Lausach in die Enns, und von den Hochgebirgen, welche Steiermark von Unterösterreich trennen, bis an die Felsenketten, welche die Nordgränzen des Leobengaues und der großen Grafschaften des Enns- und Paltenthales bilden. Die topographischen Benennungen haben salzburgische und admontische Urkunden aus dem Ende des eilften Jahrhunderts aufbewahrt, welche den ganzen Umkreis dieses weitausgedehnten Waldlandes, der heutigen Herrschaft Gallenstein von Süden, Osten und Norden nach den Hauptbenennungen der Gebirshöhen und Alpen folgender Massen bezeichnen:

---

[1]) Juvavia, Anhang. p. 18. 05. 115. 126. 130. — Dipl. Duc. Styr. I. p. 14. — Pez, Anecd. VI. 285: „In pago, qui vocatur Muriza, in comitatu, qui nuper fuit Turdogonis J. 1023.

Pladinalpe (auf der Pladen).
Jonspach (Thal Johnsbach).
Hartwigespach (Hartwigsbach).
Niwenpurch (Neuburgalpen).
Petra, quae dicitur Want (an der Wantau, Wanderbrücke).
Wulcisalbe, Laimpach (in Laimbach).
Puchperch, Gemze (in der Gams).
Susinbach (Seifenbach).
Wildalbe (Wildalpen).
Pernwach (Pärnwag).
Greideralbe (auf der Greiderin).
Grasalbe, Laznichalbe (Grasalpe und Lasingalpe).
Prame alpis (Pramalpe).
Kametzenstein (Gamsstein).
Ozlichalpe (Oeßlingalpe).
Liupachhals (auf dem Hals).
Frodniz (in der Fränz).
Luzach (Lausachthal).
Puchowa (auf der Puchau).
Pabenwiesen, Tomveralpe, und Warmperge.

In diesem weiten Umkreise bezeichnen die uralten Urkunden auch noch folgende Flüsse und Bäche:

Anesis flumen (Ennsfluß).
Fluvius Jonspach (der Johnsbacherbach).
Laznich minor (die kleine Lassing).
Salzach (Salzafluß).
Laznich rufa (die Rothlassing).
Laznich major (die große Lassing).
Monlich fluvius (Mandlingbach).
Ozlich fluvius (die Oeßling).
Luzach (die Lausach).
Ecclesia et Polyandrium S. Galli in sylva nova (im heutig. Markte St. Gallen) gegründet um das Jahr 1150 [1]); Castrum Gallenstein (Schloß Gallenstein), erbaut um das Jahr 1280.

Uralte admontische Urbarien geben noch folgende Bezeichnungen, welche heut zu Tage noch die nämlichen sind:

Rabenstein.
Mulawe.
Geswant.
In Steinaech.
In der Salzachowe.
In dem Winthage.
In Puchaech.
Ufem Uebergang.
In der Gaemz.
In Leimpach.
In der Sulzaw.
Super Souruzil.
In Spitzenpach.
In Fossato.
In ponte.
In Tumpawe.
In campo.
In Speichweg.
Super Purchstal.
In Augia.
In Reifnich.
In der Gamsowe.
In profundo Fossato.
In Chripawe.
Im Reut.
In der Ozzlich.
Super Oezlich.
Super Scheffau.
In Schwarzzinpach.
In Angulo.
In Haimpach.
Super Mulstein.
Super Zempfreut.
Super Hasenreut.
In dem Hemermoos.
Super Hals, Ufem Hals.

---

[1]) Kirche und Pfarre im Landl oder im Holzlandl, Ecclesia S. Bartholomei, gegründet um das Jahr 1268. — Reifling, Reifling an der Enns, wo eine uralte Ueberfahrt und Ladstätte für die Wasserfahrt auf der Enns gewesen ist.

Underm Hals.
In Hinterhals.
In Haimpachhowe.
Super Hohinawe.
In der Steinawe.
Super Hinterwart.
In Vorwart.
In der Hinterawe.
In Vorawe.
Im Graben.
In Weizenpach.
In Oberhof.
In Oberreut.
In foro (Markt St. Gallen).
In der Steinawe.
In der Escheinawe.
Antiquum forum (Altenmarkt).
Extra Louzach.
Super Louzach.

Aus diesen zahlreichen Bezeichnungen der vorzüglichsten Gebirgshöhen, der Flüsse und Bäche und der bedeutenderen Gegenden in dem ausgedehnten Umfange der sogenannten alten Waldmarch (S. Galli in sylva, in Silva nova), welche alle meistens dem eilften und spätestens dem zwölften Jahrhunderte angehören, ersieht man klar, wie auch dieser seiner Benennung nach für unbewohnt und verödet zu haltende Theil der obern Steiermark frühzeitig schon bebaut worden ist, und bewohnt war [1]).

Der Kraubatgau, Krabatgau, der Undrimgau, Undrimthalgau, der Gau des obern Murthals (Pagus Chrowat, Chrauwati, Crawati, Undrimatala).

Der Krabatgau oder Undrimthalgau bildete das ganze obere Murthal mit allen Seitenthälern. Dieser ausgedehnte Gau hatte im Norden zum Theil den Leobnercomitat und den Paltengau, einen Untergau des Ennsthalgaues, — im Westen den Lungau und im Süden den Gurkthalgau, den Friesachercomitat, und Truchsenthalgau Karantaniens. Im Osten und Südosten trennte die Kette der cetischen Alpen den Krabatgau theils vom Rungau, theils vom Hengestgaue. Seit dem Beginn urkundlicher Nachrichten geben die Documente und Diplome von Salzburg, Freisingen, St. Lambrecht, Goeß, Admont und Seckau folgende Topographie des fruchtbaren Murgaues:

Acozia.
S. Agathae ecclesia in Wenge (Schloßkapelle in der Propstei Zeyring).
Aichdorf, Eichdorf (Eichdorf am Pölsflusse in der Pfarre im Bez. Jarrach).
Ainoed (bei Knittelfeld).
Allransdorf (bei Weißkirchen in der Gegend von Judenburg).
Arbendorf, Arpindorf (J. 1060 gegen die Einöde zwischen Friesach und Neumarkt gelegen).

---

[1]) Admonter Urbarbuch. C. n. 578.

Arnoltisperch (gegen die Solitudinem Friesach — in der Einöde zwischen Friesach und Neumarkt).
Balsick Baltsich (scheint Pöls, oder Pölshals zu seyn).
S. Benedicti capella (St. Benedikten bei St. Lorenzen, in der Pfarre St. Lorenzen und im Bezirke Seckau gelegen).
Bodepach, Bodpechach.
Breitinuurch.
Briwald (bei Murau und St. Lambrecht).
Buch, Puoch, Buoch (Buch, Maria-Buch bei und im Bezirke Judenburg).
Buhela, Puhela.
Buissindorf.
Bukes (Pux, Schloß und Herrschaft an der Mur bei Frojach unterhalb Katsch).
Celtwic, Celtwich, Celvic (Zeltweg im Bezirke Farrach).
Ceyrich (Forum) (Zeiring, Oberzeiring, St. Nikolaus in Oberzeiring, Marktflecken).
Chaisersperch (castrum - Kaisersberg — altes Schloß und Herrschaft zwischen Kraubath u. St. Michael an der Liesing).
Chatissa, Chatsa, Chatze, Katse (castrum — Katsch, Schloß zwischen Murau und Froiach im Bezirke Pux oder Puchs).
Chienainode, Chieneinode — ad Chrowat de utraque parte fluminis usque ad Retenstein, und in einer Urkunde vom J. 1207: juxta descensum fluminis Mure ex latere Eppenstein usque in Chienainode, et Predegoi (Gegend Einöd bei Knittelfeld, Schloß u. Herrschaft; wohl zu unterscheiden von der Einöde im Bezirke Lind, Pfarre St. Jakob, zwischen Neumarkt und Friesach).
Chnutelfelde, Chnutelveld (Stadt Knittelfeld a. d. Mur zwischen Kraubath und Judenburg. Sehr wahrscheinlich hieß dieser uralte Ort ehemals Undrim, Undrima, von woher dann das ganze obere Murthal die Benennung Undrimatale erhalten hatte).
Chumbenz, Chumpenza, Chubenz (Ort und Pfarre Kobenz bei Knittelfeld, am linken Murufer im Bezirke Seckau).
Chueperch (mons vaccarum — bei Seckau an der Geileralpe, inter Gradam et Püachschach situs).
Chrotendorf (bei Judenburg).
Chrawot, Chrowata (villa) Chrawat (eccles. S. Georg.) Chrouvat. St. Georgen in Kraubath im Bez. Kaisersberg).
Chrump.
Cline (Glein, Gegend des Bez. Seckau, Pfarre St. Margarethen bei Knittelfeld).
Colinoso.
Corozsou (mons).
Cozia (mons).
Curolton (mons).
Dietrichistorf, Dietrichst. (wahrscheinlich Dietersdorf, Gegend des Bezirkes und der Pf. Fohnsdorf bei Judenburg).
Donplachi.
Duchumuzlidorf.
Ebenberg, Ebenburch (bei Propstei Zeiring und Oberzeiring).
Ekke juxta Obedach (Obdachek, Gebirgshöhe bei Admontbüchel).
Enzinesdorf, Enzersdorf (in der Pfarre Pöls).
Eppenstein (Schloßruinen b. Weißkirchen bei Judenburg).
Feustritz, Feustriz, Veustr. (fluvius et vallis) Feistritzbach im Bezirke Authal und Paradeis (Feistritzbach im Bezirke Seckau bei Knittelfeld).

Feustriz (Nemus in — zur Stadt Judenburg gehörig).
Fiustriz (St. Johann der Täufer in der inneren Feistritz im Dekanate Knittelfeld. Feistritz Gut und Gegend bei St. Peter im Kammerthale im Bezirke Rothenfels).
Fitwigesakke (cacumen montis).
Flachsaha, Flatscach (juxta Moram. Gegend Flaschach des Bez. Spielberg in der Pfarre Schönberg zwischen Knittelfeld und Judenburg).
Forwiz (Alpengegend bei Seckau, an der Geileralpe. Curia pascualis Forwiz).
Fraunberg (castrum — Schloß und Herrschaft am linken Murufer bei Unzmarkt).
Frezen, Vrezen (mons pascualis; wahrscheinl. Fressenberg im Bezirke Seckau, in der Pf. St. Marein bei Knittelfeld).
Friesach (solitudo — Einöde im Bezirke Lind, Pfarre St. Jakob, zwischen Neumarkt und Dürrenstein an der Hauptstraße nach Kärnten).
Froiach (Frojach, Ort und Pf. St. Andrä zu Frojach, im Bezirke Puchs, zwischen Teuffenbach und Katsch).
Ad Furti (Furth, im Bez. Paradeis bei Judenburg).
Gaevacze (Alpengegend an der Geileralpen).
Gamner, Decimae in et Obdach, Gamnarwald, Gaemnarwald (bei Admontbüchel).
Gezendorf (Götzendorf, Gem. im Bezirke Reifenstein, zwischen Zeiring und Judenburg, Pfarre Pöls).
Geula (Gail, St. Peter in der Gail, Gailgraben, im Bez. Wasserberg).
Gaeula (fluvius — der Gailerbach).
Glanadorf, Glanasdorf.
Glin (Cline — Glein, Gegend und Bach im Bez. Seckau, Pf. St. Margarethen).
Gobernitz, Gowernitz, Governitz (Gobernitz, im Bezirke Seckau, Pfarre St. Margarethen bei Knittelfeld).
Goggendorf, juxta pontem S. Stephani (St. Stephan ob Leoben im Bez. Kaisersberg).
Gotestal (Alpengegend zwischen Seckau und dem Liesingthale).
Grada, in Undrim influens aqua (Gradenbach, im Bez. Seckau, in der Pfarre Seckau).
Gradna (fluvius).
Chraedniz duae, dextera et laeva, Gradniz (Bach in dem Gebirge bei Admontbüchel am Predelberge).
Grasekke (mons — Gegend im Bezirke Seckau, aus welcher der Mitterbach fließt).
Gravenstein (wahrscheinl. d. Schloß Stein bei Teuffenbach).
Gravenwart, a Lavendekk usque Gravenwart et Scobern (an den Judenburger-Alpen).
Grazzlup, ist auch Novum forum Neumarkt. Castrum in Grazlup.
Grazlupp (castrum — Gratzlab ehemals Burg und Herrschaft bei Mariahof im Bezirke St. Lambrecht, ja die gesammte Gegend um St. Lambrecht 1230).
Grazlupa, Crazlupa, ecclesia S. Mariae, et S. Michaelis in (nach Steiergarstner-Urkunden als gelegen in Carinthia. Mariahof bei St. Lambrecht).
Gumalachi.
Gunthartesdorf (in valle Undrima).
Gurzhaim, Gurzham, Gurtzheim superius, Villa (Kurzheim, im Bezirke Reifenstein, Pfarre Pöls).

In der Helle (südlich am Rotenmannertauern, Hölleralpe).
Hessinperg.
Hezindorf (in valle Undrima. Gegend des Bez. u. der Pfarre Fohnsdorf). Sighart de Hecindorf.
Hohinwart (Gebirgshöhe bei Admontbüchel).
Horlachbach (influit in Choeddriz — Gebirgsbach bei Admontbüchel).
In Hove (cella S. Mariae et S. Michaelis in Grazzlupa, ecclesia in Hof. Maria-Hof bei St. Lambrecht).
Houaren (juxta Muram).
Hundsdorf (prope Undrin).
Huzenpuhil, Huzenpuchli, Hucenpuhelen (Hautzenbüchel, im Bezirke Seckau, und in der Pfarre Kobenz bei Knittelfeld).
Hyntesdorf sub castro Frauenburg (bei Unzmarkt an der Mur).
Jausdorf (im obern Murthale: Decima ad Chaets a Fiustriz deorsum usque ad Murprukke et exin usque ad alpem sursum usque ad Jausdorf, oder: Pael, Jaistorf et de curia in Wenge usque in Chienainod).
Ad Inheringun, (an der Ingering, Gegend bei Knittelfeld im Bez. und in der Pfarre Knittelfeld. Ingering in der Gall, im Bezirke Wasserberg, und in der Pfarre St. Peter in der Gall. Ingeringbach im Bez. Spielberg. Ingeringgraben zwischen dem Gail- und Vorwitzgraben).
Judenburk, Castrum in Judenburch. Mercatus Judenburch (Stadt Judenburg).
Civitas Judenburch.
Karperch (bei Zeiring).
S. Lamberti ecclesia in Sylva, in comitatu Friesach, in loco et fundo Carinthiae. St. Lambrecht, Marktflecken und Benediktiner-Stift, zwischen Teuffenbach und Neumarkt). Auch 1230: S. Lamberti convent. in Grazloup.
Lansdorf (an der Mur bei Katsch).
De Lapide, Lapis (Gebirgsgegend in valle Murgestal bei St. Lambrecht, auch Gravenst. genannt).
S. Laurentii juxta Lista (St. Lorenzen unter Knittelfeld).
Lavendekke (St. Anna in Laventeck, im Bez. Admontbüchel, in der Pfarre Obdach).
Laznich (Ort und Pfarre St. Nikolaus zu Laßnitz im Bezirke St. Lambrecht. Auch daselbst der Laßnitzbach; auch obere oder kleine Laßnitz).
Lebenach, Lebeniach.
Leista (Leistach im Bez. Seckau, in der Pf. St. Lorenzen).
Liechtenstein (Lichtenst., Schloßruinen bei Judenburg).
Lind (Schloß und Bezirk Lind bei Neumarkt).
Linta, Linte, Linthe, Linde, Lintus — locus et ecclesia S. Martini (Lind, St. Martin zu Lind, im Bezirke Spielberg bei Knittelfeld).
Listach (Decima ad Listach a Summitate Predegoy vers. Governitz usque ad ulteriores fines Judinburch). Leistach, in der Pfarre St. Lorenzen, im Bezirke Seckau, bei Knittelfeld).
Liutzlingarn (bei Lobming).
Lobnich, Lobenich. Lomnicha, Lominicha, Kimundi, oder: Lomnich (rivus Lobnichpach. Lobmingbach und Lobminggraben bei St. Stephan, im Bezirke Kaisersberg, St. Nikolaus in der Lobming).
Lobnich, Lomnich (Großlobming, Schloß, Bezirk und Ortschaft. Kleinlobming und Mitterlobming ebendort).

Longh (Lang bei Judenburg).

S. Lorentii ecclesia (St. Lorenzen unter Knittelfeld, im Bez. Seckau).

Lotterekke (bei Lobming).

Malmosia (vielleicht in den Mürzthalgau gehörig, und: Malleisen, Ober- u. Untermalleisen, im Bezirke Hohenwang).

Margestal (vallis, bei St. Lambrecht).

S. Mariae ecclesia in loco Fustrice (St. Marein bei Seckau im Bezirke Seckau).

S. Mariae ecclesia in Prank (vielleicht St. Marein beim Schlosse Prank, im Bezirke Seckau?).

Mautersdorf (Mauterndorf im Bez. Reifenstein, Pfarre Pöls).

Meinhalmesdorf, Mainhartsdorf (Mainhardsdorf, im Bezirke Rothenfels, in der Pfarre Oberwöls et circa Oberwelz).

Metwedsdorf, in vicinio castri Liechtenstein (vielleicht Metschendorf bei Judenburg?).

Mirotendorf (an der Mur, oder im Liesingthale).

Mitterdorf (Mitterdorf, im Bez. Rothenfels, Pf. St. Peter am Kammersberge).

Mitterperge, mons vaccarum (Mitterberg bei Neumarkt, oder: Mitterbach im Bezirke Seckau, Pfarre St. Margarethen).

Morbrukke, in monte Tauern (vielleicht Mödernbrücke?).

Mosebach (Moosbach, im Bezirke Zeiring).

Muera flumen (Murfluß).

Mur, Mure (Mur, im Bezirke Seckau, Pfarre St. Lorenzen. Obermur, im Bezirke Seckau, Pfarre St. Margarethen).

Murh (Rudigerus plebanus de Murh 1210, scheint Murau zu seyn, Stadt und Schloß an der obern Mur).

Mulenarisdorf, Mulmaridorf — (vielleicht Mührdorf, im Bezirke und in der Pfarre Weißkirchen?).

Müllwald (Sylva contigua dem Stifte zu Seckau).

Muorprukke (a Veustritz usque ad — Murbrücke bei Katsch).

Muschniz. In der Muschniz (nemus — zu Judenburg gehörig; vielleicht Musching in der Pf. St. Peter bei Judenburg?).

Nagelbach (südlich am Rotenmannertauern).

Niwendorf.

Novum forum prope Grazzlup (Neumarkt, Marktflecken zwischen Unzmarkt und Friesach) auch Grazlup genannt.

Obedach, Obdacum, capella S. Egidii (Obdach, Marktflecken bei Admontbüchel).

Oberwels (Oberwels, im Bezirke Rothenfels).

Offenberch (Offenburg, Schloßruinen bei Kurzheim bei Pöls).

S. Oswaldi parochia in Cirico (St. Oswald bei Propstei Zeiring und in diesem Bezirke).

Paierdorf, juxta Chatse (Baierdorf, Schloßruinen bei St. Peter am Kammerberge, im Bez. Murau, Pfarre Ranten).

Poels, Polissa, Pelse, Pels, Parochia S. Mariae (Maria am Moos zu Pöls, Pfarre und Ort am Pölsflusse, im Bez. Reifenstein).

Ad Pelissam, Pelse, flumen — Pelshalse (Gegend bei Pöls, u. Uebergangshöhe in das Murthal).

Perendorf (praedium, nördl. von Unzmarkt an der Mur).

Perntal (bei Obdach).

Perchach (Perchau, zwischen Scheifling und Neumarkt, im Bezirke Neumarkt).

Peterndorf, Peterstorf (Petersdorf, im Bezirke Rothenfels und in der Pfarre St. Peter).

Ecclesia S. Petri sita supra Judenwurch prope fluvium Mouram (St. Peter bei Judenburg).

Phansdorf, Vansdorf (Schloßruinen und Pfarrort St. Rupert in Fohnsdorf bei Judenburg).

Pischoffisberg (an der obern Mur — wahrscheinlich Bischofsfeld im Bezirke Seckau).

Podinanniz.

Polan (Pöllau bei Neumarkt) und im Thale der Wels.

Pons Mure (zwischen Kaisersberg und St. Stephan).

Pouminunchirichum in Undrimatale, Boumchirche (Baumkirchen, Gegend im Bezirke und in der Pfarre Weißkirchen bei Judenburg).

Prank (praedium, Schloß Prank bei St. Marein).

Pouzzendorf (Pausendorf im Bezirke Spielberg, in der Pfarre Lind, bei Knittelfeld).

Praitenfurte, Praitenvurte (im Welsthale).

Predegoy alpis, Solitudo (Predegoi ist ein Alpengebirg bei Seckau). Groß- und Kleinprethalgraben sind Seitenthäler bei Obdach.

Preduol alpis, Predel (Prethal ist eine Gegend des Bez. Lind, in der Pfarre St. Veit). Der große Predel — Gränzgebirg des Judenburgerkreises gegen Kärnten, und Alpengegend bei Admontbüchel.

Presnitz (Provincia).

Puochschachen, Puochschach (ist eine Gegend zwischen Seckau und dem Liesingthale — und Gemeinde im Bezirke Seckau Buchschachen).

Pux, Puochskeho, Bukes, Buchse (Puchs, Schloß und Bezirk an der Mur, zwischen Katsch und Unzmarkt).

Raeusnitz, Forestum prope Judenburch.

Rammstein (am Rotenmannertauern südlich).

Ratenberg, Raetenberg, Rattenberch (Rattenberg, Gegend des Bezirkes Farrach, in der Pfarre Fohnsdorf).

In Rayswege, Rauswege (alte Straße über Sallegg und das Gebirge nach Weißkirchen).

Ricindorf, Ritzendorf (Ritzendorf, in der Pfarre St. Lorenzen, zwischen Kraubath und Knittelfeld).

Rifenstein, Reyfenstein (Reifenstein, Schloß und Bezirk im Pölserthale bei Pöls).

Rotenslayf, alpis (eine Alpengegend an den Gailergebirgen).

Rousniz (Raßnitz, in der Pfarre Kobenz).

Rute (praedium in valle Grazlup).

Saurau, Saurow (Saurau, Ruinen eines Schlosses zwischen Murrau und Teuffenbach).

Saze.

Scachen, super Taurum montem (Gegend am Rotenmannertauern).

Scakendorf, Schakendorf (Sachendorf, in der Pfarre Lind, im Bez. Spielberg bei Knittelfeld.

Scobern, alpis ad Eppinstein (Schoberalpe bei Obdach und Eppenstein).

Sconenwisen (Alpengegend bei Admontbüchel).

Schallun (Ruinen eines Schlosses bei Puchs).
Scheiben ecclesia S. Joannis in (Gegend des Bezirkes Frauenberg bei Unzmarkt: St. Johann in der Scheiben).
Scratpach (Bach Schirniz, Summitas montium, Alpenhöhe bei Admontbüchel, in der Gegend von Gamnar u. Admontbüchel).
Schönberch (ecclesia in, Sconenberc, Ort und Pfarre St. Stephan in Schönberg, im Bezirke Spielberg).
Seccowe, Seccovia, Sekowa (Seckau, ehemals Canonikerstift, nun Herrschaft und Bezirk zwischen Judenburg und Kraubath am linken Ufer der Mur, an den Gaileralpen).
Seetal (Seethal in der St. Stephaner Lobming, und Seethalalpe im Granitzgraben bei Obdach).
Seealb, alpis super Judenburch situata (Seethaleralpe).
Semita pascualis (Viehsteig).
Sirniz major et minor (in den Gebirgen bei Admontbüchel).
Sitwigesekke (cacumen montis, eine Bergspitze an der Gaileralpe).
Slifgrueben (prope Undring).
Solitudo Friesach (Einöde im Bezirke Lind, in der Pfarre St. Jakob, zwischen Neumarkt und Friesach, an der Hauptstraße nach Kärnten).
S. Stephani ecclesia et parochia ad Chrowat (St. Stephan im Bezirke Kaisersberg).
Spilbergh (Spielberg, Schloß u. Bezirk, nordwestlich von Knittelfeld).
Stainec (alpis, Alpengegend bei Seckau, an der Gaileralpe).
Stein, de Lapide (Ruinen des Schlosses Stein, Grafenstein? bei Teuffenbach).
Stretwich, Stretbich (Strettweg, Gegend des Bezirkes und der Pfarre Judenburg).
Suarzdorf.
Sublich, Suvelich, Scheuflich (ecclesia S. Thomae in — im Bez. Frauenburg, zwischen Teuffenbach und Unzmarkt, Ort St. Thomas in Scheifling).
Swalbental (Alpengegend der Seckauergebirge).
Swarzenbach (Schwarzenbach, bei St. Lambrecht und Teuffenbach im Bezirke St. Lambrecht. Auch sind Schwarzenbach Gegenden bei Obdach u. Weißkirchen).
Tallheim (Thalheim, im Bez. Reifenstein, in der Pfarre Pöls).
Tan, Tanna, Tann (Tan, Tann, Than — Schloß zwischen Knittelfeld und Weißkirchen, im Bezirke Authal, in der Pfarre Weißkirchen).
Tesenhut? alpis (wahrscheinlich die Gebirgsgegend zwischen Steiermark und Kärnten in der Turrach „Eisenhut“).
Teufental (Tiefenthal, bei Bretstein, im Bez. Zeiring und Alpengegend bei Seckau an der Gaileralpe).
Theodosia aqua (Tejabach und Tejagraben im Bez. St. Lambrecht).
Tomtal (Alpengeg. an d. Gaileralp.).
Tiufinpach, Teuffenbach, Tuiffenbach (Teuffenbach, St. Margarethen in Teuffenbach, im Bezirke Puchs. Auch Schloßruinen Altteuffenbach).
Trigowle, seu Wachersperc (Waldungen bei Seckau an der Gaileralpe).
Umgantesdorf prope Muram (wahrscheinl. Ungendorf, Gemeinde des Bez. Seckau).
Tuedinge aqua (Bach an den Gebirgen um Seckau an der Gaileralpe).

Undrim, Undrima Vallis, Undring, Undrimtal (vorzüglich die Gegend des sogenannten Murbodens, zwischen St. Lorenzen u. Judenburg. Ingering ist eine Gegend in der Pfarre Knittelfeld, und in der Gall. Ingeringgraben ist zwischen dem Gailer- und Verwitzgraben).

Undrima, ad Undrimam (J. 861) ad Inmeringun (J. 930) amnis Undrimtal (Ingeringbach im Bezirke Spielberg).

Undring. Ainoede et Uudring (bei Knittelfeld) [1]).

Vanstorf villa (Ortschaft Fohnsdorf bei Judenburg).

Veustrize (Feistritz bei Judenburg, oder bei St. Lorenzen, oder bei St. Peter im Kammerthale).

Vischarn (bei Knittelfeld).

Vrezen (Frezen).

Vurte (Furth, Gegend bei Judenburg am Mößnitzbache im Bez. Paradeis).

Waldersdorf (Waltfersdorf bei und in der Pfarre Judenburg).

Waltersdorf, Walterstorf, — usque ad flumen Pelse (Gebirgsgegend im Pölserthale).

Wargust, a Suarzenbach usque ad alpes; et ad ortum Laznich (Alpengegend um St. Lambrecht im Thejathale bis zur Laßnitzquelle).

Wazzerberch, später Seccoburch genannt (Hueba quaedam circa castrum Seccoburch sita, qui locus antea Wazzerberch vocabatur — Wasserberg, Schloß und Bez. an der Gail, oder an dem Gailbache bei Knittelfeld).

Weissenkirchen, Weizzenkirchen, Wizanchiricha ecclesia ad (Weißkirchen, Marktflecken und Pfarrort bei Judenburg).

Weliza, Welze, Welse, Velze (Oberwölz, Städtchen im Bez. Rothenfels. St. Maximilian in Niederwölz, im Bez. Puchs).

Welmerdorf, Wolmarisd., Wulmarisd., Wolmuetstorf (Wölmersdorf im Bez. und in der Pfarre Judenburg).

Wenge, ultra Taurum montem villa (St. Agatha in Weng, das heutige Schloß Propstei Zeiring). Ad Wengen ultra flumen Pelse (Pölsfluß). Curia dicta Wenge ad montem Zairich. Ecclesia in Wenge, ultra fluvium Pelse.

Wildense lacus (auf den Gebirgen bei Admontbüchel).

Wigentesdorf (Weigantalpe ist in Bretstein. Dieser Ort ist vielleicht an der obern Mur gegen St. Lambrecht hin zu suchen?).

Winchel in monte Tauern (am Rotenmannertauern).

Winden, Wineden sub Tauro inferiore (Oberwinden und Unterwinden, Gegenden an der südlichen Seite des Rotenmannertauern im Bez. Propstei Zeiring).

---

[1]) Von diesen Benennungen scheint der Name Undrimthal auf die ganze Gegend des Murbodens von St. Lorenzen bis Judenburg hinauf übergangen, und der ganze Gau selbst so benannt worden zu seyn. Ueberhaupt führen die ältesten salzburgischen Diplome die erzstiftischen Besitzungen in einer solchen Reihenfolge auf, daß man die Gegend Undrima nirgend anderswohin, als auf den Murboden der obern Steiermark versetzen kann, wie im Jahre 861: ad Friesach, ad Grazulpam, ad Pelissam, ad Chumpenzam, ad Undrimam, ad Lisstinicham, ad Prukkam; — und ebenso im Jahre 890: Juvavia, Anhang. p. 95. 115.

Winchlarn (im Thale der Wels).
Wolvolstorf.
Wolfgrueben (Gegend am Lobmingbache).
Zellnik vallis (Zellinggraben, Seitenthal des Feistritzthales ober Kraubath).
Zettwich (Zeltweg) Celtwic (im Bezirke Farrach).
Zozzen mons (Gebirgsgegend bei Admontbüchel. Sylva ad Lavant et Scoberon dicta supra Zozzen sita et versus castrum Eppinstein).
Zurdoh.
Zuric, Zurce, Ceyrich (Marktflecken St. Nikolaus in Zeiring).
Zyrich mons, auch Oberzeiring genannt (auch noch Propstei Zeiring, Schloß und Bezirk südlich vom Markte Oberzeiring; sonst auch genannt Weng, St. Agatha in Weng).
Zwedlobrado (Vertex montis).
Zweklopruc kolpru (mons; vielleicht die Zwicklalpe und der Zwicklwald im Fesnachgraben, ein Seitengraben des obern Murthales).

Von Gaugrafen dieses uralten, sehr bevölkerten Gaues kennen wir urkundlich folgende: Graf Luitpert J. 930; die Grafen Rodperth, Reginker, Diotmar und Sigibald, bis um das Jahr 954, 960, 979 der Graf Hartwich oder Hartung, welcher mit dem besonderen Zunamen: Waldpot, Waldpodo erscheint; im Jahre 993 den Grafen Otgar; um die Jahre 1004 und 1007 die Grafen Albero oder Adalbero von Mürzthal und Eppenstein; endlich zwischen den Jahren 1006 und 1041 den Grafen Sigihard, wahrscheinlich eine und dieselbe Person mit Sighard, dem Vogt zu Freisingen, aus dem Stamme der traungauischen Grafen von Leoben [1]), in Admontersaalbüchern Graf Oudalschalch zu Ende des eilften Jahrhunderts.

Der Ennsthalgau mit dem Paltengaue und Gaizarwald. (Pagus Enstal. Pagus Ensitala. Pagus Palta. Paltental). „Die Graffschaft des Enstal.“

Dieser nördlichste Gau des Steireroberlandes gränzte im Westen an den Pongau und zum Theile auch an den Lungau; südlich trennte ihn die lange Kette der taurisżischen Tauern vom Lungaue und vom Krabat- oder Undrimthalgaue; östlich hatte er zum Theil den Leobengau, zum Theil das weite Land der ehedem sogenannten Waldmarch, von den Quellen der Mürz bis zur Enns herzu; und im Norden lag der Traungau, von welchem ihn eine

---

[1]) Juvavia, Anhang. p. 95. 114—115. 126. 166. 254. 255. — Dipl. sacr. Duc. Styr. I. 5. 6. 7. II. 175. — Pez, Anecd. VI. 402. — Meichel, T. I. P. I. 206. 503. — Mon. Boic. III. 557. Kurze Beitr. II. 491. Die Saalbücher von St. Lambrecht, Admont, Seckau und Göß.

Kette mächtiger Felsen von St. Gallen und Admont bis über Aussee hin abschied. Er erstreckte sich von dem Mendlingbache bis an die Gränzen des Leobengaues. Aus den Urkunden und Saalbüchern von Bamberg, Gurk, St. Lambrecht, Rein, Steiergarsten und Admont entnehmen wir folgende uralte Bewohnung dieses Gaues [1]).

Adamunton, Adamunta, Adimundi, Admundia, praedium et monasterium. Ad Montes monasterium (Admont, Benediktinerstift an der Enns im nutern Ennsthale).
Admunde vallis, Admuntina, Ademundi, Admuntensis, Ademundi vallis (Admontthal, der östl. Theil des Ennsthales).
Admunt rivus (der Admontbach, der sich in die Enns bei Admont mündet). In Admont selbst vorzugsweise genannt: „der Bach").
Ahorn (in Aussee, wo selbst die ältesten Salzquellen „zu Ahorn" zugenannt waren: Salina in loco, qui dicitur Ahorn).
Aich, Oberaich (cuncta stabularia ad superius Hous. Gegend des Bez. und der Pfarre Haus im Oberennsthale: Eich.
Am Aigen (im Admontthale).
St. Amandi ecclesia (Pfarrkirche St. Amand im Markte Admont).
Anasus, Anesus, Enesis (flumen Ennsfluß).
Anasi vallis (Ennsthal, von der Mandling, zwischen Radestadt u. Schladming, bis in das Gesäuse unterhalb Admont vorzugsweise so genannt).
Anasi mons.
Arnich (villa ad, Dorf und Pf. Ardning im Admontthale).
Arnich (villa superior, inferior).
Aushe (Aussee, Marktflecken u. Pfarre St. Paul zu Aussee).
Ausse (mit den altberühmten Salinen). Ausee 1275.
In Aussee, Salina (Aussee mit dem Aertzt. In einem alten Lehenverzeichnisse so genannt).
Aussee inferior.
Balta, flumen (siehe Palta).
Bruckarin, Bruckarn, Prukkarn, Pruklarn (Bruckern, Gegend des Bez. Gstatt im Oberennsthale, in der Pfarre Gröbming, zwischen Gröbming und Haus).
Bucinperge (im obern Ennsthale).
Bulinperge (im obern Ennsthale).
Cedelse, Cedilse (Zelzthal, vom Eintritte der Palten in d. Ennsthal bis zu ihrer Einmündung in die Enns).
Chasarwalde.
Chalwingalbe (Kalbling- od. Kaiblinggebirge auf der Kaiserau bei Admont).
Chaserowa, Chayserowe (Kaiserau, Alpengegend bei Admont).
Chinowe (im obern Ennsthale).
In der Chlachowe (auf der Klachau).
Super Chreutzpuhil (im Admontthale).
Chrumpowe (Krumpau, im Admontthale).
Chrungilse (Grundelsee bei Aussee. — Auch bei Irdning

[1]) Eine Urkunde vom Jahre 1242 deutet noch auf diese alten Gränzen des Ennsthalgaues: Videlicet comitatum in Enstal, qui a flumine, qui Menlich nuncupatur, usque ad terminos comitatus Leoben extenditur. Juvavia, Abhandlung. p. 363.

scheint ein Meeswasser Krungelsee genannt worden zu seyn).

Chulm (Kulm auf der Ramsau, im Bezirke Haus).

An dem Chulm, inferius, superius (Kulmberg im Admontthale).

Cirminah (der altslovenische Name des Städtchens Rotenmann im Paltenthale).

Clusa juxta Paltam et Anesum 1160 (Klause, in der Klause — im Admontthale und im Admontbezirke, nördlich und südlich an der Enns die Gränzpuncte des Thales und des Bezirkes).

Clusa montis Dietmarsperge (1160).

Supra Clusam (im Oberennsthale an dem Mandlingbache).

Dietmarisberg (Dietmansberg, auch Lichtmeßberg, welcher das Admontthal von dem Paltenthale scheidet).

Dietmarsdorf, Dietmaristorf — villa, Dietmannsdorf oder Lichtmeßdorf, südl. am Dietmannsberge, im Bezirke Rotenmann gelegen).

Donnerpach (Donnersbach, südlich von Irdning, Schloß u. Bezirk am Donnersbache).

Dorf (Dorf bei Hall im Admontthale).

Dreswitz, Villa ad Laznich, Treswitz (Dreschmitz im Bezirke Strechau, in der Pfarre Lassing; genannt: „Dreschmitzmayer").

Eberhartingin (im obern Ennsthale).

Edilsach, Ediltsach, forestum (Waldung im Zelzthale).

Edlingen (im Oberennsthale, Gebirgsgegend) usque ad alpem Koniken.

Eigilwarin (vielleicht Enzling, Gegend des Bezirkes Haus).

Enstall (das ganze Ennsthal).

Enswalde (Ennswald, vorzügl. an der obern Enns um Radstadt, ehedem die Gegend so genannt).

Friderici clivus (in der Gegend Hall im Admontthale).

Frisach, in valle Anasi (Gegend im Oberennsthale bei Weißenbach und Haus).

Frodnize, Frodenitza, Uroudnize (Frenz, Frenzbach, Frenzgraben, die nördliche Gränze zwischen Steiermark und Unterösterreich, außerhalb Altenmarkt an der Enns).

Fruzpach (inter Glaspach et — im Admontthale).

Gaetschen (im Oberennsthale).

Gaizarn, Gauzarn (Villa, Geishorn, Dorf und Pfarre an der Palte im Bezirke Rotenmann).

Gaizarwalde (Wald, Gegend u. Pfarre St. Kunegund im Wald, zwischen Kallwang und Geishorn im Bezirke Ehrenau).

Ecclesia S. Galli in Sylva (St. Gallen, Marktflecken und Pf. bei Altenmarkt an der Enns).

Ad Gamanaron, Gamanara mons (Flatus ferri, quod aruzi dicitur ad. — Ein Gameringberg ist oberhalb Irdning im Ennsthale. — Ein Berg Gameringstein ist ein Gränzberg zwischen Oberösterreich und Steiermark).

Gerisperch, Gerichistorf (wahrscheinlich bei Gersdorf im Bezirke Gstatt, in der Pf. Gröbming zu suchen, bei Gundacheringe ?).

Glasipach, Glaisipach (Glasbach, im Admontthale, zwischen Ardning u. Admont beim Frauen- und Kulmberge).

Glibenich, Gleibnich (Gleiming, Gegend im Bezirke Haus).

Goutsinperch, Gutsinberc (Gössenberg im Bezirke Haus).

Grebinicha, Grebenich (Gröbming, Marktflecken im Bezirke Haus, mit eigener Pfarre: St. Maria zu Gröbming).

Griezza villa, Griez. — Griescha juxta flumen Palta, Griza Grieß, im Grieß, hart am Ursprunge der Palte).

Palus Grimeswitenmoiz (scheint ein Torfmoos im Admontthale gewesen zu seyn?).

Grub in Enstal (vielleicht am Grubbach im Bezirke Haus).

Parochia Gruscharn, Gruscharen, Grauscharn (Ort und Pf. St. Georgen auf der Bürk bei und im Bez. Trautenfels).

Gruscharen castrum (eine alte Burg und von daher der Name Bürk, Purk, auf der Burg, ehemals beide Pfarrort u. Burg, genannt Gruschern, Grauschern).

Guggenpuhil (in Zelzthal des Admontthales).

Mons Gumpensberge (vielleicht Gumpeneck im ober. Ennsthale?).

Gundasheringe villa (im obern Ennsthale).

Hartwigespach (in der Gegend der Gebirge Johnsbach bis zur Enns).

Hagenberg, Haginberg (Hachenberg, Hagenberg im Bezirke Wolkenstein, in der Pfarre Irdning).

Apud stagnum Haginperch, apud Cimiterium Haginperge.

Hall, Halle, Salina in valle admontensi; patellae cum patellariis locis. Locus patellaris Halle. Hall im Admontthale bei Admont mit uralten Salzquellen.

Heiminstock, Hemmast. (Hemmastock, Berg- und Waldgegend wahrscheinlich von Gräfin Hemma von Zeltschach und Friesach, der ehemaligen Besitzerin des Admontthales und der Gründerin des Stiftes Admont so genannt).

Hermanesekke (Berghöhe in der Gegend Hall bei Admont. Hohenwart, Gränzgegend des alten Ennsthalerlandgerichtes).

Hohenvelt (Hohenfeld, östlich von Haus an der Enns).

Hinterperge; Montani, qui dicuntur Hinterperge (Gebirgsgeg. gegen Mitterndorf u. Aussee).

Hofmarn (im obern Ennsthale).

Hovehaenaren.

Hoveheimarin.

Husa, Hus, Hues. Parochia Hous Hose (Haus, Schloß, Bezirk und Pfarre St. Johann Baptist zu Haus an der Enns).

Hus superius (Oberhaus eben dort mit der Filialkirche St. Margarethen).

Hus inferius, in Niederhous (Unterhaus, eben daselbst).

Idenich. Parochia Jedenike, Ydnich in ecclesia S. Petri (Irdning, Irning, Marktflecken im Bezirke Wolkenstein, und Pfarre St. Peter und Paul zu Irdning).

Jedenicha, fluvius (Irdningbach).

Jonispach, Ferrum de (uralter Eisenbau nahe bei der Kirche im Johnsbach).

Jonispach, Johnspech (Vallis et fluvius — Johnsbach. Seitenthal des Ennsthales unterhalb Admont).

Irminhartisd. (im Oberennsthal).

Irmharstorf (bei Gundachering).

Irintal, Irntal und Eierntal (bei Untermanning im Oberennsthal).

Koniken alpis (im Oberennsthal an der Muraueralpe).

S. Laurentii parochia in valle Paltental, parochia Paltensis (Dorf und Pfarre St. Lorenzen im Paltenthale, zwischen Rotenmann und Trieben).

Lauzach (Laussachbach und Graben im Bezirke Gallenstein).

Laznich, Laznicha, Lacznicke, Laeznich Parochia (Lassing, eigentlich Lassingsonnseite, Ort und Pfarre St. Jakob in Lassing im Bezirke Strechau).

Lengindorf, Lengendorf (Lengdorf im Bezirke Gstatt).

Lichenperch (Leichenberg im Admontthal, zwischen Frauenberg, Admont und Hall).

Lonsarn, Luntsch. (Luntschern im Oberennsthale).

Lotersperch (im Zelzth. des Ennsthales gelegen).

Loufen (im Admontthale Laffabauer).

Luezen, Luzin (Lietzen, Dorf im eigenen Bez. an dem Pyrnbache zwischen Admont und Steinach).

Luzach, Lauzach (Lausachbach u. Graben).

Manlick (Mandling und Mandlingbach).

S. Martini ecclesia in Enstal (St. Martin an der Salza bei Gröbming im Bezirke Gstatt).

Menlic fluvius (Mandlingbach oberhalb Schladming, Gränzscheide der nordwestlichen Steiermark gegen Salzburg).

Milowe (Mühlau, Gegend des Thales und Bezirkes Admont an der Oeßling).

Mirtscharn, Meirscharn Mirtscarn in Enstal (Maitschern im Bez. Friedstein, in der Pf. Pürk).

Mittelendorf (Gegend und Pfarrort St. Margarethen zu Mitterndorf, im Bez. Pflindsberg bei Aussee).

Mitterperge, Mitternberch (Mitterberg zwischen Gstatt u. Gröbming).

In Montanis, qui dicuntur Hinterperge (auf der Klachau gegen Aussee).

Mosa, ad (das Gamper- oder Lietznermoos).

In Mulawe (in der Mulau im Admontthale).

Mulpach apud Cedlitze (im Zelzthale bei Admont).

Nagelbach (Gränzbach des alten Ennsthalerlandgerichtes).

Niderhoven (zwischen Lietzen und Steinach, bei Friedstein).

Niwinhusa (Neuhaus, der alte Name des Schlosses Trautenfels; heute wird noch das Dorf am Fuße des Schlosses genannt Neuhaus).

Niwenperch (Neuburg, auf der Neuburgalpe im innern Johnsbach gegen Radmar).

Noppenberg (Oppenberg, Gebirgsgraben und Pfarre St. Marein in Oppenberg, im Bezirke Strechau).

Novum Castrum (Neuhaus, oder Schloß Trautenfels?).

Obelach, Obelaren (Oeblarn, Oeblern, Pfarrort St. Andrä zu Oeblern bei Gstatt, im Bez. Gstatt).

Oberndorf (Oberdorf im Bez. Pflindsberg, in der Pfarre Mitterndorf).

Obernhove (Oberhof, Gehöfte bei Admont).

Ossach (Assach, Gegend des Bezirkes Haus, und Pfarre St. Nikolaus zu Assach).

Ozlich arens Oezlicha (Oeßlingbach, Eßlingbach in der Gegend Hall bei Admont).

Palta, Palten — amnis fluvius (Paltenfluß, die Palten).

Palten, Paltensis (parochia i. e. S. Laurentii — die Paltenpf., die Pfarre an der Palten, ehemals vorzugsweise so genannt die Pfarre St. Lorenzen).

Paltigemunde (Einmündung der Palte in die Enns im Admontthale).

Paltenpruke (Paltenbrücke am Eintritt der Palte in das Ennsthal, an der Hauptstraße zwischen Rotenmann und Lietzen).

Paltentall, vallis Paltentale (Paltenthal vom sogenannten Steinstückel unter Geishorn bis zur Paltenbrücke zwisch. Rotenmann und Lietzen).

Pergarn, ad Perge (Bergern, am Mitterberge bei Gstatt).

Peipucher (ein Feodalgut im Zelzthale bei Admont gelegen).

Perendorf (Bärendorf im Paltenthale bei Rotenmann).

Pirn (mons, Pyrnberg, zwischen Lietzen und Spital).

Piscovesdorf (Büschendorf im Bez. Rotenmann und in der Pf. St. Lorenzen im Paltenthale).

Supra Plaeperch (Plaberg im Admontthale).

Pladinalbe (Alpengebirge des Admontthales „auf der Pladen" gegen Johnsbach hin).

Planities Richeri (Reichersében, eine Berggegend an der Zirmitz bei Hall im Admontthale).

Plaeperg (Ferrum apud — Eisengruben am Plaberg im Admontthale).

Polane (Berggegend bei Hall im Admontthale).

In der Polan (im Paltenthale).

An der Prukke (wahrscheinlich an der Ennsbrücke oder beim Ragenzaun).

Puchowe, in der Puachowe, an der Puechowe (Buchau, Gegend und Berg bei Admont, zwischen Admont und St. Gallen).

Prukkarn (Bruggern im Oberennsthale).

Pulenberch in Ramsowe (Pulenberg, eine Gegend in der Ramsau bei Haus).

Pyrn (Castrum in — am Pyrn, Gränzhöhe zwischen Spital in Oesterreich und Lietzen in Obersteier).

Puhel (infra Vallem — Gehöfte „zum Pichlmayr" im Admontthale).

Puhel in colle montis Dietmarsberch (Gehöfte „zum Pichlmayr" im Paltenthale, Pfarre Geishorn).

Purchstal, Purkstall (Waldgegend am Leichenberge bei Hall im Admontthale, der Sage nach ehemals die Burg der h. Hemma).

Purchstalpach.

Radmertal (Gebirgsgegend d. obern Ennsthals an der Murauer alpe: ab alpa koniken in vallem Radmertal).

Ramsowe (Ramsau, Gegend des Bezirkes und der Pfarre Haus im Oberennsthale).

Rise (Berghöhe in der Gegend Hall im Admontthale).

Rotensteine (Rötelsteinerberg bei Admont).

Rottenmann praediolum, Slavonice Cirminach dictum. Forum Rotenmanne. Castrum in Rotenmanne (Städtchen Rotenmann im Paltenthale).

Rudindorf (im Admontthale und im Oberennsthale).

Ruite, Rute viculus (Reitthal, Dorf Reit bei Ardning im Admontthale).

Ruhenperge (Rauhenberg und Rauhenbergeralpe b. Schladming).

Ruetzinge (im Oberennsthal).

Sal mons (Salberg, zwischen Lietzen und Ardning im Admontthale).

In Salina oder Salina (das ist Aussee).

Saltzach (Bach im Oberennsthale bei St. Martin).

Satlaren (im obern Ennsthale).

Scalchinperge (im obern Ennsthale).

Scheibligekk (Scheibleck im Admontthale).

Schraepach (im Admontthale).

Selch, Seliha, Selih (Sölk, Gebirgsgraben, Großsölk u. Kleinsölk, südliches Seitenthal des obern Ennsthales, m. dem Schlosse Großsölk und den Pfarrorten St. Nikolaus in Großsölk und Wald, und St. Maria Reinigung in Kleinsölk).

Sewen (wahrscheinlich das Seitenthal Seebach vom Donnersbachgraben. Gewisser aber ist es wohl der in andern Urkunden unter Hachenberg gelegene Lacus sub eodem monte Haginberge).

In der Sige (Lehengut im Zelzthale bei Admont gelegen).

Sigersdorf, Siginisdorf, Siginsdorf Singsdorf im Bezirke Rotenmann, zwischen St. Lorenzen und Rotenmann).

Sirmze magna (auf der Zirmitz, Zirmnitz Waldhöhe im Admontthale zwischen Culmberg und Hall).

Slaebenich in Enstal, Slaabnich Slaben. (Schladming, Marktflecken an der obern Enns, zwischen Haus und Mandling).

Slateheim (wahrscheinlich Schlatham im Bez. Wolkenstein, in der Pfarre Irdning).

Smitpach (Schmidbach im Admontthale).

Stade juxta Perndorf in valle Palta (im Paltenthale).

Stade (Gstatt, Schloß und Bez. an der Enns bei Oeblarn).

Staetenek (im Oberennsthale).

Stagnum supra Puhel (bei Irdning).

Stechensteige.

Steinach (Steinach, Schloß Obersteinach, Mittersteinach, Untersteinach, zwischen Würk und Wolkenstein im Bezirke Friedstein).

Steinarn (im obern Ennsthale).

Steininstchil (zwischen Geishorn und Wald).

Steinpuhil (im Oberennsthale).

Sterz Alpis (an den Muraueralpen im obern Ennsthale).

Strastaeten (im obern Ennsthale bei Oeblarn).

Stralsteten.

Strechowe, Strechouui, Streckowe castrum (Strechau, Schloß und Bezirk im Paltenthale bei Rotenmann. (Die ober Vest Strechau, die nieder Vest Strechau).

Stutaren (Stuttern und Stutternbach im Bez. Trautenfels).

Suarzenbach, Suarzin. (Schwarzenbach, im Paltenthale zwischen Trieben und St. Lorenzen).

Swertzenpach (im Admontthale).

Suedelingen, Swedlinge (im obern Ennsthale).

Sundermaning, Sundirmannigin, Sundermaennin. (Untermanning im obern Ennsthale).

In der Talrisen (Lehengut im Zelzthale des Admontthales).

Taneweiz (auf dem Danipaß im Admontthale).

Taurus mons, Turo, Thaurus der Rotenmanner-Tauern bei Trieben).

Tichenperc in Enstal (Tachenberg, Teuchenberg in der Pfarre Irdning).

Torseul, Torsul (Torsäuler, Bauernhof im Paltenthale bei St. Lorenzen).

Tregelwanch.

Trebrai apud Strechowe.

In Treven (Treffnerhof im Admontthale).

Trieben, Triebin villa. Capella S. Andrae in (Dorf und Hammerwerk Trieben im Paltenthal in der Pfarre St. Lorenzen am nördlichen Fuße des Rotenmannertauern).

Trieben in valle (Triebenthal Seitenthal am Rotenmannertauern).

Trieben (amnis, qui vocatur — Triebenbach, welcher theils aus dem Triebenthal, theils vom Tauerngebirge herabkömmt).

Tuitschinpach (im Oberennsth.).

Untenperch, Unterpurch. Cast. (Untersperg, Gränzgegend des alten Ennsthalerlandgerichtes).

In Unterperch (bei Steinach und im Paltenthale).

Urvar (im Admontthale bei Admont an der Furt) in augia ad vadum, quod dicitur Urvar.

Urvar (Urfar, oder Ueberfahrtsstelle über die Enns bei Weißenbach im Bezirke Gallenstein).

Vilmanstorf (Vielmannsdorf im Bez. und in der Pfarre Rotenmann).

Vischarn (Fischern, im Bez. Wolkenstein, in der Pf. Irdning).

Vlinsberg. Castrum (Flinsberg, Pflindsberg bei Aussee).

Vraentschinperg (Frantschenberg im Admontthal).

Walde (Wald im Sölkgraben, oder in der Großsölk und Kleinsölk, vielleicht auch Wald im Paltenthale, dasselbe mit Gaigarwald?).

Walchawe (im Oberennsthale bei Oeblarn in der Walchen).

Wenge (Weng, Dorf und Gegend im Admontthale, am Fuße des Buchauerberges).

Wicemaening oder Tutsinpach (inter Hovehaenaren et Lengendorf im obern Ennsthale). Wilherspach (Berggegend am Dietmarsberg im Admontthale).

Winklarn, Winchilarin (Winklern im Bezirke Donnersbach, in der Pfarre Irdning).

Weizzenbach, Wizinbach (Weissenbach am Weißenbach im Bezirke und in der Pfarre Lietzen. Ein anderes Weißenbach ist im Bezirke und in der Pfarre Haus. Weizzenbach superius).

Wohkinstein (Wolkenstein, Ruinen eines alten Schlosses mit Bezirk, oberhalb Lietzen bei Wörschach). Judicium et officium in valle Anasi.

Wolfespach (Gehöfte bei Admont).

Super Zaizenperg (im Oberennsthale).

Zedeltz (Zelzthal, der westlichste Theil des Admontthales südlich an der Enns).

Zedelze rivulus (im Zelzthale zwischen Admont und Rotenmann).

Zedinitz.

Super Zaenninsperge (im Oberennsthale).

Unter die in Urkunden mit einiger Wahrscheinlichkeit genannten Graugrafen des Ennsthales zählen wir folgende: Graf Wittagowa, J. 860; Graf Pabo; Graf Weriant, J. 928; Graf Albrich, J. 932; Graf Adalbero, J. 1005; Graf Gottfried, J. 1042 [1]).

---

[1]) Juvavia, Anhang: p. 94. 114. 126. 130. 132 141. 191. 215. 232. 234. 260. 261. — Dipl. Sacr. Duc. Styr. I. 15. Archiv für Süddeutschland. 225. Die Admontersaalbücher.

Die Gaue an der Pinka, Lafniz, Saven, Feistritz und Raab.

Ueber die mittelalterliche Topographie jenes Theiles der Steiermark, welchen das östliche Land von den Quellen der Pinka und von der Lafnitz bis an die westlichen Gebirgs- und Hügelhöhen des Raabthales umfaßt, sind wir nur sehr sparsam unterrichtet. Ob dieser Landtheil Einen oder mehre Gaue nach den einzelnen Thälern gebildet habe, ist eben so unbekannt, als die Benennungen dieser Gaue es sind. Im Westen und Südosten umgaben diesen Landstrich der Rungau und der weitausgedehnte Hengestgau. Südlich und östlich lag der große pannonische Dudliepacomitat; und vielleicht hat dieser wohl gar herauf bis an die obere Raab gereicht [1]). Nordöstlich treffen wir den Comitat von Pütten; und auch von diesem läßt sich vermuthen, daß er über die Lafnitz und über Hartberg, vielleicht gar bis an die westlichen Höhen des Feistritzthales gereicht habe.

Von den Thälern an der Lafnitz, Safen, Pinka, Feistritz und Raab kennen wir folgende Ortschaften:

Alranstorf (Pfarre Weitz).
Anderslengesperge (Pf. Weitz).
Arbendorf, Aerbendorf juxta Rabam (Erbendorf im Raabthale in der Pfarre St. Ruprecht).
Aerzperch, ecclesia S. Jacobi apud villam, quae Aerzperch nominatur (St. Jakob in Erzberg, bei Passail im Bezirke Gutenberg an der Raab).
Altenburgh, apud fluvium Wides.
Altenmarkt (bei Fürstenfeld).
Altmanstorf (Pf. St. Ruprecht).
Alpes usque in Cerewald (alles Alpengebirge am Ursprunge der Feistritz am Wechsel- und Pfaffengebirge bis über die Spitaleralpen, welche das Mürzthal und den Semmering vom Feistritzthale scheiden). Bis dahin Vorauer Grund und Boden).
Berchtoldstein (Berchtoldstein, insgemein Pertlstein bei Fehring im Raabthale im Bez. Stein).
Cheustmarn (Pf. St. Ruprecht).

[1]) Ueber die Ausdehnung des Dudliepagaues geben die salzburgischen Urkunden zwischen den Jahren 800 und 870 einige Aufschlüsse, welche immer in Verbindung der salzburgischen Bischofsgewalt in den Thälern der Raab, der Lafnitz, der Pinka, Pößnitz, der Sala, der Güns und der Kanischa erscheinen. Juvavia, Anhang. p. 13. 16. 17. 18. 95 — 96. 113. 117. Darf man annehmen, daß die salzburgischen Besitzungen und Kirchen in den ältesten Urkunden in geographischer Ordnung auch nur beiläufig aufgeführt sind, wie: Ecclesia ad Sabnizam (Safen), ad Nezilnpach (Nestelbach), ad Rapam (St. Ruprecht im Raabthale), ad Tudleipin (wahrscheinlich Gleisdorf), ad Sulpam (an der Sulm, vielleicht Leibnitz): so verräth der Ort Tudleipin von selbst die Ausdehnung des Dudleipagaues über die östliche Steiermark.

Chogel, super (Pfarre Weiß).
Chaltenprunne (St. Ruprecht).
Chapfestein, Kapfenstein (Kapfenstein, Schloß und Bezirk zwischen Gleichenberg und Fehring).
Chirchpach (St. Ruprecht).
Chirchperch (Kirchberg a. d. Raab, St. Florian in Kirchberg a. d. Raab. Auch Schloß u. Bez. Kirchberg a. d. Raab. Auch ist Kirchberg am Wald bei Grafendorf.)
Chotschamstorf (Pfarre St. Ruprecht).
Chulm (Berg b. Weiß; u. Kulm, Gegend des Bezirkes).
Chundorf (wahrscheinlich Kaindorf im Bezirke Neuberg, St. Jakob in Kaindorf).
Chumeberch, Chunnperge — (Kumberg, St. Stephan in Kumberg, im Bez. Kainberg am Schöckel, in der alten Pfarre Weiß).
Chunratsreut (Pf. St. Ruprecht).
Cleudnich (Pfarre Weiß).
Clobeche (St. Ruprecht).
Crotendorf (Krotendorf im Bez. Waasen).
Cumpretstorf (St. Ruprecht).
Dersenbernich (Pfarre Weiß).
Diepoldisperge, Dypoltsperge juxta Sekil (Diepolzberg, in der Pfarre St. Radegund am Schöckel, im Bez. Kainberg).
Dietrichshofstetten (St. Ruprecht).
Dingesteten, inferius et superius (Pfarre Weiß).
Duringreut (St. Ruprecht).
Durrental (Pfarre Weiß).
Ebergerstorf (Pfarre Weiß).
Elssenpach (St. Ruprecht).
Ekerstorf (Pfarre St. Ruprecht).
Engsdorf (wahrscheinl. Engersdorf im Bez. Vasoldsberg).
Erbendorf (St. Ruprecht).
Erbenwiesen (St. Ruprecht).
Erzberg (in Waldbach).
Feuchgraben (Pfarre Weiß).
Feustritz (Pfarre Weiß).
Fladnitz, Fladnitze (Fladnitz-Alt im Bez. Kirchberg an der Raab; Mitterfladnitz, im Bez. Kornberg; Unterfladnitz im Bez. Thanhausen. St. Nikolaus in Fladnitz, im Bez. Gutenberg bei Passail).
Fletmirz (Pfarre Weiß).
Fledmytz (St. Ruprecht).
Franchenperge (St. Ruprecht).
Freudenekke (Pfarre Weiß).
Freuntsperch (Pfarre Weiß).
Friedberch. Civitas Friedberg, Castrum superior. Friedberch (Stadt Friedberg am Fuße des Wechselgebirges mit eigener Pf. St. Jakob zu Friedberg).
Friedorf (wahrscheinlich Friedorf im Bezirke Kainberg).
Fumbsinge (St. Ruprecht).
Fürstenvelde (Fürstenfeld, Stadt am Feistritzflusse mit der Pfarre St. Johann Baptist zu Fürstenfeld).
Fustritz, fluvius (Feistritz).
Geswente (Pfarre Weiß).
Geygental (Pfarre Weiß).
Glattendorf.
Gleistorf, Gleystorft (Gleisdorf, Marktflecken, St. Lorenzen in Gleisdorf an der Raab, im Bezirke Freiberg).
Glettendorf (Pfarre Weiß).
Gotteysperge (Pfarre Weiß).
Gottinsperge (Göttersberg in der Pf. Weiß, Bez. Thanhausen).
Gotschalchern (St. Ruprecht).
Gramen album (Pfarre Weiß).
Gravenreutt (Pfarre Weiß).
Grillenperge (Pfarre Weiß).
Guttenperch, Guttenberc (Gutenberg, Schloß und Bezirk an der Raab).
Super Haide (Pfarre Weiß).
Hartmansreut (Pfarre Weiß).

Hartperch, mons (Hartberg ist auch eine Gegend im Bezirke Bäreneck in der Elsenau).
Hartperch (1129), Judicium in —, praedium (Hartberg, Städtchen am Lafnitzbache, St. Martin in Hartberg).
Hasselpach (Pfarre Weitz).
Havenaern (Pfarre Weitz).
Heinrichspach (St. Ruprecht).
Herhof (Pfarre Weitz).
Hermanstorf (Pfarre Weitz).
Hertenvelde (Pfarre Weitz).
Herweigstorf, Herweinstorf — (wahrscheinlich Herberstorf, Schloß und Herrschaft im Grätzerkreise).
Hof (Pfarre Weitz).
Ilnz, Illenz, Ylez (St. Jakob in Ilz, Marktflecken im Bez. Kahlsdorf).
Illenz, fluvius.
Capella S. Jacobi (bei Vorau) 1216.
S. Joannis Capella, ecclesia prope Stubenberch, juxta flumen Feustriz (St. Johann bei Stubenberg).
Kirchberch.
Kokasche inferior, superior — (St. Ruprecht).
Langekke (St. Ruprecht).
Laventz, Villa in Marchia Sita (Lafnitzviertel an der Lafnitz, Bez. Reittenau, Pf. Grafendorf).
Labenza, Laventa, Lavenz, Lavenza, Lafenz major, Lafenz alba (Lafnitzbach, Lafnitzfluß, welcher durch eine lange Strecke die Steiermark von Ungarn scheidet). Weißlafnitz ist ein Bach im Bez. Thalberg.
Labern (Pfarre Weitz).
Lem (Pfarre St. Ruprecht).
Lengerskevere (bei Vorau).
Lengenpach (St. Ruprecht).
Lenkar, super Lenkar (Pfarre Weitz).
Lenzenreut (Pfarre Weitz).
Linobendorf (St. Florian in Loigersdorf, im Bez. Welsdorf).
Losnitz inferior, superior (St. Ruprecht). Mitternlosnitz.
Luminicha juxta Rapar?
Lungwize, Lungwiz, (wahrscheinlich Lungitz-Ober, Gegend des Bez. Reitenau, Pfarre Grafendorf. Unterlungitz, Gegend des Bez. Hartberg).
Marchartsdorf (St. Ruprecht).
Capella S. Margaritae in Cella (in Weingzell).
Mairch (Pfarre Weitz).
Marin (St. Marein am Pickelbache, Bez. Vasoldsberg).
Masinberch (als Gränze der alten Pfarre Vorau).
Merchendorf (Merkendorf in der Pfarre Trautmannsdorf).
Minichwalde (1216).
Misenpach (Pfarre Weitz).
Munchenhoven, Munechenhoven (Pf. Weitz). Minichhof.
Capella in Minichwalde (bei Vorau).
Neundorf (St. Ruprecht).
Neutperch, Nitperch (Neuberg, Schloß und Bezirk bei Hartberg).
Newendorf (Neudorf im Raabthale, im Bezirke Stadl).
Nezelpach, Nezilnpach, Nezelinpach (Nestelbach, Pfarre St. Jakob in Nestelbach, im Bezirke Vasoldsberg).
Nytscau (St. Ruprecht).
Oberdorf (St. Ruprecht).
Oberndorf (Pfarre Weitz).
Paldowe (St. Veit in Valdau, im Bez. Kirchberg an der Raab).
Paldungesdorf juxta Rabnitz (Rabnitz, Gegend u. Bach im Bez. Kainberg, bei Kumberg am Schöckel; woselbst also auch Paldungsdorf zu suchen ist).
Paurekke (Pfarre Weitz).

Peininacha, Penninocha, Pinca (Pingau, Gegend und Bach im Bezirke und in der Pfarre Friedberg).
Perndorf (St. Ruprecht).
Petzlinsdorf (Petzelsdorf, in der Pfarre Fehring).
Pierpoum (Pfarre Weitz).
Pircha (juxta Guetenberch (Unterbircha, Gegend im Bezirke Gutenberg).
Pirckvelde, Pirkfelde (St. Peter und Paul zu Birkfeld, Marktflecken an der Feistritz, im Bezirke Birkenstein).
Plessenrent (Pfarre Weitz).
Ponykel (Pfarre Weitz).
Poseyle, Pozeil, Puzeil (St. Veit in Passail, Marktflecken im Bezirke Gutenberg).
Praytenvelde (Pfarre Weitz).
Prepuech (St. Ruprecht).
Prodindorf (Brodersdorf, juxta Rabam, in der Pf. Eckersdorf, Bezirk Freiberg).
Puchperglayn (Pfarre Weitz).
In Puech (Pfarre Weitz).
Puesemtal (Pfarre Weitz).
Puochleyn (Pfarre Weitz).
Puochperge inferior, superior (Pfarre Weitz).
Pyrhach (Pfarre Weitz).
Pyrchern (St. Ruprecht).
Pytenau (Pfarre Weitz).
Rab, Raab (ecclesia, wahrscheinlich St. Ruprecht an der Raab — bei Gleisdorf, im Bezirke Freiberg).
Rabau (Raabau im Bez. Hainfeld, in der Pfarre Feldbach).
Rabenz, Rabnitz (Rabnitz, Gegend und Bach im Bezirke Kainberg und in der Pf. Kumberg).
Rapa, Raba (flumen, J. 801) Raabfluß.
Rachatscha superior et inferior (St. Ruprecht).
Rainberg, Reinberg (ehemals Schloß bei Vorau).
Ratensdorf (wenn nicht Schloß Ratmannsdorf bei Weitz; doch Rattensdorfberg zu der mit Münchhofen vereinigten Herrschaft Hartmannsdorf gehörig).
Ratinperch (vielleicht Rathergen in der Pfarre Kirchberg an der Raab; oder: Rattenberg, genannt: Pfarre St. Nikolai in der Ratten).
Ratten, in der, (an der Feistritz) 1180.
Redeiz (Pfarre Weitz).
Rinne (Pfarre Weitz).
Rorpach (St. Ruprecht).
Ad S. Rupertum — S. Rudperti parochia ad Rabam (vielleicht Eins und dasselbe mit Rab, Raab eccles. — St. Ruprecht a. d. Raab, Marktflecken im Bezirke Stadl).
In Rorleyn (St. Ruprecht).
Rugerstorf (St. Ruprecht).
Sabniza, Saven, Sauen (Safenberg im Bezirke Reitenau im Pöllauerthale).
Ecclesia ad Sabnizam (wahrscheinlich Ort und Pfarre St. Margarethen in Waltersdorf, im Bezirke Neidau).
Sawist (wahrscheinlich Saß bei Semriach am Schöckel, oder Saßbach im Bez. Waldeck).
Super Schayt (Pfarre Weitz).
Schirnau (Pfarre Weitz).
Schirmdinetz (St. Ruprecht).
Sekil (Schöckelberg).
Schönau (bei Pöllau).
Schelleborn (bei Friedberg).
Sighartstorf (Pf. St. Ruprecht).
Ad Stadel (Stadl, Schloß u. Bez. im Raabthale bei St. Ruprecht).
Super Stadelperge (Pf. Weitz).
Stang (Stang, in der Pf. Riegersburg, im Bez. Gleichenberg).
Steynperge (Pfarre Weitz).
Stocharn (Pfarre Weitz).
Straden (Hochstraden im Gleichenbergerthale).

Wulkayn (Pfarre Weitz).
Super Wunsche (Pfarre Weitz).
Wunscheydorf (St. Ruprecht).
In Ylnz (Pfarre Weitz).
Zelverskevere (rivulus, in der Gegend von Vorau).
Zelzeynstorf (Pfarre Weitz).
Zensche (Pfarre Weitz).
Zeskan (Pfarre Weitz).
Zwicharzil (St. Ruprecht).

Ist unsere oben ausgesprochene Vermuthung einigermaßen begründet, daß der pannonische Dudleipacomitat bis an die Raab herein gereicht habe; so mögen im neunten Jahrhunderte vorzüglich Priwina und sein Sohn Hezilo, die slovenischen Woiwoden von Salapuigis am Balatonsee, Reginger, Erinbert und Lorio gaugräflichen Ambacht in den Thälern der Raab, der unteren Feistritz und Lafnitz getragen haben [1]). Ist schon Arnold I. Graf von Lambach und Wels zum Ambacht der Grafschaft Pütten gelangt, und hat sich dieselbe bis über Hartberg, über die Pinka und an die obere Lafnitz erstreckt; so waren dieser und sein Sohn und Enkel Arnold II. und Gottfried, einst über jene Landtheile gewaltig. Weiter sind wir nicht mehr unterrichtet, bis mit der ganzen oberen Karantanermark auch diese östlichen Theile des Landes in die Herrschaft der traungauischen Ottokare gekommen sind.

In der alten großen Waldmark, und in den zehn Gauen mit ihren Untergauen der mittelalterlichen Steiermark finden sich ungefähr von der Mitte des neunten bis in das dreizehnte Jahrhundert urkundlich verzeichnet gegen neunhundert topographische Namen von Flüssen, Bächen, Gebirgen, Gebirgshöhen, Alpen, Thälern, Gegenden, Ortschaften, Städten, Schlössern, Burgen, Pfarrkirchen, größeren Gehöften und einzelnen Ansitzen. Größtentheils kirchliche Urkunden sind es, die uns solche Aufschlüsse über die mittelalterliche Topographie des Landes geben. Hätten wir über die wendische Steiermark zwischen der Mur und Save, und über das Land an der Lafnitz, Saven, Feistritz und Raab zahlreichere Urkunden; so würden diese Landtheile vom neunten bis in das dreizehnte Jahrhundert eben so belebt erscheinen, wie das Steireroberland und der mittlere Theil desselben von der Sakkau und Sulm bis über den Rungau hinauf. Nebenbei aber liegen keine Urkunden über den Besitz so vieler hochedlen, edlen und gemeinfreien Geschlechter und Familien vor; auch sind in den vorhandenen Urkunden nach damaliger Geschäftsweise, nur die Gegenden und Orte

[1]) Juvavia, Anhang. p. 16 – 18. 116 – 117.

der verschiedenen Besitzungen angegeben, ohne den dort bestandenen großen Höfen, größeren Gehöften mit vielen kleineren Vorwerken, und allen darauf seßhaften Hörigen und ihren Familien. Denkt man dies Alles noch hinzu, so tritt ein lebensvolles Bild einer vollständigen Bewohnung des Landes von dem neunten Jahrhunderte angefangen vor unsere Augen; und außer der großen Waldmark zeigt sich kein Theil des Landes, der damals nicht schon beinahe in dem Maße, wie heute, bewohnt und bebaut gewesen wäre. Hierzu kommt endlich noch die wichtige Erscheinung, daß diese früheste Bewohnung und Cultur fast überall auf Gegenden und Orte fällt, welche durch Römerdenkmale bezeichnet und als uralt bewährt sind [1]). So reicht Alles in langer Kette ununterbrochen durch die Römerepoche ganz hinauf in die vorchristliche Urzeit. Wie hochehrwürdig steht nun manch' steierische Burg auf lüftigem Felsengrath, mancher Bauernhof, manches Gehöfte auf grüner Matte des sonnichten Hügels, oder auf üppigem Thalsgrunde am befeuchtenden Bache! Schon in der Urzeit stand es dort in Mitte vorahnlicher Feldflur an Wald und Quelle — als der unerschütterliche Träger aller besseren, aller edleren Menschenverhältnisse. Hunderte von Familien durch dritthalbtausend Jahre wohl sogen auf dieser Stelle aus der mütterlichen Erde Nahrung, Gedeihen und Glück, und verkünden aller Nachwelt die ewige Lehre, wie dankbar der heilige Boden den Schweiß und die Sorge seiner fleißigen Pfleger belohne, und wie der Wohlstand und Reichthum aus diesem Schooße gesogen, allein der edelste und menschenwürdigste seye!

---

[1]) So finden wir bewährt und gar nicht übertrieben die Schilderung der Marken an der Mur, Raab, Feistritz und Drave in der Lebensbeschreibung des salzburgischen Erzbischofes Konrad I. (J. 1106 — 1147): „Sciendum quoque occasione et fiducia tantae concordiae inter Regem (Ungariae) et Archiepiscopum, non solum Episcopi terram antiquo cultui redditam, verum etiam Marchiam villis, castris, cultoribus ita repletam, sicut in praesentiarum cernitur (Anno 1180), ut melior longe modo esse credatur, quam antiquis temporibus fuerit; cum fertilitate et omni specie utilitatis non multum distare videatur ab Austria; et distractio et venditio hominum utriusque sexus, quae antiquitus usitata exstitit, nunc rarissima imo inaudita sit." — Vit. Chonradi I. ap. Pez, p. 247. Cap. XIV.

Der Standesunterschied und die Classen desselben in verschiedenen Benennungen nach verschiedenen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens.

Im bürgerlichen Vereine und in den festen Ansitzen aller celtisch-germanischen Völker gab es freie Männer oder Herren, und Unfreie, Knechte, Leibeigene oder Sclaven. Zwar nicht durch Geburt und Gesetz, wohl aber durch Geist, Klugheit, Tapferkeit und Reichthum (welche Vorzüge alle die Gunst und Bewunderung derjenigen errangen, die sie nicht besaßen), schieden sich bald aus dem Gesammtstande der Freien — Angesehenere oder Adelige (Nobiles, Edelingi) [1]) vor den übrigen, den Freien und Freigebornen geradeweg (Ingenui, Liberi homines, Frilingi) aus. Auf gleichem Wege durch die Vorzüge des Geistes, Muthes und Reichthumes konnten sich durch Jahrhunderte fort freie Männer in die höhere Stufe dieser Angesehenen, der Adeligen emporheben. Neben diesen gab es auch Freigelassene (Liberti, Lazzi) aus dem Stande der Knecht- und Leibeigenschaft in die Classe freier Männer erhöht. Eben so traten auch uranfänglich schon Freigeborne, freie Männer in den tieferen Stand der Dienenden, der dinglich Unfreien hinab. Ein sehr großer Theil celtisch-germanischer Unfreien oder Dienenden waren keineswegs Leibeigene, mit Hals und Haupt einem Herrn Gehörige und Sclaven, sondern Hintersassen, dinglich unfreie Bauleute, auch Gutshörige genannt, jeder auf einem besonderen größeren oder kleineren Gehöfte eines Herrn, Adeligen oder Freien, rücksässig (Colonus rusticus) und daher dem Herrn des Gehöftes, dem Grundherrn, zu gewissen jährlichen Diensten und Abgaben an Getreide, Viehe, Kleidungsstoffen oder Kleidern verpflichtet. Dieser dem Herrn zu leistende bestimmte Theil vom jährlichen Erträgnisse eines Gehöftes hieß Zins (Census); weßwegen zinspflichtig und dinglich unfrei seyn, Eines waren [2]). Uranfänglich genossen alle Freien gleiche Rechte; Vorrechte und Privilegien gab es nicht. Alle Freien zusammen wählten aus ihrer Mitte diejenigen zu Häuptlingen und Führern, welche sich in ihren Versammlungen, in Kriegen und im

---

[1]) Die Wurzel des Wortes Adel ist Ot, Od, Ad, And, s. v. a. ein Gut, Besitz, Eigenthum, Reichthum. — Beim Kero bedeutet Otaker einen Reichen.

[2]) Tacit. De Mor. Germ. Cap. 15. An diese Aussage des Tazitus reihen sich die ältesten Urkunden über Güterbesitz in Deutschland genau an.

Leben durch Geist, Erfahrung, Tapferkeit bewährt hatten, und durch Güterbesitz Einfluß behaupteten. Solche freie Männer erscheinen nun in ihren Genossenschaften und Wehrmannien als Könige, Fürsten, Heeresführer (Herzoge), als Vorsteher und Obrigkeiten für die Friedensgeschäfte der Stämme. Die Abstammung von solchen Stammvätern und ihren Edelgeschlechtern gab aber bald, auch ohne öffentliche Gewalt, besondere Vorzüge: Fähigkeit zu obrigkeitlichen Würden, die Vorberathung in allen, und die Entscheidung in minder wichtigen Dingen, die von der Volksversammlung zu beschließen waren, das Recht, ein Dienstgefolge zu haben, und das Schutzrecht über unfreie Leute. Diese Hauptverhältnisse des germanisch-celtischen Standesunterschiedes vor den fränkischen Capitularien gestalteten und blieben die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft in allen fränkisch-austrasischen oder germanisch-baioarischen Ländern; also auch in der Steiermark, — mit dem einzigen Unterschiede, daß der altceltisch-germanische Adel des Geistes, Reichthumes, Muthes, Verdienstes, des Ansehens und der Achtung im Laufe der Jahrhunderte auch hier zum Adel der Geburt und der Gesetze, zu einer eigenen Kaste mit rechtsbegründeten bürgerlichen Vorzügen nach verschiedenen Graden sich fortgebildet hatte. Das altbajuvarische Gesetz, welches auch für die austrasisch-baioarischen Vorländer als Gesetznorm durch Jahrhunderte gegolten hatte, erkennt unter all seinen Völkern den Standesunterschied der freien und unfreien Männer; unter den Ersteren den Adel (Nobiles), und darunter die höchste Fürstenfamilie der Agilolfinger; dann mehre diesen zunächst stehende Adelsgeschlechter, die Nächsten oder die Ersten nach den Agilolfingern (Primi post Agilolfingos. — Genus nobilium hominum); endlich die freien Leute (Liberos, Litos), und dann den Stand der Sclaven, Leibeigenen (Servos); und es gründen sich vorzüglich auf diesen volksthümlichen Standesunterschied der Fürsten, des Adels und der übrigen freien Stämme die Verschiedenheit des Wehrgeldes, und die meisten seiner anderen Verfügungen im bürgerlichen Leben. So fest bestand das bereits lange schon erblich gewordene und Familienweise fortgepflanzte Adelthum, daß alle anderen Freien unter den Bezeichnungen „andere Leute, mindere, geringere Leute des Volkes, welche frei sind" — erscheinen [1]). Alle anderen

---

[1]) Lex Bajuvar. — Edit. Baluz. pag. 265 — 267. 273. 316. 327. „Componat unicuique secundum Genealogiam suam. — Alii homines, Minores populi, qui liberi sunt."

Documente, die fränkischen Zeitbücher, und die Urkunden von Salzburg, Passau, Freisingen, Monsee, Kremsmünster, Tegernsee, Alteich überzeugen uns vollständig von dem entschiedenen Antheile der fürstlichen Geschlechter, der adeligen Freien und der Gemeinfreien an den wichtigsten Geschäften des innern Volkslebens, und an den entscheidendsten Ereignissen in allen baioarischen Vorländern des fränkisch-austrasischen Reiches — am Hofe, auf den Mars- und Maifeldern der Könige, in den Pfalzen der baioarischen Herzoge, der Markgrafen an den östlichen Reichsmarken und der Karantanerherzoge, und in allen öffentlichen Versammlungen der Vornehmsten von Austrasien, der Fürsten von Baioarien, der Vorderen, der Ersten, der Optimaten der Baioarier, des Volkes, der Ersteren, der Höheren Baioarier, der Ersten der Ostmark, der Landesbaronen, der Geehrteren, der Freigebornen, der freien Männer, — unter den besonderen Bezeichnungen und ausschließenden Titeln: Erlauchte Männer, Herren und Frauen, Hochansehnliche Männer, Gewalthabende Herren und Frauen, — Gute, höhere Personen, — Leute guten Geschlechtes, — Leute aus dem Stamme guten Adels entsprossen u. s. w. [1]).

Außer dem Vorrechte des Wehrgeldes, und außer der Verpflichtung, dem Könige als Dienstmann treu und gewärtig zu seyn (was auch schon die gewöhnliche Benennung Antrustiones bestimmt genug bezeichnete), unterschied auch jetzt noch die Adelsclasse von den andern Freien nur die Fähigkeit, ein Dienstgefolge zu haben, zu höheren Staatsämtern und zu Würden in den Genossenschaften zu gelangen, und auf ihren Höfen (Immunitates) Unfreie zu schützen. In den Volksgemeinden hingegen genoß der Adel keine Vorzüge. Jene Vorrechte aber waren nun schon vollkommen erblich, und sie konnten in der Regel überhaupt schwerlich anders mehr, als durch Geburt erworben werden. Da jedoch der König durch

---

[1]) Fredegar. cap.: 52. 53. — Lex, Bajuvar. 272. 316. 325. — Juvavia, Anhang. p. 8. 25. 37. 39. 40. 43. 90. — Archiv für Südd. II. 214 — 216. — Perz, Mon. Germ. III. 1. 9 — 10. 31. 188. — Eginh. Annal. an. 757. — Chron. Adonis an. 805: „Proceres Austriae, Proceres in Austria, Principes Bajoarii, Primores, Primi, Majores, Optimates Bajoariorum, Primi orientalis Provinciae, Borones terrae, — Honoratiores, Ingenui, Homines Franci, Franci, — Bonae personae, Majores personae, boni homines, boni generis homines, Personae nobiles, Homines progenie bonae nobilitatis exorti; — Viri, feminae illustres, — Praeclari homines, Viri potestativi, Feminae potestativae“.

Beförderung zu hohen Aemtern, durch Schenkungen von Besitzthum, durch Verleihungen von Lehengütern in eine solche äußere Lage versetzen konnte, wie sie der Adel durch Geburt besaß oder erwarb, so mag auch an einzelne so begünstigte Geschlechter auf diese Weise der Adel gekommen seyn.

Nach dem natürlichen Gange der Ereignisse ist nun auch unter den Bewohnern der Steiermark im Mittelalter der Adel nicht eine erst neu entstandene Classe derselben, sondern er hat sich in den altceltisch-germanischen Familien aus der Römerepoche durch die Zeit der ostgothischen Herrschaft erhalten und fortgeerbt. Wir bezweifeln auch nicht im geringsten, daß bei einer so fest erwiesenen durchgreifenden Romanisirung des ganzen Landes mit diesem ursteierischen Adel zum Theile auch originalrömische Ritterfamilien vermischt gewesen sind, welche als einflußreiche ansehnliche Güterbesitzer zum früheren norisch-pannonischen Provinzialadel der Steiermark gehört, sich in die gothische Epoche fortgepflanzt, und bei dem Uebergange der Länder an die austrasischen Bajoarier und Franken auch sogleich der Dienstbarkeit der merowingischen Könige und ihrer agilolfingischen Baierherzoge (als Romani, — convivae regis, ducis) [1]) ergeben haben. Mit dem bisher erwiesenen Standesunterschiede und dessen Abstufungen unter den celtisch-germanischen Bewohnern der Steiermark hatte es auch die ganz gleiche Bewandtniß bei den pannonisch-karantanischen Slovenen; sie mögen denselben schon uranfänglich mit hergebracht haben, oder durch den Einfluß der austrasisch-baioarischen Herrschaft dazu gekommen seyn [2]). Von den fest ausgebildeten Adelsverhältnissen der fürstlichen Häuptlinge, oder adeligen Woiwoden, Knesen und freier Slovenen mit Sclaven und Leibeigenen überzeugen uns bewährte Documente, des Slovenen Herzogs Inguos Mahl, und die in den fränkischen Zeitbüchern oft genannten Herzoge, Grafen und Edelherren in den Ländern der Save und Drave. Von eingebornen fürstlichen Geschlechtern, welche einigermaßen auch der Steiermark

---

[1]) So findet sich zu Wals an der Saale im Salzburgischen folgende Andeutung: Adalowint **femina nobilis in vico Romanisco.** Juvavia. p. 41.

[2]) Die Urkunden von Salzburg, Aquileja, Freisingen, Brixen und Bamberg enthalten dafür zahlreiche Belege. Juvavia, Anhang. p. 15 — 16. 96 — 97. 108. 116 — 117. 178 — 179. u. s. w. Von Slovenen im Traungaue heißt es: Exceptis tamen proprietatibus liberorum Sclavorum. Reicnbach. Annal. Cremifan. p. 31. Annal. Laurisham. Anno 795 — 799.

angehören könnten, kennen wir nur die Karantaner Slovenen Herzoge: Boruth, Cacazius, Ceithumar, Waltunk, Ingo (Inguo), Wonomir, Priwizlauga, Zcoimar, Cemikas, Etgar [1]). Die karantanisch-pannonischen Gränzgrafen: Goteram, Werinhar, Albrik, Gottfried, Gerald, Saladio wagen wir eben so wenig einheimischen Geschlechtern zuzuschreiben, als die Herzoge von Salapuigis und von der Moosburg, Priwina und seinen Sohn Hezilo, endlich den pannonischen Herzog Bratzlaw in die Steiermark zu versetzen [2]).

Zuverlässig jedoch mögen viele jener Männer, welche in den Verhandlungen zwischen dem Salzburger Erzbischofe Liupram und Priwina, dem Herzog an der pannonischen Sala, als Zeugen anwesend gewesen waren (J. 850), und in welcher Epoche von neuerbauten Kirchen zu Pettau, an der unteren Peßnitz und zu Großsonntag (wie es scheint) Meldung geschieht, den Adelsfamilien deutscher und slovenischer Zunge an der steierischen Drave und Mur angehört haben, wie Chezil, Unzhat, Chotemir, Liutemir, Zeurben, Siliz, Wulkma, Witemir, Trebiz, Brisnuz, Zwemin, Zeska, Crimisin, Soymer, Zistilo, Amelrich, Altwart, Wellehelm, Fridperthyt, Serot, Gunther, Arfrit, Nidrid, Isanpero, Rato, Deoterich, Madolperht, Engelhast, Waltker, Deodbald [3]). Daß unter den agilolfingischen Baierherzogen, insbesondere seit der Erhebung des Majordomus Pippin über ganz Austrasien und alle Vorländer desselben zu Ende des siebenten Jahrhundertes, und seit der Avarenvertilgung durch Kaiser Karl den Großen, mancher germanische Edelherr auch in der Steiermark mit Besitzthum und Lehengütern beschenkt worden seyn möge, mit seinem Geschlechte dann aus Deutschland und Baioarien hieher gewandert und seßhaft geblieben sey, ist gar wohl glaublich; doch mangeln für einzelne Fälle alle historisch beweisenden Documente, so sehr man auch von diesem Colonisirungssysteme K. Karls des Großen Aufhebens machen will! Wir halten uns demnach an das Einfachste und die meisten mit dem Laufe der Jahrhunderte nach Kaiser Karl dem Großen urkundlich erscheinenden steirischen Edlen für Nachkömmlinge des uralten und landeseingebornen celtisch-germanischen Adels. Nicht genug zu bedauern ist es, daß wir über die steiermärkischen Land-

---

[1]) Juvavia, Anhang. p. 12 — 15. — Annal. Francor. Eginhardi Ann. 795.

[2]) Juvavia, Anhang. p. 15 — 18.

[3]) Juvavia, Anhang. p. 16.

theile nicht eben so frühzeitig und umständlich durch Urkunden unterrichtet sind, wie uns über die angränzenden norischen Gaue im Lande ob der Enns und Salzburg die Urkunden von Salzburg und Mondsee, Passau und Kremsmünster belehren. Im Pinzgaue, Salzburggaue, Pangaue, Attergaue, Mattagaue und Traungaue erscheint der zahlreichste Adel der landeseingebornen Bewohner schon seit Anbeginn des achten Jahrhundertes [1]). Bei einer Bevölkerung von gleicher Abstammung in der obern und mittleren Steiermark läßt sich mit Sicherheit auch auf das Bestehen desselben Verhältnisses schließen, wenn gleich die beweisenden Documente fehlen. Unter den ältesten steiermärkischen Hochedlen erscheinen: Graf Witagowo im admontischen Ennsthale J. 860; der reiche Güterbesitzer Bodilhelm zu Gräß J. 881; Kernia, sehr begütert an der Lobming, in der Einöde bei Knittelfeld, an der Perchau, zu Maria Hof und an der Mürz J. 933 — 934 [2]); die Hochedlen Reginhart mit Gemahlin Suanahilt und Söhnen Reginhart und Wilihelm, begütert im Leobenthale an der Liesing und an der Mürz J. 923 — 934 [3]); der zum Baierherzoge Arnulf dem Bösen blutsverwandte Graf Albrich im Admontthale J. 931; der Edle Gramman zu Puochskeho (Puchs, im obern Murthale) und zu Walde [4]). Zuverlässig steierische Landesedle waren: Marchwart, reicher Güterbesitzer an der Ingering im Murthale, vielleicht der Ahnherr der nachherigen Grafen von Eppenstein und Mürzthal [5]); Weriant mit seiner Gemahlin Adalasuinde und ihren Kindern Perhtold, Pernhard, Hiltigard und Woza zu Haus im obern Ennsthale [6]); und Hartwick, ein Blutsverwandter zum salzburgischen Erzbischofe Adalbert II., und begütert bei Puch im Murthale [7]).

Dem einheimisch-steierischen Adel gehört wohl auch der königliche Getreue Walthun an, welchem K. Arnulf im Jahre 895 beträchtliche Güter in der untersteierischen Mark, an der Save zu Reichenburg [8]) und Videm geschenkt hatte. Gleichzeitig neben

---

[1]) Juvavia, Anhang. p. 35 — 43.

[2]) Juvavia. p. 94. 104. 126.

[3]) Juvavia p. 129 — 130. — Nobilis vir Reginhart in Liupinatale.

[4]) Ibidem p. 132. 135. — Nobilis vir Graman in Puochskeho.

[5]) Juvavia. p. 166. — Marchwart, nobilis vir in Undrim.

[6]) Juvavia. p. 152.

[7]) Juvavia. p. 133 — 134.

[8]) Archiv für Süddeutschland. II. 213 — 314.

allen diesen ist dem Steirerlande ganz und zum Theile angehörig der Stammvater der Grafen von Steier und Leoben, Ottokar I. als Herr von Land und Leuten im Ennsthale, um Leoben und im Murthal (J. 906); dessen Sohn Aribo II., das Geschlecht der Dynasten und Grafen von Leoben gegründet hatte (J. 973); dessen Urenkel, Botho der Starke, wegen Hochverrath seine schönen Besitzungen um St. Martin bei Grätz (J. 1055) verloren hat [1]). In der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts treffen wir mit Zuverlässigkeit in den Grafen Markward und Adalbero, Vater und Sohn, das einheimische Edelgeschlecht der Grafen von Eppenstein und Mürzthal im reichsten Güterbesitze im Murthale, Mürzthale und in der großen Waldmark [2]). Zwischen den Jahren 963 und 976 lesen wir einen edlen Slovenen, Laduka, bei Pettau und den slovenischen Gaugrafen Rachwin im Zitilinesfeldgaue, woselbst ihn K. Otto III. (J. 985) auf den Ebenen um Pettau und am Bachergebirge mit Gütern beschenkt hatte [3]). Dem Geschlechte der Grafen von Leoben der Steiermark gehörte auch an der im Gaue an der Laßnitz begüterte Pfalzgraf Hartwig (J. 1025 — 1041) [4]). Wenn gleich vermuthungsweise nur die Brüder Ruodker und Ernust im Laßnitzgaue begütert, und Wolfold mit seinem Sohne Irmfried im nämlichen Gaue und auch zu Lobming an der obern Mur seßhaft (J. 1041 — 1060) den alten steierischen Adelsgeschlechtern zugezählt werden dürfen; so gehören dazu unwidersprechlich die ausdrücklich als Edelherren bezeichneten: Waltfried, an der Sulm, am Hengstberge, um Rein und Kraubath begütert; der Edelherr Eppo, Herr von Gütern und Leuten an der Sulm, um Friesach, Algerstätten und Peckau im mittleren Murthale (J. 1041—1060) [5]). Eben jetzt erscheint auch ein neues Adelsgeschlecht reicher Besitzer diesseits und jenseits des Radelgebirges, zu Eibiswald und Radlach, Graf Askwin, und der zu diesem blutsverwandte Edelherr Wezilo [6]).

---

[1]) Juvavia, p. 240.

[2]) Juvavia, p. 186 — 187. 215.

[3]) Juvavia, p. 210.

[4]) Juvavia, p. 223.: Tradidit idem comes Hartwicus praedium, quod juxta Lonsniza fluvium habuit.

[5]) Juvavia, p. 250. 251: Nobilis vir in Carintia Waltfrid. — In Carintia quidam nobilis vir Eppo.

[6]) Juvavia, p. 253.: Nobilis vir Wezil. — Portio, quae sibi adhuc in portionem a comite Ascuino devenire debuit.

Schon zu Anfang des eilften Jahrhunderts scheinen die Wilhelme, Grafen von Friesach und Zeltschach in Kärnten, versippschaftet mit den Nachkommen des Edlen an der Saan und Save begüterten Walthuns, diese aufgeerbt zu haben, und so gleicher Weise durch überreiches Grundeigenthum an der Zottla, Nirine, Save, Saan und Enns im Admontthale dem Landesadel der Steiermark angehört zu haben [1]). Die Nachkommen der Markgrafen von der Saan, Markgraf Ulrich II. mit seinen Söhnen, dem Markgrafen Poppo Starkhand, Graf Ulrich und Werigand, Grafen von Windischgrätz, sind in der Steiermark seßhaft und einheimisch geblieben, bis ihr Geschlecht schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, wie es scheint, ausgestorben ist [2]). Verwandt zu diesen und blühend zu derselben Zeit war das am Radel und bei Jaring in den windischen Büheln begüterte Geschlecht der Hochedeln, Grafen und Brüder, Weriant und Rudolph von Witenswald [3]).

Zu Ende des eilften und zu Anfang des zwölften Jahrhunderts erscheint im Rungaue ein eigenes Grafengeschlecht, von ihrer uralten Burg, Run, Ruen, oder Rune, die Grafen von Rune zugenannt. Sie scheinen mit den Grafen von Leoben und im Traungaue verwandt gewesen zu seyn. Graf Wald, Walt oder Waldo von Rune ist der einzige, den wir aus Urkunden kennen (J. 1104. 1138) [4]). Erst im dreizehnten Jahrhunderte treffen wir auf die Grafen Heinrich von Pfannenberg (J. 1224. 1236) und Ulrich von Peckau (J. 1240) [5]).

Von adeligen Männern und Frauen der Steiermark, welchen insbesondere, so wie den Grafen, dieselbe Bezeichnung: Adelige, Edle Männer, Frauen (Nobilis vir, Nobilis matrona, femina, Vir nobiliter natus et notabilis) zukam, kommen in Urkunden und Saalbüchern unzählige vor.

In admontischen Documenten lesen wir: Meginhalm Edler von Hauzenbüchl; Magan, Edelherr von St. Dionysen,

---

[1]) Archiv für Süddeutschland. II. 214 — 226.

[2]) Juvavia, Anhang. p. 282.

[3]) Hansiz, II. 195.: Quidam homo nobilis Rudolphus, frater Werigandi de Wittenswalt. — Weriandus comes ad Radilach. — Saalbuch von Admont. IV.

[4]) Saalbuch vom Stifte Lambrecht. — Dipl. Styriae II. 5273: Waldo comes in valle Rune. — Walth, comes de Runia.

[5]) Dipl. Styr. II. 182. I. 238. Nobilis vir Henricus comes de Phanenberch. II. 184. — Comes Ulricus de Pecca.

J. 1074; Dietmar und sein Sohn Adilbert, Edelherren von Teuffenbach, J. 1074; Eberhard, Edler von Deblarn, 1130; Rudolph Edler von Buzenberg, 1144; der Edelherr Ottokar von Eich, dem eigene Vasallen (Milites) dienten, 1094 — 1150; Leo Edelherr von Püchl, J. 1170; Gottschalk, Edler von Chrotendorf, 1170; Adalbero, Edelherr von Baierdorf, Adelram, Edler von Feistritz; Reginhard, Edler von Tunwiz, J. 1170; Werinher, Edler von Chrowat (Kraubat), 1130; — die Gößerurkunden nennen: die Brüder Wickart und Walther, Edelherren von Waldstein, 1187; Otto, Edelherr von Leoben, Otto, Edelherr von Krems, Lantfrid, Edler von Eppenstein, Ottokar und Otto, Edelherren von Grätz, Konrad und Rudolph, Edelherren von Kindenberg, J. 1187; das St. Lambrechtersaalbuch enthält: Ulrich Herrand und Leutold, Edelherren und Brüder von Wildon, J. 1253; Otto, Edler von Ernvels, 1272; in Seckauermonumenten finden wir: die edle adelige Matrone Gisila von Owssach (Assach im Ennsthale), 1172; Ulrich und Liutold, Edelherren von Peckau, 1227; Gebehard, Edelherr von Saaneck, 1237; Fridrich, Edelherr von Pettau, 1277; Kalhoch, Edler von Schrettenstein, 1282; Otto, Edelherr von Leibnitz, 1288; die Reinersaalbücher haben: Theoderich Edler von Greiseneck, 1206; Ludwig, Edelherr von Stadeck, 1226; in den Diplomen von Seitz, Geyrach und Mahrenberg lesen wir: die Edelherren von Gonowitz Ortolf, Ottokar und Luitpold, 1184; Cholo und Konrad, Edelherren von Saldenhofen, 1251. Weiters kommen in Urkunden viele Adelige von besonderen Ortschaften, Burgen, Höfen u. s. w. zugenannt vor, und nicht durch die Bezeichnung Adelig oder Edel (Nobilis) unterschieden, sondern nur allein durch den Beisatz Herr (Dominus) ausgezeichnet. Die Urkunden von Göß haben: Herr Engelschalk von Pöls, 1257, Herr Dietmar von Mure, 1257; Herr Dietmar von Geula (von der Geil), 1279; Herr Dietrich von St. Peter (bei Leoben), 1297; Herr Friedrich von Liesing, 1266; Herr Herrmann von Freiberg, 1280; Herr Seyfrid von Marnberg, 1261; Herr Heinrich von Stubenberg, 1282; — die von St. Lambrecht: Herr Konrad von Katsch, 1249; Herr Ortolf von Strettwich, 1249, mit seinem Bruder Herrn Dietrich von Puchs, 1249; Herr Ulrich von Liechtenstein (bei Murau), 1250; Herr Walther von Piber, 1277; Herr Pillung von Kainach 1277. — Die von Admont: Herr Suithard von Vanstorf, 1244; Herr Ortalf von

Kirchberg, 1248; Herr Otto von Saurau, 1240, 1286; Herr Wulfing von Teuffenbach, 1256; Herr Rüdinger und Herr Wulfing von Perchau (Perchach), 1260; die Herren Otto und Ottokar von Utsch, 1257; Herr Konrad von Waltstein, 1248; die Herren Ulrich und Leutold von Wildon, 1250; Herr Wernher von Jllz, 1265; Herr Richer von Pulzgau, 1257; Herr Walther von Luotenberg, 1285; Herr Heinrich von Rotenmann, Ritter, 1254; Herr Wernherr von Haus, 1270; Herr Gottfried, 1266 und Herr Walchun von Tummersdorf, Ritter, 1284; Herr Otto von Kammern, 1275; Herr Gottfried und Hartnid von Marchburg, 1250; Herr Ernst und Leo von Lobming, 1295; Herr Reinbert von Mourekke, 1249. — In den von Seitz: Herr Friedrich von Pettau, 1270; Herr Ortolf von Plankenstein, 1206; Herr Heinrich von Rohitsch, 1256; Herr Fridrich von Schala, 1213. — Daß jedoch auch diese Alle dem wirklichen Landesadel angehört hatten, erweiset sattsam eine Seckauerurkunde, in welcher J. 1288 Herr Konrad von Gleisdorf auch ein Adelherr (Nobilis vir) genannt wird [1]). Wir bemerken hiezu noch Folgendes: daß der angeführten Herren viele schon oben bei den ausdrücklich als Edelherren Genannten vorgekommen sind, und daß also der Titel Herr beiden gemeinsam gewesen seyn müsse, oder daß sie zusammen nur Eine Adelsclasse gebildet haben. Es kommen jedoch in Urkunden von Admont, Göß, Lambrecht, Rein, Seckau, Marnberg, Seitz und Studenitz noch viele Männer vor, welche besondere Zunamen von Burgen und Ortschaften tragen, welche später unter diesen gleichen Zunamen als Edelherren und Herren urkundlich wieder erscheinen, und die in den Documenten immer nur in solchen Verhältnissen und in einer solchen Stellung vorkommen, in welchen nur Adelige und freie Männer erscheinen konnten. Wir führen solche nach der Zeitfolge auf: 1094 Engelschalk und sein Sohn Hartnid von der Mark (Marchia, vielleicht Marburg); Herrand von Hagenberg (Regilo von Hachenberg 1172), Brun von Perchau (Perichah); 1104 Poppo von Schäufling (Suphlich); 1120 Dietrich von Linte (Lint); 1120 — 1130 Dietmar und sein Sohn Meinhalm von Puchs (Pux) Dietmar von Stein; 1129 (1146) Adalram von Waldekk; 1140 Lantfrid von Eppenstein; 1144 Rudbert von Tanne; 1149 Konrad von Strettwich; 1160

[1]) Dipl. Seccov. p. 249; und mehrere andere der obengenannten finden wir anderweitig dennoch wieder als Nobiles bezeichnet.

Wigant und sein Sohn Wigant von Massinberg; 1164 Friedrich von Lonsberg (Landsberg); 1166 Gottschalk von Neutberg; 1170 Otto von Offenberg (Offenburg bei Pöls); Poppo und sein Sohn Poppo von Hengist; 1172 Otto von Wartenberg; 1173 Gebhard von Saneck; 1180 Herrand von Wildon; 1181 Marchward von Schallun (bei Puchs); Otto von Königsberg (Chungesberch); 1183 Dietmar von Rifenstein (Reifenstein bei Pöls; 1188 Ulrich von Stubenberg; 1187 Berthold von Schalekk; 1209 Gebhard von Krumbach und sein Bruder Heinrich von Wildhausen; 1214 Kholb von Wachseneck; 1242 Ulrich von Windischgrätz; 1256 Raspo von Pilstein (Peilenstein); 1275 Otto von Bruck; 1270 Albert Stucho von Trautmannsdorf; 1295 Johann von Ror und sein Sohn Heinrich. Man darf hieraus nun mit vollem Rechte schließen, daß alle diese damals schon dem Gesammtstande des Adels angehört hatten.

Dieser Standesunterschied des Adels und der Abstufungen in demselben wird auch im altösterreichischen Landrechte nach Grafen, Freiherren und Ministerialen vorzugsweise bezeichnet, und ausdrücklich angedeutet, daß der Edelmann dem Landesherrn dienen solle mit seinem Schilde [1].

Die nach vollends ausgebildetem Standesunterschiede der höheren Classen festgestellte Rangordnung entnehmen wir aus einem Diplome Kaiser Rudolphs I. an alle Bewohner von Oesterreich, Steier und Kärnten im Jahre 1276, insonderheit an alle „Grafen, Freiherren und Ministerialen;“ und dann Alle umfassend: „Geistliche und weltliche Fürsten, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Pröpste oder andere Prälaten, Grafen, Baronen und Ministerialen [2].“ Nicht anders erscheint der Adel in seinen Standesunterschieden in den Schriften Ulrichs von Liechtenstein, und er unterscheidet: „Fürsten, Grafen (Graven), Freie, Dienstmänner (Dienstmann), Ritter und Knechte;“ mit welchem Namen er auch adelige Edelknaben, im Dienste einer Dame, bezeichnet; er faßt Alle zusammen unter den Titeln: „die

---

[1] Ludwig Reliqu. Manuscript IV. 3. und S. 55.

[2] Steierm. Landhandfest. p. 3 — 4. Ausgabe vom Jahre 1697.: Baro, Barones terrae sive Nobiliores — in Mon. Boic. XXIX. 525. J. 1205, XXX. 46. 49. 141. 273. J. 1216. 1226. 1239. 1240., XXXI. 532. 554. J. 1229. 1232.

Hochgebornen, die Hohen, die Herren und Ritter [1]).“

Eine größere Masse der altceltisch=germanischen Völker bildeten die freien Männer, die Gemeinfreien. Das bajuvarische Gesetz sowohl, als auch alle andern gleichzeitigen Schriftsteller zeichnen diesen Theil der vollkommen Freien in der Reichsbewohnerschaft mit den Benennungen: Freie, Freigeborne (Liberi, ingenui, ingenue nati), freie Männer, Leute (Leudes, Leodes), freie Leute (Homines liberi, Franci), freie Bajuvarier (Liberi Bajuvarii) aus [2]). Alle jene Männer, welche in salzburgischen Urkunden vom neunten bis in das zwölfte Jahrhundert vorkommen, und über ihre in der Steiermark gelegenen Eigengüter mit gewalthabender Hand (mit allodialer Hand, potestativa manu) verfügen, ohne dabei als Adelige und Edelherren ausgezeichnet zu seyn, gehören der Classe der Freien, der Gemeinfreien an: wie Selprad, ein reicher Güterbesitzer im obern Murthale (J. 923—934) [3]). Solche freie und selbstständige Güterbesitzer und freie Männer und Frauen (germanischer sowohl als slovenischer Abstammung) treffen wir mit steigender Zahl der vaterländischen Urkunden aller Orten im ganzen Lande an. Aus admontischen Saalbüchern wollen wir nur folgende anführen: Wolfram, ein freier Mann von Mandling (de Manlich), J. 1074; Rudiger, ein freier Mann von Hachenberg (de Hagenberge) im obern Ennsthale, J. 1120; J. 1094 Gunther von Wenge, Azilie von Palta, Marchward von Kammern, Gezo von Ardning, Wilhelm von Grebming; J. 1139 Walther von Püchl, Engilbrecht von Dorf, Markwart von Ruzelendorf; Ilsunch, freier Mann vom Mürzthale (de Murze), 1140; Gerhard, Gerhoch, freie Männer von Götzendorf (bei Judenburg), Hemma von Schachendorf, Engilram von Pöls, ein freier Mann, 1150; Pilgrim und Richfried, freie Männer von Pfaffendorf an der Liesing, und Reginhard, ein freier Mann von Tunewiz (Donawitz bei Leoben), 1150; Ozi von Trofaiach, Wieland von Mochel, Wald und dessen Söhne, Huch und Adalbert, freie Leute von Glein (bei Knittelfeld), 1170; Engelram von Pöls, ein freier Mann, 1170; Eberhard von

---

[1]) Frauendienst, p. 66. 68. 294.

[2]) Lex Bajuvar. p. 255. 270. 290. 298. — Juvavia, Anhang. p. 23. 24. 28. 32. — Gregor. Turon. III. 23. — Fredegar. cap. 37.

[3]) Juvavia, Anhang. p. 175.

Duffa (Assach, im obern Ennsthale) und seine Gemahlin Gisila, welche jedoch zu derselben Zeit in Seckauer-Urkunden eine Edelfrau genannt wird, 1170, 1172; Pilgrim von Kammern an der Liesing, ein freier Mann, 1170; Kollmann, ein Freier von Trofaiach (Treviah), 1170; Purchart von Stein, ein freier Mann, 1170; Kollmann, Goutti, Gotti, freie Leute von Leoben, 1170; Leuthold, ein freier Mann von Peckau, 1216, und 1259 Ulrich, freier Mann (Libertinus) von Peckau; Udalrich, ein freier Mann von Grätz (de Grace), 1170; Ottokar, freier Mann von Walchesdorf, Isingrim von Mitternberg, Chuno von Feldkirchen, Aribo von Debelarn, Eberhard von Haus; 1189 During von Hall, Meginward von Lasselsdorf, Wickpoto von Prucarn, Gerhoch von Sundermanningen, Ludwig von Lamprechtstetten, Hartnich, Wolfgang und Frowin von Kammern [1]). Für die untere March finden sich in Urkunden: Heinrich von Kerschbach, 1252; Johann von Pilzgau, Herbord von Kötsch. Um das Jahr 1180 erscheint eine Frau, Reginhilde, als eine absolut freie Frau (ab omni conditione servili liberrima) in Urkunden des Stiftes Steiergarsten; und eben so eine slovenische Matrone Kunegunde (Matrona libera de genere Sclavorum) [2]).

Der freie Stand aller dieser gründete sich gleichfalls vom frühesten und vorrömischen Alterthume her in dem Besitze der Gesammtbürgschaft einer freien Volksgemeinde. Dieser Freiheitszustand sicherte jedem Freien die Rechtsfähigkeit nach Volksrecht zu, insbesondere die Freiheitsrechte, ein höheres Wehrgeld zu fordern, als der Unfreie, — wahres Eigenthum an Grund und Leuten zu besitzen, — in den Volksgemeinden als Urtheiler, Zeuge und Vorsprecher zu handeln, — Rechtsgeschäfte, welche vor die Volksgemeinde gehörten, vorzunehmen, — die Waffenfähigkeit und das damit verbundene Fehderecht, — endlich die Theilnahme an allen Verhandlungen in den Volksversammlungen. Nur durch die eheliche Geburt von freien Aeltern konnte diese Freiheit erworben werden, oder durch freiwillige Aufnahme einer unvollkommen freien Person in eine freie Volksgemeinde. Der Adel und diese freien Männer ge-

[1]) Admonter Saalbuch. IV. p. 11 — 43. 140. 143 147. 150. 152. 186. 188. 202. 204. 220. 230 245. 261. 285 – 286. 294. Dieser in allen Urkunden des zwölften Jahrhunderts noch sehr zahlreiche Stand der gemeinfreien Saalgüterbesitzer ist durch das nach und nach zunehmende Prekarienwesen sehr vermindert und herabgebracht worden.

[2]) Kurz, Beiträge. II. p. 534 – 535. 529.

stalteten die große Masse der Wehren, der Wehrmänner, der eigentlichen Staatsbürger; und zahlreiche Urkunden bis in das dreizehnte Jahrhundert überzeugen uns von dem sehr ausgedehnten Besitze allodialer Güter dieser freien Männer in allen Gegenden der Steiermark. Im Laufe der Jahrhunderte jedoch scheinen sich in dieser ansehnlichen Classe der Freien einige besondere Abstufungen ausgebildet zu haben, bis wieder zu kennbaren Unterschieden in denselben selbst. Man unterschied edelgeborne Freie (Ingenuos, ingenue Natos) — so zu sagen ritterbürtige Freie, — von einer tiefer stehenden Classe, von den Freien geradeweg, von den Gemeinfreien, Freibauern, Gerichtsbauern, Sachbauern (Liberi homines, Sagebarones, Sachibarones — in wiefern sie in Sachen ihres Gleichen auch bei Gericht waren). So wie aus der Classe des Adels, waren auch sehr Viele aus dem Gesammtstande der Freien ohne eigenthümliches Besitzthum und Gut. Solche Freie nun erscheinen in Urkunden und Saalbüchern theils durch die Verpflichtung zur Treue im Dienstgefolge, und zwar ohne Nachtheil der Freiheit, als Vasallen, Krieger oder Kriegsleute (Milites aliorum), oder als Dienstmänner Anderer (Ministeriales aliorum), entweder der Könige, Fürsten (Herzoge und Markgrafen), Hochstifte, Stifte und Klöster, des höheren und mittleren Adels (dann auch Vasalli regii, Antrustiones, Adelschalchi [1]) genannt, und in höherem Wehrgelde stehend), oder selbst auch der ritterbürtigen Freien und der gemeinfreien reicheren Grundbesitzer, und zwar entweder im Besitze von Lehengütern oder Beneficien, und daher dinglich unfrei, — oder als auf den Allodialgütern Anderer förmlich rücksässige Bebauer der Höfe und deren Vorwerke, als Colonen, Colonisten, Gutsbauern, Dienstbauern, Zinsleute (Coloni, Rustici, Homines alterius, Famuli, Aprisionarii, Familiares, Familia curtis, Gasindi) [2]), daher meistentheils als Hofhörige, und im Gegensatze ihres gemeinfreien Standes gegen Adelige, welche in Dienstmannschaften und Lehensverhältnissen standen, auch genannt Parmänner, Barschalchen, Parschalken, Parlinge, Bar-

---

[1]) Lex Bajuvar. p. 327: Servi Principis dicuntur Adelschalc.

[2]) Capitulare R. Clotharii: De liberis hominibus, qui proprium non habent, sed in terra dominica resident. Anno 829. — Perz, III. 354. und 169: De Liberis et Vasallis.

gilden (Barscalci, Parscalci. Barschalch, Barschalci) [1]. So bildeten diese zusammen zwischen den Vollkommenfreien und den gänzlich Unfreien, oder den Leibeigenen und Knechten, so zu sagen, eine in Mitten stehende Classe der Bewohner, die Classe der Unvollkommenfreien, der Zins- und Dienstpflichtigen, und der Hörigen. Ein großer Theil dieser Zinsleute (Censarii, Censuales) hatte sich bald freiwillig, bald nothgedrungen entschlossen, auf ihre Freiheit zu verzichten, und in den Stand der Zinsschaft zu treten; womit ihre persönliche Freiheit, und selbst ein beliebigeres Schalten mit dem zinsbaren Gute gar wohl bestehen konnte. Die Dienstleute im Allgemeinen waren, ungeachtet vieler Abstufungen [2], in ihren Verhältnissen als Rücksässige von den Hörigen nicht verschieden, aber als Vasallen, als Kriegsmänner Anderer, besonders bei Königen, Fürsten, Hochstiften, Stiften, Grafen und Edeln, zum Kriegsdienste verpflichtet, und daher von gemeinen knechtischen Diensten frei. Die Dienstleute oder Ministerialen im eigentlichen Sinne waren zur Verwaltung aller jener Aemter fähig und verwendet, welche keine Gewalt über freie Leute gaben, als Verwalter, Schaffner, Maier (Villici, Majores) der Höfe ihrer Herren, und dann wegen der mit den Emunitäten verbundenen richterlichen Gewalt, auch Unterrichter (Judices) genannt, als Burggrafen auf den herrschaftlichen Burgen [3]; für Ehrenämter am Hofe ihres Dienstherrn; wo sie dann unter den Vorständen der Oberhofämter des Marschalls, des Kämmerers, des Truchsässes, des Mundschenken standen, welchen überhaupt alle andern Hörigen und am Hofe des Herrn Dienstleistenden, untergestellt waren [4].

Der Lehengüterbesitz begründete bei den Ministerialen das Gefolgeverhältniß der celtisch-germanischen Comitate oder Geleitschaften, welches in dieser Epoche förmlich geregelt, und zur Vasallenschaft vollständig ausgebildet worden ist. Da von Ministeria-

---

[1] Bargildi, Bargildon, i e. liberi homines. Mon. Boic. XXIX 34. 35. 90. 100. 387. 392., in den Jahren 1032. 1049. 1168. — Juvavia, Abhandlung. p. 555. (g). Anhang. p. 28. 120. 128. 177. 179. 228. — Rettenpach, Annal. Cremifan. p. 34. (Aus der Epoche J. 712—1041.) — Mon. Boica. I. 22., IX. 359., XIII. 309. 310.

[2] Ordo Ministerialium J. 1153 in Mon. Boic. XXX. 397.

[3] Ottokar von Horneck zählt die Burggrafen zu den geringeren Ministerialen. p. 374.

[4] Die Urkunden nennen: Strator, Faber ferrarius, Carpentarius, Porcarius, Vinitor u. s. w.

lität und Dienstmannschaft weiter unten noch einmal gesprochen werden muß, so führen wir hier nur noch folgende Belege an. Vermuthungsweise schon seit seiner Gründung zu Anfang des siebenten Jahrhunderts, zuverlässig aber seit der Epoche K. Karls des Großen hat das Hochstift Salzburg, anfänglich in der obern, dann auch in der untern Steiermark Land und Leute erworben, und zugleich auch die lange Reihe seiner steiermärkischen Ministerialen begonnen. Alle Besitzesveränderungen und neuen Erwerbungen durch Tausch und Verkauf sind nach damaligem Rechte und nach der Sitte mit Rath und Zustimmung der hochstiftischen Ministerialen (consultui fidelium Laicorum) im obern Murthale, im Mürzthale, im Liesingthale, im Admont- und Ennsthale, im Sulm- und Laßnitzthale (J. 923 — 934, J. 963 — 976, J. 1025 — 1041), und die reichen Spenden an Land und Leuten bei der Gründung des Stiftes Admont sind mit einstimmigem Rathe und Beifalle der hochstiftischen Ministerialen vollbracht worden (J. 1074) [1]). In admontischen Diplomen und Saalbüchern lesen wir folgende steierisch-salzburgische Ministerialen: Janus und Hartnid von der March (Mark), 1094 und 1130; Konrad von Nassau (im Bezirke Landsberg bei Frauenthal), 1130; Popo von Piber, 1150; Otto von Chulm, 1170; Richher von Marchburch, 1188; Ulrich von Mukirnowe (im Sausale), 1197; Rudolph von Holneck, 1190 — 1200; ein Diplom des deutschen Ordens bezeichnet den Friedrich von Pettau (J. 1249) als salzburgischen Ministerial [2]).

Wenn nicht viel früher, doch gleichzeitig mit dem Hochstifte zu Salzburg fallen des Patriarchates zu Aquileja Erwerbungen in Steiermark. Sind wir gleich hierüber nicht so umständlich wie aus salzburgischen Urkunden unterrichtet, so bezeuget doch eine einzige Begebenheit es vollständig. Bei der Gründung des Benediktinerstiftes zu Oberburg im Saanthale (J. 1140) sind hundert Dienstleute beiderlei Geschlechtes mit ihren Ansitzen demselben Stifte geschenkt worden mit demselben Rechte und Gesetze, wie sie dem Patriarchate zu Aquileja gedient hatten [3]). Neben den Hochstif-

---

[1]) Juvavia, Anhang. p. 126. 130. 133. 141. 151. 190 — 200. 222 — 231. 262.

[2]) Dipl. Duc. Styr. p. 211.

[3]) Dipl. Duc. Styr. II. 287: „unum molendinum cum suo manso et ministerialibus utriusque sexus, proprie centum, qui legem et jus aqui-

ten hatte der Landes=Markgraf von Steier eine ungemein große Anzahl von Ministerialen im ganzen Lande; deren Namen wir unten angeben werden. So reich an Grund und Boden, eben so mächtig an Dienstleuten im Murthale, Mürzthale, Aflenzthale und im Kainachthale waren auch die Grafen von Mürzthal und Eppenstein und Herzoge in Karantanien. Viele dieser Dienstleute sind durch sie an das Stift Lambrecht gekommen [1]). Unbezweifelhaft groß war die Zahl der Dienstleute der Markgrafen von der Saan, oder der untern Steiermark; wir kennen jedoch aus admontischen Urkunden den einzigen Albert von Echenvelde als Dienstmann des Markgrafen Günther von Hohenwart, 1140. So wie das Nonnenstift Göß, eben so hatten auch das Stift Admont und alle anderen Stifte des Landes eine große Zahl der eigenen Ministerialen [2]). Nicht minder zahlreich ist der Stand der Vasallen, oder ministerialen Krieger und Kampf= oder Waffenmänner; welche von den Allodialherren gewöhnlich mit Verlehnung eines Gutes, und unter eigenthümlichen Förmlichkeiten, von welchen die Leistung des Leheneides (Homagium, Vasalegium, Sacramentum fidelitatis) die Hauptsache war, dazu erkieset wurden [3]). Die Namen der Waffenmänner des Markgrafen von Steier werden wir unten angeben. Auch die Stifte und Abteien hatten ihre eigenen Kriegsmänner. Von Admont kennen wir den W e z i l o, Kriegsmann (Vasall), des h. Blasius zu Admont (Miles de familia S. Blasii), 1198. Selbst auch Männer und Familien des minderen Adels hatten ihr eigenes Gefolge von Wehrmännern, wie S w i k e r von

---

lejensium Dienstmanniorum eorum collaudatione habere cum omnibus possessionibus suis.

[1]) Saalbuch von St. Lambrecht. Dipl. Styr. II. p. 270 — 277. (J. 996 — 1104).

[2]) Dipl. Duc. Styr. I. 26. 36. (1257), 74. (1276), 91 — 92. (1294).

[3]) Saalbuch von Admont: Pro hujus praedii pretio Dietmar de Tiuffinbach XII. libras argenti ab Archiepiscopo Gebehardo accepit. Et statim Archiepiscopus recipiens e u m p e r m a n u s s o l i t o m o r e m i l i t e m s i b i f e c i t, et decimam ad Welmarisdorf, et quidquid Archiepiscopus in hac villa habuit, et X situlas vini annuatim, et III. situlas mellis, et praedium, quod ad Puoch, quod Ozie Archiepiscopo dedit, idem Dietmar in b e n e f i c i u m accepit. — Dasselbe geschah auch mit Dietmar's Sohn: „Filium per manus acceptum Archiepiscopus militem sibi fecit.“ — Nach dem Tode des Erzbischofes Gebehard hat sein Nachfolger Thiemo viele an Admont schon geschenkte Güter an salzburgische Waffenmänner gegeben: Tiemo persecutione incumbente militum praesidia quaerens concessit bona; — worüber das Stift Admont Klage erhob, und Recht behauptete.

Wösting, 1150, und seine Waffenmänner (et milites ejus), Otto von Graze, und Eberhard der Jüngere, sein Wehrmann; Otto von Leoben, und Albero, sein Waffenmann; Herrand von Wildon, und Richer und Meinhard, seine eigenen Streitmänner, 1190; Gottfried von Wietingen, ein reicher Grundbesitzer im Sausale, J. 1150, mit seinem eigenen Kriegsmann Badwin, 1150; der freie Mann Reginhard von Donawitz (Tunwize) und Heinrich und Herbart, seine Vasallen, 1150; Otto, Waffenmann des Otto von Strechau, 1196; Dietmar von Haus, Egilolf und Konrad, Waffenmänner vom Ennsthal (Milites de Enstal), 1190; J. 1249 Hilprand und Ulrich, Ritter (Milites) von Rohitsch; J. 1264 Gundacher Ritter von Königsberg; Siboto, Kriegsmann von Oplonitz oder Oplotnitz, 1213; Perenger Ritter von Gonowitz, 1271; und um dieselbe Zeit werden bereits die rittermäßigen Leute als eine eigene Classe im österreichischen Landrechte bezeichnet [1]).

Die Freilassung erhob aus dem Stande gänzlicher Unfreiheit in die höheren Classen der Landesbewohner. Die Freilassung geschah gewöhnlich nach gewissen Graden und Bedingungen: Erhebung aus der Leibeigenschaft in die Classe der Gutsbauern, der sogenannten Hörigen (Servorum in Colonos), dann von dieser in die Gilde der vollkommen freien Männer (Colonorum in Liberos), endlich, wiewohl sehr selten, aus diesen sogleich in die Classe des Adels. Jede Freilassung geschah mit gewissen Förmlichkeiten vor dem Könige, Landesfürsten, in der Kirche, oder im Volksgerichte, und meistentheils durch Ertheilung eines förmlichen Freibriefes. Von daher trugen solche Freigelassene besondere Benennungen, Chartularii, Tabularii, Homines denariales [2]).

Die meisten Freigelassenen blieben aber vielfach ohne eigenthümliches Besitzthum und ohne Lehen, die sie nicht muthen durf-

---

[1]) Oesterr. Landrecht §. 8. apud Ludewig Reliqu. Manuscript. IV.

[2]) Libellus perfectae et absolutae ingenuitatis. — Per cartam ingenuitatis a Domino legitime libertatem consequutus liber permaneat. — De his, qui liberorum conscriptione ingenui facti sunt — besagen salzburgische Urkunden und die Kapitularien. Juvavia, Anhang. p. 79. — Perz. III. 114. 188 196. — Georgisch. p. 548. — Bajuvarisches Kapitulare vom J. 788: Qui per cartam ingenuitatis dimissi sunt liberi. — Nach Passauerurkunden geschah die Freilassung der Hörigen durch Testament, vor Gericht, in der Kirche vor dem Altare, und durch die Ceremonie des Ausschlagens eines Pfennigs aus der Hand. Jahrb. d. Literatur XLIV. p. 5.

ten (commendare se in feudum) [1]); und sie lebten fortwährend unter eigenen, bei der Freilassung schon gewählten Schutzherren; oder sie wurden als Schutzhörige des Landesfürsten und des Königs behandelt; in welchem Verhältnisse sie dann auch beständig Schutzbefohlene (commendati) hießen. Mit diesem Schutzrechte eines Freigelassenen hatte dann der Schutzherr das Recht und die Pflicht, denselben vor Gericht zu vertreten, das Wehrgeld für ihn zu fordern, und ihn auch, zwar nicht vor der Descendenz, aber bis zum dritten Grade zu beerben, und gewöhnlich auch einen bestimmten Schutzzins zu fordern. Alle diese Gerechtsame wurden mit dem Worte Vogtei, Vogtschaft, Mundschaft (Advocatia, Mundium, Mundiburdium) begriffen. Alle Schutzpflichtigen waren demnach unvollkommen Freie, so wie die Zinspflichtigen. Durch Loskaufung von der Schutzhörigkeit konnte man sich in den Stand der Vollkommenfreien hinaufheben [2]).

Ungemein zahlreich war endlich auch der Stand der Sclaven, der Knechte, der Leibeigenen, beiderlei Geschlechtes, im eigenthümlichen Besitze der Könige, Fürsten, Grafen, der Kirche, des mittleren Adels, und selbst der gemeinfreien reichen Güterbesitzer. Der Ursprung dieser Bewohnerclasse gehört dem celtisch-germanischen Alterthume an, und zwar durch Geburt, wenn auch nur der Vater oder die Mutter leibeigen war, weil immer das Kind der ärgern Hand folgte; durch die Ehe mit einer unfreien Person, welche Eigenthum eines Andern war; durch Vertrag, durch Gefangenschaft im Kriege, Selbstherabdrückung in den Sclavenstand, durch Zahlungsunfähigkeit im Falle von Schulden, und endlich wohl noch durch Verjährung. Alle diese, sie mochten geborne Leibeigene seyn (Pro innata servitute), oder als früher Freie sich selbst in den Stand der Leibeigenschaft herabgedrückt haben [3]), waren größtentheils familienweise auf den Höfen und den dazu gehörigen kleineren Gehöften reicher Landbesitzer zum Baue derselben rücksässig,

---

[1]) Von der untern Steiermark wissen wir indessen doch, daß freigelassene Hörige auf ihren Gütern belassen worden sind. So gab H. Ulrich von Kärnten im J. 1263 dem Stifte zu Oberburg das Vorrecht, alles, was sie von den Ahnen der Freigelassenen erworben hatten, ungehindert und frei zu besitzen: Quidquid in rebus Libertinorum acquisierint, libere possideat Monasterium. Dipl. Styr. II. 292—293.

[2]) Capitular. Caroli M. Ratisponens. Anni 788. — Georgisch. Corp. Jur. Germ. antiqu. 548—550. — Mon. Boic. XXX. 83, J. 1219; XXXI. 519. 545, J. 1225. 1230. Muntman.

[3]) Lex Bajuvar. p. 257. 265. — Juvavia, Anhang. p 216

mit Hals und Haupt, mit Weib und Kind ihren Herrn gänzlich zu Eigen, von ihrem Willen und Winke in Allem abhängig, an das Gehöfte und dessen Grund und Boden festgebundene Eigenleute (Glebae adscripti, Servi manentes, Servus cum colonia sua) [1]); und sie wurden daher von ihren Herren vielfältig verkauft, vertauscht, verschenkt, verspielt. Die Beweise dafür finden sich von dem altbajuvarischen Gesetze angefangen in zahlreichen kirchlichen und andern Urkunden und Documenten bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts. Alle Erwerbungen und Veränderungen im Güterbesitze des Hochstiftes Salzburg auf steiermärkischem Landesboden, zu Mautstadt und Grätz, J. 923 — 934 im Leobenthale, an der Liesing und Mürz, im obern Murthale bei Knittelfeld, Furt und Buch bei Judenburg, zu Haus im obern Ennsthale, J. 970 am Nidrinhofe und bei der Stadt Zuib auf dem Leibnitzerfelde, J. 1055 zu St. Martin und Straßgang bei Grätz, zu Gumbrechtstädten an der Laßnitz u. s. w., sind sämmtlich mit dem Erwerbe oder mit der Hindangabe aller auf jenen Gütern haftenden rücksässigen zahlreichen Leibeigenen oder leibeigenen Eigenleute geschehen (cum utriusque sexus mancipiis) [2]). Im Jahre 1025 kamen durch die Schenkung K. Conrads II. an die Familie der Grafen von Eppenstein und Mürzthal auf Hundert Mansus Grund und Bodens alle Leibeigenen beiderlei Geschlechts [3]). Im Jahre 1042 schenkte K. Heinrich III. seinem getreuen Markgrafen Gottfried zwei Mansus königlichen Bodens im Orte Gösting bei Grätz sammt allen darauf rücksässigen Leibeigenen [4]). Zu Ende des eilften Jahrhundertes kam die Kapelle oder Kirche auf dem Schlosse Hengst oder Hengist sammt dem dort angestellten Geistlichen und mit allen Leibeigenen an das Stift Lambrecht [5]). Die admontischen Urkunden und Saalbücher des zwölften Jahrhundertes liefern viele Beispiele von Schenkungen mit Leibeigenen, Vätern und Söhnen, mit ganzen Familien an den h. Blasius zu Admont (Super Altare S. Blasii. — Super reliquias S. Blasii [6]).

---

[1]) Juvavia, Anhang. p. 99. 152.

[2]) Juvavia, Anhang. p. 104. 130. 133. 152 166. 187. 239. 246.

[3]) Saalbuch von St. Lambrecht.

[4]) Mon. Boica. XXIX. I. 76 — 77.

[5]) Saalbuch vom Stifte Lambrecht.

[6]) Admontisches Saalbuch IV. — p. 205. Perchtoldus de Bongowe dedit quatuor mancipia sua Machtilde cum duobus filiis suis, Togino et wergando. Hiltigarde quoque delegavit ad quinque nummos annuatim per-

Das Stift Oberburg im Saanthale gelangte 1140 zu Grund und Boden mit fünfhundert darauf haftenden Eigenleuten und ihren Familien beiderlei Geschlechtes [1]). Ein reicher Mann Rudolph von Lübgast (Ligist) schenkte im Jahre 1267 dem Nonnenstifte Göß seinen zu Leoben seßhaften Eigenmann Chunger, mit allen Kindern, die ihm aus rechtmäßiger Ehe kommen werden, zum immerwährenden Jahreszinse von drei Denaren; eben so auch eine andere leibeigene Familie den Konrad von Leoben und dessen Kinder Gertrud, Kunegund, Hermann und Konrad zum ewigen Jahreszinse von drei Denaren [2]). Im Jahre 1272 gab eine adelige Matrone, Gisela von Beltsperch, dem Stifte Seckau fünf Eigenleute, weder von der besten, noch von der schlechtesten, sondern von der Classe der Waffenmänner mit Söhnen und Töchtern, zum ewigen Zinse von 10 Marken Silbers [3]). Im Jahre 1285 schenkten Wulfing von Hannau und Leo von Lobming zwei leibeigene Familien, Hermann von der Ragnitz und seine Tochter Kunegunde, das Weib eines gewissen Friedrich Wolf, und deren Kinder, dann Leutold, den Bruder Hermanns, und Leutold, den Sohn ihrer Schwester (omne jus, quod nobis — tanquam in servis propriis competebat); und in eben demselben Jahre schenkte dann auch Hartnid von Wildon seinen Eigenmann Friedrich von Voitsberg, Wolf zugenannt, dem Stifte Admont [4]). Im Jahre 1289

---

solvendos super Altare S. Blasii. — p. 313. Reginherus ministerialis servum suum Hermanum super Altare S. Blasii tradidit eo jure, quo sibi serviebat. — p. 214. Sigefridus de Gluze dedit super Altare S. Blasii ancillam suam Gisillam etc. — p. 215. Adelheit de Churcenchirchen delegavit super reliquias S. Blasii novem mancipia (in parrochia Laznich consistentia) — p. 219. Cholman de Trevia tradidit super Altare S. Blasii servum Adelgerum nomine. — p. 223. 225. — p. 230 — 255 Domina Gisila de Oussa delegavit mancipium suum Gertrud filiam Adalberti et Hadmutae de Zezzenperch. — p. 234. p. 250. Hartmannus ministerialis S. Rudberti delegavit quamdam famulam suam Chunigunt ad Ecclesiam Grebenich. — p. 260. Rudiger de Arnich cum uxore sua Hiltigarde delegavit super Altare S. Blasii duodecim mancipia. — p. 298. 269. Gerunch de Strechowe delegavit mancipium suum Elisabetham. p. 12. 97. 288.

[1]) Dipl. Styr. II. 287: Cum quingentis fere alius donationis mancipiis, cum suis mulieribus ac natis — perpetuo jure proprietario deserviant.

[2]) Dipl. Styr. I. 55 — 56. 82 — 84.

[3]) Dipl. Styr. I. 333. „Quinque homines jure mihi proprietario attinentes, non meliores nec etiam infimos, sed tamen de genere militari, cum omnibus filiis et filiabus suis, et decem Marcarum redditibus tradidi.

[4]) Admonterurkunde A. 22. 23. Dipl. Styr. I. 344. — Nach der Versicherung des Verfassers der Vita Chonradi I. Archiep. Salzb. ap. Pez, p. 247. Cap. XIV. hatte die uralte Gewohnheit, Eigenleute beiderlei Geschlechtes zu

zu Wels am 24. Juli schlossen Herzog Albrecht I. und Otto von Liechtenstein, Kämmerer in Steiermark, den Vertrag, daß die Knaben beiderseitiger Leibeigenen zwischen ihnen jedesmal getheilt werden sollten [1]). Hinsichtlich der Hörigen und der leibeigenen Unterthanen deuten die Urkunden auf verschiedene Rechtsverhältnisse gegen ihre Herren hin. Das österreichische Landrecht sagt: Dem Herrn, welchem die leibeigene Mutter gehört, gehört auch das Kind (Partus ventrem sequitur) [2]). Im Jahre 1168 sprach sich eine Versammlung von geistlichen und weltlichen Personen, welche der salzburgische Erzbischof, Konrad II. zu Friesach deswegen berufen hatte, dahin aus, daß ein von dem Hochstifte bediensteter Eigenmann mit einem vom Amtserträgnisse erkauften Gute ohne Wissen und Zustimmung seines Herrn nicht willkührlich durch Verkauf, Spende, oder durch Testament verfügen und schalten dürfe [3]). Der salzburgische Erzbischof Konrad I. stellte im Jahre 1139 die Verfügung zwischen dem Erzstifte und dem Stifte Admont fest, daß bei Heirathen von salzburgischen Leibeigenen, oder Hörigen auf admontischen Besitzungen, oder auf salzburgischen Saalgütern, die auf fremden Boden Uebertretenden sammt ihren Kindern dem neuen Herrn zu eigen bleiben sollten [4]). Weiters erneuerte der Erzbischof Eberhard II. im Jahre 1209 mit dem Stifte Admont diese alte Uebereinkunft: „daß, wenn ein Leibeigener des Hochstiftes eine Leibeigene des Stiftes Admont, oder ein admontischer Leibeigener eine Sclavin des Hochstiftes ehelichen werde, sie mögen Geld-

---

verkaufen, zu seiner Zeit schon sehr abgenommen: et distractio et venditio hominum utriusque sexus, quae antiquitus usitata exstitit, nunc rarissima, imo et inaudita sit (Anno circiter 1180).

1) Kurz. Oesterr. unter K. Ottokar. — I. p. 130.

2) Landrecht bei Ludewig §. 15.

3) Admonterurkunde A. 11. „Convocatis namque fidelibus nostris, tam laicis quam clericis, generalem sententiam quaesivimus, si aliquod ecclesiae nostrae proprium mancipium in officio nostro constitutum de utilitatibus ejusdem officii aliquod praedium emeret, utrum idem mancipium praedium taliter acquisitum sine nostra manu vel auctoritate posset alicui dare, vel testari. Talis itaque sententia nobis lata est: quod talibus personis de hujusmodi praediis non liceret nec testamentum facere, nec venditionem, nec donationem sine nostro consensu.

4) Statuimus nihilominus, ut omnes feminae, quae de potestate Salzburgensis ecclesiae primitus nuptui traditae fuerint Servis monasterii, vel etiam viri quilibet in potestate vel in possessione coenobii habitantes juri ejusdem coenobii cum liberis suis perpetuo mancipentur; et e converso mancipia monasterii in nostrum jus cum liberis suis simili conditione transeant. Saalbuch III. 99.

zinsbar, oder in welch' anderem Verhältnisse seyn, immer das Weib mit beweglichem und unbeweglichem Gute und mit Kindern dem Manne folgen solle [1]). Im Jahre 1279 schloß Admont auch mit dem Bischofe Konrad von Freisingen folgenden Vertrag ab, weil die beiderseitigen Saalgüter mit den darauf rücksässigen Hörigen im oberen Murthale und bei Oberwels einander nahe gelegen waren: „daß den beiderseitigen Hörigen für alle Zukunft die Verheirathungen freigestellt seyn sollen, auf die Bedingung: daß die Kinder solcher Ehen jederzeit zwischen Admont und dem Hochstifte Freisingen getheilt werden sollten; wäre jedoch nur Ein Kind oder eine ungleiche Zahl von Kindern vorhanden, so solle das Einzige, oder das einzeln bleibende Kind dem Besitzer der Mutter zugehören" [2]). Im Jahre 1224 schenkte der Kärntnerherzog dem Stifte Göß einen Eigenmann, Otto, Sohn Ottos von Milberg, mit der Bedingung, daß derselbe, wenn er heirathe, in das Eigenthum des Herzoges wieder zurückkehre, dagegen aber die von ihm erzeugte Nachkommenschaft zu gleichen Theilen zwischen dem Herzoge und dem Stifte Göß getheilt werden solle [3]). Auf gleiche Weise trat Ritter Konrad von Voitsberg im Jahre 1233 das Eigenthumsrecht auf die aus der Ehe zwischen seinem Eigenmann Berthold Gauch und Judith, einer Tochter des Konrad von Kalzina, eines Leibeigenen des Stiftes St. Lambrecht, an eben dieses Stift für immer ab [4]). Im Jahre 1274 verbot K. Ottokar von Böhmen, daß Niemand es wage, den Eigenleuten der Karthäuser zu Seiz die Freilassung zu ertheilen [5]). Für die Erlaubniß sich zu verehelichen mußten alle Hörigen dem Hofherrn eine Abgabe, Bedemund genannt, entrichten. Traten sie in die Hörigkeit oder in den Schutz eines anderen Hofherrn, so entrichteten sie für die Entlassung aus ihrem Dienste wieder eine Abgabe. Wollte sich ein Höriger in auswärtige Dienste verdingen, so hatte die Gemeinde, zu

[1]) Si duxerit servus nostri juris feminam ecclesiae Admontensis, aut si sive censuales auri, sive cujuscunque conditionis sint viri, — mutua ratione, semper virum femina sequatur in persona, in rebus mobilibus vel immobilibus, et prolis posteritate. Admonterurkunde. A. 100.

[2]) Admontersaalbuch III. 292: „ita, quod pueri tam masculi, quam feminae, qui ex hujusmodi matrimoniis fuerint procreati, inter nostram (Frisingensem) et ipsius abbatis ecclesiam aequaliter dividantur, hoc adjecto etc.

[3]) Dipl. Styr. I. 38 — 39.

[4]) St. Lambrechter-Saalbuch.

[5]) Dipl. Styr. II. p. 74. —

der er gehörte, oder sein Hofherr das Vorrecht, zuvor von ihm den sogenannten Zwangdienst (Vasalldienst) zu fordern. Starb ein Höriger ohne Kinder oder ohne Anverwandte zu hinterlassen, so trat der Hof- oder Schutzherr als sein Universalerbe auf; waren Kinder oder gesetzliche Erben vorhanden, so suchte er sich das Beste von der Verlassenschaft des Verstorbenen aus (Besthaupt). Vielleicht schon aus der celtisch-germanischen Vorzeit herstammend, überhaupt aber milderte der Lauf der Jahrhunderte und der Einfluß des Christenthumes vorzüglich das härtere Loos der Knechtschaft leibeigener Familien und Hörigen. Von diesen konnten sich gar oft, nach Anordnungen menschenfreundlicher Saalherren, die Erstgebornen der Familien um geringes Geld loskaufen und frei machen. So hatte die fromme Gräfin Hemma von Friesach und Zeltschach, die Stifterin von Gurk und Admont, für alle auf ihren zahlreichen Saalgütern in Kärnten und auf beiden karantanisch-steierischen Marken seßhaften Eigenleute und Hörigen in ihrer letztwilligen Anordnung festgesetzt: „daß jeder Erstgeborne solcher Familien um ein halbes Pfund und fünfzehn Pfennige sich die Freiheit von gurkischer Leibeigenschaft erkaufen möge [1].“

Salzburgische Urkunden des eilften Jahrhunderts enthalten Beispiele, daß manche Rücksässigen und Eigenleute des Hochstiftes eigenthümliche erbliche Güter besassen, und mit denselben Tauschhandlungen gepflogen hatten. Dergleichen Begünstigungen treffen wir auch schon in steiermarkischen Urkunden an, und zwar als besondere schon zum Gewohnheitsrechte gewordene Verhältnisse, wodurch das Loos der Hörigen jeder Classe dieses Landes vielfach gemildert worden ist. Wir treffen Eigenleute an, welche von ihrem Erwerbe Eigenthumsgüter sich angekauft hatten; wie ein Eigenmann des Markgrafen Ottokar VII. 1156, Wieland genannt, welcher neben den markgräflichen Saalgütern, worauf er rücksässig war, und von welchen er einige mit Zustimmung Ottokars dem Stifte Admont gespendet hatte, ein eigenes größeres Gehöfte erkauft im Besitze hatte. Eben so mußte manchem Hörigen oder Gutsbauern für jenen Ansitz, welchen ihm sein Herr nicht fürderhin zu belassen für gut erachtete, sogleich ein anderes Gehöfte zum Ersatze gegeben werden. Ein stiftadmontischer Maier und Höriger, Namens Gerhoch (Senior de familia S. Blasii), war rück-

---

[1]) Eichhorn, Beiträge. I. 183 — 184.

sässig auf einem dem Stiftsgebäude nahe gelegenen Gute, Obernhof genannt. Den strengen Mönchen schien die Nähe einer grossen Familie mit Weib und Mägden nicht zuständig. Um sie zu entfernen, übersiedelte man diesen Gerhoch auf das Gut am Büchel im Paltenthale. Auf die Beschwerde Gerhochs aber, daß er durch diese neue Besitzung verkürzt worden sey, mußte er wieder in das Admontthal zurück, und auf einem dem vorigen Gute gleichen Hof, auf das Büchelmayergut am Kulmberge versetzt werden, J. 1092 [1]). Um das Jahr 1210 waren zwei leibliche Brüder, Ottokar und Heinrich, Muosezechel zugenannt, zu Bachern bei Bruck im Erbbesitze eines Lehengutes mit dem freien Genusse des Erträgnisses (ex hereditario jure — cum libertate dominii et proventus utilitate), welches sie mit Einstimmung des Grundherrn dem Stifte Rein für gleiches Besitzthum zu Leuzenstorf vertauschten [2]). Eine Classe der freien Landesbewohner bildete, so wie in allen Ländern des austrasischen Reiches und Baioariens, auch in der Steiermark, seit der austrasischen Herrschaft, die Geistlichkeit. Hochstifte, Bisthümer, Stifte und Kirchen bewirthschafteten das Grundeigenthum, welches ihnen die christlichen Könige, Fürsten, Adeligen und freien Allodenbesitzer im Ueberflusse mit rücksässigen Leibeigenen, Feldbauern und Zinsen gegeben hatten, auf dieselbe Weise, wie alle anderen freien Allodenbesitzer. Sie wurden dadurch zu Grund- und Gutsherren einer großen Zahl von Hintersaßen und Zinspflichtigen; und sie übten über alle das Schutzrecht, wie der Laienadel. Diesem Geiste gemäß hat daher K. Ludwig der Fromme für sein ganzes Reich die eigene Anordnung festgesetzt (Frankfurt, 19. Juni 823), und dieselbe dem Salzburger-Erzbischofe Adelram zugesendet: „daß Niemand aus der Classe gemeiner und leibeigener Leute zum Priesterstande zugelassen und geweiht werden solle; weil dieses Standes Würde allein nur freigeborne und makellose Männer fordere [3]). — Nach Angabe aller bisher angeführten Quellen gestalteten die geistlichen und weltlichen **Fürsten**, die **Grafen** und die **Freien**, und in diesen die höheren

---

[1]) Admonterfaalbuch IV. 127.

[2]) Urkunde des Stiftes Rein.

[3]) Juvavia, Anhang. p. 78 — 79: „Ut abhinc nulla vilis et servili conditioni obnoxia persona ad gradum presbyterii adspirare permittatur. — Non solum per mundos et sorde carentes, sed etiam omni praeditos honestate personas debet procurari.

und niederen Edelherren (Ministerialen und Vasallen), die Ritter, die Edelknechte, in Städten und geschlossenen Orten die Bürger, die Gemeinfreien, endlich auch die Bauern, Gebauern und Leibeigenen, die genaueren Abstufungen eines vollkommen ausgebildeten Standesunterschiedes auch in der Steiermark bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhundertes.

Eigenthum an Grund und Boden. Verschiedene Benennungen desselben nach größeren und kleineren Abtheilungen und Verhältnissen der darauf Rücksässigen. Städte und zusammengebaute Ortschaften.

Die freien Männer der Germanen und gallischen Celten, welche eigenthümlichen Grund und Boden besaßen, wohnten jeder für sich auf der eigenen Feldmark im eigenen Hauptgehöfte (Domus), welches mit mehreren größeren und kleineren zerstreuten Vorwerken der dinglichen und leibeigenen Colonisten ein Einziges großes Gehöfte, und wie Cäsar und Tacitus es nennen, einen Weiler (Vicus) gestaltete. Zehn solche große Gehöfte mehrerer in Einer Markgenossenschaft lebenden Grundbesitzer bildeten in einem Gaue die Unterabtheilung einer Zehente oder Decanie (Decania), und zehn Decanien den größeren Bezirk einer Hunderte (Centena). Dieses Grundverhältniß des bürgerlichen Vereines der celtisch-germanischen Markgenossenschaften hat sich nicht nur bis in das Mittelalter herab erhalten, sondern ward in diesem Zeitraume noch mehr ausgebildet und vervollkommnet. Was bei Tacitus ein Weiler hieß, erscheint im Mittelalter als Salland, Saalboden (Sala, Saala, Terra Salica, Salaricia) [1]), als Allode [2]), und als ein im Eigenthume eines freien Mannes stehender geschlossener Grund und Boden (Hof, Herrschaft, Curtis, Curia, Marca, Terra, Villa dominicalis, indominicata) [3]) mit Feldern, Weiden und Wäldern. Auch jetzt noch bearbeiteten eigene Rücksässige (dinglich Unfreie, oder auch völlig Leibeigene, Colonen, Feldbauern, Hufner, Hub-

---

[1]) Sala, i. e. dominium in Curti. Mon. Boic. XXXI. 464. — Chron. Lunaelacens. p. 68. Jahr 827.

[2]) Alode, Aloda, Alodium im J. 839. Mon. Boic. XXXI. 85. 99.

[3]) Daher heute noch bei manchem Herrschaftssitze die eigens benannten: Hoffelder, Hofwiesen u. s. w.

ner, Hobarii, Casati [1]), einzelne ihnen mit Feld und Weide zugetheilte Grundtheile (Jugera) auf eigenen Ansitzen oder Hofstätten (Vorwerken oder Huben, Houestat, Hobae, Hubae, Houbae, Casae, Casatae). Zehn solche Saalgüter oder Freihöfe mit ihren Huben machten eine Decanie, zehn Decanien eine Hunderte, und mehrere Hunderte eine Vicarie aus [2]); diese Unterabtheilungen alles allodialen Bodens gestalteten einen mittelalterlichen Gaugrafenbezirk oder Gau zu einem gemeinsamen Friedborg, einer zu wechselseitiger Sicherheit des Eigenthums und der Personen zusammengeschworenen größeren Volksgemeinde. So wie im höheren Alterthume waren auch jetzt noch neben diesen großen Saalgütern sehr zahlreiche kleinere Saalgehöfte, ohne dazu gehörige Vorwerke, auf welchen minder reiche freie Männer saßen und sie mit eigener Hand und mit ihren Familien bebauten, — wie wir oben schon Viele namentlich nachgewiesen haben. Jeder dieser freien Männer war innerhalb seiner eigenthümlichen Feldmark und Gehöftesschwelle selbstständiger Herr, Richter, Priester und Anführer der Seinigen in Fehden. Nach celtisch-germanischen Weisen wurde bei der Eroberung eines Landes dasselbe sehr oft, sowohl im politischen als auch im privatrechtlichen Sinne, ein Eigenthum der Sieger; und jeder im Lande und auf seiner alteigenthümlichen Feldmark verbliebene Bewohner wurde ein Eigenmann desjenigen Herrn, welchem er mit seinem Gehöfte zugefallen war. Diese wurden dann von nun an in den freien Volksgemeinden des herrschenden Volkes nur durch ihren Herrn vertreten; für diesen mußten sie das Land bauen, gegen ihn hatten sie kein Recht, und nur durch ihn war ihr Recht gegen jeden Dritten gesichert, weil sein Schutz sie rechtsfähig machte. Diese Alle begreift man dann gewöhnlich unter dem Ausdrucke Lassen, Lite, Gesinde (Lati, Liti, Lazzi), im Gegensatze der freien Familie, der freien Familienglieder, der Sippschaft. Vielmals aber ward nur ein Theil des Landes bei dessen Eroberung mit den darauf seßhaft verbliebenen alten Bewohnern als Eigenthum der Sieger erklärt; wo dann auch das eben bezeichnete Verhältniß gänzlicher Hörigkeit eingetreten ist. Alle übrigen freigebliebenen Theile des eroberten Landes mit den Bewoh-

---

[1]) Rettenpach. Annal. Cremifan. p. 24 — 27.

[2]) Die größeren Abtheilungen des Grundes und Bodens werden in den bajuvarischen Gesetzen als Vici, Decaniae, Hundredi, Centenariae, Pagi vielfach erwähnt.

nern desselben wurden dann nur pflichtig, dem Herresfürsten oder dem Adel des erobernden Volkes eine Abgabe vom Boden zu entrichten, welchen sie als altes Eigenthum behielten. Solchen Zinspflichtigen blieb dann, wenn nur das Volk im Ganzen unterthänig blieb, ihre Gemeindeverfassung, wenigstens in Hinsicht auf das Eigenthum. Was nun in diesen Beziehungen auf Eigenthum an Grund und Boden für Veränderungen in der Steiermark nach der Römerepoche in den ersten dunkeln Zeiten der ostgothischen Herrschaft und der fränkisch-baioarischen Besitznahme vorgefallen sind, kann nicht mehr dargestellt und nachgewiesen werden. Alle früheren Spuren jedoch, so wie die späteren urkundlichen Beweise führen darauf, daß in der pannonisch-norischen Steiermark das gelindere Verhältniß vorwaltend geblieben sey. Beiweitem im größten Theile dieses Landes dauerte der uralte eigenthümliche Grundbesitz ungehindert fort. Alles frühere Staatseigenthum der Römer an steierischem Grund und Boden wurde auch jetzt von Ostgothen, Baioariern und Franken als Fiskalgut angesehen und behandelt; und mit diesem wie mit vielen bei so vielen Kämpfen, Raubzügen und Zerstörungen herrenlos gewordenen Landtheilen und Gehöften hatten die Baioarierherzoge und austrasischen Frankenkönige Landes genug, um damit die Tapferkeit und Treue ihrer Heeresfolge und Genossenschaften zu belohnen. Wenige steierische Landesbewohner dürften daher damals mit ihren alten Feldmarken auch ihre Freiheit verloren haben; wenige nur mit einer jährlichen Grundabgabe an den König oder an Adelige belegt und zinsbar geworden seyn. Natürlicher Weise sind die reicheren Allodenbesitzer, welche den volksthümlichen Adel gestalteten, sehr bald in Dienst- oder Ministerialitätsverhältnisse der austrasischen Könige und Baioarierherzoge gebracht und fortwährend darin gehalten worden. So waren jetzt die celtisch-germanischen Steirer wieder in ihre Urverhältnisse und in die freie Beweglichkeit zur vollkommenen Ausbildung derselben zurückgekommen. Von jetzt an erscheint in der Steiermark aller Grund und Boden entweder als öffentliches, als Staats- oder Fiskaleigenthum, oder als Privatgut, Saalgut einzelner freier Landesbewohner [1]), oder als Gemeindegut, als Allmenden einzelner freier Markgenossenschaften. Der Fiskus oder die Staatskasse (Aerarium publicum, Respublica,

[1]) Juvavia, p. 23. Anmerkung z.

Dominium, Fiscus dominicus) ist zu Folge der bajuvarischen Gesetze eine altherkömmliche, festgestellte und geregelte Einrichtung [1]). Fiskaleigenthum war auch alles herrenlose, oder in dieser Eigenschaft auch unfruchtbar und unbebaut dagelegene Land. Ohne Bewilligung des Königs durfte sich kein Freier etwas vom Fiskalboden eigenmächtig zum Besitze zueignen. Die fränkisch-austrasischen und baioarisch-germanischen Herrscher schalteten mit staatseigenthümlichem Grund und Boden auch in der Steiermark größtentheils unabhängig. Im Jahre 881 war viel Boden der heutigen Stadt Grätz germanisch-kaiserliches Domänengut, welches damals ein gewisser Wodilhelm auf Lebenslang zu Lehen trug, nach dessen Tode aber an das Hochstift Salzburg für andere Besitzungen zu Mautstadt an der Mur übergegangen war [2]). Im Ennsthale der oberen Steiermark, Admont, Besitzungen im Paltenthale, bei Rotenmann, im Liesingthale, im obern Murthale und Kraubath, und Leoben kamen als Fiskaldomänen (Terra fiscalis, Praedia regis, Mansus regii, oder wie es in Urkunden auch heißt: Res nostrae [Imperatoris, Regis] proprietatis, nostri juris) durch die Großmuth der germanischen Kaiser an die Hochstifte Salzburg und Bamberg, an die Stifte Göß und Admont, und an die altadeligen Geschlechter der Grafen vom Traungaue, von Leoben, von Friesach und Zeltschach, und von der Saan [3]). Ueber Hundert Huben königlicher Fiskalgüter hatten die Urahnen des altberühmten Grafengeschlechts von Eppenstein und Mürzthal, um Aflenz in der Waldmark, im Mürzthale und auf der untern Steiermark, und durch diese das Stift St. Lambrecht erhalten [4]).

Ausgedehnter Grund und Boden, welcher vom neunten bis in das eilfte Jahrhundert an Freisingen, Göß, Admont, an das karantanische Grafengeschlecht von Friesach und Zeltschach, im obern Murthale bei Oberwölz, Katsch, Lind und Leoben, in den Thälern der Laßnitz, Sulm, im Sausale, auf dem Leibnitzerfelde, von der Mur bis auf die Höhen der cetischen Alpenkette hinan, in den Thälern der Saan, Save, Sottla und Nirine, zu Widem, Lich-

[1]) Lex Bajuvar. ibid. p. 259. 264. 272. 281. — Meichelbeck, Hist. Frising. I. p. 48.

[2]) Juvavia. p. 104 — 105.

[3]) Dipl. Duc. Styr. I. 15 — 16. — Juvavia. p. 94. — Archiv f. Süddtschld. II. 224. — Bambergerurkunde J. 1048.

[4]) Saalbücher von St. Lambrecht, und Dipl. Styr. II. p. 270 — 277.

tenwald, Reichenburg, Drachenburg und Raan gekommen ist, war germanisch-kaiserliche Staatsdomäne gewesen [1]). Viel Land in der östlichen Steiermark an der Laffnitz, Saven, Raab, Feistritz und Peßnitz, bis an die pannonisch-ungarischen Gegenden Steinamanger und Balatonsee hin, die Stadt Pettau auf dem Pettauerfelde und im Dranthale, war gleichfalls entweder ursprünglich schon deutsch-kaiserliches, oder im Laufe der Zeit dem königlichen Fiskus verfallenes Staatsgut [2]). Seine bedeutenden Domänen im Leobengaue schenkte K. Heinrich II. dem Stifte der Nonnen zu Göß, J. 1023 [3]).

Man muß erstaunen über die Großmuth deutscher Herrscher, durch welche das fast über 10 Quadratmeilen ausgedehnte Territorium der heutigen Herrschaft Gallenstein an der Enns, Salza, Gams, Mandling und Lausach einstens an das Hochstift Salzburg und durch dieses als Stiftungsgut an den St. Blasienmünster zu Admont gekommen ist [4]). Von seinen Domänen als Markgraf und Herzog von Steier schenkte der letzte Landesregent, Ottokar, ein ungemein ausgedehntes Wald- und Alpengebirge, zwischen dem Murthale, Palten- und Liesingthale an den Gaileralpen gelegen, dem Chorherrenstifte zu Seckau im J. 1174 [5]). — Aller Grund und Boden des geschlossenen Territoriums Einer freien Gemeinde oder Genossenschaft, in so weit derselbe nicht als urbares und bebautes Land zu den einzelnen allodialen Höfen gehörte, war Gesammteigenthum, gemeinsame Mark, Allmande derselben zu einem gemeinsamen Friedborg einer zusammengeschworenen Gemeinde. In der ältern Zeit gehörten dazu auch alle größern Waldungen. Später erst, und bei steigender Gewalt der Könige, der Herzoge und Markgrafen, sind sie den Markgenossenschaften genommen und in Bannförste verwandelt worden; so wie sich dann auch andere mächtige Hochadelige ähnliche Rechte an dem einer Markgenossenschaft gemeinsamen Eigenthume angemaßt hatten. Für Steiermark mangeln jedoch hierfür urkundliche Beweise.

---

[1]) Meichelbeck. I. 216. — Hund. Metrop. I. 141. — Dipl. Styr. I. 3. — Juvavia. 114. 187. — Archiv für Südd. II. 215. 224.

[2]) Juvavia. p. 16. 17. 95. 99. 210.

[3]) Dipl. Styr. I. p. 12.

[4]) Admontische Urkunden und Saalbücher.

[5]) Dipl. Styr. I. 162 — 164.

Neben diesen Staatsdomänen und Gemeindegründen war der bei weitem größte Theil des Steirerlandes freies vorväterliches, erbliches Saalgut, Privateigenthum, celtisch-germanisches Wehrgut, Allodialgut, Allod (Selle, Sellunge, Sala, Saala, Terra salica, dominica, dominicalis, Dominicale, Dominicum, Patrimonium, Hereditas aviatica, Proprietas, Substantia, Sors, d. i. a Lot) [1]). Schon unter der ostgothischen Herrschaft erscheinen ausdrücklich freie Grundeigenthümer in der savischen Untersteiermark [2]). Grundeigenthum bildet einen Hauptgegenstand des bajuvarischen Gesetzes [3]); und von festgestelltem allodialen Grundeigenthume adeliger und gemeinfreier Männer enthalten die hochstiftisch-salzburgischen und alle andern Urkunden und Saalbücher der frühesten Zeiten schon unzählige Belege [4]). Nach diesen Quellen war aller privateigenthümliche Boden, jedes Feldstück, jede Wiese, jede Weide und Holzung in festgeregelter Umgränzung durch Erdwälle, Gehäge, Zäunung, Marksteine mit eingehauenen Zeichen (positis saxis terminos justos novalibus praefixit) [5]), uralte Bäume mit eingeschnittenen Markzeichen, durch Bergrücken, Hügelreihen, durch Flüsse, Bäche, Wege u. s. w. ausgeschieden und bezeichnet (Marcha. Evidentia signa. Forae. Termini — Limites — Confinia). Die Gränzen des Privateigenthums waren heilig, und in streitigen Fällen wurden ortskundige alte Männer in feierlichen Eid genommen, welche die Gränzen umgehen, die Marken überall besichtigen und ihr Entscheidungsurtheil aussprechen mußten [6]). Fiskalgüter

---

[1]) Perz, Monum. Germ. III. 191. — Capit. Caroli M. Longob. Anni 813.

[2]) Cassiodor. Var. V. 14. 15. „Universi possessores in Suavia constituti.“

[3]) Lex Bajuvar. 264. 265. 298. 301. 317. u. s. w.

[4]) Juvavia, Anhang. p. 23. 25. 32. 35. 37. 38. 39. 40. 42. 43. 63. 65. 97 selbst tief in den slovenischen Landtheilen p. 210. — Pez, Script. Austriae I. 336. Anno 874. — Ludewig, Script. Germ. I. 1121 — 1122 überall freie Verfügungen der Eigenthümer mit ihrem Grundeigenthume, ihren Eigengütern „de quibus potestatem haberent; — jure hereditario; — de proprio suo; — proprietatem suam; hereditates suas; — dominicatum suum; — potestativi, potestativa manu, perpetuo jure dederunt. — Im Göttweiherstiftbriefe vom J. 1083: „Allodia nobilium virorum. Allodium Marchionis. — Das Allodium Sedingen, Söding im Kainachthale gehörte einst dem Stifte St. Lambrecht. Dipl. Runens. p. 12; und mehrere Besitzungen, welche Markgraf Ottokar im J. 1146 dem Stifte zu Rein schenkte, nennt er: „haec Allodia ecclesiae illi confirmavi. — Dipl. Styr. II. p. 9.

[5]) Saalbuch v. Admont. IV. p. 237.

[6]) Lex Bajuvar. p. 296. 300. 303. — Juvavia, Anhang. 45. 90. — Rettenpach. Annal. Cremifan. 28 — 30. — Pez, Anecdot. I. P. III. 76. —

oder Staatsdomänen und freieigene Güter erschienen aber nun weiters auch noch in den besonderen Verhältnissen von Lehen, Feudalgütern, Beneficien, Beneficialbesitzungen (Feuda, Beneficia). Den frühesten Angaben des Tacitus entsprechend, enthalten hierüber schon die altbajuvarischen Gesetze, und die frühesten Urkunden und Saalbücher des Hochstiftes zu Salzburg die zahlreichsten Belege [1]. Im Jahre 861 erhielt dieses Hochstift vom K. Ludwig dem Deutschen sehr viele Höfe, Ortschaften, Kirchen und ausgedehnten Grund und Boden zu vollkommenem Eigenthume, zu Steinamanger, an der Schwarza, Güns, Pinkau, Safen, zu Nesselbach, an der Raab, Sulm, zu Pöls, Kobentz, an der Ingering, an der Liesing, zu Bruck an der Mur, an der Mürz und zu Straßengel, welche ehedem nur königliche Lehengüter gewesen waren [2]. Um das Jahr 931 erhielt der Gaugraf Albrich im Ennsthalgaue tauschweise gegen andere Besitzungen eine Salzpfanne zu Hall im Admontthale zum Eigenthume, welche er bisher nur als Lehengut vom Hochstifte zu Salzburg genossen hatte [3]. Für seine Eigengüter zu Haus im Oberennsthale gewann um dieselbe Zeit der salzburgische Ministerial Deganbert Lehenbesitzungen als Eigenthum zu Perge [4]. Zahlreiche Privatlehen gewann das Stift Admont bei seiner Gründung im J. 1074, und gab eben so viele stets wieder an Andere, und zwar größtentheils durch Belehnung mit dem Schwerte [5].

Nach einem sehr alten Lehensverzeichnisse waren folgende Besitzungen in der Steiermark Saalgüter des Hochstiftes zu Salz-

---

Das ausgedehnte Alpen- und Waldgebirge zwischen dem Murthale, Palten- und Ennsthale, so der letzte Herzog Ottokar von Steiermark im J. 1174 dem Chorherrenstifte zu Seckau geschenkt hatte, ließ er zugleich durch Reginbert von Mureck umreiten, nach den Gränzen desselben genau beschreiben und als ein Allodialterritorium verzeichnen. Dipl. Styr. I. 163—164. Eben dies geschah auch bei streitigen Besitzesgränzen admontischer Güter in den Jahren 1164 und 1184 auf der Schoberalpe. Saalbuch IV. p. 221.

1) Lex Bajuvar. 264.

2) Juvavia. p. 95. „Tradimus ibi istas curtes in proprium, quae antea ibi fuerunt in beneficium ex alicujus dato. —

3) Juvavia. p. 132.

4) Juvavia. p. 141.

5) Juvavia. p. 260. — Andere Belege noch: p. 24. 25. 26. 30. 62 — 63. 82. — Saalbuch v. Steiergarsten. — Kurz. p. 487. 500. 536: Dominicale unum. Casa Dominicata. — Quod ex causa dominica beneficiatum fuit. — Beneficium dominicum. — Admontersaalbücher: Ense ab abbate nostro est inbeneficiatus! Wahrscheinlich ist der öfters vorkommende Ausdruck: Militem sibi fecit, auf diese Belohnungsweise zu beziehen.

burg, und von diesem theils an die Herzoge von Oesterreich und Steier, theils an andere Edelherren des Landes als Lehen verliehen worden: Die Grafschaft des Ennsthales von der Mandling bis an die Grafschaft zu Leoben mit Mauten, Zehenten, insonderheit Aussee mit dem Salzerze, Rotenmann mit der Maut, das Dorf Lietzen, viele andere Güter und Renten in der Grafschaft, und alle Vesten daselbst, mit Ausnahme der Saalgüter bei Grauschern (auf der Bürck); die obere und untere Veste Strechau sammt dem Berge, wie sie mit dem Tode Heinrichs von Erenvels, Wulfings und Ortolfs von Traunstein dem Gotteshause ledig geworden waren; das ganze Landgericht zwischen Hohenwart, Nagelbach, Ulmsberg und Mannling; die Vogtei zu Admont; die Insel, genannt Lutenwerd (Luttenberg), mit Vesten und mit aller Zugehörung; die Stadt Neumarkt sammt der Veste daselbst; die Veste Arnfels mit allem Zugehöre; mehrere Dörfer um Leibnitz und Pettau; und die Zehenten um Hartberg, Rugersburg, St. Marein und Grätz [1]. Die Zehenten im Passailerthale hinter dem Schöckelgebirge besaß der Hochedle Poppo von Peggau vom Hochstifte Salzburg zu Lehen, J. 1245, und um dieselbe Zeit sind ansehnliche salzburgische Lehen in der untern Mark in Wagendorf und Raan durch den Tod Reinberts von Mureck ledig geworden, im J. 1249 und gegen die Ansprüche des Konrad von Trakenberg an das Bisthum von Seckau gekommen [2]. Freisingische Feudalgüter an der Laßnitz im obersten Murthale gingen um das Jahr 1181 vom Dietmar von Liechtenstein an das Stift Lambrecht über [3]. Um das Jahr 1146 erhielt das Stift Rein einige Lehengüter um Söding und Feistritz von K. Konrad II., welcher sie selbst erst aus dem Feudalbesitze der Fürsten, Ottakar Markgrafen von Steier, und Herzog Heinrich von Baiern lösen mußte [4].

Alle Stifte der Steiermark, so wie sie selbst viele Lehengüter besassen, gaben wieder an Andere dergleichen Lehen. Von den Nonnen zu Göß trugen zu Lehen: Richer, der Pfarrer zu Tragöß, Feldstücke, 1255; Herr Erchanger und sein Sohn den Hof auf der Mell, 1256; Herr Otto von Bruck und sein Sohn Hein-

[1] Juvavia, Abhandlung. p. 387—388. Archiv für Südd. II. 265—266.
[2] Dipl. Styr. I. 316. 322.
[3] Saalbuch von St. Lambrecht.
[4] Dipl. Styr. II. p. 11.

rich von Utsch Güter bei Bruck an der Mur, 1260; die Zehenten bei Rotternstein derselbe Heinrich von Utsch, 1271; die Güter in der Veitsch Herr Otto von Liechtenstein, 1292; und eine Hube zu Trofaiach der Pfarrer dieses Ortes Herr Ulrich Mautt, 1338; und andere Gößerlehen hatten im J. 1312 Leutold von Bruck und der Pfarrer von St. Dionysen [1]). Bei der Stiftung des Nonnenklosters Mahrenberg verwendete Sigfried von Mahrenberg viele Lehengüter, welche er von den Domänen der Landesherzoge inne gehabt hatte, J. 1251 — 1263 [2]). Ungemein ansehnlich waren die Besitzungen des Patriarchates von Aquileja in der untern Steiermark, welche die Patriarchen stets als Lehengüter zu vergeben pflegten. Tiffer und Windischgrätz waren Aglaierlehen; und die Zehenten um Saldenhofen, Fraßlau, Praßberg und Oberburg waren um das Jahr 1140 an die Edlen von Chagern verlehnt [3]), später an die Grafen von Cilli. — Auch einzelne reiche Privatsaalherren gaben manche ihrer Besitzungen lehenweise hindan. So erhielt der Bürger zu Grätz, Walker und sein Sohn Volkmar, im J. 1247 von Friedrich Wulfing von Stubenberg das Gehöfte Wirtstorf mit allem Zugehöre, Bergrecht sowohl als Marchfutterdienste, so wie dieses früher Friedrich von Salzburg [4]) zu Lehen getragen hatte. Das Grundeigenthum war nach bestimmten Maßen ausgemessen; und von diesen Grundmaßen und von andern darauf gegründeten Verhältnissen trugen sowohl ganze größere und kleinere Gehöfte und Ansitze, als auch Feldstücke besondere Benennungen. Der celtisch-germanische Weiler, ein Hauptgehöfte, umfaßte mehrere Vorwerke, Colonien, Huben, Hufen genannt. — Nach dem Gesetzbuche der Baioarier [5]) und den salzburgischen Urkunden umfaßte jede ordentliche Hufe eine mit Meßstab oder Meßruthe (Pertica, Virga, bald zu 10, bald zu 26 Fuß Länge) nach Jochen, Jaucharten, Tagwerken, oder Pflugwerken (Jugera, Jurnales, Ara-

---

[1]) Dipl. Styr. I. 70. 77. 93. 105. 115. 119. 122.

[2]) Dipl. Styr. II. 323.

[3]) Rubeis. p. 761. — Schrötter. III. 384. — Dipl. Styr. II. 288.

[4]) „Villam in Wirtstorf, quam quondam Fridericus de Salzpurch a me habere dignoscebatur, Walkero civi in Greez nec non Volkmaro filio suo cum omnibus attinentiis tam jure montano, quam etiam Marchdienst contuli sub titulo justi feodi perpetuo possidendam." Senkenberg, Selecta juris etc. V. 349. —

[5]) Lex Bajuvar. 263.

trum) [1]) bemessene Grundfläche, gemeiniglich von 36 Jochen, jedoch nicht ohne Ausnahmen [2]). — Dieser Hufengrund bestand aus Ackerland, Wiesen und Weiden, und umfaßte das Haus und die Wirthschaftsgebäude mit dem darauf seßhaften Feldbauer oder Colonisten, dessen Weib, Kinder und Gesinde [3]). Die frühesten Spenden an das Hochstift Salzburg im J. 890 auf steierischem Boden waren einige ausdrücklich nach Hufen bemessen, wie 100 Hufen mit 10 Weingärten zu Zistanesfeld bei Pettau, und im Jahre 970 das große Hauptgehöfte Nidrinhof bei Leibnitz mit fünfzig königlichen Hufen [4]). Jedoch nicht alle Hufen hatten ihr vollständiges Maß, als ganze Hufen (Hoba plena); es gab neben diesen (Hobae plenae cum pleno servitio) auch zahlreiche halbe Hufen mit dem halben Zinse (Hobae dimidiae cum dimidio servitio).

Weiters lesen wir in einheimischen Urkunden auch noch einen bestimmten Grundtheil bezeichnet mit dem Namen Hof, Stadelhof (Curtis, curia und Curtis, curia stabularia, quam vulgo Stadelhof dicimus), und auch diese wieder theils als ganze Höfe (Curia plena) und als halbe Höfe (Curia dimidia). Einen ganzen Hof achten wir einem heut zu Tage so genannten ganzen Bauern gleich. Der Stiftbrief von Admont, J. 1074, enthält zwei Stadelhöfe am Grieß im Paltenthale, und zu Treswitz im Lassingthale; und beide Ansitze bestehen heut zu Tage noch als ganze Bauernhöfe, zum „Griesmayer im Paltenthale," und zum „Dreschnitzmayer bei Lassing hinter Strechau" [5]). Manche dieser größeren Gehöfte oder Höfe waren als Zehenthöfe (Curiae, Curtes decimales) von den Grundherren ausgezeichnet worden; nicht als Höfe größeren Grundmaßes, sondern weil den Schaffnern oder Rücksässigen auf denselben das Geschäft der jährlichen

[1]) Juvavia. p. 40. 43. 64. 149. 168. 224. Territorium ad aratrum unum.

[2]) Juvavia. p. 192: Hobam plenam XXX et VI jugera habentem. — Bei der Gründung von Göß wird an den gespendeten Fundationsgütern das für jede Hube altherkömmliche Grundmaß schon vorausgesetzt. Dipl. Styr. I. 3 — 4. 5.

[3]) Juvavia. p. 31. 81. 97.

[4]) Juvavia. p. 106. 113. 114. 175. 187. 260.

[5]) Juvavia. p. 260. — p. 309 — 312. In Urbarverzeichnissen bestand also eine Abtheilung oder ein Amt (Officium) von zinspflichtigen Unterthanen aus ganzen Höfen, halben Höfen, ganzen Hufen und halben Hufen. Im Rationario Styriae kommen auch Curiae villicales vor, wenn wahrscheinlich mehrere Höfe Eine Villa bildeten.

Zehentbehebung aufgetragen war [1]). Es finden sich endlich auch noch Höfe bezeichnet als Schwaighöfe, oder geradezu als Schwaigen (Curia pascualis, sive Schwaiga, Villa pecuaria, auch Vaccaria, quae vulgariter Swaige dicitur). Sie trugen diese Benennung allein nur in landwirthschaftlicher Hinsicht, weil auf derlei Gehöften (größtentheils auf den Alpen befindlich) allein nur Viehzucht getrieben worden ist; daher deren jährliches Erträgniß vorzüglich Käse geliefert hatte. In Urkunden und in den ältesten Urbarbüchern finden sich solche Schwaigen und Schwaighöfe sammt ihren Rücksässigen, Schwaigern (Schwaigarii), größtentheils im steierischen Oberlande, im Liesing-, Palten-, Admont- und Ennsthale [2]).

Eine gewisse Anzahl von Höfen und Hufen bildete einen ausgedehnteren Grundbesitz unter der Benennung Mansus oder Manse (Mansus, wahrscheinlich von manere, wohnen: eine Wohnung) [3]). Wie jede Hufe, eben so hatte auch jede Manse ihr altherkömmliches festgesetztes Flächenmaß, woran alle Gerechtsamen, welche der freie Theilhaber in gemeinsamer Feldmark haben sollte, daher auch die Jagd, der Fischfang und der Holzungsbann hafteten [4]). Ein solch' ausgedehnteres Besitzthum scheint auch manchmal mit der einfachen Benennung Colonie (Colonia) bezeichnet worden zu seyn. So schenkte K. Ludwig der Deutsche im Jahre 865 dem Hochstifte Salzburg acht vollständige Mansen an der Laßnitz und zu Wisitindorf in der östlichen Steiermark und in den angränzenden pannonischen Landtheilen, so, daß jeder Colonie, d. i. jeder

---

1) Aeltestes Admonterurbar. 2. 572. — Caesar. Annal. I. 767.

2) Admontersaalb. III. 255. 296. 321. 327. — Dipl. Styr. I. 269. — Rationarium Styriae. — Man kann hier auch noch bemerken, daß manche Grundtheile in Urkunden mit dem Namen Area bezeichnet erscheinen, und darin selbst mit dem Worte Hofstatt erklärt werden. Doch gibt es auch hierin verschiedene Formen. Die Area Goestem bei der Villa Göß (Goestaris) ist wahrscheinlich ein Maierhof gewesen; eine weidereiche Stelle hieß Peunt, Point, und wird in Urkunden erklärt mit: Area graminis, quod vulgo vocatur Piunt. Admontersaalbuch IV. J. 1198. — Dipl. Sacr. Styr. I. 3 — 4.

3) So sind im Dranthale die Grundmaße der Villen durchaus nur Mansi. — Diplom. Styr. II. 299 — 301. J. 1263.

4) Dipl. Styr. I. 15—16. — Juvavia. p. 210: XV mansus regales in villa Razwai dicta sitos, si ibi inveniantur; si autem ibi inveniri non possunt, in proximis villis ubi suppleri valeant tollendos — et in pago Zitilinesfeld — auf dem Pettauerfelde, — cum omnibus ad eos rite pertinentibus — venationibus, piscationibus, silvis. — 217. 242. 246. — Archiv für Südd. II. 225. 233: „Quinquaginta regales mansos sibi praecipimus mensurare.“ —

dieser Mansen 90 Joche urbaren Grundes, und Waldung eine Meile im Umfange zugemessen seyn solle [1]). — Viele urkundliche Belege verbürgen es, daß mehrere Mansus auf Einem Territorium zusammen einen mittelalterlichen Weiler, eine Villa gebildet hatten. Man kennt aus Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts größere und kleinere Villen (Villa major, Villa minor), so, daß diese oft aus mehreren Genossenschaften bestanden, wie die Ville Britzlausdorf bei Pettau zwei Supanien umfaßt hatte. Aus diesen sind nach und nach durch eigenes Weihbild und durch schließende Umpfählung Städte und Marktflecken entstanden [2]). Weiters werden sehr oft und mit Bestimmtheit Hufe und Mansen nach bajuvarischen oder deutschen, und nach slovenischen auch italienischen Maßen unterschieden (Hobae, Coloniae Sclavaniscae, Sclavonicae, meistentheils in den Landtheilen der Slovenen, in der steierischen Mark, in Krain und im südlichen Kärnten; und Mansi Sclavonici, bawarici, metae bawaricae). Es kann demnach kein Zweifel seyn, daß das Flächenmaß beider, der bajuvarischen und der slovenischen Hufen und Mansen, oder daß wenigstens die bajuvarischen und slovenischen Maße von einander verschieden gewesen seyen [3]). Nach dem Verhältnisse ihrer Cultursbeschaffenheit

---

[1]) Juvavia. p. 99: „De terra exartata, parata scilicet ad arandum, mansos integros VIII, id est, ad unamquamque coloniam jugera XC, et de silva undique in gyrum milliarium unum.“ Von den Grundmaßen der Mansen finden sich in einheimischen Urkunden mehrere besondere Bestimmungen. Die Manseritia sclavonica, Mansericia, Massericia von Gütern in Krain und des Hospitals am Semmering scheinen bloße Hufen zu seyn. — Meichelb. I. P. II. 521. — Hormayr. Taschenb. J. 1813. p. 156. Ungewiß ist, was man unter Syntmansen zu verstehen habe? im Stiftsbriefe von Oberburg J. 1140: „et decem mansus, et duos Syntmansos cum suis mansis nemorum et forestarum cum uno manso nemori adjacenti. Dipl. Styr. II. 287. — In den Mon. Boic. XXVIII. 135 um das Jahr 903 erscheint die Andeutung: Sindmanni pertinentes ad curtem Veringa! —

[2]) Juvavia. p. 20 — 31. — Dipl. Styr. II. 76. Eelzerurkunde. —

[3]) Dipl. Styr. II. p. 3: „Tradidi quoddam praedium in Hartperch Bavaricae metae, decem videlicet mansus et octo, sursum versus stratam Hungaricam.“ — J. 1129. „Quatuor mansos Bavaricos in villa Brenstede sitos. J. 1210. ibid. p. 19. — Quatuor mansus Slavonici in villa posita juxta Greze. J. 1161. ibid. I. 151. — Admontersaalbach IV. „Choloman liber homo de Treviach tauscht an Admont molendinum unum apud Treboch et tantum agri, quod cum molendino mansum unum Sclavonicum apprecietur. J. 1160 — 1170. — „Ut omnis decima in valle Rune redempta sit duobus bavaricis mansis.“ J. 1139. — In Urkunden des Stiftes Rein erscheinen die Mansus Bavarici noch im Jahre 1210 zu Pacharn bei Bruck, zu Leuzendorf bei Grätz und zu Premstätten. In den Gauen an der Saan, Drave und Geil kommen urkundlich auch Hobae italicae metae vor. — Indessen ist im Zusammenhange urkundlicher

oder ihrer Eigenthümer wurden Hufen und Mansen endlich auch noch unterschieden als: angebaute, von rücksässigen Colonisten bewohnte und cultivirte Mansen, und ungebaute, an Colonisten nur pachtweise, oder nur auf eine gewisse Zeit überlassene Mansen (Mansus vestitus, habitatus, und Mansus apsus, territorium apsum); königliche oder fiskalische Mansen (Mansus regales, Fiscales), Mansen im Eigenthume adeliger oder gemeinfreier Männer (Mansus ingenuilis), Mansen, welche tributpflichtig waren (Mansus servilis, tributalis), und Mansen, auf welchen persönlicher Heerbannsdienst des Rücksässigen lastete (Mansus exercitalis) [1]). Freieigenthümliche Besitzungen werden sehr oft auch schon in den ältesten Urkunden Höfe, Hofmarken, Herrschaften, Herrschaftsbezirke, Aemter genannt (Curtis auch Curia. Hofmarchia. Districtus et Dominium. Provincia. Officia) [2]). Zuerst ist hier wohl eine Curtis das Hauptgehöfte eines freien Mannes, die Burg und der Hof eines Herzogs, Markgrafen, Adeligen, ja selbst eines gemeinfreien und reichen Mannes, mit allen dazu gehörigen Vorwerken, Hufen, Mansen, mit allen darauf Rücksässigen, selbst mit Kirchen, mit Zehenten, mit Jagd und Fischbann, ohne gerade ein vollkommen geschlossenes Territorium um sich her zu haben [3]). Eine solche Curtis, ein solcher Hof, Adelssitz (Curtes nobilium), Burg, ein solches Hauptgehöfte aber hatte ihren genau ausgemarkten und umfriedeten Boden zunächst um sich her; und eine frevelhafte Verletzung dieser heiligen Feldmark war sehr schwer verpönt [4]). Wie viel an Flächenmaß, Grundes und Bodens, wie

---

Stellen genau zu unterscheiden, ob Meta im Begriffe eines Bodenflächenmaßes, oder ob als ein bestimmtes Getreidemaß, oder im Begriffe von Gränze genommen sey, wie in folgender Stelle: „Arnoldus comes de Strygau schenkt an Großsonntag praedium, ubi Dobron residet in metis Teutoniae situm." — Dipl. Styr. II. p. 214. als bestimmtes Getreidemaß in Mon. Boic. IV. 26: „ut eidem decem Mettas tritici persolvat." —

[1]) Juvavia. p. 20—24. 28. 60. 94. 210. 242. 246. — Hansiz. II. 13.

[2]) Lex Bajuvar. p. 269 — 270. 296. 398. — Juvavia. p. 34. 37. 105. 113. 135. 144. 146. 155. 166. 187. 192. — Admonterfaalbuch Nr. IV. Curtis in Tolnik, quae quatuor mansus habet. — Dipl. Styr. I. 342. II. 141. — Mon. Boic. II. 445. — Mon. Boic. XXXI. 512. J. 1222: Hofmarchia ad Dominicalia pertinens.

[3]) Solche Curtes oder Höfe und Hofmarken erhielt das Hochstift Salzburg zu Eigen schon im Jahre 861 an der Schwarza, Pinkau, Güns, Saven, Sulm, Mur, Ingering, Liesing, Mürz u. s. w. Juvavia. p. 95. 113.

[4]) Lex Bajuvar. 269 — 270. 298 -- 301. 304.

viel Hufen und Mansen zu einem solchen Haupthofe, zu einer solchen Hofmark mit geschlossenem Territorium erforderlich waren, läßt sich nicht bestimmen [1]). Manchmal begriffen aber die Urkunden unter Curtis, Hof und Hofmark, ein ausgedehntes nach Bergen, Hügeln, Bächen und Flüssen, Markzeichen und Marksteinen umfriedetes, bezeichnetes und geschlossenes Territorium (ubi evidentia signa — in montibus, fluminibus, arboribus — apparent) [2]), so daß ein solcher Herrschaftsbesitz von fünfzehn bis fünfzig und sogar bis zu dreihundert Mansen oder Hufen war. So gibt das Hochstift Salzburg im J. 930 einem hochadeligen Manne Marquard für Besitzungen zu Undrim seine Hofmark (Curtem) zu Furt und Bischofesberg im oberen Murthale mit allen Hufen und den darauf rücksässigen Eigenleuten. Im Jahre 970 schenkt K. Otto I. dem salzburgischen Erzbischofe Friedrich I. die königliche Hofmark Nidrinhof bei Leibnitz mit 50 dazu gehörigen Hufen (Curtem — theatisce Nidrinhof nominatam et quinquaginta regales hobas ad eandem curtem pertinentes).

Die Hofmark zu Pettau, welche im Jahre 890 vollständig an das salzburgische Hochstift gekommen zu seyn scheint, umfaßte neben anderen Gütern hundert Hufen und zehn Weingärten zwischen der Drave und Dran am Pettauerfelde. Und zu derselben Zeit besagen die Urkunden, daß die pannonisch-salzburgische Hofmark an der Sala von den steierischen Ostgränzen bis Salapuigis am Plattensee 300 Hufen und Weingärten umfaßt habe [3]). Auffallend ist auch die große Hofmark von Tiffer, welche aus vier großen Hofmarken oder Aemtern der vier Schephonen bestand, und welche dem Grafen von Heunburch jährlich 300 Marken von 524 und einer halben Hufe ertrug [4]). Aller zu solch' einer Hofmark gehörige Grund und Boden, und das Territorium einer geschlossenen Hofmark selbst hieß dann vorzugsweise Sali-

[1]) So besaß das Stift Admont um das Jahr 1180 bei St. Michael eine Curtis in Tolnik, zu welcher 4 Mansus gehörten „quae quatuor mansus habet." Saalbuch Nr. IV; so das Stift St. Lambrecht als Fundationsgut, J. 1103, die Kirche St. Martin zu Lind mit der Villa, mit Bäckerei, Mühlen, mit dem Stadelhofe und mit dem Fischbanne. — Dipl. Styr. II. 272.

[2]) Lex Bajuvar. p. 298. 301.

[3]) Juvavia. p. 95. 113 — 114. 166. 187.

[4]) Item in Tiver redditus trecentarum Marcarum. De officio quatuor Schephonum, in officio Schephonum Gerdei, in officio Schephonum Leutoldo, in officio Schephonum Jurizla, in officio Schephonum Zaschiz. Lambacher Interregnum. Anhang. p. 176 — 177.

scher Boden, Saalgrund, Herrschaftsgrund, Herrengrund (Terra Salica, Terra dominica, Dominium, Districtus, Dominicale, Provincia, Villa indominicata, Casa dominicata); und die dazu gehörigen Vorwerke und Ansitze hießen Hofgründe, Hofmarkbehausungen, Herrengründe (Casae, Hobae indominicatae. Curtilia. Loca curtilia, curtifera), auf welchen dann nicht bloß Feldbauern, sondern auch Handwerker (Casati) als Hörige und unter dem Schutze des Hofherrn seßhaft waren [1]). Allodialer Grundbesitz endlich erscheint in den frühesten Urkunden häufig auch bloß unter der allgemeinen Bezeichnung Gut, Landgut, Prädium (Praedium). Nach dem Zusammenhange der Stellen in Urkunden und Saalbüchern hat man hierbei wohl zu unterscheiden. Sehr oft bedeutet Praedium nur einen einzelnen kleineren Ansitz, ein kleineres Gut und höchstens einen ganzen Stadelhof, ein ganzes Bauerngut [2]). Eben so oft ist Praedium ein Hof, eine mäßige Hofmark mit mehreren dazu gehörigen Mansus und Hufen; endlich auch eine große ausgedehnte Hofmark, Herrnmark, und selbst mit geschlossenem Territorium [3]), wie das salzburgische Prädium Liutoldasdorf und der Sausalerwald an der Laßnitz, J. 1045; wie das Gut und die Kirche Straßgang zu St. Martin mit dazu gehörigem Besitzthume zwischen Straßgang und dem Murstrome mit Jagd- und Fischbanne, J. 1055; wie das salzburgische Prädium zu Gumbrachtestätten an der Laßnitz drei königliche Man-

---

[1]) Juvavia. p. 34. 37. 135. 155. 192. 196. Ueber die ungemein ausgedehnten Hofmarken selbst gemeinfreier reicher Güterbesitzer geben eben die angeführte Juvavia p. 63 — 64, und vom Hofbesitze der Kirche Perz, Mon. Germ. III. 176. 177. sehr merkwürdige Belege.

[2]) Juvavia. p. 223 — 224. Wie die einzelnen Vorwerke und Praedia um Straßgang an der Mur, welche Graf Hartwick durch Abtretung eines andern Prädiums an der Laßnitz an Salzburg von den kirchlichen Zehenten befreite J. 1025—1041, oder die einzelnen Prädien des Gemeinfreien Waldfried zu Kraubat und Rein, welche er J. 1041—1060 von den kirchlichen Zehenten durch Abtretung seines Gutes zu Kapellen an der Sulm befreite, ibid. p. 251; oder das Prädium zu Gundhartsdorf im Undrimthale, und ein Prädium von derselben Größe, ejusdem mensurae, zu Hezindorf eben daselbst, p. 254; die Gössergüter zu Diemlach im Mürzthale und an der Lobming. — Dipl. Styr. I. 12 — 13; das Prädium Puhel (Pichelmayrgut) im Admontthale J. 1090. Saalbuch Nr. IV.

[3]) So umfaßte das Praedium ad Radilach, welches durch den Grafen Werigand an Salzburg und vom Hochstifte an Admont gekommen war, mehr als 100 Hufen: „Hujus praedii quum primitus fuerint plus quam centum hobae, magnam ejus partem modo habent fratres de S. Paulo. Admontersaalbuch. IV. p. 128.

sen umfassend mit Fischerei und Jagd, J. 1056 [1]); wie die gösser'sche Hofmark von drei Königsmansen im Enns- und Paltenthale, J. 1042; das gösser'sche Prädium zu Praunleb mit Maiereien und Hofstätten, J. 1187 [2]); wie das bischöflich-freisingische Prädium in Katsch mit Gehöften, Hörigen, Jagd- und Fischbann; wie das Prädium Admunta im Admontthale, mit Hörigen beiderlei Geschlechtes, mit Salzquellen und Salzpfannen; die größere Hofmark zu Kraubat mit dreißig Mansen im Besitze der Stifter von Reichersberg am Innstrome, J. 1080 [3]). Von frühzeitigen Hofmarken und Prädien mit ganz geschlossenen Territorien dürfte neben den salzburgisch-steierischen Besitzungen der Herrschaftsbezirk des Stiftes Admont im Admontthale und in der Waldmark zu Gallenstein das älteste urkundliche Beispiel, J. 1095, seyn [4]). Die ausgedehnteren und viele zerstreut gelegene Vorwerke umfassenden Hofmarken des Kirchengutes, der Hochstifte und Stifte, und die Verwaltung derselben kommen häufig unter der Benennung Propsteien vor (Praepositurae, statt Curtes); welche Bezeichnung aber auch die Pfalzen mit eigenen Hofmarken der Markgrafen in Steier, zu Marburg, Radkersburg und Tiffer getragen haben [5]). Im Privatbesitze der Fürsten, Bischöfe und Stifte sind auch einzelne Höfe und Vorwerke, ganze Hofmarken, selbst auch Kirchen und Pfarreien mit ihren Stiftungsgütern für Küche und Tisch der Eigenthümer unter dem besonderen Titel Kücheneigen, Tischgüter, Mensalgüter ausgeschieden worden. So gehörten nach ihrer Urbestimmung die Pfarren Vonstorf, Leibnitz, Vo-

---

[1]) Juvavia. p. 232. 239. 242.

[2]) Dipl. Styr. I. 15—19.

[3]) Meichelbeck. I. p. 207. — Juvavia. p. 215.

[4]) Omnem justitiam et jurisdictionem, quam primitus ecclesia Iunavensis per Hemmam Comitissam habuit in valle Admuntina coenobio S. Blasii potestative et plenarie confirmavit. — Totum Dominicale — usque in Lauzach. Juvavia. p. 281—282. — Zweifelhaft ist es, ob hieher zu beziehen sey die Provincia Lobnik, Provincia Treveiach im steierischen Rentenbuche vom J. 1265; und Graf Ulrich von Heunburg sagt in einer Urkunde für die Karthause in Geyrach J. 1278: „in Provincia nostra Tyver situatas villas.“ — Und im Jahre 1287 sagt eine Urkunde: Districtus et Dominium Wildoniense.“ Dipl. Styr. I. 342. II. 141. — In districtu nostro Semriach sagt im Jahre 1288 Ulrich Graf von Pfannberg. Idem. I. 248.

[5]) Admontersaalbücher. In einer Seitzerurkunde vom Jahre 1182 sagt Herzog Ottokar: „Nos vero haec addidimus cutes et pelles omnes, quarum carnes consummimus in tribus Praeposituris Marchpurch, Rakerspurg et Tyver. — Dipl. Styr. II. 68.

gau, St. Ruprecht an der Raab (und Gleisdorf), St. Georgen an der Stiefning zu den Mensalgütern der Bischöfe von Seckau [1]). Auf jedem Hofe und herrschaftlichen Grunde konnten sich endlich auch Handwerker aller Art als Hörige oder Schutzpflichtige aufhalten, welche dann Casati hießen.

Zu dem öffentlichen Grundbesitze im Lande gehören auch noch die Schlösser und Burgen, die landesfürstl. Pfalzen, die öffentlichen Weiler und Flecken, und die Städte (Burgi, Castra, Castella. — Palatia, Praeposituræ. Villae, Villae publicae. Fora. Oppida. Civitates, Urbes) [2]), das ist überhaupt alle innerhalb geschlossenem Umkreise. — Viele Städte schreiben sich noch aus der Römerepoche her; viele sind daraus und aus anderen römischen Ortschaften überhaupt und dadurch erwachsen, daß sie mit ihrem Territorium Kirchenallod der Hochstifte und Stifte geworden waren und auf diese Weise zum kirchlichen Weihbilde und zur Emunität eines geschlossenen Kreises umher gelangt sind. In vielen Orten hatten auch Kaiser, Herzoge, Markgrafen und reiche Dynasten ihre Pfalzen, Burgen oder Haupthofsitze. Nach und nach, wie man die Wichtigkeit solcher Burgen, Pfalzen und Hofsitze überhaupt, und insbesondere zur Rettung und Vertheidigung bei feindlichen Ueberfällen, in den Zeiten der Hunnavaren und Ungarn vorzüglich (später auch der Türken), vollends kennen gelernt hatte, wurden alle um die Burg oder den Hofsitz nach und nach entstandenen Gebäude mit Gräben, Erdwällen, Pfahlwerken und Mauerdämmen beschirmt, und den also geschlossenen Orten auch das Stadtrecht (Jus civitatis), das Weihbildrecht, oder das Recht eines zur sicheren Erhaltung ihrer Gemeinschaft und Selbstständigkeit geschlossenen und von der Gaugrafenschaft befreiten Bezirkes oder Territoriums gegeben. Wie roh und ungekünstelt auch anfänglich die Wälle, Gräben, Pfahldämme, Mauern und Thürme der ersten geschlossenen Orte gewesen seyn mögen: die persönliche Freiheit aller innen Wohnenden, die Vorrechte, die Vereinigung und Festbindung von Handel und Wandel, vermehrten sehr bald die Bewohnerschaft; mit ihnen brach die Morgenröthe der bürgerlichen Freiheit an; und ein neues Lebenselement begann mit ihnen in jedem Lande. Von solchen Ortschaften, uranfänglich Burgen, hießen dann die Bewohner Burger

---

[1]) Dipl. Styr. I. 301 und 319. J. 1218 und 1248.
[2]) Caesar, Annal. I. 41. 704.

(Burgenses, und zwar in dem allmählig genauer noch ausgebildeten Begriffe Cives). Schon in den altbajuvarischen Gesetzen und in den frühesten auf Steiermark bezüglichen Urkunden werden Burgen, Schlösser (Curtes nobilium), Pfalzen (Curtes ducis), Flecken und Städte erwähnt und von einander unterschieden. Burgen und Schlösser in Steiermark sind eben so alt, als die norisch-pannonischen Völkerstämme, oder die Urbewohner derselben; und selbst auch bei den neu eingewanderten innerösterreichischen Slovenen sind sie bekannte und gewöhnliche Schutzbauten geworden [1].

Viele Burgen und Schlösser in der Steiermark sind uralt, und führen ihren Ursprung in die celtisch-germanische Vorzeit zurück. Viele sind in der austrasich-baioarischen Epoche unter den Karolingern und in der Ungarngefahr erbaut worden, und sehr wahrscheinlich alle jene vorzüglich, welche mit den darauf seßhaften adeligen Dynasten im zwölften Jahrhunderte schon als alt bestehende Burgen urkundlich vorkommen, und über deren erste Gründung keine schriftlichen Nachrichten mehr übrig sind. Zu diesen darf man zählen die Burgen und Schlösser zu: Pettau (Castrum minus in Bettovia) [2], Großsonntag, Saneck, Hengest, Hengist oder Wildon, Leibnitz, Gösting, Grätz (Suburbanum castri Grez), Ruen oder Rune, Marchburg, St. Martin bei Grätz, Massenberg bei Leoben, Kaisersberg, Strechau, Purgstall bei Admont, Eppenstein, Judenburg, Grazlupp bei Neumarkt, Landskron zu Bruck an der Mur, Teuffenbach, Katsch, Drachenburg, Peilenstein, Windischlandsberg, Hörberg, Weitenstein, Windischgrätz, — dann Rann oder Rayn, Reichenburg, Tiffer, Plankenstein, Königsberg, Sachsenwart, Oplotnitz, Gonawitz, Obernburg, Schalleck, Rohitsch, Stattenberg, Studenitz, Saldenhofen, Murekk, Radkersburg, Luttenberg, Guttenberg, Deutschlandsberg, Tobl, Greißeneck, Krems, Piber, Seding, Statteck, Kainberg, Waldeck, Waldstein, Rabenstein, Helfenstein, Peckau, Pfannberg, Wachseneck, Stubenberg, Sturmberg, Kapfenstein, Berchtoldstein, Neutberg, Kapfenberg, Ernvelß, Kammerstein, Lobming, Tann, Prank, Frauenburg, Puchs, Lichtenstein zu Judenburg und Murau, Reiffenstein, Offenburg, Zeiring, Strettweg, Saurau, Wolkenstein, Steinach, Hachenberg, Pichlern, Neuhaus (Novum castrum) zu Trautenfelß, Grauscharn,

[1] Paul. Diacon. VI. 24.
[2] Dipl. Styr. II. 210.

oder Pürk (die Burg Unterburg), Pflinsberg und Großsölk [1]). Und neben diesen hatten zuverläßig noch gar viele burgenartige Edelsitze adeliger und gemeinfreier reicher Herren bestanden. Viele dieser Burgen und Schlösser waren während der Gauenverfassung die Hofsitze der Gaugrafen gewesen, einige aber später insbesondere noch die Pfalzen [2]) der Landesmarkgrafen und Herzoge in der unteren und oberen Mark, wie sehr wahrscheinlich Saaneck (nachher Cilly), Marburg, Radkersburg, Grätz, Leoben, Judenburg; welche dann auch theils noch von der Römerzeit her, theils eben der markgräflichen Pfalzen wegen zu geschlossenen Orten, Städten erwachsen, und sowohl von den Landesherren selbst, als auch von Kaisern und Reich mit besonderen Freiheiten und Rechten begabt worden sind [3]). Als die frühesten Städte in der Steiermark erscheinen urkundlich folgende Ortschaften: Pettau, auf altrömisch-classischem Boden, mit der näheren Bestimmung der oberen Stadt und der unteren Stadt, mit Mauthbann und Brücke über den Dravefluß im Jahre 890 [4]). Die ebenfalls aus der römischen Epoche noch herstammende Stadt Zuib an der Sulm zu Wagna bei Leibnitz, und zwar vermuthungsweise schon im Jahre 861, wörtlich bestimmt in salzburgischen Diplomen aber im J. 890 [5]), welche später mit dem nahe gelegenen Orte Leib-

---

[1]) Wir beziehen uns hierüber auf unsere Erzählung der wirklichen Ereignisse im Lande und auf das steierische Rentenbuch.

[2]) Pfalz ist das verderbte lateinische **Palatium**, und gleichbedeutend mit Palenz, Pfalenz, Phalenz.

[3]) Landhandvest. Ausgabe vom Jahre 1697. p. 3.

[4]) Juvavia. p. 114.: „Ad Pettoviam ecclesiam cum decima, et duas partes civitatis, cum bannis theloneis et ponte, quae antecessoribus nostris illo tradita fuerunt; et ex parte nostra addimus tertiam partem civitatis — id est in superiori civitate in orientali parte civitatis ipsius curtilem locum, ubi nova ecclesia incepta est, atque in inferiori civitate in occidentali parte civitatis ipsius — curtilia loca. — J. 979 ad Petoviam civitatem. p. 205.; J. 1051. p. 237 — 238.; J. 1277: „literam rogavi sigilli civium de Pettav munimine roborari;“ und J. 1320: „Der Brief ist geben zu Petow in der Statt.“ — Dipl. Styr. II. p. 212. 216.

[5]) Juvavia. p. 95. kömmt unter anderen hochstiftischen Besitzungen auch jene an der Sulm vor, ad Sulpam; welche nach dem Zusammenhange der Urkunden keine andere, als die uralte Stadt Zuib seyn kann. J. 890: „Ad Sulpam civitatem Ziub vocatam cum omnibus juste ad eandem civitatem pertinentibus“ u. s. w. p. 114. Im J. 970: „ad civitatem Ziub, quae modo suis (d. i. ecclesiae Salisburgensis) colonis possessa inhabitatur, quidquid in ea nostrae potestatis vel regiminis esse deprehenditur, atque juxta situm locum civitatis Lipniza vocatum.“ p. 187. — Im Admonter-Saalbuche IV. 248. liest man

nitz, welcher zur selben Zeit gleichfalls auch schon als Stadt bestanden hatte, in Einen Stadtort zusammengeschmolzen zu seyn scheint. In Urkunden vom J. 1240 ist genannt Wolfker, Burger von Leibnitz.

Von der heutigen Hauptstadt des Landes, Grazze, Gratz, Grez, Grätz, findet sich um das Jahr 881 die erste Erwähnung in salzburgischen Diplomen als eines Ortes, als einer Gegend ohne besondere Auszeichnung. Die auffallende und in die Augen springende Lage des Schloßfelsens, die römisch-plastischen und inschriftlichen Denksteine in Grätz und am nordwestlichen Fuße des Schloßberges lassen natürlich hier eine frühe Ansiedelung vermuthen [1]). Erst in den Jahren 1129, 1140, 1146 und 1164 erscheint dann dieser Ort mit seinem gleichnamigen Schlosse (Suburbanum castri Grez) wieder urkundlich als Gracz, Graeze, Greze und Grez, und von nun an 1172, 1189, 1233, 1278, 1360 als Stadt Greze, Gräze, Grez (abwechselnd Forum, Urbs und Civitas), und zum Unterschiede von Gratz (Windischgratz) im slovenischen Landestheile, auch als Parischgretz, Bayrischgretz, Pairische Gretz [2]); so wie einzelne Bewohner dieses Ortes namentlich als Bürger von Grätz (Cives) angeführt werden. Urkundlich versicherte Stadtrechte und Verfassung besaß Grätz schon seit den Ottokaren und den ersten babenbergischen Landesherzogen [3]). Schon frühzeitig und im zwölften Jahrhunderte hatten die Markgrafen des Landes auf dem Schlosse, oder auf ihrer Burg Gretz, eigene Ministerialen, als Burggrafen (Comites) und als Schloßhauptleute oder Castellane (Castellani). Salzburgerurkunden nennen um das Jahr 1190 Ottokar den Castellan von Gretz, und

vom J. 1172: Actum in castro Libniz, Rudolfus ipsius urbis praefectus."

[1]) Juvavia. p. 184: K. Ludwig, Sohn K. Ludwigs des Deutschen, sagt in einer Urkunde für Salzburg: „Concedimus Archiepiscopo quidquid Vodilhelmus fidelis noster in Grazze habere visus est. — Vodilhelmus proscriptas res in Grazze diebus vitae suae habeat.

[2]) In Admonter-Saalbüchern Nr. IV. p. 256. Urbs Graece. — In Seckauer-Urkunden. Dipl. Styr. II. 4. 12. 15. 17. 24. 177 – 178. 189. 197. — In der Stift Reiner-Urkunde sagt H. Ottokar VIII. „in urbe mea Graece."

[3]) J. 1129. Helmhard, Fridericus, Udalricus, Ditmarus de Gracz. 1146 Ulricus de Greze. 1164 Engelfrid de Grez. 1189 Otaker de Grez. 1202. 1206 Otto, Ottokar de Grez. 1271 Rudiger civis Grezensis. 1277 Volkmarus civis graecensis. Volcmar, Ulricus Wackereil Cives de Graetz. 1290 Vir distinctus Volchmarus civis de Grëtz. 1309 Chunrat Dreiling, Burger zu Gratz. — Dipl. Styr. II. p. 4. 12. 15. 17. 18. 28. 197., I. 239.

Reinerurkunden, welche im J. 1256 den Burggrafen von dem Castellan von Gretz genau unterscheiden, im Jahre 1287 den Aloch, Castellan von Grätz. Schon im J. 1261 hing der Stadtrichter Volkmar das der Stadt Grätz eigenthümliche Wappen (Pantherthier) an die in seinem Gerichte ausgefertigten Urkunden für das Stift Rein. Die ältesten Bürger in Grätz finden sich mit dem Beisatze Cives verzeichnet in einer Urkunde des Stiftes Rein vom Jahre 1229: Henricus cognomine Dux, Wulfingus Tinnemann, und in einer Stubenberger-Urkunde vom J. 1227, Walker, civis in Grecz, Volkmar filius ejus, Albertus Venter, Rudolfus frater suus, Hermannus Hosel, Gentlinus, Fridericus Salzburius (der auch in Grätz ein eigenes Haus besaß), Permeurlinus pellifex, Liupoldus filius, Walker et alii quam plures [1]). Weiters kommen nach chronologischer Reihe der Urkunden folgende Grätzerbürger vor: J. 1261 Otschlin, Herrman Spenel, Ochslin, Chuonzo, Pouch, Pilgrin, Flagon, Menlin, Heinrich Herzog (Concives mei, viri providi — in einer Reinerurkunde); J. 1261 der Münzmeister Otacher (civis de Graz. Rein); J. 1259 und 1271 Rudiger zugenannt Pfannenberch, Lehensmann des Ottokar von Grätz (civis de Graetz. Rein); J. 1271 und J. 1277 Volkmar, Herrmann von Windischgrätz, Konrad Pouch (Venter, Bauch), Leupold Wakerzil, Konrad Dechslo, Otto genannt Dechsel (cives Grezenses. Rein); 1287 Ulrich Wakerzil (Stainzerurkunde); 1289 Mathias und sein Sohn Hartwik, Premanz zugenannt, und Otto Watmanger (cives Graecenses. Rein). Der Bürger Volkmar, mit Gattin Adelheid und Sohn Heinrich, war ein sehr reicher und begüterter Mann, führte eigenes Wappen im Sigille, beschenkte das Stift Rein reichlich mit Weinzehenten und Bergrechten zu Straßengel, am Keglberg, im Velgau, zu St. Stephan, Maiern, am Luegschlosse auf der Taschen, zu Peul, Waltendorf, St. Peter, Lybul, Michelgraben, und erhielt dafür die Grabesstätte im Stifte Rein. Die eigene Munizipalverwaltung dieser Stadt geht über das zwölfte Jahrhundert hinauf. Die Richter der Stadt Grätz Wakkerzil (judex de Graetze), Volkmar (dictus Judex de Graetz), Konrad vom Thale und Konrad Bauch zugenannt (Chunradus de Valle, et Chunradus cognomento Venter, Judices Graecenses — et universitas civium Graecensium) erscheinen in Urkunden des

---

[1]) Senkenberg, Selecta Juris V. 349 — 351.

Stiftes Rein in den Jahren 1244, 1261 und 1289, auch ein Schreiber von Grätz: Wigand (J. 1251: Scriba de Graetze). Im J. 1293 erhielt das Stift Rein kaufsweise von der Grätzer-Bürgerin Wolfhilde, Witwe des Konrad Strahsack, eine Hofstatt in der Villa Tall bei Grätz und eine Besitzung mit drei Aeckern in der Lederer-straße unter dem Burgberg in derselben Stadt. Im J. 1277 erscheint in einer Marburgerurkunde „Martin, Richter zu Grätz (Judex Graecensis).“ Zu Wien am 27. Februar 1277 ertheilte Kaiser Rudolph I. der Stadt Grätz die Bestätigung, der seit den Herzogen Friedrich und Leopold besessenen Rechte, das Niederlagsrecht, das Recht der eigenen Richter und das Recht der gegenseitigen Mauthbefreiung. Diese Majestätsurkunde ist von Herzog Albert I. zu Grätz am 25. März 1291 bestätigt worden [1]).

Leoben war um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts schon ein so bedeutender, geschlossener alter Ort, eine Stadt mit eigenem Stadtrichter und zwölf geschworenen Rathsbürgern, daß die Bewohner sich gezwungen sahen, die Mauern abzureißen und an der Seite von dem Berge entfernter zu erweitern [2]). Dies sehr hohe Alterthum von Leoben wird gar wohl begreiflich durch den frühen Allodialbesitz der Traungauergrafen, durch die Lage dieses Ortes an der Mur, an dem Vereinigungspuncte mehrer Thäler, vorzüglich vom Erzberge, von der Liesing und von der oberen Mur her, so wie durch die nahe gelegene Pfalzburg der Traungauergrafen von Leoben auf dem Massenberge. — Wir haben im ersten Theile dieses Werkes das hohe Alterthum des Eisenbaues am Erzberge und der beiden Ortschaften vor- und innerhalb dieses wichtigen Berges, Vordernberg und Innernberg, oder Eisenerz vorzugsweise genannt, zu erhärten gesucht. Eben der ungemein lebhafte Betrieb des Eisenbaues hat Eisenerz frühzeitig schon zum geschlossenen Bergorte erhoben. Zwar fehlen nähere urkundliche Belege; und in Diplomen des Jahres 1293 wird dieser Ort nur genannt „Dorf im inneren Eisenerz (Villa in interiori Eisenärtzt).“ Allein eben in diesen Urkunden wird diesem Orte eine Weihbildsumgränzung, Purgrechtsgränze zugeschrieben und da-

[1]) Wartinger, Privilegien. p. 7.

[2]) Im Admonter-Saalbuche III. p. 318. in einer Urkunde vom J. 1284 heißt es: „Nos Wernhardus judex et XII jurati, ac universitas civium in Liuben.“ — Und: „Sigillo nostrae communitatis firmatum.“

mit unsere Vermuthung vollkommen bewährt [1]). Im Admonter-urbarbuche aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts lesen wir den Ort Altenmarkt an der Enns, als den alten Markt (antiquum forum) bezeichnet; weßwegen man auch diesen als geschlossenen Marktflecken der älteren Zeit ansehen darf [2]). Eben so wie Eisenerz hat sich der Bergort an der Zeyring (Zurica, Zurca) uralt erhoben. Man hat Spuren von seinem Bestehen in der römischen Zeit und im zehnten Jahrhunderte. Urkunden des Jahres 1286 bezeichnen ihn ausdrücklich als Marktflecken (Forum Ceyrich) [3]).

Nach der Ausdrucksweise im Stiftbriefe von St. Lambrecht, J. 1104, zu urtheilen, in der Erinnerung der Lage und der römischen Denksteine bezeichnet sich Judenburg selbst schon als einen uralten celtisch-römischen Ansitz und als einen im eilften Jahrhunderte sehr belebten Marktplatz, dessen Mauthstätte wegen des lebhaften Zugs von Waaren und Reisenden eine nicht unbedeutende Jahresrente abwarf [4]). Schon Herzog Leopold der Glorreiche von Oesterreich und Steier, und Friedrich der Streitbare ertheilten diesem Orte wichtige Freiheiten und Vorzugsrechte, welche Kaiser Rudolph I. von Habsburg bestätigte; woraus man mit allem Rechte schließen darf, daß Judenburg, eben so wie Grätz, schon zu Ende des zwölften Jahrhunderts eine Stadt (Urbs) gewesen sey [5]), so wie sie wirklich auch lange vor dem Privilegiumsbriefe K. Rudolphs I. eine Stadt (Urbs), und ihre Bewohner Bürger genannt werden J. 1259. Urkundlich kennen wir als Bürger von Judenburg: 1257, Vasold, Eitzo, Eberhard (cives de Judenburch), J. 1259, Wisent, den Fleischhauer, Konrad Lagelreut, Gymbert, Otto, Otmar den Krämer, Heinrich den Sattler, Jakob Klosterman, Dietmar Schatzlauer [6]). Das Stadtrecht, von den früheren Landesherzogen versichert, haben bestätigt und vermehrt K. Ottokar von Böhmen, zu Prag am 9. September 1276 mit dem Stappelrechte für alle italische Waaren und Kaufleute; und K. Rudolph I. zu Wien am 19. Jänner 1277 mit neuen Ordnungen für dieses Stap-

[1]) Dipl. Styr. I. 106 — 107. — Admonter-Urkunden. A. 28.

[2]) C. 578. im Admonter-Archive.

[3]) Dipl. Styr. I. 246 — 247.

[4]) Mercatum (Markt) Judenburch cum usu, qui muta dicitur, theloneo et praetereuntium merce. Dipl. Styr. II. 272. — Alpis supra Judenburch. J. 1191. Dipl. Styr. I. 120.

[5]) Dipl. Styr. I. 240. — Caesar, Annal. I. 528.

[6]) Lambacher, Anhang. p. 45 — 46. — Admonter-Urkunde. O. 3.

pelrecht, für die Münzstätte, für die Wechsler, für den Eisenhandel vom steierischen Erzberge her, für das Handels- und Wechselgericht, für den Besitz städtischer Alpengegenden und Gehölze, und für Mauth und Zölle aller nach Wien und von dort nach Judenburg zu führenden Waaren [1]). — Die uralten und römischen Ansiedlungen um Murau sind erwiesen [2]). Kaum darf man daher zweifeln, daß dieser Ort gleicherweise im zwölften Jahrhunderte schon ein geschlossener Ort mit Stadtrechten gewesen sey, wenn man gleich auch urkundliche Beweise dafür nicht vorbringen kann. Weiter herab im Murthale begegnen wir im Seitenthale der Wels dem Orte Oberwels, als einem Markte oder geschlossenem Orte (Forum Welz. Forum Oberwelz) mit einer eigenen Mauthstätte, in admontischen Urkunden von den Jahren 1264 und 1269 [3]). — Auch Vanstorf bei Judenburg war im dreizehnten Jahrhunderte ein Marktflecken; ist im Jahre 1288 im Kriege zwischen Herzog Albrecht und Erzbischof Konrad IV. von Salzburg zerstört und nicht wieder erhoben worden. — Knittelfeld rücken die dort und rund umher gefundenen Römersteine in hohes Alterthum hinauf; und Urkunden von den Jahren 1288 und 1296 bezeichnen diesen Ort auch wirklich als eine Stadt mit geschlossener Bürgergemeinde. (Universitas civium de Chnutelvelde J. 1275). Als Bürger finden wir verzeichnet J. 1233: Walchun, Dietmar, Weriand, Hartmund, Gundacher (Burgenses de Chnutelfelde), J. 1242 Rudolph, Dietmar (cives de). Erweiterte Stadtrechte erhielt Knittelfeld vom Herzoge Rudolph III. um das Jahr 1302 [4]). — In Urkunden des Stiftes St. Lambrecht finden wir Neumarkt oder Graßlupp in den Jahren 1240, 1252, 1268, 1287, als geschlossenen Marktort „der neue Markt" genannt (Novum forum); und H. Friedrich der Schöne nennt diesen Ort ausdrücklich „Stadt Neumarkt" im Jahre 1318 in seiner Verpfändungsurkunde an Salzburg. — Ueber das römische Alterthum des Städtchens Rotenmann im Paltenthale kann kein Zweifel obwalten [5]). Das

---

[1]) Leitner, Monographie von Judenburg. p. 5 — 7.

[2]) Erster Theil dieses Werks. p. 88 — 89.

[3]) Admonter-Urkunden R. 3. 14.

[4]) Universitas civium in Knutelvelde; und Forum Chnutelfeld 1296. — Dipl. Styr. I. 252; und die urkundlichen Nachrichten über die Gegenden umher vom Jahre 861. Juvavia, Anhang. p. 95.

[5]) Erster Theil dieses Werks. p. 87 — 88.

steierische Kammerrentenbuch im J. 1267 nennt Rotenmann einen Marktplatz (Forum), einen geschlossenen Ort, eine Stadt, wie sie Ottokar von Horneck auch ausdrücklich bezeichnet [1]).

Als eine Stadt bezeichnen Urkunden schon unter Herzog Friedrich dem Streitbaren den Ort Bruck an der Mur, dessen anderweitiges Alterthum sich über das Jahr 861 zurückschreibt [2]). Unbekannt jedoch, durch welch' ein besonderes Ereigniß herabgebracht, wurde Bruck von dem böhmischen Könige Ottokar um das Jahr 1260 neuerdings wieder erhoben und erweitert; wozu jener gewaltige Herr allen Allodialboden des Stiftes Admont bei Bruck gegen andere Besitzungen im oberen Ennsthale gewonnen hatte [3]). Im Jahre 1270 heißt Bruck in admontischen Urkunden „Forum Bruck"; und K. Rudolph I. ertheilte dieser Stadt am 25. August 1277 die Bestätigung aller von H. Friedrich dem Streitbaren erhaltenen Rechte und das Stappelrecht für alles Salz zunächst nach Rotenmann, so wie dessen Veräußerung in hölzernen Kufen. Am 21. April 1293 bestätigte H. Albrecht I. diese Rechte neuerdings [4]). Gleicherweise heißt auch Kapfenberg in admontischen Urkunden des Jahres 1269 ein Marktort (Forum Chapfinberch) [5]); und zu Wien am 9. Mai 1281 ertheilte K. Rudolph I. auch dem Orte Kindberg im Mürzthale das Recht eines Jahrmarkts zu St. Peter und Paul mit gleichen Freiheiten, wie die Stadt Grätz [6]).

Voitsberg entstand, als Ortschaft geschlossen, um das J. 1200. Um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, und in Urkunden der Jahre 1273 und 1277 wird Voitsberg ausdrücklich eine Stadt (Civitas), und eben so von Ottokar von Horneck genannt, mit geregelter Communalverfassung seiner Bürgergemeinde (Uni-

---

[1]) Horneck, p. 260. „zu Rotenmann für die Stadt."

[2]) Juvavia. p. 95. Unter den salzburgischen Besitzungen erscheint Bruck unläugbar nach dem Zusammenhange des urkundlichen Textes: „Ad Pelisam (Pöls), ad Chumpenzam (Kobenz bei Knittelfeld), ad Liestinicham (St. Michael an der Liesing), ad Prukkam (Bruck an der Mur), ad Morizam (an der Mürz; Ort im Mürzthale).

[3]) Admonter-Urkunden und das Saalbuch Nr. III. p. 179 sagen im J. 1263: „Quum serenissimus D. Rex Romanorum illustris Dux Austriae et Styriae Marchioque Moraviae novellam plantationem oppidi de Prukke in terra sua Styriae fieri vellet et praeciperet etc. — Oppidum Prukke in terra Styrensi.

[4]) Wartinger, Privilegien. p. 1 — 5.

[5]) Admonter-Urkunde. R. 3.

[6]) Joanneums-Urkunde.

versitas civium) [1]. Die Römerdenkmahle im Orte selbst, in Piber, in Krems und im Oswaldgraben der Kainach rund umher, wie auch die Sage von einer dort ehemals bestandenen großen Stadt, endlich auch die Pfalzburgen, wahrscheinlich des Untergaues, in den Thälern der Söding, Graden und Deigitsch, Obervoitsberg und Greißeneck, machen Voitsberg aus den ältesten Zeiten her wichtig. — Der nahe gelegene Ort Köflach heißt um die Mitte des zwölften Jahrhunderts eine Ville (Villa Chövelach). Im Jahre 1170 gab K. Friedrich I. dem Stiftsabten zu St. Lambrecht Gewalt und Vollmacht, denselben zu einem geschlossenen Markte zu machen (Forum ordinare) und mit Marktrechten auszustatten (Forensia jura in eo constituere) [2]. Auch Wildon erreichte schon vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Marktrechte und Bürgerthum. Denn in einer Urkunde für das Stift Rein nennt der Edelherr Ulrich von Wildon einen sicheren Wezilo, Inwohner desselben Ortes, der dem Stifte Rein ein Haus schenkte, seinen Bürger zu Wildon (civis noster in Wildonia). Seit dem Jahre 1233 heißt in Urkunden des dortigen Chorherrnstifts der Ort Stainz ein Markt (Forum Steunz), mit bürgerlicher Communalverfassung und mit eigenem Marktgerichte (1298: Rudiger, cives de Steunz). Zu Bruck an der Mur am 6. Mai 1278 ertheilte K. Rudolph den Bürgern zu Landsberg, zu Schwanberg und zu Eibiswald Rechte und Wappen; und in der Tauschurkunde mit Wildon im Jahre 1294 nennt Herzog Albrecht I. den letzteren Ort ausdrücklich einen Markt [3]. — In den Nachrichten vom Jahre 1148 nennt Ennenkel im Fürstenbuche die Burg Marburg, und den Markt Marburg zugleich; und im Jahre 1209 bezeichnet Herzog Leopold der Glorreiche Marburg als „seinen Markt Marburg" (in Foro nostro Marchpurch): Beweises genug, daß dieser, rund umher mit Römerdenkmalen bezeichnete Ort von uralter Wichtigkeit, wohl schon vor dem zwölften Jahrhundert mit eigenem städtischen Weichbilde am Fuße der alten markgräflichen Hauptpfalz der untern March bestanden habe [4]. J. 1243 steht in Urkunden Ulrich, Stadtrichter in Mar-

---

[1] In Urkunden von Rein, J. 1224: **Heriandus, Geraldus Castellani de Voitsberch.** J. 1259 **Ulricus Spiler de Voitsberch.**

[2] St. Lambrechter-Saalbuch.

[3] Urkunden im k. k. Gub. Archiv zu Grätz.

[4] **Dipl. Styr. II. p. 138 — 141. etc.**

burg, und 1229 finden sich die Namen von Marburgerbürgern: Mazlin, Heinrich, Marquard, Leibnizer (cives). Studa von Chalmen, Gemahlin Conrads von Chalmen, erscheint schon J. 1249 als Bürgerin von Marburg. Im Jahre 1257 heißt Marburg ausdrücklich eine Stadt (civitas). Der erste Beweis, daß die Bürger steiermarkischer Städte lehenfähig waren, findet sich in einer Urkunde des ungarischen Prinzen und Statthalters der Steiermark, Stephan, worin im J. 1259 dem Bürger Eberhard zu Marburg zur Belohnung treuer Dienste zu Lehen für ihn, seine Söhne und Enkel mehrere Güter zu Wolzium, Kost und Udol gegeben werden. Vom 18. Februar 1277 haben wir einen Lehenbrief des K. Rudolph I. für eben diesen Marburgerbürger Eberhard und dessen Sohn (wahrscheinlich) Martin (cives de Marpurg) mit Gütern in Puttine, Ulkune und Pickern, welche sie schon von den früheren Landesherzogen getragen hatten [1]). Aus Studenitzerurkunden kennen wir die Stadtrichter zu Marburg J. 1282, 1283 Marquard (Judex), und 1294, 1295 Rudolph, und die Geschwornen mit der Gemeinde der Bürgerschaft daselbst (Universitas civium et Jurati). Von den Jahren 1289 und 1294 kennen wir die Bürger dieser Stadt: Heinrich von Weinz, Rudolph Arwert, Martin Sloygir, Wulfing, Liebhard, Rudolph, Leupold.

Wann und durch wen die uralte Celeia, Cilli, auf seinen classischen Römerruinen zur mittelalterlichen Stadt erstanden sey, wissen wir nicht. Einen einzigen urkundlichen Beleg aus der Epoche 1140 bis 1160 bietet ein Admontersaalbuch, wo in einer Schenkungsurkunde unter anderen Zeugen auch gelesen wird: Pernhardus de Cilie [2]). — Gonowitz bewährt sich als Markt und geschlossenen Ort durch seine in Studenitzerurkunden, J. 1237 — 1243 genannten Bürger (cives) Raimar, Cancian, Heinrich und Otto, und durch seinen Richter Ortolph (Judex de Gonwiz) im J. 1271, und J. 1281 Martin, Richter von Gonowitz. — Urkunden des Nonnenstiftes Marenberg nennen die dabei gelegene sehr alte Ortschaft Redlach schon im J. 1268 einen Marktflecken (Forum Redlach): aus dem Grunde so genannt, weil auch das

---

[1]) Urkunden im k. k. Gub. Archive zu Grätz. — In einer Reiner-Urkunde vom Jahre 1276 erscheint der Civis de Marburga, Otto Herbersteiner. — Das Stadtwappen vom J. 1288 wird an Reiner-Urkunden geschildert: Duae Turres, intra moenia, in his porta, Aquila!

[2]) Admonter-Saalbuch. Nr. IV. p. 263.

Kloster Marenberg als am Fuße des Berges Redlach oder Radelach gelegen in den ältesten Urkunden bezeichnet wird. Statt der Benennung Redlach ist seit Anbeginn des vierzehnten Jahrhunderts Marenberg üblich geblieben.

Desgleichen sind wir von Windischfeistritz nur wenig unterrichtet. Im Rentenbuche der steiermarkischen Landesherren erscheint die Benennung Feustriza ohne allen Beisatz, woraus die bestimmten Verhältnisse dieses Ortes entnommen werden könnten. Aber in Urkunden von Seiz und Studenitz werden gelesen J. 1240 Bezzelin, Richter zu Feustritz, und J. 1297 Vollmar, Richter zu Feustritz, und Lupold, Bürger daselbst. — Von Windischgrätz wissen wir, daß zu Ende des eilften Jahrhunderts Graf Werigand von Weimar und Orlamünde, der letzte Enkel der Markgrafen an der Saan, oder in der unteren Steiermark, aus diesem Stamme, seine Hauptpfalz hier gehabt habe. Wir lesen dann diesen Ort weiters noch (Windiskengraetze) in Urkunden der Jahre 1163, 1164, 1187, 1206, [1]), zum Beweise von dessen fortdauernder Wichtigkeit. Die Burg Windischgrätz mit dem Markte (Castrum cum Foro) Windischgrätz gelangte im J. 1251 an das Hochstift zu Aquileja; und alle späteren Urkunden reden von diesem Orte nur als von einer Stadt [2]); und im J. 1314 sind Stadt und Burg Windischgrätz vom Kaiser Heinrich VII. an den kärntnerischen Edelherrn Konrad von Auffenstein verpfändet worden. — Urkundlich werden im J. 1279 und im Anbeginne des vierzehnten Jahrhunderts die Bewohner von Tiffer und von Sachsenfeld (Forum) Bürger genannt [3]). — Den Ort Lutenberg bezeichnet das steierische Kammerrentenbuch, eben so wie Radkersburg (Rakleinspurch, Rakaspurch, Rachkerspurg auf der Marich) [4]), als Marktort, als Forum (J. 1265).

Fürstenfeld muß schon um das Jahr 1200 als geschlossener Ort bestanden haben; weil Kaiser Rudolph I. zu Wien am 24. Februar 1277 den Bürgern in Fürstenfeld ihre uralten, von Herzog Leopold dem Glorreichen, und von dem Böhmenkönig Otto-

---

[1]) Dipl. Styr. II. 58. 87 — 89.

[2]) Caesar, Annal. II. 255.

[3]) Lambacher, Anhang. p. 177. — Dipl. Styr. II. 144.

[4]) Horneck. p. 236 — 240.

kar erhaltenen Vorrechte bestätigt hat [1]. — Weitz am Weitzbache finden wir um das J. 1267 im steierischen Kammerrentenbuche als geschlossene Ortschaft (Forum Weydes). — Wenn in Urkunden des Jahres 1309 ein Richter von Pöllau, Leupold der Zwickl, erscheint, so darf man die Erhebung dieses Ortes zum Markte und Bürgerthume wohl auch in das dreizehnte Jahrhundert hinaufsetzen [2]. — Der Ort Hartberg besitzt römisch-inschriftliche, plastische und mittelalterliche Denkmäler, welche dessen hohes Alterthum verbürgen. Wohlbegreiflich erscheint daher Hartberg schon um das J. 1166 urkundlich als Marktflecken (Forum Hartperch) [3]. — Um das Jahr 1288 wird unter den urkundlichen Zeugen auch genannt der Pfarrer des Marktes Vorau (Plebanus nostri Fori). Wahrscheinlich hat sich dieser Ort seit der Entstehung des Chorherrnstifts zu einem Markte erhoben [4]. — Das Entstehen des Ortes bei dem alten Schlosse Friedberg wird dem Ende des zwölften und Anfange des dreizehnten Jahrhunderts zugeschrieben [5]. Ohne nur die Sage zu berücksichtigen, daß diese Ortschaft durch die Lösegelder des Königs Richard Löwenherz als eine Stadt auferbaut worden sey, bewähren Friedbergs Stadtverfassung und Bürgerthum Urkunden vom J. 1252, in welchen Erhard Fuß, „Stadtrichter zu Friedberg" genannt wird (Erhardus Pes Judex civitatis Fridberg) [6]. — Das steierische Kammerrentenbuch nennt endlich auch Uebelbach einen Marktflecken (Forum). Die römischen Denksteine umher zu Waldstein, Adriach und im Geisthale diesseits, und zu Knittelfeld und St. Margareten an der Glein jenseits der altcetischen Gebirge, an deren südöstlichem Fuße Uebelbach gelegen ist, und die alte Sage, daß Uebelbach ehemals ein Bergort gewesen sey, bewähren dessen frühe Wichtigkeit und Erhebung.

Die Erhebung der meisten geschlossenen Orte in Steiermark, von welchen wir auch dies durch keine urkundlichen Andeutungen nachweisen können, hatte schon unter den früheren Markgrafen begon=

---

[1] Joanneums=Urkunden. — Auch die Bestätigung des Herzogs Albrecht I. Grätz 25. März 1291.

[2] Caesar, Annal. II. p. 568.

[3] Dipl. Styr. I. 156.

[4] Caesar. II. 563.

[5] Annal. Leob. — Pez. I. p. 798.

[6] Caesar, Annal. II. 523. 573: „Ottacher, Richter in der Stadt zu Friedberg."

nen, vorzüglich aber unter Herzog Leopold dem Glorreichen. Sie sind auch hier durch bürgerliche Freiheit, selbsteigene Waffen, Antheil an Ehre und Vorzügen der Vasallen, Lehensfähigkeit, Asylrecht und ruhiges Seyn unter selbstgewählten Obrigkeiten und Gerichten, im Gegensatze des rohen Adels und der Ritterschaft, und so vieler dinglich unfreien und gänzlich leibeigenen Unterthanen, die Wiege der Geselligkeit, der Künste und Wissenschaften, des Handels, Gewerbfleißes und Wohlstandes in dem Mittelstande geworden. Die Stadtobrigkeit oder der Stadtmagistrat ward aus der Mitte der Bürger von ihnen selbst gewählt und führte die Aufsicht über das Wohl, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Stadtgemeinde durch die Pflege des Gerichts, der Polizei und der Oekonomie, durch Stadtrichter und durch Rathsherren (consules, cives jurati). Diese bildeten aus den adeligen Ausässigen, aus den wohlhabenderen Bürgern den inneren Rath für die wichtigsten Stadtgeschäfte. Für minder wichtige Dinge waren im äußeren Rathe geringere und ärmere Bürger, auch bezeichnet als die Genannten; öfters war die Berufung und Stimme aller Bürger nothwendig. Selten nur griff der Landesherr, der Markgraf oder Herzog in die Gerichtspflege der Städte ein. Die Vertheidigung ihrer Stadt übernahmen die Bürger selbst, und führten sie nicht wie feile Söldner oder leibeigene Bauern für einen raubsüchtigen Anführer und Zwingherrn, sondern für ihre persönliche Freiheit, für ihre Angehörigen, Stadtverfassung und Eigenthum. Gewisse Stadtgefälle wurden zur Besserung der Mauern und Gräben, zur Beischaffung von Waffen und Kriegsmaschinen, und für die Stadtwachen verwendet.

Es sind Urkunden und Andeutungen hinlänglich vorhanden, daß schon frühzeitig die Stifte und der Adel des Landes in den Städten Grätz, Radkersburg, Marburg, Hartberg, Pettau, Bruck, Judenburg, Leoben, Rotenmann, Hofstätten und Häuser erworben und sich unter Bürgern zum Theile ganz niedergelassen, oder doch immer einen großen Theil des Jahres daselbst zugebracht haben. Frühzeitig schon war in diesen Orten, wie in Grätz, Leoben, Bruck, Judenburg, die Communalverwaltung mit geschworenen Bürgern und deren Vorstand geregelt, welche für das Wohl der Gemeinde und jedes Einzelnen thätig war. So mußte im J. 1295 im Stadtgerichte zu Grätz, Ortolf, der Spitalmeister vom Semmering, dem Stifte zu Rein Gewähr leisten, daß sein Anbau auf und an eines zum Reinerhause gehörigen Hauses demselben

nie zum Nachtheile gereichen solle [1]. Fast alle steiermarkischen Städte (insbesondere sprechen Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts von Grätz, Bruck und Judenburg) erhielten wegen Handel und Gewerben für Gastwirthe, Bäcker, Fleischer u. s. w. für Verkehr mit Eisen, Salz und italischen Waaren das Stappelrecht und das sogenannte Meilenrecht (den Befang, Bifang, Bannmeile, Bannleuca, Bannilega), welches wenigstens zu ihrer anfänglichen Aufnahme und Erweiterung viel beigetragen hat; wenn es gleich später dem Handel nachtheilig und für alle Andern drückend geworden war. — Die Umwandlung von Pfalzen und Burgen in größere geschlossene Orte, in Städte, oder der freien offenen Bauten in geschlossene und befestigte Ansitze, die Erbauung neuer Burgen und Schlösser, konnte nur mit Vorwissen der Gaugrafen, der Markgrafen und Landesfürsten und mit Bewilligung und brieflicher Zusicherung des deutschen Reichsoberhauptes geschehen [2]. Kaiser Rudolph gab hierüber (Wien 3. November 1276) folgende nähere Bestimmungen: Niemand solle zum Nachtheile eines anderen innerhalb einer Meile eine neue Burg, oder eine Befestigung aufbauen: und wo dies wirklich geschehen wäre, sollen derlei Bauten durch die kaiserlichen Richter sogleich wieder abgethan werden. — Alle jene Burgen und Schlösser, welche gegen alle Rechtsordnung und ohne gesetzlichen Grund durch den Böhmenkönig Ottokar gebrochen und abgethan worden sind, sollen mit kaiserlicher Erlaubniß wieder aufgebaut werden, so wie alle auf diesen Gegenstand bezüglichen Verbote des Böhmenkönigs widerrufen und nichtig seyn. — Burgen, welche in Folge ritterlicher Aussprüche gebrochen worden sind, dürfen ohne besondere kaiserliche Bewilligung nicht wieder erhoben, und in allem hieher Bezüglichen sollen die alterprobten Landesgewohnheiten, die Freiheiten und Besonderrechte der geistlichen und weltlichen Herren und Dienstmannen in Steier vor Augen gehalten werden [3]. Diesem zu Folge mußte der Abt Heinrich von Admont die kaiserliche Bewilligung nachsuchen und erhalten, um auf stiftischem Grunde die Veste Gallenstein erbauen zu dürfen (1282 — 1288), und eben so um einige Jahre später der Erzbischof von Salzburg zum Aufbaue der Ennsburg an der Mand-

---

[1] Reiner=Urkunde.

[2] Juvavia. p. 118 — 119. — Resch, Annal. Sabion. II. 307 — 308.

[3] Landhandvest, Ausgabe 1697. p. 4.

ling. — Burgen und geschlossene Bauten an denselben umher waren gewöhnlich mit eigenen bewaffneten Dienstmannen besetzt, vorzugsweise Burgmannen, Burgsoldaten, Burgenhüter genannt (Castrenses, Burgenses), welche für ihren Dienst der Bewachung und Vertheidigung eigene Lehengüter und Lehenrechte, Burglehen genannt (Feuda, Beneficia castrensia), genossen; so wie auch die innerhalb des Burgbezirkes und der Befestigung Wohnenden und Beschützten dafür eine besondere Abgabe (das Burgrecht, Jus castrense, Jus forense) zu entrichten verpflichtet waren. Unter den Renten eines steiermarkischen Landesherrn führt das Rentenbuch von Steiermark (Rationarium Styriae J. 1265) von mehreren Städten und geschlossenen Orten des Landes ausdrücklich die Burgrechtssteuer, oder Marktrechtsgabe (Jus forense) an, so wie dies auch im ältesten Urbarbuche von Admont sich verzeichnet findet [1]).

Die wesentlichen Verhältnisse und Rechte des Eigenthumes an Grund und Boden. — Die ältesten Grundbesitzer in Steiermark bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts.

Alles wahre und vollkommene Eigenthum an Grund und Boden konnte nur von freien Männern erworben, und denselben durch eine feierliche Erklärung im Volksgerichte übertragen werden. Durch eine solche gerichtliche Ueberantwortung (welche gewöhnlich durch eine symbolische Handlung, durch Uebergabe eines Zweiges, traditio per festucam, begleitet wurde) ward der freie Mann förmlich in den Besitz selbst eingewiesen; von diesem Augenblicke an war die Erwerbung unter den Schutz des Volksrechts und des Volksgerichts gestellt, und dem Erwerber die völligste Sicherheit oder Gewähr, Festigung und Befestigung gegeben (Investitura, Vestitura). Von diesem vollendeten und ächten Eigenthume (Res mea, Patrimonium, Substantia, Allodium, Wertsaigen) [2]) muß aller mittelbare und abgeleitete Besitz in Händen

---

[1]) C. p. 578.

[2]) Bajuvarisches Gesetz. p. 265. — Dipl. Styr. I. 91. — In den Gößer-Urkunden J. 1208 — 1280 unterscheidet man Güter, als: Wertsaigen, — Feodale jus, — Leibgedinge.

Anderer, Unfreier, Höriger, Schutzbefohlener, wenn gleich damit die Ausübung von Eigenthumsrechten verbunden war, genau unterschieden werden; und zwar nach verschiedenen Abstufungen, welche das Recht des Schutzherrn oder das Vogtrecht enthielt. Auf einem vollkommen eigenthümlichen, gewöhnlich nach bestimmten Gränzen ummarkten und bezeichneten Grunde und Boden [1]) war Alles ein Eigenthum des freien, rechtlich erklärten Besitzers, Erde und Steine, Wald und Gestrippe, Weide und Feld, Gewässer und Salzquellen, Steinbrüche und Bergwerke, Holznutzung, Jagd, Fischerei, und das Recht, Mühlen aufzubauen. Bergwerke und Salinen wurden erst seit dem zwölften Jahrhunderte als Regalien, das ist, als den landesfürstlichen Hoheitsrechten vorbehaltene Gegenstände behandelt [2]). Der Grund des freien Eigenthums war nach den altbajuvarischen Gesetzen ein heiliger Boden, und heilig war dessen Umgränzung; jede Verletzung der Gränzmarken war schwer verpönt, und ein gewöhnlicher Diebstahl auf Eigenthumsboden mußte neunfach; Diebstahl aus einem Gebäude aber, das seines Zweckes wegen stets offen stehen mußte, wie Kirche, Hofburg des Landesherrn (Curtis Ducis), Handwerksstätte, Mühle, dreimal neunfach gebüßt werden [3]). Jedes Allodium war ein gefreiter Bezirk, ein Herrschaftsgrund mit Emunität; kein Beamteter der Volksgemeinde oder des Landesfürsten durfte innerhalb der Allodgränzen eine Gewalt ausüben, so lange der Allodialherr bereit stand, für alle darauf Befindlichen und Rücksässigen zu Recht zu

---

[1]) Lex Bajuvar. p. 298. — So heißt es auch im J. 1150 in einem Admonter=Saalbuche: Positis saxis terminos justos novalibus ipsis praefixit.

[2]) In den frühesten Urkunden, J. 748. 770. 788. u. s. w., lautet der Text über vollständig eigenen Grund und Boden folgender Massen: „Omnes situs silvarum et camporum, culta et inculta, omnis utilitas, quae inquiri potest. — Villam cum omni marca atque jacentiis suis, casatis, servis vel liberis, mansis, mancipiis, campis, pratis, vineis, aquis aquarumve decursibus, vel quidquid ad ipsam villam pertinere videtur, totum et integrum. — Ut iidem praelibati ministri eorumque successores praediorum suorum cum familiis utriusque sexus, et cum areis, aedificiis, terris cultis et incultis, viis, inviis, exitibus, reditibus, quaesitis et inquirendis, rebus mobilibus et immobilibus, aquis earumve decursibus, molis, molendinis, piscationibus, silvis, venationibus, pascuis, paludibus, alpibus, vallibus, planitiebus, omnibus rebus juste et legaliter ad eorum proprietatem respicientibus liberam habeant potestatem tenendi, possidendi, commutandi, vel quidquid sibi libeat omnibus modis inter se inde faciendi.“ — Chron. Lunaelac. 4. 9—10. — Resch, Annal. Sabion. I. 669. — Aetas millenar. p. 22—26. — Juvavia, Anhang. p. 56. 62. 81. 88. 104.

[3]) Lex Bajuvar. p. 288. 302—304. 306. 314.

stehen. Nur der Allodialherr vertrat alle seine Schutzhörigen, Rücksässigen und Eigenleute in dem Gerichte der Markgenossenschaft; Patrimonialgerichte im späteren Sinne gab es in der ältesten Zeit noch nicht. Ueber seine eigenen und hofhörigen Leute richtete der Gutsherr in Folge seines Schutzrechtes nach Hofrecht, und bestrafte ihre Vergehungen gegen ihn selbst und gegen ihre Genossen. Mit seinem allodialen Grund und Boden konnte der Gutsherr nach Gefallen schalten, selbst wenn derselbe als Lehen in der Hand eines Hörigen oder Zinspflichtigen war [1]). Auf den Alloden haftete das natürliche Erbrecht von dem Vater auf den Sohn, und dieser hatte darauf bezüglich selbst gegen den Vater rechtliche Ansprüche. Das Erbrecht der nächsten Verwandten und der wirklich lebenden Abkömmlinge durfte durch Verkauf oder durch Tradition eines ganzen Allods nicht beeinträchtigt werden. — Grundeigenthum gelangte weiters an einen anderen Besitzer durch Tausch und durch Verkauf, beides nach gepflogener Verhandlung vor Gericht, und frühzeitig schon mittelst urkundlicher Handvesten [2]). — Grundeigenthum konnte endlich auch durch Verjährung ersessen werden nach gerichtlich erwiesener Besitzesfrist von 60 Jahren [3]).

Das Recht der Veräußerung ganzer Allode zum Nachtheile der rechtmäßigen Erben, wie die Verschenkung von Grundeigenthum hatten in den ältesten Zeiten an dem Geldmangel und an der späteren Ausdehnung des Kirchenthums große Hindernisse. Später jedoch, vorzüglich seit Anbeginn des eilften Jahrhunderts wurden die Schenkungen bedeutender Allode an die Kirche sehr häufig. Bald endlich verschwanden auch die kleineren Allodialgüter gemeinfreier

---

[1]) Lex Bajuvar. p. 282. — Seine Hufen bei Bärendorf im Paltenthale hatte das Stift Admont im J. 1150 dem Hartnid von Ort zu Lehen gegeben. Nun fand es Ulrich der Stiftsgufter nützlich, auf dem dortigen Stiftsboden Waldung und Gestrippe weiter auszurotten, und so den Grund urbar zu machen. Hartnid von Ort hinderte dies mit Gewalt (ipsam villam beneficii jure tenens violenter runcationem illam prohibuit). Jedoch der Landesmarkgraf Ottokar entschied für das Recht des Stiftes als Grundherrn. Admontersaalbuch. N. IV.

[2]) Lex Bajuvar. p. 310.

[3]) Admontersaalbuch. Nr. IV. J. 1227. Herzog Leopold entscheidet den Streit zwischen Admont und den Brüdern von Kinberg um das Gut Berchach für Admont: „quod ecclesia Admontensis per annos plusquam LX et usque ad nostra tempora possideret. Sed cum Abbas et fratres praescriptione temporis et omni exceptione majores praedictorum Chinburgensium impetitioni obviare voluissent.“ J. 1245.: „praedium, quod in valle Anasi apud Gleibinich (Gleiming) — ecclesia Admontensis sexaginta annis et ultra possederat pleno jure.“

Männer, welche sich durch den Druck von Seite der königlichen Beamten, vorzüglich bei Ausübung der Amtsgewalt über Heerbannpflichtige, und auch der Mächtigen und Großen gezwungen sahen, ihr kleines Eigengut an übermächtige, geistliche und weltliche Dynasten und Herren abzutreten, und dasselbe wieder von ihnen, als Lehen oder Beneficium, als sogenanntes Prekariengut (Praecaria. Praecarium. Praestaria) zu nehmen. Im Laufe der Zeit kamen besonders auf die Allode des Adels und der Kirche, der Fürsten, Markgrafen, Grafen, Hochstifte, Bischöfe und Aebte auch noch alle, sonst nur dem Fiskus auf den Territorien fälligen Einkünfte, wie die Freda, der Census, Mauthrecht, Marktrecht, Münzgerechtigkeit, und eine erweiterte Gerichtsbarkeit über freie, auf selbsteigener Feldmark Rücksässige, und über Hörige für Fälle, welche sonst die andern Richter der Abtheilungen einer Markgenossenschaft betroffen hatten, später auch für Fälle des ordentlichen Gaugerichtes, endlich auch noch die Befreiung von der öffentlichen Last des Zuzugs oder Vorspannes für sich und für alle Allodialinsassen. Auf allodialem Gebiethe konnten auch alle Gewerbe betrieben werden, sie mochten auf Landbau Bezug haben oder nicht [1]). Wo kein wahres Allod, sondern nur abgeleitetes Besitzrecht war, wie bei Hörigen, Zinspflichtigen, Prekaristen und bei Eigenleuten, rücksässig auf den einzelnen, zu einem großen Herrnhofe (Hofmark, Curtis) gehörigen Vorwerken, bestand dasselbe vorzüglich bei unvollkommnen Freien in dem Fruchtgenusse des Wehrgutes und der damit nach Hofrecht verbundenen Rechte gegen getreue Leistung der vertragsmäßig übernommenen Naturalabgaben und Dienste. Solche Güter auf die natürlichen Leibesdescendenten erblich kommen zu lassen, brachten viele in der Sachlage schon gegründete Verhältnisse frühzeitig in Gebrauch und Sitte. Auf das bewegliche Vermögen seiner Hörigen und Pflichtigen fiel in der späteren Zeit dem Allodialherrn auch noch das sogenannte Todfallsrecht (Mortuarium) zu; vermöge dessen die nach Hofrecht erbfähigen Erben die Erbschaft mit einem Theile derselben aus den Händen des Herrn lösen mußten. In Fällen des Mangels rechtmäßiger Erben fiel die ganze bewegliche Erbschaft dem Grundherrn zu.

---

[1]) So hatte im J. 1287 Leutold von Wildon einen leibeigenen Schneider sammt Familie, Haberschneck genannt, in seiner Hofmark zu Neumarkt (in novo foro). Saalbuch von St. Lambrecht.

Wir wollen es hier versuchen, in so weit urkundliche Andeutungen reichen, die germanischkaiserlichen Staatsdomänen und die Allodialherren geistlichen und weltlichen Standes in der Steiermark, von der frühesten Epoche des Mittelalters bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts nachzuweisen.

Kaiserliches Fiskalgut und königliche Domänen in der Steiermark waren ehedem: Besitzungen J. 861 an der Güns, Pinkau, Safen, Raab, zu Lumnich an der Raab, zu Rezilnbach; an der Sulm, im Grazzlupthale bei Neumarkt, an der Pöls, an der Ingering, zu Kobentz, an der Liesing, an der Mürz, zu Bruck an der Mur, zu Straßengel [1]), zu Großsonntag an der Peßnitz, zu Pettau [2]); J. 865 an der Laffnitz, zu Wisitindorf [3]); J. 890 die ganze Stadt Pettau, mit Kirchen, Zehenten, Mauthbann, mit hundert Hufen und zehn Weingärten, zu Zistanesfeld die ganze Fläche bei Pettau von der Drau bis an die Dran, die Stadt Zuib (Sulm) an der Sulm, die Ebene von der Mur bis an die Laßnitz, die beiden Thäler der Sulm und der Laßnitz von ihren Quellen auf der cetischen Gebirgskette an bis zu den Mündungen beider Flüsse, der ganze Bannforst Sausal, Kirche und Hofmark an der Saven mit fünfzig Mansen, Schäufling, Teuffenbach, Katsch, Lint, Leoben [4]); J. 904 das ganze Thal des Leobenbaches bis zu dessen Mündung in die Mur, sammt dem Hauptgehöfte Göß und der Hofmark Göstaris daselbst [5]); J. 927 Einöd im Mürzthale und Rotenmann im Paltenthale [6]); J. 954 Hufen in Zeiring und im Krabatgaue [7]); J. 960 in demselben Gaue die Hofmark Bulchsisse und das Territorium zwischen den Gebirgen Euralton, Akozia, Zwecklopruk und Kolpru [8]); um das J. 1000 hundert Mansen in verschiedenen Gegenden Steiermarks (im Kainachthale vorzüglich) [9]); J. 1005 das Hauptgehöfte Adamunta im Admont-

[1]) Juvavia. p. 95.

[2]) Juvavia. p. 16 — 17.: Rex Ludovicus concessit ei (Priwinnae) totum in perpetuum, quod prius habuit in beneficium.

[3]) Juvavia. p. 99.

[4]) Juvavia. p. 113 — 115.

[5]) Dipl. Styr. I. 4.

[6]) Juvavia. p. 126.

[7]) Dipl. Styr. I. 5.

[8]) Ibid. p. 7.

[9]) Saalbuch von St. Lambrecht.

thale mit Salzpfannen und Salzquellen [1]); J. 1023 das Hauptgehöfte Domache (Diemlich) im Mürzthale, und in der Lobming bei Leoben [2]); J. 1025 hundert Mansus im Afflenzthale [3]); J. 1042 königliche Hufen im Paltenthale und im Ennsthale [4]); J. 1043 Ramprechtstetten und Ramatstetten [5]); J. 1055 Kirche und Gehöfte Straßgang mit der Fläche bis an die Mur [6]); J. 1059 das Hauptgehöfte Gumbrechtstätten im Laßnitzthale [7]); J. 1056 Olsnitz in der unteren Steiermark, das Gehöfte zu Zuwarendorf, anfänglich Lehen des steierischen Markgrafen, dann Fundationsgut J. 1144 des Stiftes Rein [8]); J. 1146 ausgedehnter Grund und Boden zwischen dem Feistritzbache (Uebelbache) und dem Södingbache bis auf die Höhen der cetischen Alpen, einige Zeit im Lehensbesitze der Traungauer Landesmarkgrafen und Herzog Heinrichs von Baiern, dann seit 1145 ein Eigenthum des Stiftes Rein) [9]); J. 1260 viel Grund und Boden im oberen Ennsthale bei Oeblarn, Strastetten, Konikenalpe, Radmerthal u. s. w. [10]).

Bei dem in Steiermark seit dem zehnten Jahrhunderte reichbegüterten Geschlechte der Traungauermarkgrafen ist immer schwer zu unterscheiden, was ihre Familienallode, und was landesfürstliches Domänengut gewesen ist. Die Traungauermarkgrafen besassen in der Steiermark ehedem: J. 1074 Eichdorf bei Zeiring, Hauzenbüchel bei Kobentz und Ardning im Admontthale [11]); 1129 Grund und Boden an der Saven, Lungwitz und Laffnitz, und das Gehöfte zu Zazzenberg im Oberennsthale [12]); 1146 das Hauptgehöfte Werendorf, zwei Salzpfannen zu Ahorn im Ennsthale (in Aussee) mit Gütern zu Mitterndorf, Hartberg, und Gehöften bei Rätze, Judendorf und Straßengel [13]); 1160 die Kirchen St. Ma-

---

[1]) Juvavia. p. 215.
[2]) Dipl. Styr. I. 14. 12.
[3]) St. Lambrechter-Saalbuch.
[4]) Dipl. Styr. I. 15.
[5]) Ibid. 17.
[6]) Juvavia. p. 239.
[7]) Juvavia. p. 246.
[8]) Hormayr, Beiträge. I. Band. II. Abth. p. 49.
[9]) Dipl. Styr. II. p. 11.
[10]) Admontersaalbuch.
[11]) Admonterstiftbrief.
[12]) Dipl. Styr. II. p. 3 — 4.
[13]) Ibid. p. 8. 9.

ria und St. Michael zu Graßlupp bei Neumarkt, das große Alpengebirge zwischen Eppenstein und Kärnten (die Schoberalpe, den Babenbergerwald, Horbach u. s. w.) [1]; J. 1164 Hofhuben in der unter dem Schlosse Grätz gelegenen Stadt [2]; 1160—1164 die Höfe Wides, Malchen, Kobilenbach, Lonke (bei Gonavitz) und Güter bei Windischgrätz [3]; J. 1171 das weitläufige Alpengebirge zwischen dem Murthale und den Thälern der Liesing und Palte (die Gaileralpen, Ingeringalpe, Seethal, Gotsthal, Forwitz, Teufenthal, Trigaul, Wachersberg u. s. w.) [4]; 1170 Saalgüter zu Traboch und Seitz im Liesingthale; J. 1172 die Kirche zu Schönberg im Murthale, mit anderen Gütern zu Eich, Preitenfurt, Ratenberg, Flasach, Zeltwich, Weissendorf [5]; 1173 die ganze Gerichtsbarkeit zwischen der Liesing und Graden (Gradenbach bei Seckau an den Gaileralpen) [6]; 1174 das ungemein weite und zum Theile nach Kärnten gehörige Territorium an der Nordseite der cetischen Alpen vom Feistritzbache bei Judenburg bis über den Erzwald, bis Eisengor unter dem Berge Waltenstein und an die Quellen und das Thal der Laßnitz an der südlichen Alpenseite hin [7]; 1182 Renten und Hufen zu Seitz, Ragotz, Oplottnitz, das Fischwasser der Oplottnitz und Dran, zu Sachsenfeld, Diernstein, Leszenach, Judenburg, Salzantheile zu Grauscharn (Aussee), zahlreiche Güter und Renten zu den landesfürstlichen Hofmarken oder Probsteien in Radkersburg, Tiffer und Marburg gehörig [8]; J. 1188 die Kapellen St. Peter und St. Jakob bei Leoben [9]; J. 1191 die Hufen von Waltensdorf bis an den Pölsbach, und die Seealpe ober Judenburg [10]; überhaupt endlich alles Fundationsgut, welches bei der Stiftung von Vorau, Seiz und des Hospi-

---

[1]) Saalbücher von St. Lambrecht und von Admont.
[2]) Dipl. Styr. II. 15.
[3]) Ibid. II. 58.
[4]) Ibid. I. 158.
[5]) Ibid. p. 159. 163 — 165.
[6]) Dipl. Styr. I. p. 160.
[7]) Dipl. Styr. I. 163 — 165.
[8]) Dipl. Styr. II. p. 67 — 69.
[9]) Admonterurkunde. Familiengut. Ottokar sagt nämlich: quas mihi primogenitores mei liberas tradiderunt — in praedio meo fundatas.
[10]) Dipl. Styr. I. 170.

tals im Cerewald bei Spital am Semmering ist verwendet worden [1]).

Allode und landesfürstliches Besitzthum in Steiermark gingen von den Traungauern auf die Babenbergerherzoge über; in deren Besitze urkundlich gekannt sind: 1195 die Höfe Rachis, Vedoai, Rogatz und Roßbach [2]); 1207 die Höfe bei Pettau zu Britzlausdorf, Predansdorf, die Neubrüche an der Pulzgau am Gehöfte Rogatz und ein großes Gehöfte jenseits der Drau, Nebou genannt [3]); 1210 das Alpengebirge Gottenfeld bei Hirscheck und das Gehöfte Brenstede [4]); 1237 die Zehenten in den Pfarren Gonovitz, Kötsch, Schleunitz und St. Leonhard [5]); 1200—1205 der Forst Müllwald genannt und Eisenantheile am Erzberge bei Leoben [6]); 1209 Weinberge und Hufen zu Planinich und im Graschnitzthale bei Geyrach [7]); 1233 die großen Gehöfte Schillingsdorf, Schaftthal, Rorbach, Neustift, Mackau, Plechingen, Wulfingersdorf, Messendorf bei Grätz [8]); 1239 das Patronatsrecht und alle anderen Rechte an der Kirche St. Peter bei Judenburg [9]); 1241 das Patronatsrecht an der Kirche zu Tobl bei Grätz [10]); 1242 das Gehöfte in Passail bei St. Jakob am Erzberge genannt [11]); 1245 das Schloß Wachseneck mit den dazu gehörigen Hufen und dem Gerichte.

Die Kammergüter der traungauischen und babenbergischen Landesmarkgrafen und Herzoge, so wie die Lehengüter der Hochstifte

---

[1]) Wie bedeutend das Besitzthum der Traungauermarkgrafen in Steiermark gewesen sey, mag zum Theile erhellen aus Herzog Ottokars Aeußerung in einem Diplome für Vorau, J. 1184: Cogitavimus terram Styriae dilecto consanguineo nostro Leopoldo Duci Austriae ex nimia corporis nostri infirmitate venundare proprietarie cum omnibus suis pertinentiis, excepto quingentos mansos pro salute nostra ad coenobia, quae felicissimus pater noster Ottokarus Marchio fundavit, videlicet Vorowe, Seides una cum Hospitali in Zerewalt — ad praedicta loca largissime distribuendo. — Dipl. Styr. II. 311.

[2]) Dipl. Styr. II. 75. 77.

[3]) Ibid. II. 19.

[4]) Ibid. II. 83.

[5]) Ibid. 17. 189.

[6]) Idem. 137. 139.

[7]) Idem. 178.

[8]) Idem. I. p. 310.

[9]) Idem. I. 315.

[10]) Idem. I. 314.

[11]) Ibidem. 314 — 316.

Salzburg, Freisingen u. s. w. sind nach dem Jahre 1277 größtentheils auf K. Rudolphs I. Söhne, Albert, Hartmann und Rudolph übergegangen [1]).

Seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts finden sich alle Domänen der Landesfürsten in Steiermark im sogenannten Rentenbuche Heilwiks nach eigenen Haupthofmarken oder Aemtern (Officia), Grätz, Fürstenfeld, Radkersburg, Pettau, Tiffer, Sachsenfeld, Marburg, Eibiswald, Wildon, Weitsberg, Feldbach, Birkfeld, Bruck, Mürzthal, Leoben, Judenburg, Neumarkt, Enns- und Paltenthal, Aussee und Eisenerz genau verzeichnet, von welchen wir bei einer andern Gelegenheit umständlicher sprechen werden.

Viele von den oben verzeichneten uralten germanisch-kaiserlichen Domänen in Steiermark sind theils damals schon, theils in der Zeitfolge als vollkommene Allode in den Besitz der Kirche und des höheren Adels gekommen, zuerst an das reiche Geschlecht der Grafen und Markgrafen von Mürzthal und Eppenstein, Herzoge in Kärnten. Ihnen gehörte noch vor der Mitte des eilften Jahrhunderts das ganze Thal der Taja bei St. Lambrecht (ex paterna hereditate), die Kirche St. Maria zu Mariahof und zu St. Marein in Graßlupp, die Gegend und die Gebirge um Neumarkt und in die Einöde gegen Friesach und bis an die Mur und gegen Zeiring hin, Weissenkirchen, St. Martin in Lint, Judenburg, St. Georgen in Lobming, Mulmarsdorf, Bischofsberg, Arpindorf, St. Marein und der Stadelhof zu Schalchdorf im Mürzthale, das Afflenzthal, St. Georgen zu Adriach und zwar mit allem Grunde und Boden an der Mur bis an die Quelle zu Rotenstein, und in der Einöde, Steindorf, Piberthal, St. Andrä und St. Margarethen, Kainachthal, Söding, die Zedernitzalpe, die Piberalpe, Otarnitz, und das Schloß Hengst oder Heingest [2]); endlich ein Gut am Leichenberg und eine Salzpfanne im Admontthale, überhaupt der größte Theil der Fundationsgüter des Stiftes zu St. Lambrecht.

Nach diesen besassen die Karantanerherzoge aus dem Hause Sponheim-Ortenburg, Markgrafen in Istrien und Herzoge von Dalmatien, in der Steiermark J. 1130—1140, Lasselsdorf in der unteren Mark, 1170 Waltenbach bei Leoben, zu Liesing im Liesingthale, 1187—1204 Windischgrätz, 1256 sieben Mansus in

---

[1]) Lambacher, Interregnum, Anhang. p. 138.

[2]) Saalbücher von St. Lambrecht u. Admont. — Dipl. Styr. II. 273 — 277.

der Hofmark zu Schäufling im oberen Murthale, und 1250—1260 Meinhardsdorf bei Oberwöls und die dazu gehörigen Hufen im Thale der Wöls, andere Güter bei Schäufling, welche 1256 an das Stift Rein gekommen sind, und die Hofmark Parschlueg im Mürzthale, welche anfänglich das Stift Viktring in Kärnten, dann das Stift Rein besaß [1]).

Was die Markgrafen an der Saan aus dem Stamme Weimar und Orlamünde seit der Mitte des eilften Jahrhunderts in der unteren Steiermark besessen haben, darüber mangeln urkundliche Aufschlüsse; von den letzten Sprößlingen dieses Fürstengeschlechtes, Grafen Weriand und Ulrich, wissen wir, daß sie bedeutende Besitzungen am Radelgebirge und bei Windischgrätz gehabt hatten, J. 1090—1125 [2]). Die Nachfolger dieses Stammes in derselben Mark besassen in der unteren Steiermark J. 1120—1140 die Kirche St. Martin bei Grätz sammt Höfen zu Hamitschach bei Leibnitz, Hartwigesdorf, Wezelsdorf, Hofstäten, Podegor, Reifnitz und Geresdorf [3]).

Zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts gehörten Burg, Stadt, und das ganze Weihbild von Windischgrätz dem Grafen Berthold von Andechs, Herzogen in Dalmatien und Markgrafen von Istrien, und sind nachher an das Aglaierpatriarchat gediehen [4]).

In der Hand der frommen Gräfin Hemma von Friesach und Zeltschach vereinigte sich um das Jahr 1036 nicht nur alles Besitzthum ihres Gatten, des Grafen Wilhelm von der Saan, und seiner Voraltern seit dem Ende des neunten Jahrhunderts, sondern auch ihr eigenes väterliches Erbe aus dem reichen Allodenschatze der Gaugrafen zu Leoben und im Traungaue, an der Saan, Zottla, Nirine, Save, zu Reichenburg und Videm [5]), zu Trachendorf, an der Kopriuniza, Kodingie und Ogvanie in der unteren Mark (J. 895. 1015. 1025), worunter die Schlösser und Hofmarken von Drachenburg, Hörberg, Olimie und Windischlandsberg begriffen waren, Salzpfannen mit Salzrechten und mit dem Gerichte zu

---

[1]) Dipl. Styr. II. 23. 87. — Admontersaalbuch und Urkunden. — Reinersaalbuch.

[2]) Juvavia. p. 253. — Saalbücher von Admont und St. Paul.

[3]) Saalbücher von Admont und St. Lambrecht.

[4]) Caesar, Annal. II. 92. 225.

[5]) Archiv f. Süddtschld. II. 213 — 214. 226 — 228.

Hall bei Admont und den größten Theil des Admontthales, mit Leuten und Hufen [1]).

Gleichzeitig besassen Zehenten und Allode in der Chieneinöde, im Gaizarwalde und um Gradwein die Grafen von Sunilburg [2]).

Zu Ende des eilften und zu Anfang des zwölften Jahrhunderts war Lungwitz, Sonegorestorf (Stangersdorf) und das ganze Thal von Rein väterlichs Allod und die große Hofmark des Grafen Waldo von Rune. Dort, wo heute das schöne Stift erbaut ist, sieht man noch die Ruinen von Waldos Ahnenburg [3]).

Bernhard Graf von Marchburg, aus dem Geschlechte der Grafen von Sponheim-Ortenburg, besaß zu allodialem Eigen die Marchburg, und den Ort Marburg mit reichen Hofmarkgütern, Lasselsdorf und Güter an der Sulm zwischen Freßen und Kemmaten, J. 1100 — 1145, Tiffer und Geirach; welches alles später dem reichen Allodenschatz der traungauischen Markgrafen in der Steiermark zugeflossen ist [4]).

Die Grafen auf Pfannberg hatten ihre Allode in den Hofmarken Pfannberg und Semriach, zu Traboch, und das Schloß zu St. Peter bei Leoben, J. 1190, 1288 [5]).

Ein großer Theil des Cerewaldes und der Hufen um Spital am Semmering war allodiales Eigenthum der baioarischen Grafen von Neuburg, Formbach und Pütten, und zur Stiftung des Hospitales daselbst mußte Markgraf Ottokar VIII. jene Besitzungen erst vom Grafen Eckbert III. von Pütten eintauschen; welcher kinderlos im Jahre 1158 vor Mailand gefallen war; und wir werden keine irrige Behauptung aussprechen, wenn wir sagen, daß diese Allode und noch andere Güter an der Lassnitz, Saven, um Hartberg und bis an die Feistritz herein aus den Hausalloden der Markgrafen und Grafen von Lambach, Wels und Pütten, durch Mathilde, Tochter Gottfrieds, des letzten Grafen von Lambach, Markgrafen der obern Steiermark (1055), und Gemahlin Eckberts I., Grafens von Neuburg und Formbach, dahin gediehen seyen [6]). Viele dieser Allode hatte Eckbert II. an das Lieblingsstift

---

[1]) Stiftbrief von Admont von den Jahren 1074. 1139. 1160.

[2]) Saalbuch von Admont. IV. und von Rein.

[3]) Dipl. Styr. II. p. 6.

[4]) Beiträge zur Lösung der Preisfrage. II. p. 175 — 176. — Saalbuch von Admont.

[5]) Dipl. Styr. I. p. 248. — Admontersaalbuch.

[6]) Dipl. Styr. II. p. 313.

ihres Stammes, Formbach, geschenkt, wie alles Waldgebirge zwischen den beiden Bächen Vorau und Laßnitz von der Grafengränze bis zum Zusammenflusse beider Bäche, J. 1145 [1]).

Begütert in der unteren und oberen Steiermark waren die Grafen von Plain, zu Leibnitz, an der Stiffing, Pößnitz bei Seckau, Traboch, St. Benedikten in Seitz und zu St. Stephan bei Kaisersberg; sie sind die Gründer und Stifter der Kirche und Pfarre St. Georgen an der Stiffing, J. 1160, 1220, 1253 [2]).

Die Grafen von Zeltschach (Poppo comes de Celsach et frater ejus Rudolphus) kennen wir im Güterbesitze um Dürnstein und Reit im Thale der Einöde und um Neumarkt; welcher größtentheils durch K. Ottokar von Böhmen im Jahre 1254 an das Stift zu Seckau gediehen ist [3]).

Die Grafen von Schala, Heinrich und Sieghard, Blutsverwandte zu den Ottokaren, Landesmarkgrafen von Steier (Memorabiles Domini nobis quoque sanguine proximi, sagt Ottokar VII.), besaßen zu Ligist, Söding, Münichhof und zu Kallstorf bei Grätz Hofmarken, J. 1179 [4]).

Zu den Alloden der Grafen von Heunburg gehörten die Gehöfte Khunthal, Chalop und die große Hofmark der vier Schephonen (Officium quatuor Schephonum) im Bezirke Tiffer (in provincia Tiver), J. 1278, die Burg Cilli und zahlreiche Allode um dieselbe her bis zum J. 1331 [5]).

Schon seit dem Jahre 1130 erscheinen in Admontersaalbüchern die salzburgisch-österreichischen Grafen von Pillstein als Besitzer von Land und Leuten in Steiermark, zu Podegor, Baierdorf, Stübing, Feistritz und Werde, an der Mürz und zu St. Maria bei Leoben, welche Kirche eigentlich auf dem Allodialboden der Edelherren von Glaink stand, J. 1150, 1210 [6]).

Die Grafen von Horburg hatten Besitzungen zu Weissenbach im Oberennsthale, so wie die kärntnerischen Grafen von Treffen Güter im Graßluppthale bei Neumarkt [7]).

---

[1]) Mon. Boic. IV. 59.

[2]) Dipl. Styr. I. 307. 325 — 326.

[3]) Admontersaalbücher. III. 102. IV.

[4]) Dipl. Styr. II. 15. 16. — Saalbuch des Stiftes Rein: praedium Lubgast cum silva a summo inter duo flumina Fistriz et Lubgast.

[5]) Dipl. Styr. II. 141. — Lambacher, Interregnum. Anhang. 176 — 177.

[6]) Dipl. Styr. I. 34 — 38.

[7]) Admontersaalbuch. IV.

Ungemein ausgedehnt und reich war das altkirchliche Eigenthum an Land und Leuten in Steiermark. Die ersten Erwerbungen des Hochstiftes Salzburg in der Steiermark liegen im Dunkel zu Ende des siebenten und zu Anfang des achten Jahrhunderts. Die agilolfingischen Baierherzoge, die karlowingischen und die deutschen Kaiser beeiferten sich, auch in diesem Lande mit fürstlicher Großmuth jenes Hochstift zu begaben und zu bereichern. Zu Salzburgs ältesten Erwerbungen gehören zahlreiche Güter im Enns-, Palten-, Liesing- und im obern Murthale; J. 811 Graßlupp, an der Pöls, Kobentz, an der Ingering, an der Liesing, an der Mürz, zu Bruck an der Mur, Straßengel, an der Sulm, an der Raab, zu Rezilnbach, an der Saven, und an der Pinkau [1]); J. 881 Mauthstadt an der Mur, zu Grazze [2]); J. 890 die Stadt Pettau mit Mauthbann und allem Zugehörenden, mit 100 Hufen und 10 Weingärten, Zistannsfeld und die Pettauerebene von der Drau bis an die Dran, die Stadt Zuib an der Sulm mit allem zugehörigen Boden von der Mur bis zur Laßnitz, die beiden Thäler der Sulm und Laßnitz, den Bannforst Sausal, Lumnich an der Raab und Gleistorf, Schäufling, Teuffenbach, Katsch, Lint und Leoben [3]); J. 927 die Einöde im Mürzthale und Lobming bei Knittelfeld, Rotenmann [4]); J. 931 eine Salzpfanne im Admontthale, eine Hufe am Gamanaronberge und eine Eisengrube mit Schmelzofen [5]); J. 930 im Orte Haus im Oberennsthale [6]); J. 930 zu Buch, Furt und Bischofesberg im Murthale [7]); J. 935 Baumkirchen im Murthale [8]); J. 970 die große Hofmark Nidrinhof mit 50 königlichen Hufen und alles königliche Domänengut im Sausalerforste und bei der Stadt Leibnitz [9]); J. 1005 das Hauptgehöfte Adamunta im Admontthale sammt Salzpfannen [10]); J. 1025 — 1041 Güter bei der Laßnitz und Straß

---

[1]) Juvavia. p. 95.
[2]) Juvavia. p. 104.
[3]) Juvavia. p. 114.
[4]) Juvavia. p. 126.
[5]) Juvavia. p. 132.
[6]) Juvavia. p. 141.
[7]) Juvavia. p. 166.
[8]) Juvavia. p. 175.
[9]) Juvavia. p. 187.
[10]) Juvavia. p. 215.

an der untern Mur [1]; J. 1045 das Gehöfte Liutoldasdorf und ein Theil Sausalerwaldung an der Laßnitz [2]); J. 1055 Kirche und Gut zu Straßgang und viel Grund und Boden zwischen Straßgang und dem Murflusse [3]); J. 1056 die königlichen Mansen zu Gumbrechtstätten an der Laßnitz in der Mark [4]); J. 1041 — 1060 an der Laßnitz, Kapellen an der Sulm, zu Radlach am Radlberge, zu Gunthartsdorf und Hezendorf im oberen Murthale [5]); J. 1060 — 1070 die Zehenten zu Weißkirchen, Graßlupp, Adriach, Piber, in der Lobming, Kraubath, Rein, Frisach, Algerstätten, Hengist [6]); J. 1074 ein Theil des Admonterthales und das ganze uralte ausgedehnte Waldgebiet der heutigen Herrschaft Gallenstein vom Zelzthale bis in die Fränz und Laussach zu beiden Seiten des Ennsflusses, an der Salza, Laßnitz, Mandling, Gams und Laussach [7]); Salzpfannen und Salzantheile zu Hall bei Admont, Land und Leute zu Dietmannsdorf, im Triebenthale, zu Singstorf, Winklern bei Strechau, Höfe und Zehenten zu Lassing, Lietzen, im Paltenthale, zu Bruckarn, am Gerisberg, Irmhartisdorf und Sewen im Ennsthale, Sölk im Sölkerthale [8]); J. 1074 Zehenten und Hufen bei Feistritz im Kammerthale und zu Katsch, Buch bei Judenburg, Zehent von Prettach über die Einöde bei Knittelfeld bis über Judenburg und an der Pöls zu Gezendorf bis Teuffenbach, zu Wölmersdorf und Puch, die Zehenten zu Kraubath von Kieneinöde bis Rotenstein, die Wohnzehenten von Gaizerwald und Kieneinöde, Mansen zu Glasdorf und Trofaiach, die Zehenten sammt der St. Georgenkirche zu Straßgang, das Hauptgehöfte sammt den Zehenten zu Jaring in den windischen Büheln [9]); J. 1094 Salzpfannen, das Gericht und das Salzrecht (Salzzehent) zu Hall bei Admont, die Kirche St. Amand und die Pfarre mit allen Wäldern im Zelz- und im ganzen Admontthale [10]); J. 1159

---

[1]) Juvavia. p. 223.
[2]) Juvavia. p. 232.
[3]) Juvavia. p. 239.
[4]) Juvavia. p. 242. 246.
[5]) Juvavia. p. 250. 251. 253 — 254.
[6]) Juvavia. p. 250 — 251. — Saalbuch von St. Lambrecht.
[7]) Juvavia. p. 282.
[8]) Juvavia. p. 260 — 261.
[9]) Juvavia. p. 261 — 262.
[10]) Juvavia. p. 281 — 283.

eine Salzquelle bei Hartberg; J. 1160 alle Zehenten zwischen der Pinka und Laffnitz; J. 1150 alle Zehenten im Thale Rein; J. 1169 die Pfarre St. Lorenzen im Paltenthale, oder die große Paltenpfarre mit Zehenten und dem ganzen Fundationsgute, und die ungemein ausgedehnte alte Liesingpfarre, oder St. Michael an der Liesing mit ihren vielen Filial- oder Tochterpfarren und Kirchen; J. 1170 die Hofmark zu St. Agatha in Weng, oder Zeiring jenseits des Rotenmannertauerns, und Dietersdorf bei Fohnsdorf; J. 1160 das vollständige Zehentrecht in der Pfarre St. Georgen an der Stiffing; J. 1170 alle Zehenten von Schwarzenbach im oberen Murthale bis auf die Alpenhöhen von Wargust und bis an den Ursprung der Laßnitz bei St. Lambrecht; J. 1190 alle Zehenten zu Erbendorf, Prodindorf und Neundorf im Raabthale; Zehenten und Saalgüter zu Lietzen und in verschiedenen Gegenden des oberen Ennsthales [1]; J. 1094 — 1160 die Zehenten aller Neubrüche im großen Territorium Gallenstein, die Zehenten im Paltenthale und bei Wöls [2]. J. 1184 — 1190 die Kirchen zu Kallwang, Mautern, Kammern, Traboch, Trofaiach und St. Michael im Liesingthale sammt allen dazu gehörigen Fundationsgütern [3]; J. 1160 — 1190 Saalhöfe und Güter der unteren Steiermark zu Velkitsch, Lasselsdorf, Wurzingen, Sulz, Percha, alle Zehenten zwischen der Laffnitz und Pinkau, zu Dechantskirchen; J. 1207 die Zehenten zu Obdach, und J. 1220 die Zehenten zu Schäufling [4]; J. 1240 und 1246 die Zehenten sowohl von Wein als Getreide im Saggathale und an der Sulm [5]; J. 1248 das Patronatsrecht der Kirche St. Georgen an der Stiffing [6]; J. 1249 die Gehöfte Wagrinstorf und Tulmätz bei Rann, mit dem Schlosse zu Rann [7]; J. 1256 die Zehenten zu Hirschegg an der Pack [8]; 1260 die Kirche sammt dem Stiftungsgute derselben zu Gradwein [9]; 1260 das Schloß Helfenstein zwischen Stübing und

---

[1]) Admontersaalbuch. III. — Dipl. Styr. I. 150. 168 — 169. 305.

[2]) Admontersaalbuch und Urkunden.

[3]) Admonterurkunde.

[4]) St. Lambrechtersaalbuch.

[5]) Dipl. Styr. I. 312. 317.

[6]) Ibid. p. 319.

[7]) Ibid. p. 322. 323.

[8]) Ibid. 326.

[9]) Ibid. 218.

Rein [1]); 1284 der Zehenthof und die Hofmark in der Pfarre Mürz [2]).

Das Hochstift zu Freisingen besaß schon seit den Jahren 1007 eine große Hofmark im Thale der Wöls zu Oberwöls (Forum Welz), zu Katsch und zu Lint, wozu auch noch (J. 1181) andere Erwerbungen an der Laßnitz bei St. Lambrecht gekommen sind [3]).

Schon um das Jahr 1048 hatte das Hochstift zu Bamberg seine Besitzungen in Steiermark, zu Rotenmann im Paltenthale, zu Rudendorf und Rötelstein, und einige Salzantheile mit ausgedehnten Wäldern zu Hall im Admontthale erworben [4]).

Die Besitzungen des Bisthumes Gurk in der Steiermark schreiben sich schon aus der Mitte des eilften Jahrhunderts, vorzüglich aus den überreichen Hausalloden der frommen Gräfin Hemma von Friesach und Zeltschach her, wie: Salzquellen, Salzpfannen und Waldungen zu Hall bei Admont, Unterthanen und Gehöfte zu Weng bei der Zeiring, Rohrbach, Burgen und ausgedehnte Territorien, Gehöfte, Hörige und Hoheitsrecht zu Windischlandsberg, Herberg, Montpreis, Peilenstein, Weitenstein und aller Grund und Boden mit Leuten, Stock und Stein, auf und mit welchem später die Karthause in Geyrach gegründet und dotirt worden ist [5]).

Von seiner Gründung durch den Edelherrn Adelram von Waldekk angefangen, J. 1140, kam das Chorherrnstift zu Seckau in den Besitz vieler Güter, welche bereits genannt worden und ehedem kaiserliche Domänen, dann auch markgräflich-steiermärkisches oder auch hochstiftisch-salzburgisches Eigenthum gewesen, theils von privaten Güterbesitzern dahin geopfert worden sind, so daß sich nach und nach der große Vermögensstand dieses Stiftes an Land, Leuten und Zehenten gebildet hatte: die Kirche St. Maria in Feistritz, die Pfarren Kobenz, Knittelfeld, Schönberg, Hofmarken und Hufen zu Feistritz, Altdorf, Plesch, Kumberg, Erbendorf, Heinrichsdorf, Lever, Pausendorf, Hauzenbüchel, Sachen-

---

[1]) Ibid. II. 26. 27.

[2]) Admonterurkunde.

[3]) St. Lambrechter- und Admontersaalbücher. — Meichelb. I. 206.

[4]) Mon. Boic. XXIX. I. 94 — 95. — Saalbuch von Admont. Nr. IV.

[5]) Saalbuch von Admont. — Dipl. Styr. II. 66. 136. — Urkunden von Geyrach und Studenitz.

dorf, Prodindorf, Neuendorf, an der Raab, die Kirche St. Johann bei Stubenberg, Bruck, Eich, Judendorf, Mochel, Nußdorf, Mautern, Rabendorf, Theisenbach, Flasach, Ratenberg, Forch, Hezendorf, Thalheim, Buch, Krotendorf, Jahring in den windischen Büheln und die weite Berggegend der Gaileralpen mit Wald und Felsen, mit Weiden und Gestrippen, das ganze Thal der Ingering, Forwitz, Seethal, Teufenthal, Gotsthal, Zeiring [1]).

Aus den hochstiftisch=salzburgischen Eigengütern ist auch die ganze Dotation des Bisthumes zu Seckau, J. 1218—1219 an Land und Leuten ausgeschieden worden: Hufen, Zinsen und Zehente zu Vonstorf, Leibnitz, Vogau, zu St. Ruprecht an der Raab, dreißig Mansen am Gailerbache, Souah und Cedernitz, der uralte Schloßbau bei Leibnitz, Gehöfte, Baumpflanzung, Getreidekasten und der ganze Berg von der Hauptstraße bis an die Sulm; die Zehenten in Passail (1245) [2]).

Von den landesthümlichen Stiften ist Göß das älteste. Die Grundfundation desselben gestaltete sich aus den Alloden der traungauischen Gaugrafen von Leoben, des alten Grafen Aribo von Leoben, und seines Sohnes Aribo, deren Besitz um Leoben, an der Mur und Liesing sich theils in das Dunkel der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts, theils auf die fürstliche Großmuth der deutschen Kaiser zurückführt [3]). Das Nonnenstift Göß besaß demnach bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts Land, Leute, Zehenten und Zinsen zu Göß, St. Nikolai in Michaeldorf, St. Andrä, St. Lambert, St. Maria am Wasen bei Leoben, St. Martin in Seiz, St. Veit, St. Martin zu Praunleb, St. Dionysen an der Mur, St. Magdalena in Tragöß, in der Lobming, zu Stallhofen, Gonsach, Strorgoidorf, Arbendorf, Kumptwitz, Vanstorf, Schletniz, Prettach, Traboch, Donewitz, Höfe bei Leoben, Judendorf, Winkel, Mell, Waltersbachstadt, Michelndorf, Krottendorf, Eich, Kallwang, in der Laming, Diemlach, Krieglach, in der Veitsch, an der Mürz, Bruck an der Mur, in der Utsch, Roternstein, St. Dionysen, Praunleb, im Innernberg des Eisenberges, Seiersberg, Abtissendorf, Gentze, Somstach, Stiffing, Ramerschachen, Hart,

---

[1]) Dipl. Styr. I. p. 139 — 190., II. 186. — Saalbuch von Admont. IV.

[2]) Dipl. Styr. I. 197 — 198. 316.

[3]) Dipl. Styr. I.

Podigor an der Mur, Bachern, Wallersdorf, Hettensdorf, Bealsdorf und Baumgarten [1]).

Ein großer Theil der eben bezeichneten Allode des reichen Hauses der Markgrafen von Mürzthal und Eppenstein, Herzoge in Kärnten, ist zum Fundationseigenthume des Stiftes St. Lambrecht an der Thaja (1060—1104) geworden, und zwar: Die Kirche Mariahof im Thale Graßlupp mit bestimmtem Zugehöre, die ganze Umgebung des Stiftes selbst im Thale der Thaja, Margestal, Gravenstein, das Alpengebirge Wargust, und alles von den Quellen bis zur Mündung der Laßnitz in die Mur, das Gehöfte Bärendorf, die Zeiringalpe, Markt und Mauth zu Judenburg, die Kirche zu Weissenkirchen mit allem Gute, und die Hofmark daselbst, die Kirche St. Martin zu Lind, die Kirche zu Afflenz und in demselben Thale hundert Königshufen mit Jagd- und Fischbann, mit Piber- und Marderfang, mit dem Regalrechte auf Eisen und Salz, im Mürzthale die St. Georgenkirche auf dem Gehöfte Lobing, die Kirche St. Maria und der Stadelhof zu Schalchdorf, Pfarre und Kirche St. Georg zu Adriach, die Hofmark im Piberthale, die Pfarre St. Andrä, die Kirche St. Margarethen mit allen Lehen, alle Forstgegend an der Kainach bis an die Deigitsch, mit Forstrecht und Forstleuten, mit Piber- und Marderjagd, das Gehöfte Söding mit allem Besitzthume bis an die Piberalpe, der Stadelhof zu Cedernitz [2]).

Admont empfing sein fast fürstliches Besitzthum theils aus den reichen Alloden der Gräfin Hemma von Friesach und Zeltschach, theils aus hochstiftlich-salzburgischem Eigengute, ohne Beeinträchtigung jedoch weder der ursprünglichen Erzbisthumsgüter, noch jener des hochstiftischen Kapitels; und es vergrößerte dasselbe bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts in Steiermark allein zu folgenden Hofmarken, Höfen, Hufen, Zinsen und Rechten: das ganze ungemein ausgedehnte Territorium des ganzen Admontthales und der Herrschaft Gallenstein von den Westgränzen des Zelzthales bei Rotenmann und Strechau bis über die Wildalpe gegen Eisenerz und Maria-Zell hin, und von den Gebirgshöhen zwischen der Enns und Palte bis auf die Zinnen jener Felsenkette und Berge, welche noch heut zu Tage Oberösterreich und das Land

---

[1]) Dipl. Styr. I. 126 — 127. 35. 74. 77. 93. 105. 111.

[2]) Dipl. Styr. II. p. 270 — 277.

unter der Enns von Steiermark scheiden, bis an den Dürrenstein und gegen den Oetscher hin. Das Herrschaftsgut Zelzthal (Praedium in Zedeltz) umfaßte allen Grund und Boden von der Paltenbrücke bei Rotenmann bis zur Einmündung der Palte in die Enns. Der allodiale Besitz im Paltenthale zählte zahlreiche Güter von Strechau im Gaißerwalde und von den Quellen der Liesing und Palte bis Kallwang hin (Praedium in valle Paltae). Ungemein ausgedehnt war der admontische Herrschaftsbesitz im ganzen Thale der Enns an Höfen, Zehenthöfen und Huben von dem Mendlingbache bis zu den beiden Klausen an der Enns im Admontthale herab, zu Ramsau, Haus, Weissenbach, Gleiming, Mitterberg, Oeblarn, Sundermaning, Irrnthal, Sölk, Eberharting, Irdning, Hachenberg, Ennsbruck, Steinach, Mierscharn, Luntscharn, Hofmarn, Lietzen, Lassing u. s. w. — Noch ausgedehnteren Grund und Boden mit zahlreicheren und größeren Höfen und Ansitzen umfaßte die Propstei an der Mur (Praepositura circa Murum) von Teuffenbach im oberen Murthale bis in die Einöde unterhalb Knittelfeld, sammt dem ganzen Herrschaftsbesitz im Thale der Wöls zu Mainhardsdorf und Admontbüchl um Obdach, zu Pölau, Petersdorf, Winklarn, Preitenfurt, Hintereck, Perchach, Teuffenbach, Püchel, Wolfoldsdorf, Pöls, Gürzheim, Aichdorf, Wölmerdorf, Buch, Krotendorf, Judenburg, Weißkirchen, Obdach, Perntbal, St. Benedikten, St. Lorenzen, Lobming, Vischarn, Einöde und an der Ingering. Die Hofmark am Rotenmannertauern begriff allen Boden von der Höhe des Tauerns bis über St. Agatha zu Weng, oder dem heutigen Propsteischlosse auf der Zeiring. Ein großes Amt oder eine umfassende Propstei gestaltete die admontische Hofmark an der Liesing bis in das Mürzthal hin, vom Gaißerwalde an den Quellen der Liesing und von der Einöde bei Knittelfeld herab, zu Kallwang, Mautern, Magdwiesen, Kammern, Seitz, Mochel, Glasdorf, Pfaffendorf, Liesing, Timersdorf, Matschendorf, Wolfgrub, Traboch, Feitscher, Rinne, Stadelhofen, Tollnich, Oberdorf, Hessenberg, Trofaiach, Donewitz, Waltenbach, Rein, Hafning, Nendistorf, St. Michael, in Lobming, Kraubath, Ugenthal und Selßnitz. Die Güter in der untern March bildete: die Propstei St. Martin bei Grätz und umfaßte Höfe und Ansitze zu St. Martin, in der Muckernau, Hard, Kulm, Maierhof, Latzleistorf, Freiland, Olsnitz, Paldungsdorf, Dietrichsdorf, Stubenich, Feistritz, in der Stübing, Zettlarn, Ladeistorf, Werth, Radlach, Wagrain, Leutzlinstorf, Neusidel, Abstorf, Vorei, Jaring, Püchel,

Grillau, Gaubatha, Leibnitz, Webling, Mirzeistorf, Velkeis, Furt, Dorfstadt, Saleck, Gleinz, Straßgang, Krotendorf, Wetzelsdorf, Maierschach, Tobel, Lonsentz, Laufentz, Hofstetten, Rudhardsdorf, St. Peter und Tepsau bei Marburg, zu Wielantsch, Reußnitz, von der Drau bis Feistritz an der Mur, von den Höhen und Abhängen der cetischen Gebirge bis an das rechte Murufer herab. — Die anderen, eben so ansehnlichen Besitzungen dieses Stiftes in Baiern, Tyrol, Ober- und Unterösterreich und in Kärnten, gehören nicht hieher.

Das Stift Rein erstand (im J. 1128) auf den Eigengütern des Grafen Waldo von Ruen, wahrscheinlich nach dessen eigener letztwilliger Anordnung, insbesonders aber noch durch die fürstliche Großmuth des Landesmarkgrafen Leopold des Starken, so wie seiner hochgesinnten Gemahlin Sophie, und ihres Sohns und Enkels, der Markgrafen Ottokar VII. und Ottokar VIII. Bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts bestand der Besitz des Stiftes Rein an Grund und Boden, an Leuten und Rechten, in folgenden Gegenden: im ganzen Ruenthale, in Lungwitz zwischen der Laffnitz und Saven, Stangersdorf, Werendorf, zwei Salzpfannen zu Ahorn (Aussee) im Ennsthale, Mittelendorf und Hartberg, Höfe und Weingärten, drei Höfe zu Rätz, Straßengel und Judendorf, Grund und Boden zwischen den Gebirgsbächen Feistritz und Söding bis zu deren Quellen an der cetischen Gebirgskette, Zehentbefreiung von allen Höfen und Hufen, drei Hofhufen in einer Vorstadt von Grätz, zu Kallstorf bei Grätz, eine Jahresabgabe an Roheisen in Eisenerz von vier Blasebälgen oder Schmelzöfen, die Alpe Gottenfeld bei Hirscheck und das Gehöfte Brenstede, Eich, Schäufling in Obersteier, die Alpen Geisthal bis Bärenthal, Helfenstein bei Stübing [1]), so wie auch Güter bei Bruck an der Mur und im Mürzthale.

Das Benediktiner-Stift Obernburg in der unteren Mark verdankt seine Gründung dem Aglayerpatriarchen Peregrinus und dem Hochedlen Diebald von Chagern und seiner Gemahlin Truta, um das Jahr 1140. Zu dem nach und nach einigermaßen vermehrten Fundationsgut gehörten mit Höfen, Ansitzen, Hörigen, Zehenten und Zinsen das ehemalige Schloß Obernburg mit dem Maierhofe, zehn Mansen, zwei Syntmansen mit allem dazu gehörigen Grund und Boden an Weiden, Feld und Wald,

[1]) Dipl. Styr. II. 3—28.

eine Mühle, hundert Hörige beiderlei Geschlechts nach dem aglajischen Dienstmannenrechte sammt ihren Hufen, endlich auch aller andere urbare und nicht urbare Boden mit ungefähr fünf hundert Hörigen, mit Fisch- und Jagdbanne, mit dem Rechte des Falkenfanges, der Ausrodung und dem Befugnisse neue Ansiedler einzusetzen, mit dem Rechte, Mühlen zu erbauen, mit zwei Zehentantheilen auf allem urbaren Boden, und auf den Neubrüchen in der Pfarre Obernburg, mit dem gleichen Rechte in der Pfarre St. Maria in Fraßlau, die ganze Gebirgs- und Waldgegend Sulzbach bis an die Gränzen auf den Höhen der Berge Loseck und Erlau [1]).

Kirche und Stift der regulirten Chorherrn in Vorau ist von dem steiermärkischen Markgrafen und Landesherrn Ottokar VII. und seiner Gemahlinn Kunigunde um das Jahr 1163 gegründet worden. Die Hauptfundation beruhte auf dem großen Gehöfte des Markgrafen, Vorowe genannt, welches allen Grund und Boden umfaßte, den Ottokar zwischen den Bächen und Wässern Vorowe, Laffnitz, kleine Teuche, Sulzbach, Zelteskefern und Lengerskefern als freieigenen Herrn-Grund besessen hatte, mit den Hauptgehöften Laffnitz und Mülldorf, und alles Alpengebirge bis hin an den Zerewald [2]).

Das Chorherrnstift zu Stainz, in seiner Gründung von Luipold von Wildon um das Jahr 1229 begonnen, zählte bis zum Bestätigungsbriefe K. Rudolphs I., (Wien, 17. Februar 1277) allen Grund und Boden um das Stift herum, die Katharinenkirche mit ihrer Dotation, den Markt zu Stainz, Güter zu Stallhofen, Wald, Herweigsdorf, Schwarzenschachen, Patronat und Dotation der St. Stephanskirche in Lemsitz, Besitzungen zu Grafendorf, Grakorn und Neudorf, mit Fischwassern, mit Gerichtsrecht, Mauth und freier Vogtei [3]).

Zu eben dieser Zeit gründete Markgraf Ottokar VII. auch ein Hospital im Zerewald am Semmering zur Einkehr und Verpflegung von Pilgern und Reisenden, welche durch das Mürzthal der Ostmark zuwanderten, oder von dort herkamen. Er löste dazu denjenigen Antheil des Zerewaldes aus, welchen der Allodialherr desselben, Graf Ebbert von Neuburg, Formbach und Pütten dem Stifte Formbach gegeben hatte, und zwar in der

[1]) Dipl. Styr. II. p. 286—295.

[2]) Ibidem. II. p. 307 — 312.

[3]) Saalbuch von Stainz.

Umgränzung südlich vom Fröschnitzbache mit der ganzen Alpe, nördlich von allen Quellen der in die Mürz abfließenden Bäche; westlich bis zum Gehöfte Birkenwang mit einem Hofe und drei Mansen daselbst. Weiters besaß dies Hospital Grund und Boden zu Foezer, Pakte, Schergendorf, die Kirche St. Stephan in Crebar? mit allem dazu gehörigen Herrngrunde und neun Mansus zu Vorau; welche genannten Güter zugleich durch K. Friedrich I. von allem Marchdienste, Zuzuge und andern öffentlichen Leistungen für immer befreit waren [1]).

Die beiden, von demselben Landesmarkgrafen Ottokar VII. im J. 1164, und von Heinrich, Bischof zu Gurk 1170 gestifteten Karthäuserklöster Seitz und Geyrach waren die vorzüglichsten geistlichen Güterbesitze auf der unteren Mark.

Gemäß seiner Stiftungsurkunde und den spätern Erwerbungen gehörten zu Seitz Land, Leute, Zinsen, Zehente und Regalrechte im ganzen, von sieben Hügel umgebenen Johannisthal, oder im Thale bei Seitz, mit der Kirche des h. Johannes von Sabina, mit allem urbaren Feldboden und allen Weingärten in Rohrbach, im Orte Seitz, mit allen Hörigen beiderlei Geschlechts in den Hofmarken zu Rogatz und Oplottnitz; alle Jahre 12 Metzen Salz in Grauscharn (von Aussee), alle Jahre 12 Massen Eisen in Leoben, ebendaselbst und zu Judenburg alle Jahre eine Saumfuhr Oel, neunzehn Näpfe Honig in Tiffer, alle Häute und Felle vom Wild, dessen Fleisch in den drei markgräflichen Pfalzen und Aemtern zu Marchburg, Radkersburg und Tiffer alle Jahre verzehrt wird; ferner alle Jahre acht Marken Geldes aus den landesmarkgräflichen Aemtern zu Grätz, Radkersburg, Marchburg, Rogatz, Tiffer, Diernstein, Bescheneck, Judenburg, Leoben und Sachsenfeld; Fischbann in der Oplottnitz und Dran, Zehenten in den Orten Rachis, Rogatz, Vedoni, in Zuchedol, Roßbach, Britzlausdorf und Predansdorf, so wie in Candin bei Pettau, und jenseits der Pulsgau zu Rogatz, zu Nebou in Sachsenberg, Laßnitz, die Zehenten in den Pfarren Gonowitz, Chose (Kötsch), Slunz (Schluniz) und St. Leonhard in Oplottnitz, in Windischgrätz, drei Theile an der Mauth zu Pettau, Lintenbach, Strenewitz, Brettenbuch und Swertowitz. Endlich ist auch noch das Hospital im Zerewalde im Jahre 1259 mit der Karthause in Seitz vereinigt worden [2]).

---

[1]) Dipl. Styr. II. p. 313—315.

[2]) Ibidem. II. p. 57—94.

Die Karthause in Geyrach besaß das dem Bisthume Gurk zugehörige Hauptgehöfte gleiches Namens mit allem dazu gehörigen Grund und Boden, die Weinvilla Planinich genannt; aus dem markgräflichen Hofamte zu Marchburg 5 Marken Geldes, erweitertes Territorium jenseits des Graschnitzbaches, die Gehöfte Chuetal und Chalop im Gebiete von Tiffer, alle Jahre vier größere und zehn kleinere Massen Eisen in Leoben [1]).

Die Commende der deutschen Ordensherren am Leechbache zu Grätz ist eine Stiftung Friedrichs des Streitbaren im Jahre 1233. Nach dem Stiftungsbriefe gehörten diesem Ordenshause in der Steiermark folgende Besitzungen: Die Kirche zur h. Kunigunde auf der Anhöhe am Leechbächlein bei Grätz, mit allen dazu gehörigen Hufen und Renten, am Predelberge vier Höfe: Schillingsdorf, Schefsthal, Rohrbach und Neustift, andere Gehöfte zu Makau, Blechingen, Wulfingsdorf und Messendorf mit Weingärten, Bergrecht und mit allen Zinsen, mit dem Jagdbanne überall, mit acht und zwanzig Ackerflecken vor der Stadt Grätz, mit dem Rechte des sogenannten blutigen Pfennigs, mit vollkommener Gerichtsemunität und mit Mauth- und Zollfreiheit im ganzen Lande, das Peringersdorf, die Kirche St. Johann bei Stubenberg, mit dem Rechte einer freien Schule bei ihrem Hause zu Grätz [2]).

Früher noch, als das deutsche Ordenshaus in Grätz, ist die deutsche Ordenscommende in Großsonntag durch den Edelherrn Friedrich von Pettau vor dem Jahre 1222 gegründet und begabt worden mit allem, den Ungarn entrissenen Grund und Boden um die Kirche zu Großsonntag, an der Peßnitz umher, mit dem Patronatsrecht auf diese Kirche selbst, mit allen damit verbundenen Gerechtsamen, mit dem Hofe Hermannsdorf und allen Renten desselben, mit Weingärten, Wäldern und Weiden, mit Gehöfte in Baumgarten, mit Weinberg in Schiernzberg, und mit einem Gehöfte, das hart an der Gränze gegen Ungarn gelegen war [3]).

Das Dominikaner-Nonnenkloster am Gnadenquell zu Studenitz im Dranthale ist um das Jahr 1238 durch Sophia, die Witwe des Edelherrn Richers von Saaneck gestiftet wor-

---

[1]) Dipl. Styr. II. p. 135 — 142.

[2]) Ibidem p. 177 — 191.

[3]) Ibidem. p. 207 — 215.

den auf allodialem Grund und Boden hart unter ihrer Burg Studenitz. Sie gab zugleich den Nonnen zum Eigenthum das Hauptgehöfte Studenitz, 10 Mansus und Hufen in den Orten Crieszendorf, Puocholacz, Pabresach, Losenz, Grede, Sdregonsdorf, Drasgowesdorf, Ter, und zwei Wagen voll Weines als jährliches Bergrecht von ihren Verwandten, den Edelherrn auf Rohitsch und Wildhaus [1]), zu leisten.

Gisela, Witwe des Edelherrn Albert von Mährenberg, und ihr Sohn Siegfried, gründeten um das Jahr 1252 auf allodialem Grund und Boden unterhalb ihrer Veste Merenberg auf der sogenannten Perweinshube ein Nonnenkloster des Dominikaner-Ordens nach St. Augustins Regel, und begabten es mit der Perweinshube, mit einer dabei gelegenen Mühle und mit 30 Marken jährlicher Renten [2]).

Neben allen diesen einheimischen Stiften besassen auch ausländische geistliche Körperschaften Eigenthum an Grund und Zinsen in Steiermark. Das Nonnenstift St. Georgen am Längsee in Kärnten besaß Salzantheile zu Hall bei Admont, eine Hufe bei Irdning im Ennsthal und einen Stadelhof zu Gukon an der Mur (1259) [3]); das Benediktiner-Stift St. Paul im Lavantthale viele Saalgründe am Radelgebirge und Remschnik; — das Stift Steiergarsten Salzantheile zu Hall bei Admont, Besitzungen im Ennsthale; so wie auch das Stift Gleink Güter und Renten zu Luntscharn im oberen Ennsthale (1284); und das Stift Reichersberg am Inn bedeutende Hufen und Zinse zu Kraubath [4]). Dem Stifte Suben in Baiern gehörte Fundation und das Patronatsrecht der Kirche St. Magarethen bei Lebring [5]).

Der Grund- und Bodenbesitz in der Steiermark in den Händen des höhern und mittleren Adels vertheilt sich schon seit dem zehnten Jahrhundert in zahllose Parzellen, worüber die noch vorhandenen Urkunden, wenn gleich oft in großer Verwirrung von Alloden und Lehen, hinlänglichen Aufschluß geben. — Zwischen den

---

[1]) Dipl. Styr. p. 298 — 307.

[2]) Dipl. Styr. II. p. 321 — 327.

[3]) Dipl. Styr. p. 77. — Saalbuch von Admont. IV.

[4]) Saalbuch von Admont. IV. et Mon. Boio. III. 399.

[5]) Caes. Annal. II. 72.

Jahren 923 und 934 waren begütert: Kernia in der Einöde bei Knittelfeld und bei der Lobming, zu Perchach und Mariahof in der Gegend von St. Lambrecht, Reginhart und seine Gemahlinn Suanahilt im Leobenthale, und als salzburgischer Lehensmann im Liesing und Mürzthale; — Reginhart zu Haus im Oberennsthale; — ein Edelherr Marchwart an der Ingering bei Knittelfeld; — Selprad zu Baumkirchen im oberen Murthale mit Kirche und 23 Gehöften; — zwischen den Jahren 963 und 976 der slavische Edelherr Laduka zu Langendorf bei Pettau; — zwischen den Jahren 1025 bis 1041 Pfalzgraf Hartwik an dem Laßnitz-Flusse und zu Straß in der untern Steiermark; — zwischen den Jahren 1041 und 1060 zwei Brüder Ruodker und Ernest, so auch Wolfold an der Laßnitz in der unteren, und an der Lobming in der oberen Mark; — ein karantanischer Edelherr Waltfried zu Kapellen an der Sulm, zu Hengista, zu Ruen und zu Kraubath; — ein Edelherr Eppo aus Kärnten zu Fresach, Peckau und Algerstetten, so wie zu Kapellen an der Sulm; — ein Edelmann Wezil zu Radilach am Radelberge und zu Leoben; — ein salzburgischer Dienstmann Pabo zu Gunthartsdorf und Hezindorf im oberen Murthale [1]); — zwischen den Jahren 1006 und 1041 hat ein hochedler Mann, Sigishard, all' sein Eigenthum bei Lint und Schäufling dem Hochstifte Freisingen geschenkt [2]). Die letzten Enkel der traungauischen Leobnergaugrafen waren reich begütert um Kraubath und am Radelgebirge bis an die Drau hinab 1090 — 1125 [3]). In Jaring, in den windischen Büheln finden sich Allode der Edelherren und Brüder Rudolph und Weriand von Wittenswald [4]). — Einem hochedlen Manne, Dietmar von Dornberg, gehörten im Jahre 1074 alle Zehenten von der Brücke über den Pölsbach bei Götzendorf bis Teuffenbach und das Gehöfte Teuffenbach im obern Murthale sammt der Kirche daselbst. Zu eben derselben Zeit (J. 1074) besassen die Edelherren von Sunilburg die Zehenten bei Kammern im Liesingthale; — Sigishart von Hetzendorf, Saalgüter zu Hauzenbüchel und Leistach; — der edle Ottokar von Eich (vir no-

[1]) Juvavia. p. 126, 129 — 130, 166, 175 — 192, 223 — 224, 250, 251, 253, 254.

[2]) I. p. 503. P. I.

[3]) Mon. Boic. III. 399 — 403.

[4]) Admonterſaalbuch.

bilis), Güter bei Schwarzenbach im Paltenthale; — um das J. 1095 war der edle Wernher von Meminghofen Besitzer eines Salzbergwerkes zu Hall bei Admont [1]). Der Stifter von Seckau, der auch in der Ostmark reichbegüterte Adelram von Waldeck, war es nicht minder in der Steiermark. Aus seinen väterlichen Alloden stammte alles Fundationsgut von Seckau, J. 1140 die Kirche St. Maria in Feistritz, Kumberg, Nordenstätt, die Hofmark im Feistritzthale mit allen Hufen und Zinsen zwischen dem Zerewald und Hartberg [2]). Die Edlen von Krumbach (Thalberg) Rainberg und Hertenfeld waren reich begütert mit Alloden am Wechselgebirge, an der Tauchen, Laffnitz, Pinka, zu Waldbach, Wenigzell, St. Jakob, Langenbach, Friedberg, Pillungsfried, Bischofhof, Weissenbach, Thalberg und am Massenberg; von denen viele Besitzungen theils durch Schenkung, theils kaufsweise an das Stift Vorau gekommen sind [3]). Der Edelherr Liupold von Guttenberg und seine Gemahlinn Elisabeth besassen das ausgedehnteste Besitzthum in Steiermark: das Patronatsrecht der Kirche St. Dionysen bei Bruck mit 50 Hufen, Pircha an der Ilz, Empsdorf, Ratensdorf, Pircha bei Gutenberg, Zuchedol, Oberdorf bei St. Dionysen, Bärendorf im Paltenthale, Altenburg am Weidesbache, Hufen am Stübingbache, die Al[illegible]en von Geisthal bis Bärenthal (J. 1206), das Patronatsrech[illegible] der Kirche St. Veit in Praunleb sammt den dazu gehörigen [illegible]auptgehöften und den Gütern Cocech (oder Coach) und Mell [4]). Der reiche Kärntneredelherr, Gottfried von Wietingen (J. 1150) war begütert in der Mukirnau mitten im salzburgischen Sausale [5]). So besassen Eigengüter Kolo von Willheringen (nobilis homo et liber) zu Gürzheim im Pölsthale J. 1170 [6]); die Edlen von Rasia, Rase oder Rast, besassen neben Reifnitz in Kärnten auch Güter zu Rettenberg und Rettenbach in der Steiermark J. 1195 [7]). Dem Richer von Thurn gehörte J. 1207 die Ville Rogatz bei Seitz [8]).

---

1) Juvavia. p. 261 — 262. 282.
2) Dipl. Styr. I. 139 — 147.
3) Caes. Annal. I. 1007.
4) Dipl. Styr. I. 18 — 19. 28 — 29. II. 18 — 19. 25.
5) Admonterurkunde.
6) Admontersaalbuch. II. 140.
7) Stift Reinerurkunde.
8) Dipl. Styr. II. 78.

Pabo und Engelschalk von Plaien waren begütert bei Hauzenbüchel, J. 1200; Gottschalk von Stange zu Linogesdorf, 1255; Heinrich von Buchheim zu Furdnich, 1255; Ulrich von Winchel zu Rabau, 1255; Gebhard von Kuenringen zu Linobendorf, 1255, und Leutold von Kuenringen besassen aus der Erbtheilung Güter und Hörige im Gebiete von Wildon, 1286 [1]); so finden wir endlich Konrad von Wolfeseck zu Schladming, 1180; Konrad, Ottokar und Otto von Hausbach zu Friesach, St. Martin und Wolkenstein im oberen Ennsthale, 1288, (nachher im Besitze des Ulrichs von Kapellen) und das Schloß Pickelbach am Pickelbache, 1206 [2]); Gisela von Kranichberg, Witwe des Reimberts von Mureck zu Leutschach, 1270; Otto, Truchseß von Emmerberg, Oberndorf und Buch bei Liboch; Ulrich Raspo zu Feistritz und in der Moßnich, J. 1243; Albert von Ramenstein und seine Mutter Judith zu Leista, J. 1208; Hartnid und Heinrich von Ort zu Alramsdorf, Wagerin, Puch und Mogelnick, J. 1208; zu Gleisdorf, 1229; Heinrich von Nazowe zu Wildon, an der Kainach und Laßnitz, 1190; Amalrich von Cholmünze und Otto von Lengenbach zu Ober- und Unterwinden am Rotenmannertauern, J. 1160; Gottfried von Dirnstein zu Pöls, J. 1180; Suithart von Kulm zu Goggendorf bei St. Stephan bei Kraubath, 1170; Rudolph und Walchun von Mahland mit ihrer hochedlen Mutter Richilde zu Oeblarn im Oberennsthale, J. 1180—1200; Willbirge von Breudenberg zu Peringersdorf, J. 1236; Sophia von Leunbach zu Laßnitz, J. 1238; Meginhalm von Chraine zu Oberwels, J. 1190; Markward von Starkenberg zu Sundermaning im Ennsthale, J. 1190; Rudolph, Edelherr von Buzenberg zu Gundachering, und Eberhard von Lambrechtshausen zu Oberhaus im Ennsthale, J. 1180; Wulfing und Ortholf von Traunstein zu Pergarn und Wichlarn bei Irdning im Ennsthale und zu Vogau in der untern Mark, 1272; eine Edelfrau Gertrud und ihre Tochter Mathilde zu Witschein, Sulz und an der Pößnitz, J. 1208; die Edelherren von Chagern, reichbegütert zu Oberburg, zu Fraßlau und im Saanthale, J. 1140 [3]).

---

[1]) Dipl. Styr. I. 342.

[2]) Dipl. Styr. I. 343.

[3]) Saalbuch von Admont Nr. IV. — Dipl. Styr. I. 80. 185. 188. 190. 211. 308. 331. 334, II. 286 — 288.

— Reichen Besitz an Alloden und Lehen hatten die Edelherren von Scherfenberg im Drau= und Voglainathale, Pöltschach und Rohitsch [1]).

Auf ihren eigenen Schlössern und Burgen, auf den Haupthöfen ihrer allodialen Hofmarken, von welchen sie sich auch größtentheils zubenannt hatten, saßen nun auch noch alle hochedlen und edlen, so wie gemeinfreien Männer im Lande selbst als unbeschränkte Herren ihrer Besitzungen, wie die auf Ankenstein, Arnfels, zu Aussee, Baierdorf (Paierdorf), Baumgarten, auf Berchtholdstein, zu Bruck an der Mur, Diernstein (Dürrnstein, Tiernstein), auf der Donnewitz bei Leoben, Drachenburg, Ehrenfels (Erenfels), St. Dionysen bei Bruck an der Mur, Eibiswald (vielleicht in der frühesten Zeit: Wittenswalde), zu Eich im Ennsthale, auf Eppenstein, zu Feistritz, Feldkirchen, Fladnitz, Freiberg, Freistein, Friedberg, Fürstenfeld, von der Gail (Geul, später: Wasserberg), Gleichenberg, Gleistorf, auf der Graden (Grathen), Gonowitz, Gösting, Graben, zu Gradeneck, Gröbming, Grössing, Grauscharn (Gruscharn, oder auf der Pürk, Burg im Ennsthale), Grätz, Graßlupp (Maria=Hof und Neumarkt), auf Greiseneck, Gurzhaim, Gutenberg, Hachenberg im Oberennsthale (Hagenberg), zu Halbenrain, auf Hannstein (Heunstein, Haunstein), Hartberg, Haus im Oberennsthal, Hauzenbüchel, Herberg (Hörberg), Hengst (Hengest, Hengist), Herbersdorf, Helfenstein (Helfenberg), Hoheneck, Hohenrain, Hohenburg, Holleneck, Irdning, Ilz (Illenz), Horneck, Judenburg, Kainach, Kammern, Kapfenberg, Kapfenstein, Katsch, Katzenstein, Kinberg (Kindberg), Kirchberg, Klamm, Kraubath, Landsberg, Leibnitz, Leoben, Knittelfeld, Kobentz, Kolben, Königsberg, Krems, Krotendorf, Lemberg, Lewenberg, Leutschach, Liboch, Lichtenstein, Liesing, Lietzen, Limberg, Lint (Lind), Lobming, Lueg, Luttenberg, Mährenberg, Mandling, Marburg (Marchburg — von der March, de Marchia), Massenberg, Lontscha, Monsberg, Montpreis, Mure (vielleicht Murstätten bei Lebring?), Murberg, Mureck, Mürz, Neitberg (Neutberg), Neuhaus, Obdach, Oeblarn, Offenberg (Offenburg), Oplottnitz, Ossa (Ossach im obern Ennsthale — vielleicht Aussee?), Pack, Palte (Palten), Passail, Paumkirchen (Baumkirchen), Peckau (Peggau), Peilstein (Peilenstein), Percha (Perchach, Perchau), Perneck (Bärneck), Peßnitz (Pösnitz, Pösnitzhofen), St. Peter bei Leoben, Pettau,

[1]) Urkunden von Geyrach und Studenitz.

Pfaffendorf bei Judenburg, Pfannberg, Piber, Pickelbach, Plankenstein, Plankenwart, Pöls oder Pels, Ponickl, Poppendorf, Prank, Püchel, Pulsgau, Purgstall, Pustris, Pux, Rabenstein (vielleicht auch Ramstein, Rammenstein?), Radkersburg (Ruckersburg), Raimberg (oder Ramberg), Rase (oder Rast), Rattmannsdorf, Reichenburg, Reichenstein, Reifenstein, Rohitsch, Ror (Rohr), Rottenfels (Rothenfels), Rottenmann, Run (Ruen, Rein), Reidenau, Saga (Sacka, Sackau), Salla (Salach, Schallach), Saurau, Sauer (oder Saur), Schalleck, Schallon (Schallun, Chalon), Schäufling, Schmielenberg (Schmiernberg), Schönberg, Schönstein, Seldenhofen (Saldenhofen), Sölk (Selk, Groß-Sölk), Spillberg, Spiegelfeld, Stadeck (Statteck), Stein (a Lapide), Steinach, Stiffen, (Stiffing, Stiefning), Strechau, Strettwich, Stübing (Stubenich), Stubenberg, Sturmberg, Sulm (Sulpe, Sulp), Süßenheim, von der Sune (Soune, Sann, Saan, Saneck, Souneck), Tan (Tann, Tanne), Tannhausen (Tonhausen), Teuffenbach, von dem Thal (Thal — de valle), Thurm (Thurn — a turri), Timmersdorf, Tobel, Torseul, Trautmannsdorf, Trofaiach (Trafaiach, Traviach), Utsch, Vonstorf (Fohnsdorf), Voitsberg, Vokenberg, (Schielleuten), Waldeck, Vestenburg, Wachseneck (Wechseneck), Walchesdorf (Walesdorf, Welsdorf?), Waldstein, Wartenberg, Wasen (Waasen), Weissenek, Weitenstein, Wels (Wöls), Welsberg (Welsbergl), Wetschein (oder Witschein), Wildhaus, Wildon, Willpach, Wiesell, Windischgrätz, Witenswald (vielleicht Weitersfeld?), Wolkenstein, Zeltweg.

Aber nicht nur zunächst an ihren Höfen und Burgen umher waren alle diese hochedlen und gemeinfreien Besitzer begütert, sondern sie hatten auch oft in sehr entfernten Gegenden des Landes manche Allode und allodiale Gerechtsame zu eigen. So besaß Otto von Lichtenstein, J. 1202, auch Marchwartsdorf an der Oplottnitz (directum dominium in villa Marchwartsdorf). Begütert waren: Heinrich von Prank in der Gegend von Strechwitz, 1207, und Otto von Prank, 1285 zu Pozzendorf; Ulrich von Pur am Seebache, 1284; Gundaker und Otto von Stein zu Dürrenbach und in Dorflein, 1260; Landfried und Albert von Eppenstein zu Gobernitz, zu Leopoldsdorf, Kapell, Kraubath und Landschacherbach, 1208, 1265; Pilgrin von Mürzhofen zu Gomplarn im Liesingthale, 1180; Cholo von Truchsen und Trixen mit Saalgütern im Orte Radelach am Radelgebirge, und eben dort auch Siegefried von Libenau, 1160; Gerhard von Lamprechtshausen zu Haus;

During von Waging am Bulenberg, und der edle Rudolph von Buzemberg zu Gundachering im oberen Ennsthale, 1160; Amalrich von Cholmünz zu Unterwinden am Rotenmannertauern; Adilbert von Potenstein zu Gürzheim im Pölsthale. Gottfried von Dierenstein besaß ein Gut zu Pöls; Meginhalm von Krain ein Saalgut zu Oberwels; die österreichischen Edelherren Walchun von Machland Saalgründe zu Oeblarn, und Marchwart von Stahremberg zu Sundermaning im Ennsthale; der Edelherr Konrad von Wolfseck Güter zu Schladming, und Ulrich von Holzhausen zu Lengendorf im Ennsthale, 1150. Konrad von Kinberg zu Strechau, 1190; Wulfing von Kapfenberg zu Gstadt, Katsch und zu Baierdorf, 1208, 1229, 1263, auch zu Wielitsch und Reifnitz; die Edlen von Hachenberg Salzpfannen in Hall bei Admont, 1140; die Herren von Stein oder Steinach zu Kallwang, 1200; die edle Gisela von Assach (Owsach) die Kirche zu Schönberg im Murthale mit ihrer Dotation zu Aich, Fischarn, Preitenfurt, Ratenberg, Flasach, Zeltweg und Weissendorf, so wie auch im Liesingthale, zu Mautern, Grub im Ennsthale und zu Selsnitz im Mürzthale, 1172; Otto von Kammern zu Perchau, 1267; Wulfing von Erenfels zu Magersdorf und Lübechendorf in der untern March, zu Strechau und in Donnersbach, 1280, 1282; Marzellin von Tümmersdorf im oberen Ennsthale, 1190; Reginhart von der Donawitz bei Mautern, 1170; Heinrich und Adelbert von Massenberg bei Trofaiach und im Liesingthale, 1170, 1190; Otto von Leoben in Trofaiach, Traboch und im oberen Ennsthale, 1180; Otto von Perneck zu Hyntesdorf unter dem Schlosse Frauenburg bei Unzmarkt, 1260; Albert von Ekkenfeld zu Kotsammesdorf, 1208; Herrand, Hartnid, Leopold und Ulrich von Wildon zu Maistein im Liesingthale, zu Singstorf im Paltenthale, zu Ramsau im Ennsthale, zu Auersbach, zu Seebach, Schwarzach und Weitersfeld, 1100, 1108, 1123, 1155, 1178; Ulrich von Kainach in der Lobming, 1190; Reimbert von Mureck zu Mingollstall, Grazzlup, Hart, Gundersdorf und Thalheim, 1171, 1183; Hartnid und Richer von Radkersburg zu Sulz bei Kallsdorf, zu Singstorf im Paltenthale, in der Ramsau und zu Weissenbach im Ennsthale, 1170, 1200; Rudolph von Rase (Rast) zu Candin (wahrscheinlich Heidin) bei Pettau, 1202; Friedrich und Hermann von Pettau zu Hermannsdorf und Großsonntag, 1200, 1235; Ottokar von Gonawitz zu Oplottnitz, 1206; Linpold und Wilhelm von Hoheneck zu Lintenbach, Strenewitz, Brettenburg und Swertowitz,

1207, 1241; Eckart von Leibnitz zu Goggendorf bei St. Stephan und Kraubath, Tollnick und Traboch im Liesingthale, 1190; Gottschalk von Vokkenberg zu Furth im Murthale, 1134; Ulrich von Hartberg zu St. Walburgen, Tollnick und Traboch im Liesingthale, 1180; Ottlin von Berchtoldstein zu Oberndorf, 1258; Bernhard von Haus zu Bucheu, 1255; Gottschalk von Neutberg zu Kaindorf, 1255; Wulfing von Freistein zu Püchlern und Mitschesdorf bei Vonsdorf, 1255. Die Pfarre St. Veit zu Praunleb besaß 1293 — 1298 den Hof im Sperchenwinkel, und Gehöfte in Kletschach und in der Einöde [1]).

Um nun alle, auch die noch so weit entlegenen Güter und Gehöfte gehörig zu bewirthschaften, zu beaufsichtigen und die Renten einzutreiben, hatten sowohl geistliche als weltliche Saalherren überall nach bestimmten Abtheilungen oder Zusammenstellungen dieser Saalgüter eigene Oberaufseher, Verwalter, Amtleute, Pröpste, Hofmaier, Schaffer und Zehenter (Provisores, Praepositos, Officiales, Villicos, Decimatores), so daß unter diesen die rücksässigen Zinsleute oder Hörigen eigene Propsteien, größere oder kleinere Hofmarken, nach gewissen Haupthöfen, und Aemter bildeten. — So hatten es die Markgrafen und Herzoge von Steier mit ihren Saalgütern, Hofmarken und Renten gepflogen, wie das steierische Rentenbuch vom J. 1265 beweiset; so verwalteten die Bewirthschaftung und die Renten ihrer Saalgründe in Steiermark die Hochstifte Salzburg, Aquileja, Gurk, Bamberg, Freisingen; und so hatten auch die größeren Stifte des Landes große Propsteien und Hofmarken, welche sie von ihren eigenen Ordensmitgliedern verwalten ließen, wie das Stift Admont, die Propsteien im Ennsthale, Liesing- und Mürzthale, zu St. Agatha in Weng auf der Zeiring, zu Meinhardsdorf im Thale der Wels, zu St. Martin bei Grätz, zu Jahring in den windischen Büheln, zu Marburg [2]), und das Stift Lambrecht in Aflenz und in Piber.

---

[1]) Saalbücher von St. Lambrecht. — Dipl. Styr. I. 86. 87. 97. 101. 103. 107. 110. 111. 158. 159. 187. 191. 199. 205. 215. 228. 244. 340. II. 77. 84 — 85. 86. 92 — 93. 94 — 96. 184 — 185. 207 — 208. 210. — Das Saalbuch von Admont Nr. IV. für alle obigen Andeutungen hier zusammen, p. 8. 13. 38. 39. 40. 42. 44. 50. 51. 57. 89. 127. 128. 139. 141. 145. 147. 148. 150. 184. 185. 186. 188. 200. 291. — Dann wieder: 7 — 8. 9. 10. 128. 137. 141. 142. 150. 215. 223. 229. 242. 250. 256. 261. 263. 264.

[2]) Das älteste Admonterurbarbuch vom dreizehnten Jahrhundert C. 578. — Das Admontersaalbuch Nr. IV. und Urkunden: J. 1120 Chonradus mo-

Neben diesen Hochgebornen, Hochedeln, Edeln, und neben den großen Körperschaften der ältesten Stifte gab es aber in der Steiermark stets noch und bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts zahlreiche gemeinfreie Gutsbesitzer, persönlich frei auf väterlicher Feldmark und von diesem Erbgute Niemanden zinspflichtig. Sie erscheinen als Beisitzer in den offenen Gerichten und als Zeugen in Urkunden unmittelbar nach den Edelherren. Wir wollen aus verschiedenen Gegenden des Landes nur folgende in Urkunden Berührte anführen. Im **Ennsthale:** Wolfold und Adelbert von Luntscharn; Isingrin von Mitterberg; Dietmar und Eberhard von Tichenberg; Bernhard und Pabo von Weissenbach; Pilgrim und Siegfried von Wald (Kleinsölk); Heinduck von Lengdorf; Adalbero von Winklarn; Luitpold und Wezilo von Pruckarn; Gunthalm von Vischarn; Karl, Gerloch, Ortolf und Swithard von Lietzen; Eckhart und Meginhart von Lassing (J. 1140—1180); — im **Palten- und Liesingthale:** Konrad von Bärendorf; Gebhard von Singstorf; Hartrath und Hartwick, Gotto, Kolmann, Engelbert und Pilgrin von Kammern; Eberhard von Traboch; Reginhart von Seiz; Wieland von Mochel; Adalbero und Friedrich von Liesing; Marquard und Wernher von Zuchtol; Meginhard von Hessenberg; Otto, Marquard, Kollmann, Hartwick und Constantin von Leoben (1150—1230); — im oberen **Murthale:** Wernher von Kraubath; Gutbrin und Hartwick von Gürzheim; Herwick von Hezendorf; Hugo von Getzendorf; Pilgrim von Enzersdorf; Wilhelm von Bischofsdorf; Helmwerth von Weißkirchen; Rudolph von Preitenfurt (1170—1200); Ulrich der freie Mann von Grätz (1150—1164); — in der **untern Steiermark:** Wilhelm und Meginhalm von Straßgang (1170); Heinrich von Neu-

---

nachus et tunc praepositus noster ad Muoram. J. 1269 Alricus de Chautelvelde, Admontensis praepositus ad Muoram. J. 1227 Gundacherus praepositus de S. Martino. J. 1269 — 1283 Ditmarus praepositus Domini Abbatis Admontensis in Marchia. Ditmarus, provisor noster in Marchia. — In Seizerurkunden liest man J. 1207: Marquardus de Boseth, praepositus in Marchbruck. — Dipl. Styr. II. 78. — Weiters in Admonterurkunden J. 1074 — 1100: Villicus Hartwicus. J. 1150 Hartnid Villicus. J. 1244 Walchun, Siboto, Berchtoldus, Decimatores. J. 1269 Walchun, Decimator in Camera — zu Kammern im Liesingthale. J. 1283 Decimator Walchun in Petersdorf. Gewöhnlich waren diese Zehner mit dem Zehente vom Hofe, auf welchem sie rücksässig waren, zum Ersatze für ihre Mühe beim Zehentheben besoldet. Daher in Urbarbüchern die Bezeichnung: »Der Zehente vom Hof bleibt im Hof!« J. 1294 Hartnid von Wildony, Marschalk in Steier; Seidmann, sein Schaffer zu Waldstein; Herbort, sein Schaffer zu Wildony.

dorf (1170); Meginhart von Wagram; Wolfker von Auerham; Gerung von Mooskirchen; Wolfkrim von der Laßnitz (1170); Ulrich von St. Margarethen an der Peßnitz (1186); Liutold von Melling (bei Marburg 1186); Konrad von Wolfseck; Timo und Egino von Bischelsdorf (1170); Starkhand von Paldau (1170); Starkhand von der Ratten (1180); Ulrich Perner; Eberhard und Eckhard Rufus; Heinrich Ignis und Andere in Vorauerurkunden [1]); J. 1136, Wezil von Marnlinsdorf, Ottokar von Rudhardsdorf; 1143, Ubert von Ratzenimos, Eberhard von Chazent; 1195, Armerik von Tochendorf, Gerunk von Reifnitz; 1255, Gottschalk von Stange, Ulrich von Winkel; 1272, Gunther von Kerschbach, Gottschalk von Lapporiach; 1256, Sigmar von Seldenberg, Welflo Raumschuzel; 1271, Gebhard von Veteriach, Otto von Aloundorf; 1281, Heinrich von Magendorf, Bernger von Risingen; 1296, Heinrich von Luchsberg, Werner von Lewenbach, Heinrich von Prerat und noch viele Andere, in den Urkunden von Seiz, Studenitz, Geyrach und Merenberg.

Wie lange sich nun diese Familien im Stande selbstständiger Gutsbesitze frei erhalten haben, kann urkundlich nicht nachgewiesen werden; man sieht aber aus diesem doch, daß das Prekarienwesen in Steiermark bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts noch keineswegs alle gemeinfreie Gutsunabhängigkeit abgethan habe [2]).

Aus diesem Allen zeigt es sich klar, wie schon seit dem frühesten Mittelalter das ganze Land Steiermark in unzählige sehr große, größere und kleinere Theile als Grundeigenthum zerstückelt gewesen sey, und wie die rechtlichen Besitzer dieser Gründe nicht bloß innerhalb der ersten Feldmark, welche sie mit Burg, Hof und Gehöft inne gehabt, sich gehalten, sondern in allen Gegenden des Landes neues Grundeigenthum und allodiale Rechte erworben und in ihren Geschlechtern durch Jahrhunderte behauptet haben; wie endlich dies heute noch bestehende Verhältniß, und daß so viele Rücksässige mehreren geistlichen und weltlichen Grundherren zu-

---

[1]) Admontersaalbücher II. 134. 135. 138. 139. 140. 141. 143. 144. 146. 147. 148. 152. 162. 163. 165. 175. 176. 177. 178. 180. 181. 195, III. 101. 187. 223. 225. 236 — 237, IV. 152 237. — Caes. Annal. II. 519. — Dipl. Styr. II. 4.

[2]) Im alten Admontersaalbuch geschieht erst im Jahre 1197 Meldung in einzelnen Fällen einer Verwandlung von Eigenthumsgütern in Prekarien im Ennsthale (Hiltigrim von Grauscharn), in den windischen Büheln (Pernold von Leibnitz) und zu Würflach und Welmnich in der Ostmark. IV. 258. 299. — 232. 301.

gleich dienstbar sind, auf diesem uralten faktischen Hergange und Verhältnisse beruhe, welches, — wenige Ausnahmen nur, — auf gesetzlichem Wege des römisch-deutschen Reiches und uralten Volksrechtes der einheimischen Markgenossenschaften so gebildet worden ist.

Staatslasten und Leistungen der Bewohner der Steiermark, als Genossen des deutschen Reiches. Reallasten und Servituten der einzelnen Bewohner, der Vasallen, der Hörigen und der Eigenleute auf Allodialgütern.

In der germanisch-celtischen Urzeit genossen alle freien Männer gleiche Rechte. Die herrschenden Häupter erhielten von der Gesammtheit derselben höchstens nur freiwillige Geschenke; sie lebten eben so gut von ihren freien Alloden, wie jeder andere freie Mann von seinem Saal- oder Wehrgute. Viele reiche Allodenbesitzer erhielten von den auf ihren kleineren Gehöften rücksässigen Feldbauern unter dem Titel eines Zinses (Census) einen Theil des Ertrages derselben Gehöfte, und zwar nur als Privatrente, keineswegs als Staatsabgabe an den öffentlichen Fiskus.

Bei der allgemeinen Unterjochung ist auch in der pannonisch-norischen Steiermark das römische System der Steuern, der Abgaben und Leistungen an den Fiskus oder an die Staatskasse von allen Landesbewohnern ohne Ausnahme eingeführt und gegen fünfhundert Jahre im Gange gehalten worden [1]). Daß es auch während der ostgothischen Herrschaft einigermassen fortgedauert habe, bezeugen die gerechten Anordnungen des K. Dietrich hinsichtlich der öffentlichen Tribute und Leistungen in Pannonien [2]). Wie es gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts seit dem Beginne der austrasisch-bajoarischen Herrschaft über Steiermark gehalten worden sey, liegt gänzlich im Dunkeln. Daß das Recht, Auflagen zu erheben und alle andern fiskalischen Vorrechte und Renten an die austrasischen Frankenkönige übergangen seyen, versteht sich von selbst, und ist durch das Beispiel anderer von den Franken unterjochten Völker bewährt [3]). Härter mögen in dieser Hinsicht die in der

---

[1]) Mein: Norikum. I. p. 192—202.

[2]) Cassiodor. Var. III. 25. 26, V. 14. 15, VII. 45.

[3]) Gregor Turon. III. 24. IV. 14. — Procop. Bell. Goth. I. 13. — Flodoard. Hist. Rhemens. I. 13. — Fr. Kurz, Militärverf. p. 63 — 65.

Steiermark seßhaft verbliebenen Römer gehalten und alle, wenn gleich als Grundeigenthümer frei, jedoch zinspflichtig und nicht wie die übrigen celtisch-germanischen Landesbewohner frei von allen Grundabgaben an den Fiskus gemacht worden seyn [1]). Steuern oder Tribute in unserem Sinne des Wortes leistete man damals von den freien Wehrgütern durchaus nicht. Alles, was die freien Männer, als allodiale Grundbesitzer, an Staatsdiensten zu leisten hatten, begreift Folgendes [2]). Die Heeresfolge und alle damit verbundenen Kriegsdienste zur Vertheidigung des Landes und zur Bekämpfung der Feinde; die Pflicht, alle von Amtswegen abgeordneten und im Lande umherreisenden königlichen Kammerbothen oder Sendgrafen (Missi Dominici, Nuntii Camerae) nach eigens vorgeschriebenen Beiträgen zu beherbergen, zu bewirthen (secundum Conjectum quemdam Mansiones, Albergarias, Paratus, Tractatoria facere) und zu deren Weiterbeförderung Vorspann zu leisten (Veredos, Paraveredos, currus, vehicula donent); — bei Kriegen und Heerzügen alles nöthige Fuhrwerk beizustellen (Angariae, Perangariae); bei Staatsbauten von Kirchen, Brücken, Straßen u. dgl. die erforderlichen Beiträge zu Spann- und Handfrohndiensten (Scubiae publicae) zu geben [3]). Nebenbei wurden aber auch die alten freiwilligen Geschenke bei Gelegenheit der März- und Maifelds-Versammlungen (campus Martius, Majalis, Madius) zu einer Art von Verbindlichkeit und Schuldigkeit und zu wahren Lieferungen erhoben, wenn bei Bereisung der Provinzen die dort gelegenen königlichen Domänen und Kammergüter zur Unterhaltung des Hofes nicht hinreichten [4]). Alles dieses jedoch wußten die mächtigen und reichern Allodbesitzer so wie die Kirche von sich weg und auf ihre Hörigen und unfreien Hintersassen zu wälzen, oder förmliche Befreiungen davon von den deutschen Kaisern und von Herzogen oder Markgrafen zu erhalten [5]). Schon K. Ludwig der

---

[1]) Wie am Rheine, kommen in den Donauländern und in den salzburgischen Gauen frühzeitig vor: **Romani tributarii** (vielleicht gänzlich unfrei?) und **Romani possessores**. — Juvavia, p. 21. 23. 28. 29. 32. 33.

[2]) Welche Empörungen die ersten Versuche einer förmlichen Nationalbesteuerung unter den Franken veranlaßt haben, erzählt Greg. Turon. III. 36. V. 29. Jedoch ließen sich die Könige dadurch nicht abschrecken. VI. 22. VII. 15. IX. 30. X. 21.

[3]) Marculf. Formul. I. 11. — Perz, Mon. Germ. III. 94. 111. 121. 213. 218. 230.

[4]) Perz, III. 121. — Annal. Saxo. ap. Eccard. I. anno 891.

[5]) Boczeck, Cod. Dipl. p. 99.

Fromme befreite davon überall eine Manse vom Kirchenallod, J. 817 [1]). So befreite Herzog Ottokar von Steiermark im J. 1185 das Karthäuserkloster zu Seitz für alle Leute und Besitzungen von allen Landesleistungen und Beiträgen zu allen öffentlichen Bauten von Bollwerken und Gräben, vom Kalkbrennen, Vorspannen und von Heerbannsleistungen [2]). Im Jahre 1255 vertheidigte Abt Permann von St. Lambrecht nachdrücklich gegen die Angriffe der Herren von Wildon die Rechte und Freiheiten seines Stiftes auf freies Landgericht, und auf Marchdienst und Voigtrecht [3]).

Die tributären Verhältnisse mancher Gehöfte und der darauf Rücksässigen in der Steiermark und ihre an die fränkisch-austrasischen Könige, baioarischen Herzoge und späteren Landesregenten zu leistenden Tribute oder Steuern betreffend, bemerken wir hier noch Folgendes. Die später in die innerösterreichischen Länder an der Mur, Save und Drave eingewanderten und seßhaft verbliebenen karantanischen Slovenen sind alle tributar und zinspflichtig nach der altrömischen Grund- und Personensteuer (Census) gemacht worden; wie die ältesten Salzburger-Documente wörtlich versichern [4]).

Schon in der fränkisch-austrasischen Epoche müssen aber auch andere Bewohner der Steiermark, von welchen man freilich nicht mehr bestimmen kann, ob sie seßhaft gebliebene Römer oder von celtisch-germanischer Abstammung gewesen sind, in dies tributäre Verhältniß gefallen seyn. Denn nicht nur in den salzburgischen Gauen kommen neben den römischen Abkömmlingen tributäre, rücksässige und tributpflichtige Gehöfte zahlreich vor (Tributales manentes in coloniis) [5]), sondern auch in den spätern steirischen Ur-

---

[1]) Perz, III. 207.

[2]) Dipl. Styr. II. p. 71 — 72: „Ne quis hominum praesummat, vel ipsos fratres, vel homines eorum ad aliquas praestationes vel operas in muris, fossatis, vel calce coquenda, seu vecturis, in expeditionibus faciendis, aut ad alia quaevis publica servitia compellere.“

[3]) Saalbuch von St. Lambrecht.

[4]) „Nunc adjiciendum est, qualiter Sclavi, qui dicuntur Quarantani, et confines eorum — Christiani effecti sunt — quoadusque Franci et Bajoarii cum Carantanis continuis affligendo bellis superaverunt, eos autem, qui obediebant, fidei et baptismum sunt sequuti, tributarios fecerunt regum et terram quam possident residui adhuc pro tributo retinent regis usque in hodiernum diem, (ungefähr um das Jahr 870). Juvavia, p. 10. — Ein gleiches Verhältniß war auch bei den Slovenen in der Ostmark und an der Enns und Traun. Rettenpach. Annal. Cremifan. p. 24 — 27. 31.

[5]) Perz, III. 134. 214.

barbüchern (und die Gegend von Birkfeld im landesfürstlichen Rentenbuche) erscheinen Gehöfte mit einer feststehenden Steuer (Steura, Census regalis; Bus censuale et fiscale) neben den Zinsen, da, wo von einer Steuer nach unserm Wortsbegriffe noch keine Rede war [1]).

Zu diesen Tributpflichtigen gehörten weiters noch die Bewohner der Städte und geschlossenen Orte, die Freigelassenen ohne Eigengut, die Freigebornen, welche ihr Saalgut entweder wieder verloren oder nie eines besessen hatten, endlich auch noch die Juden (Albani, Peregrini), welche wegen des Kaisers Schirmrechte über die Kirche desselben Kammerknechte geworden, und wegen des dadurch erlangten kaiserlichen Schutzes mehrere Arten jährlicher Abgaben, je nachdem sie ein Kaiser festsetzte, bezahlen mußten.

Nach einem Gesetz K. Ludwig des Frommen (vom J. 817) durfte einem tributpflichtigen Gute ohne königliche Erlaubniß der Tribut niemals, selbst nicht, wenn es der Kirche geopfert wurde, erlassen werden [2]).

Von den kleineren Stiften und Klöstern erhob der Kaiser als Lehensherr die sogenannte Königssteuer (Servitium, Subsidium regium), entstanden aus der herkömmlichen Beisteuer solcher kirchlichen Institute, welche ihre Lehen nicht zu verdienen brauchten.

Zu den allgemeinen Landesgefällen des Fiskus gehörten auch die Erträgnisse von Mauth und Zoll, von Münze und Marktrechten (res publicae), so wie von Kammergütern oder fiskalischen Saalgütern, welche Andern zur Bebauung auch nur theilweise waren überlassen worden, eben so für Wald, Weide, Viehmastung u. s. w. — Hierbei erscheint aber in Steiermark auch frühzeitig das Frohnrecht auf Salz und Metalle begriffen. Im steirischen Rentenbuche findet sich angemerkt, daß der Landesfürst gewisse Jahresrenten bezogen habe: am Erzberge (in Aertzt) Gericht- und Bergrecht jährlich 2600 Mark; an den Silbergruben in Zeiring (Mons Zeyrich); 1200 Mark von den Salinen in Aussee (de Salina in Aussee, de Salina in Enstal). Die Erneuerung der

12 *

[1]) Freisingische Güter im Lungau. — Meichelb. I. P. I. 500. 513. — Resch, Aetas Millen. 68. — Admonterurbarbuch vom J. 1300 ungefähr. Im allgemeinem Begriffe erscheint das Wort Steura in einer Urkunde vom Jahre 1252: „quatenus in curiis et mansionibus Civitatum — sive sint in Grez, sive in nova Civitate, nullus nostrorum officialium tributum vel theloneum, quod vulgo dicitur Steura, exigere." — Lambacher, Interregnum. Anhang. p. 21. 32.

[2]) Perz. III. 214.

Münze ist im landesfürstlichen Rentenbuche angegeben im Erträgnisse zu Grätz mit 350 Mark, in Voitsberg 300 Mark, in Radkersburg 180 Mark, in Fürstenfeld 100 Mark, in Pettau 30 Mark, in Tiffer 60 Mark und in Sachsenfeld 50 Mark. — Endlich flossen auch noch vom ganzen Lande in die kaiserliche Kammer viele Gerichts- und Strafgelder, confiszirte Güter, und alle Erbschaften, zu welchen sich kein gesetzlicher Erbe vorgefunden hatte [1]). Dem steiermärkischen Landesregenten ertrugen jährlich Mauth, Münze und Stadtgericht in Grätz, Landgericht und Bergrecht (jus montis) in Eisenerz (in Aertzperck) über 2600 Mark; die Gerichte in Uebelbach 32 Mark; in Hartberg 50 Pfunde; Amt, Gericht und Mauth in Fürstenfeld, in Feldbach und die Gerichte zu beiden Seiten der Raab 130 Mark; Amt, Markt- und Landgericht in Radkersburg 130 Mark; Gericht und Mauth in Pettau 170 Mark; Stadtgericht und Mauth in Marburg 300 Mark; die Gerichte in Tiffer 80 Mark; Sachsenfeld 40 Mark; Amt und Gericht in Eibiswald 150 Mark; Mauth in Hohenmauten 120 Mark; Land- und Marktgericht in Wildon 50 Mark; Mauth und Landgericht in Weitzberg 300 Mark; Landgericht und Mauth in Judenburg und das Gericht in Knittelfeld 350 Mark; Gericht und Mauth in Neumarkt (in Grazlup) 160 Mark; Gericht im Ennsthale 100 Mark; Marktgericht und Mauth in Rotenmann 1000 Mark; Gericht und Mauth in Leoben, Mauth in Bruck, mit den Aemtern in Kindberg, Krieglach und Mürzzuschlag 450 Mark.

Unter die allgemeinen Landesabgaben mag in der frühesten Zeit bei Einführung und Wiedererhebung des Christenthums auch der Kirchenzins zur Unterstützung der Gemeindearmen, zur Bestreitung von Kirchenbauten und der Unkosten des öffentlichen Gottesdienstes gehört haben (Census Ecclesiasticus. Pecunia Ecclesiastica); welcher jedoch frühe schon wieder aus den Urkunden verschwindet [2]).

Gottfried von Kölln versichert, daß Oesterreich und Steier, als Kaiser Friedrich II. beide Provinzen unmittelbar an das Reich gezogen hatte, im Zerwürfniß mit dem bisherigen Länderherzoge,

---

[1]) Lex Bajuvar. 254. 260. 264. 309.

[2]) Sacros. Concil. VIII. p. 261. Brief des Papstes Zacharias an den germanischen Metropoliten Bonifazius. — Capit. Caroli M. ap. Georgisch, p. 541. Anno 779. Später wurden eigene Rücksässige mit ihren Gehöften an Kirchen gespendet zu einer bestimmten Jahresabgabe an Wachs. — Juvavia, Anhang. p. 304 – 307.

Friedrich dem Streitbaren von Babenberg, über 60,000 Marken Silbers dem Reichsfiskus jährlich eingetragen hätten [1]). Nach dem unglücklichen Heerzuge gegen Ungarn im Jahre 1237 schrieb Herzog Friedrich von Oesterreich und Steier eine allgemeine Auflage auf beide Länder aus und befahl, von jedem Mansus sechzig Pfennige zu steuern. Diese Steuer schien jedoch allen geistlichen und weltlichen Grundherren so etwas ganz Ungewöhnliches und Tyrannisches, daß sie von den Stiften und geistlichen Körperschaften mit Gewalt geholt werden mußte, die meisten weltlichen Herren aber entweder gar nichts leisteten, oder offene Empörung dagegen erhoben haben [2]). — Im Kampfe mit dem Könige Ottokar von Böheim sah K. Rudolph voraus, daß der Streit mit den im J. 1276 geschlossenen Verträgen nicht abgethan sey. In dieser Furcht konnte er seine Heerbannsvölker nicht entlassen. Im drückenden Mangel schrieb er eine allgemeine Steuer aus, welches in den Chroniken als etwas ganz Neues bezeichnet wird. In Oesterreich wurden von einem Pfluge 5 Schillinge, von einer Hofmark 60, von einem Gehöfte 12, von einem Joche Rebengrund 30, und von einem Mühlrade ebenfalls 30 Pfennige als Steuer gehoben [3]). Auch die Bischöfe ließen sich zu dieser Abgabe herbei, sowohl von ihren eigenen Domänen, als von allen andern Stifts- und Kirchengütern ihrer Sprengel. Damit ihnen jedoch diese außerordentliche Leistung für die Zukunft nicht nachtheilig werden und nicht etwa ein Recht, gleiche Abgaben beliebig zu fordern, daraus erwachsen möchte: gab ihnen der Kaiser, Wien, 27. Mai 1277, einen beschwornen Revers, daß diese freiwillige Steuer weder von ihm, noch von einem seiner Nach-

---

1) Chron. Godefr. Colon. anno 1237: „Ducatus etiam Austriae et Styriae apud Wiennam Romano Imperio adjecit, quoniam valentia transcendit LX marcarum millia annuatim.“

2) Pernoldus Anno 1236: „Dux, suis magis iratus, quam hosti, in utraque provincia insolitum imperavit tributum de singulis domibus. — Coenobia, quae tributum negabant — per milites et satellites coëgit ad solvendum. — Exasperati enim subditi ob tributi novitatem — conjurarunt.“ — Chron. Claustroneob. — Pez. I. p. 457. Anno 1237: „Insuper in lato principatu suo recepit de unoquoque manso sexaginta Denarios. Initium dolorum fuerunt haec et causa dejectionis suae.“

3) Chron. Colmar. Anno 1277. „Rex Rudolphus novam exactionem adinvenit, et a quolibet aratro quinque solidos postulavit.“ — Chron. Claustroneob. anno 1277: „Hoc anno imposuit rex Romanorum exactiones gravissimas toti Austriae, exigens de curia 60 denarios, de area 12 den., de jugero vinearum 30 den., de rota molendini etiam 30 den.“

folger im Reiche, noch von dem künftigen Herrn dieser Länder zu ewigen Zeiten in eine Folge gezogen werden solle [1]).

Als eine öffentliche Abgabe an den Landesfürsten erscheint in Steiermark seit den frühesten Zeiten schon das Pferdefutter, Marchfutter [2]), welches in einem bestimmten Maße von Hafer bestanden hatte und einigen Höfen und Gehöften des Landes, sowohl geistlicher als weltlicher Besitzer, als jährliche Abgabe zugetheilt war. Gleichzeitig kömmt in Urkunden mehrfache Erwähnung von der Verbindlichkeit zu Spann- und Zugdiensten, im Falle des allgemeinen Bedürfnisses, vor. Schon K. Friedrich I. befreite im Jahre 1166 das Hospital im Zerewalde von allem Voigtrechte und Marchdienste; und das Stift St. Lambrecht genoß nicht nur die Befreiung von Marchfutter- und Voigtrechtsleistungen schon um das J. 1202 für alle seine zwischen der Deigitsch und Kainach gelegenen Besitzungen [3]), sondern Herzog Leopold der Glorreiche schenkte diesem Stifte das landesherrliche Recht, diese Leistungen daselbst künftighin für sich selbst zu fordern, als privates Eigenrecht, gänzlich. In Wien am 15. Mai 1279 schenkte K. Rudolph I. dem Chorherrnstifte zu Seckau den Bezug des sonst dem Landesfürsten zugehörigen Marchfutters und des Voigtrechtes zu Knittelfeld für 10 Jahre, eine Rente von jährlich 400 Metzen Hafer und 10 Marken Silbers [4]). Das steierische Kammerrentenbuch enthält besonders verzeichnet, welche Güter vorzüglich dieses Marchfutter zu leisten hatten; welches dann nach Angabe dieses Rentenbuches alljährlich nach fünf verschiedenen Maßen, Vierling, Schaffel, große Mult, kleine Mult und Weitzenmetzen im landesfürstlichen Kasten abgemessen werden mußte. In admontischen Urkunden des zwölften Jahrhunderts finden wir auch die bestimmte Angabe, daß die

[1]) „Cumque nobis moram facientibus in eisdem partibus sumptus militiae nostrae necessarii penitus defuissent, nec possemus per viam, vel per modum alium ejusmodi indigentiae nostrae providere, dicti principes nostri moti precum nostrarum instantia voluntarie censuerunt, ut tam de bonis ipsorum dominicalibus, quam de praediis monasteriorum et ecclesiarum eorum jurisdictione in partibus Austriae, Styriae, Carinthiae et Marchiae subjectarum subsidium tolerabile peteremus, per quod tantae necessitatis articulus, qui nos et imperium coarctabat, per eorum suffragia et digni recolenda subsidia tolleretur.“ Lambacher, Interregnum. p. 139. 195. 197.

[2]) Mon. Boic. XXX. p. 27. — Caes. Annal. II. p. 857.

[3]) Saalbuch von St. Lambrecht. — Dipl. Styr. I. 243, II. 29. 39. — Rationar. Styriae.

[4]) Dipl. Styr. I. 243.

Bewohner des Ennsthales dem Landesmarkgrafen einen jährlichen Tribut, als Purgewerch, hatten leisten müssen; und daß Herzog Ottokar VIII. denselben allen admontischen Unterthanen für immer (aber nur denen im Ennsthale) nachgelassen habe (1185) [1]).

Mit jedem allodialen Wehrgute war endlich auch noch die Pflicht der persönlichen Heerbannsfolge, oder die Stellung von Heerbannsmannen und Beiträgen dazu unmittelbar und unerläßlich verbunden. Hierüber werden wir weiter unten umständlicher sprechen.

Zu diesen öffentlichen Staatsleistungen, welche auf jedem germanisch-fränkischen Wehrgute hafteten, kommen aber auch noch die Abgaben an die Grundherren von Seite der auf eigenthümlichen Saalgütern derselben rücksässigen Eigenleute, Hörigen und Parschalken oder Freigebornen (diese letzteren vorzüglich auf kirchlichen Saalgründen) [2]). Diese Servituten wurzeln, nach Versicherung des getreuen und kundigen Tazitus, in der germanischen Urzeit und bestanden damals in Naturalabgaben, in Zehenten (Decimae Seculares im Mittelalter), an Getreidearten, an eßbaren Bodenerzeugnissen, an Vieh (Alles nach gewisser Zahl, das Zehente, das Dreißigste, das beste Stück), an Kleidungsstoffen, fertigen Kleidern u. dgl. [3]); wozu dann im Mittelalter noch Handarbeiten und Zugrobotten, ja auch Gelddienste unter dem Titel eines Zinses vorzugsweise (Census) [4]), und zwar bei vielen Gehöften neben der, Steuer (Steura) genannten Abgabe in Geld, für bestimmte andere Benützungsarten des allodialen Herrengrundes und freier Erzeugnisse an Weide und Holzung, gekommen sind. Genau an Tazitus sich anschließend kennt schon das bajuvarische Gesetz alle Privatabgaben, Tribute, Zehenten, Naturalien für Ackerland, Weide und Weinberg (Tributa. Agrarium. Pascuarium), Hand- und Zugrobotten oder Scharrwerke (Opera, Manopera und Carropera im neunten Jahrhunderte und Cultura, opera servilia, opera cottidiana, Tagwerke, im zehnten Jahrhunderte genannt,

---

[1]) Saalbuch IV. 275: „annuum exactionis debitum, quod Purgewerch dicitur."

[2]) Rettenpacher, Annal. Cremifan. 29 — 30.

[3]) Tacit. Germ. cap. 25: „Suam quisque servus sedem, suosque penates regit; frumenti modum Dominus, aut pecoris, aut vestis injungit; et servus hactenus paret."

[4]) Capit. Aquisgr. Annis 802. 817. — Archiv für Süddeutschland. II. 214 — 216: „Güter geschenkt" (cum censibus. — Bona censualia).

Vineas plantare, cludere, fodere, propaginare, vindemiare. Paraveredos donare. Angarias cum carro facere), als uraltgewöhnliche und allgemein festgestellte Verhältnisse; jedoch nicht mehr einer ungemessenen Willkühr der Allodialherren, sondern einer billigen Bemessung im Gaugerichte anheimgestellt [1]). Alle von Eigenleuten, Hörigen und Parschalken gegen ihre Saalherren eingegangenen Verbindlichkeiten und denselben zu leistende Dienste und Abgaben waren in dem Hofrechte jener Hauptsaalen und Herrschaften begriffen und festgesetzt, zu welchen die Gehöfte, auf welchen sie als Bebauer rücksässig waren, gehörten; und alle zu Haupthöfen und zu deren Hofrechten gehörigen abgabenpflichtigen Bebauer hießen Rücksässige (Comanentes, Casati), Dienende (Servientes), Zinsleute (homines censuales); oft nennt man sie auch tributarii, tributales; Mansionarier (Mansionarii. Coloni), Eigenleute (Mancipia) [2]).

Diese Verhältnisse erscheinen nun in den frühesten und in allen Urkunden des Mittelalters als die Grundlage alles gesellschaftlichen Lebens in allen Ländern von der Donau bis über die südliche Alpenkette, von dem Bodensee bis über die untere Save und Drave hinab; und hierin war zwischen rückgebliebenen Römern, den celtisch-germanischen Urbewohnern und den neueingewanderten Slovenen kein Unterschied [3]). Jedes Gehöfte, in welchem ein Eigenmann oder ein zinspflichtiger Bebauer eingesetzt wurde, ward ihm unter dessen genau umhegten und bezeichneten Gränzmarken [4]), und zwar entweder auf einen zeitlichen, oder auf lebenslangen, endlich aber auch auf erblichen Besitz und Bau [5]) eingeantwortet und meistens auch vor dem Gau- oder Centgerichte

---

[1]) Lex Bajuvar. p. 262 — 265: „Secundum aestimationem judicis.“ — Provideat hoc judex.“ — „Secundum quod habet, donet.“ — Perz. III. 92. 216.

[2]) Im bajuvarischen Gesetze ist servire und tributa reddere gleichbedeutend. p. 262.

[3]) Juvavia, Abhandlung. p. 556 — 557; Anhang. p. 29. 33 — 47. 63 — 65. (J. 815), 80 — 82. (J. 831), 86 — 87. 94. (J. 860), 99 — 100. (J. 865), 104 (J. 881), 229. — Resch, Annal. Sabion. II. 678.

[4]) Admonterurkunde, J. 1184: „termino sic distincti sub juramento, ut hic annotati sunt a fidelibus.“

[5]) Admonterurkunde, J. 1268: „nonnullis clericis et laicis, aliquibus eorum ad vitam, quibusdam vero ad non modicum tempus et aliis perpetuo sub censu concesserunt.

mit einer eigenen Urkunde schriftlich versichert [1]). Wurden solche Saalgüter von ihren Besitzern verschenkt, verkauft oder vertauscht, so geschah es immer mit allen darauf haftenden Rechten, Zinsen und Diensten; und für alles darauf Bezügliche leistete der Saalherr dem neuen Besitzer Zusage und Gewähr zur Aufrechthaltung, Vertretung und Vertheidigung bei Beschwerden und Angriffen vor dem Gaugerichte; es mochten solche Käufe und Verkäufe auf immer, oder auf ewigen Wiederkauf oder auf Wiederkauf binnen bestimmter Fristen geschlossen worden seyn [2]). So bestätigte und sicherte der salzburgische Erzbischof Eberhard II. allen dem Stifte Admont gegebenen Besitzungen die wesentlichen Grundrechte der Saalgüter zu, J. 1209 [3]). — Die Verwandten der Stifterinn des Nonnenklosters zu Gnadenbrunn bei Studenitz gaben in feierlicher Versicherung alle Ansprüche auf die Rechte der dargegebenen Fundationsgüter von sich, J. 1268 [4]). Eine gleiche Gewähr leisten auch dem Stifte Admont die Edlen Hausbacher für ihre an dasselbe verkauften Besitzungen im Ennsthale, J. 1288 [5]). — Wald und Weideboden durfte nur mit Vorwissen des Saalherrn und von seinen Gehöftensässigen Zinsleuten ausgerodet und in Ackerland umgestaltet werden [6]).

---

[1]) Dipl. Admont. IV. 7. vom J. 1269. Nach diesen Urkunden durften die Bona censualia, auf Lebenszeit verliehen, bei den Kirchen nicht erblich gemacht werden. — Admonterurkunde. E. 3. J. 1243.

[2]) Dipl. Styr. I. 103. 110.

[3]) „Donamus itaque praediis ecclesiae praefatae liberum exitum et reditum de lignis et aedificiis accipiendis, de pascuis, de novalibus cultis et colendis, de piscationibus et de cunctis proventibus utendis praeter venationes et pellicularum tributa.“

[4]) Dipl. Styr. II. 299. 301 — 303. „Omni universaliter juri suo, si quod post obitum meum in cunctis bonis, quae contuli monasterio praetaxato, habere viderentur, utpote vel alterius exactionis, seu dominii cujuscunque, velut in communitatibus sylvarum et pascuorum, ceterarumque impetitionum juxta morem patriae quocunque nomine censeantur, plenarie renunciarent!“

[5]) Admonterurkunde: „Constituentes nos legitimos defensores, qui vulgariter dicuntur Gewer ad respondendum pro ipsis et ad absolvendum ipsos a qualibet impetitione cujuslibet, dicta bona impetentes, secundum jus et consuetudinem patriae, quae in defensione bonorum proprietalium consueverunt observari et quaecunque damna sine interesse ipsis ex impetitione alicujus exerescerent, ad ea refundenda nos ipsis constituimus debitores.“

[6]) Admonterurkunde J. 1139: „Omnem justitiam et jurisdictionem, quam primitus ecclesia Juvaviensis per Hemmam comitissam in valle Admuntina habuit, intra quae et nemini praeter colonos monasterii liceat in valle eadem aliquid novalium de quacunque inibi adjacente sylva

Eigenleute und Zinspflichtige einer bestimmten Hofmark und eines bestimmten Hofrechtes, wenn sie freiwillig zugleich Saalgründe anderer Allodialherren bebauen wollten, konnten dieses nur mit Zustimmung ihrer Grundherren thun, und sie unterlagen neuer Zinsung. Hiervon befreite der Salzburgermetropolit Eberhard II. 1206 seine Feldbauern, welche zugleich Feldstücke des Stiftes Admont bearbeiteten [1]). — Sehr Vieles hing hierin von dem mit einem freien Manne eingegangenen Vertrage ab; Vieles aber auch von örtlichen Verhältnissen und von den darnach von den Herrn gestellten Bedingungen. — Zu Ende des zwölften Jahrhunderts hatte das Stift Admont unter andern auch Zinsleute, welche nur in Gold den Zins entrichteten (homines censuales monasterii Admontensis, — maxime censuales auri!), und als sich diese ihrer Pflicht weigerten, befahl Papst Cölestin III. dem Erzbischofe von Salzburg, Adalbert III., sie mit Nachdruck dazu zu verhalten (J. 1195 — 1196) [2]). Das Stiftsgut in der Grube im Pongaue gab Abt Engelbert von Admont einem Rückfässigen auf die Bedingung einer persönlichen jährlichen Steuer (pro persona sua) [3]). Im Jahre 1277 verpfändete sich Stinko, der Supan von Hermannsdorf bei Pettau, dem Deutschorden in Großsonntag mit allen seinen Gütern, sein Leben lang niemals mehr aus des Ordens Diensten und Hörigkeit zu treten, ja sogar alle seine entfernteren Besitzungen zu verkaufen und mit der ganzen Geldsumme sich dann in dessen Mundschaft zu begeben [4]). Viele von den jährlichen Zinsen und Gaben durften auch durch billigen Ersatz abgelöst werden [5]). Bei dem Karthäuserkloster in Seitz bestand das Gewohnheitsrecht

runcare." — Der Stiftbrief von Oberburg sagt auch, J. 1140: „et liceat eisdem monachis solis — de nemore sive forestario extirpare per se et suos, quantum potuerint et ad cultum suum redigere, et confinia sua, prout melius valuerint, extirpando et suos ibi colonos locando dilatare." — Dipl. Styr. II. 288.

[1]) Admonterurkunde: „Agricolae nostri, qui sponte colunt terram dominorum Admontensium sub annuo censu nullas praefectorum nostrorum, ut hactenus, patiantur exactiones. Si vero praefecti nostri aliquem ex eis ad alicujus officii ministerium talem consideraverint, tunc tollant eum jure colonorum absque detrimento praefatae ecclesiae."

[2]) Admonterurkunde. XX. 45.

[3]) Admonterurkunde. EEE. 24. J. 1298.

[4]) Dipl. Styr. II. 212 — 213: „Praeterea bona, quae habeo non adjacentia in ipsorum praedio vendere teneor et in eorum praesidiis collocare."

[5]) Admonterurkunde. XX. 45: „Servos vel ancillas monasterii ad debita servitia vel redemtionis digna pretia — compellite!"

nach alten Verträgen, daß jener Weingarten, welchen ein Rücksasse auf des Klosters Boden gepflanzt und bewirthschaftet hatte, sogleich dem Karthäuserstifte anheim fiel, wenn entweder der Rücksässige selbst, oder einer seiner Nachkommen aus den Diensten des Stiftes trat (J. 1240). Manche Güter bei Stiften wurden nur nach Freirecht verliehen, so daß nach Ablauf jeden Jahres ein solches Gut dem Rücksassen wieder konnte genommen werden (J. 1266) [1]. Auf allodialem Saalboden hafteten und wurden also, wie man sieht, allerlei Gerechtsame geübt. Das Stift St. Lambrecht hatte auf seinem Territorium zwischen den Bächen der cetischen Gebirge, der Deigitsch und Kainach, das Honigrecht auf alle Honigerzeugung, auf alle Marderbälge, auf Fischfang, insbesondere auf die Biberjagd, und das sogenannte Vorstrecht [2]; Gottfried von Wietingen hatte auf seinem Saalgrunde zu Muckenau in Sausal 1148—1153 alles Wald- und Holzeigenthum mit dem Mastungsrechte [3]. Auf all' ihrem Stiftungsboden erhielten die Mönche zu Oberburg J. 1140 das ausschließliche Mühlenrecht, oder das Recht Mühlen zu erbauen [4]. Dem Stift St. Lambrecht gab Herzog Leopold der Glorreiche, J. 1202, zwischen der Deigitsch und Kainach alle sonst landesherrlichen Rechte des Marchdienstes, Voigtrechtes und die dritte Hufe von den Marchrechten [5]. Auf allodialen Weingärten übten die Saalherren frühzeitig schon den Weinzehent und das Bergrecht aus (vinealis justitia in Urkunden genannt, auch Stecheimer) [6].

---

[1]) Seckauerurkunde: curiam in Vischach jure communi, quod vulgo dicitur Freirecht, ei contulit; de qua ipsum abstrahere, si sibi placuerit, semper anno finito liberam habeat potestatem."

[2]) St. Lambrechtersaalbuch. — Dipl. Styr. 274 — 276: „Cum omnibus, cum melle, venationibus, pellibus martonum, castorum venationibus; cum saltuaribus, qui Vorstrecht dictum, cum omni usu."

[3]) Admontersaalbuch: dedit potestativa manu cum colonis, silvis, sectione et saginatione."

[4]) Dipl. Styr. II. 288: „Et liceat eisdem Monachis, nec nobis, nec nemini cujusdam aliorum, nisi solis Monachis, molendinam erigere — et plenam facultatem habeant, molendinam aedificandi." — Nach Seizerurkunden ertrug J. 1289 eine Mühle an der Drau bei Marburg: Lapides mensurae veteris tritici XV, eademque siliginis; tempore paschali 12 Denar, Pentacostes 12 pullos.

[5]) Saalbuch von St. Lambrecht.

[6]) Kurz, Beiträge zur Geschichte Oesterreichs. II. p. 526. J. 1233: „Vineas cum omni jure montano et servitiis, quod vulgo dicitur Marchdienest." — J. 1268: „Duo caratae vini, quod vulgo Perchrecht

In dem steiermärkischen Verzeichnisse der Güter und Renten eines jedesmaligen Landesherzogs, so wie in dem Urbarbuche der Hofmarken im Traungaue der Markgrafen von Steier und in vielen andern Urkunden und steirischen Saalbüchern liest man von privaten Saalgütern verzeichnet: Bausteuer, Werkpfennig, Zehent- und Zinspfennig, Dienstpfennig, Steuerpfennig, Kleinpfennig, Weinpfennig, Fischpfennig, Schnittpfennig, blutiger Pfennig, Mühlgeld, Badstubengeld, Sterbhaupt oder Budtheil, Neuhausgeld, Weisod (Weisath, Xenium) [1]), Anleit, Rothfelde, Richterrecht (auf Studenitzergründen, tota villa, II pernoctationes officiali, I Denar. Sententiatori), Stadtrecht, Vogtrecht, Haferbergrecht u. s. w. [2]).

Jagd- und Fischrecht war auf jedem Saalgute ohnehin haftend [3]). Wie aber in unseren heimischen Urkunden dies fürstliche Regalrecht auf Metalle und Salze erscheint: so finden wir es auch

---

dicitur." — Im steierischen Rentenbuche kommt vielfach vor (J. 1265) das „jus montanum, jus montis, die jura montana vinearum." — Dipl. Styr. II. 142 — 178. 300. — Admonterurkanden, J. 1284: Admont vertheidiget gegen die Brüder Hartnid und Leuthold von Stabeck seine Bergrechte über Weingärten in der Einöde bei Grätz: „Super quibusdam limitibus vinariis, qui vulgariter Uebervanch dicitur, et jure, quod Perchrecht dicitur, circa Graetz in loco Ainoede." — Caes. Annal. I. 1015.

[1]) Ein Ertrag für den Grundherrn floß auch daraus: Starb ein Hofbesitzer oder seine Frau, so durfte der Grundherr sich das beste Vieh, in manchen Gegenden auch das ihm gefälligste Stück von der Hauseinrichtung auswählen, das dann Sterbhaupt oder Budtheil genannt ward. Weisod oder Weisath war ursprünglich ein Geschenk, eine Gabe, welche Güterbesitzer zu gewissen heiligen Zeiten ihrem Landesherrn bringen mußten, z. B. Weihnachten, Ostern; deswegen wurde sie auch Hochzeit-Weisung, Wisunge, Weisheit, Beweisung, Wisode, visitatio, praesentatio, xenium, servitium genannt.

[2]) Saalbuch von St. Lambrecht: Ein Gut zu St. Veit bei Grätz „dient jährlich 32 Pfennige zu Anleit, und 8 Pfennige zu Vogtrecht!" — Dipl. Styr. II. 178: „Damus eis nummum pro emenda sanguinis, quod vulgo vocatur pluotiger phenich, in omnibus bonis suis per nostras terras ordinatis." — Rauch, Script. Austr. I. 391. Offenbar erscheinen diese Gelddienste hier nur als Ersatz- oder als Ablösungsgeld für andere Rechte auf Hand- und Zugroboten, auf Naturalien u. s. w., so wie in den ältesten Urkunden auf den Saalhöfen eigene Piscatores, Venatores, Fabri, Homines, qui apes provident u. s. w. — Retenpuech. p. 28 — 30. J. 777 — erscheinen, und wie derlei Leistungen in uralten Aufschreibungen der Hofrechte angedeutet werden mit: „Colonus operatur, arat, secat, scaram facit, nutrit, panem coquit, braoem conficit" u. s. w. — Perz, Mon. Germ. III. 177.

[3]) Selbst gegen den Landesherrn Herzog Friedrich den Streitbaren verfocht siegreich der Abt Permann von St. Lambrecht im J. 1242 seinen eigenthümlichen Jagdbann in Aflenz und in der Veitsch. Saalbuch von St. Lambrecht.

schon in manchen kirchlichen und adeligen Alloden als Privatgerechtsame durch die deutschen Reichsregenten zugetheilt. — Der adeligen Matrone, Beatrix, aus dem Stamme der Grafen von Mürzthal und Eppenstein, hatte K. Konrad der Salier (J. 1025) das Metallrecht auf Eisen und das Salinenrecht auf den ihr geschenkten Gütern im Aflenzthale und in der Mark gegeben [1]. Im Jahre 1015 erhielten die hochedle Gräfin Hemma und ihr Sohn Wilhelm, Gaugraf an der Saan, von K. Heinrich II. ein Salzwerk im Admontthale, mit den Salz-, Metall-, Markt- und Mauthregalien auf allen ihren Allodialgütern [2]. Aus den Alloden dieses hochedlen Geschlechtes kamen Salzwerke und Salzrechte im Jahre 1074 an das Stift Admont mit dem Rechte über alle Salzsieder und aller Salzzehente an den Salzsiedereien zu Hall im Admontthale [3]. Um die Mitte des zwölften Jahrhunderts ertheilte K. Friedrich der I. den Stiften Admont und St. Lambrecht das Salinen und Metallregal auf allen ihren Saalgütern. — Den Chorherren zu Seckau hatte der Landesherzog Ottokar, J 1168 — 1190, die Salz- und Metallrechte auf allen ihren Stiftssaalboden verliehen [4].

Aus den ältesten Urkunden und Urbarbüchern ergeben sich folgende Gegenstände von Naturalabgaben und Leistungen an geistliche und weltliche Grundherren: Accipitres, Falken, Habichte zur Jagd [5]; Schaf, Lamm, agnus; gemästetes Geflügel, Hühner, Kapphähne, Altilia; Anseres, Gänse; Arietes, Widder; Avena, Hafer (in Steiermark vorzüglich der Marchfutterhafer); Brassica, Kohl, Kraut, auch Brazium nach Metzen gemessen, als Malz; Cannabis, Hanf; Bovem alere, einen Farren mästen und denselben gemästet dem Saalherrn stellen; Canes alere, Haltung und Wartung der Jagdhunde zum Gebrauche des Grundherrn; Carrada salis, Salzfuder (gewöhnlich ein Fuder zu 90 Pfunde); Caseus,

---

[1]) St. Lambrechtersaalbuch.

[2]) Archiv für Süddeutschland. II. 225 — 226.

[3]) Thiemo Archiepiscopus dedit patellam unam et praeconium in Halle, totumque jus salinae et ejus focariorum. Admontersaalbuch. Nr. IV.

[4]) Dipl. Styr. I. 181 — 182: „Ottokarus dux Styriae super salinis et metallis in fundo Secowe quaerendis et inveniendis fruendisque consilio suorum indulsit et privilegio testatus est.“

[5]) Das uralte admontische Urbarbuch C. 578. enthält genaue Verzeichnisse jener Gegenden und Stellen seiner Herrschaftsgründe, wo Falken, Sperber und Habichte zu finden sind.

Käse, (größere und kleinere Käslaibe); Cicer, Erbse; Chemer, Schmeerfett, Schweinfett (und dafür im steirischen Rentenbuche eine Geldablösung); Corium, bearbeitete Thierhaut, Leder; Culcita, Decken, Teppiche, Kotzen; Cultura, dimidia cultura oder Hand- und Zugrobotten beim Anbauen der Getreidefelder und Weingärten leisten; Currendo servire in legationibus tempore necessitatis, Laufbothen stellen, um die landesherrlichen Briefe und Kundmachungen im Lande umher zu tragen; Filzschuhe oder Filzstiefel (das Stift Admont hatte mit der jährlichen Salzabgabe auch ein Paar Filzstiefel dem Bisthume zu Gurk zu liefern); Frixlinga, Frischling (Frisk, d. i. vervex oder einjähriges Schwein); Fludrones lignorum, Fluderholz zum Mühlenbau u. dgl.; Frumenta, alle Arten Getreide, vorzüglich Weizen und Roggen, und zwar nach Saccis, Modiis, Metta, Metretta, Choufsmeizen, Muta magna et parva, Gorz, Scaffia, Mensura, Vierling u. s. w. gemessen; Lagenas et Lynas et alia vasa necessaria curiae dare, hölzerne Krüge, Kübel und andere Holzgefäße liefern (wofür in Steiermark einige Zimmerleute besondere landesfürstliche Lehensgüter besorgten); Kleider, Pelze, Strümpfe, Schuhe (das Stift zu Seckau mußte an die Herren von Stubenberg für ein Gut im Passail jährlich geben: einen Pelz und ein Paar Strümpfe); Gallina, Henne; Legumina, Hülsenfrüchte, Erbsen, Bohnen, Wicken, Linsen u. dgl.; Lentes, Lenticuli, Linsen; Ligna ducere et alia necessaria ad coquinam, Holz für die herrschaftliche Küche; Linum, Lini semen, Leinsamen, Flachs oder Haar, und zwar nach Zechlingen oder nach Pfunden, Linum ad Pisam, d. i. ad Gynaeceum; Loden, grobes Tuch (nach Ellen gemessen); Lupulus, Hopfen für die Bräuerei bei jedem Haupthofe des Allodialherrn; Lignarii, Holzfäller, welche den landesfürstlichen Holzbedarf in den Forsten bereit stellen mußten; Marteronum pelles, Marderbälge; Milium, Hirse, Hirskorn, Brein; Mel, Honig (Ydria, Urna, Redember mellis): Nissos, Habichte zur Falknerei; Ovis cum agno, Mutterschaf mit dem Jungen; Papaver, Mohn (vulgo, Magen); Ova, Eier; Panes, Hausbrote, Brotlaibe; Pisces, Fische, — so hatten die Bewohner im Hinterberge bei Aussee jährlich 10,000 Fische, Forellen und Salmlinge, in die landesfürstliche Küche zu liefern, im steirischen Rentenbuche dafür Fischpfennige; Pisae, Erbsen; Pluma, plumarum modios, Federn; Porcos alere, nutrire Domini Ducis, mehrere grundherrliche Schweine mästen und nach vollendeter Mast dem Herrn zustellen; Porcus saginatus (Mast-

schwein), im steirischen Rentenbuche Stechschwein oder Schlachtschwein genannt; Pullus, Huhn (gewöhnlich in der Fasching= und Fastenzeit, um Ostern, Pfingsten und Weihnachten zu liefern); Pultus, Heidekorn; Purchochsen (im steirischen Kammerrentenbuche eine Geldablösung dafür); Radices, Rüben, Rettige, Steckrüben; Sal, Salz, nach Carrada, Statiuncula Salis, quae dicitur Voderl; Scita cannabis, Hanfzechling, Hanfstren oder abgehaspeltes Hanfgarn, cannabis, quae vulgo Haspe dicitur, auch Scota oder Manipulus; Seiga, Sicera, Bier (nach Carrada oder auch Dolium bemessen); Siligo, Roggen; Triticum, Weizen; Verris, Eber, oder auch porcus masculus; Vervex, Frischling; Vinum, Wein als Bergrecht, nach Carrada, Dolium, Eimer, Stecheimer, (Redemer, Redemper), daher: den Wein bestechen, Weintaz, Wassereimer (Ydria, Urna, vas) und dgl. gemessen [1]).

Nach sehr alten Salzburger=Urkunden gab ein ganzes Gehöfte (eine Curia plena) folgende jährliche Naturalien: Zwei größere und zwei kleinere Schweine, jedes zu 12 Pfennige in Werth, einen Metzen Hirse, einen Metzen Bohnen, 300 Eier, zwei Metzen Rüben, eine Haut oder 30 Pfennige, 20 Pfennige für Flachs, zwei Metzen Hubrecht, 12 Hennen, 2 Gänse, 2 Fuder Holz oder 30 Pfennige [2]).

Nach Angaben im steirischen Rentenbuche haftete auf mancher landesfürstlichen Hufe die Verbindlichkeit, das nöthige Holz und andere Dinge in die Küche des Herzogs zu führen (ligna ducere et alia ad coquinam necessaria. — Auf andern Höfen die Schuldigkeit, die Eilbothen bei landesfürstlichen Sendungen beizustellen (cujus praedii possessor in legationibus tempore necessitatis currendo servire debet [3]).

---

[1]) Das älteste Saalbuch des Klosters St. Peter in Salzburg in der Juvavia. p. 288 — 311. — Hansiz. II. 127. — Mon. Boic. XXVIII. II. 158 — 192. 455 — 484.

[2]) Juvavia. p. 309 — 311. Im J. 1295 waren im Urbar des Herrn von Wildon verzeichnet die Hubendienste: Raffendorf mit 10 Huben, und gilt jegliche Hube jährlich 11 Pfennige, 1/2 Viertel Weizen, ein Viertel Hafer, eine Henne oder 3 Pfennige, zu Fasching 10 Eier und 3 Hennen; — zu Jaring eine Hube 16 Pfennige, ein Viertel Hafer, 20 Eier, 2 Hennen, 1 Käs. — Siehe auch Lambacher, Interregnum. Anhang. p. 146 — 177.

[3]) Gerade so auch einige Parschalken des Hochstiftes zu Freisingen: Itinera vicissim agant. Mon. Boic. I. 22.

Nach Andeutungen in den fränkisch-germanischen Kapitularien [1]) wurden auch viele gar schwere Frohn- und Gelddienste der härtesten Hörigkeit von Leib und Gut nach besonderen Hofrechten gefordert. Weil sie aber meistens, theils durch die Einflüsse der Kreuzzüge, theils durch die großen Ablässe, welche den Unterthanen für außerordentliche Anstrengungen sind zuertheilt worden, abgekommen oder in seltsame und oft lächerliche Dinge verwandelt wurden: so können sie bis zum Schlusse des zwölften Jahrhunderts auch nicht mehr urkundlich nachgewiesen werden; sie leben nur noch in den leisesten Klängen uralter Sagen, oder in dem verborgenen Sinne allegorischer Gebilde in den Wappen der Allodialherren. Viele dergleichen sind aber auch späteren Ursprungs. Die Sage spricht noch von folgenden Diensten: Den Schloßteich in gewissen Nächten mit Baumzweigen peitschen, um Frösche und Unken dadurch zum Schweigen zu bringen; — vor dem Lehenherrn tanzend singen; — die Backen gewaltig aufblasen und einen mächtigen Wind von sich lassen; — eine Lerche auf einen Ochsenwagen gebunden nebst 3 Eiern und einem weißen Handschuh mit 4 Pferden auf das Schloß führen; — alle Jahre einen Zaunkönig, einen Falken, einen Wildschweinskopf dem Grundherrn darbringen; — Wache halten zu Nacht in gewissen als nicht geheuer und gespenstisch verrufenen Zimmern und Räumen der lehensherrlichen Veste; — einen Metzen Fliegen, Maikäfer u. dgl. als Grundzins liefern; — das Recht der ersten Nacht bei den Töchtern der Leib- und Diensteigenen (Jus primae noctis, jus connagii, jus laxandae costae); — Abkaufen der Jungfrauschaft leibeigener Töchter um so viel Käse und Butter, als dick und schwer ihr Hintertheil; — das Verfallen vorüberziehender Freidirnen in gewissen Burgfrieden an den Grundherrn um vier Pfennige, oder Abnahme des rechten Aermels, oder den Willen, mit ihr, jedoch nur einmal, zu schlafen; — vor dem anrückenden Königsheere auf einem Schimmel daher-

[1]) Perz, Mon. Germ. III. 111. Freien Leuten wurden zur baulichen Pflege solche Saalgüter gewöhnlich nur auf Lebenszeit übergeben, auf Leibgedinge, wie man es zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts nannte. Der Baumann eines admontischen Gutes im Stein im obern Ennsthale, Grimlinus in lapide, sagt im J. 1293: quod Hilerim, proavus meus, possessiones et bona infrascripta ab Abbatibus et monasterio Admontensi habuit jure tantummodo, quod vulgariter dicitur Leibgedinge, quod jus in avi mei Hilcrimi persona recognosco et assero publice exspirasse. Admontersaalbuch.

reiten und Häuser und Dörfer anzünden, wie bei der Karantanerherzogswahl, brennen, rauben und abmähen.

Alles private Grundeigenthum an Saal- oder Wehrgütern wurde schon sehr frühzeitig nicht mehr allein dem Gedächtnisse der mitlebenden Herren und Dienstpflichtigen überlassen, sondern, vorzüglich bei Hochstiften und Stiften, bei den Kammern der Landesherren und bei dem reicheren Adel, in eigene Hofrechtbücher (Codices Praediorum) eingeschrieben, jede bei den einzelnen Saalgütern vorgegangene Besitzesveränderung beigemerkt (codices traditionum, concambiorum, venditionum), und seit dem neunten Jahrhunderte schon alle auf den einzelnen Haupthöfen, Höfen und auf allen dazu nach Hofrecht begriffenen Vorwerken befindliche Rücksässige, Eigenleute, Hörige und Barschalken mit allen von ihnen jährlich zu leistenden Diensten und Abgaben genau bezeichnet. (Urbarbücher, Urbor, Polyptici) [1]. Alle Saalgüter reicher Grundbesitzer waren da in größern und kleinern Aemtern oder Propsteien (Officia, Praepositurae, Praedium) abgetheilt, so daß ein Amt oft mehrere, öfters auch nur eine einzige Hofmark, einen einzigen Hof mit besonderm Hofrecht umfaßte [2]).

Auf jedem Amte übte Recht und Gericht, in allen in das Hofrecht einschlagenden Fällen und besorgte die Renten des Grundherrn ein eigener Beamte [3]), ein Amtmann (Officialis) mit einem oder mehreren nach Erforderniß der Verhältnisse der Hofmark und des Amtes ihm beigegebenen Männern (Schreibern, Burghauptleuten, Scriptor officialis, Claviger) und mit Hülfe der Gemeindevorsteher oder Gemeinderichter der kleineren Bezirke einer größeren Genossenschaft (Praecones, Judices, Schephones). Das sogenannte steiermarkische Rentenbuch (Rationarium Styriae) vom

---

[1]) Urbor hat die Begriffe: Einkommen, Renten, Gülten, Erträgniß, Zehente; Urbor ist aber auch so viel, als: Urbar, Rentenbuch, Liber censualis. Uralte Saal- und Urbarbücher in Salzburg. — Juvavia. p. 18 — 48. 122 186. 190 — 210. 222 — 232. 247 — 254. — Pertz, Mon. Germ. III. 175 — 180. 181 — 187.

[2]) Im steierischen Rentenbuche heißt es: Ego Helwicus Notarius — diligenter omnibus terrae Styriae officiis principatui attinentibus. —

[3]) Auch in verschiedenen Gegenden auf den ihnen zugehörigen Hofmarken hatten die Markgrafen und Herzoge von Steiermark ihre besondern Hofmarkenverwalter und Wirthschafter, oder Maier, bestellt. So kennen wir aus admontischen Urkunden, J. 1190, den Wolfcrim de Camera economus Ducis apud Wizenkirchen. J. 1172 Hartwicus de Liuben economus Ducis. J. 1174 Procurator noster (Ottacheri Marchionis) Reginbertus de Mureckke. Dipl. Styr. I. 163.

Jahre 1265 und der admontische Urbarcodex aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts sind hierüber kostbare Documente. Im Rentenbuche waren alle dem Landesherzoge zugetheilten Saalgüter und Renten in folgenden Aemtern begriffen: Tiffer, Pettau, Radkersburg, Marburg [1]), Wildon, Eibiswald, Grätz, Voitsberg, Raabthal, Hartberg, Veitsberg, Leoben, Bruck und Kindberg, Judenburg, Neumark oder Grazlup, Ennsthal. Die große Hofmark Tiffer scheint vier kleinere Hofmarken oder Schephonate unter eigenen Beamten, Schephonen genannt [2]), ebenso Marburg kleinere Hofmarken ober und unter der Drau, und auch das Raabthal zwei besondere Aemter in sich begriffen zu haben. Neben dem Burghüther kommen noch dazu die Aemter bei den Salinen in Aussee (Salina in Aussee), die Aemter am Eisenerzberge, am Silberberge zu Zeiring, das Forstamt, das Kastenamt, das Bergrechtsamt (Officium granarii, Officium montis) und das Marschalkamt zu Grätz (Officium Marschalcatus) vor. — Eben dieselbe Abtheilung und Verwaltung nach Hofmarken und Aemtern hatte auch bei allen andern Saalgütern des steiermarkischen reicheren Adels, der Hochstifte und Stifte Salzburg, Aquileja, Freisingen, Bamberg, Göß, St. Lambrecht, Admont, Rein, Vorau, Seitz u. s. w. Statt [3]).

Städte und geschlossene Orte des Landes waren zu eigenen landesfürstlichen Abgaben und zu Leistungen für ihr Gemeinwesen selbst verbunden. Vor allem war jeder Bewohner zum jährlichen Burgrechte, Burgrechtsgelde, verpflichtet (Burckrecht, jus forense, jus civile, jus fori) dessen Erträgniß für den Landesfürsten sich im Kammerrentenbuche von Steier von allen betreffenden Orten genau verzeichnet findet. Im Jahre 1252 befreite K. Ottokar von Böhmen die Hofstätten des Stiftes Rein in Grätz und Neustadt von allen Steuern, Tributen und Mauthgebühren [4]). Im Jahre

---

[1]) Dipl. Styr. II. 68. Wie uralt diese Einrichtung sey, mag man daraus schließen, daß die landesfürstl. Praepositurae Marchpurch, Reckerspurch, schon im Jahre 1182 vorkommen.

[2]) Auch in den windischen Büheln kommen Schephones vor im Codex Praediorum Admontensium. C. n. 578.

[3]) In einzelnen Landesgegenden und auf besondern Hofmarken waren noch besondere, dem Bergmeister in Grätz untergeordnete Bergrechtsverwalter oder Bergmeister bestellt, wie die Bergmeister zu Luttenberg. J. 1372 Wolfhart Stollenberger; J. 1343 Ritter Eberhard, Bergmeister und Burggraf; im J. 1401 Jörig Schweinbock, und J. 1438 Dietz von der Heide, Berg- und Kellermeister zu Luttenberg. Saalbücher von Admont und St. Lambrecht.

[4]) Dipl. Styr. II. p. 22.

1259 schenkte H. Friedrich von Oesterreich, Sohn des Markgrafen von Baden und der Gertrude, Schwester H. Friedrichs des Streitbaren, den Minoriten in Judenburg ein Haus daselbst mit der Befreiung von aller Burgrechtsabgabe und von andern den Bürgern obliegenden Leistungen und Lasten [1]). — Die Leistungen für das Gemeinwesen der geschlossenen Orte selbst bezogen sich auf das Gemeinwohl, auf gemeinsame Nothwendigkeit, auf Heerbann, auf feierlichen Empfang einer hochgeachteten Person u. dgl., wie dies eine Urkunde (J. 1284), worin das admontische Haus in Leoben von allen bürgerlichen Diensten und Leistungen befreit wird, bewährt [2]).

Im steirischen Rentenbuche werden in allen Gegenden des Landes Besitzungen nach allen üblichen Benennungen mit ihren Jahresleistungen an die landesfürstliche Kammer angeführt. Diesen Angaben zu Folge leisteten: Ein Gehöfte (Praedium) im Amte Tiffer 4 Maßl (Metretas) Weiz und 4 Maßl Hafer, ein Schwein oder 15 Denare, ein Schaf oder 16 Denare; — zu Kressendorf unterhalb der Drau 1 Metzen Weiz, 1 Metzen Hafer, 1 Schwein oder 12 Denare, 1 Weisat in 2 Brotlaiben und einem Huhn, in der Fasten und zu Ostern eine Henne, 20 Eier; dem Richter oder Amtmann (Officiali) eine Maß Weizen, 5 Maß Hafer und 24 Denare; — im Zirknitzthale in den windischen Büheln (in superiori Zirkentz) 1 Metzen Weiz, 1 Metzen Hafer, 1 Gorz Bohnen, 1 Gorz Mohn, 1 Gorz Brein (oder Heidekorn, Pultuum) oder 12 Denare, ein Lamm oder 5 Denare, für Burchochsen 4 Denare, 3 Haarzechling oder 3 Denare, ein Weisat oder 2 Brotlaibe und 1 Huhn zu Weihnachten, in der Fasten eine Henne, und zu Ostern 20 Eier; dem Amtmanne 1 Maß Weiz, 1 Maß Hafer, 1 Denar, und für Amtmannsrecht (jure judiciali) 2 Brotlaibe, 2 Hühner, 1 Gorz Hafer, und dem Richter (Praeco) 1 Gorz Weiz; — in den windischen Büheln gaben beinahe 100 Rücksässige jeder 1 Stechschwein; — um Wildon zahlten 4 Gehöfte (Praedium) jedes ein halbes Talent Denare; — zu Tillmitsch bei Leibnitz 2 Vierling Weiz, 3 Vierling Korn, 4 1/2 Vierling Hafer,

[1]) Lambacher, Interregnum. Anhang. p. 44 — 46: „eximentes ab omni jure civili, pensione sive Steura qualibet, et aliis servitiis, quae cives alii in Judenburg facere consueverunt."

[2]) Admonter Saalbuch, III. p. 318 — 319: „ab omni exactione et requisitione Steurae vel Servitiorum, aut quorumcumque onerum, qui vel in utilitatem vel necessitatem." —

1 Schwein oder 40 Denare; — zu Zettlach in der Pfarre Weitzberg $3\frac{1}{2}$ Vierling Weiz, 2 Maßl Hülsenfrüchte, 1 Schwein oder 20 Denare, 1 Lamm oder 5 Denare, und 7 Denare als Werkpfennige und Dienstpfennige; — zu Unterbirk im Oberennsthale 1 Metzen Weiz, 2 Metzen Korn, 4 Metzen Hafer, 1 Schwein oder 40 Denare. — Zwei Höfe (Curiae) unterhalb des Schlosses Leoben zahlten 18 Marken; — ein Meierhof im Ennsthale (Curia villicalis) 2 Schweine oder 1 Mark; — ein Hof zu Aſsach (Oussach) im Ennsthale (quidquid in curia ibidem est) 3 Metzen Roggen, 37 Metzen Hafer, 7 Schweine.

Von den Gütern, welche nach Mansus genannt waren, leistete ein Mansus in Pickern 1 Metzen Weiz, 2 Metzen Roggen, 3 Metzen Hafer, 1 Schwein oder 20 Denare; — im Amte Marburg zu Goldarn 8 Maßl Weiz, $\frac{1}{2}$ Metzen Hafer, 1 Schwein oder 12 Denare, 1 Lamm oder 5 Denare; — im Amte Grätz $2\frac{1}{2}$ Metzen 4 Maßl Weiz, $\frac{1}{2}$ Metzen Roggen, 1 Schwein oder 30 Denare, 1 Maßl Mohn, 1 Maßl Bohnen, 13 Krüge Bergrecht; — in der Söding $\frac{1}{2}$ Metzen Korn, $\frac{1}{2}$ Metzen Weiz, 1 Schwein 40 Denare in Werth, 1 Metzen Hafer, $\frac{1}{2}$ Gorz Bohnen; — im Geisfelde 60 Denare für Honig, einem kleinen Metzen Weiz, $\frac{1}{2}$ Gorz Bohnen, 1 Lamm oder 5 Denare. — Eine Stifthube zu Straden gab 1 Metzen Weiz, 1 Metzen Hafer, 1 Schwein oder 20 Denare, 1 Gorz Bohnen, 1 Gorz Mohn; — zu Seding $\frac{1}{2}$ Metzen Weiz, 1 Metzen Korn, 1 Schwein oder 40 Denare, 1 Gorz Bohnen, 1 Metzen Hafer; — eine Waldhube (Praedium, quod dicitur Walthuba) zu Uebelbach 2 Vierling Weizen, 3 Vierling Roggen, $4\frac{1}{2}$ Vierling Hafer, 1 Schwein oder 40 Denare, $\frac{1}{4}$ (Quartale) Bohnen. Eine Hofstätte (area) gab zwischen 25 — 36 Denarien, und ein Neubruch (Novale) 12 Denare. Eine Schwaige mußte über 1000 Käse liefern. Die Abgaben von landesherrlichen Mühlen waren verschieden: eine Mühle zu Feldbach gab 10 Vierling Korn und 12 Denare Stadtrecht; — zu Fehring 2 Mühlen jede 24 Denare und Eine 12 Denare, 3 Weisate, jedes zu 36 Denare, und ein anderes zu 18 Denare, und dann noch jede Mühle 12 Brotlaibe, 40 Eier, 6 Käse und 6 Hühner; — beim Schlosse Neuhaus im Oberennsthale 5 Metzen Korn, 2 Schweine oder $\frac{1}{2}$ Mark Denare.

Umständlicher und zuverlässiger finden sich die jährlichen Leistungen verschiedener steirischer Ansitze und Gehöfte im ältesten admontischen Urbarbuche folgender Maßen bezeichnet [1]).

Von admontischen Gütern im Walde bei (zu) St. Gallen (Bona Admontensia in Sylva ad S. Gallum) gaben: die Wittwe am Ufer jenseits Laimbach (Vidua trans Leimpach ripam) 20 Denare Zins, 40 Denare Steuer, 100 Denare Weinpfennig; — der Kalkbrenner (calcifex) 5 Denare Zins, 5 Denare Steuer, 5 Denare Weinpfennig; — der Bäcker (Pistor) 20 Denare Zins, 30 Denare Steuer, 50 Denare Weinpfennig; — der Mayr (Villicus in Leimpach) eine Mark Steuer, 4 Pfunde (Solidos) weniger 10 Denare Weinpfennig. — In Reifnich (in Reifling) der Schiffmann oder der Flößmeister (nauta) ein Talent Zins, ein Talent Steuer, 50 Weinpfennige. — Der Schwaiger auf dem Berg (in Monte Swaiger) eine Mark Steuer, 5 Pfunde Weinpfennig, einen Widder (arietem), einen Bock (hircum), 1 Schaff Schmer (sagiminis) und 600 Käse. — Die Mühle in Weissenbach ein Talent Zins, 40 Denare Steuer; im Oberhof 40 Denare Steuer, 4 Weinochsen, 100 Käse. — Im Markte St. Gallen (in foro S. Galli) jede Stätte gibt 24 Denare Zins; der Hammer (malleus) 10 Denare Zins, 5 Denare Steuer, 10 Denare Weinpfennig. — Der Meier in Leimbach 7 Metzen Roggen, 7 Metzen Hafer, 1 Metzen Bohnen und 2 Gorz Mohn (Papaveris). — Seidmann 90 Käse, 60 Denare Steuer, 50 Denare Weinpfennig. — Rührenschopf 130 Käse, 40 Denare Steuer, 50 Denare Weinpfennig. — In Eisenerz (in catmia ferri) die Hube 1000 Käse und 10 Mark Denare. Das Gericht ertrug 8 Marken, die Brückenmauth 32 Marken, und der Holzzehent 150 Stämme und 1500 Breter. — Aus dem Jagdbanne mußten 42 Marderbälge geliefert werden. — Von den Gütern im Admontthale (Praedium in valle Admontensi) Liebhard von Johnsbach 50 Käse, 30 Denare. — Chaisekker 200 Käse, 2 Ochsen. — Der Hof (curia) 300 Käse, 3 Ochsen. Otto Bink, 8 Wägen Kohlen, 2 Ochsen, 30 Denare. — Rudil, 3 Tagwerke in der Woche, 2 Ochsen. — Der Hof in der Krumpowe 1200 Käse, 12 Ochsen, 1 Souma Schmeer, 2 Stiere, und ist verpflichtet, einen Hund zu ernähren (canem nutrire debet). Der Hof

[1]) Codex Praediorum Admontensium. C. n. 578.

im Ekke (in Ekke curia) 1100 Käse, 6 Ochsen, 1 Krug Schweinfett, 1 Jahr 2 Stiere, das andere Jahr nur einen Stier, mit der Verpflichtung, einen Hund zu nähren. — In Trefen der Hof (Curia in Trewen) 1900 Käse, 6 Ochsen, einen Krug Schweinsfett. — Der Hof im Oberhof 1000 Käse, 6 Ochsen, 60 Schäper Wolle, einen Krug Schweinsfett. — Der Grabenhof (Graben curia) 1200 Käse, 12 Ochsen, eine Soume Schweinsfett, 2 Stiere, Verpflichtung, 2 Hunde zu nähren. — Ekkart am Anger 50 Denare, 2 Ochsen. — Hermann am Aigen, 30 Denare; — Gottfried in der Puchau 200 Bretter, einen Ochsen. — Die Hofstade Wolframs 15 Denare. — Haimo, der Fischer, 8 Denare. — Konrad, der Weber, 20 Denare. — Ortil, der Schmid, 10 Denare. — Gottschalk, der Drechsler, 25 Denare. — Berthold, der Zimmermann, 40 Denare. — Otto, der Schneider, 12 Pfennige. — Elblin, der Kalkbrenner, 12 Denare. — Der Hutmacher 10 Denare. Mehrere Hörige hatten zu leisten 1 Pferd mit Lenker oder Führer zum Schiffe (unum vectorem navis), wahrscheinlich zur Stromaufwärtsfahrt auf dem Ennsflusse. Die Mühlen zahlten ½ Mark, 2 Ochsen, 10 Denare und 5 Denare. — Im obern Dorfe Arnich (in superiori Ernich) Maierhoviel 3 Metzen Getreide, 10 Gorz Hafer und (Humuli) 45 Denare und 5 Ochsen. — Vom ganzen Admontthale betrugen die jährlichen Renten 27800 Käse, 24 Mark 19 Denare Gelddienst, 24 Metzen Roggen, 12 Metzen (Gorz) Hafer, wozu dann noch die Zehenten kommen, welche man zu 150 Metzen vom Admontthale und zu 16 Metzen vom Johnsbacherthale berechnete. Der Jagdbann hatte 19 Marderbälge zu liefern.

Admontische Güter im Zelzthale (Praedium in Zedeltz). Die Schwaige neben dem Eblinus 300 große Käse, 12 Weisod Käse und Schweinfett. In dem Reut, 120 Käse und 12 Weisodkäse. — Heinrich von 9 Stücken Hornvieh (de IX pecoribus) 300 große Käse, 12 Weisodkäse und 2 Ochsen. — Die Mühle 60 Denare, zu Ostern einen Schafsmagen (Bauch, ventrem agninum) und zu Weihnachten 2 große Brotlaibe.

Admontische Güter im Paltenthale (Praedium in valle Paltal). Stadhof (Stad curia) 30 Metzen Korn, 30 Metzen Hafer, 2 Metzen Hirs und Bohnen, 1 Metzen Mohn, 5 Schweine, 6 Hühner, 2 Gänse, 100 Eier, 55 Zechling Flachs, 3 Ochsen, Steuer 100 Denarien. — Grießhof (Griez Curia) 45 Metzen Korn, 45 Metzen Hafer, 2 Metzen Hirs, 3 Metzen Bohnen, ½ Metzen Mohn, 6 Hühner, 3 Gänse, 100 Eier, 6 Schweine,

35 Zechling Flachs, 24 Schäper Wolle, 6 Ochsen, Steuer eine Mark. Von der Schwaige 700 Käse, 1 Widder, 1 Bock. — Von 2 Huben zu St. Lorenzen gibt jede 2 Kufen Salz (duas cuppas salis), 3 Ochsen, 1/2 Mark Steuer. — Die Mühlen im Dietmarsdorf 40 Denare und 30 Denare. — Der Zehenthof in Trieben (Curia decimalis in Trieben) zur Weinfuhr 18 Ochsen.

Admontische Güter im Ennsthale (Praedium Admontensium apud Ensthal). Peringolt 300 Käse, 14 Denare, 1 Mark Steuer. — Hofmann 200 Käse, 10 Denare, 40 Denare Steuer. — Mühlbach 100 Käse, 5 Denare, 40 Denare Steuer. — Stromaier 28 Denare und 10 Denare Steuer. — Mühlen 20 Denare und 10 Denare Steuer, 40 Denare, und 40 Denare Steuer. — Von den Maierhöfen zu Haus (curiae villicales apud Hous): Konrad Hous 5 Metzen Weiz, 30 Metzen Korn, 25 Metzen Hafer, 10 Metzen Gerste (oder Malz), 10 Gorz Humulus, 1 Metzen Hirs, 1 Metzen Bohnen, 2 Gorz Mohn, 6 Schweine, 9 Hühner, 3 Gänse, 300 Eier, 2 Pfunde (pondera) Flachs, 4 Gorz Rüben, 6 Schafe (Lämmer), 40 Weinpfennige, 3 Mark Steuer. — Gottfried Sundermaninge 3 Metzen Weiz, 32 Metzen Korn, 25 Metzen Hafer, 10 Metzen Gerste (oder Malz), 10 Gorz Humulus, 1 Metzen Hirs, 1 Metzen Bohnen, 2 Gorz Mohn, 4 Gorz Rüben, 6 Schweine, 9 Hühner, 3 Gänse, 300 Eier, 6 Lämmer, 2 Pfunde Flachs, 40 Weinpfennige, 3 Mark Steuer. — Der Hof in Swedlinge 12 Pfund und 1 halbes Talent Steuer; — Huben in Oeblarn, Perwinus 3 Metzen Roggen, 2 Metzen Hafer, 1 Metzen Bohnen, 1 Schwein, 10 Zechling Flachs, 20 Denare Steuer. — Die Schwaige ob Oeblarn 120 Käse. — Zu Irdning die Schwaige in Grub 300 große Käse (caseos grossos). — In Luntscharn sind zwei Huben; jede derselben gibt 18 Metreten Roggen, 18 Hafer, 2 Schweine, 20 Hühner, 2 Lämmer, 30 Weinpfennige, 1 Talent Steuer und Tagwerke. — Eine Mühle in Lietzen 1 Metzen Weizen, 1 Schwein, 20 Denare Steuer, und von einem Acker 30 Denare.

Die admontischen Güter der Propstei an der Mur (Bona praeposita circa Muram). Polan, der Zehenthof 3 Metzen Weiz, 37 Metzen Korn, 88 Metzen Hafer, 10 Metzen Malz, 10 Gorz Humulus, 2 Metzen Gerste, 1 Metzen Hirs, 1 Metzen Bohnen, 2 Gorz Mohn, 15 Hühner, 3 Gänse, 200 Eier, 12 Lämmer, 4 Schweine, 2 Marken Steuer, 13 Denare Stiftpfennige. — Im Hintereck bei Mainhardsdorf, Berthold Hausmann Zins

5 Pfund Denare, 4 Hühner, 50 Eier, 2 Schafe, 10 große Brotlaibe, 12 Maß Humulus, 40 Denare Steuer. — Heinrich von der Mühle 100 Denare, 3 Metzen Weiz, 4 Vierling Roggen, 16 Vierling Malz, 4 Metzen Humulus, 6 Hühner, 100 Eier, 6 Schäper Wolle, 20 Brotlaibe, 5 Zechling Flachs, 15 Denare und 60 Denare Steuer. — Die Reuter in Teuffenbach (Reutarii in Tiefenpach): Wille, 50 Denare, 1 Metzen Weiz, 3 Metzen Roggen, 4 Metzen Hafer. — Heinrich am Afange 20 Denare, ½ Metzen Weiz, 1 Metzen Roggen, 2 Metzen Hafer. — In Aichdorf sind 21 Huben, jede derselben gibt 5 Metzen Malz, 5 Gorz Humulus, ½ Metzen Weiz, 32 Denarien zur Heumad in Weng (ad secandum foenum in Wenge), d. i. im Schlosse zu Zeiring. — Hof zu Obdach auf dem Bühel (Obdaci anterior curia in colle) 8 Metzen Weizen, 30 Metzen Korn, 30 Metzen Hafer, 10 Metzen Malz, 10 Gorz Humulus, 1 Metzen Hirs, 1 Metzen Bohnen, 2 Gorz Mohn, 200 Eier, 12 Hühner, 3 Gänse, 4 Schweine, 12 Schafe, 2 Metzen Gerste, 1 Talent Steuer, 16 Stiftpfennige. — Die Reuter in Obdach (Reutarii in Obdaco): Janso Rötsche, 5 Metzen Roggen, 5 Metzen Hafer, 52 Denare dem Amtmann (Officiali), 8 Denare, Weinpfennige 14 Denare, 4 Hühner, 40 Eier, für Futter (pro pabulo) eine Metrette Hafer und 1 Denar, für Heumad (Madpfennig) 2 Denare und eine Mark Steuer. — Ainöd, der Hof 20 Metzen Weiz, 80 Metzen Roggen, 100 Metzen Hafer, 9 Schweine, 3 Marken Steuer, 2 Weinfuhren und Nachtlager (Pernoctationes), 500 Eier, 16 Gänse, 6 Schäper Wolle, 40 Schafe, 20 Hühner, 1 Mark Stiftpfennig. — Die Schwaige daselbst (Swaiga) gibt 100 Käse. — Güter in Undring (Bona in Undringa): Stiftaer, 600 Käse, 4 Hühner, 40 Eier, 1 Lamm. — Der Hof des Märlinus 1000 Käse, 6 Hühner, 40 Eier, 2 Lämmer. — Güter auf dem Rottenmannertauern (Bona posita in monte Turone). Der Hof in Wenge 1400 Käse, 3 Böcke, 3 Widder, 1 Talent Steuer, 1 Schaff Schweinsfett. — Eberlin 1 Talent Zins, 1 Schwein, 30 Eier, 2 Hühner, 2 Schaff Schweinsfett, 1 Lamm, 1 Mark Steuer. — Rudlin in der Pöls, 1 Mark und 40 Denare Steuer, 100 Käse, 2 Hühner, 1 Lamm. — Güterverwaltung an der Ließnich (Officium Admontensium circa Liesnich). Mautarn, der Maier (Villicus) 5 Metzen Weiz, 25 Metzen Roggen, 30 Metzen Hafer, 2 Metzen Hirs und Bohnen, 2 Gorz Mohn, 15 Hühner, 3 Gänse, 250 Eier, 6 Schweine,

Steuer eine Mark, 24 Denare Stiftpfennig. — Hof in Kammern 20 Metzen Weiz, 35 Metzen Roggen, 35 Metzen Hafer, 20 Metzen Malz, 20 Gorz Humulus, 9 Gorz Hirs, 9 Gorz Bohnen, 1/2 Metzen Mohn, 20 Hühner, 6 Gänse, 300 Eier, 8 Lämmer, 6 Schweine, 2 Mark Steuer, 1 Mark Stiftpfennig. — Zu Tümersdorf eine Hube 2 Gorz Weizen, 5 Metzen Malz, 5 Gorz Humulus, 6 Hühner, 1 Schwein, 6 Brotlaibe, 1/2 Mark Steuer, 3 Denare Stiftpfennig. — Hof im Mürzthal (Curia in Muertz) 4 Metzen Weiz altes Kindbergermaß, 6 Metzen Roggen, 9 Metzen Hafer, 3 Metreten Bohnen, 2 Metreten Mohn, 30 Hühner, 7 Gänse, 15 Lämmer, 5 Schweine, 2 Weinfuhren, 2 Nachtlager, 2 Marken Steuer.

Admontische Güter **in der Mark** (Bona in Marchia). Zu Mukkernau (Sausal) sind bei der Kirche 4 Höfe, deren jeder gibt: 2 Metzen Weiz, 2 Metzen Roggen, 6 Metzen Hafer, 3 Gorz Haiden, 2 Gorz Bohnen, 1 Gorz Mohn, 9 Hühner, 100 Eier, 2 Schweine. — Daselbst sind 28 Huben, deren jede gibt: 8 Krüge (urnas) Wein, zu Weihnachten 2 Hühner, zu Ostern 20 Eier, zur Weinlese 1 Gorz Hafer und ein Zehenthuhn. — Zu Hart (Harde): Hermann 14 Urnen Wein, 14 Hühner und 8 Denare zu Weihnachten, in der Fasten 2 Hühner, zu Ostern 20 Eier. — Zu Mirgeistorf: Heinrich 25 Denare, 1 Metzen Weiz, 1 Schwein, als Weisod 4 Brotlaibe und 2 Hühner, zu Weihnachten 2 Hühner, 1 Zechling Flachs, 8 Denare, in der Fasten 1 Huhn, 1/4 Roggen, 1/4 Hafer, 10 Eier, 3 Madpfennige. — Zu Völgitsch (Velkeis): Heinrich 20 Denare, 1 Schwein, 1 Vierling Weiz, 5 Hühner, 2 Brotlaibe, 1 Zechling Flachs, 8 Denare, 1/4 Roggen, 1/4 Hafer, 10 Eier, 3 Madpfennige. — Zu Furt: Albert am Orte 40 Denare, 2 Hühner um Weihnachten, 20 Eier um Ostern, 5 Käse, 1 Flachszechling. — Zu Dorfstadt: Konrad 12 Denare, 3 Käse, 10 Eier, 2 Hühner, 1 Haarzechling. — Zu Glanitz: Georg 40 Denare, 1 Schwein, 5 Käse, 2 Hühner, 20 Eier, 1 Flachszechling. — Zu Lasselsdorf (Latzleistorf): Gerbot 40 Denare, 6 Käse, 2 Hühner, 20 Eier, 1 Haarzechling. — Zu Freilant: Ulrich auf der Eben (in plano) 50 Denare, 3 Käse, 20 Eier, 2 Hühner, 1 Haarzechling. — Zu Unterlengenbach: Friedrich 40 Denare, 4 Käse, zu Pfingsten und Weihnachten 3 Hühner, 2 Haarzechling. — Zu Unterolsnitz (Olsentz): Hirzman 40 Denare, 4 Brotlaibe, 4 Hühner, 30 Eier. — Zu Paldungsdorf: Gerold von einem Hofe 35 Denare, 20 Eier, 2 Brot-

laibe, 3 Hühner. — Zu Dietrichsdorf: Dietmar von 2 Huben 5 Pfunde Denare, 1 Vierling Weiz, 40 Eier, 2 Hühner, 2 Fuder Heu. — Zu Großsulz: Christian, 1 Mark Denare, 1 Huhn, 20 Eier. — Zu Stübing: Hermann und Heinrich, vom Hofe 4 Metzen Weiz, 6 Metzen Roggen, 10 Metzen Hafer, 1 Metzen Haiden, 12 Hühner, 6 Schweine. — Zu Feistritz: Dietmar von einer Hube 3 Metzen Weiz, 3 Metzen Roggen, 4 Metzen Hafer, ½ Metzen Haiden, 5 Hühner, 1 Schwein. — In der Stübing auf dem Berge: Mainhardt von einer Hube ½ Mark Denare, 3 Hühner, 30 Eier. — In Werd: Permann 1 Metzen Weiz, 4 Metzen Hafer, 1 Schwein, 4 Hühner, 6 Denare. — Zu Zetlarn: Petrus von einer Hube 75 Denare, 4 Brotlaibe, zu Martini 2 Hühner, zu Weihnachten 2 Hühner, in der Fasten 1 Huhn und 30 Eier. — Zu Ladeistorf: Kunzil von einer Hube 15 Denare, 3 Vierling Weiz, 2 Brotlaibe, 2 Hühner, zu Weihnachten 1 Huhn, 20 Eier und 1 Fuder Heu. — Zu Wegrain (Wechrain): Friedrich von einer Hube 1 Mark Denare, 10 Hühner, 20 Eier. — Zu Leutzlinstorf: Romär von einer Hube 66 Denare, 1 Vierling Hafer. — Zu Abstorf, 10 Huben, jede gibt 40 Denare, 3 Hühner, 20 Eier, 3 Haarzechling, 4 Brotlaibe, 2 Käse. — Zu Unterjaring (Jaeringe inferior) sind 22 Huben, deren jede gibt 22 Urnen Wein und 2 Hühner. — In Puchel, sind 8 Huben; jede gibt 1 Metzen Weiz, 1 Metzen Hafer, 14 Denare, 1 Gorz Bohnen, 1 Gorz Mohn, 3 Zechling Flachs, 4 Brotlaibe, 2 Hühner, 10 Eier, 10 Urnen Wein. — Zu Leibnitz (Leibentz): Heinrich 30 Denare, 30 Eier, 2 Hühner. — Zu Webling: Leuthold beim Deiche (circa piscinam) von einer Hube 8 Urnen Wein, 1 Huhn, 1 Haarzechling. — Richer vom Hofe 2 Metzen Weiz, 6 Metzen Roggen, 5 Metzen Hafer, 3 Gorz Haiden, 3 Gorz Bohnen oder Erbsen, 1 Gorz Mohn, 3 Schweine, 9 Hühner, 1 Gans, 150 Eier, 1 Zechling Flachs. — Straßgang in der Pfarre, ein Lehen gibt 40 Denare. — Zu Hard: Heinrich Buselär von einer Hube 7 Urnen Wein, 1 Huhn. — Zu Krotendorf: Heinrich Gallus 8 Urnen Wein, 1 Huhn, 1 Haarzechling. — Zu Wetzelsdorf: Herrand, 8 Urnen Wein, 1 Huhn, 1 Flachszechling. — Zu Hofstetten: Ortil von einer Hube 30 Denare, 2 Hühner, 20 Eier. — Zu Rudersdorf (Rutharsdorf) sind 2 Huben, deren jede gibt 1 Metzen Weizen, 1 Metzen Roggen, 3 Hühner, 2 Brotlaibe, 20 Eier, 30 Denare. — Zu St. Peter in Tepsau: der Supan Malko von 3 Huben und einem Weingarten 17 Urnen (Redeimer) Wein,

5 Gorz Hafer, 5 ungesäuerte Brotlaibe (panes azymos), 5 Hühner, und Bergrecht 9 Urnen (Wassereimer) Wein. — Zuebe von 2 Huben und einem Weingarten 15 Urnen Redeimer, 4 Gorz Hafer, 4 Hühner, 8 ungesäuerte Brotlaibe. Jede dieser Huben zahlt jährlich dem Amtmann 4 Denare, weil er dort kein Essen nimmt (quod ibidem non recipit pastum). — Zu Wirlitsch (in Wielantsch) der Supan daselbst gibt von 2 Huben, 1 Mark Denare. — In Reufnitz der Supan von einer Hube gibt 75 Denare.

Fast von allen Gegenden der Steiermark, wo das Stift Admont seine Hörigen besaß, sind hier einige derselben, auf Zehenthöfen, größeren Gütern, kleineren Huben, und Ansitzen Rücksässige mit ihren Leistungen angeführt worden. Man ersieht daraus, daß bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts auf allen Gütern in Steiermark theils Geld-, theils Naturaldienste, und selten nur erstere allein hafteten; und daß der Gelddienst entweder Zins oder Steuer, oder Ablösung anderer Pflichtigkeiten betroffen habe. Endlich finden wir in diesem ältesten admontischen Urbarbuche von Gütern im Sausale die Andeutung, daß einige derselben den Gelddienst nach altem Zins, andere dagegen nach neuem Zins hatten entrichten müssen. (Heinricus de una huba de novo censu novem urnas vini; — Lintram de duabus hubis de veteri censu sex urnas vini.) — Wir denken nun aus den spätern Urbarien des fünfzehnten Jahrhunderts gleiche Aushebung zu machen, um die seit dem dreizehnten Jahrhunderte allfällig bei denselben Gütern in Bezug auf ihre Herrenleistungen vorgegangenen Veränderungen ersichtlich zu machen und dadurch auch einige Hindeutungen auf Erhöhung oder auf Verschlimmerung der Landwirthschaft in Steiermark zu geben. — Eben dieses Alles läßt sich auch aus den Saalbüchern der Stifte Seckau und Rein nachweisen.

Die celtisch-germanischen Geleit- und Genossenschaften. — Ausbildung des mittelalterlichen Lehen- und Benefizienwesens zu Kriegs- und Hofdiensten. (Vasallen und Ministerialen). Der Heerbann.

Wir haben schon im ersten Theile dieser Geschichte die Grundzüge der Wehrverfassung der celtisch-germanischen Völkerschaften angedeutet. — Wenn einem oder mehreren zu einem Staate verbundenen celtisch-germanischen Volksstämmen Gefahr von Außen

her drohte, so wurden nach Erforderniß der Umstände entweder die freien, allein nur waffenberechtigten Männer einiger Gegenden, oder alle freien Wehren des gesammten Landes unter Waffen zu gehen aufgemahnt. Dieses Aufrufen hieß bannen (mannire), der Aufruf hieß der Bann (Manitio), und er hatte allein nur das Wesen des freien Standes und der Saalenbesitzer und die damit unzertrennliche Mannesehre (Honor, Existimatio des Tazitus) zum Grunde. Bei geringen Veranlassungen ließ der Gaugraf, bei wichtigen jedoch ein Herzog oder ein königliches Haupt diesen Aufruf (Evocatio) ergehen; dessen Aufgebot dann vorzugsweise ein Heerbann (Heribannus) genannt worden ist. Zog eine solche bewaffnete Einigung, eine Wehrmannie oder Germannie (Germania, Armata pagorum societas) zu gemeinsamer Vertheidigung oder Eroberung zu Felde, so mußte jeder freie Waffengefährte oder Wehre für Waffen und Unterhalt selbst sorgen. Waren aber sehr oft, dem kräftigen Geiste eines Naturvolkes gemäß, solche bewaffnete Einigungen von selbst auf Abenteuer und zur Theilnahme an auswärtigen Fehden ausgezogen, so hatten sie sich an einen mächtigen fürstlichen Führer (Dux) zu einer Genossenschaft (Comitatus, Clientela) als Theilnehmer (Comites, Solidurii) angeschlossen. Dieser fürstliche Anführer sorgte dann für den Unterhalt Aller; die errungene Beute (selbst die eroberten Ländereien) wurde unter Alle gleichmäßig vertheilt, jedoch mit besonderer Bedachtnahme auf den Heerführer. Für alle solche Waffenverbrüderungen war strenger Gehorsam und eine, selbst bis zum Tode sich aufopfernde Anhänglichkeit an den Führer der alleinige Geist und das Hauptgesetz; Gewinn dafür waren Antheile an den eroberten Ländereien, stattliche Streitrosse, schöne Waffen, Theilnahme an der fröhlichen Tafelrunde des Heerführers u. dgl. Jedoch nur mit Vorwissen und Zustimmung eines ganzen Volksstammes oder Staates (einer Civitas) durften von einzelnen Fürstenhäuptern und Mächtigen solche Germannien gebildet und zu Abenteuern geführt werden. Der nationale Kriegsgeist aber, der sonst bei dem vorherrschend landwirthschaftlichen Leben der meisten gemeinfreien Männer zu bald erloschen wäre, machte, daß dergleichen Wehrmannien immer in Bewegung waren und nie aufhörten [1]).

---

[1]) Tacit. Mor. Germ. Cap. XIV.

Das Wesen, die Verhältnisse und der stets nach Krieg und Beute rege Geist der celtisch-germanischen Wehrmannien enthielten schon für die ältesten Zeiten die Grundlage und den Anbeginn, ja selbst die ersten Fortschritte der Vasallen und Vasallenschaft, und der später vollendet ausgebildeten Feudal-Verfassung, des Lehen- und Benefizienwesens. In Friedenszeit vermochten es selbst die Fürsten und reichen Saalherren nicht, ihre Geleitschaften und Wehrmannien auf längere Zeit beisammen und um sich her durch gewöhnliche Geschenke festzuhalten. Und dennoch machten günstige Gelegenheiten des Augenblicks zu Thaten und Beute, die Blutrache, die Familienfehden und selbst eigene Vertheidigungen wie der eingeborne Durst nach Abenteuern und Beuteruhm die rüstige Bereitschaft derselben nothwendig. Dem gemeinfreien Wehren, auf väterlicher Feldmark dem landwirthlichen Leben gewidmet und durch zu viele und in zu entfernte Gegenden gehenden Heerzüge zu sehr und zu lange von den Geschäften seines Lebens, des Feldbaues, abgehalten, mußten solche Wehrmannien im Laufe der Zeit beschwerlich fallen. Ohnehin hatten die mächtigen Saalherren zahlreiche Allodialgehöfte anderen ärmeren und eigenthumslosen Freien zum lebenslänglichen Besitze und zur wirthlichen Pflege derselben gegen jährliche Zinse von den Bodenerträgnissen und gegen andere Leistungen übergeben. Es war demnach frühzeitig der natürliche Gang der Dinge, daß königliche und fürstliche Saalherren, adelige und gemeinfreie reiche Grund- und Bodenbesitzer, theils um dem eigenen Hang nach Kriegsthaten und Beute Raum zu geben, theils um stets treuanhängliche Wehrmannien bereit zu haben, von nun an einigen freien Wehren, die sich darum bewarben, eigenthümliche Saalgehöfte (als Beneficia und Feuda) zum lebenslänglichen Rücksitze und Genusse überließen, dieselben dagegen zu beständigen Kriegsdiensten nach Gefallen und Gebot verpflichteten. Uralt ist demnach auch schon dieser Fortschritt der G e l e i t s c h a f t e n und W e h r m a n n i e n auf s t e t e n K r i e g s d i e n s t für den lebenslänglichen Besitz von allodialen Ländereien.

Auf solchen Wehrmannien beruhten größtentheils alle Eroberungen der austrasischen Franken über Baioarien und bis an die Gränzen von Pannonien herein. Für die ersten drei Jahrhunderte des Mittelalters läßt sich im Einzelnen aus Urkunden freilich nicht mehr nachweisen, wie es die austrasischen Franken hierin bei jenen Eroberungen gehalten hatten. Die Fortdauer von celtisch-germanischen Urbewohnern und von Römern, und zwar größ-

tentheils in unbeirrtem Besitze ihrer altväterlichen Feldmarken dauerte unwidersprechlich fort. Die austrasischen Frankenkönige erschienen aber, vorzüglich durch ihre baioarischen Herzoge, frühzeitig schon in ungemein reichem Besitze an Ländereien in allen Gegenden der Salza, Enns, Mur, Drave und Save. Mit Recht schließt man daraus, daß alle derlei Landtheile aus der römischen und ostgothischen Zeit als Krondomänen an den fränkisch-austrasischen Fiskus gekommen sind und neben den, nach so vielen Wanderungen und Zerstörungen durch die germanisch-slovenischen Barbarenhorden herrenlos gewordenen Landstrecken, den reichen Schatz für unzählige Allode und Lehengehöfte an Adel und Kirche gestaltet haben. Im altbajuvarischen Gesetze erscheint daher das Lehen- und Benefizienwesen, sowohl bei den Laien als bei der Kirche, festgegründet und ausgebreitet (Vassi Regis, Ducis; Defensores Ecclesiae per beneficia). Selbst schon Erblichkeit der Lehengüter in Familien ist in jenen Gesetzen verbürgt durch die Anordnung, daß Lehengüter eines Mannes, der im Dienste des Herrn sein Leben gelassen habe, seinen Erben gelassen werden sollen [1]). Dem Geiste eines barbarischen Volkes gemäß haben die Slovenen bei ihrer Einwanderung und Ausbreitung in den Ländern zwischen der Mur und Save nicht nur alle herrenlosen und römisch-gothischen Domänenlandstriche als Eigenthum in Besitz genommen, sondern auch noch durch die Vertilgung zahlreicher celtisch-germanischer Urbewohner deren Gehöfte sich zu eigen gemacht. Bei der eben erklärten celtisch-germanischen Urverfassung aber geschah es hinwiederum auch, daß die austrasischen Baioarier bei ihren Kämpfen mit den Slovenen an der Drave, Save, Mur und Raab, alles Land, so sie erobert und herrenlos getroffen haben, oder welches damals herrenlos geworden war, theils den freien Genossen ihrer Wehrmannien und Geleitschaften zugetheilt, theils als Krondomänen und als Kammergut der baioarischen Herzoge und austrasischen Frankenkönige erklärt und behandelt haben. Auf gleiche Weise wurden alle Landtheile an der Save, Drave, Raab und Mur behandelt, welche bei der Eroberung und Verbreitung durch K. Karl den Großen die Hunnavaren allfällig noch in Besitz gehabt haben mochten. So ward nun dann, wie überall rund umher, in der ganzen Steiermark das im Wesen der celtisch-germanischen Urbewohner schon

---

[1]) Lex Bajuvar. p. 255. 367 — 368. 371.

gegründete fränkisch-austrasische Allodial- und Lehenwesen, und mit diesem auch die Grundlage des Geburtsadels nach verschiedenen Abstufungen und Vorrechten mehr und mehr befestiget und, wie im übrigen germanischen Frankenreiche, zur vollsten Ausbildung gebracht.

Die Ansiedelung so vieler fränkisch-austrasischen Wehrmänner aus edeln und gemeinfreien Familien auf steiermarkischem Boden, die Gründung und Bereicherung der Kirche, der Hochstifte Salzburg, Aquileja, Bamberg und Freisingen mit steiermarkischen Saalgütern theils durch die baioarischen Herzoge und, seit K. Karl dem Großen, durch alle germanischen Kaiser und Könige, sind, so wie die natürlichen Folgen gewesen, auch die unwiderleglichen Beweise für diesen Gang der Begebnisse in unzähligen Urkunden vom achten bis in das zwölfte Jahrhundert.

Die umständlichere Ausbildung des Lehenwesens, sowohl für Dienste des Krieges als auch für Verpflichtungen im Frieden und im innern Staatsleben, hat im Allgemeinen folgenden Gang genommen. Am Hofe der Könige hatte sich die altgermanische Wermannie oder Geleitschaft der Waffengefährten am vorzüglichsten und frühesten ausgebildet und befestigt. Der Hof der ältern merowingischen Könige, insonderheit der Hof K. Karls des Großen, wurde hierin Vorbild und Muster für alle andern fürstlichen und reichen Saalherren. Stets im Hoflager und um den König, gleich einer stehenden Leibwache oder Garde, war die Wehrmannie der Auserwählten (Comitatus; die Schar vorzugsweise genannt, Scara; Scaritae; Comites), ältere und jüngere Skariten, die Leib- und Pallast-Wache des Königs (Pueri Regis, Domestici, Vasalli vorzugsweise; in palatio militantes; intra casam servientes; Palatini comites, Palatini, Ostiarii, Vassi regii, Vassi domestici). Sie erhielten vom Könige Alles, Kleidung, Waffen, Pferde, Unterhalt. Knaben schon wurden in diese königliche Geleitschaft aufgenommen und unter des Königs Augen im Waffendienste unterrichtet. Solchen Skariten ward die Huth königlicher Pfalzen und Schlösser anvertraut; die Bewährteren wurden als Verwalter, Markgrafen, als königliche Landeskommissarien (Missi regii) in die Provinzen gesendet und ihre treuen Dienste mit ansehnlichen Lehengütern belohnt. Dazu kamen auch noch Friedensämter, Ehren- und Hofdienste, welche die Skariten nach und nach auch mit anderen, an edler Abkunft und an Reichthum ausgezeichneten Männern theilten. Sie wurden Pfalzgrafen, Pfalzgrafen-

stellvertreter (Comites Palatii), königliche Hofrichter, Aufseher der königlichen Höfe, Hofmarken, Waldungen und Kammergefälle von allen Domänen (welche alle einem besondern Vorsteher am Hofe selbst, Provisor, Domesticus, villarum regiarum, saltuum, untergeordnet waren), und um die Person des Königs unmittelbar als Marschälle, Kämmerer, Truchseße, Mundschenken, Jägermeister, Forstmeister, Falkenmeister u. s. w. (Mareschalli, Cubicularii, Camerarii, Comites Stabuli, Buticularii, Dapiferi, Pincernae, Archipincernarii, Mansionarii, Venatores, Forestarii, Falconarii, Bursarii, Vestiarii, Beverarii, Sacellarii, Scapoardi [1]); alle einem Oberhaupte, dem königlichen Hausmeier (Dux et Procurator, Major Domus, Seneschallcus domesticus) untergestellt. Hierzu kam aber auch noch, daß nach und nach der gesammte Adel (vorzüglich um durch Vasallenschaft Würden, Ehren, politischen Einfluß zu erlangen und zu erhöhen) in die Dienste des Königs (Viri Regis. Leudes) getreten war und hierdurch sowohl den engen Kreis der früheren Hofwehrmannien ungemein erweitert, sich selbst aber in den Genuß ungemein vieler Lehengüter gesetzt hatte.

Dieses Vorbild und Beispiel ahmten bald auch die fürstlichen Saalherren, die edleren und reich begüterten Geschlechter der Freien, endlich auch die Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte bei ihren Kirchendomänen nach. So bildeten sich die baioarischen Herzoge, die Herzoge in Karantanien, die Markgrafen in der Ostmark, die Markgrafen an der Enns und Raab, wie an der Drave, Saan und Save, oder in der untern und obern Karantanermark, viele Grafen und hervorragende Edelgeschlechter, die Erzbischöfe von Salzburg, die Aglajerpatriarchen u. s. w. an ihren Höfen und um ihre Personen selbst Scharen von Hauskriegern und von Dienstleuten zu Heerbanns- und zu Haus- und Hofämtern verpflichtet. Saalgüter und Saalgefälle wurden anfänglich vorzüglich als Lohn und Sold für Kriegsdienste zu lebenslänglichem Baue und Genusse gegeben (Beneficia dare beneficiario, usu fructuario, nach der Erblichkeit derselben gewöhnlich nur Feuda genannt).

Der größte Theil solcher Vasallen oder Lehensträger (Beneficiati, Infeodati, Vasalli, Vassi, Milites aliorum) hatte die Pflicht doppelten Kriegsdienstes, als treuer Staatsbürger für den Staat, und als Vasall seines Lehensherrn (Senior) in all dessen Privat-

---

[1]) Capitul. Caroli M. De Disciplina Palutji. Pez, III. 158 — 159.

fehden. Dieses Vasallenverhältniß drückte jedoch den freien Mann in seiner Standesehre nicht herab; wenn er nur Vasall eines Höhern, nicht Seinesgleichen geworden war und zugleich auch auf seinem eigenen Saalgute den Rücksitz behielt. Je höher der Lehensherr, König, Herzog, Markgraf, desto angesehener war auch der Vasall.

Durch K. Karl den Großen, durch den fortwährenden Kriegsgeist in so vielen innern und äußern Erschütterungen des fränkischen und germanischen Reiches wurde dieses Lehensverhältniß auf Kriegsdienst so ausgebildet und vollendet, daß jeder Herzog, Markgraf, Graf, reiche Saalherr, Erzbischof, Bischof, Abt u. s. w. die eigenen Vasallen oder lehengebundenen Krieger, größtentheils Reiter, hatte, welche sich nach und nach zu einem besondern Ehrenstande nach Rangordnung der Leitenden und Streitenden, der Herzoge, Grafen, Dynasten, der adeligen Reiter und ihrer Mitgenossen, der ärmeren Edelgebornen und der Freigebornen (Ingenui) emporgebildet hatten.

Bei der Pflicht, das Lehengut treulich zu halten und redlich zu benützen [1]), war der Besitz desselben, ohne beliebige Aufkündigung oder Aussendung, gewöhnlich lebenslänglich. Mit des Vasallen Tode fiel das Lehengut dem Saalherrn (Proprietarius, Dominus beneficii) wieder heim; und es stand in dessen Belieben, dasselbe dem Sohne des vorigen Vasallen zu belassen oder nicht. Jedoch Gründe der Billigkeit, große und vieljährige Verdienste des Vasallen, treue Anhänglichkeit bewährter Familien, Ansehen derselben in Volksgenossenschaften des Gaues, redliche Bewirthschaftung der Lehengüter, ruhigeres Vertrauen der Saalherren auf Söhne erprobter Lehensträger u. dgl. m. bewirkten bald fortgehenden Besitz und die Erblichkeit der Lehengüter in denselben Familien. Die ersten Spuren davon haben wir schon im altbajuvarischen Gesetze gefunden; die Lehenerblichkeit vollendete K. Konrad II. auf dem Reichstage zu Aachen J. 1028 als allgemeines Gesetz [2]). Von dieser frühzeitigen Erblichkeit der landesfürstlichen und der Reichslehen in Steiermark — selbst bei bloßen Privatlehensträgern

---

[1]) Perz. III. 144. in Capitulo Niumag. Nr. 7.

[2]) K. Richard ertheilte dem K. Ottokar von Böhmen die Länder Böhmen, Mähren, Oesterreich, Krain und Kärnten als Reichsfahnenlehen im J. 1262. Lambacher, Interregnum. Anhang. p. 42.

— geben die einheimischen Urkunden zahlreiche Belege [1]). Die großen Reichsfahnenlehen jedoch durften niemals ohne Einwilligung der Churfürsten des Reiches vergeben werden, ebenso wie die hochstiftlichen Lehengüter nur mit Einwilligung der Kapitel von den Erzbischöfen und Bischöfen vergeben werden durften [2]). Kaiser Rudolph I. erließ aber auch noch, 19. November 1279, von Nürnberg die Anordnung, daß jeder Vasall, der sein Lehen binnen Jahr und Tag nicht muthet, desselben verlustig seyn solle.

Neben diesem Kriegerstande der Vasallen (Ritter, Reiter, Milites) begründete sich aber auch noch, theils gleichzeitig theils später, ein anderer Stand von Dienstleuten oder Ministerialen. Man ertheilte Adeligen und Freien Saalgüter und Saalrenten als Lehen, gegen die Pflicht von Ehrenämtern und Hofdiensten (Ministeria aulica) um die Person des Lehenherrn oder auf ihren Hofmarken. Ja selbst auch schon die Heerbannsmänner wurden oft in einem besondern Vertrage eidlich verpflichtet, dergleichen Ehren und Hofdienste zu leisten, wenn sie der Saalherr dazu auffordern sollte. Der Erste war dann ein Dienstmann, ein Ministerial im strengsten Sinne, der zweite blieb immer vorzugsweise ein Vasall, ein Heerbannslehenmann (Miles ministerialis, Homo exercitalis). So erschienen denn auch frühzeitig schon an den Höfen, auf Hofmarken und Saalgütern der Herzoge, Markgrafen, Dynasten, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte u. s. w. in Hof- und Ehrenämtern Mundschenken, Truchsesse, Kämmerer, Marschälle, Stallmeister, Küchenmeister, Kellermeister, Jäger, Falkner, Vögte, Pröpste, Richter, Verwalter, Wirthschafter u. s. w. — Das altbajuvarische Gesetz [3]) und unzählige einheimische Urkunden geben hinlängliche Beweise dafür.

---

[1]) Ein Gut bei Hartberg spendete Markgraf Leopold der Starke dem Stifte Rein J. 1129, dann aber erst von diesem in Besitz zu nehmen, wenn der Ministerial Rüdiger kinderlos würde abgestorben seyn. Nach dem plötzlichen Ende Herzogs Friedrich des Streitbaren zog der Erzbischof Philipp von Salzburg, J. 1246, alle seine hochstiftlichen Lehen heim, weil der Herzog kinderlos gestorben war: nullo ex eo legitimo herede superstite, qui succedere in feudum debeat, remanente. Lambacher, Interregnum. Anhang. p. 18 — 19. — Die Herzogin Gertrud von Oesterreich ertheilt ihre Lehengüter dem Seifried von Mährenberg mit voller Gewalt, auch in Erbweise darüber zu verfügen. Dipl. Styr. II. 323. — Alle hochstiftisch Freisingischen Lehen gelangten an die Söhne K. Rudolphs I. mit dem wörtlichen Beisatze des Vererbungsrechtes auf alle männlichen Nachkommen. Lambacher, Interregnum. Anhang. p. 103.

[2]) Lambacher, Interregnum, 122 und 194 — 196. Anhang.

[3]) Lex Bajuvar. p. 267 — 268. — Kurz, Militärverfassung. p. 65 — 71.

Diese beiden Hauptverhältnisse des Lehenwesens erscheinen in der Steiermark auf allen Allodialgütern des Landesregenten wie der weltlichen und geistlichen reicheren Saalherren vollständig ausgebildet und festgegründet.

Ohne die Dienstleute, welche durch die Beerbung der Grafen von Lambach und Wels und jener nach dem Abgang der Grafen von Neuburg, Pütten und Formbach in dies Verhältniß getreten waren, und ohne alle Andern im Lande ob= und unter der Enns zu erwähnen, führen wir hier die steiermarkischen Ministerialen der traungauischen Landesmarkgrafen und der babenbergischen Herzoge von Steier an [1]).

In admontischen Urkunden und Saalbüchern erscheinen zahlreiche Ministerialen der steiermarkischen Landesregenten, welche wir hier mit den von denselben getragenen Lehengütern namentlich anführen, und zwar größtentheils aus der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts: Gerung von Winklarn mit Lehen zu Irdning, — Pabo von Chinowe mit Lehen zu Mitterberg, — Bernhard von Stutarn mit Lehen am Zazzenberge im Ennsthale, — Leo, ein hochedler Mann (Nobilis homo), von Püchlern mit Lehen zu Püchlern ebendort, — Kunizar von Pfaffendorf zu Lobming, — Gottfried von Wolfgerstorf zu Hofern an der Mur und an der Glein, — Wilbirge von Graz zu Hafning bei Trofaiach, — Gerold von Winklarn zu St. Benedikten im Liesingthale, — Herrand und Eberhard von Hagenberg zu Tichenberg im Ennsthale, — Rudolph von Toutich zu Stadel, — Otto von Leoben zu Niederndorf daselbst, — Otto von Trune zu Grieß im Paltenthale, — Adilram von Fischarn und Ortolph von Graz zu Paldungsdorf an der Raabniz, zu Dipoldsberg am Schöckel, zu Gotilinsberg und Chinowe, — Schilbung von Heilisberg zu Straßgang, — Ludwig von Glanekk zu Padbrunn in der untern Mark, — Dietrich von Cholbarn und Gerard von Glizenfeld zu Hitzendorf, — Ulrich von Lichtenstein, zugenannt Lichtbrenne, zu Dreschnitz bei Lassing im Ennsthale, — Ortlieb von Fischach zu Fischach in Oesterreich, — Reginher von Steier zu Geroltsdorf am Wartenberg in Oester=

[1]) Die frühesten Kriegsvasallen der traungauischen Markgrafen finden sich in Urkunden von den Jahren 1082, 1085, 1092, 1112 u. s. w. Kurz, Beiträge. II. 485. III: 297. — Caesar, Annal. I. 740. 747. 750.

reich, — Heinrich von Trosmarsdorf zu Lava, — Meginhard zu Hutzendorf, — Walkold zu Hezmannsdorf und Hartnid von Rutkersburg zu Potschach in Oesterreich. — Weiters nennen admontische Urkunden des zwölften Jahrhunderts noch folgende Herren als landesfürstliche Ministerialen von Steier, ohne namentliche Bezeichnung ihrer Lehen: Arnhalm von Wolkinsdorf, Poppo von Ura, Dietrich von Trun, Peringer von Kapella, Dietmar von Ebersberg, Richer von Everdingen, Hartwick von Ort, Marquard Beinhengst, Ottokar Brotmund, Ulrich Hirz, Richer mit seinem Sohne Richer von Marburg, Herrand von Wildon, Erhinger von Landesere, Ulrich von Stubenberg, Otto von Krems, Gundacher von Steier, Gottfried von Wolfkersdorf, Ulrich von Wolkenstein, Otto von Sibenekke, Marquard von Starkenberg, Perthold von Emmerberg, Ulrich von Imzinesdorf, Otto von Wisinbach, Otto von Laufintal, Wulfing von Hettinberg, Hiltigrim von Grauscharn, Gunthalm von Fischarn, Siegbot von Lassing, Gebolf von Palten, Dietmar von Tanne, Otto und Heinrich von Stein, Starkhard von Gezendorf, Sieghard und Gebhard von Freiberg [1]).

Folgende Ministerialen der Landesherren von Steiermark kommen vor in St. Lambrechterurkunden: J. 1172 Adalbert von Eppenstein, 1182 Rembert von Murekk, 1214 Herrand von Mooskirchen, 1243 Ulrich und Dietmar Brüder von Lichtenstein, 1255 Herrand von Wildon; — in Urkunden des Stiftes Rein: J. 1138 Ulrich von Haselbach, Konrad von Kornbach, Rupert von Libocha, Berenger von Kappellen, Simbold von Kainach, 1146 Wulfing von Kapfenberg, During von Muttenstorf, 1211 Herrand von Wildon, Ulrich von Stubenberg, Otto von Graz, Ottokar von Graz, Eschwin von Gratz, Rüdinger von Plankenwart, Otto von

---

[1]) Saalbuch. II. 141. Saalbuch. IV. p. 83. 139. 140. 141. 143. 144. 145. 149. 165. 183. 198. 202. 206. 219. 222. 237. 249. 255. 257. 260. 266. 276. 279. 293. 300. — Von solchen Dienstgefolgen und Ministerialen des Herzogs Friedrich des Streitbaren sagt Ulrich von Liechtenstein:

„Die ritter diech hie hân genant,
die het der fürst ûz Osterlant
der hôchgemuote Friederich
ich meine den von Oesterrich
ze gesinde alle an sich genomen.
des sach man si dar schône komen
gekleidet und georsset wol,
als Fürsten gesind von rechte sol.“ —

Frauendienst. p. 474.

Rein, Diepold von Leoben; — in Seckauerurkunden: J. 1156 Ekkbert von Moosbach, Gottschalk von Reitberg, Otto von Stubenberg, Albrecht von Eppenstein, Otto von Fürth; — in Seizerurkunden: J. 1217 Albert von Roats (Rohitsch), Ottokar von Gonowitz, Wernher von Marburg, Marquard von Voseth, 1263 Seifried von Märenberg [1]).

Es zeigen aber noch viele andere Urkunden zahlreiche steiermarkische Edelherren und ganze Geschlechter derselben als Ministerialen des Landesregenten, als da sind: Die Edelherren von Aich, St. Dionysen, Feistritz, Freuenstein, von der Gail, von Gleichenberg, Gösting, Grauscharn, Gumplach, Hohenegg, Jahringen, Irenthal, Katsch, Kraubath, Leibnitz, Liboch, Liebenau, Mellnich, Mürz, Mürzhofen, Mur, Oelsnitz, Pels, Pfannberg, Perneck, Peßnitz, Prank, Püchel, Rase oder Rast, Ruen, Rukersburg, Saurau, Sallach, Schrattinberg, Spillberg, Stade oder Gstade, Straßgang, Strechau, Sundermaningen, Thal, Teuffenbach, Trofaiach, Tunewiz, Wasserberg, Weißkirchen, Weissenbach, Wolkenstein, Wurmberg, Zuchedol [2]).

Sehr ansehnlich war die Zahl der gesammten Ministerialen und Dienstleute des Hochstiftes zu Salzburg. Von ungefähr dem Jahre 1074 bis 1188 finden wir in admontischen Saalbüchern folgende Ministerialen des Hochstiftes Salzburg mit Lehengütern desselben: Sighard von Hetzendorf im obern Murthale, Dietmar von Dornberg, Eberhard Kastellan von Leibnitz, Suithard von Kulm, Johann von der Mark, Wezil von Bruckarn, Grim von Gröbming, Regilo von Hagenberg zu Lietzen, Heinrich von Nazzow zu Wurzing, Velvis, Puchl u. s. w.; in der obern Mark: Bruno von Pels zu Gurzheim, Siegfried zu Irdning, Heinrich zu Traboch, Reginhart zu Lambrechtstetten und Hart=

---

[1]) Dipl. Styr. I. 156. II. 20 — 21. 77 — 79. — Salzburgerurkunden vom J. 1190 Ottokar Castellanus in Graco, Ministerialis Ottokari ducis Styriae. — Stainzerurkunden J. 1233: Leopoldus de Wildonia, Ministerialis ducis Friderici. — Die Witwe Gertrude, Schwester H. Friedrichs des Streitbaren, hatte ihre eigenen steierischen Ministerialen, wie: Bertholdus Miles de Sakkathal; Sigfridus de Mährenberg. J. 1263. Dipl. Styriae II. p. 323. Im Jahre 1278 nennt K. Rudolph I. als seine Ministerialen: Fridericus de Pettawe, Wulfingus de Stubenberg, Hertnidus de Wildonia.

[2]) Wien, am 11. November 1280 und am 3. Mai 1281 erhielt Otto von Lichtenstein landesfürstliche Lehen, Weingärten zu Rotenbuch bei Grätz und Güter zu Neuhaus im Ennsthale, nach dem Aussterben der Landesedeln Ekkart und Friedrich von Neuhaus.

wigsdorf; in der untern Mark: Guithard und Otto von Chulm, Hartnid von Chulm in der Stanz im Mürzthale, Poppo von Piber zu Getzendorf, Helmwert zu Perchau, Wikbotto von Katsch, Rudolph, Adalgoß und Hartmann von St. Michael in der Sölk, Albert von Lonsarn in der Sölk, Rudolph von Holeneck, Magenus zu Reit, Ulrich von Mukirnowe [1].

Auch alle Stifte des Landes hatten ihre eigenen Dienstmannen und Ministerialen, so wie wir vom Stifte Admont kennen: J. 1094 Ekkart von Deblarn, 1180 Hiltigrim von Grauscharn (zugleich herzoglicher Küchenmeister, Magister coquinae ducis styrensis), und von dem Stifte Göß den Werigand von Weitz (de Vitz) [2].

Wie groß die Zahl der Ministerialen von Aquileja in der untern Steiermark gewesen sey, mag man aus dem Stiftbriefe von Oberburg, J. 1140, entnehmen, wo beinahe hundert Dienstleute nach den Hofrechten der Aquilejer Hofmarken mit ihren Lehengütern demselben Stifte zugemittelt werden [3]). Von hochedeln Laien kennen wir in der frühesten Zeit schon (J. 890 – 900, 1015 und 1028) die slovenischen Dynasten Zwetboch und Walthun als Vasallen des Kaisers Arnulph und des Liupold, Markgrafen in der Ostmark, so wie später die karantanischen Grafen von Friesach und Zeltschach, als reiche Saalherren an der Save und Saan, Sottla, Ririne, und im Ennsthale; deren überreiche Allode zuletzt in der Hand der frommen Witwe Hemma, Gräfin von Friesach und Zeltschach, sich vereinigt hatten und durch deren Großmuth zahlreiche Ministerialen und Dienstleute in Steier und Kärnten an die von ihr gegründeten Stifte zu Gurk und Admont unter besonderen in ihrem Testamentscodicille bestimmten Vergünstigungen gekommen sind. Ungemein groß war daher die Zahl der Stift Gurkischen Vasallen und Ministerialen in den Gegenden um Marburg, Weitenstein, Windisch-Landsberg, und im weiten Hügellande zwischen der Saan, Save, Sottla und dem Wotschgebir-

---

[1]) Admontersaalbücher, III. 99 – 100. IV. 9. 11. 42. 138 – 139. 141. 148. 149. 151. 152. 181. 186. 187. 188. 209. 212. 244. 248. 250. 252. 262. 269. 287. Juvavia, p. 23. 107. 110. 117. 120. 141. 142. 145. 147. 174. 176. 192. 231. 289.

[2]) Admontersaalbücher, IV. 11. 150. III. 189. Baldwinus de Mukirnowe, homo Gotfridi de Wietingen.

[3]) Dipl. Styr. II. 287.

ge [1]). Viele Ministerialen der Karantanerherzoge aus dem Geschlechte der Grafen von Mürzthal und Eppenstein kamen im Mürzthal, Aflenzthal und im Kainachthale an das Stift St. Lambrecht bei dessen Gründung [2]). Von andern in Steiermark begüterten Edelgeschlechtern kennen wir noch folgende Ministerialen: Adalbero von Eggenfeld, Dienstmann des Markgrafen Günthers von Hochenwart; Poppo mit Lehengütern im Liesingthale, Dienstmann Englberts Grafen von Görz (Engilberti albi comitis de Gorz); Bernhard von Erlach, Dienstmann des Grafen Ekberts III. von Pütten; Adalrich, Ministerial Luibolds Grafen von Plain, mit dessen Lehengütern zu Traboch, St. Benedikten, Auer und Ragnitz [3]). Witmar von Hopfgarten, auch mit dem Beinamen Miles bezeichnet, war nach den Stainzerurkunden Truchseß und Schaffer des Liupolds von Wildon, J. 1233, und Gerung von St. Margarethen gleichfalls Truchseß und Schaffner Hartnids von Wildon, J. 1233; beide hatten dafür Lehengüter zu Schwarzenschachen und zu Neudorf im Stainzerthale; und Liupold und Hartnid von Wildon (J. 1287) werden gegen diese ihre Ministerialen bezeichnet als Oberherr (Dominus suus Principalis). Nicht anders hielten es die edlen Geschlechter von Lichtenstein, Stubenberg, Pfannberg u. s. w., welche letzteren auch eigene Waffenschmiede oder Pfeilschifter hatten [4]). — Ulrich von Lichtenstein gestaltete sich auf seinen abenteuerlichen Zügen als Königin Venus und König Artus von der Tafelrunde einen eigenen Hofstaat aus seinen Hausministerialen. Sein Kämmerer hieß Wolfker [5]). Sogar Herzog Friedrich der Streitbare läßt sich scherzweise ihm als Dienstmann anbieten; worauf Ulrich, als König Artus, antworten ließ: „Ich sprach, nu sage dem Herren din, und wil er min Gesinde sin, swas er mit Gabe von mir gert, des wird er alles wol gewert. Ich lihe, ich gebe im, swaz er wil, es si lützel oder viel!“ [6]). Im Einzelnen und Besonderen sind von dem Hofe der steiermarkischen Markgrafen und Landesherzoge diesel-

---

[1]) Archiv für Süddeutschland. II. 213 — 218. — Eichhorn, Beiträge. I. 183 — 184. 194 — 200.

[2]) Dipl. Styr. II. 271 — 277.

[3]) Admontersaalbuch. IV. p. 145. 148. 228.

[4]) Wie 1256 in Reinerurkunden erscheint: quidam Sagittarius Comitum de Phannenberch; Wolfram.

[5]) Siehe Frauendienst, Edit. Lachman. 1843.

[6]) Frauendienst. p 466.

den Hof- und Hausämter und Hof-Ehrenstellen', wie die damit betrauten Ministerialen aus Urkunden erweislich; und wir werden davon weiter unten umständlicher sprechen.

Wie zahlreich vorzüglich seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts in Steiermark die ministerialen Waffenmänner [1]), die Vasallen, und selbst schon in höherem Ansehen körperlicher Standesgeltung (Ritter) erscheinen, mag man neben dem schon oben gegebenen, auch noch aus folgendem Verzeichnisse derselben entnehmen: J. 1140 Helmwick (miles); 1189 Konrad, Waffenmann (miles) von Püchl; Dietrich, Waffenmann, sein Bruder; 1290 Heinrich, Waffenmann vom Thurn (miles de Turri); 1269 Walchun von Timmersdorf (miles); 1245 u. 1259 Wulfing von St. Peter bei Leoben (miles); 1268 Heinrich von Trofaiach (miles); 1242 Hartwik von Leoben (miles); 1245 Otto von Utsch (miles); 1240 Ernst und Leo, Brüder von Lobming (milites); 1243, 1245 Dietmar und Otto von der Gail (milites); Ulrich und Heinrich (milites) von Knittelfeld, 1254 Rudiger (miles) von Perchach; 1245 Ulrich (miles) von Obdach; 1295 Ortolph (miles) von Katsch; 1293 Otto (miles) von Puchs; 1245 Heinrich (miles) von Schäufling; 1295 Perenger (miles) von Prank; 1245 Dietmar und Ulrich (milites) von Reifenstein; 1295 Heinrich und Dietmar (milites) von Stretwich; 1188 Engelbert von Kapfenberg; 1203 Ulrich von Stubenberg, und 1247 Volvingus quidam miles de Stubenberch (?); 1249 Herr Meinhard von Zeizlinsdorf (miles); 1283 Konrad und Walther (milites) von Graben; 1277 Albert und Otto (milites) von Horneck, 1280 Konrad und Walther (milites) von Thal (de valle); 1298 Liupold (miles) von Wildon, Ortolph von Pergarn, Dietmar von Hopfgarten, Ulrich Babarus von Gribingen (milites) [2]); 1278 Markward von Herberstorf (miles de Herweinstorf); 1270 Niklas und Hadmar (milites) von Leutschach; 1263 Berthold (miles) von Sakkathale; 1245 Albert (miles) von Purgstall, Reimbert von Mureck der edle und feste Ritter (nobilis ac strenuus miles) [3]); 1269 Alhoch (miles) von Radkersburg; 1235 Hermann (miles) von Pettau; 1286 Hil-

---

[1]) Der vielgeprüfte Salzburgererzbischof Gebhard machte den edlen Dietmar von Dornberg, Saalherrn zu Teuffenbach im obern Murthale, zu seinem Waffenmann oder Vasall. Admontersaalbuch. IV. p. 8.

[2]) Stainzerurkunden.

[3]) Reinerurkunden.

brand und Ulrich (milites) von Rohitsch; 1286 Gerhard von Altenburg (miles); 1245, 1269 Herrmann und Otto (milites) von Rattendorf; 1237 Herrmann von Goetenberg (miles) [1]). Alle diese scheinen als vollkommen freie Männer in dem Stande als Milites in höherer öffentlicher Geltung gestanden zu seyn.

Manche hochedle und reichere Dynasten hatten aber selbst wieder ihre eigenen Vasallen oder ministerialen Waffenmänner, wie wir von den Dynasten von Eich, Schratenstein, Perchach, auf der Donewitz, von den Landrichtern vom Ennsthale, von Leonrode, auf Wildon, von Grätz, von Stutarn, auf Gösting, von Feistritz, Pfannberg, Peckau und Stubenberg urkundlich nachweisen können. Gleicherweise hatten die Stifte und Klöster Admont, St. Lambrecht u. s. w. ihre eigenen ministerialen Heerbannsmänner oder Vasallen [2]). Beim Turniere in Friesach (J. 1224) war Reimprecht von Mureck mit vielen seiner ministerialen Ritter erschienen, so wie Hadmar von Kunring aus Oesterreich mit 60 solchen Rittern, sämmtlich berühmt durch Ritterschaft und Ritterthaten, wie Ulrich von Liechtenstein versichert. Adelram von Waldeck hatte gleicherweise alle seine edleren und besseren Heerbannsmini-

---

[1]) Admontersaalbuch IV. p. 285, und St. Lambrechterurkunden und Dipl. Styr. I. 25. 87. 239. 248. 252. 340. II. 209. 303. 323.

[2]) Dietricus miles Otacheri nobilis hominis de Eich. — Ekkahart, Engilram Maganus milites Brunonis de Perichach. — Heinricus et Herbart milites Reginhardi liberi hominis de Touniwize. — Eberhard miles Herrandi judicis de Enstal. — Meinhardus miles proprius, Richerus miles Herrandi de Wildonia. — Eberhard junior miles Ottonis de Graze. — Henricus et Richkerus villici de Strazkanch, Perwinus, Ekkehardus servi — milites et servi Swikeri de Gestnich. Charl de Haginberge miles Herrandi de Wildonia. — Mahtfried, Rudiger, Oulric — Ulric, Witmar — milites Cadilhohi de Schrattenberg — milites Domini de Fiustrize, Chunradus armiger ejus. — Wicpoto, Wezilo — milites Admuntenses S. Blasii. — Admontersaalbuch IV. 9. 10. 204. 211. 278. 280. 281. 285. 287. 290. 293. 297. — Dipl. Styr. I. p. 211. Raspo — miles Popponis de Peccah. Urkunde von Rein, J. 1224: Conradus Lupus miles Ottonis de Lewenrode. — Im Stainzersaalbuche erscheint: Otto de Walde miles Liutoldi de Wildonia, J. 1247, von welchem er die villa Walde juxta fluvium Steunz zu erblichen Lehen getragen hatte. Wulfingus de Weffenstein, miles Luitoldi de Wildonia, und eben dort mit Lehen begütert J. 1245. — In Urkunden stehen die Milites als Zeugen den Clienten (clientes) vor, welche gewöhnlich als Viri honesti bezeichnet werden. — Von den Dienstleuten der Edelherrren auf Pfannberg, Wildon und Stubenberg sagt Horneck p. 482 (J. 1292): »den drein warn vndertan Ettleich, der chlain Dienstmann, die sich noch an den Sachen nicht torsten herfür gemachen.«

sterialen bei seinem Eintritte in den Orden der Chorherren zu Seckau dem Landesmarkgrafen Ottokar übergeben, J. 1140 [1]).

Diese Hauptverhältnisse der Vasallenschaft für Kriegsdienste und der Ministerialität für Ehrenämter, Hof- und Gerichtsdienste begründeten im Laufe der Zeit einen wichtigen Unterschied in der Staatsbürgerschaft des Belehnten. Man unterschied den Heerbannsministerial (den Miles, Ritter), den ministerialen Ritter (Miles ministerialis) mit der Nebenverpflichtung zu Hofdiensten, und den eigentlichen Ministerial oder Hofdienstmann, ja auch noch den zu allfälligen Kriegsdiensten (wenn der Herr solche fordern würde) nebenbei verpflichteten Hofdienstmann. Der Erste (der Heerministerial, Ritter, Miles) ein Edelgeborner oder Gemeinfreier, war außer dem Kriegsdienste ein freier Mann, im Genusse der Selbstständigkeit und des eigenen Rechtes (sui juris). Er lebte von seinem Eigengute, und wo dies nicht zureichte, auch von dem Lehen. Er hielt Waffen und Pferde auf seine Kosten; er diente in Fehden und Heerzügen mit so viel Reisigen, als im Lehenscontracte bedungen waren; er hatte im reisigen Schaden von Rechtswegen vom Lehensherrn keinen Schadenersatz zu fordern; er konnte durch freie Auffendung seines Lehens sich von jedem Kriegsdienste wieder ledig machen; und er stand in allen Zeugenschaften, vor dem Volksgerichte und in Urkunden, in der Reihe vor allen andern Ministerialen. — Der auch zu Hofdiensten verpflichtete Vasall (Miles ministerialis) dagegen war, eben wegen dieser Nebenverpflichtung, schon nicht mehr ein so ganz selbstständiger und freier Mann. Er hatte sich dadurch zum Theile seiner Standesfreiheit schon begeben; und er stand, wenn auch von Geburt gleich edel, deswegen schon dem Ersteren nach. Ein solcher konnte, als zur Hofmark eines Lehensherrn gehörig (Familia Domini, Senioris), die Lehen ohne Bewilligung des Saalherrn nicht sogleich auffenden. Eben daher wollte jeder freie Mann lieber Kriegsministerial, Heerbannsmann, als Hofdienstmann werden und bleiben. In solchen gebundeneren Verhältnissen standen noch der Kriegsministerial des Poppo von Peckau, Ulrich Raspo, im J. 1244, Güterbesitzer zu Feistritz und Mösnitz, welcher nur mit Bewilligung seines Saalherrn diese Güter an Seckau spenden durfte; und die Kriegsministerialen Niklas

[1]) Dipl. Styr. I. 166. „Milites quoque suos meliores, intrans claustrum Seccoviense, patri nostro liberaliter contulit."

und Hadmar von Leutschach (milites), welche Gisila von Kranichberg aus dem Erbe nach ihrem Vater erhalten und sammt ihren Lehengütern J. 1270 an Seckau geschenkt hatte [1]). Ein eigentlicher wahrer Dienstmann war demnach derjenige, welcher bloß in einem Hofdienste stand. Er verlor dadurch seine Standesfreiheit, war nicht mehr selbstständig (sui juris); er gehörte zur Hofmark als Dienender (serviens, gleichbedeutend mit Ministerialis im strengen Begriffe), so wie ein Eigenmann (Homo proprius). Dieser Dienstmann und eigentliche Ministerial trat mit Vertrag und Diensteid nach Hofrecht (Lege curiae, Curtis) in sein neues Verhältniß.

Das Hofrecht umfaßte demnach alle durch Vertrag oder Gewohnheitsrecht zwischen Dienstherren und Dienstmann bestehenden Rechte und Verbindlichkeiten, sowohl in Hinsicht ihrer Dienstgrade und persönlichen Pflichten, als ihrer Rechte an Erbe, Amt und Hoflehen. Dies Hofrecht begründete auch ein eigenes Behandlungsrecht der Ministerialen. Ihre Geschäfte theilten sich in Ehrendienste und Verwaltungsämter; die der höheren und edleren Dienstmänner in Antheil an den Regierungsgeschäften des Herrn. Diese Ministerialen (die Primores Ministerialium, Nobiles Ministeriales, und besonders die Mareschalli, Pincernae, Dapiferi, Camerarii u. s. w.) halfen Bischöfe und Aebte erwählen, und alle hochstiftischen Angelegenheiten wurden mit ihrem Rathe entschieden [2]). Der Benefizialvertrag mußte vom Saalherrn strenge zugehalten, derselbe durfte ohne Verschulden des Dienstmannes nicht geschmälert, der Dienstmann nicht willkürlich in schlechtere Dienste versetzt, und derselbe konnte in Klagefällen allein nur nach Erkenntniß und Ausspruch der Mitgenossen zur Verantwortung gezogen und ab=

---

[1]) Dipl Styr. I. 331.

[2]) Zahlreiche Beispiele und Belege in der Juvavia, Anhang. 126. 130. 133. 141. 151. 190. 200. 223—231. 262. — Die höhere Geltung solcher edleren Ministerialen erkennen wir aus Ulrich's von Liechtenstein Frauendienst. p. 66. — Diese höheren und edleren Ministerialen sind wohl auch begriffen im Majestätsbriefe Kaisers Rudolph (J. 1277) mit dem Vorrechte persönlicher Sicherheit und Unantastbarkeit bis zur vollkommenen Ueberweisung oder dem Eingeständnisse eines Verbrechens: Ad hoc Ministerialibus dictae terrae salubriter providere volentes, praesenti ordinamus edicto, ut nullus Principum, qui praedictae terrae (Stiriae) praesidebit, in quemque Ministerialium non convictum de tali crimine, vel sponte confessum, propter quod merito detineri debeat, in praetermisso juris ordine captivare, vel captum in carcere, vel vinculis detinere praesumat. Landhandvest. Edit. 1697. p. 5.

geurtheilt werden. Die meisten Ministerialen aber durften dagegen nicht nur über ihre Lehengüter und Lehengefälle, sondern auch über ihre allfälligen Eigengüter nur mit Erlaubniß der Dienstherren verfügen, dieselben verschenken, verpfänden oder veräußern [1]), damit sie nicht so leicht außer Stand kämen, die übernommenen Dienste mit Ehren zu vollführen. Nachdem Markgraf Ottokar VII. im J. 1152 allen seinen Ministerialen die Erlaubniß gegeben, frei und ungehindert bewegliches und unbewegliches Gut dem Stifte Seckau zu spenden [2]); als der letzte Landesherzog Ottokar VIII. für das Kloster zu Seiz seinen Dienstleuten dieselbe Erlaubniß ertheilt hatte, J. 1182 [3]), setzte er in seinem großen Privilegienbriefe für die ganze Steiermark (August 1186) folgende, alle landesfürstlichen Ministerialen betreffende Bestimmungen fest: Alle landesfürstlichen Ministerialen in Steiermark sollen künftig in die Hände des Babenbergischen Landesherrn von Oesterreich und Steier übergehen [4]). Im Besitze von Benefizialgütern soll kein Ministerial durch die sogenannten Anfälle einige Beschwerde erleiden; auch kein Dienstmann soll gehindert werden, die Lehengüter, im Fall er keine Söhne hat, auf seine Töchter zu übertragen. Lehengüter fremder Herren, wenn sie gleich der österreichische Landesherr an sich kauft, sollen dem Besitzer lehenbar belassen werden. Alles, was wir von Saalgütern, welche wir zwar dem Herzog von Oesterreich vermeinen, bis zu unserm Tode noch unsern Getreuen und Ministerialen zu Lehen geben [5]), soll ihnen als Lehen gesichert bleiben. Wer

---

[1]) Bernhard von Erlach, ein Ministerial des Grafen Ekbert von Pütten (J. 1158), dessen Erbschaft zum Theile an Markgrafen Ottokar von Steier gekommen war, hatte Weingärten zu Poschach in Oesterreich J. 1160 dem Stifte Admont geschenkt. Markgraf Ottokar erklärte diese Schenkung für ungültig, weil sie ohne sein Wissen und seine Zustimmung war gemacht worden. Eine gleiche Spende, die sein Ministerial Herrand von Hachenberg mit dem Gute zu Hachenberg im Ennsthale an das Stift Admont gethan hatte, mußte Markgraf Ottokar nachträglich erst genehmigen und bestätigen. Admontersaalbuch.

[2]) Dipl. Styr. I. 166 — 167.

[3]) Dipl. Styr. II. p. 69. — Bei der Wiedererhebung der Karthause in Gayrach im J. 1209 erlaubte Herzog Leopold der Glorreiche dasselbe. Ibidem. II. 137.

[4]) Dieser Anordnung zu Folge ertheilte Herzog Friedrich der Streitbare allen seinen Ministerialen im J. 1233 und 22. Febr. 1234 die Erlaubniß, den Stiften in Stainz und Seckau Lehengüter bis zu 10 Marken Friesachergeldes ungehindert zu schenken. Stainzer-Saalbuch und Bestätigungsurkunden der Kaiser Friedrich II., 27. Dec., und Rudolph I., 17. März 1277.

[5]) Im steierischen Rentenbuche kommen mehrfache Hindeutungen auf Lehengüter aus den landesfürstlichen Fiskalgründen vor, welche die höheren und gerin-

immer von Ministerialen und Dienstleuten in einen geistlichen Orden treten, oder den Stiften Traunkirchen, Garsten, Gleunk, Admont, Seckau, Viktringen, St. Paul, Ossiach, Rein, Seiz, Vorau, Lambach, Formbach, St. Lambrecht, und dem Hospitale im Cerewald am Semmering etwas von seinen Renten spenden will, der soll freie Gewalt dazu haben. — Gleicherweise ertheilten das Erzstift Salzburg J. 1197 und Bischof Ulrich von Gurk J. 1243 allen ihren Ministerialen das Recht, freie Spenden an die Stifte Admont, Seckau und Seiz zu machen [1]). Gleiches thaten auch einzelne reiche Edelherren und Dynasten. Im J. 1251 ertheilte Ulrich von Wildon allen seinen Leuten, Rittern und Schutzhörigen freie Gewalt, das Chorherrenstift in Stainz mit Schenkungen zu bedenken [2]). Der Dienstherr aber konnte dagegen weiters seinen Dienstmann mit Lehengut und Familie, wie jedes andere Saalgut, an einen andern Dienstherrn verschenken, vertauschen, verkaufen. Der bedienstete und belehnte Ministerial dagegen durfte nicht nach Eigenwillen mit Hab und Gut von einem Grundherrn zu einem andern überwandern, selbst nicht auf landesherrliche Besitzungen, ohne Einwilligung des ersten und eigentlichen Grundherrn [3]). Der Ministerial sollte nur eine Tochter eines ihm gleichstehenden Dienstmannes, vorzüglich desselben Saalherrn, und keine Auswärtige heirathen, damit Lehensstreitigkeiten vermindert, Einheit der Familien und Ministerialitätstreue (Familiae beneficiatae) kräftiger bewahrt würden. Heirathete nun ein Ministerial, ohne Zustimmung seines Saalherrn, eine Fremde, so verfielen gewöhnlich alle seine Lehenbesitzungen an den Lehenherrn zurück. So war es salzburgisches Hofrecht in Steiermark, so daß Karl von Guetach, der dawider gehandelt hatte, aller seiner salzburgischen Lehen verlustig geworden ist, welche dann J. 1239 dem Bisthum zu Seckau geschenkt worden sind [4]). Heirathete ein Ministerial aber eine Fremde mit Wissen und Zustimmung seines Saalherrn, so war darüber entweder im Hofrechte, dem er unterstand, schon vorgesehen, oder die Bedingungen wurden jetzt erst festgesetzt. Gewöhnlich wurden die männ-

---

geren Ministerialen des Landesfürsten für ihre Dienstämter zum Genusse besaßen.

[1]) Dipl. Styr. I. 181, II. 91.

[2]) Stainzerurkunden: ut quicunque hominum meorum, militum vel clientum, de suo patrimonio aliquid etc.

[3]) Dipl. Styr. I. 42 — 44.

[4]) Dipl. Styr. I. p. 311.

lichen Nachkommen und Erben mit dem sie betreffenden Erbtheile dem Saalherrn zugetheilt. Im Todesfalle ohne männliche Nachkommenschaft kamen die gesammten Güter des Ministerialen an den Saalherrn zurück. Dies war der Fall im J. 1256 mit Herbord von Pöls, Sohn Engelschalks von Pöls, einem reichen Ministerialen des Stifts zu Göß, welcher seine Frau aus einer dem Landesherzoge unterthänigen Hofmark genommen hatte [1]). — Das Dienstverhältniß umfaßte gewöhnlich nach Hofrecht sowohl die männlichen, als auch die weiblichen Abkömmlinge eines wahren Dienstmannes. — In Fällen der Veräußerung ganzer Hofmarken durch Schenkung, Verkauf oder Verlehnung wurde über die Ministerialen, insbesondere über die Heerbannsmänner oder die rittermäßigen Leute, besonders und ausnahmsweise vom bestehenden Hofrechte, getaidingt [2]).

Aus diesem so sehr beschränkenden Dienstverhältnisse wird begreiflich, wie die Freigebornen längere Zeit hindurch Bedenken trugen, in dasselbe zu treten. Jedoch brachten unzureichende Standesallode, Verarmung, reichlicher Benefiziallohn und die Gelegenheiten, gerade auf diesem Wege sein Glück zu machen, nach und nach sehr viele Edle und Gemeinfreie in die strengen Ministerialitätsverhältnisse jeder Art. Indessen milderte aber zugleich auch der Lauf der Zeit in den Hofrechten selbst schon die Strenge des Dienstverhältnisses; insbesondere, da nach dem Entstehen der Ministerialität, der Oberhofämter, der hohe Adel selbst als königlicher, herzoglicher, markgräflicher und hochstiftischer Ministerial nicht mehr im strengsten Verhältnisse stand und die Privilegien desselben auch nach und nach auf den edeln und gemeinfreien Dienstmann ausgedehnt wurden. Denn mit der Zeit blieb auch der geringere, untergeordnetere Dienstmann im ungeschmälerten Besitze seines Gutes und aller anfallenden Erbgüter im ganzen Umfange der Rechte und Freiheiten, wie der hohe Ministerial, sammt freiem Genusse derselben, mit Ausnahme des Veräußerungsrechtes, so daß der Frei-

---

[1]) Dipl. Styr. I. p. 74—76.

[2]) So heißt es im Verzichtbriefe der Herzogin Witwe, Agnes, auf die ihr in Oesterreich, Steier, Kärnten und Krain genußweise eingeräumten Güter: Caeterum viri militares et nobiles, qui in districtibus praedicti pignoris habitant, in hanc obligationem non veniunt; sed eosdem praedictus Dominus noster ad sua beneplacita reservavit, qui tamen permittit eisdem, ut se nobis serviles exhibeant et devotos. Lambacher, Interregnum. Anhang. p. 177.

herr die freie Herrschaft, der Dynast die Hofmark, und der niedere Ministerial das Gut mit ungeschmälerter Standesehre und in der Reichsunmittelbarkeit behielten, und nur in Fällen der Ministerialität den Hofrechten oder den Curialgesetzen unterstanden [1].

In Steiermark war dieses bessere Verhältniß der Ministerialität schon zur völligen Ausbildung gekommen nach den Oberhofämtern, Truchseß, Mundschenk, Kämmerer, Marschall mit vielen ihnen untergeordneten geringeren Ministerialen; und in den Haupturkunden des letzten Landesherzogs, Ottokar VIII., J. 1186, und K. Friedrichs II., J. 1237, für Steiermark erscheinen die höheren landesfürstlichen Ministerialen, die Ministerialen ersten Ranges (Ministeriales majores, Primores Ministerialium Styrensium, Nobiles ministeriales) schon vollkommen hochgestellt und als die Vordersten der Landstände [2]. Zu den höheren einflußreichern Vasallen in Steiermark zählt Ottokar von Horneck die Edelherren von Pfannberg, Pettau, Wildon, Stubenberg, Stadeck, Liechtenstein, Emmerberg (J. 1292), von welchen Jeder mehr denn 100 berittene Vasallen zum Heerbann stellte. Von den minder begüterten, aber an Geburt mit den Ersteren gleich edeln Dienstherren nennt er die von Neipperg, Perneck, Wildhaus, Marburg u. s. w. [3]). Bei den Ministerialen der anderen adeligen und reichern Saalherren scheint das Dienstverhältniß erst gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts milder geworden zu seyn.

Zur deutlichen Aufklärung dieser Ministerialitätsverhältnisse der mittlern und untern Adelsclasse in Steiermark führen wir folgende Salzburgerurkunde von dem Jahre 1190 wörtlich an.

„Im Namen der heiligen und ungetheilten Dreieinigkeit. Ich Albert, von Gottes Gnaden der salzburgischen Kirche Erzbischof, Legat des apostolischen Stuhles, allen Christglaubigen in Ewigkeit. So wie alles das, was von Kaisern und Fürsten den Kirchen ist gegeben

---

[1]) Juvavia, Abhandlung. p. 565 — 576.

[2]) Verum tamen ne aliquis de successoribus suis, paterni moris simul et mutuae familiaritatis obliviscens, in Ministeriales et Provinciales nostros impie crudeliterve praesumat agere. Landhandvest (Ausgabe vom J. 1697). p. 10: non sine consilio communi Ministerialium Majorum Styriae.

[3]) Horneck. p. 374: »Darnach ging die Pet an die mynnern Dinstman, den da nicht ist vndertan so vil Ere und Gewalt, als die ich vor han geczalt, vnd sind doch je ettleich an Gepurd wol geleich.«

worden, in rechtskräftigen Privilegienbriefen für die Nachkommen befestiget ist; eben so ist es nothwendig, auch das, was unsere Kirche durch unsere Bemühung und Arbeit in unseren Zeiten erlangt hat, durch unsere eigene Aufzeichnung dem Andenken unserer Nachfolger zu empfehlen, auf daß das mühesam Erworbene nicht etwa durch das vergeßliche Alterthum oder durch Leichtsinn schmählich verloren gehe. — Deswegen wollen wir, daß Allen, Gegenwärtigen und Zukünftigen, kund sey, wie daß ein gewisser ehrenwerther Ministerial des steierischen Herzogs Ottokar, genannt Ottokar Kastellan von Grätz, durch seine Bitte von dem schon genannten steierischen Herzoge, seinem Herrn, und von Leopold, Herzogen Oesterreichs, welchen derselbe Herzog von Steiermark zum Erben all seiner väterlichen Güter eingesetzt hat, erlangt hat, daß er seinen Sohn, Ulrich, in die Hände eines adeligen Herrn überantworte, um denselben nachher dahin zu übergeben, wohin der genannte Burggraf in Grätz, Ottokar, es verlangen würde. Willigend in seine Bitten haben die genannten Herzoge den vorbezeichneten seinen Sohn, Ulrich, in die Hand und in das Versprechen des adeligen Herrn Konrad von Kindeberk überantwortet mit dem ihm gebührenden Erbestheil zu Grätz im Hause des Heinrich Manik, in jener Absicht, die vorher gesagt worden ist. Dieser Ueberantwortung Zeugen sind folgende: Hadmar von Kunringen, Wichard von Sevelt, Otto von Hasla, Heinrich von Mihistor, Wichard von Hebingen, Marquard von Huntbach, Heinrich und Herrmann, Brüder von Schwarza, Otto von Stoch, Otto und Gebhard von Grunbach, Hetmar von Liechtenstein, Wulfing von Kapfenberg, Erhinger von Landisere, Herrand von Wildonie, Hartnid von Ort, Albert von Wildonie, Richer von Lempsnich, Hartnid und Ottacher von Stragun u. v. A. — Wir nun, (in Anbetracht) in Erwägung, daß unserer Kirche nicht geringer Vortheil zugehen würde, wenn eines so reichen und ehrengeachteten Mannes Sohn in unseren Besitz käme, haben bei dem schon genannten Kastellan Ottokar in Grätz auf alle uns mögliche Weise so lange gedrungen, bis wir, nachdem wir ihm für seinen Sohn Ulrich Zehente in der Pfarre Struin, welche wir eben in unseren Saalgründen besitzen oder die noch urbar gemacht werden sollen, zu Lehen, und noch dazu ein Lehen zu fünf Marken, wofür wir ihm unsere Zehenten in Niwindorf (Neudorf) verpfändet hatten, bis wir sie durch ein Lehengut von 5 Marken jährlichen Ertrages wieder lösen würden, gegeben haben, dies erlangt haben, daß der Kastellan Ottokar selbst

freiwillig und redlich verlangte, daß sein vorgenannter Sohn Ulrich von dem gesetzlichen Uebergeber Konrad von Kindberg unserer salzburgischen Kirche als Ministerial überantwortet werden solle. Um hierauf die vorbezeichnete Uebereinkunft nach allen Theilen zu bekräftigen, kamen wir auf unsern Hof Leibnitz und haben die Zehenten in Ruwindorf, welche wir, wie vorgesagt worden, dem Ottokar verpfändet haben, wie die Uebereinkunft getroffen war, von ihm wieder gelöset, nachdem wir ihm unseren Zehenthof zu Sibostorf mit allem Zehentrechte sowohl auf Früchte als auf Honig mit jener Vollständigkeit zu Lehen gegeben, wie denselben unser Zehentner Suichard gehabt hatte. Dagegen hat Ottokar, weil der Zehenthof, welchen wir ihm verlehnt, auf neun Marken Erträgniß ist geschätzt worden, von seinen Eigengütern vier Marken Renten uns wiedererstattet, und zwar uns angewiesen zwei und eine halbe Mark zu St. Maria Grazluppe, und in derselben Gegend eine halbe Mark, und eine Mark zu Glanekke. Dieser Handlung Zeugen sind: Gundaker, Propst der Salzburgerkirche; Berchthold, Domherr daselbst; Reginbert, Pfarrer zu Leibnitz; Konrad, Pfarrer von St. Florian; Friedrich von Pettowe; Otto von Leibnitz; Otto von Landsberg; Heinrich von Cebevingen; Heinrich und Leopold, Brüder von Hochstein; Wolfram von Herpholdisheim; Konrad von Werfen; Gottfried von Kolenberg; sein Sohn Konrad; Rudolph und Albrecht von Leibnitz; Strachant von Prunersburg und andere sehr Viele. Dies ist verhandelt worden im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1190, im zweiten Jahre des Heereszugs des Herrn Friedrich des unbesiegten Kaisers gegen die Sarazenen, unseres Erzepiskopates im Zwanzigsten [1]). — —"
„Weil aber Konrad von Kindberg eben damals schwer krank darniederlag und sein Haus nicht verlassen konnte, so hat Konrad selbst, auf Bitten des oftgenannten Ottokars, Kastellans von Graze, seinen Sohn Ulrich in die Hände seines Bruders, des edeln Rudolph von Kindberg, überantwortet mit dem ihm gebührenden Erbestheil, ihn statt seiner nach des Vaters Bitten zu übergeben. Diese Uebergabe ist geschehen auf unserer Burg Traunstein vor folgenden Zeugen: Rudolph von Kindberg und sein Bruder Konrad, Albert von Wildonie, Otto von Wildis, Hartwik Tethhart, Heinrich von Kindeberg, Otto von Truwinstein, Hartnid von Glanekke. Hernach

[1]) Beiträge zur Lösung der Preisfrage. I. p. 197 — 201.

aber kamen Ottokar, der Kastellan von Grätz, und sein Sohn Ulrich mit seinem Ueberantworter Rudolph von Kindberg zu unserem Hofe Strazgang und haben Alles, wie vorbestimmt und erklärt worden ist, vollzogen. Der Ueberantworter Rudolph nämlich hat, unter Berührung der geheiligten Reliquien, daß er der gesetzliche Uebergeber des jungen Ulrichs in Folge der Bitte seines Vaters Ottokars selbst sey, den jungen Ulrich mit dem gebührenden Erbstheile über den Reliquien des heil. Rupertus in unsere Hände als Ministerial mit Zustimmung anderer unserer Ministerialen übergeben. Damit aber besagter Ottokar, Kastellan von Grätz, treu und redlich mit uns verhandelt zu haben sich bewähre, so hat er folgende Bedingung Bezugs des Vorbesagten festgestellt, daß, wenn sein nunmehr als Ministerial der Salzburgerkirche überantworteter Sohn ohne unserer oder unserer canonisch erwählten Nachfolger Erlaubniß eine Gemahlin aus einer fremden Familie heirathen würde, sowohl das Lehengut, was, wie vorgesagt worden, wir ihm gegeben haben, als auch der Erbesantheil, welcher ihn aus den Gütern seines Vaters trifft, in unser und unserer Nachfolger Eigenthum übergehen solle, die Erbschaft aber, welche an Ulrich selbst an Gütern kam, zwar auch Eigenthum unserer Kirche verbleiben müsse und von ihr nicht weg kommen könne, dem Ottokar und seinen Söhnen zu Lehen gelassen werden möge. Weiters, wenn zufällig Ulrich ohne Erben abgestorben seyn würde, so kann das gethan werden (Statt haben), daß einer von den Söhnen Ottokars, welcher in den Besitz der Salzburgerkirche auf irgend eine Weise kömmt, dieser in aller Rechtsfülle in der Erbschaft und im Lehengute Ulrichs fort verbleibe. Nachdem nun dieses solchergestalten vollbracht worden, hat Ottokar selbst das Erbtheil, welches auf seinen Sohn Ulrich kommen sollte, uns bezeichnet und benannt, und durch die Hand seines Bevollmächtigten, Rudolph, angewiesen, nämlich das neue Schloß, Glanekke genannt, und rund umher derselben Burg einige Güter, welche zwei und zwanzig Friesacher Marken ertragen; — Grazluppe und in der Nähe daselbst eine Rente von sechs und einer halben Mark; Stremesnitz mit Erträgniß von acht Marken. Ueber dies alles hat er, so wie vorhergesagt worden, ohne Rückhalt, frei und redlich die Entäußerung gethan. Zeugen dieser Uebereinkunft und Uebergabe sind folgende: Rudolph von Kindberg, Bevollmächtigter, Hartwik von Hartekke, Wulfing von Kapfenberg, Richer von Marburk, Otto von Graze, Ortolf von Luibin, Ulrich Hebtbrenne, Albert von Wildonie, Gebolf von Schwarza, Frid-

rich von Pettowe, Otto und Albert von Libniz, Richer von Lempsniz, Ulrich von Kalheim, Wolfram von Herpfoldistein, Reimbert und Heinrich von Reichenburg."

Wer immer nun einem Andern zur Treue nach Lehenrecht, und zu Diensten nach Hofrecht verpflichtet war, hieß Vasall, Ministerial, Heerbannsmann, Dienstmann, Mann (Miles, liber miles, Herus, Vasallus, Vassus). Lehen- und Hofrecht sind demnach der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, welche durch Reichsgesetze, durch den Lehenvertrag und gute Gewohnheiten aus der Verleihung eines Gutes zu lehenbarem Eigenthume entsprangen. Diesem zu Folge gelobte der Vasall oder Ministerial dem Lehensherrn (Dominus, Senior) für seine Person und eidlich (Sacramentum fidelitatis, Homagium, Vasallegium), demselben überhaupt treu und hold zu seyn, ihm die schuldige Ehrerbietung und die gesetzlichen, im Lehenscontracte und Hofrechte bedungenen Kriegsdienste, Ehrendienste, Hofdienste, Verwaltungs- oder Gerichtsdienste, für welche das Lehen gegeben wird, zu leisten, so lange er diese Lehen vom Herrn tragen werde.

Da dies Verhältniß durch freiwillige Uebereinkunft des Herrn und Vasallen entstanden war und von Seiten der Erben des Letzteren fortgesetzt wurde, weil, seitdem die Lehen erblich geworden waren, jener diesem das Lehen zu leihen schuldig war; da ferner die Treue des Vasallen bloß dinglich, so lange er Lehen haben werde, war, dieser aber jederzeit das Lehen auffenden und dadurch das ganze Verhältniß aufheben konnte: so war dadurch die Freiheit des Vasallen nicht mehr in sich und überhaupt, sondern nur in der Ausübung dahin eingeschränkt, daß er nicht gegen seine Lehenspflicht handeln konnte, ohne sich gewissen Nachtheilen auszusetzen; daher erniedrigte auch der Vasall dadurch, daß er seines Genossen Mann geworden, nicht mehr seinen Geburtsstand, sondern nur seinen Heerschild. — Jedoch durch die wiederhohlten ungerechten Bedrückungen von Seite der königlichen Beamten, insbesondere in Fällen des Heerbannes gegen alle heerbannspflichtigen Saalherren, und durch viele andere Verhältnisse in den Markgenossenschaften sahen sich nach und nach die meisten unbemittelten gemeinfreien Saalenbesitzer gedrungen, um einen starken Schutzherrn für ihr Eigenthum und ihre Familie zu gewinnen, ihr kleines Saalgut einem benachbarten mächtigen Allodialherrn (dem Landesregenten, einem Herzoge, Markgrafen, einem Hochstifte oder einer Abtei) abzutreten, und dasselbe von ihm wieder als ein Le-

hen (sub lege Ministerialium nach Feudal= und Hofrecht) anfänglich als freier Mann, nachher aber größtentheils als Schutzhöriger und Eigenmann zurück zu empfangen. Solche Ansitze wurden dann Prekarien genannt (Precaria, Praecarium, Praestaria).

Daß derlei Vorgänge mit vielen minderbegüterten freien Besitzern auch in der Steiermark Statt gehabt haben, ist wohl nicht zu bezweifeln; es mangeln jedoch besondere urkundliche Beweise dafür. Die oben angedeutete Zahl freier Güterbesitzer ist indessen wenigstens ein Wink, daß derlei Fälle doch seltener im Lande gewesen seyen; wozu auch das kömmt, daß, wie wir oben schon gesagt haben, bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts uns keine Urkunde vorliegt über Veränderung einer Allode in ein Prekariengut.

Nach der urältesten celtisch=germanischen Nationalverfassung war das Saalgut jedes freien Mannes oder Staatsbürgers ein Wehrgut, d. i.: auf jeder Allode haftete die Pflicht zum Kriegsdienste für das Vaterland. Schon im altbajuvarischen Gesetze war daher auf die Verstümmlung eines freien Wehrmannes schwere Strafe gesetzt [1]). Auf dieser Urgrundlage, auf der, allen Saalgütern anhaftenden Bürgerpflicht zum Kriegsdienste für Vaterland und Reich, und auf dem innigst damit verflochtenen Benefizienwesen bildete sich in der fränkisch=austrasischen Monarchie und dadurch auch für das römisch=deutsche Reich und für alle dazu gehörigen Länder das Wehr= und Kriegssystem und die bewaffnete Nationalvertheidigung aus (Exercitus Austrasiorum; Exercitus de Auster. Exercitus populorum Germaniae. Omnes Leudes Austrasiorum. Osterliudi) [2]). Der Aufruf zu den Waffen (Munitio, Bannus, Evocatio) ging vom Könige an die Herzoge und Markgrafen, durch diese an alle ihre Gaugrafen, und von diesen an alle unter ihrem Ambachte seßhaften edeln und gemeinfreien Saalherren, so wie an alle königlichen Vasallen oder Benefizienbesitzer [3]). Wer ein Saalgut von bestimmter Größe besaß, war persönlich verpflichteter Heerbannsmann. Wessen Eigengut dies

---

[1]) Lex Bajuvar. 274.

[2]) Fredegar. Capp. 38. 40. 68. 87. Aimoin IV. 1. Ganz ausgebildet finden wir diesen Heerbann schon im bajuvarischen Gesetze. p. 265—267. Mon. Boic. XXVIII. p. 17. J. 823. 889. p. 94: Heribannus Pagensium. XXXI. p. 74. 76. J. 833.

[3]) Capitul. Aquisgran. Anno 807. — Perz, III. 144. — Annal. Bertinian. Anno 832.

Maß bedeutend überstieg, mußte auch in eigener Bewaffnung und mit Lebensmittel auf drei Monate versehen erscheinen [1]). Mehrere Gemeinfreie, deren einzelne Wehrgüter für sich allein die erforderliche Größe nicht hatten, mußten zusammen nach Weisung ihres Gaugrafen Einen Streiter ausrüsten und genüglich unterhalten. Die aufgebotenen Heerbannsmänner eines Gaues, nach ihren Rotten unter den Centmännern oder Hauptleuten, führte der Gaugraf [2]); alle Gauenbannalisten seiner Ambacht zusammen der Herzog oder der Markgraf; das gesammte Heer aber der König selbst oder dessen Stellvertreter. Für die ordentliche Bewaffnung der Heermänner (Heribannatores) hatte jeder Gaugraf zu sorgen, so wie für gute Straßen, Brücken, Schiffe oder Kähne in seinem Gaue, falls der Heerzug (Reisa. d. i. expeditio militaris) durch dasselbe gehen sollte [3]). Beim Aufbieten des Heerbannes war jede Bedrückung der ärmeren kleineren Saalmänner schwer verpönt. Desertion (Heriliz, Herisliz genannt) ward mit dem Tode bestraft; Vernachlässigung der Heerbannspflicht unterlag dem Königsbann von 60 Schillingen zum königlichen Fiscus [4]). Der Heerbann durfte nur zur Landwehre (Lantuweri), nie zu Privatfehden aufgeboten werden. Die Heerschau der aufgebotenen Bannesvölker geschah in der ältern Zeit auf dem sogenannten Märzfelde, oder am Reichstage und Orte desselben in diesem Monde; später durch K. Pipin und Karl den Großen im Maifelde; wodurch das kriegerische Uebergewicht des großen Franken- und Germanenreiches über alle benachbarten Völker gestaltet und befestigt worden ist. Nach jedem Heerbann sollte vierzig Tage und Nächte Waffenruhe (Scaftlegi) seyn [5]).

Von der Heerbannspflicht war Kirche und Klerus nicht befreit. Alles kirchliche Grundeigenthum war nationales Wehrgut der Gesammtheit mit dem uranfänglich darauf haftenden nationalen Wehrdienste, welche Pflicht bei der Spende an die Kirche von diesen Gütern nicht genommen, vielmehr durch die nachfolgenden Emunitätsprivilegien verstärkt und erhöht warden ist. Bischöfe, Hochstifte, Domcapitel, Abteien mußten es sich eben so, wie die

---

[1]) Perz, III. 118 — 120. 145 — 146.

[2]) Lex Bajuvar. p. 266 — 268.

[3]) Perz, III. 145. 184 — 188. — Mon. Boic. XXXI. p. 432. J. 1187.

[4]) Perz, III. 148 — 150. — Lex Bajuvar. 266.

[5]) Perz, III. 352.

hochedeln Saalherren und alle andern Wehrgüterbesitzer eifrigst angelegen seyn lassen, nach Maßgabe der Saalgüter ihrer eigenthümlichen Hofmarken, wehrhafte Heerbannsmänner mit Waffen, Rüstwagen, Lebensmitteln u. dgl. m. stets in bereitem Stand zu haben [1]). Der Natur des Standesverhältnisses gemäß mußte daher der Klerus frühzeitig schon sich durch Lehen aus seinen Saalgütern und Renten berittener (Milites) und gemeinfreier Vasallen (Milites gregarii) als Heerbannsmänner versichern, um bei jedem Aufrufe des Königs die ihn treffenden Heerbannsleute unter Anführung der eigenen Kirchenvögte zu den Bannvölkern des Gaugrafen, und durch diesen zum gesammten Heere senden zu können. In den frühesten Zeiten des fränkisch-austrasischen Reiches zogen Bischöfe und Aebte an der Spitze ihrer Heerbannsmänner persönlich zu Felde. Diese Sitte war so eingewurzelt, daß, ungeachtet K. Karl der Große dem Klerus allen persönlichen Kriegsdienst gänzlich erlassen hatte, erst nach und nach diese Gewohnheit aufhörte. Auch mußten die Bischöfe an der alten Sitte noch fest halten, um nicht öffentliches Ansehen, politische Wichtigkeit und ihre Regalien zu verlieren, oder der Verachtung und Unterdrückung des Adels anheim zu fallen. Daher lesen wir, daß im J. 907 in der blutigen Schlacht der Baioarier mit den Ungarn der Metropolit Dietmar I. von Salzburg, die Bischöfe von Passau, Freisingen und Seben, und sehr viele Aebte den Tod gefunden haben. Daher waren der Bischof Hildebold zu Gurk (J. 1130), die Erzbischöfe Philipp, Rudolph und Konrad IV. (J. 1260 — 1297) persönlich Anführer ihres Bannheeres in den Kriegen mit den Karantanerherzogen und Herzog Albrecht von Oesterreich; und eben daher waren alle Bischöfe der österreichischen Länder, die Oberhirten von Salzburg und Aquileja persönlich mit ihrem Heerbanne im Heere K. Rudolphs I. erschienen zum Kampfe wider den böhmischen K. Ottokar (J. 1276 — 1279); daher war es auch nichts Außerordentliches, daß Abt Heinrich II. von Admont, als steiermarkischer Landeshauptmann, die Burg Perneck erstürmt, und den Heerzug gegen den ungarischen Grafen Iwan persönlich angeführt hat (J. 1280 — 1290).

Zur Anführung des Heerbannes in den östlichen Vorländern des fränkisch-austrasischen Reiches waren durch mehr denn zwei Jahrhunderte die agilolfingischen Baioarierherzoge die natürlichen

---

[1]) Lex Bajuvar. 267 — 268. — Mon. Boic. XI. 100 — 105.

Oberbefehlshaber. In der kurzen Epoche, als unter und nach K. Karl dem Großen keine selbstständigen Herzoge in Baioarien und in dessen Vorländern bestanden hatten, waren entweder die ostfränkischen Germanenkönige in Baioarien die Heerführer, oder es sind eigene Befehlshaber bestellt worden. Nachher theilten sich die Herzoge in Karantanien, die Markgrafen in der Ostmark, die Markgrafen der oberen und unteren karantanischen Marken in die Leitung der Heerbannsvölker Baioariens und aller Länder bis an die unterste Drave und Save hinab. Diese Markgrafen, wenn gleich nicht unter dieser Benennung, bestanden schon seit K. Karl dem Großen in jenen östlichen Ländern, und zwar in einer der herzoglichen beinahe gleichkommenden Amtsgewalt. Jene Gränzprovinzen forderten unmittelbar, ihrer Lage wegen, einen stets wachsamen und wohlgeordneten Heerbann. Man darf daher annehmen, daß alle Ministerialen und königlichen Vasallen in den Ländern vom Influsse bis über die Mur, Drave und Save ihren betreffenden Markgrafen zu augenblicklichen Gehorsam unterworfen gewesen sind.

In dieser bis zum Ende des zehnten Jahrhunderts durchgeführten Vollendung ging das deutsche Heerbannwesen bis zum Anbeginn des vierzehnten Jahrhunderts seinen geregelten Gang. Alle Hochedlen und Edlen (die Reichsstände) und alle gemeinfreien Saalherren, so wie die dem Reiche unmittelbar unterworfenen Städte und die Landgemeinden blieben zum Reichsheerbanne strenge verpflichtet, und zwar nach Maßgabe, was jeder an Eigengute und Reichslehengute besaß, von je zehn Mansus ein Reiter und zwei Knechte, und von je fünf Mansus nach Hofrecht ein Reiter und ein Knecht. Wer ohne Reichslehen ist, folgt dem Herkommen, jedoch alles nach festgesetzter Reichsordnung und in eigener Anordnung des Reichsheeres nach den Reichsheerschilden und Abtheilungen aller Freien in sieben Classen, Heerschilde oder Banner. Wer zur Heeresfahrt nicht erscheint, und sie nicht nach der Reichsdienstordnung mitmacht, oder sich davon mit der im besonderen Dienstrecht bestimmten Summe ledig löst, verliert sein Lehen.

Das jedesmal aufgebotene Kriegsheer diente gewöhnlich nur kurze Zeit; Kaiser und Könige erhielten gar oft zu besonderen Heeresfahrten die Einwilligung der Reichsstände nicht; aus diesen Ursachen kam es dann, daß sich dieselben gegen baren Sold, oder gegen Lehen mit Privatsaalen nach und nach ein eigenes, stets bereitstehendes Bannheer (eine bewaffnete Hausmacht) bildeten. Nach-

dem aber auch zugleich in den einzelnen Reichsprovinzen die Landeshoheit an die Kirche, Herzoge, Markgrafen gediehen war, stand diesen nicht nur das Recht des Heerbannsaufgebotes zum Reichskriegsdienste über alle ihre Reichsvasallen und Ministerialen zu, sondern sie hatten zu eben diesem Zwecke auch alle anderen freien Landsassen zur Landwehre aufzubieten, die gemeinen Landeskriegsfrohnden zu fordern, ja weiters auch noch alle Lehens- und Dienstmannschaft mit den Gemeinfreien zur Vertheidigung der landesherrlichen Rechte und zur Ausfechtung aller gerechten und von ihnen gebilligten Fehden zu verhalten; und zwar die Vasallen nach dem bestehenden Lehensvertrag und dem darauf geleisteten Eid (jure homagii oder hominii), den Ministerialen aber als einen Ledigmann (homo ligius) nach gemeinem Hof- oder Dienstrechte (Jure Curiae) zu jeder Zeit und gegen jeden Feind [1]).

Gewöhnlich erhielten jetzt Vasallen und Dienstleute für allen Heeresdienst Lohn und Vergeltung, auch Schadenersatz. Dagegen erhob auch der Landesherr für geleisteten Reichsdienst und für die Landesvertheidigung mit seinen eigenen Dienstmannen von den sämmtlichen Landesinsassen eine auf die Gemeinheiten, Gemeinden oder Genossenschaften, oder auf den Grundbesitz vertheilte Abgabe, welche unter der Benennung Heeressteuer oder Bede (Herstiura, Praecaria) erscheint [2]). Ein gleiches Verhältniß hatte sich nach und nach auch bei den Hochstiften, Abteien und reichen Hofmarkenbesitzern ausgebildet. So sagt daher schon zu Ende des zwölften Jahrhunderts das österreichische Landrecht [3]): „Wer standesmäßig von einer Heeresfahrt zu Hause bleibt, der zahlt seinem „Herrn als Heersteuer den halben Jahreszins eines Gutes. Ein „Bürger und Bauer zahlt für Heerfahrtssteuer einen ganzen Jahreszins seines Gutes. Thut ein Herr gar keine Heerfahrt, so zahlt „ihm auch Niemand eine Heeressteuer.“

Da das Waffenhandwerk, Gewandtheit in allen Waffenarten, persönlicher Muth, kühnes Wagen in Gefahren der Schlachten und Zweikämpfe der Hauptgeist und das vorzüglichste Geschäft

---

1) Daher heißt es im §. 35 des altösterreichischen Landrechtes: »Wenn ein Landherr Heerfahrt gebeut, um des Landes Noth, so soll ein jeglicher Mann fahren mit seinem Herrn, dessen behauster Mann er ist.«

2) Mon. Boic. XXIX. p. 402. J. 1171.

3) §. 35. Ueber die Fortdauer des altgermanischen Kriegswesens und des Heerbannes in das Mittelalter herab. — Fr. Kurz, Militärverf. p. 59—62.

des mittelalterlichen Adels, der Ritter und der Gemeinfreien war, so unterließen diese nicht leicht, dem Heerbannsrufe persönlich mit ihren pflichtigen Kriegsdienstleuten zu folgen. Sind nun auch umständliche Urkunden über die Zuzüge der steierischen Landedeln beim Heerbannsrufe der Landesfürsten nicht vorhanden, so erscheinen doch die vordersten Alloden- und Lehenbesitzer des Landes bei gewissen Vorfällen mit ungemein starken Zuzügen, wie im Kriege König Rudolphs I. gegen den Böhmenkönig Ottokar: Graf Heinrich von Pfannberg mit 300, Friedrich von Pettau mit 200, Hartnid von Wildon mit 100 Reisigen; mit erbaren Rotten die Edelherren von Stubenberg, Liechtenstein, Seldenhofen; Salzburg brachte aus seinen steierischen Alloden über 200, Seckau 60, Admont 100 Reisige und alle anderen Stifte nach Verhältniß ihres allodialen und lehenweisen Besitzthumes. Eben so bedeutende Zuzüge wurden den Landesherzogen Albrecht I. und Rudolph IV. in den Kriegen gegen das Hochstift Salzburg, gegen Ungarn und Böhmen von dem Landesadel geleistet. Ottokar von Horneck gibt darüber genügende Andeutungen im Allgemeinen und im Einzelnen.

Bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts beseelte auch den steierischen Heerbann der ritterliche Geist der Ehre, so daß es Ottokar von Horneck als einen beschimpfenden Mißgriff des Abtes Heinrich II. von Admont bezeichnet, wie er als steierischer Landeshauptmann statt freier Edelknechte die Bauern des Ennsthales und aus Oppenburg bewaffnet und mit solchem Heerbanne den Zug wider den ungarischen Raubgrafen Iwan gethan hat: „Under manigen Schaden, den er tet, dem Lannd hie ze Steyr „derselb Hutigeyr, so waz daz ain Schad groz, daz er machen wolt „genoz von Art Edlen-Knechten Gepaurn-Süne, die gerechten „vil pilleicher scholden Jr Samm-Sätel, wenn sie wolden Salcz „von Awsße furn: die selben auch woz suueren chunnen jr Salcz-„Sekh, dann si die Eyssnein-Flekh auf die Weinbeis chunden tun. „— We! doz sie sein verwaßßen, die da machent Eisenchappen aus „solchen Akher-Trappen, die da gehörnt zu dem Pflueg, da Edler „Knecht ist genug, die man pilleich Tewr macht [1]."

Zur Uebersicht stellen wir hier alle den Heerbann betreffenden Anordnungen des alten österreichischen Landrechts zusammen: „Wenn der Landesfürst zur Vertheidigung des Vaterlandes ein „allgemeines Aufgebot ergehen läßt, so müssen sich alle edeln Guts-

---

[1]) Horneck, p. 237.

„besitzer mit ihren Vasallen und Hintersassen aufmachen und ins „Feld ziehen. Wer nicht erscheint, der gibt seinem Herrn einen „halbjährigen Zins von seinem Lehen; Bürger und Bauern geben „zur Strafe so viel, als ihr Haus für einen ganzjährigen Zins ab- „werfen konnte. Versäumt der Gutsherr selbst die Heerfahrt, so „dürfen ihm seine Unterthanen keine Heersteuer oder kein Rüstgeld „bezahlen. — Der Landesfürst hat aber keineswegs das Recht, die „Herrschaftsbesitzer zu zwingen, ihm auch außerhalb der Landesgrän- „zen Kriegsdienste zu leisten; wünscht er dieses, so soll er sie darum „ersuchen oder in seinen Sold nehmen. Ritter und Knappen, sie „mögen Vasallen oder Dienstmannen des Landes, der Bischöfe oder „Aebte seyn, so wie überhaupt alle Herrschaftsbesitzer müssen ein „geharnischtes Streitroß und eine vollständige Rüstung zum Schutz „und zur Ehre des Landes in Bereitschaft halten, wenn ihnen ihre „Güter 20 Pfunde jährlichen Einkommens abwerfen; hat einer nicht „so viel Einkünfte, so darf er nur mit einem unbedeckten Hengst „und mit gewöhnlichen gemeinen Waffen versehen seyn. Der Rit- „ter und der Knappe, welcher eines siechen Körpers halber zum „Kriegsdienste untauglich ist, muß dessen ungeachtet ein Streitroß „und einen Harnisch haben. Bedarf man seines Dienstes, so muß „sein Sohn oder ein Anverwandter von ihm seine Stelle vertreten. „Wer dieser Pflicht nicht Genüge leistet, der ist rechtlos; auf seine „Klage antwortet kein Richter, aber wider ihn darf Jedermann als „Kläger auftreten; und überdies zahlt ein solcher pflichtvergesse- „ner Ritter oder Knappe demjenigen, welchem er seinen schuldigen „Beistand versagte, noch 20 Pfunde zur Strafe, zu deren Erlegung „man ihn zwingen soll, wenn er sie verweigern wollte. Ergeht das „Aufgebot zur Vertheidigung des Landes und ziehen die Wehr- „männer nach dem bestimmten Sammelplatz, so haben sie auf dem „Marsche nur das Recht, von den Hausbesitzern für sich selbst Speise „und Trank, wo dies vorhanden ist, und für ihre Pferde ein Fut- „ter zu verlangen. Reicht man dies gutwillig ab, so ist jede Ge- „waltthat strenge verboten. Täglich müssen auf dem Marsche 4 „Meilen zurückgelegt werden. Wer sich auf dem Marsche mehr, „als ihm das gegenwärtige Gesetz erlaubt, zueignet, über den soll „der Marschall wie über einen Räuber das Urtheil fällen. Würde „der Landesfürst einen seiner Hausgenossen aus bloßen Privatab- „sichten und ohne Recht mit Krieg überziehen, so hört bei Grafen, „Freien und Dienstmannen die Pflicht auf, ihn auf dem Feldzuge „zu begleiten. Wagt es aber ein Hausgenosse, seinen Landesfür-

„sten ohne Recht anzufallen, so sind Alle im ganzen Lande verbun-
„den, Letzterem nach ihrem vollen Vermögen beizuspringen [1]."

Die Regierungsverfassung des fränkisch-austrasischen und des deutschen Reiches; die Könige im fränkisch-austrasischen und die Kaiser und Könige im deutschen Reiche, in Beziehung auf die Steiermark.

Die altrömische Provinzenverfassung und Verwaltung wurde in der norisch-pannonischen Steiermark während der kurzen ostgothischen Periode größtentheils und sogar mit den römischen Beamten beibehalten [2]. Was anfänglich hierin geschehen sey, wie die Landtheile an der Enns, Mur, Raab, Drave und Save an die austrasischen Franken gekommen sind? liegt noch in tiefem Dunkel. Wir vermuthen Folgendes. Die vielverzweigte und verwickelte Diocletianische und Constantinische Verwaltungsweise verlor sich von selbst, und die einfache Urverfassung der celtisch-germanischen Völker trat in Verbindung mit der innern Einrichtung unter den Franken und mit der fränkischen Reichsverfassung und Regierungsform bis zum Ende des siebenten Jahrhunderts ganz wieder hervor. Alle Rechte der Gesetzgebung, der richterlichen Gewalt in bürgerlichen und peinlichen Gegenständen, der Militärgewalt oder des Heerbannes über alle Völker in den austrasischen Vorländern, vom Lech bis Pannonien hinab, waren in die Hände der austrasischen Könige übergegangen, so wie zugleich alle Ländereien und zinspflichtigen Landesbewohner, welche während der gothischen Herrschaft aus der Römerzeit her für Fiscaleigenthum angesehen und behandelt worden waren, ein Eigenthum der Frankenkönige und ihres Aerariums, und alle andern römisch-fiscalischen Rechte, die Confiscationen, Erbschaftsfälle, die Zölle, Marktrechte u. s. w. von jetzt an Rechte der fränkisch-austrasischen Regierung geworden sind.

Die Verfassung und Regierung des fränkisch-austrasischen Reiches war aber folgende. Die oberste Leitung aller Staatsgeschäfte führte der König selbst mit dem Beistande mehrerer hochedler Män-

---

[1]) Fr. Kurz, österr. Militärverfassung. p. 263 – 267.
[2]) Cassiodor. Var. VI. VII.

ren, welche um seine Person her, gleich dem Consistorium eines römischen Imperators, eine besondere Gesellschaft von Hof- und Staatsbeamten bildeten. Diese waren: Der Hausmeier, als Befehlshaber der königlichen Leute (Major Domus, Comes Domus regiae) bis zu den carolingischen Herrschern. Der Vorsteher der königlichen Kanzellei (Referendarius), mit mehreren untergeordneten Kanzellarien und Notarien. Dieser ward bei der engeren Verbindung zwischen Kirche und Staat zugleich geistlicher Minister und daher Apochrisiarius genannt. Der Pfalzgraf (Comes Palatii) Richter im Hofgerichte, später auch für alle Appellationen an das königliche Obergericht selbst, eigentlicher Minister in allen weltlichen Angelegenheiten. Der Kämmerer (Cubicularius, Cammerarius) oder oberster Einnehmer und Verwalter aller königlichen Einkünfte mit Besorgung der ganzen Hofhaltung. Zu diesen kamen später noch die königlichen Sendgrafen und Kammerboten (Missi regii) zur unmittelbaren Untersuchung der Provinzialverwaltung. Als bloße Hofbeamte erschienen neben diesen der Marschall (Comes Stabuli, Marescalcus), der Senneschall (Dapifer, Senescallus), der Mundschenk (Buticularius, Pincerna) mit vielen untergeordneten Bediensteten.

Alle Völker des Frankenstaates und um das Hauptvolk der Franken her bildeten eine große Genossenschaft, eine theilbare Erbmonarchie [1]).

Die frühesten Rechte der Frankenkönige waren folgende. Die herzogliche Kriegsgewalt, verbunden mit der Befugniß, von dem Adel und dessen Dienstgefolge, als von Ministerialen oder Dienstleuten, von den Freien, aber nach ihrer Bewilligung, den Heeresdienst zu fordern. Die Gerichtsbarkeit und der Vorsitz bei den freien Volksversammlungen, die jedoch im ausgedehnten Reiche größtentheils durch Herzoge und Gaugrafen im königlichen Namen ausgeübt wurden. Anwartschaft und später förmliches Recht auf jährliche Geschenke bei Gelegenheit der März- und Maiversammlungen. Das Recht auf die königlichen Renten des Fiscus durch Hebung eines Zinses oder einer Grund- und Personensteuer, auch einiger Naturaldienste von gewissen Provinzbewohnern, auf die Erbschaften herrnloser Habe, auf die Consficationen, auf die Zölle und auf den Ertrag der königlichen Domänen oder Kammergüter (Res privatae regis), welche durch eigene königliche Beamten be-

---

[1]) Perz, Monum. Germ. III. 198 – 200.

wirthschaftet und verwaltet wurden (Majores. Villici. Actores). Das Münzregal, die jährlichen Gefälle vom Schlagschatze der Münze und gewisse Tribute von fremden Völkern. — Jedoch alle diese reichhaltigen Quellen königlicher Renten schwanden im Laufe der Zeit insbesondere durch die fromme Freigebigkeit mancher fränkisch-deutschen Könige und Kaiser, durch die der Kirche und weltlichen Großen ertheilten Emunitäten, Privilegien und Fiscalrechte, ungemein zusammen. Wir werden in der Reihenfolge der Begebenheiten nachweisen, wie in der Steiermark tausende von fiscalischen Hufen, königliche Domänen von mehreren Stunden im Umfange und bewohnt von Hunderten rücksässiger Eigenleute an die Hochstifte Salzburg, Freisingen, Bamberg, Aquileja, an die Abteien Göß, St. Lambrecht, Admont, Rein, Seiz, Vorau, Seckau u. s. w. und an die hochedeln Familien der Markgrafen an der Saan, der Traungauermarkgrafen, der Grafen von Mürzthal und Eppenstein u. s. w. geschenkt worden sind. Indessen erstarkten aber und erweiterten sich alle Vorrechte und die Macht des Königs durch die vollendete Feststellung der christkatholischen Religion im ganzen Reiche, da sie Staat und Kirche als Ein großes Ganze und als Eine Hierarchie unter Einem Oberhaupte (wenigstens factisch) denken und anschauen lehrte, und durch die Erhebung der römischen Kaiserwürde zu einer wahren Staatsgewalt. Nach den Heerbannsvorschriften wurde jetzt die ganze Nation zu Kriegen und zu unfreiwilligen Heeresdiensten aufgeboten; in königlicher Machtvollkommenheit handhabte jetzt der Monarch Recht und Frieden und bestellte Beamte, Herzoge, Markgrafen, Gaugrafen und mindere Richter, welche unter Königsbann (d. i. bei höchster Buße von 60 Schillingen) und beaufsichtet von königlichen Kammerboten, Recht sprachen, mit Leitung und Appellationen an das königliche Obergericht des Pfalzgrafen, und in vorbehaltenen Fällen an den König selbst; nicht mehr bloß Dienstmannstreue, sondern wirkliche Unterwürfigkeit mit Gehorsam gegen den König ward als Pflicht bei allen Volksgemeinden festgestellt und darauf auch beim Eintritte eines jeden neuen Monarchen von allen Bewohnern des ganzen Reiches, Gau für Gau, feierlicher Eidschwur geleistet [1]). Dagegen schwor auch jedes neue Reichsoberhaupt, Reich und Kirche fest zu beschirmen und alle Reichsvölker nach Gesetz und nach ihren Rechten zu beherrschen.

---

[1]) Perz, III. 95. 543. 568.

Alle Reichsangelegenheiten wurden auf öffentlichen Versammlungen mit den Reichsständen überlegt und verhandelt. Alle Reichsstände (Optimates, Majores, Seniores), nämlich: Bischöfe, Aebte und von königlichen Getreuen der hohe Adel oder die, welche mit Hof- und Staatsämtern betraut waren, sollten pflichtgemäß auf den allgemeinen Reichsversammlungen, welche zugleich als kirchliche Synoden im März und später im Mai gehalten wurden, erscheinen, um den Plan der Reichsgeschäfte für das ganze Jahr ordnen zu helfen. Der König übergab die Beurtheilungspuncte; die Reichsstände legten hinwiederum den Schluß ihrer Berathung vor, worauf der Gesetzesbeschluß (Capitulare) verfaßt wurde, welcher, wenn er Abänderung der Volksgesetze, oder Gegenstände, worin der König dem Volke nicht gebieten konnte, enthielt, auch von den Volksgemeinden gebilligt werden mußte. Besonders dringende Geschäfte, vorbereitende und minderwichtige Berathungen nahm der König mit seinen besonders Betrauten (Consiliarii) in anderen Versammlungen vor, welche bei Veranlassung der Feier hoher Festtage an bestimmten Orten gehalten wurden.

So hatte sich das deutsche Reich mit seinen Nebenländern zum Einen, unzertrennlichen römischen Reich, und wegen Einigung mit der Kirche zum heiligen römischen Reiche deutscher Nation ausgebildet. Als Oberhaupt dieses Reiches wurde jetzt von den sieben Wahl- oder Churfürsten (Principes electores) gewählt und in Aachen gekrönt der römische König, welcher jedoch erst durch die Krönung in Rom, die der Papst einem rechtmäßig erwählten Könige nicht versagen durfte, und wozu ihn alle Reichsvasallen begleiten mußten, Rechte und Titel eines römischen Kaisers erhielt. Der gewählte König schwor dem Reiche Huld (Homagium), das Recht zu schützen, Unrecht zu strafen, und nach Gesetz und Kräften zum Besten des Reiches zu herrschen.

Als Oberhaupt mit der obersten weltlichen Gewalt über die ganze Christenheit war jetzt der römische Kaiser auch der Schirmvogt der christlichen Kirche überhaupt und der römischen Kirche insbesondere. Diese seine Gewalt (Dominium Mundi) wurde als von Gott durch den Papst erhalten betrachtet. Der römische Kaiser hatte daher auch den unbestrittenen Rang vor allen weltlichen Fürsten. Er hatte das Recht, Titel und insbesonders den Königstitel zu ertheilen, und von ihm ging dann auch ursprünglich aller Adel aus. Zur Besorgung der Reichsregierung blieben fortwährend die Reichs- und Hoftage, der Rath und die Zustimmung der

Reichsstände zu Beschlüssen über allgemeine Angelegenheiten nach Innen und Außen, über Reichskriege, neue Reichsgesetze u. s. w. Dabei war die Reichsstandschaft nur den geistlichen und weltlichen Fürsten, den Grafen und Herren allein eigen, und sie ward den Geistlichen nicht mehr durch die geistliche, sondern durch die weltliche Würde (als Fürsten, Grafen, Herren; und daher die Begriffe von Reichsprälaten, Reichsäbten) bestimmt. Der Kaiser übte aber diese seine Gewalt, Recht, Gesetz und Frieden handzuhaben, jetzt ordentlicher Weise und aller Orten weder selbst, auch nicht mehr durch Beamte an seiner Statt aus, sondern durch diejenigen, welche von ihm die Gewalt zu eigenem Recht, jedoch lehenweise und zwar durch Fahnenlehen, ein Herzogthum, Markgrafenambacht, und ein vom Herzogthum unabhängiges ursprüngliches Reichsamt und die Grafschaft erhalten hatten. Jeder mit Fahnenlehen Belehnte hieß Fürst des Reiches. Die Länder des Reiches, über welche weder ein Fürstenamt noch Grafschaft verliehen worden, verwalteten an des Kaisers Statt Reichsvögte.

Hinsichtlich der Handlungen des Rechtes und des Friedens bildete das deutsche Reich einen zusammengesetzten Staat, in welchem eine untergeordnete Staatsgewalt den einzelnen Landesherren, oder den mit Fürstenamt oder mit Grafschaft vom Reiche Belehnten zustand. Es war aber bestimmtes Reichsgesetz, daß der Kaiser kein offenes Fahnenlehen über Jahr und Tag behalten solle. Es blieb jedoch neben dieser Landeshoheit dem Kaiser die vollste Befugniß, die Regierung selbst zu versehen. Denn alle Regierungsgewalt im ganzen Reiche stand ursprünglich dem Kaiser allein zu; und alle Regierungsrechte in den einzelnen Ländern, die Freiheiten und Befugnisse aller Reichsstände sind nur Ausfluß der kaiserlichen Gewalt und Gnade; wenn gleich Verträge und mit der Zeit besonders erwachsene Verhältnisse hier ein Erblichkeitsbefugniß und Recht in gewissen Fürstenfamilien zur Nachfolge im Besitze hervorgebracht hatten [1]). Daher mochte man vor ihm und vor seinen Gerichten unmittelbar eben sowohl Recht suchen, als vor denen des Landesherrn; und wo der Kaiser selbst war, wurde dadurch von selbst die Gewalt der Landesherren suspendirt. Eben deßwegen mochte der Kaiser immerfort Einfluß nehmen in

---

[1]) Nach Meichelb. II. P. II. p. 147 nennt sich im J. 1359 Erzherzog Rudolph IV. von Oesterreich: »ein Geliede des kaiserlichen Hauptes, von dem alle weltliche Recht, Freiheit, Gnade und Güte Gewohnheit fliessent.«

die Regierung der Landesherren, den Unterthanen derselben beliebig Rechte und Privilegien ertheilen oder dieselben bestätigen, von neuen Einrichtungen in den Provinzen Wissenschaft nehmen; und der Kaiser behielt die volle Freiheit, durch Reichslehen und Privilegien die Landeshoheit zu beschränken.

Ganz in dieser kaiserlichen Machtvollkommenheit erschienen die deutschen Reichsbeherrscher stets auch in Beziehung auf die Steiermark. Ungeachtet der statthalterlichen, markgräflichen und herzoglichen Gewalt Karlmanns, Arnulphs, Luitolds, Arnulphs des Bösen, Bertholds, Heinrichs oder Hezelos (J. 855 — 955) und aller ihrer Nachfolger in Karantanien und in dessen unterer und oberer Mark schalteten die deutschen Regenten mit fiscalischen Ländereien und Leuten in der Steiermark in voller Freiheit: die deutschen Könige und Kaiser, K. Ludwig der Deutsche, J. 861 20. November [1]); K. Arnulph, 20. Nov. 890 [2]); K. Otto II. 1. Octob. 978, 7. Octob. 979 und 18. Mai 982 [3]); K. Heinrich III. 8. Februar 1051 [4]) und K. Heinrich IV. 4. Februar 1057 u. s. w. [5]) bestätigten dem Erzstifte zu Salzburg alle Besitzungen in Steiermark, insbesondere jene der Stadt Pettau. K. Otto I. J. 940 [6]), K. Otto III. 25. Mai 996 [7]) und K. Heinrich IV. 23. August 1062 [8]), befreiten alles salzburgisch-steirische Saalgut von aller hohen und niedern Gerichtsbarkeit, unterwarfen dasselbe allein der Gewalt und Anordnung der Erzbischöfe und ihrer Vögte, und ertheilten den Erzbischöfen auf all' ihrem Stiftgrund und Boden Münz-, Markt- und Zollfreiheit, so wie die Regalien auf Salze und Metalle. K. Otto I. 7. März 970 schenkte diesem Stifte von kaiserlichem Domänengute in der mittleren Steiermark an der Mur, Sulm und Laßnitz den Nidrinhof mit 50 Hufen, den Forst Sausal und alles, was in der Stadt Zuib am Zusammenflusse der Sulm mit der Mur und zu Leibnitz des Kaisers war [9]); K. Hein-

---

[1]) Juvavia, Anhang. p. 96.
[2]) Juvavia, Anhang. p. 112 — 115.
[3]) Juvavia, Anhang. p. 200 — 208.
[4]) Juvavia, Anhang. p. 235.
[5]) Juvavia, Anhang. p. 243.
[6]) Juvavia, Anhang. p. 177.
[7]) Juvavia, Anhang. p. 212.
[8]) Juvavia, Anhang. p. 254.
[9]) Juvavia, Anhang. p. 186 — 188.

rich II. 4. December 1005 die Hofmark Admont im Admontthale [1]), Kaiser Heinrich IV. 7. Decemb. 1045 die Fiscalgüter Luitoldsdorf und Waldreviere an der Laßnitz, 6. März 1055 [2]), Straßgang bei St. Martin mit Saalboden bis an die Mur bei Grätz [3]), den 3. Juli 1056 Gumbrechtstätten an der Laßnitz [4]). Einem edlen Grafen Witagowa schenkte K. Ludwig der Deutsche 1. October 860 zwölf Mansus Saalgut im Admontthale [5]), K. Arnulph 29. Juni 895 dem königlichen Getreuen, dem Karantaner Walthun, kaiserliche Domänengüter in der untersteirischen Mark an der Save zu Reichenburg und zu Videm [6]), K. Heinrich II. 16. April 1015 dem hochedlen Kärntner, dem Grafen Wilhelm von der Soune oder Saan, 30 königliche Hufen im Orte Trachendorf und alles Reichsdomänengut zwischen den Flüssen und Bächen Save, Saan, Zottla und Nirine im Saangaue mit allen Hoheitsrechten und mit dem Mauthregale; 18. April 1015 den dritten Theil eines kaiserlichen Salzwerkes mit allem dazu gehörigen Saalboden mit Renten und Hörigen und mit dem Mauth-, Markt-, Metall- und Münzregale auf allen Eigengütern des Grafen Wilhelm [7]); K. Konrad II. 11. Mai 1025 gab eben diesem Gaugrafen an der Saan dreißig königliche Mansus in ebendemselben Gaue, zwischen den Wässern Gurk, Saan, Kopriuinik, Choding und Ogvanie gelegen [8]), und 12. Mai 1025 einer hochedlen Matrone, Beatrize, aus dem Geschlechte der Grafen von Eppenstein und Mürzthal, hundert Königsmansus mit dem Salz- und Münzregale im Aflenzthale; nachdem schon 13. April J. 1000 K. Otto III. dem karantanischen Markgrafen Adalbero von Mürzthal und Eppenstein hundert Mansus Reichsdomänengut in dem Umfange seiner Karantanermark auszuwählen gegeben hatte [9]). Vom K. Heinrich III. erhielten 8. November 1042 sein getreuer Markgraf der oberen steierischen Mark zwei Mansus Königsdomäne im Orte

---

[1]) Juvavia, Anhang. p. 215.
[2]) Juvavia, Anhang. p. 232.
[3]) Juvavia, Anhang. p. 230.
[4]) Juvavia, Anhang. p. 242.
[5]) Juvavia, Anhang. p. 94.
[6]) Archiv für Süddeutsch. II. 213 — 214.
[7]) Archiv für Süddeutsch. II. 224 — 226.
[8]) Archiv für Süddeutsch. II. 226 — 227.
[9]) Saalbuch von St. Lambrecht.

Gösting bei Grätz mit Eigenleuten, und 3. October 1048 Bischof Hartwick von Bamberg ein Saalgut, Rotenmann, im Thale und Gaue an der obersteierischen Palte [1]). Die Besitzungen der Gaugrafen von Leoben aus dem Geschlechte der Traungauermarkgrafen vermehrte Kaiser Ludwig im Jahre 904 mit einer Spende an Aribo, Sohn des Gaugrafen Ottokar, im Leobenthale von 20 Hufen Königsgutes bei Leoben [2]). Die Stiftung des Nonnenklosters in Göß geschah unter ausdrücklicher Bestätigung der Kaiser Heinrich II. 1. Mai 1020, und Heinrich III., und zwar auch der einzelnen Güterspenden [3]). Die Gründung des Bisthums zu Gurk und die Stiftungen von St. Lambrecht und Admont geschahen mit Vorwissen, Zustimmung und Bestätigung K. Heinrichs IV. [4]); ja die Bestätigung von St. Lambrecht erfolgte zweimal, J. 1096 und 1104, und von K. Heinrich V. mit der Zusicherung freier Abtenwahl für die Stiftsbrüder, der Schirmvogtei für die Karantanerherzoge und nach deren Absterben für die Wahl des Stifsabten [5]). Als K. Konrad II. zu Salzburg 1149 die gesammte Fundation des Stiftes St. Lambrecht bestätigte, erklärte er auch in seinem Hofgerichte (justo judicio curiae nostrae), auf die von diesem Stifte an ihn gebrachte Beschwerde, alle Ansprüche der Gräfin Sophie von Skalach und ihrer Söhne, Heinrich und Siegehard, auf lambrechtische Besitzungen zu Aflenz, im Mürzthale und im Piberthale für widerrechtlich [6]). Eben so trug K. Friedrich I. J. 1158 den Streit der edeln Matrone Richenza gegen ihren Gemahl Adelram von Waldeck wegen Verkürzung ihres Heirathsgutes und Erbes durch übermäßige Spende bei der Gründung des Canonicatstiftes zu Seckau aus [7]).

Daß alle Herzogthümer und Markgrafschaften Fahnenlehen des Reichs und nur durch die Gnade des Kaisers und vom Reiche lehenbar waren, galt von der Steiermark eben so, wie von allen

---

[1]) Mon. Boic. XXIX. I. 46 — 77. 94 — 95.

[2]) Dipl. Styr. I. 3 — 4.

[3]) Dipl. Styr. 10.

[4]) Juvavia. p. 258 — 259.

[5]) Dipl. Styr. II. 276. — Bestätigung K. Friedrichs I. Jahr 1170 p. 278. — Saalbuch von St. Lambrecht.

[6]) Saalbuch von St. Lambrecht.

[7]) Dipl. Styr. I. 149 — 150. Diese Beschwerde hatte Richenza schon um das Jahr 1149 dem K. Konrad II., als er auf der Rückkehr von Palästina zu Friesach Hoflager hielt, vorgebracht.

andern Ländern des deutschen Reichs. War gleich schon zu Ende des zwölften Jahrhunderts hierin die Erblichkeit vom Vater auf den Sohn üblich geworden, und trat auch Herzog Ottokar VIII. seine Steiermark (J. 1186—1192) an den Herzog der Ostmark, Leopold den Tugendhaften, zur Beherrschung ab: so war doch die ganze Vertragsurkunde auf dem Grundsatze, daß die Steiermark ein Fahnenlehen des heil. röm. Reichs sey, festgestellt; so wurde den Ständen dieses Landes das ausdrückliche und wieder auf diesem Grundsatze fundirte Recht vorbehalten, in Fällen von Beschwerungen und ungesetzlicher Behandlung von Seite des neuen Landesregenten sich an Kaiser und Reich zu wenden, um dort Recht und Hülfe zu suchen [1]); so mußte Herzog Leopold der Tugendhafte eben dieses Grundes wegen nach Ottokars Tode im J. 1192 am Hoftage zu Worms feierlich die Belehnung mit diesem Herzogthume vom K. Lothar II. empfangen. Auf dem Hoftage zu Nürnberg, J. 1218, bestätigte K. Friedrich II. die im Werke stehende Errichtung des Bisthums Seckau in der Steiermark auf Bitten des Erzbischofs Eberhard II. von Salzburg [2]). Das alte Recht freier Abtenwahl ließ sich das Stift St. Lambrecht von eben diesem Kaiser im J. 1223 bestätigen [3]); und im J. 1237 nahm K. Friedrich II. Gut und Hofmark Maria Hof in seinen besondern Schutz [4]). Im J. 1237 beharrte K. Friedrich II. auf dem alten Grundsatze, daß ein jeder Landesfürst die Steiermark als Reichsfahnenlehen nur allein vom Kaiser und Reiche zu empfangen habe [5]). Aus dem Grunde eilten, in dem Zerwürfnisse zwischen dem eigenwilligen Landesregenten, Herzog Friedrich dem Streitbaren und dem Reichsoberhaupte, K. Friedrich II., J. 1237, sogleich die Landesstände und Ministerialen der Steiermark zu diesem Monarchen in die Stadt Enns, baten nachdrücklichst, sie und ihr Land unmittelbar in kaiserlichen reichsoberhauptlichen Schutz zu nehmen, die Steiermark als Reichsfahnenlehen Niemand weiter mehr zu verleihen und alle ihre wohlerworbenen

16 *

[1]) Chron. Reichersberg: Anno 1192 mortuus est Dux Styrensis, Ottokar nomine, qui antea dicebatur Marchio Styrensis; et quia heredem non habebat, Dux Austriae Leopoldus successit ei et accepit eundem Ducatum de manu Imperatoris valde sollempniter apud Wormatiam in proximo Pentecostes, quod evenerat tunc in IX. Kal. Junii.

[2]) Dipl. Styr. I. 194.

[3]) Saalbuch von St. Lambrecht.

[4]) Saalbuch von St. Lambrecht.

[5]) Urkunde in der Landhandfest. J. 1237 p. 10.

Freiheiten und Rechte zu bestätigen. Und K. Friedrich II. säumte nicht, die dem Lande, den Ständen und Ministerialen der Steiermark von den früheren Landesherzogen Ottokar VIII. von Steier und Herzog Leopold von Babenberg ertheilten Freiheitsdiplome anzuerkennen und aus kaiserlicher Gewalt zu bestätigen (Stadt Enns am Ennsflusse im April 1237) [1]). Ungeachtet der Erblichkeit dieser Fahnenlehen im Falle männlicher Erben zog dann K. Friedrich II. nach dem Tode des letzten Landesherzogs, Friedrichs des Streitbaren von Oesterreich und Steier, die Steiermark als Reichslehen heim und ließ dieselbe im Namen des Reiches durch Otto von Eberstein verwalten [2]). Daher wurden die Schwestern Herzog Friedrichs II., Margarethe, und seine Nichte, Gertrud, nicht als rechtmäßige Machthaberinen erkannt, als sie 1247 in das Land gekommen waren. Auf die Landesregierung erkannten ihnen weder der Gegenkaiser Heinrich von Thüringen, noch Wilhelm von Holland ein Allodialerbrecht zu (J. 1249). Selbst K. Ottokar von Böheim, Gemahl der Margaretha, fand es für nöthig, sich vom K. Richard im J. 1262 zu Aachen mit Steiermark feierlich belehnen zu lassen. Später jedoch wurde diese Belehnung für ungültig erklärt, weil sie nicht in des Reichs gesetzlicher Förmlichkeit, nämlich weil sie ohne Wissen und Zustimmung der Churfürsten geschehen war [3]). Dem König Ottokar gegenüber sahen sich die Stände und Edelherren als die Getreuen und Vasallen des heiligen römischen deutschen Reiches an, und in ihrer Verschwörung zu Rein erklärten sie feierlich und urkundlich ihre Erhebung wider den unrechtmäßigen Landesregenten Ottokar als Pflicht gegen dasselbe deutsche Reich, als schuldige Anerkennung des rechtmäßigen Reichsoberhauptes K. Rudolphs I. und Unterwerfung gegen dasselbe [4]). Eben wieder, auf dem alten Grundsatze beharrend, erklärte K. Rudolph I. von Habsburg im J. 1276 zuerst den Grafen Mainhard von Tyrol und Görz zum Reichsvogten der Steiermark, dann den Herzog Ludwig von Baiern, als Pfalzgrafen bei Rhein, gemäß des ihm zustehenden alten Vorrechtes, zum Verweser, und für die J. 1280 bis zu Ende 1282 seinen Sohn Al-

---

[1]) Steierisches Landhandfest. 10 – 11.

[2]) Daher nannte sich auch Otto von Eberstein in einer Admonterurkunde vom Jahre 1248 ausdrücklich: Sacri Romani imperii per Austriam et Styriam Capitaneum et Procuratorem. — Lambacher, Anhang. p. 14 — 15.

[3]) Lambacher, Interregnum. p. 14 — 16. 22. 23. 35. 77.

[4]) Urkunde bei Rauch, Gesch. von Oesterreich III. 560 — 561.

brecht I. als Reichsvogten der offen stehenden Reichsfahnenlehen Oesterreich und Steiermark, im Namen des Kaisers und Reichs [1]). Eben in dieser Ueberzeugung gebot und erließ K. Rudolph I. mit Brief und Siegel einen allgemeinen Landfrieden für die Steiermark und bekennt sich in seinen Majestätsbriefen für die ganze Steiermark, J. 1276 und 1277, von kaiserlicher Macht und von Reichs wegen zur Pflicht, dies Land zu beschirmen, von aller Bedrückung und Beschwerung durch irgend einen Landesfürsten frei zu halten, des Landes Rechte und gute Gewohnheiten aufrecht zu erhalten, alles Nachtheilige zu bessern und des Landes Wohl in Allem zu erhöhen [2]). Gleicherweise die kaiserliche Machtvollkommenheit und den gesetzmäßigen Einfluß auf die Steiermark übend, bestätigte K. Rudolph I. auf die persönliche Bitte der Stände und der Ministerialen im J. 1277 nicht nur alle älteren fürstlichen und kaiserlichen Privilegienbriefe des Landes und seiner Stände von den J. 1186 und 1237 [3]); sondern er erweiterte den Inhalt derselben nach Erforderniß der Zeitverhältnisse mit neuen Rechten, Freiheiten und Anordnungen, wie: daß Pfändungen und andere Aufgriffe ohne Beiziehung der betreffenden richterlichen Gewalt nicht geschehen; daß alle wider die alten Gewohnheiten errichteten Zölle, Mauthen, Umgelder und Weggelder zu Wasser und zu Lande wieder abgethan werden sollen; daß Niemand zur Gefährde eines Dritten Burgen und Vestungen innerhalb einer Meile Entfernung erbauen dürfe; daß alle vom Böhmenkönige Ottokar widerrechtlich gebrochenen Schlösser und Burgen wieder aufgebaut werden mögen; daß kein Landesregent einen steierischen Ministerial eines Verbrechens wegen, das er nicht eingestanden hat oder dessen er nicht richterlich überwiesen worden ist, in gefängliche Haft zu nehmen befugt seyn solle; daß die Stände und Ministerialen des Landes nicht eher zum Gehorsam gegen den neuen Landesherrn gedrungen werden sollten, bis dieser nicht vorher die Aufrechthaltung und Beschirmung des kaiserlichen Freiheitsbriefs selbst mit körperlichem Eide gelobt haben wird [4]). Des Kaisers Sohn, Herzog Albrecht I., heißt in den Urkunden bis zum J. 1283 immer nur kaiserlicher Generalstatthalter von Oesterreich und Steier, bis er diese

[1]) Lambacher, Anhang. p. 120 — 121.

[2]) Landhandfest. p. 4 — 8.

[3]) Landhandfest. Ausgabe von 1697 p. 3 — 8.

[4]) Landhandfest. p. 5 — 6.

Fahnenlehen vom Reiche wirklich erhalten hatte [1]). Kaum war Rudolph von Habsburg zum Oberhaupte des römischen Reiches erhoben, und kaum war er zum Kampfe gegen den widersetzlichen K. Ottokar von Böheim in Oesterreich angekommen, so eilte aus Steiermark Alles, Stände und Aebte, nach Wien, um sich vom neuen Kaiser ihre Handvesten und Stiftungen feierlichst bestätigen zu lassen [2]). Auf seine Bitte erhielt der Abt Heinrich II. von Admont, J. 1277 — 1288, die kaiserliche Erlaubniß, eine Brücke an der alten Ueberfahrt zu Weissenbach an der Enns zu errichten und Mauthgeld dabei abzufordern, so wie auf stiftischem Saalgrunde die Felsenburg Gallenstein zu erbauen [3]); und im J. 1283 ließ sich Admont seine Gerichtsemunität im ganzen Admontthale feierlichst von dem neuen Landesregenten, Herzog Albrecht I., bestätigen.

Kirchliche Angelegenheiten, außer in so ferne sie die Rechte des Staates im Verhältniß zur Kirche betrafen, waren später durch die veränderte Kirchenverfassung von allen Reichsverhandlungen gänzlich ausgeschlossen.

Die Gerichtsbarkeit über der Reichsfürsten Leib, Ehre, Lehen und Erbe übte der Kaiser immer selbst im Fürstengerichte (Curia, Judicium principum), wobei die Reichsfürsten zugleich Schöffen waren [4]). In Bezug auf die steiermarkischen Landesherren haben die deutschen Kaiser, Friedrich II. und K. Rudolph I., dieses Richteramt gegen Herzog Friedrich den Streitbaren und den Böhmenkönig Ottokar II. auf eine durchgreifende Weise ausgeübt, wie wir in der Reihenfolge der Begebenheiten umständlich erzählen werden und oben schon angedeutet haben.

In allen übrigen Fällen saß der vom K. Friedrich II., J. 1235, eingesetzte kaiserliche Hofrichter (Judex curiae) an des Kaisers Statt zu Gericht. Mit diesem concurrirten alle übrigen kai-

---

[1]) Dom. Albertus de Habsburch et Kyburch Comes, primogenitus Rudolfi et ejusdem per Austriam et Styriam Vicarius Generalis. Am 1. August 1283 heißt er in einer Admonterurkunde schon: Albertus, Dei gratia Dux Austriae et Styriae.

[2]) Wie die Archive und Saalbücher von Admont und St. Lambrecht annoch die ihnen ertheilten Diplome bewahren J. 1276, 1277. Die Bestätigung vom Stifte Stainz ist Wien 17. Februar 1277, jene von Oberburg Wien 28. Februar 1277 und eine besondere Güterbestätigung für das St. Klarakloster in Judenburg, Wien, 28. April 1277.

[3]) Dipl. Admont. T. n. 2. K. n. 2. Saalbuch III. p. 261 — 264.

[4]) Capit. Aquisgr. Anno 812. — Perz, III. 174.

serlichen Hof- und Landgerichte im Reiche, an welche alle Appellationen von den gemeinen Gau- und Landgerichten um unparteische Justiz gehen konnten.

Es hatte sich übrigens auch die Idee ausgebildet und festgesetzt, daß der Kaiser zugleich des Reiches Fürst sey oder seyn könnte; wornach sein Saalgut zum Reiche in gleichen Verhältnissen wie die Saalen aller andern Fürsten stand und daher regelmäßig vererbt wurde.

Im zwölften Jahrhundert vollendete sich dann auch die Ausbildung des Regalienwesens für den kaiserlichen Reichsfiscus, das Bergregal auf edle und unedle Metalle, so wie auf Salzquellen und Salzlager und deren Benützung, welche als Eigenthum und Domänenrechte des Kaisers oder Königs im Reiche erklärt und behandelt worden sind. Nicht von den karantanischen Landesherzogen, nicht von den Markgrafen der obern und untern steierischen Mark, — vom Kaiser und Reich, von K. Heinrich II. im J. 1015 erhielten die Gräfin Hemma und ihr Sohn Wilhelm, Gaugraf an der Saan [1]), vom K. Konrad II. im J. 1025 die edle Matrone Beatrize aus dem Stamme der Grafen von Eppenstein und Mürzthal [2]) (bestätiget von K. Heinrich IV. in den J. 1096 u. 1104) das Stift zu St. Lambrecht, und vom K. Friedrich I. das Stift Admont die Regalrechte auf Salzbau und alle edlen und unedlen Metalle [3]).

Die Gesetznormen. Das bajuvarische Gesetz. Die fränkisch-deutschen Reichscapitularien. Die schriftlichen Gesetze Herzogs Ottokar VIII., J. 1186, und Herzogs Leopold des Glorreichen, oder das österreichische Landrecht, und alle übrigen gesetzlichen Gewohnheiten in der Steiermark.

In der vorrömischen Zeit lebten die celtisch-germanischen Völkerschaften in der norisch-pannonischen Steiermark nach uraltbefestigten Sitten und nach einem aus Autonomie der großen Genossenschaften entstandenen Gewohnheitsrechte, welches damals wohl nicht

---

[1]) Archiv für Süddeutschland.

[2]) Saalbuch von St. Lambrecht.

[3]) Saalbuch von St. Lambrecht. — Admonterurkunde.

schriftlich abgefaßt ward, sondern allein dem naturstarken Gedächtnisse der Edlen und der bejahrten freien Männer anvertraut blieb.

Die Römer führten für das öffentliche Leben ihre eigenen Staatsgesetze ein und hielten sie fast durch fünf hundert Jahre aufrecht. Sie beließen aber den steierischen Völkerschaften Sitten und herkommliche Gewohnheiten, in so weit sie den Gang des öffentlichen Wesens und der Verwaltung nicht hinderten. Der theodosianische Gesetzcodex enthält zahlreiche Beweise für die allgemeine Geltung römischer Gesetze in allen Ländern von der Donau bis über die Raab, Mur und Drave an die Save hin.

Diese Gesetze erhielten sich noch einiger Maßen in der ostgothischen Epoche; in welcher alle in der norisch-pannonischen Steiermark seßhaften Gothen nach ihren volksthümlichen Gesetzen und bloß von Grafen (comites) gerichtet wurden, die Provinzialen aber in Streitigkeiten mit Gothen von eigenen Landrichtern (welche der römischen Gesetze kundig waren) Recht nahmen [1]).

Nachdem über alle Länder von Rhätien und Norikum bis Pannonien herein die fränkisch-austrasische Königsgewalt befestigt war und alle diese östlichen Vorländer des austrasischen Reichs von den Herzogen in Baioarien verwaltet wurden, verschwinden daselbst allmählig gänzlich die Spuren römischer Gesetze [2]). An deren Stelle taucht aber eben seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts das altbajuvarische Gesetz auf. Gewohnheitsrechte aus uralter volksthümlicher Autonomie bestanden, wie wir gesagt haben, schon längst unter den celtisch-germanischen Völkerschaften in den austrasischen Vorländern. Das Recht der Gesetzgebung lag jetzt in der Hand der merowingischen Frankenkönige. Sie übten es auch aus; beließen aber die baioarischen Völker ihrer östlichen Vorländer bei ihren volksthümlichen Gewohnheiten und Rechten und veranlaßten frühzeitig schon die schriftliche Aufzeichnung derselben, in so ferne sie nicht schon von den Genossenschaften selbst geschehen war. Ausmärzung alles Heidnischen, möglichste Verbesserung, Einklang und Verschmelzung dieser Gewohnheitsrechte mit dem Geiste des Christenthums und der fränkischen Monarchie war der Zweck dieser schriftlichen Abfassung, welche von den Königen Theodorich I. J. 511—534, Childebert II. J. 574—596, Clothar II. J. 613

---

[1]) Cassiodor. Var. III. 5. IV. 12.

[2]) Perz, III. p. 2. — In Clothars I. Verordnung v. J. 560 die letzte Spur.

— 628, und Dagobert I. J. 628 — 638 unternommen und vollendet worden ist [1]). Der Geist und die Hauptgrundlage dieses Gesetzbuchs in Feststellung des staatsrechtlichen Verhältnisses der Bajuvarier mit ihren Vorländern zum großen merowingischen Frankenreiche im Allgemeinen, und zur austrasischen Herrschaft im Besonderen; Sicherheit der Person und des Eigenthums, das Gesammtwohl der Völkerschaften vor allem Frevel auf der Grundlage eines ackerbaulichen, bürgerlichen, religiösen und zur Abtreibung aller Gefahren von Außen stets waffenrüstigen Gemeinwesens unter Einer ungetheilten schirmenden Staatsgewalt bewährt sich in allen Einzelnheiten der Hauptgegenstände dieser Gesetze: von der Stellung, von den Rechten und Verhältnissen der Kirche, der Kirchenpersonen, der Landesherzoge, der Freien, der Freigelassenen, der Leibeigenen, der Hausmütter, der Jungfrauen, der Mägde und Sklavinnen; vom Diebstahl, Brandlegung, Gewaltthat, verletzten Eigenthumsgränzen, Pfänden und Pfändern, von beschädigten Haus- und Wirthschaftsthieren, vom Geliehenen und Anvertrauten, von Käufen und Verkäufen, Zeugen vor Gericht, Zweikämpfen in Gottesgerichten, Todten, Leichnamen, von Jagd- und Haushunden, Habichten, Vögeln, Obstgärten, Wäldern, Gehölzen, Bienen; wobei überall strenge Gesetzlichkeit im öffentlichen sowohl als im Privatleben, Billigkeit, oft scharfsinnige Rechtsunterscheidung, milde Menschlichkeit, Hochachtung edler Mütterlichkeit, hausmütterlicher Weiblichkeit und jungfräulicher Reinheit, hohe Ehrfurcht vor Staatsgewalt, Obrigkeit, Gesetzen und Religion ausgeprägt ist [2]). Dies bajuvarische Gesetz dringt endlich überall auf strenges Recht und Urtheil nach eben diesem heimischen Gesetzbuche (Liber legis), nach diesen provinciellen und nationalen Gesetzen (Leges Baioariorum, Leges nostrae); und schwere Verpönung wird gegen alle Verächter der vaterländischen Gesetze ausgesprochen (Contemptores legis, qui legibus obtemperare noluerint).

Es ist sichtbar, daß bei der schriftlichen Abfassung und fortschreitenden Verbesserung dieses bajuvarischen Gesetzbuchs das römische Recht, welches in allen Ländern vom Leechflusse bis an die südlichen Alpen und an die unterste Donau, Drave und Save durch fünf hundert Jahre gegolten hatte, nicht ohne Einfluß geblieben ist; eben so, daß noch viele Gewohnheitsrechte der Völker und ihrer

---

[1]) Lex Bajuvar. apud Georgisch, Corp. jur. Germ. antiqu. p. 5 — 6.

[2]) Lex Bajuvar. apud Georgisch. p. 255 — 324.

Genossenschaften in den Vorländern bestanden hatten und beobachtet wurden, welche sich im bajuvarischen Gesetzbuche nicht schriftlich aufgezeichnet finden.

Von allen austrasischen Königen, von K. Karl dem Großen bis in das zwölfte Jahrhundert herab, hat neben den fränkisch-deutschen Reichscapitularien dies bajuvarische Gesetzbuch in allen austrasischen Vorländern deutscher Bewohnung bis über die Raab und Mur her gegolten und es ist unwidersprechlich zur Grundlage aller späteren Gesetzbücher, der sogenannten Landrechte, gemacht worden [1]). Alle in den ältesten Saalbüchern die Steiermark betreffende Aufzeichnungen und alle derlei Urkunden vom neunten bis zum Anbeginne des dreizehnten Jahrhunderts, wo immer Rechtsverhältnisse berührt werden, geben hiervon die zahlreichsten Beweise; und nicht nur allein von einem altbestehenden schriftlichen Gesetzbuche, sondern auch von ungeschriebenen, bloß durch die Sitte festgehaltenen Gewohnheitsrechten (Ritus Noricus) [2]).

In wie weit das altbajuvarische Gesetz auch bei den innerösterreichischen, besonders bei den steierischen Slovenen in Ausübung gekommen sey, läßt sich nicht mehr mit einzelnen Belegen nachweisen. Steiermarkische Urkunden, Rechtsverhältnisse sowohl von deutschen als slovenischen Landesbewohnern berührend, lauten von beiden gleich und lassen demnach in den Hauptgegenständen und Rechtsverhältnissen bei beiden die Geltung desselben Gesetzes vermuthen. Wie bei allen anderen Slaven werden aber auch bei den steierischen Slovenen nebenbei noch volksthümliche Gewohnheitsrechte bestanden haben und in Uebung gewesen seyn [3]). Im Einzelnen jedoch mangeln uns darüber alle urkundlichen Belege.

---

[1]) Perz, III. 2. 3. 211. — Eginh. in Vit. Caroli M. ap. Du Chesn. III. 103. Ueberall die Achtung und Aufrechthaltung der alten Gesetze und Rechte der Völkerschaften — Chron. Lunaelacense. p. 34. 50—56. 64—70. Ein Codex der baioarischen Gesetze in der hochstiftischen Bibliothek zu Passau J. 903. — Mon. Boic. XXVIII. II. 201. — De Lang, Regesta. I. p. 88. K. Heinrich der Heilige sagt: Ducem eligendi potestatem ex lege tenent Bajuvarii ex antiquae constitutionis jure. — Bis an die wälschen Marken galt das bajuvarische Gesetz nach Juvavia, Anhang. p. 287.

[2]) Mon. Boic. VI. 43. — Dipl. Styr. I. 10. Adula, die Mitstifterin von Göß, beginnt ihren Stiftungsantheil: patre vero suo, Aribone, quamvis a paralysi ex lege tamen, quantum potuit, consentiente et annuente incepit.

[3]) Annal. Fuldens. Francor. ap. Du Chesn. II. Anno 849. 1. Thakulfo, cui prae caeteris credebant, quasi scienti leges et consuetudines Sclavicae gentis!

Seit den Karlowingern galten nun aber, sowohl für öffentliche als auch für Privatverhältnisse, als die eigentlichen Rechtsnormen auch in allen bajuvarischen Vorländern, in der Ostmark und in den karantanischen Marken das nach Verhältniß der Zeiten verbesserte altbajuvarische Gesetz (die leges Bajuvariorum), das canonische oder geistliche Recht mit den Beschlüssen der allgemeinen und provinciellen Kirchenversammlungen, seit K. Karl dem Großen von Rom her vorzüglich verbreitet, und die nicht ohne Einfluß des römischen Rechtes mit Adel und Geistlichkeit (Consentientibus Proceribus regni. — Consentiente populo) berathenen und festgesetzten Anordnungen, Vorschriften, Decrete, Verträge oder Uebereinkünfte und Verlautbarungen der deutschen Kaiser und Könige, oder die Kapitularien (Capitula, Capitularia, Capitulationes Regum Francorum), deren Gegenstände sowohl das öffentliche bürgerliche als auch das geistliche Recht waren, weil die Reichsversammlungen zugleich auch Synoden gewesen sind. Diese Capitularien, auf den Reichstagen von König, Adel und Geistlichkeit beschlossen und veröffentlicht, wurden für alle Provinzen, Hochstifte und Gaugerichte der Grafen abschriftlich verbreitet. K. Karl ließ zwar die in heiliger Geltung stehenden älteren nationalen Gesetzbücher mit Auszügen aus allen Kapitularien bereichern: es fehlte jedoch an der Vermehrung und Verbreitung abschriftlicher Sammlungen aller Capitularien selbst. Diesem Mangel wurde dann einigermaßen durch die von dem Abte Ansegisus (J. 827) begonnene und von dem Mainzerdiakon Benedikt (Levita J. 845) fortgesetzte Gesetzsammlung abgeholfen. Mit der allmähligen Auflösung und mit dem Falle der Gauenverfassung kamen hinsichtlich des Civilrechts auch die Capitularien und selbst die alten volksthümlichen Gesetzbücher außer Gebrauch und Anwendung. Alles begann sich zuletzt in ein ungeschriebenes und durch Normen, welche in öffentlichen Gerichten von Richtern und Schöffen nach den jedesmaligen Zeiterfordernissen angepaßt worden sind, ausgebildetes Recht umzuschmelzen. Aussprüche der Richter, Schöffen, und der alten Gewohnheitsrechte kündiger Alten, Entscheidungen höherer Richter des Kaisers, seiner Fürsten, Ministerialen und Schöffen, und schon feststehende Rechtssprüche oder sogenannte Weisthümer (gewiesenes Recht) gestalteten jetzt die Richtschnur. Dazu kamen das aus autonomischer vertragsweiser Uebereinkunft der dabei Betheiligten entstandene Dienstrecht, zwischen Lehensherren und Dienstleuten, und die Verträge der Genossenschaften

freier Saalbesitzer über Gemeinheitsrechte (vorzüglich seit der Ausbildung der Städteverfassungen freier Communen), bis endlich alles Recht in Folge einer von Italien ausgegangenen Umstaltung des Rechtsstudiums seit dem dreizehnten Jahrhunderte die Gestalt erhalten hatte, in welcher es noch bis auf die spätesten Zeiten gekommen ist.

In Bezug auf die Regierung des deutschen Reiches und des kaiserlichen Einflusses auf alle Provinzen desselben sind auch in diesem Gange der Dinge folgende Gesetznormen und Gestaltungen für das öffentliche Recht zu beachten. Die Verträge des Kaisers und der Reichsstände über ihre gegenseitigen Rechte; weil sich die Stände (die Fürsten, die Geistlichkeit und die Herren) durch die allmählig in ihren Verhältnissen als Landesherren erlangte Selbstständigkeit im Gegensatze des Kaisers zu einer eigenen autonomischen Körperschaft erhoben betrachteten. Jetzt wurden genau unterschieden die Rechte des Königs oder Kaisers im Reiche (Jura imperii) und die Rechte der Reichsstände in ihren Herrschaften, Grafschaften, in ihren Markgrafschaften und Herzogthümern, als auf Herkommen und ausdrücklichen Privilegien beruhend. Daher erscheinen jetzt die Beschlüsse des Kaisers mit den Reichsständen nicht mehr als bloße Gesetze, sondern als Verträge; weil der Kaiser für sich ohne Einwilligung der Reichsstände, als den Betheiligten, ohnehin nichts bestimmen konnte. In dieser Stellung und im Geiste des Verhältnisses ausgebildeter Selbstständigkeit, als deutscher Reichsstand und Fürst in der Steiermark, und daher auch mit Vorwissen und im vorläufigen Einverständnisse des Reichsoberhauptes K. Friedrich I. ertheilte Herzog Ottokar VIII. den steierischen Hofministerialen und Landständen, am 16. August auf dem Georgenberge bei Enns im Jahre 1186, jene wichtige Urkunde, welche die erste schriftliche Grundlage alles öffentlichen und privaten Rechtes in diesem Lande bildet. Ottokar wollte in dieser Urkunde allein nur auf Bitten der steiermarkischen Ministerialen und Landstände die Hauptverhältnisse ihrer uralten landesthümlichen Rechte, vorzüglich als landesfürstlicher Vasallen und Ministerialen, kräftigst bewahren und dadurch für alle Zukunft das Heil und die Wohlfahrt der Steiermark sichern. Mit Berathung und nach dem Rathe seiner Landesedeln wollte er demnach, weil er keine männlichen Leibeserben als Erben seines Fahnenlehens zur selbstständigen Beherrschung der Steiermark und alles landesfürstlichen Eigens daselbst hinterlasse (cum non haberemus, cui omnia nostra

cederent in hereditatem), daß sein Verwandter, Herzog Leopold der Tugendhafte von Oesterreich, ihm in Beherrschung des Steirerlandes nachfolgen solle, weil die Nachbarprovinzen Steier und Oesterreich am sichersten unter Einem Regenten Frieden und Recht genießen könnten; und weil er von einem ihm stets freundlich gesinnten Fürsten für seine Untergebenen kein Unheil zu befürchten habe. Sollte jedoch einer der Nachfolger der väterlichen Handlungsweise uneingedenk seyn und hart und grausam gegen seine Ministerialen und Landstände verfahren wollen; so wolle er die Rechte derselben schriftlich für immer folgendermaßen feststellen. „Derjenige Herzog aus babenbergischem Stamme, welcher Oester„reich regiert, soll auch zugleich, ohne Einsprache von Seite der „anderen Brüder, die Steiermark beherrschen. — Der steiermärki„sche Herzog soll auch die Schirmvogtei über alle von den traun„gauischen Vorfahren gegründeten Stifte, ohne Unterschirmvögte zu „bestellen, mit eigener Hand führen. — Alle landesfürstlichen Saal„güter, Befestigungen (Burgen und Schlösser), das Land, die Mi„nisterialen soll der neue Landesregent vollständig besitzen, außer es „füge sich größeren Vortheils halber auf Bitten der Aeltern einen „von mehreren Söhnen mit günstiger Zulassung des Herrn anders„wohin zu übersetzen. — Wenn ein Steirer oder Oesterreicher eine „Ehe schließt, so soll er das Landesrecht jener Provinz genießen, in „welcher er seßhaft ist. — Stirbt ein Steirer ohne Hinterlassung „seines letzten Willens, so soll der nach dem Blute ihm am nächsten „Stehende sein Erbe seyn. In was immer für Streitfällen zwischen „Steirern soll die Sache nicht durch Zweikampf, sondern nach dem „Zeugnisse erprobter und glaubwürdiger Zeugen ausgetragen wer„den. Auf dieselbe Art sollen auch Streitigkeiten um Besitzungen „(super praediis) vor den Richtern abgethan werden. — In Le„hen sollen den Steirern aus dem Titel von Anfällen (Heim„fällen?) keine Beschwerden widerfahren. — Haben Lehensträger „keine leiblichen Söhne, so sollen sie befugt seyn, die Lehen ihren „Töchtern erblich zu hinterlassen. — Wer von den Steirern Le„hengüter von anderen Herren im Besitz hat, soll darin, wenn „gleich dieselben von dem Herzoge in Oesterreich an sich gekauft wer„den, als der bisherige rechtmäßige Lehensträger derselben, verblei„ben. — Jeder steierische Ministerial soll befugt seyn, seine Gü„ter einem andern Steirer zu verkaufen oder auch zu schenken. — „Welcher Steirer immer sich in Klosterstand begeben und Gott etwas „von seinen Renten zu opfern für angemessen finden wird, der kann

„dieses unbeirrt hinsichtlich folgender Stifte: Traunkirchen, Steier„garsten, Gleink, Admont, Seckau, Viktringen, St. Paul, Ossiach, „Rein, Johannesthal zu Selz, Vorau, Lambach, Formbach, St. „Lambrecht und das Hospital im Zerewald am Semmering thun, „von welchen einige Familienstiftungen der traungauischen Steier„markgrafen sind und welche alle bei vielen Gelegenheiten sich diesem „Landesregenten dienstbar bewährt haben. — Sämmtliche landesherr„lich steierische Hofministerialen haben mit allen ihren Untergebenen „dem in Steiermark ankommenden Herzoge von Oesterreich nach der „bisher den Landesherren erwiesenen Dienstweise willfährig zu seyn. „Zieht der Steirerherzog in des deutschen Kaisers Hoflager, oder „geht er auf Heerzug, so haben diese steierischen Hofministerialen „eben so lange und auf gleiche Kosten, wie die österreichischen, ihre „Dienste zu leisten. — Von allen Bedrückungen der landesfürstlichen „Verwalter in der Ostmark soll die Steiermark stets verschont blei„ben. — Jeder nachfolgende Landesregent in Steiermark soll diese „gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Stifte, der landesfürstli„chen Ministerialen und der Landesstände gewissenhaft halten. Soll„te er aber mit gnädiger Gerechtigkeit zu herrschen verschmähen und „sich als Tyrann gegen die Landesbewohner erheben, soll ihnen „unbenommen bleiben, Kraft dieses Gesetzesbriefes, an des Kaisers „Hofgericht selbst sich zu begeben, um vor den Fürsten des Reiches „das, was ihr Recht ist, zu erlangen“ [1]).

In landesherrlicher Selbstständigkeit hat auch Herzog Leopold der Glorreiche für seine Länder Oesterreich und Steiermark die uralten Landes- und Gewohnheitsrechte schriftlich festgesetzt, welche sowohl in den Majestätsbriefen K. Friedrichs II. J. 1237, als auch K. Rudolphs I. J. 1277 neben der Ottokarischen Urkunde von Kaiser und Reichswegen bestätigt worden sind.

In diesem österreichischen Landrechte, der zweiten Haupturkunde der steiermarkischen Gesetzesnormen für die freien Bewohner des Landes insgesammt, ohne ausschließende Rücksicht auf die Verhältnisse der Vasallenschaft und Ministerialität, wird Folgendes festgesetzt: „Die Stände des Landes, Graf, Freiherr oder Dienstmann, „haben Recht zu nehmen vor dem Landesherrn in offener Schranne, „es betreffe Leib, Ehre oder Eigenthum, binnen 6 Wochen und in „bestimmten Orten. — Wer auf Todschlag ergriffen wird, soll auch „auf den Tod gerichtet werden. Entkömmt er, so soll er vor dem

[1]) Landhandfest. p. 5 — 7. — Lünig, Reichsarchiv. Pars. Spec. II. p. 140.

„Reiche belangt werden; Kaiser und Reich haben das letzte Urtheil.
„— Niemand soll sonst persönlich ergriffen und eingezogen, sondern
„vor die offene Schranne geladen werden. Kömmt er bei der vier-
„ten Forderung nicht, so soll er dessen, wessen man ihn gefordert,
„für schuldig erklärt werden; erscheint er, so kann ihn der Richter
„sich aus der Acht (contumacia) schwören lassen, daß er nämlich
„drei Taidigungen dem Kläger zu Recht stehen wolle, wenn ihn
„nicht unüberwindliche Noth hindern werde. Dann aber soll er in
„nächster Taidigung binnen vierzehn Tagen erscheinen, wo nicht, so
„ist er der Sache und der gesetzlichen Buße verfallen (Processus
„in contumaciam). Wer sich binnen sechs Wochen aus der Acht
„schwört, ist frei von allen Kosten; wer's nicht kann, verfällt dem
„Richter mit 10 Pfunden, den untern Gerichten aber mit sechs
„Schillingen zur Buße. — Gegen Ehre und Leben sollen 21 Män-
„ner, Genossen und Uebergenossen des Beklagten, als Zeugen vor
„Gericht gebraucht werden. Dann gilt Tod für Tod, Glied für
„Glied, wenn dieser Spruch nicht mit Güte, Bitte und Buße an
„den Richter abgethan wird [1]). — Nothzucht soll nach Landessitte
„gebüßt werden, nach Recht und Urtheil, dann aber an Ehre wei-
„ters kein Eintrag Statt haben. — Straßenraub und Mord werden
„mit zwei Zeugen erwiesen und nach Landesgewohnheit gebüßt. —
„Altersclassen unter zwanzig und über fünfzig Jahre sind vom Be-
„weise durch Zweikampf befreit. Der Landesherr hat mit dem Rathe
„der Stände des Landes zu handeln. Die Veräußerung und Hin-
„dangebung von Saalgütern ist in Familien durch die in Gesetzen
„festgestellten Erbrechte für Kinder und Verwandte beschränkt. —
„Mit erkauften Gütern kann Jedermann nach Willkür verfü-
„gen. — Ein leibeigenes Kind gehört dem zu, dem dessen leibeigene
„Mutter gehört. — Ein Eigenmann und Unterthan soll seinem
„wahren Herrn, wenn er bekannt geworden ist, wiedergegeben,
„sonst aber dessen Vorenthalten dem Herrn mit zehn Pfunden, und
„dem Richter mit fünf Pfunden gebüßt werden. — Ueber Eigen-
„gut und Leibgedinge sollen die Richter durch Umfrage bei benach-
„barten Rücksassen richten und nach Landesgebrauch entscheiden.
„Kindern der ersten Ehe gehört das mütterliche Vermögen; Kindern

[1]) Die Strafen des Todes oder auch der Verstümmelung werden in einer Gey-racherurkunde 7. November 1212 als im Landrechte der Steiermark gegründet angeführt: Mors corporalis. — Membri mutilatio. — Quod si secundum jura terrae emutilationem suam potest pecunia redimere, — ipsa redempfiat.

„der zweiten Ehe das dadurch gewonnene Gut. Von abgestorbe„nen Kindern erben die Geschwister. Nach des Vaters Tode gehö„ren Eigengut und Lehen der Hausfrau. Verjährung des Besitzes „forderte in und dreißig Jahre, durch ebenbürtige Zeugen als Eigen „mit Nutzen und Gewähr erwiesen. Wer mit seinen Mannlehen „rechten will, setzt binnen sechs Wochen im Lande und auf seinem „Eigengute nach Landes Recht und Gewohnheit den Tag dazu. „Nach Todfällen, und damit die Lehen erblich auf Kinder überge„hen, soll in bestimmter Zeitfrist und am festgesetzten Orte neue Be„lehnungshandlung geschehen. Streitiger Lehenbesitz wird von dem „Vasallen dem Herrn mit Eidschwur erhärtet. Will ein Saalherr „seinem Vasallen wohl, so soll er ihm Burglehen geben; gestraft „jedoch soll ein Jeder werden, der gewöhnliche Lehen für Burg„lehen verkauft. Jener Saalherr, welchem von einem Gute Dienst „geleistet worden ist, wird deßhalb auch als der dadurch erwiesene „Lehensherr betrachtet. Hintangabe von Lehen darf nur mit Zu„stimmung des Herrn geschehen. Läugnet der Saalherr ein Le„hen, so soll der Vasall dasselbe durch Eid oder nach Zeugenschaft „der Hausgenossen behalten. Lehensverjährung fordert einen durch „zwei Hausgenossen erwiesenen Besitz von 12 Jahren. Jeder rechte „Lehenbesitzer ist sendmäßig und ein Erbbürger. Frauen sind von „Lehen ausgeschlossen, außer nach Beweis durch Zeugen und Hand„vesten. Eine Frau hat keine Lehenshand; mit ihrem Tode gehen „alle Lehen an den Herrn zurück; nur wahres Saalgut geht auf „ihre gesetzlichen Erben über. Treue und Huld werden bei Beleh„nung angelobt, und Felonie unterliegt gesetzlicher Strafe. Ein zu „Heerbannsdienst verpflichteter Vasall, wenn er von der Heeres„fahrt weg bleibt, gibt den halben Jahreszins der Hufe; ein Bauer „und Bürger aber den ganzen Hufenzins als Heersteuer. Der „Herr, welcher gar nicht Heerfahrt thut, hat auch keine Heer„steuer zu fordern. Den Grafen, Freiherren und Ministerialen ist „auf ihren Saalgründen Urbar und Vogtei gänzlich eigen, mit Aus„nahme von Todesverbrechern. Ihre Morgengabe beschwören die „Frauen mit zwei Fingern auf ihren Brüsten. Gewaltthat auf Ei„genthum büßt der Gewaltthäter mit 10 Pfunden, und zum dritten „Male mit der Acht so lange, bis dem Kläger aller Schaden gut „gemacht und dem Richter der gesetzliche Wandel bezahlt ist. Der „Beklagte tritt mit dem Richter zuerst in die Schranne, und geht „mit ihm der Letzte hinaus. Niemand verläßt vor Beendigung des „Streitfalles die Schranne. Auch weibliche Individuen können vor

„Gerichten erscheinen. In das väterliche Erbe können Söhne mit „14 und Töchter mit 12 Jahren folgen. Ob Jemand ein Haus„genosse sey, wird durch Zeugenschaft der benachbarten Rücksassen, „der übrigen Hausgenossen, oder mit Eidschwur dargethan. Die „Münze ist ein Regalrecht des Landesherrn. Ohne desselben Er„laubniß darf keine Mauth errichtet und abgenommen, und wer es „thut, soll für einen Straßenräuber angesehen werden. Nur der „Landesfürst allein hat das Recht, den Bau von Burgen, Schlössern „und Wehren zu erlauben. Auf seinem ebenen Saalgrund darf übri„gens Jedermann Gaden bauen, zwei Stockwerke hoch und ohne Be„festigung. Das Vogteirecht muß den anderen Erben gehörig mit „Geld ersetzt werden. Kirchenschirmvogteien sollen treu und ohne „Plackereien geführt, sonst ohne Schonung bestraft werden. Wer „als Vogt aus Rachegefühlen Vogteigüter beraubt und niederbrennt, „soll dreifacher Strafe verfallen seyn. Eben solche Strafe treffen „den Treue- und Schwurbrüchigen und den Verletzer des Land„friedens. Wer seinem Vater auf Gut, Gült, Burg u. s. w. greift, „brennt u. s. w. soll sein Erbrecht verlieren. Wer seinen Vater am „Leibe beschädigt, ihn freventlich angreift mit Wunden, Leid, Ge„fängniß, Banden u. dgl., der soll verbannt und rechtlos seyn ewig„lich. Burgen, aus welchen Burggrafen Raub und Plünderung „verüben, dessen der Herr schuldig ist, sollen mit Feuer und Zer„störung gebüßt und abgethan werden. Jeder Adelige ist im Lan„de für Dinge seines Hausbedarfs mauthfrei. Der an des Lan„desfürsten Statt eingesetzte Provinzlandrichter soll 300 Pfund jähr„lichen Ehrensold erhalten. Des Landesherrn Schreiber sitzt neben „ihm und schreibt in das Protokoll alle Strafen und Bußen ein, „welche verhängt worden sind [1])“.

Den gesammten Inhalt des Ottokarischen Schirmbriefs und dieses von Herzog Leopold dem Glorreichen schriftlich gesicherten Landrechts bestätigte K. Friedrich II. bei seinem Aufenthalte in der Stadt Enns im April 1237 in einem eigenen Majestätsbriefe; welcher, dem Landrechte entsprechend, noch folgende umständlichere Erklärungen und Beisätze enthält: „Alle jene Eigenleute und Höri„gen der Landesstände und Ministerialen, welche von ihren Ge-

[1]) Ob das Statutarrecht Herzogs Leopold des Glorreichen für Wien auch einigermaßen für die Steiermark gegolten habe, wagen wir nicht zu behaupten. Wiener Jahrbüch. der Liter. 39. B. p. 15. — Ludewig, Reliquiae Manuscript. — Schrötter, Gesch. von Oesterr. II. 359 — 368.

„höften und Lehengütern in die befreiten geschlossenen Ortschaften, „in Städte und Märkte des Landes sich geflüchtet, oder dahin, um „zur Unabhängigkeit zu gelangen, sich begeben haben, sollen an die „betreffenden Saalherren und Lehenseigenthümer ohne alle Rücksicht „wieder ausgeliefert werden. Alle Mauthen in der Steiermark, welche „über die altherkömmliche Gebühr beschwert worden sind, sollen auf „die alte Gebühr, in der sie zur Zeit Leopold des Glorreichen ge„standen waren, wieder zurückgesetzt und von keinem Landesfürsten „mit höheren Forderungen beschwert werden. Die Münze, welche „bisher aus Habsucht und zum Nachtheile der Landesbewohner fast „alle Jahre erneuert worden ist, darf künftighin nur mit gemein„samen Rathe der höheren Ministerialen der Steiermark nach dem „alten Gewichte und Gehalte umgeschlagen werden und soll dann „jedesmal fünf Jahre hindurch dauern" [1]). — Diese ist die dritte Haupturkunde für das alte öffentliche Recht der Steiermark.

Ungemein wichtig als Gesetzgeber für seine Länder war Herzog Friedrich der Streitbare von Oesterreich und Steier.

An diesen Fürsten schließt sich K. Rudolph I. als Gesetzgeber für die Steiermark vorzugsweise an. Sein Majestätsbrief für allgemeinen Landfrieden, vom 3. Dec. zu Wien 1276, enthält die Anordnungen, welche durch die Zeitverhältnisse, während die Steiermark in der Hand der Ungarn und des Böhmenkönigs Ottokar II. vom J. 1246 — 1276 gewesen war, nothwendig gemacht wurden. Der große Schirmbrief vom 18. Februar, Wien 1277 bestätigt alle, dem Lande und dessen Ständen von Herzog Ottokar, Herzog Leopold dem Glorreichen und von K. Friedrich II. gesicherten Freiheiten und Rechte; verweiset einzelne gesetzliche Bestimmungen durchaus auf die altgewöhnliche Gerichtsordnung (ordo judiciarius), auf das alte Recht [2]) und auf die bewährten Gewohnheiten des Landes Steiermark hin; und krönt alle Anordnungen mit den neuen Weisungen: daß das alte Hofrecht steierischer Ministerialen und Dienstleute, welches dem Landesfürsten entscheidende Stimme und

---

[1]) Landhandfest. p. 10 — 11.

[2]) Confirmamus eis omnes consuetudines approbatas et jura, quae quondam Ottokarus Styriae et Leopoldus Austriae et Styriae Duces ipsis liberaliter confirmarunt, prout in eorum Privilegiis continentur, secundum consuetudinem terrae hactenus approbatam. — Approbata consuetudine ex antiquo. — Juris ordine observato. — Secundum jus et terrae consuetudinem. — Auf diese Rechte, auf die Gewohnheiten des Landes, auf das Landrecht wird sich in unzähligen Urkunden berufen. — Dipl. Styr. I. p. 118. Jahr 1317.

Rechte bei Verheirathungen der Töchter der Ministerialen einräumte, für immer abgethan seyn solle; daß dann erst, wenn ein neuer Landesherr die gesetzlichen Bestimmungen dieses seines Majestätsbriefes nach allen ihren Theilen getreulich zu erfüllen mit körperlichem Eide werde gelobt haben, von Seite des Landes der Eid der Treue und des Gehorsams gelobt werden solle.

Einen gleichen Versicherungsbrief hat hierauf zu Friesach 1292 Herzog Albrecht I. als neuer Landesregent der Steiermark ertheilt [1]).

Da es sich nun überhaupt bis in das vierzehnte Jahrhundert nicht genau nachweisen läßt, wie weit die Gränzen der vom Reiche erhaltenen Macht der Landesherren über die Landsassen auch hinsichtlich der Gesetzgebung, der Ausübung der Gerichtsbarkeit, des gerichtlichen Verfahrens, der Heeresfolge, der Zoll- und Münzgerechtsame und anderer ihnen überlassenen Regalien sich erstreckt haben; und da die Privatrechte nicht berührt werden durften, wie sie durch die alten Rechte der Autonomie der Landsassen und die Rechte der Reichsregierung beschränkt gewesen sind; so sind hierüber der Ottokarische Schirmbrief vom J. 1186 und das österreichische Landrecht Herzogs Leopold des Glorreichen gewiß die ältesten und merkwürdigsten Beispiele.

Unter den Bewilligungen und Vorschriften, welche von den Landesherren, im Sinne des eilften bis in das dreizehnte Jahrhundert, ihren Landsassen ertheilt worden sind, nimmt auch das Stadtrecht oder die schriftliche Verordnung über Verwaltung der Städte nach besonderer Justiz- und Polizeiverfassung und bürgerlicher Gesetzgebung (das Jus municipale, Jus civitatis, das Weichbild, Weichbildrecht) eine vorzügliche Stelle ein. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die geschlossenen Ortschaften in der Steiermark, Städte und Märkte, frühzeitig schon von den Traungauermarkgrafen mit besondern Freiheiten und Rechten ausgestattet und darin beschirmt worden sind. Manche dieser Städte mag sogar von Kaiser und Reich ihre Freiheitsbriefe erhalten haben, wie der Majestätsbrief K. Rudolph I. vom J. 1277 ausdrücklich andeutet [2]).

[1]) Landhandvest. p. 3 – 8.

[2]) Landhandvest. p. 3. „Salvis juribus, libertatibus et privilegiis Civitatum, Municipiorum seu aliarum communitatum, eis competentibus ex imperiali munificentia et terrarum a Principibus approbata consuetudine ex antiquo.“

Es hat sich aber hievon das Wenigste vom dreizehnten Jahrhundert, und aus dem zwölften Jahrhundert gar nichts mehr bei den steiermarkischen Städten urkundlich erhalten.

Die Hauptstadt Grätz schreibt ihre Cameralverfassung und die damit verbundenen Rechte (Jura, quibus civitas ipsorum fundata est) ungezweifelt in die Epoche der Traungauermarkgrafen zurück. Wann sie jedoch und von wem sie gegeben und schriftlich befestigt worden sind, ist nicht mehr bekannt; sogar die Urkunden über die Einzelnheiten der Grätzer Stadtverfassung und Rechte sind verloren. Gewiß ist, daß schon Leopold der Glorreiche und Herzog Friedrich der Streitbare dieselben feierlichst bestätigt, daß die Grätzerbürger diese Handvesten im J. 1281 am 27. Februar zu Wien dem K. Rudolph I. vorgelegt, und von ihm einen neuen Majestätsbrief darüber erhalten haben. Aus dieser Urkunde erhellen folgende Stadtrechte von Grätz: das Niederlagsrecht aller Kaufmannswaaren; daß nur der eigene Stadtrichter, nicht aber der Landeshauptmann oder ein anderer landesfürstlicher Amtmann (Nec Capitanus Styriae, nec quisquam officialium nostrorum) über die Grätzerbürger zu richten haben solle; daß sie in allen jenen Städten mauthfrei seyn sollen, deren Bürger auch zu Grätz mauthfrei sind; daß diejenigen, welchen die Grätzer zu Grätz Geld geliehen haben, ebenfalls auch zu Grätz die Zahlung zu leisten verhalten werden sollen [1]).

Schon seit Herzog Friedrich dem Streitbaren besaß der Ort Bruck an der Mur Communalrechte, von welchen sich gleicherweise keine Urkunde mehr erhalten hat (praedictis civibus quaedam jura, sicut illa ab illustri quondam Friderico, clarae memoriae Duce Austriae et Styriae, dicto oppido noscuntur indulta). König Ottokar von Böheim befestigte Bruck mit Mauern und Thürmen zur förmlichen Stadt um das J. 1260. Zu Wien am 25. August 1277 bestätigte K. Rudolph I. die früheren Rechte und Gewohnheiten von Bruck: daß zwischen Rotenmann und Bruck keine Salzniederlage sey; auch daß das Salz nirgend als in Bruck in Kufen gestoßen werden solle (Neque sales in cuppis intrudi seu vestiri, quam in oppido memorato); daß die Brucker alle Waaren und andere Gegenstände auf drei Rasten oder Tagreisen weit von Bruck zu Wasser und zu Land mauth- und zollfrei ver-

---

[1]) Wartinger, Privil. von Graz. p. 1 — 2.

führen dürfen (ad tres rastas tam in terra, quam in aquis merces suas et res alias quascunque deducentes); daß Bruck von nun an eine Stadt sey und heißen soll (oppidum seu civitas); und daß den Bruckern alle Rechte und Freiheiten anderer steiermarkischen Städte zugesichert bleiben sollen [1]).

Die Gewohnheitsrechte und Communalverfassung der Stadt Judenburg sind eben so alt, und bis in die Zeiten der traungauischen Landesmarkgrafen hinaufgehend, wie jene von Grätz. Die uralte Stadtverfassung dieses Ortes hatten schon die Landesherzoge Leopold der Glorreiche und Friedrich der Streitbare urkundlich bestätigt, von welchen wir aus der Urkunde K. Ottokars von Böhmen, Prag 9. Sept. 1276, und aus dem neuen Majestätsbriefe K. Rudolph, Wien 19. Jänner 1277, Folgendes entnehmen: „So „oft die Münzmeister neue Münze schlagen, so steht das Recht des „Wechselns durch sechs Wochen allein nur den Wechslern, nachher „aber allen Bürgern von Judenburg frei. Münzmeister und Wechs„ler dürfen nicht selbst Hand an Jemand legen und ihn gewaltsam „fortschleppen; sondern wenn in ihren Geschäften sich eine Be„schwerde ergibt, so hat der Stadtrichter in Judenburg die Sache „zu untersuchen und nach der Rechtsordnung zu entscheiden. Ist „Jemand persönlich gemachter Schulden vor den Richtern überwie„sen, so soll keine Appellation an einen andern Richter ihm Aus„flucht gewähren; sondern er hat der Schuld wegen vor dem Stadt„richter Rede und Antwort zu geben. Nach uralter Gewohnheit „soll das Vordernbergereisen (Ferrum de Trevaiach — ut ab anti„quis temporibus est consuetum) allein nur nach Judenburg zum „Verkaufe gebracht werden. Die mit Waaren nach Judenburg kom„menden Kaufleute aus Italien“ (Mercatores de terra latina; in der Urkunde K. Ottokars II., Prag 9. Sept. 1276, Lombardi seu Latini, die Venediger) [2]) „dürfen ihre Waaren nur allein den „Stadtbürgern in Judenburg, keineswegs fremden Kaufleuten ver„kaufen, bei Strafe von 5 Marken für den Käufer und bei 5 Mar„ken für den Verkäufer. Fremden Kaufleuten ist dieser Einkauf „nur ein Vierteljahr erlaubt, bei Verlust der Kaufsumme und der

[1]) Wartinger, Privilegien der Stadt Bruck. Diese Urkunde wurde vom Herzog Albrecht I., Grätz 21. April 1293 und vom Herzog Rudolph III., Grätz 18. Juli 1299 wörtlich bestätiget. p. 1 — 8.

[2]) Dies Vorrecht scheint Judenburg erst von König Ottokar II., Prag, 9. September 1276? erhalten zu haben. — Monographie von Leithner. p. 4—5.

„verkauften Waare. Auf den sogenannten Judenburgeralpen hat „Niemand einiges Recht, als die Stadt Judenburg allein und der „seggauische Hof, Schaflehen genannt. Die Wälder in der Musch„nitz (Muschonitz et in Vustritz) und in der Feistritz gehören zum „Gebrauche der Stadt Judenburg. Von Judenburg bis Wien be„zahlen die dahin reisenden und Handelsverkehr treibenden Judenbur„gerbürger an allen Zollstätten nur für jede eingebundene Saumlast „(de qualibet circumligata Sauma) 12 Pfennige, für einen Saum „Seife 6 Pfennige, für 100 Kuhhäute 12 Pfennige, für 100 Bocks„häute 6 Pfennige, für 100 Schafhäute 4 Pfennige, für eine Fuhr „Getreide 2 Pfennige, für einen Zentner Wachs 4 Pfennige; bei „dem Stadtthore in Wien aber für einen geladenen Wagen 6 Pfen„nige, und für Marktrecht daselbst (Thelonio foro?) in der Stadt „12 Pfennige. Die Stadt Judenburg behält unverändert ihre alt„herkömmlichen Getreidemaße, Elle und Gewichte. Kein Vasall „(Miles), kein Höriger (Schutzpflichtiger, Cliens) darf für einen „Bürger festgehalten, noch für einen Heerbannsmann oder Schütz„ling ein Bürger gepfändet oder festgehalten werden“ [1]).

Als gesetzmäßige Anordnungen in der Steiermark galten auch die, nicht durch Autonomie, sondern kraft höherer Gewalt des Gesetzgebers, des Kaisers, nach dem Rathe der Reichsstände abgefaßten und kund gegebenen Reichsgesetze, welche größtentheils entweder Privilegien für einzelne Reichsstände und ganze Classen von Reichsbürgern ertheilten, oder den Landfrieden und die Strafen gegen Friedensbrecher betrafen. Man darf hieher folgende rechnen: Die Verordnung K. Konrads, den Römerzug betreffend (Constitutio de expeditione Romana); das Concordat mit Papst Calixtus II. im J. 1122 (Concordatum Calixtinum); K. Friedrichs erster, zweiter und dritter Landfrieden vom J. 1187; die goldene Bulle K. Friedrichs II. von der kirchlichen Freiheit (de libertate ecclesiastica) J. 1213; K. Heinrichs Reichsschlüsse wegen den Bündnissen der Städte und Pfahlbürger, J. 1231 und 1232; K. Friedrichs II. Privilegien für weltliche und geistliche Fürsten, J. 1220 und 1232; dessen Reichsabschied vom J. 1235.

Zur Gesetzgebung in privatrechtlicher Hinsicht gehören hieher auch die in fester Gewohnheit gehaltenen Rechte, nach welchen man insbesondere in Gerichten, Landgerichten und Lehenshöfen verfuhr,

---

[1]) Friedr. Leithner, Monographie von Judenburg. p. 5 — 7.

welche unter den Benennungen Landrechte, Stiftsrechte, Lehenrechte, Hofrechte u. s. w. bekannt, meistens erst zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts schriftlich festgestellt und meistens in die Urbarbücher eingezeichnet worden sind.

Wir sind übrigens weit entfernt, allen, sowohl criminellen als auch bürgerlichen Gesetzen, wie sie bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts auch in der Steiermark gegolten hatten, besondere Vorzüge zuzuschreiben. Wir erkennen im Gegentheile sehr wohl das Unvollkommene, Vernunftwidrige, Barbarische und Grausame mancher Vorschriften, worin bei den größtentheils festgesetzten Geldstrafen und Lösungen von Körperstrafen durch Geld, der Arme stets gefährdet, der Reiche begünstigt und die Habsucht der Richter leicht zu verleiten war, überall Verbrechen zu finden. Beispiele geben die Stadtrechte für Enns, J. 1212, und für Wien, J. 1278. Uebrigens haben wir auch nicht unterlassen, den lichteren und edleren Geist des altbajuvarischen Gesetzes und des österreichischen Landrechtes da, wo er sich ausspricht, bemerkbar zu machen [1]).

In den germanischen Reichsprovinzen galt für die Geistlichen lange schon das römische Recht als geschriebenes Gesetz. Indessen lernte man durch die Vorlesungen und Erklärungen eines praktischen Rechtsgelehrten zu Bologna, Irnerius, Quarnerius oder Werner, zu Anfang des zwölften Jahrhunderts, die Pandekten, und dadurch das römische Recht nach seinem ganzen Umfange kennen. K. Friedrich I. schenkte ihm ganz besondere Aufmerksamkeit und Schutz. Dadurch, durch die Vorlesungen über Pandekten an so vielen italischen Schulen, durch die Erklärung der Kaiser als Nachfolger des K. Justinianus, des deutschen Reichs als Fortsetzung des alten römischen Kaiserreichs, des Römischen als eines gemeinen kaiserlichen Rechts und durch die Gleichstellung der kaiserlichen Anordnungen mit dem römischen Rechte gewann dieses allgemeinen und mächtigen Einfluß auf die Bearbeitung aller Theile des Rechts. Dieser Einrichtung verdankt man das, von Hugolinus Presbyter zusammengestellte longobardische Lehenrecht (1235, Liber Feudorum), das Land- und Lehenrecht des Eckard von Steppgow (J. 1213, der sogenannte Sachsenspiegel); dessen vielfältige Bearbeitungen und Erklärungen, den Richtsteig des Land-

---

[1]) Lambacher, Interregnum. Anhang. p. 146 — 158. — Kurz, Oesterr. unter Ottokar rc. II. Beilage 47.

und Lehenrechts unter der Benennung Schwabenspiegel, bekannt aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts, und die fernere Bearbeitung desselben oder das Kaiserrecht.

Die christkatholische Kirche im fränkisch-germanischen Reiche war vom Oriente aus eingerichtet worden; sie beobachtete in kirchlichen Dingen die Gesetze, welche die orientalische Kirche befolgte. Auch in diesem Kaiserreiche richtete man sich nach der heil. Schrift, der Tradition, dem theodosianischen Gesetzcodex, nach der seit Ende des fünften Jahrhunderts im Occidente in Gebrauch gekommenen Canonensammlung und nach den darin enthaltenen Beschlüssen der vier ersten allgemeinen Kirchenversammlungen, den Bestimmungen der Provinzialsynoden und nach einigen Decretalen der Päpste. Diese Sammlung ward nach und nach durch neuere fränkische Synodalbeschlüsse und neuere Decretalen aus der Sammlung Dionysius des Kleinen vermehrt. Nebenbei und schon vor K. Karl dem Großen kam die vom Bischof Isidorus von Sevilla († 636) zugenannte spanische Canonensammlung zu Ansehen; ungeachtet K. Karl der Große im J. 774 die Sammlung Dionysius des Kleinen als allgemeines Kirchengesetzbuch im fränkisch-deutschen Reiche erklärt und eingeführt hatte. Um die Mitte des neunten Jahrhunderts kam dann die planmäßig betrügerisch bearbeitete Sammlung von unechten Canonen und erdichteten Decretalen (unter dem Titel der Pseudisidorianischen bekannt) zum Vorschein; in welcher schon den Päpsten des dritten Jahrhunderts Grundsätze in den Mund gelegt wurden, durch welche ein jeweiliger römischer Papst als Souverän der Kirche, alle Bischöfe als dessen bloße Beamte, jedoch unabhängig von aller weltlichen Macht, bezeichnet wurden. Diese Betrugsschrift fand zum Theile schon Aufnahme in der Kapitulariensammlung des Diakonus Benedikt und in anderen Sammlungen. Auf solche Weise und durch vielfältige Auszüge, welche die Bischöfe zum Gebrauche ihrer Kirchsprengel machen ließen (Capitula Episcoporum), wurden die pseudisidorianischen Grundsätze weit verbreitet. Die besondere Lage von Kirche und Staat, das immer steigende Ansehen des römischen Papstes, der Schutz, den der falsche Isidor den Metropoliten gegen die Könige und den Bischöfen gegen Beide gewährte, die Anwendung päpstlicher Usurpationen nach isidorischem Geiste in an sich ohnehin gerechten Fällen, die durch Eifersucht der Machthaber so sehr getrennte und zum ernstlichen Widerstand gegen so falsche Lehren völlig kraftlose Macht der fränkischen Monarchie, die seit dem zehnten Jahrhundert ent-

standene systematische Zusammenstellung des geistlichen Rechts, in dessen Handbüchern die falschen pseudisidorischen Stücke mit Canonen und Decretalen gemischt völlig unkenntlich gemacht worden sind; endlich die Unwissenheit der Zeit, welche von wissenschaftlicher Kritik keine Ahnung hatte, begünstigten mit Kraft die Verbreitung und Befestigung der pseudisidorianischen Betrügerei, so daß deren Wirkungen und Folgen heut zu Tage noch fühlbar sind.

Der Einfluß des römischen Rechtsstudiums zeigte sich ganz besonders durchgreifend beim Studium des canonischen Rechts, Dieses erhielt seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts eine ganz neue Gestalt. Das Decretum oder Corpus Decretorum des Gratianus verdrängte alle älteren chronologischen Sammlungen und systematischen Handbücher (des Abtes Rhegino J. 915. — Burchards J. 1026, Ivos J. 1116 u. s. w.) gänzlich und schwang sich neben dem römischen Rechte zum alleinigen Gesetzbuch des geistlichen Rechts empor, bis dieses für das ältere, und die auf Befehl des Papsts Gregor IX. († 1241) veranstaltete und im Jahre 1234 vollendete Sammlung für das neuere Kirchenrecht, zu den Pandekten des K. Justinianus ein Seitenstück bildeten, welches nun das alleinige, systematische, vom päpstlichen Stuhle gebilligte und in allen Schulen und Gerichten der katholischen Christenheit anbefohlene Lehrbuch des canonischen Rechts, mit den späteren Ergänzungen der allgemeinen Concilien und päpstlichen Decrete geworden ist. Durch die Erzbischöfe von Salzburg und die Patriarchen von Aquileja ist diese große Sammlung canonischer Vorschriften und Weisungen auch in der Steiermark eingeführt und durch die folgenden Jahrhunderte festgehalten worden.

Die Verhältnisse und die Verwaltung der Steiermark als einer Provinz des heiligen römischen Reichs deutscher Nation.

Unter der Regierung des ostgothischen Königs Dietrich bestanden in Savien und in den pannonischen Antheilen, oder in der südlichen Steiermark, eigene Provinzenverwalter (Duces, Comites, Judices, Praesides, Rectores Provinciarum), von denen wir den Grafen Colossäus als Verwalter von Pannonien und den Fridilad als Präfect von Savien, des Landes zwischen der Drave und Save, namentlich kennen. Es muß demnach eine solche Verwaltung damals auch für das norische Bergland und in der obe=

ren Steiermark bestanden haben [1]). Nach K. Dietrichs Tode, bei dem schnellen Sinken und Verschwinden der ostgothischen Macht aus allen Ländern zwischen dem Rheine, der Donau und der langen Kette der südlichen Alpen, breiteten die austrasischen Franken in reißendem Fortschritte ihre Herrschergewalt bis über das altnorische Bergland und gegen Pannonien her aus. Im ungewissen und dunkeln Anbeginn erscheinen jetzt in Baioarien und in allen dessen östlichen Vorländern, auch über die nordwestliche Steiermark herein, gewaltig die agilolfingischen Baioarierherzoge Agitulf, Garibald I., J. 550—595, Thassilo I. J. 595 bis ungefähr 612, Garibald II., J. 612 — 649, Theodo I., vom J. 649—680, Theodo II., J. 680—717, Theodebert I., J. 717 —725, Hugbert, J. 725—737, Odilo, J. 737—748, Thassilo II., J. 748 — 789 [2]).

Diese Herzoge Baioariens und der östlichen Vorländer standen stets in Abhängigkeit, im ambachtlichen Verhältnisse und, wie der andere fränkische Adel, in Dienstbarkeit der austrasisch-fränkischen Könige, als Vasallen und Staatsbeamte des fränkischen Königreichs [3]). Auf ihr Herrscherwalten in Baioarien und den Vorländern haben daher die merowingischen Frankenkönige ununterbrochen Einfluß genommen. Ganz nach dem Vorbilde des fränkischen Königshofes hatten diese bajuvarischen Herzoge ihre eigene Residenzstadt, ihre eigene Hofburg und ihren eigenen Hofstaat, in höherer öffentlicher Würde, Hochachtung und Unverletzlichkeit [4]) stehend. Die Person des Herzogs zeichnete sich durch eigene Kleidung, durch Stab, Ring und besonders durch eigenes Sigill aus. Nach dem Könige des großen Frankenreichs war in den baioarischen Vorländern der Herzog die erste und eine unverletzliche Person, der strengste Gehorsam gegen seine Anordnungen zur heiligen Pflicht geboten, jeder Ungehorsam, jede Nachstellung gegen ihn und die Empörung innerhalb der Vorländer aus allen Vergehungen am schwersten verpönt [5]). Die Macht dieser Herzoge nä-

[1]) Cassiod. Var. I. 11. III. 23. 24. IV. 13. 49. V. 14. 15. VII. 4.

[2]) Wir halten uns hier ganz an die Andeutungen gediegener Geschichtsquellen und erprobter Forscher, und weisen die unkritischen Verzeichnisse altbajuvarischer Herzoge aus Chroniken des dreizehnten Jahrhunderts zurück. — Juvavia, Abhandlung. p. 97.

[3]) Lex Bajuvar. p. 264. 268. 272. — Annal. Saxo. 995 und 1002.

[4]) Lex Bajuvar. 270.

[5]) Lex Bajuvar. p. 264 — 273.

herte sich schon einigermaßen der Landeshoheit und sie hießen, ihrer Abhängigkeit von den merowingischen Königen ungeachtet, regierende Fürsten und Herzoge (Duces et principes regnantes, eminentissimi). Sie hatten ihre herzoglichen Hofkanzleien, ihre Hofkanzler, ihre Hofkapelläne, und alle oben schon am Hofe und in unmittelbarem Dienstgefolge der Frankenkönige bezeichnete Personen (intra casam servientes. Domestici. Vassi Domestici) gestalteten auch die Umgebung und den Glanz dieser erlauchten Fürsten. Nach dem Geiste und nach dem wörtlichen Sinne des bajuvarischen Gesetzes stand der Herzog an der Spitze aller Geschäfte der Verwaltung der bajuvarischen Länder; er war in allen der obere Richter, der Anführer (Dux) des provinziellen Heerbannes und zugleich Vertheidiger der Reichsgränzen an den slovenischen und avarischen Marken [1]). Ihm unterstehen Alle, der gesammte Clerus und der Adel, in Vergehungsfällen sowohl als in Streitsachen. An den Herzog gelangen die Entscheidungen über Hauptverbrechen zur Bestrafung mit Tod oder mit Vermögensconfiscation [2]). Der Herzog ist der vorzüglichste Beschützer der Witwen und Waisen; sein ist die Wahl und Einsetzung aller Gaugrafen; er ist der oberste Richter in dem von ihm aufgebotenen Bannheere [3]). Als Zeichen seines Willens und Befehls sendet er oft nur seinen Ring, sein Sigill, welchem dann Gehorsam, bei schwerer Pön, nicht versagt werden darf. Er besitzt Reichsdomänen, zahlreiche Vasallen und Eigenleute [4]). Er ist jedoch bei all' diesem strenge an die geschriebenen Landesgesetze und an die Gewohnheitsrechte der freien Volksgemeinden seiner Ambachtsländer gebunden.

Nach germanischer Urverfassung haben die Mächtigern, die Hochedlen und die edlen Freien in Baioarien und in allen Vorländern stets mächtigen und unabweisbaren Einfluß auf die Beschlüsse und Handlungen dieser Baioarierherzoge genommen. Diese Hochedlen, Edlen und Freien der baioarischen Länder standen allen Andern ihres Standes im ganzen austrasischen Reiche an Rang, Würde und an staatsbürgerlicher Wichtigkeit und im Rechtsgenusse

---

[1]) Lex Bajuvar. p. 260. 261. 269. Daher heißt der Herzog auch geradezu Judex.

[2]) Lex Bajuvar. 267. 278. 287.

[3]) Lex Bajuvar. 265. 266. 271. 285.

[4]) Lex Bajuvar. 270 — 271.

gleich (Primi, Primarii, Majores, Optimates, Principes, Proceres, Primores Baioarii, Gentis). So wie die Herzoge und die Hochedlen aus den baioarischen Ländern gehalten waren, bei der regelmäßigen Königsversammlung zu erscheinen zur Mitberathung und Entscheidung aller wichtigeren Angelegenheiten des austrasischen Reiches, eben so war es auch, entsprechend dem volksthümlichen celtisch-germanischen Urwesen, in den baioarischen Vorländern. Der Herzog berieth herkommlich und gesetzlich an bestimmten Tagen und in eigenen Provinzialversammlungen aller Vordersten und Hochedlen seiner baioarischen Völker die wichtigeren Angelegenheiten der Gesammtheit (Placita provincialia).

Während der agilolfingischen Herzoge in Baioarien und dessen östlichen Vorländern treffen wir auf besondere Herzoge oder herzogliche Woiwoden unter den inneröſterreichischen Slovenen. Nach Andeutung eines historischen Documents aus der Mitte des neunten Jahrhunderts: „Ueber die Bekehrung der Baioarier und der Karantanerslovenen,“ wäre Samo, ein fränkischer Kaufherr, der älteste Herzog, ja König der Karantanerslovenen gewesen [1]). Uns belehren aber viel ältere und gediegenere Quellen, daß dieser Samo in die Geschichte Karantaniens, also auch der ältern Steiermark, nicht gehöre, wie wir dies schon oben und anderweitig erwiesen zu haben glauben [2]).

Bei dem Vordringen der Avaren aus dem unteren Pannonien gegen Italien zu Anfang des achten Jahrhunderts waren auch die steiermarkischen Slovenen und jene im südlichen Kärnten in Bedrängniß gekommen. Seit dieser Epoche erscheinen unter den karantanischen Slovenen wieder in der obengenannten Geschichtsurkunde folgende, der baioarisch-austrasischen Oberherrschaft unterworfene Slovenenherzoge: Boruth, dessen Sohn Kakatius, der Brudersſohn Boruths, Ceithumar, endlich Waltunk: alle in dem Zeitraume von J. 728 ungefähr bis in die Jahre der Absetzung des Baioarierherzogs Thassilo II. J. 789. Daß diese Herzoge karantanischer Wenden unter fränkisch-baioarischer Herrschaft gestanden und von den austrasischen Königen mit Antheil und Berücksichtigung der Volkswünsche eingesetzt worden sind, ist nach der wörtlichen Versicherung des genannten Geschichtsdocuments selbst

---

[1]) Juvavia, Anhang. p. 11.

[2]) In der steiermarkischen Zeitschrift mein: Versuch über die Einwanderungen der Slovenen in Inneröſterreich. p. 51 — 66.

außer allem Zweifel. Wie lange Waltunk den herzoglichen Ambacht getragen habe, ist nicht bekannt. Ob ihm hierin der Woiwode Ingo oder Inguo (zwischen den Jahren 795 und 812) gefolgt sey, ist sehr zweifelhaft; im Gegentheile ist es viel wahrscheinlicher, nach dem eben in jener Zeit vom K. Karl den Großen festgehaltenen Verwaltungssysteme, keine Herzoge mehr, am wenigsten in den Vorländern, einzusetzen, daß Inguo ein gewöhnlicher gaugräflicher Woiwode gewesen sey.

Hier kömmt aber noch eine andere und wichtigere Frage zu beantworten, nämlich: Wie weit sich der herzogliche Ambacht der obgenannten karantanischen Herzoge ausgedehnt, und ob er auch die steierischen Slovenen in sich begriffen habe? Alle bisher bekannten und für die Begebenheiten des achten Jahrhunderts bewährten Geschichtsquellen zusammengenommen, besonders das obgenannte Buch von der Bekehrung der Karantanerslovenen und Paul Warnefried, der von den innerösterreichischen Slaven am meisten geschrieben hat, erwähnen zur Entscheidung dieser Frage so viel wie nichts. Festhaltend jedoch an der römischen Länderabtheilung, welche ein halbes Jahrhundert aufrecht gestanden und weit in das Mittelalter herab noch kennbar geblieben ist; festhaltend daher an der cetischen Bergkette, bedenkend die große Zertheilung der eingewanderten Slovenen in mehrere Völkerschaften und Stammhorden, welche heut zu Tage noch an der Sprache der Slovenen in Steiermark, Krain und Kärnten sich bewährt, dürfte man wohl nicht irren, wenn man der obgenannten Slovenenfürsten Macht nicht über die untere Steiermark herein ausdehnt, und dieselben daher auch von der Geschichte der Steiermark ausschließt.

Herzog Thassilo II. büßte sein wiederholtes Streben nach unabhängiger Selbstständigkeit mit dem Verluste der Herzogswürde und aller Allode und Lehen in den baioarischen Ländern, wo jetzt nur Gaugrafen, unmittelbar unter des Kaisers Gewalt, belassen worden sind; über welche Graf Gerold, des Kaisers Schwager, als Statthalter die Oberaufsicht führte (bis J. 799).

Hierauf herrschten daselbst wieder mit königlicher Gewalt und Macht und abwechselnd mit herzoglicher Würde vom Leech bis an den Zusammenfluß der Drave und Save die karlowingischen Prinzen, K. Pipin bis J. 810, K. Lothar I. bis J. 817, K. Ludwig der Deutsche bis J. 876, Karlmann J. 855 bis 879, K. Ludwig III. (der Jüngere) bis J. 882, K. Karl der Dicke bis J.

887, K. Arnulph bis J. 899 und K. Ludwig IV. bis ungefähr J. 911.

Für die Epoche dieser Beherrscher Baioariens und all' seiner Vorländer bis an die unterste Drave und Save hinab kömmt aber insonderheit noch Folgendes zu bemerken. Hatte gleich K. Karl der Große alle Herzogsgewalt in den Provinzen abgeschafft; hatte er auch, seinem Grundsatze gemäß, je Einem Gaugrafen auch nur Einen Gaubezirk zur Verwaltung anvertrauet: so führte ihn doch die Lage der Dinge in den pannonisch-karantanischen Gränzländern Baioariens zu einer anderen Maßregel. In den karantanischen und pannonischen Markländern erhob er einige Gaugrafen zu Gränzmarkgrafen über größere Bezirke mehrerer Gaugrafen, und zwar die Grafen Goteram, Werinhar, Albrich, Gotfried und Gerold [1]). Ueber alle diese scheint er zwei Statthalter, den einen über die karantanischen, den andern über die pannonischen Gränzländer bestellt zu haben als Gränzstatthalter (Praefecti limitum, pannonici et carantani). Den karantanischen Gränzländern gehörte zuverlässig die ehemals pannonische Steiermark, der südliche, östliche und nordöstliche Theil dieses Landes; so wie ihn der Lauf der ehedem sogenannten cetischen Bergkette von dem norischen Oberlande trennte. Welchem von den obengenannten Grafen diese steiermarkischen Landstrecken zu Theil geworden sind, läßt sich nicht mehr urkundlich nachweisen.

Von Oberbefehlshabern der karantanischen Gränzen kennen wir folgende: Erich oder Unroch, Cadolach (bis zum J. 819) und Baldrich bis zur Absetzung im Jahre 829, beide zugleich Herzoge im Friaul [2]). Nach Balderich schien dessen Länderbezirk zu ausgedehnt für Einen Statthalter, und in der Hand eines Einzigen zu gefährlich. Daher ward derselbe unter vier Grafen vertheilt. Daß dabei auch die östliche und südliche Steiermark getroffen worden sey, ist unbezweifelt; wie aber und wie weit? ist gänzlich unbekannt.

Seit K. Karl der Große seine Eroberungen bis über die Raab und an die unterste Drave und Save ausgedehnt hatte, erschienen neben den eben gedachten Gränzstatthaltern und Gränzgrafen auch

---

[1]) Mon. S. Galli in Vit. Car. M. ap. Perz, II. 736. — Juvavia, Anhang. p. 15.

[2]) Annal. Einhardi et Bertiniani Annis 819. 827. 828. — Vita Ludov. Pii ap. Perz, II. 300. 622 — 624. 631.

in den karantanischen Markländern mehrere herzogliche Slovenenwoiwoden, welche man mit einiger Zuverlässigkeit für Slovenenfürsten mit gaugräflichem Ambachte halten darf. Die Salzburgerurkunden und die fränkischen Jahrbücher deuten auf mehrere zugleich neben einander in den karantanischen Markländern feßhafte Woiwoden. Einer davon war der in der Christianisirung der Karantanerslovenen besprochene Inguo [1]). Andere Annalen gedenken eines, diesem Inguo ganz gleichzeitigen Woiwoden, Wonomir, durch dessen mächtige Hülfe der kaiserliche Herzog Erich von Friaul im Jahre 796 die hunnischen Ringschanzen in Pannonien zerstört hatte [2]). Als diesen kaiserlichen pannonisch-karantanischen Gränzgrafen untergeordnet bezeichnen Salzburgerurkunden die Slovenenfürsten Priwizlauga, Zemikas, Zcoimar und Etgar, und nach diesen die baioarischen Edlen Helmwin, Albgar und Pabo als wirkliche Gaugrafen und Nachfolger der Erstern in jenen Landtheilen [3]). Nun ist es aber wieder und gänzlich unbekannt, welche von allen diesen der südlichen oder östlichen Steiermark, oder ob sie der steiermarkischen Geschichte gar nicht angehören?

Als K. Ludwig des Deutschen Sohn, der herrschsüchtige Prinz Karlmann, sich der Herrschaft über Kärnten und dessen östliche Gränzländer unterwunden und sich endlich gar zur Staathalterschaft über Karantanien, die Ostmark und über die pannonisch-karantanischen Länder, also auch über die ganze Steiermark, aufgeschwungen hatte (855—876), vertrieb er alle bisherigen Gränzgrafen und setzte seine eigenen Getreuen dafür ein. Karlmanns königliche Herrschaft über Baiern und über alle eben genannten Länder dauerte vom Jahre 876 bis zum Jahre 880. Dann wurde Karlmanns natürlicher Sohn, Arnulph, der schon seit einiger Zeit in Karantanien und dessen Markländern als Herzog herrschte, von dem baioarischen Könige Ludwig dem Jüngeren feierlich in diesem Ambachte bestätigt [4]); mit welchem er bald auch (seit 12. Jänner 888) die königliche Beherrschung Baioariens verband und diese bis zu seinem Lebensende (29. November 899) mit starker Hand

[1]) Juvavia. p. 13.

[2]) Annal. Laurisham. — Tiliani. — Poet. Sax. Anno 796.

[3]) Juvavia, p. 15. — Chron. Salzb. ap. Pez, I. Anno 861. — Hansiz, II. 128.

[4]) Annal. Metens. et Rhegino. Anno 880.

geführt hat [1]). In dieser Epoche (J. 830 bis 900) kennen wir in den pannonisch=karantanischen Ländern einige Woiwoden, welche von Kaiser und Reich herzoglichen Ambacht getragen hatten: Liudewit, Saladio oder Salacho, Priwina, dessen Sohn Hezilo und den Enkel, wie es scheint Wratislav. Jedoch keiner derselben gehört in die Geschichte der Steiermark. Liudewit und Salacho waren in den untersten Ländern an der Save und Drave gewaltig; und Priwina mit seinem Sohne und Enkel hatte Allode, Reichsdomänenlehen und ambachtlichen Landbezirk am Saaleflusse, am Balaton= oder Plutensee, und seinen Hauptsitz zu Salapuigis oder zu Salapad, und in der festen Moosburg daselbst [2]).

Mit der Annäherung und den verheerenden Einfällen der Ungarn zu Ende des neunten und zu Anfang des zehnten Jahrhunderts tritt über die Verwaltung der Steiermark einiges Dunkel ein. Damals scheint der baioarische Heeresfürst Luitpold, seit dem Jahre 898 schon Markgraf in der Ostmark, zugleich mit der Oberleitung der Geschäfte in Steiermark und Kärnten betraut gewesen zu seyn, bis zum Jahre 907 [3]). Ob Graf Ratold von Sempt und Ebersberg, der tapfere Besieger der Ungarn (27. März 901) und, wie die Ebersbergerchronik versichert, von K. Arnulph zur Vertheidigung der Karantaner=Gränzen eingesetzt, unter diesem Markgrafen Luitpold oder neben ihm gestanden sey? wissen wir eben so wenig, als wie lange und wie weit er in der südlichen und östlichen Steiermark gewaltig gewesen. Es ist nicht erweislich, daß schon damals die Ungarn auch nur einen Theil der südlichen und östlichen Steiermark an sich gerissen hätten. Wahrscheinlich fiel, sogleich nach dem Tode Luitpolds, seinem Sohne, Herzog Arnulph dem Bösen, mit Baioarien auch Kärnten und Steiermark in die Gewalt. Durch seine Empörung gegen Kaiser und Reich jedoch verlor er alle diese Länder und wurde nur in Baioarien allein (J. 916—919) wieder eingesetzt; Kärnten und Steiermark erhielt sein Bruder, Herzog Berthold [4]), welchem es dann nach Arnulphs Tode im Jahre 937 glückte, Baiern wieder mit diesen Ländern

[1]) Annal. Fuldens. Bertin. Metens. Annis 887. 888. 890.

[2]) Annal. Einhardi et Fuldens. Annis 818. 823. 892. 893. 894. — Juvavia, p. 15. 18.

[3]) Archiv für Süddeutschland II. 213. 216. Ueberall erscheinen die karantanischen Landtheile im Marchia, juxta Souwam und im Nordwesten zu Gurk, Friesach und Zeltschach in comitatu Luitpoldi illustris Marchionis!

[4]) Juvavia, Anhang. p. 126.

vereinigt bis zum Jahre 945 zu verwalten. In gleich ausgedehnter Macht auch in der Steiermark folgte ihm dann Herzog Heinrich, auch Hezelo zugenannt, Sohn K. Heinrichs des Voglers und Bruder K. Otto des Großen [1]). Hierauf im J. 955 folgte diesem sein Sohn Herzog Heinrich der Zänker im mächtigen Ambachte, mit welchem seit dem J. 952 auch die Marken von Krain, Istrien, Aquileja, Friaul und Verona verbunden waren. Durch Empörung gegen K. Otto II. (J. 67—976) verlor Heinrich alle diese Länder. Karantanien und die Steiermark wurden jetzt (J. 976) für immer von Baioarien getrennt; den herzoglichen Ambacht über diese beiden Länder erhielt Herzog Heinrich der Jüngere (Minor), Sohn des ehemaligen Herzogs Berthold [2]). Schon im J. 978 verlor er jedoch diese Provinzen wieder, in welche Otto, Sohn des Herzogs Konrad von Lothringen, eingesetzt worden ist [3]), bis zum J. 984, wo er freiwillig seiner Würde entsagte und die Steiermark nebst Karantanien dem wieder begnadigten Herzoge Heinrich dem Jüngeren überließ [4]). Im J. 996 überkam Otto zum zweiten Male die Verwaltung von Karantanien wie der Steiermark und überließ sie bei seinem Tode (1005) seinem Sohne Konrad I. [5]). Dieser starb am 12. December des Jahres 1012, worauf Graf Adalbero von Mürzthal und Eppenstein den herzoglichen Ambacht über die Steiermark, Kärnten und die Veronesermark bis zum J. 1035 getragen hat [6]). Adalbero wurde wegen Hochverraths des Herzogthums entsetzt und dasselbe Konrad II., dem Sohne des früheren Herzogs in Kärnten und der Steiermark, Konrad I., gegeben. Beide, Konrad II. und Adalbero, traten im Jahre 1039 aus dem Leben [7]); worauf bis zum Jahre 1047 die Nachfolge in Kärnten und der Steiermark völlig ungewiß ist. Daß in dieser Zeit entweder Gottfried, Graf von Lambach und Wels, auch Markgraf von Pütten zugenannt, oder Herzog Adalbero's Sohn, Liupold, Steier

---

[1]) Juvavia. p. 179 — 181. — Dipl. Styr. I. 5. — Carinth. II. 50 — 56.

[2]) Ughelli, Ital. V. p. 46. 47.

[3]) Annal. Hildesheim. et Annal. Saxo. Anno 978. — Dipl. Styr. I. p. 6.

[4]) Ughelli, ibid. 746. — Hund, Metrop. I. p. 240. — Meichelb. I. P. I. 185. 186.

[5]) Rubeis, Mon. Aquil. p. 491. — Annal. Sax. ap. Eccard. I. p. 388.

[6]) Annal. Sax. ibid. 433. — Rubeis, p. 500. 505. — Herm. Contract. Anno 1012.

[7]) Annal. Hildesheim. et Saxo. — Herm. Contr. Anno 1039. 1026.

und Kärnten herzoglich verwaltet habe, ist aus keiner bewährten Geschichtsquelle zu erhärten. Gewiß aber ist dagegen, daß im Jahre 1047 der schwäbische Graf Welf von K. Heinrich III. mit der Herzogswürde über Steier, Kärnten und die Veronesermark belehnt worden sey und daß er dieselbe bis zu seinem Tode, Jahr 1055 bis 1057, vorzüglich in Kämpfen gegen die Ungarn, mit kräftiger Hand geführt habe [1]).

Wir sind nun bis auf den hochwichtigen Zeitpunct gekommen, in welchem die Selbstständigkeit der steirischen Marken völlig ausgebildet und die Landeshoheit über einen großen Theil dieses Landes in der Hand der Traungauermarkgrafen, der Grafen von Steier oder von der Steier, erscheint.

Um dem Gange der Dinge die erforderliche Klarheit zu geben, müssen wir das bisher Gesagte nochmals überblicken und mit dem einstweilen Uebergangenen in Verbindung bringen.

Es ist oben gesagt worden, daß K. Karl der Große nicht nur einzelne Gaugrafen zu Gränzmarkgrafen über größere Bezirke in den Ländern der pannonischen und karantanischen Gränzen erhoben, sondern auch zwei Oberbefehlshaber, Statthalter, darüber bestellt habe (Praefecti, Marchiones limitis pannonici et carantani). Der untere oder karantanische Gränzländerbezirk ist dann später (um das J. 830) in vier Districte oder Gränzmarken unter besonderen Markgrafen, ohne einen Oberbefehlshaber oder Statthalter weiters darüber zu bestellen, getheilt worden. Diese Einrichtung war die erste und nimmermehr verschwindende Grundlage zu den spätern karantanischen Marken im engeren Sinne, aus welchen zuletzt die Steiermark als selbstständige Markgrafschaft und als eigenes Herzogthum hervorgegangen ist. Der karantanische Gränzländerbezirk erstreckte sich von Friaul und Istrien bis über die steirische Save, Drave und Mur herauf. Sowohl von den slovenischen als von den deutschen Ländern zwischen der Save und Mur, bis tief in das heutige Ungarn hinab, überliefern die historischen Quellen mehrere Eigennamen von Grafen, Woiwoden, Knesen, herzoglichen Fürsten und Markgrafen, welche den Statthaltern, damals zugleich Herzogen von Friaul, untergeordnet gewesen sind, deutschen und slovenischen Stammes. Es ist jedoch aus gänzlichem Mangel von Urkunden und Documenten eben so un-

[1]) Herm. Contr. — Annal. Sax. Annis 1051—1055. — Ughelli, ibid. 762.

möglich, die ambachtlichen Bezirke dieser markgräflichen Gränzenhüter nachzuweisen, als das Bestehen und die Umgränzung einer vorzugsweise damals schon so genannt worden seyn sollenden windischen Mark (von deren Lage an der Save, Kulp und Drave man träumte), darzuthun. Nicht einmal die vier Hauptdistricte vermag man anzudeuten, in welche die Länder der friaulisch-karantanischen Statthalterschaft nach der Entfernung des Statthalters und Herzogs Balderich (im J. 829) unter vier besondere Markgrafen getheilt worden sind [1]). Ungeachtet hierauf die Herrschermacht K. Ludwigs in Baiern und der königlichen Prinzen Karlmann und Arnulph in Karantanien und dessen Markländern unmittelbar hervortrat und eine lange Epoche hindurch (J. 830—900) gewaltig sich bewährt hatte: so bestanden Marken und Markgrafen daselbst überall und in großer politischer Wichtigkeit fortwährend noch, wie alle fränkischen Jahrbücher bezeugen [2]). Das frühere Dunkel und dieselbe Ungewißheit über die Zahl und den Umfang jener pannonischen und karantanischen Marken dauert jedoch noch bis tief in das eilfte Jahrhundert fort. Natürlich machte das Vordringen der Ungarn zuerst die tiefer unten zwischen der Mur und Save gelegenen Markgrafenbezirke gänzlich aufhören. Eben aber die durch ein halbes Jahrhundert so sehr gefürchteten und zu fürchtenden ungarischen Raubzüge; die mit jedem Jahrzehente steigende Wichtigkeit der karantanischen Länder, als große Mark und Schutzwehre gegen die östlichen Barbaren in Ungarn und unterhalb der Save; die nachwachsende Bevölkerung und der unmittelbare Zusammenhang Karantaniens mit Italien; die unruhigen Bewegungen der Berengare in den Ländern unter den südlichen Alpen; die Vereinigung Italiens mit dem deutschen Reiche durch Otto I.; die Aufstellung einer eigenen Mark Verona, bald mit dem karantanischen Herzogthume vereinigt, bald wieder davon getrennt; die staatsgefährliche und stets wachsende Wichtigkeit der gewaltigen Karantanerherzoge, als Herzog Heinrich der Zänker und Herzog Adalbero von Eppenstein und Mürzthal Empörung und Fehde wider Kaiser und Reich erhoben und der Letztere so-

[1]) Daß diese 4 Distrikte Friaul mit Istrien, Krain mit Liburnien, Unterpannonien und Karantanien mit der Steiermark gewesen seyen, ist mehr kühne Vermuthung, als historisch erwiesenes geographisches Verhältniß. Beiträge zur Lösung der Preisfrage. I. Heft. p. 47.

[2]) Christ. Pessler in Scr. Duc. Carinth. p. 6—7.

gar den mächtigen K. Heinrich III. gezwungen hatte, die den Veronesern widerrechtlich abgedrungenen tausend Marken Silbers wieder herauszugeben [1]), waren die mächtigen Ursachen, welche im Jahre 976 nicht nur die ewige Trennung Karantaniens und der östlichen Marken desselben von dem Herzogthume Baioarien hervorgebracht, sondern auch veranlaßt haben, daß nach dem Aufhören der Markgrafschaften im tieferen Pannonien oder Ungarn, die übrigen karantanischen Markländer zuerst in Eine einzige große Karantanermark zusammengezogen worden sind und daß aus dieser Mark, wahrscheinlich schon um die Mitte des zehnten Jahrhunderts, wieder zwei besondere Marken, die untere Markgrafschaft oder vorzugsweise die Mark (die untere Steiermark), und die obere Markgrafschaft, die obere Mark (Marchia superior im Gegensatze der unteren, die obere Steiermark) ausgeschieden und von abgesonderten Markgrafen (Marchio Carinthiae, Carentinorum) [2]) so verwaltet worden sind, daß sie von den Kärntnerherzogen völlig unabhängig waren und aus der Wiedervereinigung beider das heutige Herzogthum Steiermark mit Landeshoheit erwachsen ist.

Diesen Hergang der Ländergestaltung haben wir schon oben bei den geographischen Verhältnissen bewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß die genauesten geographischen Gränzen beider Marken nicht mehr urkundlich dargethan werden können.

Die untere Mark, die Mark, March vorzugsweise, (nach Einigen auch Marchia juxta Souwam, Marchia trans fluvium Drava, Marchia transsylvana, transalpina, wahrscheinlich in Beziehung auf die Landstriche der windischen Büheln, des Bachers und des Wotsches?) nannte man auch bald die Mark von Cilli oder von der Saan (von der Soune), bald die Mark von Marburg (Marchburg) und die Mark von Pettau, weil die ältesten Markgrafen gewöhnlich auf ihren Pfalzen oder Burgen in Cilli, Pettau und Marburg Haus und Hof gehalten hatten.

Ueber die ältesten Markgrafen dieser Mark schwebt dichtes Dunkel. Zu Ende des neunten und zu Anfang des zehnten Jahrhunderts, schreibt man die Verwaltung derselben dem baioarischen Heeresfürsten Luitpold zu, bis zum J. 907? Unter diesem und

[1]) Chron. Weingart. ap. Leibniz. I. 784.

[2]) Lamb. Schaffenberg. Annis 1062. 1070. — Chron. Austral. Freheri. Anno 1128.

nach ihm sollen zuerst Siegfried, der Vater († J. 906—908), und Ratold, der Sohn, die baioarischen Grafen von Sempt und Ebersberg, in dieser Mark gewaltig gewesen seyn. Ob auf diese die Grafen von Mürzthal und Eppenstein gefolgt sind? ist sehr zu bezweifeln, wahrscheinlicher aber, daß in der Epoche vom J. 970 —1035 die Grafen von Frisach und Zeltschach, als weitbegüterte Gaugrafen an der Saan, Save, Gurk, Sottla, Nirina u. s. w. [1]) auch den markgräflichen Ambacht über diese Mark und zwar insonderheit Graf Wilhelm I. und Graf Wilhelm II. geführt haben. Nachdem dieser in den Nachstellungen des abgesetzten Kärntnerherzogs Adalbero von Mürzthal und Eppenstein, oder in offener Fehde mit ihm, seinen Tod gefunden hatte, ist die Reihenfolge der Markgrafen wieder unbekannt und für bestimmte Namen unerweislich. Bald jedoch tritt, urkundlich gewiß, ein fremder Heldenstamm aus Thüringen im markgräflichen Ambachte der untern Kärntnermark auf. In den Bürgerkriegen zwischen den königl. Prinzen Peter, Abo und Andreas leuchtete Graf Wilhelm von Weimar und Orlamünde dermassen hervor, daß er die genannte Markgrafenwürde an der Saan und König Belas Tochter Sophia zur Braut erhielt. Nach seinem Tode (im J. 1062) erhielt und verwaltete Ulrich I., der Sohn seines Bruders Poppo, die Mark bis zum Jahre 1070 [2]). Hierauf folgten die Brüder Ulrich II. und nach ihm Poppo, zugenannt der Starkhand, bis zum Anbeginne des zwölften Jahrhunderts (1124?), welcher mit seinem anderen Bruder, Grafen Werigand oder Weriand von Windischgrätz (De Grez) im großen Kampfe zwischen Kaiser und Papst wüthige Gibellinen und grausame Verfolger der Erzbischöfe von Salzburg, Thiemo und Konrad I. gewesen [3]), von dem welfisch gesinnten Sponheimer Grafen Bernhard von Marburg aber von Land und Leuten gejagt worden sind. Dadurch gedieh die untersteierische Mark an die Grafen aus dem baioarischen Hause Andechs. Dem gewaltigen Poppo, genannt Starkhand, folgten Pilgrim der Vater und dessen Sohn Günther, Grafen von Hohenwarth, Erbschenken der Aquilejerpatriarchen. Nach dem Tode Günthers (J. 1138—1142) fiel die Verwaltung der unteren Steiermark sammt allen Alloden und den Lehen von Aquileja an den Zeu-

[1]) Archiv für Süddeutschland. I. 226—230. II. 214—226.

[2]) Lamb. Annis 1062 und 1070.

[3]) Admonterfaalbuch. Nov. IV. p. 115—117. 188. 127—128.

gen und Vollstrecker seines Testaments, an Ottokar VII., Markgrafen der oberen Mark von Steier. Diese obere Mark, oder die Mark von der Steier, Stire, Styr, finden wir um die Mitte des zehnten Jahrhunderts von den mächtigen Grafen von Mürzthal und Eppenstein verwaltet, welche sich später (J. 1012) sogar in den ambachtlichen Besitz des Karantanerherzogthums mit der Veronesermark gesetzt hatten. Das Edelgeschlecht der Marquarde und Adalberone von Mürzthal und Eppenstein leiten die Geschichtsschreiber des Hochstifts Regensburg und der nordgauischen Markgrafen von Hohenburg auf den gemeinsamen Stammvater der Scheyern und der traungauischen Ottokare, Markgrafen Ernest, Schwiegersohn K. Ludwig des Frommen und Heeresfürsten K. Ludwig II., zurück. Marquard I. scheint während des Zerwürfnisses der Scheyern mit K. Otto dem Großen von seinem Ufgaue in Baioarien, wo er Eigengüter und Lehen (als Nobilis Vasallus Berchtoldi Ducis) besaß, J. 940, nach Karantanien ausgewandert zu seyn. Er wird nun für denselben Marchward gehalten, welcher als Markgraf in den steierischen Gegenden der Laßnitz und Sulm in einem Schenkungsdiplome K. Otto I. zu Pavia, 7. März 970, an das Hochstift Salzburg vorkömmt [1]). Von diesem hochedlen Geschlechte ist die Gründung des vaterländischen Stiftes St. Lambrecht hervorgegangen; darum folgt hier die Stammtafel desselben [2]).

Marquard I.,
Gaugraf im Ufgaue, J. 940, Markgraf in der Karantanermark, J. 970.

Marquard II.,	**Richardis,**
Markgraf in d. Karantanermark, † 1013. Gemahlin: Hadmuda, Tochter Adalberos, Grafen von Sempt u. Ebersberg.	verehelicht an Ulrich, Grafen von Sempt und Ebersberg, Sohn Adalberos.

Adalbero,
erscheint als Herzog in Karantanien, J. 1012, 1013, 1027, 1028; wird des Herzogthums entsetzt, J. 1035; † 1039. Gemahlin: Brigitta, Tochter des Herzogs Herrmann von Schwaben.

---

[1]) Juvavia, Anhang. p. 186 — 187. In comitatu Marchwardi Marchionis nostri in plaga orientali.

[2]) Unrichtige Stammtafel in Caesar, Annal. I. 501.

Marquard III.,	Adalbero II.,	Richardis,
erscheint als Herzog in Kärnten J. 1073, nach Absetzung des Herzogs Berthold I. von Zähringen, welcher jedoch den Titel Herzog von Karantanien fortbehielt; † 1077. Gemahlin: Luitbirge, Tochter K. Heinrichs IV. u. Schwester K. Heinrichs V. und der Agnes, der Stifterin von Klosterneuburg.	Bischof von Bamberg J. 1054; † 14. Februar 1057.	muthmaßliche Gemahlin des Grafen Berthold I. von Zähringen.

Liutold,	Heinrich II.,	Ulrich,	Hermann,
Herz. v. Kärnten — vom J. 1077 bis zu seinem Tode im J. 1090.	Markgraf in Istrien J. 1077, Herzog in Kärnten vom J. 1090 — 1122 [1]). Gemahlinnen: a) Luitgardis, b) Beatrix?, c) Sophia, Tochter des Markgrafen in der Ostmark, Leopold des Schönen.	Abt von St. Gallen, Patriarch von Aquileja, J. 1086; gestorben um die J. 1121 od. 1122.	Bischof z. Passau, J. 1085; gestorben J. 1087.

Nach dem Tode Marqnard II. und nach der Erhebung Adalbero's, welcher schon neben dem Vater um das J. 1000 in der obern Karantanermark gewaltig gewesen war, zur Herzogswürde über Karantanien, trat mit Arnold II. das edle Geschlecht der Grafen von Wels und Lambach, im J. 1013, in die Verwaltung der obern Kärntnermark ein und behauptete dieselbe bis zum Tode des Markgrafen Gottfried, im J. 1055. Wegen ihrer Verwandtschaft mit den Traungauermarkgrafen von Steier folgt hier die Stammtafel.

Arnold I.,
Graf von Lambach und Wels; geboren um das J. 945, gestorben um das J. 1020.

Arnold II.,	Aribo	N.,
Graf von Lambach u. Wels, Markgraf in der obern Karantanermark; gestorben J. 1056. Gemahlin: Regilla v. Weinsberg.	u. mehrere Geschwister beiderlei Geschlechts.	Tochter und Gemahlin Ottokars II. (IV.), Gaugrafen im Traungau zu Steier.

[1]) Nach neuerlichen Forschungen des gelehrten Göttweiherkapitulars Friedrich Blumberger starb Heinrich II. schon im Jahre 1122, nicht 1127; worauf die Grafen von Sponheim und Ortenburg das Herzogthum Kärnten erhalten haben.

Gottfried, Graf und Markgraf in der obern Karantanermark schon bei Lebzeiten seines Vaters, Herr zu Pütten; gestorben im J. 1055.	Adalbero, Bischof zu Würzburg, Gründer der Benediktiner im Stifte zu Lambach J. 1045; gestorben 6. October 1090.

Mathilde,
vermählt an **Eckbert I.**, Grafen von Neuburg und Formbach; gestorben um das J. 1106.

Nachdem Gottfried seinen Stamm mit dem Tode beschlossen hatte, war die Erbschaft reicher Hausallode, vorzüglich um Pütten, an der Piesting, Traisen und Schwarza in der Ostmark, so wie um Hartberg in der Steiermark größtentheils an seine Tochter Mathilde, und durch diese an ihren Gemahl Grafen Eckbert I. von Neuburg und Formbach gediehen. Einige Saalgüter kamen an den Traungauermarkgrafen Ottokar (III.) V., welcher von einer Tante des Markgrafen Gottfried abstammte. Aber auch die Verwaltung der obern Karantanermark kam jetzt an diesen Traungauermarkgrafen Ottokar (III.) V., welcher nun seit dem Jahre 1056 als der Erste Markgraf mit dem Zunamen **von Steier** oder **von der Steier** (de Styria) urkundlich erscheint. Bald versippschaftete sich das Geschlecht der Grafen von Neuburg und Formbach mit dem der Markgrafen von der Steier — nach folgender Stammtafel.

Ulrich, der alte Graf.

Arnold, (vielleicht Eine Person m. Arnold I. von Lambach.)	Thiemo I., Vogt v. Formbach; gestorb. im J. 1040.	Mainhard.	Pilgrim.	Bruno.	Konrad, Propst zu Salzburg.

Thiemo II.,
Vogt zu Regensburg; gestorben um das J. 1055.

Eckbert I.,
Graf von Formbach, Neuburg und Pütten; gestorben um das J. 1109.
Gemahlin: **Mathilde**, Tochter des Markgrafens Gottfried und Geschwisters-Enkelin mit Markgrafen Ottokar V. von Steier.

Eckbert II.,
Graf von Formbach, Neuburg und Pütten; gestorben Jahr 1144.
Gemahlin: **Willbirge**, Tochter des steiermarkischen Markgrafen Ottokar VI. und Schwester Leopold des Starken, Markgrafen von Steier.
Nonne zu Admont.

Eckbert III., vir nobilitate, divitiis ac virtute animi et corporis insignis. — Nobilissimus comes et vir regalis sanguinis, stirbt kinderlos vor Mailand J. 1158, und wird beerbt von seinem Vetter, dem Markgrafen Ottokar VII. von Steier, und von seinem Schwager aus dem Hause Andechs.	Kunegunde, vermählt an Berthold von Andechs, nachher Herzog von Croatien, Dalmatien und Meran.

Nachdem Eckbert III. am 15. August 1158 vor Mailand kinderlos gefallen war, kam jetzt, in Folge dieser Verwandtschaft, derjenige Theil von Alloden, Land und Leuten in der Steiermark und in der Ostmark [1]), welche aus der Erbschaft von Lambach und Wels an Eckbert I. gefallen war, an Markgrafen Ottokar V. (VII.) von Steier, welcher nicht nur die Verwaltung der untern und obern Karantanermark bereits an sich gebracht, sondern auch die reichen Allode des karantanischen Grafen von Marburg, Bernhard von Sponheim, Lavantthal und Ortenburg, welcher am 24. März 1148 im heiligen Lande gestorben war, mit seinem Hause vereinigt hatte. So war nun endlich, hundert Jahre nachdem sich Ottokar (III.) V. (J. 1059) den ersten Markgrafen von der Steier genannt hatte [2]), durch die Vereinigung der untern und der obern Karantanermark die ganze Steiermark, welche sich jetzt von der Save und südlichen Alpenkette bis hinauf an die Schwarza und Piesting in der Ostmark erstreckt hatte, an die uralten Traungauermarkgrafen gediehen; und sie ist von nun an, weil diese Dynasten sich von ihrer Hauptpfalz, dem Schlosse Steier am Zusammenflusse der Steier (Styra, Styre, Styria) mit der Enns, Grafen von Styre, von Steier, von der Steier genannt hatten, auch die Mark von Stire, von der Steier, die Mark Steier, die Steiermark (Marchia de Styra, Styre, Styria, Styrensis) genannt worden.

---

[1]) Markgraf Ottokar nennt selbst in einer Urkunde vom Jahre 1088 den Grafen Arnold: Magnificum Arnulphum Comitem de Lambacha, consanguineum patris et avi sui (Ottokarorum). Caesar. Annal. I. p. 779. — Passauerurkunde vom 19. Juli 1088 in Mon. Boic. XXIX. II. p. 44 — 46.

[2]) Es ist ein, auf das unkritische Fragmentum genealogicum Voraviense gebauter Grundirrthum der älteren Geschichtschreiber, Ottokar I. um das J. 949 zum Markgrafen der Steiermark zu machen. Caesar, I. p. 69 — 70.

Wir verweisen hier auf die Stammtafel der Traungauermarkgrafen und Herzoge von Steier mit Hindeutung auf ihre ausgedehnte und vielverzweigte Verwandtschaft mit den karlowingischen Kaisern, mit den Herzogen in Baiern von Scheyern-Wittelsbach und mit den hervorragendsten Fürsten- und Dynastengeschlechtern in Deutschland, in der Ostmark und in Karantanien zu damaliger Zeit, so wie sich dieses Stammregister, in einigen Zweigen zwar nur muthmaßlich, in den meisten jedoch urkundlich erweislich, neben den Ansichten und Behauptungen der ältern und neuern einheimischen und der ältern baierischen Geschichtsforscher auch aus dem Ergebnisse unserer eigenen Forschungen gestaltet hat [1]).

Die Herzoge von Baioarien und Karantanien so wie die seit dem J. 976 in Kärnten und in der Steiermark selbstständigen Herzoge waren anfänglich bloße Reichsbeamte, die Vordersten der Provinzialbeamten, so jedoch, daß ihnen die Markgrafen in ihren östlichen Markländern, deren Zahl lange Zeit gänzlich ungewiß ist, untergeordnet gewesen sind. Sie vereinigten in sich vorzüglich die Militärgewalt des Heerbanns, das Recht, Landtage zu halten (Conventus publici Optimatum Provinciae), die oberste Gerichtsgewalt, die unter den Dynasten des Herzogthums und der Marken waltenden Streitigkeiten durch Versuchsgerichte abzuthun, endlich auch die Pflicht, die allfälligen Fehden abzulehnen und den Landfrieden kräftigst aufrecht zu halten. All dieses schaffte natürlich allseitigen Einfluß auf den Adel und Gelegenheiten zu großem Gefolge an Hofministerialen, Vasallen, Rittern und Heerbannsmannen. Seit dem letzten Karolinger jedoch bis zu K. Otto II. sind die Kammer- und Justizgeschäfte in den Händen von eigenen kaiserlichen Pfalzgrafen vereinigt gewesen. Verlor sich hiedurch gleich auch die Einheit der Geschäfte zu sehr aus den Händen der Könige; nahm dadurch auch der Oppositionsgeist der Großen gegen die Krone zu; und verwandelte sich auch durch die steigende Ausbildung der Landeshoheit das Recht, den Heerbann zum Reichsdienste aufzubieten, fast in eine förmliche Lehensherrlichkeit gegen die kleineren Herren und Vasallen: so blieben die Land-, Pfalz- und Markgrafen doch fortwährend in engerer Verbindung und Berührung mit Kaiser und Reich, daß sie, wenn sie gleich auch im Reichs-

[1]) Beiträge zur Lösung der Preisfrage des durchlauchtigsten Erzherzogs Johann für Geographie und Geschichte Inneröstterreichs im Mittelalter. I. Heft p. 138—221. II. Heft p. 57—187 und die am Ende beigegebene Stammtafel.

dienste dem Rufe des Herzogs folgen mußten, doch nicht in strengere Lehensherrlichkeit und Vasallenschaft gefallen sind. Eben aber durch solche Haltung rangen sich, als K. Heinrich III. die großen Herzoge entbehrlich machen wollte und in Vereinigung mit geistlichen und weltlichen Magnaten auf die Vernichtung der herzoglichen Gewalt hinarbeitete, die Markgrafen selbst zur vollendeten, nur von Kaiser und Reich allein abhängigen Landeshoheit empor. Während der steten Gefahr vor den Ungarn vom J. 900 — 956 und nachher in der unruhvollen Epoche seit Heinrich dem Zänker, J. 955 — 986, in Folge derselben bei der absichtlichen Trennung Karantaniens von Baiern und bei der Schwächung der Herzogenmacht in Karantanien, nachdem neuerdings der gewaltige Adalbero von Mürzthal und Eppenstein gegen Kaiser und Reich sich erhoben hatte, ward die Stellung der Markgrafen in der obern und untern Kärntnermark immer wichtiger und unabhängiger; sie mußte natürlichen Ganges frühzeitig schon bis zur vollständigen Landeshoheit steigen. Und dies war auch der Hergang und der Grund, warum die Markgrafen und der letzte Herzog von Steiermark weder den Herzogen von Kärnten aus dem Hause Mürzthal, Aflenz und Eppenstein, oder jenen aus dem Geschlechte von Sponheim, Lavantthal und Ortenburg, noch weniger den baioarischen Herzogen unterworfen geblieben sind; und daß kein Beispiel einer Vasallenschaft der Traungauermarkgrafen, als **Markgrafen von Steier**, gegen irgend einen der bezeichneten Landesfürsten vorgefunden werden kann. Die Traungauermarkgrafen hielten ihren eigenen Hof und Hofstaat, gleich allen andern Fürsten und Dynasten des deutschen Reichs [1]); als Gaugrafen des Traungaues residirten sie uranfänglich auf Wels und Steier, und nachher als selbstständige Markgrafen waren ihre Hauptburgen und Pfalzen zu Steier, Judenburg, Grätz, Marchburg, Pettau und Zilli. Ihre Hauptmünzstätten hatten sie zu Enns und in Grätz. Alle Verordnungen dieser steiermarkischen Markgrafen und Herzoge ergingen an den Landeshauptmann, an alle Richter und an die Stellvertreter des Landesherrn in der Steiermark zu strengem Gehorsam [2]), und

---

[1]) Sogar bis auf die sogenannten Hofnarren, dergleichen Einer erwähnt wird in einer St. Lambrechterurkunde vom Jahre 1148: Henricus joculator. — Caesar. p. 797.

[2]) Indifferenter ab omnibus pro tempore fuerint instituti Capitanei, Judices vel Provisores in Styria inviolabiliter custodiri. Dipl. Styr. II. p. 71.

ihr Hauptregierungsgrundsatz war, allen Bewohnern des Landes mit väterlichem Rathe und mit thätlicher Hülfe zum Schutze und zur Wohlfahrt bereit und rüstig zu seyn [1]). Bis in das Jahr 1164 erscheint Ottokar VII. in allen Diplomen nur als Markgraf von Steier; allein nur in einem Diplome vom Jahre 1150 heißt er von Gottes Gnade steierischer Herzog (largiente Divina clementia Dux Styrensis) [2]), was wir jedoch mehr einem Irrthume urkundlicher Abschrift zuschreiben, als für Wahrheit halten. Indessen trug doch schon seit dem J. 1165 Ottokar VIII., wiewohl mit mancher Unterbrechung, den Titel eines Herzogs von Steiermark, welchen er erst im Jahr 1180 in der hochwichtigen Epoche seiner Wehrhaftmachung von dem K. Friedrich I., zu welchem er mütterlicherseits aus guelfischem Stamme blutsverwandt war [3]), bei der feierlichen Erhebung zu dieser Würde erhalten hat [4]). Seit dem Jahre 1180 trägt also das Land Steiermark im Verbande mit dem heiligen deutschen Reiche Rang und Namen eines Herzogthums. Frühzeitige Schwächlichkeit seines Körpers (propter nimiam corporis infirmitatem) und ein schleichendes Siechthum des Aussatzes (Elephantiaca aegritudo, sagen die Chroniken) benahm dem neuen Herzog Ottokar VIII. die Hoffnung, männliche Leibeserben zu erzielen. Oesterreich und Steier gränzten unmittelbar an einander. Beide waren Provinzen des Einen heiligen deutschen Reichs. Beide hatten zum großen Theile dieselbe celtisch-germanische Bevölkerung und dieselben Sitten und Einrichtungen. Seit Heinrich Jasomirgott, dem ersten Herzoge in Oesterreich (J. 1156 — 1177), scheint eine Erbverbrüderung und Anwartschaft auf wechselseitige Nachfolge in den Marken im Werke gewesen zu seyn; um so mehr, da auch, und zwar mit Vorwissen und Zustimmung des Kaisers und Reichs, die Erblichkeit der Reichsfahnenlehen lange schon festgestellt war, und da, bei den obigen Grundverhältnissen,

---

[1]) Die Markgräfin Sophia sagt in einer Urkunde des Jahres 1166: Debiti nostri jus videtur materno affectu consulendo et auxiliando his subvenire, quos constat, in provincia nostrae ditionis sub tutela defensionis mariti et filii nostri venisse et in posterum velle vivere. Dipl. Styr. I. 155.

[2]) Ludew. Dipl. IV. 196.

[3]) Dipl. Admont.: consanguinei nostri A. n. 74. 1184.

[4]) Chron. Admont. 1180. — Chron. Austral. — Noric. Anno 1180. — Chron. Zwetl. Anno 1179.

beide Geschlechter, die Babenberger und Traungauer, seit lange schon Blutsverwandte waren, nämlich:

Leopold der Schöne, Markgraf in Oesterreich.

Elisabeth, Gemahlin Ottokars IV., Markgrafen zu Steier.
Markgraf Leopold der Starke.
Markgraf Ottokar VII.
Ottokar VIII., erster Herzog von Steier und der letzte Traungauer.

Leopold der Heilige.
Heinrich Jasomirgott, erster Herzog in Oesterreich.
Leopold der Tugendhafte, Jahr 1186 Erbe der Steiermark durch Ottokar VIII.
Leopold der Glorreiche.
Friedrich der Streitbare, der letzte Babenberger.

Viele Urkunden bezeugen die ununterbrochene Verbindung und den engeren Verkehr zwischen Herzog Ottokar VIII. und Herzog Leopold dem Tugendhaften. Die Ottokare genossen schon seit einiger Zeit eine völlig ausgebildete Landeshoheit auf der oberen und unteren Steiermark; und, wenn gleich nur als Fahnenlehen von Kaiser und Reich, so war die Erblichkeit und das Vererbungsrecht dieser hohen Reichslehen von dem Vater auf den Sohn in dem Fürstengeschlechte der Traungauermarkgrafen lange schon anerkannt, gegen die Bedingung der Einwilligung und neuen Belehnung von Seite des Kaisers, ohne welche jede derlei Vererbung ohnehin nach altdeutschen Reichsgesetzen und Rechten gänzlich ungiltig gewesen wäre. Zugleich waren die Traungauermarkgrafen die reichsten Besitzer an Saalboden und Patrimonialgütern im Lande Steier. In der Trostlosigkeit, je Kinder und Leibeserben zu erzielen, hatte Ottokar schon einmal daran gedacht, alle seine Saalgüter dem Herzog Leopold dem Tugendhaften kaufsweise zu übergeben, so daß ein damit belehnter Mann, Vasall oder Ministerial, um 3 Helblinge, und jeder hörige, darauf rücksässige Bauer um noch geringeren Kauf hintangegeben werden sollte, wie er selbst in einer Vorauerurkunde, und wie neben anderen Chroniken auch Ennenkel im Fürstenbuche von Oesterreich und Steier versichert [1]. Nach späteren Chroni-

[1] Cogitavimus, terram Styriae dilecto consanguineo nostro Liupoldo, Duci Austriae, ex nimia nostri corporis infirmitate venundare cum om-

ten sollen ihm jedoch seine Ministerialen gegen dieses Vorhaben eingewendet haben: „Wenn er sie verkaufte, so möchte sie der neue „Herr, welcher sie erstände, gegen ihre Vorrechte und Gewohnhei„ten altgermanischer Genossenschaft wohl gar in jeder Hinsicht für „sein Eigen achten mit Hals und Haupt, nicht allein mit Zuzug „und Dienst. Seiner Würde und seinem Lande sey es anständi„ger, Letzteres zu vererben, als zu verkaufen, eben an seinen Vetter „Herzog Leopold, dessen Land ihm benachbart, mit dem ihrigen von „gleicher Sprache und Sitte sey, dessen Macht sie lieber ehren und „nutzen möchten, als fürchten." Und bald war auch Ottokars Entschluß dahin festgesetzt, den früheren Gedanken einer Erbverbrüderung und eines Erbvertrages mit den Babenbergerherzogen zu verwirklichen. Zweifels ohne ist dieser Erbvertrag auch im Voraus schon dem K. Friedrich I. auf dem großen Reichstage zu Verona (J. 1185) vorgelegt und durch seine nothwendige und unerläßliche Genehmigung bekräftigt worden [1]), weil er sonst vor Kaiser und Reich als gesetzwidrig niemals hätte verwirklicht werden können. Schon als Herzog Ottokar VIII., nach seines Vaters Beispiele, mit Herzog Leopold dem Tugendhaften einen Zug in das heilige Land unternehmen wollte, durch Kränklichkeit jedoch gehindert in seiner Stadt Enns weilte (J. 1181), sprach er es wörtlich in einer Urkunde von Salzburg aus, daß er für den Fall, keine eigenen Leibeserben zu erzielen, den Herzog Leopold von Oesterreich zum Erben all seines **Familieneigenthums** eingesetzt habe [2]);

---

nibus suis pertinentibus. — In einer Seckauerkunde erklärte Ottokar VIII. J. 1191 seinen Sinn: Cognitum esse volumus, quod cum hereditales successores ad gubernandum Principatum nostrum abesse nobis videremus, heredem saluti nostrae congruum, beatissimam videlicet matrem nostri redemptoris ad partem nostri patrimonii, prout gratia inspiravit divina, notis ducimus eligendam. — Dipl. Styr. I. 169. II. 311. — Ennenkel im Fürstenbuche sagt: Wann es wardt mir von Jhm bekhandt: — er der war von Steierland chaufft von einem Fürsten kranch der müest vill gar ohne seinem Damch daß Land da verkhauffen, umb Silberne Hauffen, derselbe Fürst aussetzig was, als ich an dem Buech laß, gab er es vill Ringe Umb Lützel Pfennigge, die Ritter wurden da gezalt, — und auch die Bauern mannigfaldt, da ward geacht als Ich vernommen han, daß leßlich Ritter wohlgethan, Cham da vill Ringe vmb drei Helblinge, der Pauer um ein eigens Ordth, — So vernam Ich hie und dorth. — Ebendorfer, Chron. Austr. Pez, II. 113.

1) Gmeiners Geschichte Baierns unter K. Friedrich I.

2) „In procinctu Jerosolymitani itineris in villam nostram celebrem Ennse venientes una cum dilecto consanguineo nostro Liupoldo Duce Austriae, quem rerum nostrarum heredem constitueramus, si sine sobole decederemus." Archiv für Süddeutsch. II. 253. — Archiv für Geogr.

so daß auch von nun an Herzog Leopold, als eventueller Nachfolger in Steier, mehrere Stiftsbriefe und Schenkungen gemeinschaftlich mit Ottokar VIII. unterfertigte und siegelte. Im Jahre 1186 am 17. August ward hierauf auf dem Georgenberge bei der Stadt Enns die Haupturkunde über die Vererbung und Uebergabe [1]) vom Lande und Herzogthume Steier an Herzog Leopold den Tugendhaften von Oesterreich und seinen Sohn Friedrich in dem Sinne aufgerichtet und von beiden Herzogen unterzeichnet und besiegelt, wie sie der bereits vorausgegangenen kaiserlichen Genehmigung angemessen und den Wünschen des Landesadels, der Ministerialen und Stände gemäß gewesen war [2]). Diese Urkunde bildet, wie wir schon oben bemerkt haben, den Grundstein des steierischen Provinzial-Staatrechts; und, den Geist der Regierung betreffend [3]), finden sich darin folgende Grundsätze ausgesprochen: „Für die Gegenwart „und Zukunft durch schriftliche Sicherstellung der Rechte der Mi„nisterialen, der freien Landesbewohner, der Stände ein gesetzliches „Verhältniß zum Wohle des Landes und seiner Bewohner festzu„gründen, damit kein künftiger Landesregent gegen Ministerialen „und Stände ungesetzlich und hart verfahren könne. Oesterreich und „Steier sollen hinfüran nur Einem Regenten unterthan seyn, weil „dadurch die beiden Nachbarprovinzen am leichtesten Frieden und „Gerechtigkeit genießen können. Religion und Stifte sollen in Eh„ren gehalten, die besonderen Rechte im Lande aufrecht bewahrt „werden, Sicherheit der Person und des Eigenthums nach Erb„rechten gesichert bleiben, Niemand soll über die alte Dienstverbind„lichkeit beschwert werden und von allen Bedrückungen und Forde„rungen soll das Land, wie bisher, verschont bleiben. Sollten je „einmal die Bewohner tyrannisch behandelt werden, so sollen sie

---

Histor. u. s. w. 1812, April 180. So sagt auch eine Salzburgerurkunde vom J. 1190: quem (Leopoldum Ducem Austriae) idem Dux Styrensis (Ottokar) heredem totius patrimonii sui instituerat.

1) Chron. Zwettlense Anno 1186: Dux Styrensis omnem hereditatem testatus est Liupoldo. — Anonym. Leobiensis anno 1188. Leopoldo Duci Austriae consanguineo suo Ottokarus terram tradiderat.

2) Die Urkunde sagt ausdrücklich: Communicato meliorum nostrorum consilio. — Und: Circa nostros videlicet Claustrales, Ministeriales et Comprovinciales hanc formam petitione eorum conscriptam modeste conservabit. Daher sagte auch schon Ortilo bei Hanthaler J. 1192: ex pactis a tota Provincia probatis.

3) Divinis et humanis legibus docemur et proprio naturae disciplina commonemur, nostrorum saluti consulere et eorum utilitati tam modo, quam in posterum providere.

„durch die Appellation an Kaiser und Reich und durch diese Ur„kunde selbst zum alten rechtmäßigen und gesetzlichen Verhältniß im „Fürstengerichte wieder gelangen“.

Mit diesem, über die künftige Regierung der Steiermark, einer deutschen Provinz, entscheidenden Erbvertrage, eilte hierauf Herzog Leopold der Tugendhafte zum K. Friedrich I. und zu dessen Sohn K. Heinrich VI., und erhielt darüber die gesetzliche Bestätigung von Kaiser und Reich, welche jetzt um so entscheidender war, als der Ungarnkönig Bela, welcher bei dem Hintritte des kinderlosen Herzogs Ottokar für sich selbst einige Gebietserweiterungen zu erringen gedachte, bereits Händel anzettelte, welche Herzog Leopold mit Ottokar unterhandeln und beruhigen mußte [1]). Diese Bestätigung wiederholte dann der K. Friedrich I. noch einmal bei Gelegenheit, als er durch Oesterreich nach Palästina fortzog, wie aus seinen Briefen an Herzog Leopold erhellt [2]).

Nachdem Ottokar VIII. am 9. Mai 1192 seinen uralten und hochedlen Stamm mit dem Tode beschlossen hatte [3]), erfolgte die Belehnung des Herzogs Leopold mit dem Lande Steier ungemein schnell, schon am 24. Mai 1192, und sehr feierlich zu Worms durch K. Heinrich IV. Von Worms eilte sodann Herzog Leopold nach der Steiermark, hielt zu Grätz Landesversammlung, Mallstadt (Placitum generale) und feierliche Huldigung [4]).

Von jetzt an waren Steier und Oesterreich thatsächlich unter Einem Regenten vereinigt; sie sollten es, nach dem Sinne des Ottokarischen Erbvertrags, auch für immer bleiben. Von den Traungauern war also die Steiermark an die Babenberger Herzoge in Oesterreich gediehen, an ein Fürstengeschlecht, eben so alt und edel wie die Traungauermarkgrafen und durch die Urabstam-

---

[1]) Chron. Austral. Pez, I. 567: „Gravis dissensio de terra, quam Ottokarus, elephantiaca aegritudine percussus, assignaverat et coram Imperatore sibi (Leopoldo Duci) tradiderat, inter ipsum et regem Hungariae versabatur.

[2]) Perz, Codex Epistolar. II, 47.

[3]) Necrolog. Seccov. et Traunkirch: Anno Domini 1192 septimo Idus Maji Otacherus Dux Styriae.

[4]) Chron. Admont. — Zwettl. — Vatzon. Anno 1192. — Bern. Noric. Anno 1190. — Dipl. Styriae. I. p. 171. Uebernahme der Schirmvogtei von Seckau noch in diesem Jahre. Die Reichersbergerchronik sagt: Anno 1192 mortuus fuit Dux Styrensis Otokar nomine, qui antea dicebatur Marchio Styrensis; et quia heredem non habebat, Dux Austriae Liupoldus successit ei et accepit eundem Ducatum de manu Imperatoris valde solempniter apud Wormatiam in proximo Pentecostes, quod evenerat tunc in IX. Kal. Junii.

mung von Otto, Herzogen in Sachsen aus dem Anbeginne des neunten Jahrhunderts blutsverwandt mit dem sächsischen, fränkischen und schwäbischen Kaiserhause. Die Stammtafel dieses erlauchten Fürstengeschlechts, seit dem Uebergange der Steiermark in ihre Hand, fügen wir diesem Buche bei [1]).

Ungeachtet der gewaltigen Herrschaft Herzogs Leopold des Glorreichen und Friedrich des Streitbaren wie ihrer wahrhaften Landeshoheit in Oesterreich und Steier blieb das Verhältniß des letzteren Landes zum deutschen Reiche immerfort dasselbe. In kaiserlicher Machtvollkommenheit gestattete und bestätigte K. Friedrich II. die Gründung des Bisthums Seckau [2]).

Als im Jahre 1236 Herzog Friedrich der Streitbare mit seinem Herrn und Kaiser Friedrich II. zerfallen und in offene Fehde gerathen war, erklärte der Kaiser auch die Steiermark für ein dem Reiche anheim gefallenes Lehen. Die Ministerialen und Stände des Landes, mit der gewaltigen Herrschaft des Herzogs Friedrich unzufrieden, benützten diese Gelegenheit, baten den Kaiser, ihre althergebrachten guten Gewohnheiten, Rechte und die Privilegienbriefe der früheren Landesfürsten Ottokar und Leopold zu bestätigen, des Landes Verwaltung wieder unmittelbar an das Reich zu ziehen und, wenn er doch je wieder auf ihre Bitten dieses Land verlehnen wolle, nicht einen jeweiligen Herzog von Oesterreich, sondern einen selbstständigen Fürsten damit zu belehnen und beide Länder nicht wieder zu vereinigen [3]). Der Kaiser gewährte Beides in einem Majestätsbriefe zu Enns im April 1237 und ließ die Steiermark bis zur Wiederversöhnung mit Herzog Friedrich im Namen des Reichs verwalten [4]).

---

[1]) Siehe die hiehergehörige Stammtafel am Ende.

[2]) Dipl. Styr. I. 194. „Honestae petitioni tuae aurem benevolam inclinavimus, de Majestatis regiae tibi munificentia concedentes, ut etc.

[3]) Celsitudini nostrae humiliter supplicarunt, ut eos in nostram et Imperii ditionem perpetuo recipere ac tenere, nullique alii concedere — si autem praedictorum Ministerialium Styriae favorabilis instantia nostram providentiam pulsaverit, ut eundem Ducatum de manibus nostris et imperii alicui Principum, quem nostra viderit dignum ad hoc sublimitas, porrigamus, non Principi Austriae, ut hactenus fuit consuctum, qui pro tempore fuit, sed specialiter speciali Principi eundem Ducatum Styriae porrigi promittimus.

[4]) Landhandvest, Ausgabe 1697. p. 10 — 12.

Nach dem Tode Herzogs Friedrich des Streitbaren in der Hungarnschlacht bei Neustadt (15. Juni 1246) war die Steiermark mit Oesterreich abermals eröffnetes und frei heimgefallenes Reichslehen geworden. Und wenn gleich auch Friedrichs Schwester Margarethe und seine Enkelin Gertrude, gedrungen theils durch die allgemeine Noth der beiden Länder, theils durch das Zureden der Landesstände, endlich auch durch andere Verhältnisse und Einflüsse (vorzüglich von Seite des römischen Hofes) gleichsam erbrechtliche Ansprüche auf beide Länder erhoben (J. 1247); so stand die Kraft des deutschen Lehenrechts so fest dagegen, daß ein Erbrecht auf diese Reichslehen in diesem Falle niemals anerkannt worden ist. Weder K. Friedrich II., noch die Gegenkaiser Heinrich von Thüringen (J. 1247) und Wilhelm von Holland (J. 1249) erkannten den Herzoginnen Margarethe und Gertrude ein solches Allodialerbrecht auf die Steiermark zu. K. Friedrich II. sendete sogleich den Pfalzgrafen bei Rhein, Otto von Eberstein, nach Wien, ließ von dort aus beide Länder, Steier und Oesterreich, als erledigte Reichslehen im Namen des Reichs in Besitz nehmen und von dort aus verwalten [1]); wie sich dann auch Otto von Eberstein in öffentlichen Diplomen „Hauptmann und Verwalter des heil. deutschen Reichs in Oesterreich und Steiermark" [2]) nannte. Auch in beiden Provinzen erkannte man beide Fürstinnen Margarethe und Gertrude zwar wohl als Erbinnen der Saalgüter und Allode des Herzogs Friedrich, keineswegs aber als Erbinnen der Fürstenthümer und der Reichslehen [3]).

Es trat demnach im J. 1248 nach Otto von Eberstein Graf Meinhard von Tyrol als Reichsverweser in der Steiermark ein [4]).

In der großen und allgemeinen Verwirrung nach dem Tode K. Friedrichs II. (13. Dec. 1250) suchte zwar Ottokar von Böheim, nach Verehelichung mit der königlichen Witwe Margarethe, Ansprüche auf Oesterreich und Steier durch deren vermeintlichen Erbrechte zu begründen (und man stand damals auch im Wahne von Erbschaft und Erbrechten); mochte er aber auch schon seit dem

---

[1]) Pernoldus, Anno 1246.

[2]) Nos Otto D. G. Comes de Eberstein sacri imperii per Austriam et Styriam Capitaneus et Procurator. — Urkunden bei Lambacher, Anhang. N. 3 — 4.

[3]) Pernoldus, Annis 1246. 1247 — 1248.

[4]) Pernoldus, Anno 1248.

J. 1252 in Urkunden den Titel „Herzog von Oesterreich und Steiermark" gebrauchen [1]), so mußte er doch bald selbst die Nichtigkeit desselben anerkennen und von dem K. Richard die förmliche Belehnung mit beiden Ländern neben Böheim und Mähren am 9. August 1262 zu Aachen empfangen [2]). Weil jedoch diese Belehnung in Geheim und ohne Wissen und Zustimmung der Churfürsten des Reichs vorgegangen war, so ist sie später, am 9. Aug. 1281 auf dem Reichstage zu Nürnberg, — gleich allem Andern, was von K. Richard und seinen Vorgängern, seit der Bannung und Absetzung K. Friedrichs II., von Reichslehen und Gütern ohne Bewilligung der Churfürsten, oder wenigstens des mehrern Theils derselben vergeben oder veräußert worden war, — einstimmig für ungiltig und als nicht geschehen erklärt worden [3]). Als König Ottokar sich gegen den neuerwählten römischen König und Kaiser Rudolph I. von dem Augenblicke seiner Erhebung an (J. 1273) feindselig bezeigte, ging dieser ganz nach den Regeln des deutschen Reichsrechts gegen ihn vor und zwang ihn endlich, bei fortgesetzter Weigerung, die von ihm verlangten Reichsländer als Reichslehen herauszugeben [4]), in dem, im Lager vor Wien am 21. und 25. November 1276 geschlossenen Frieden, das deutsche Kaiser- und Reichsrecht anzuerkennen, auf Oesterreich, die Steiermark, Kärnten, Krain und auch die windische Mark, wie auch auf Eger und Portenau feierlichst Verzicht zu thun, und dagegen erst aus der Hand des

---

[1]) Urkunden bei Lambacher, Interregnum. Anhang. p. 30 — 71.

[2]) Lehenbrief bei Lambacher, Anhang. p. 41 — 42. Die Steiermark betreffend, lautet diese Urkunde also: Richardus D. G. Rom. Rex. S. A. illustri Ottokaro R. Bohemiae charissimo principi suo gratiam et omne bonum. — Nos te pro tuae devotionis meritis plenius et insignius honorare volentes, tibi et tuis legitimis haeredibus, qui tibi in bonis feudalibus, secundum jus et consuetudinem sacri Imperii de jure poterunt et habebunt succedere, pro nobis et successoribus nostris Imperatoribus et Regibus Romanis illos duos nobiles principatus, Ducatum videlicet Austriae et Marchionatum Styriae ad manum Imperii et nostram de jure libere devolutos, cum omnibus feudis ad dictos duos Principatus pertinentibus ab Imperio debitis et consuetum teneri integraliter et simpliciter in feudum concedimus et donamus, tibique et legitimis tuis haeredibus.

[3]) Urkunde bei Lambacher, Interregnum. p. 103 — 104.

[4]) Chron. Leobiens. Anno 1274. Exacta curia Rex Ulmam venit et Henricum Fridericum Purgravium de Nurenberch dirigit ad Ottakarum, poscentem suo nomine et Regni, Austriam, Styriam, Carinthiam et Carniolam, quas injustae usurpationis titulo possidebat. Und Ottokar von Horneck sagt ap. 1086: und ließ ym sagen, das er mit Frag und Urtail verloren hiett alle die Rechte, die er von ym zu Lehen hett von dem Reiche.

Kaisers die Investitur auf Böheim, Mähren, und auf Alles, was er und seine Vorfahren sonst noch von Kaiser und Reich zu Lehen getragen hatten, mit allen Förmlichkeiten zu empfangen [1]). Von nun an schaltete K. Rudolph I. auch in der Steiermark, gleichwie in jeder andern Reichsprovinz, als Oberhaupt des heiligen deutschen Reichs. Zur Wiederberuhigung und Ordnung von Oesterreich und Steier ließ er nach dem Rathe seiner geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Freien und Ministerialen einen fünfjährigen Landfrieden (3. Dec. 1276) kund machen und von Jedermann, der sich dessen theilhaft machen wollte, beschwören [2]). Damit im Falle eines unvermutheten Todes des Kaisers wegen der Reichsverwesung dieser Länder nicht neue Beanständigungen und Streitigkeiten geschehen könnten, erklärte er sodann in einem andern Majestätsbriefe noch zu Ende des J. 1276, daß die Verwesung dieser Reiche, so wie aller andern Reichsprovinzen, dem Pfalzgrafen Ludwig, Kraft des Vorrechts seiner Länder, gebühre; und er ließ ihm von den Ständen der Herzogthümer Oesterreich und der Steiermark auch wirklich für den sich ergebenden Fall huldigen [3]). Zu Wien am 18. April 1277 ertheilte hierauf K. Rudolph I. auf Bitten der steiermarkischen Landstände und Dienstherren einen großen Bestätigungsbrief für die früheren Privilegienbriefe des Landes von Herzog Ottokar VIII., J. 1168, und dessen Nachfolger Herzog Leopold dem Glorreichen, und von K. Friedrich II., J. 1237, und dessen wiederholte Bestätigung im J. 1247, und er verbürgt dem Lande und dessen Ständen neuerdings, daß sie zu ewigen Zeiten nicht wieder aus den unmittelbaren Händen der Kaiser und des Reichs gegeben werden sollen [4]) und daß, wenn

---

[1]) Urkunden bei Lambacher, Interregnum. Anhang. p. 111. Arbitramur, quod dominus Rex Bohemiae cedat simpliciter et praecise omni juri, quod habebat vel habere videbatur, in terris et hominibus cujuscumque conditionis existant, Austria videlicet, Styria, Carinthia, Carniolia, Marchia, Egra et Portus Naonis etc.

[2]) Urkunde bei Lambacher, Anhang. p. 117 — 120. — Landhandv. p. 3 — 4.

[3]) Urkunde bei Lambacher, Anhang. p. 120. 122. „Nobiles etiam et Ministeriales et alii homines dictarum terrarum Austriae et Styriae juraverunt, quod fideliter et totis viribus exhibebunt supradicto generi nostro, juxta modum superius jam expressum, consilium, auxilium et favorem, innitentes ei tanquam Rectori et Gubernatori Sacri Imperii usque ad tempora praefinita.

[4]) Ut non nisi a nobis Imperatoribus et Regibus, successoribus nostris, perpetuo teneantur. — Si autem praedictorum Ministerialium Styriae favorabilis instantia nostram providentiam pulsaverit, ut eundem Ducatum de manibus nostris et imperii alicui Principum, quem nostra

die Stände und Dienstherren in Steier je wieder die Bitte um einen besondern und eigenen Landesregenten an des Kaisers Majestät bringen würden, nur derjenige zu dieser Würde erhoben werden solle, auf welchen der Rath des größern und bessern Theils der Stände hindeuten würde, „indem er nicht wolle, daß gegen ihren vernünftig begründeten Wunsch das Joch einer neuen und ihren Verhältnissen nicht anpassenden Herrschaft ihnen aufgebürdet werde;“ endlich, daß ein jeder künftige Landesregent verbunden seyn solle, die Privilegienbriefe, die Rechte und guten Gewohnheiten des Steirerlandes und seiner Stände zu bestätigen und zu beschwören [1]). Ungeachtet nun aber kein Reichsfahnenlehen länger denn ein Jahr offen stehen sollte, konnte K. Rudolph I., nun schon im dritten Jahre im Besitz der Steiermark, neben den andern Ländern Ottokars, dennoch nicht zur neuen Verlehnung dieses Landes kommen. Auch mußte sich der Kaiser erst um die Gunst der Churfürsten bewerben, um dieses Land nach seinem Wunsche verlehnen zu können, weil er bereits einen körperlichen Eid geleistet hatte, keine Reichslehen und Güter ohne Einwilligung der Churfürsten zu verleihen [2]). — K. Rudolph I. hatte im Sinne, mit den innerösterreichischen Ländern seine eigenen Söhne zu belehnen; ungeachtet sich auch seine vorzüglich getreuen Fürsten und mächtigen Gehülfen, der Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, Herzog Heinrich aus Baiern, dessen Bruder, und Graf Mainhard von Tyrol zu gleicher Zeit darum be-

---

viderit dignum ad hoc sublimitas, porrigamus, illum ad hujusmodi Principatus honorem curabimus exaltare, de quo pars major et melior Ministerialium terrae duxerit consulendum. Nolentes, ut eis ex causa rationabili renitentibus et invitis jugum novi dominii, quod eorum statui non convenit, imponatur. Landhandvest. p. 4 — 5.

[1]) Schon kurz ehevor bei der Erklärung des Pfalzgrafen Ludwig als Reichsverweser in der Steiermark im Falle eines unvorhergesehenen Todesfalles des Kaisers hatte K. Rudolph I. seine Anordnung gemacht: „deliberatione provida de nostrorum Procerum consilio et aliorum Imperii Romani fidelium et Nobilium Austriae et Styriae irrefragabiliter duximus ordinandum.“ Lambacherurkunde. p. 121. — Ut autem tenor hujus privilegii a futuris dictae terrae Principibus ratus et stabiliter teneatur, praesenti praecipimus sanctione, ut dum Princeps. qui pro tempore fuerit, a Ministerialibus Styriae fidelitatis exigit juramentum, ipsi ad praestationem hujusmodi Sacramenti minime constringantur, donec Princeps ac Dominus corporali suo juramento promittat, se praesens privilegium in omnibus ac singulis suis articulis servaturum. p. 5—6.

[2]) Urkunde bei Lambacher, Anhang. p. 90 — 91. Nos enim jurejurando firmavimus, quod Imperialia bona sine consilio Principum prorsus alienare non possumus,

warben [1]). — Die endliche Entscheidung verschob der Kaiser ordnungsmäßig auf den nächsten Reichstag. Bis dahin bestellte er im Mai des Jahres 1281 auf Ansuchen sowohl des Adels als auch der Städte, seinen erstgebornen Sohn, Albrecht I., zum Reichsverweser über Oesterreich und Steiermark; welcher sich dann in Urkunden „gewaltiger und gemeiner Verweser über Oesterreich und über Steier“ nannte [2]).

Erst bis gegen das Ende des Jahres 1282 hatte K. Rudolph I. die schriftlichen Zustimmungen der sämmtlichen Churfürsten, im J. 1280 des Herzogs Albrecht von Sachsen, Markgrafen Ottos von Brandenburg, und J. 1282 des Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, des Herzogs Johann von Sachsen und der Erzbischöfe Werner von Mainz, Heinrich von Trier und Seifried von Köln [3]) erhalten, worauf er auf dem feierlichen Hoftage zu Augsburg am 27. Dec. 1282 vor der zahlreichsten Fürsten- und Adelsversammlung seinen beiden Söhnen, Albrecht und Rudolph, Oesterreich, Steier, Krain und die windische Mark mit allen Rechten und Zugehörigen, so wie die frühern Herzoge, Leopold und Friedrich, dies besessen hatten, nebst allem, was K. Ottokar in diesen Ländern rechtmäßiger Weise an sich gebracht hatte, zu Lehen ertheilte [4]). Es war zwar auch Kärnten bei der Belehnung mitbegriffen. Jedoch vor Ausfertigung der Lehensurkunde und sogleich mußten die beiden Prinzen die Fahne Kärntens wieder an Kaiser und Reich, und zwar zu Gunsten des Grafen Mainhard von Tyrol zurückstellen, welchem sie sodann und zwar erst im J. 1286 mit der üb-

---

[1]) Chron. Leobiens. Anno 1277.

[2]) Urkunde bei Lambacher, Anhang. p. 180 — 190. — In einer anderen Urkunde vom J. 1282 heißt es: „Dom. Albertus de Habsburch et Kyburch comes, primogenitus Rudolfi et ejusdem per Austriam et Styriam Vicarius generalis. — Chron. Austral. plen. Anno 1281 Rudolphus ad partes Rheni procedens — filium suum Albertum Austriae et Styriae constituit Provisorem.“

[3]) Schrötter, Abhandl. des österr. Staatsrechtes V. p. 104.

[4]) Urkunde bei Lambacher, Anhang. p. 196—198. De libero ac expresso consensu Imperii Principum, jus in electione Regis Romani ex longa consuetudine tenentium, Principatus, sive Ducatus Austriae, Styriae, Carnioliae et Marchiae cum universis suis honoribus, juribus, libertatibus et pertinentiis, sicut eos clarae memoriae Leopoldus et Fridericus Duces Austriae et Styriae tenuerunt ac possederunt, et aliis, quae in terris eisdem quondam Ottokarus Rex Bohemiae quocunque legitimo titulo conquisierat, illustribus Alberto et Rudolpho, filiis nostris carissimis, apud Augustam solemniter cum vexillis et solemnitate debita dedimus in feodum. — Chron. Zwettlense. Anno 1282.

lichen Feierlichkeit übergeben worden ist [1]). In den Majestäts-briefen K. Friedrichs II., J. 1237 und 1247, und K. Rudolphs I. selbst, J. 1277, hatten die Steiermarker das Verhältniß zugesichert, daß ihr Land mit dem Lande Oesterreich nie wieder vereinigt und unter Einen Regenten gestellt, sondern unmittelbar mit dem Reiche vereinigt und von dort aus verwaltet werden solle [2]), den Fall ausgenommen, daß die Stände und die Dienstherren selbst des Kaisers Majestät wieder um einen eigenen Landesregenten bitten und auf eine bestimmte Person hindeuten würden.

Weil nun gegen den Vorgang K. Rudolphs I. und gegen die wirklich vorgenommene Belehnung seiner Söhne Albrecht und Rudolph, von Seite der Steiermark, fußend auf ihr eben erst neuerdings, J. 1277, von kaiserlicher Majestät bestätigtes Privilegium, keine rechtliche Einsprache gethan worden ist: so kann es nicht bezweifelt werden, daß die Steiermarker selbst wieder den Kaiser um einen selbstständigen Landesregenten gebeten hatten. Nach der Belehnung gelangte daher sogleich die kaiserliche Eröffnung an die Stände der Steiermark (Augsburg 29. Dec. 1282, oder 29. Jänner 1283), daß sie seinen Söhnen Albrecht und Rudolph als ihren rechtmäßigen Herrn und Herzogen mit schuldiger Ehrerbietung, mit Gehorsam und Treue gewärtig seyn sollten [3]), nachdem er ihnen bereits Oesterreich und Steier, als Ihm und dem Reiche heimgefallene eröffnete Reichslehen zu immerwährendem Besitze mit aller gesetzlichen Feierlichkeit übergeben habe [4]). Durch diese Vorgänge sind zugleich natürlich alle darauf Bezug habenden und in den steierischen Privilegienbriefen, J. 1237, 1247, 1277 enthaltenen besondern Artikel für abgethan und aufgehoben erklärt worden, nämlich: die unmittelbare Verwaltung der Steiermark vom Reiche selbst [5]); und daß künftighin die Steiermark mit Oesterreich nie wieder vereinigt werden solle; endlich, daß den Steiermarkern nur Derjenige, um den sie selbst des Kaisers Majestät bitten,

---

[1]) Urkunde in der königl. Beantw. der kurbaierischen Ansprüche p. 385. Not. a.

[2]) Landhandvest. p. 10 — 11 und 4 — 5.

[3]) Urkunde bei Lambacher, Anhang. p. 198 — 199.

[4]) Vacantes nobis et Imperio terras, seu ducatus Austriae et Styriae, — illustribus Alberto et Rudolpho filiis nostris et eorum heredibus contulerimus, a nobis et sacro Romano Imperio perpetuo possidendas, et eos investiverimus sceptro regio de eisdem. Lambacher, Anh. p. 198.

[5]) Von den Worten Nos attentes immensam fidem etc. bis successorum nostrorum manibus teneantur.

und für welchen sich auch der größere und bessere Theil der Ministerialen erklären werde, zum neuen Landesregenten gegeben werden möge [1]).

Weil aber doch auch die Steiermark beiden Prinzen, Albrecht und Rudolph, verliehen worden war, so besorgten die Landesstände von der Herrschaft zweier Herren zugleich Bedrückung und böse Folgen. Mit den Ständen von Oesterreich begaben sich daher auch die Edelherren, die Stände und selbst die Städte der Steiermark nach Rheinfelden zu K. Rudolph I. und baten ihn [2]), nur den Herzog Albrecht allein zum Regenten beider Länder zu bestellen. Der Monarch erfüllte ihre Bitte, und so wohl als Herr und Vater, wie in der bei der Belehnung selbst schon mit Einwilligung der beiden Herzoge vorbehaltenen kaiserlichen Machtvollkommenheit [3]) gab er 1. Juni 1283 einen Majestätsbrief mit folgender Hausordnung: „daß Herzog Albrecht und dessen männliche Nach„kommen die, ihm und seinem Bruder zwar gemeinsam verliehenen „Länder ganz allein besitzen und beherrschen, dagegen aber, wenn „Rudolph binnen vier Jahren nicht als selbstständiger Beherrscher „in ein Königreich oder Fürstenthum eingesetzt seyn werde, von die„ser Zeit an demselben und seinen Erben eine bestimmte Summe „Geldes alle Jahre gegeben werden solle; ja daß, wenn des Her„zogs Albrecht Mannesstamm ausgestorben seyn würde, alle genann„ten Länder und Fürstenthümer den ehelichen Erben des Herzogs „Rudolph zufallen sollten“ [4]). — Bei dieser Gelegenheit hatten die Abgeordneten von Oesterreich und Steier dem K. Rudolph I. eine zweite Bitte, nämlich um Bestätigung aller ihrer früheren Handvesten und Freiheiten vorgetragen. Der hierüber den Ständen von Oesterreich ertheilte kaiserliche Bestätigungsbrief ist noch vorhanden, Rheinfelden 11. Juni 1283 [5]); wir zweifeln daher nicht, daß auch für die Steiermark zu gleicher Zeit ein solcher Majestätsbrief ge-

---

[1]) Non obstantibus quibuscumque Juramentis nobis et Imperio per vos praestitis, quae praesentibus relaxamus, et literis hinc inde datis et privilegiis omnibus concessarum vobis per nos quarumlibet libertatum. Lambacher, Anhang. p. 198. 199.

[2]) Et quia postmodum Nobiles, mediocres et minores ac communitates ipsarum terrarum, instantius et devotius, per solennes nuncios nostrae Celsitudini supplicarunt. Lambacher, Anhang. p. 200.

[3]) Ipsis (filiis et Ducibus) in hoc expresse consentientibus nobis reservavimus plenariam potestatem.

[4]) Urkunde bei Lambacher, Anhang. p. 199. 203.

[5]) Lambacher, Anhang. p. 203 — 206.

geben worden sey. — Indessen ist den Steirern bei der Versammlung zu Frisach im J. 1292 das rudolphinische Privilegiumsdiplom mit Weglassung der durch die eben vorgegangenen Anordnungen nicht mehr geltenden Artikel von Herzog Albrecht I. feierlich bestätigt worden [1].

Die Gauenverwaltung. Das Gaugericht während der Gauenverfassung mit seinen untergeordneten Gerichten.

Der Staat celtisch-germanischer Völkerschaften entstand aus der Familie. Grundbesitz und Blutrache waren die Urbande der Familienglieder und der Familien Eines Volks. Aus der Verbindung solcher Familien sind die Staaten der Celten und Germanen, wegen der darin liegenden größeren Bürgschaft eines friedlichen Zusammenlebens, entstanden. Die Familie bestand aus Sippschaft (Geschlecht, Genealogie) und Gesinde. Die Sippschaft ist im gemeinschaftlichen Grundbesitze. Ihr stand nach Graden der waffenfähigen und waffentragenden Mitglieder die Blutrache (Faida, Fehde) zu, welche als offener Krieg gegen außergeschlechtliche Individuen ging. Die Faide wurde gesühnt durch Sühngelder in Vieh, Getreide, oder selbst Geld, und alle waffenfähigen Glieder oder die Schwertmagen [2]) der Sippschaft hatten daran Theil; weil sie auch zusammen Bürgschaft geben mußten. Alle Schwächeren der Familie, Weiber, Greise, Kinder standen unter dem Munt, (Schutz) dieser Schwertmagen; und diese ist also die älteste Magenbürgschaft des Familienbandes. Das Freisagen von Erbschaft und Blutrache geschah daher in uraltester Zeit schon mit gewissen Feierlichkeiten, immer öffentlich, vor Gericht und mit symbolischem Zerbrechen von vier Ellerstäben über dem Haupte. — Das Gesinde war unfrei, unter beschränkter Herrschaft des Herrn, ohne unmittelbarem Antheil an den Vortheilen der Sippschaft, am Gesammtbesitze und an der Magenbürgschaft. Es be-

---

[1]) Landhandvest. p. 6 — 8.

[2]) Mag, ist Blutsfreund, Verwandter, cognatus, consanguineus. Magae sunt tam paterni, quam materni generis; illi ad differentiam Schwertmagen, hi Spilmagen dicuntur. Schwertmagen cognati a militia, cui omnes olim adsueti, Spilmagen cognati a Spill vel Spindel, fuso, cui sexus foemininus deditus: alias etiam Nagelmagen. Pez, im Glossar zu Horneck. Wort: Mag.

stand neben wenigen gänzlich Leibeigenen meist aus hörigen, auf Gütern ihres Herrn als Landbauern gegen Naturalabgaben mit Familien lebenden Hintersassen. Immer zwar von dem Willen und von der Gnade des Herrn abhängig, konnte dies Verhältniß ein fast ewiges seyn. Der Herr vertrat dabei die Hintersassen nach verschiedener Abstufung in allen Fällen von Beeinträchtigungen, von Angriffen auf den Besitz und in den Fällen der Blutrache (und zwar unter den Hörigen selbst oder auch gegen Freie). — Das Besitzthum einer celtisch-germanischen Familie war selbstständiges Gemeingut, ein Freihof, durch die allgemeine Wechselbürgschaft der Verwandten, der Magen, welche Pflicht und Recht zugleich war, ein kleiner selbstständiger Staat. Sehr viele solcher Freihöfe dehnten sich nach und nach durch das Zuwachsen von Vorwerken und hörigen Hintersassen zu wahren Herrenhöfen aus.

Zur größeren Sicherheit unter einander und nach Außen schlossen sich in der Urzeit schon alle näher an einander gelegenen Freihöfe und Herrenhöfe zusammen und gestalteten eine größere Gemeinde, eine Volksgemeinde, eine Genossenschaft, einen Friedborg; Alle durch wechselseitigen Schwur gegen einander verbunden, daß von dem Vermögen jedes ihrer Markgenossen, wenn er Uebelthäter ist, das Wehrgeld geleistet werde, und daß kein Uebelthäter innerhalb ihres Friedborgs Schutz und Hülfe für seine Missethat finden solle! — Zehn solche Höfe nun zu Einer kleinen Genossenschaft zusammengethan, also zehn Häuptlinge von zehn solchen Höfen bildeten eine Zehente (Decania, Homines X), und zehn solche Dekanien eine Genossenschaft von einer Hunderte (Centenaria). In der Volksgenossenschaft, in der Einigung von zehn Höfen wurde nun jeder Hof von dem Haupte des Hofes vertreten, so wie jedes Zehnerhaupt seine Zehente im Zusammentritt der Hunderte oder zehn Zehnerhäupter vertrat. Dieser Friedborg ist bei Celten und Germanen uralt, älter als alles Königsthum; der Grundgedanke und Geist desselben erhielt sich, selbst nach Auflösung aller Formen desselben, im ganzen mittelalterlichen Leben der celtisch-germanischen Völker.

Dieser Friedborg ging nach und nach auf gewisse Personen, Wehrlose und heiligem Leben Ergebene, auf Oerter, Zeiten, Festtage, auf die öffentlichen Gerichte, auf den König über. Der König that dann nichts, als was in der Vorzeit die Versammlung des Friedborgs gethan hatte; der Friede ging dann nur nicht mehr von dieser Versammlung, sondern von dem Könige oder von den

von ihm bestellten Gerichten aus, welchen der König selbst wieder oft Frieden schaffen mußte. Der Friedborg ging endlich in Städtegilden, Hausgenossenschaften, Ritterinnungen, Bauerngenossenschaften oder Heingeroden, beim Adel in Landfrieden und Gottesfrieden, in Hansestädte und Stände und Landstände in allen Ländern des fränkisch-germanischen Reiches auf.

Von dieser Friedborgsverfassung nun sind die fränkisch-germanischen Gerichte im Ganzen und selbst im Einzelnen hervorgegangen. Denn Friede war der gemeinsame Zweck aller jener Verbindungen der Sippschaft, der Hintersassen, der Volksgemeinde u. s. w., wobei jedoch der Sieg des Königthums über die Volksfreiheit, die christlichkirchliche Hierarchie und die Vernichtung der nach und nach verdunkelten alten Grundlagen den größten Einfluß gehabt haben.

In den Familien selbst befand sich das Familiengericht. Das Mundium über die nicht waffenfähigen Familienglieder und über das Gesinde legte dem Inhaber desselben die Pflicht auf, für Vergehen seiner Schützlinge einzustehen, so weit er im Stande war, sie zu hindern. Dies beruhte offenbar auf Gewalt über die Schützlinge. Bei Kindern ging sie bis zu einem gewissen Alter und bis an den Tod, so wie bei Leibeigenen. Nachher war aber hier alles durch Gesetze geregelt.

Das Volksgericht war schon in dem uralten Friedborg und in dessen Verfassung gegründet. Schuldige hielt man für unwerth, der Volksgemeinde anzugehören. Man stieß sie aus, verfolgte sie, als Feinde, selbst bis zum Tode. Im Kriege bestand förmliches Strafrecht, jedoch in die Hände des Priesters gelegt; weil man nur der Gottheit die Herrschaft über einen freien Mann einräumte. Bald kam es auch im Innern der Volksgemeinde zum Strafrecht und inquisitorischen Verfahren, auch ohne bestimmten Kläger, bei Gräberverletzung, Raub, Dieberei, Mordbrennerei u. s. w., um den Friedborg aufrecht zu erhalten und wieder herzustellen. Handelte es sich um Fälle, wo nur Wehrgeld und Buße gefordert werden konnte, so waren Fehden erlaubt, zu deren Sühnung aber auch die Gerichte angerufen werden konnten, welche dann nur den Charakter des Vergleichs um Sühngeld hatten.

Von den Gerichten der Zehenten, wo die Familienhäupter, und jenen der Hunderte, wo die Häupter der Zehenten den engeren Rath der Versammlungen bildeten, stieg das Volksgericht

in der Versammlung des ganzen Volkes mit dem engeren Rathe der Hunderthäupter empor, so daß Streitfälle zwischen ganzen untern Kreisen, wie der Zehenttheile, an das Gericht der Hunderttheile, und Fälle zwischen Hunderttheilen an die Entscheidung des gesammten Stammvolkes gingen. Die Richter in ihnen wurden frei aus der Mitte des Volks gewählt.

Versammlungen des ganzen Volks wurden dreimal des ganzen Jahrs ordentlicher Weise und zu bestimmten gebotenen Zeiten gehalten, wo alle freien Gemeindeglieder bei Strafe anwesend seyn mußten (Gebotenes Ding, Ehaftding, Echteding). Gerichtsversammlungen (Ding, Mahl, Mallum, Placitum) [1]) hatten regelmäßig alle vierzehn Tage Statt, für die Vorgeladenen und für die dabei Betheiligten, nämlich Zeugen und solche Männer (Priester, Adeliche und Freie), welche dem Gerichte beisassen, oder dasselbe umgaben, Rath ertheilten und das Urtheil finden halfen.

All' dieses erscheint nun umständlicher und urkundlich bewährt in dem Gaugerichte (Gowding, Gewding — Judicium provinciale. Commune terrae placitum. Comecia. Ministerium). — Die Abtheilung der celtisch=germanischen Länder in Gaue (Comitatus, Gow, Gowe, Gew, Gewe, Gaw, Gawe) hat sich aus den ältesten Zeiten in die fränkisch=deutsche Monarchie herabgeerbt und in derselben zur größten politischen Wichtigkeit in der Gauenverwaltung (Comecia, Ministerium) erhoben. Darauf gründete sich die ganze mittelalterliche Länderverwaltung. Hier vereinigten sich alle öffentlichen Geschäfte einer größeren Volksgemeinde von vielen Zehenttheilen und mehreren Hunderttheilen in einem bestimmten Bezirke des öffentlichen Rechts Eines großen Friedborgs: der richterlichen Gewalt und ihrer Vollstreckung, des Urtheils über Freiheit und Rechtsfähigkeit in diesem Friedborge, der Erwerbungen von Grundeigenthum und Familienbesitz im Friedborge, aller anderen, die ganze große Volksgemeinde betreffenden Fälle des Friedborgs, der Streitigkeiten der Zehentabtheilungen und der Hunderttheile unter sich und gegen einander, oder eines dieser Beiden gegen einen reichen und mächtigen Adeligen und Saalherrn, der, so zu sagen, einen besonderen Friedborg gegen einen Zehenttheil sich gebildet und geschlossen hatte. Die Verwaltung eines Gaues für Geschäfte des Friedens und Krieges führte Ein Gaugraf (Gre=

---

[1]) Mon. Boic. XXVIII. p. 179. J. 943. XXXI. p. 238. J. 980.

ve, Gogreve, Comes, Grafio, Senior, Judex, Judex fiscalis, ordinarius, Comes provincialis, Judex provincialis, Praeses) und neben ihm der Beigraf, sein Stellvertreter (Vicarius, Vicecomes, Vicejudex) mit den Vorstehern des unteren Bezirkes, der Zehen- und der Hunderttheile. Seit den frühesten mittelalterlichen Urkunden erscheinen Gaue und Gaugrafen (wahrscheinlich von der Ursitte, wo bejahrte und an Alter und Erfahrung ausgezeichnete Männer, größtentheils aus edlen Geschlechtern, in den Volks- und Gerichtsversammlungen vorsaßen, die Grauen, Graven, Senex, Senior, Seigneur, und im Angelsächsischen: „Ealdorman," genannt) in allen baioarischen Ländern, vom Lech bis tief nach Pannonien hinab, von den fränkisch-austrasischen Königen, und zunächst von den baioarischen Herzogen, von den Karantanerherzogen und von den Markgrafen der oberen und unteren Karantanermark, nach dem besonderen Geiste der altgermanischen Volksverfassung gewählt und eingesetzt. Das Gaugrafenamt war nur ein persönlicher und zeitweiliger Ambacht, keine erbliche Würde, die Einsetzung und Absetzung ganz von dem königlichen und des Herzog oder Markgrafen Willen abhängig. Weil aber der Gaugraf, nach dem Geiste der celtisch-germanischen Völker, gewöhnlich einer der begütertesten Edeln und aus den ältesten und angesehensten Adelsgeschlechtern im Gaue war, so ging durch die Gnade und Politik der Könige und Herzoge der gaugräfliche Ambacht auch vom Vater auf den Sohn über. Es gab ausgedehntere Gaubezirke mit Untergauen (Subpagi, Comitatus fortiores et minores) [1]). Nach K. Karls des Großen Grundsatz und eingeführter Regel bekam kein Graf mehrere Gaue zugleich zur Verwaltung. Diese Ambacht umfaßte, wie schon oben bezeichnet worden, alle Geschäfte des Heerbanns, des königlichen, herzoglichen und markgräflichen Fiscus, des Obergerichts und der Polizei [2]) im ganzen großen Gaubezirke eines alten Friedborgs und seiner Bewohner und rechtlichen Theilnehmer, aller freien Männer, der Hochedeln, Edeln, der reichen Saalherren und der minderbegüterten gemeinfreien Männer (Pagenses, Principes Pagenses, Pagenses viri nobiles, liberi homines) [3]). Bei seinem Amtsantritte leistete der Gaugraf einen feierlichen Eid

---

[1]) Capitul. Anno 779. Pertz, III. 40.

[2]) Besonders, daß stets gute Handwerker im Gaue seyen. Capit. Caroli M. Pertz, III. p. 184.

[3]) Chron. Lunaelac. 57 — 78. — Juvavia, Anhang. p. 43.

des Gehorsams und der Treue gegen das Reichsoberhaupt, und unverbrüchlicher Gerechtigkeit in der Versammlung aller freien Gaugenossen. Ungerechtes Urtheil und Bestechlichkeit verpönt schon das baioarische Gesetz sehr strenge [1]). Irrige Urtheile aus Unkunde der Gesetze wurden für nichtig erklärt, die Gaugrafen jedoch darum nicht gestraft. Jeder Gaugraf hielt in seinem Gaue regelmäßig alle Monate zwei ungebotene Gerichtsversammlungen, Gerichte (Concilium, Assisa, Assise, Ding, Gowding; von Dingen, d. i. Beschließen) [2]), bei welchen, neben den ordentlichen Gerichtspersonen, dem Grafen, den Schöffen und den Zeugen, allein nur die durch Anklage Betroffenen und zur Vertheidigung berufenen Personen zu erscheinen hatten [3]). Der Platz des Gaugerichts hieß Mallstätte (Mallus, Mallus publicus, Mallberg, Mallopergum, Malloberg, Malleber; daher von Klage, Gerichtshandlung und Urtheil gebraucht Mallare) [4]), gewöhnlich unter freiem Himmel, unter einem altbejahrten Baume (Eiche, Ahorn), auf dem Platze vor der Ortskirche, oder im eigenen Gerichtshause [5]). Im Gaugerichte hörte und richtete der Gaugraf alle Sachen, welche nach celtischgermanischen Sitten und Volksrechten zu beurtheilen waren. Ueber alle wichtigern Streitigkeiten und solche Fälle, welche bei den untern Gerichten nicht zu Ende gebracht wurden, vorzüglich über peinliche Fälle und Frevel (Causae capitales, criminales) über Stand der Personen, Freiheit und Leibeigenschaft, Recht und Antheil am Friedborge des Gaues, über Eigenthum an unbeweglichen Dingen, Leibeigenen und allen damit vorfallenden Veränderungen, Käufe, Verkäufe, Vererbungen, Spenden an die Kirche u. s. w., für Sicherheit der Personen und des Eigenthums aller freien Wehren des Gaufriedborgs enthält das altbajuvarische Gesetz umständliche Vorschriften für strenges Gaugrafengericht [6]). — Den zu Gericht sitzenden Gaugrafen waren geschworne Helfer, gewöhnlich sieben an der Zahl, Schöffen, Skabinen genannt (Judices jurati, Assessores Comitis, Schabini; bei den Fran-

---

1) Capit. Car. M. anno 789. Pertz, III. 68. — Lex Bajuvar. p. 271 — 272. Eigenschaften eines Gaugrafen.

2) Lex Bajuvar. 270 — 271.

3) Capitul. Anno 811. ap. Pertz, III. 216.

4) Lex Bajuvar. 301. — Juvavia, Anhang. p. 43. — Mon. Boic. IX. 15 —17.

5) Pertz, III. 213. Capitul. anni 817.

6) Lex Bajuvar. p. 283.

ken auch Rachimburgii, Sedentes oder Adstantes) und jedesmal aus dem Stande des zu Richtenden (Judices proprii, Pares, de Paribus, sui cujusque loci et ordinis) gewählt, beigegeben [1]). Ein solches Grafengericht bestand dann gewöhnlich aus zwölf Personen, ganz nach Geist und Weise des alten Friedborgs, des geringsten Friedborgskreises, einer Zehentabtheilung, so daß darunter auch noch einige Rechts- und Sachverständige, die Sagibaronen oder Sachmänner, und zwar aus den Aeltesten und Erfahrensten des Gaues, oder der untern Richter, der Hunderttheile oder der Zehentabtheilung (Sagibarones, Sachibarones, Boni, meliores, veraciores homines, Homines probi, Sachmänner, Bons Gens, Prud' hommes, Sages hommes) waren. Mit diesen Beisitzern und Urtheilssuchern fand der Gaugraf das Urtheil, sprach es aus und vollstreckte es, da sich gewöhnlich zu solchem Urtheile Richter, Urtheiler und Umstehende schon geneigt hatten.

Solche Gaugrafengerichte waren aber nicht bloß um Recht zu sprechen und Streitigkeiten zu schlichten, gehalten, sondern sie waren auch allgemeine Volksversammlungen (Theod, Volk, und daher Theoda, so viel, als alle auf der Mallstätte Versammelten); Versammlungen aller zum Gaufriedborge gehörigen und der Rechte desselben theilhaftigen Gauinsassen (Comitia), der Vornehmern, der Adeligen und Gemeinfreien (Principes pagenses, Nobiles et Ingenui), um Dinge der Gesammtheit und der Gesammtwohlfahrt zu berathen und zu entscheiden; woran dann auch Bischöfe, Aebte, Pfarrer und herzogliche oder königliche Abgeordnete (Missi regii) Theil nahmen. Solche allgemeine Versammlungen (Comitia, Placita majora, generalia, Comitia pagorum, convocatis omnibus et liberis hominibus et vasallis Regis vel Ducis, tum saecularibus tum clericis) thaten sich unberufen drei auch viermal im Jahreslaufe unter dem aufgerichteten Banner des Gaugrafen zusammen, als die eigentlich ächten, nach dem alten Friedborgsgeiste gewöhnlichen und unaufgebotenen Dinge (Placita legitima, Tayding, Dagathing, bestimmter Gerichtstag, Gerichtssitz) und das wahre

---

[1]) Dies galt größtentheils auch von Zeugen, welche nicht unter der Standesclasse des zu Richtenden seyn sollten. Man hielt dies auch in kirchlichen Gerichten so; wie in der Salzburgersynode im Jahre 1145: „Sequenti die Abbas ecclesiae suae famulos in testimonium adduxit. Frisingensis Episcopus testimonium illud famulorum super foeminam liberam non esse idoneum vel legitimum judicavit, ejusque judicium Synodus Bajoariorum Episcoporum, Abbatum, Principum etc. comprobavit. Concil. Salisburg. p. 69.

alte Volksgericht der Freien, auf deren regelmäßige Haltung und Beschickung das bajuvarische Gesetz sehr strenge dringt [1]).

Bei ordentlichen und gebotenen Gaugerichten war der Vorgang und die Verhandlungsart folgende. In jedem Gerichte mußte das bajuvarische Gesetzbuch, und später auch das Buch der Reichscapitularien vor dem Richter aufgeschlagen liegen; weil Graugraf und Schöffen vorzüglich und zuerst an genaue Kenntniß der Volks- und Reichsgesetze gewiesen waren [2]). Der Gaugraf führte den Vorsitz in der Mitte seiner Schöffen und anerkannter Rechtskundigen (Richter, judices) [3]). Waren die Parteien erschienen, entweder auf Mahnung (Mannitio) oder auf Gebot (Bannus, Bannitio), so war das Gericht eröffnet. Die Schöffen und Rechtskundigen belehrten den Grafen über Gesetz und Recht im vorliegenden Falle und über Zulassung und Gehalt der Beweise und der Entkräftungsbeweise durch Urkunden, Zeugen, Eide und Eideshelfer, durch Ordeln oder Gottesgerichte (Ordel, d. i. Urtheil) und über die Richtigkeit und Beweiseskraft der Urkunden (Tabula, Charta, Epistola) so wie über die Zuverlässigkeit und das Gewicht der Zeugen (gewöhnlich optimi quique in pago) [4]). Die Zahl der jedesmal vor Gericht erforderlichen Zeugen war nur in wenig Fällen durch Gesetz und Gewohnheit bestimmt. Im Jahre 1268 stellte Abt Johann von Oberburg gegen die Anforderung des Herzogs Ulrich von Kärnten 500 Männer als Zeugen vor Gericht, daß die Thal-, Alpen- und Gebirgsgegend Sulzbach im Saanthale Fundationsgut seines Stifts sey [5]). Es war uralte norische Förmlichkeit, die Zeugen beim Ohre zu berühren, oder beim Ohre vorzuführen (testes per aurem Norico more tracti, attracti) [6]).

---

[1]) Lex Bajuvar. 270 — 271. — Capit. Aquisgran. Anni 812 et Carisiac. Anno 873. Pertz, III. 174.

[2]) Lex Bajuvar. p. 271 — 272. — Pertz, III. 135.

[3]) Lex Bajuvar. p. 211.

[4]) Lex Bajuvar. p. 314 — 318. — Pertz, III. Wenn dem Schwörenden im Gerichte die Eidesformel abgelesen, oder der Eid mit Berührung des Gerichtsstabes geschworen wurde, so hieß dies: »den Eid staben, oder Staben!«

[5]) Dipl. Styr. II. 394. Cum quingentis viris probaverunt, coram Judicibus a nobis missis.

[6]) St. Lambrechterurkunde vom Jahre 1148: testibus supterscriptis et aure in testimonium tractis. Noch im Jahre 1173 sagt eine Urkunde des Stiftes Rein: Coram multis testibus; quorum, quia infinitus erat numerus, hos tamen, qui per aurem trahi poterant, hic intexendos censuimus. Caesar, I. 797. — Mon. Boic. XXIX. p. 231. J. 1112. XXXI. p. 386.

Schon aus dem achten Jahrhunderte hat man urkundliche Andeutungen, daß die Zeugen in Gerichtsurkunden zu ihren eigenen Namen eigene Schriftzeichen beisetzten (Bonorum hominum signaculis roborata). Auch wurden diese Zeugen nach ihrer Abstammung und nach ihren Volksgesetzen als baioarische, slovenische Männer, als Zeugen nach baioarischen, slovenischen, longobardischen Gesetzen (Institutionis, Legis) lebend [1]), angegeben. Das baioarische Gesetz verordnet, daß der Eid als Beweis oder Gegenbeweis und als Reinigung von der Anklage nicht so leicht, sondern erst nach genau erwogenem Sachverhältnisse und in ausdrücklich benannten Fällen zugelassen werden solle. — Dem Schwörenden standen sodann mehrere Schwursgenossen und Eideshelfer (sacramentales) in einer von Gesetz und Richter bezeichneten Anzahl bei [2]). In Criminalfällen von Mord, Todtschlag, Blutvergießen wurde vorzüglich geforscht, ob die That in böswilliger Absicht, aus Rache, oder zur Selbstvertheidigung vollbracht worden sey [3]). Mußte zu Ordalien oder Gottesgerichten als Beweisen geschritten werden, so waren es uranfänglich Zweikampf (Wedahinc, Chamfwic; tunc Dei judicium accipiant: exeant in campum, et cui Deus victoriam dederit, illi credatur), welchen meistens nur die Standesedlen ergriffen; sodann Kesselfang (Aeneus), und Feuerprobe (Judicium ignis et ferri candentis); später dann auch die Probe des kalten Wassers, die Abendmahlsprobe, die Probe des geweihten Bissens (Judicium Offae) und die Kreuzesprobe [4]). In Steiermark haben sich die Ordalien oder Gottesgerichte bis gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts erhalten. In den Gaugerichten gesprochen, wurden dann diese Urtheile gewöhnlich unter wesentlichem Antheile der Geistlichkeit, vorzüglich an den Haupt- und Mutterpfarren und vor den Pfarrkirchen selbst vollzogen, so daß den ältesten Mutterkirchen dazu förmliche Rechte er-

---

[1]) Lex Bajuvar. 310—315. — Juvavia, 125. — Chron. Lunaelac. 26—41. — Gerichtliche Urkunden bei der Namensunterschrift mit einem Kreuzzeichen zu versehen, war in der Steiermark schon vor dem dreizehnten Jahrhunderte gewöhnlich. — Seizerurkunde J. 1202: „† Ego Petrus Scriba specialiter ad hoc rogatus sub bona fide scripsi et signo victoriosissimae crucis cam authenticavi, complevi et insuper dedi."

[2]) Lex Bajuvar. 255. 256. 292.

[3]) Seizerurkunde vom J. 1186: „praemisso legitimo examine, utrum livore malitiae, seu ulciscendi animo, an causa propulsandae injuriae commissum acciderit?"

[4]) Lex Bajuvar. 264. 289. 300. 303. 329. — Sacra Concil. VIII. 558.

wachsen waren; welche bei Ausscheidung einzelner Filialkirchen mit pfarrlichen Rechten der Mutterkirche durchaus vorbehalten blieben. Die Admonterurkunden enthalten dafür sprechende Belege von den Jahren 1160 und 1195 für die uralten Mutterkirchen in Leibnitz und zu St. Michael an der Liesing [1]). Schon zu Ende des zwölften Jahrhunderts schien der Beweis durch Zweikampf als unvernünftig, und Herzog Ottokar VIII. wollte denselben ein für alle Mahl abgethan wissen; er verwies daher alle Streitigkeitsentscheidungen zwischen Steirern auf den Zeugenbeweis (J. 1186) [2]). Indessen hatte man früher schon nur selten, und vorzüglich wohl nur in Fällen, wo man nicht zu entscheiden vermochte, wer schuldig oder unschuldig sey, zu diesen abscheulichen und ganz vernunftlosen Gottesurtheilen die Zuflucht genommen, und dabei gleichsam durch Feuer- und Wasserprobe von dem allwissenden Richter ein Wunder gefordert. Das auf solche Weise gefundene Urtheil sprach dann der Gaugraf feierlich aus, vollführte es auch sogleich; und wenn die Parteien damit zufrieden waren, war die Sache abgethan (causa definita, dijudicata, pacificata), welche dann nach bestimmter Zeitfrist nicht wieder angeregt werden durfte. Beschwerden über Gaugerichtsurtheile gingen anfänglich an den König selbst, d. i. an seinen Pfalzgrafen am Hofe, oder an die Sendgrafen und königlichen Kammerboten (Missi regii), später an die Pfalzgrafen in jeder Provinz oder an deren Herzoge und Markgrafen. Auf muthwillige Appellationen war Strafe gesetzt [3]). Gleich strenge gesetzliche Bestimmungen bestanden für alle Diejenigen, Vornehme, Adelige, Edle, Gemeinfreie, geistlichen und weltlichen Standes,

---

[1]) Admontersaalbuch III. 122 — 123. Populus vero, qui est super collem et ad Chroetse et ad Mukernowe, sepulturam et baptisma et omnem justitiam apud ecclesiam St. Nicolai habebit, excepto duntaxat placito Christianitatis et judicio ferri et aquae, quae ad plebanum de Leibnitz spectabunt, cooperante sacerdote de Mukernowe. — Goessensis vero et Prielebensis ecclesiae in placito Christianitatis et excessuum satisfactione in judiciis ferri et aquae ad matricem ecclesiam Liesnich respicere tenentur, cui etiam antiquo et canonico juri nullatenus refragentur.

[2]) Landhandvest. p. 10. „Si inter Styrenses quaestionem oriri contigerit, duellum locum non habeat, vel probatio per Campionem, ubi testes idonei producantur, secundum quorum testimonium quaestio dirimatur. Quaerimonia vero super praediis habita coram statutis judicibus, auditis assertionibus testium, ordine judiciario secundum justitiam terminetur.“

[3]) Capitul. ap. Pertz, III. 31.

welche den Aussprüchen des Gaugerichts Folge verweigerten [1]). Schon im baioarischen Gesetze finden sich Andeutungen, daß über alle rechtlichen Erkenntnisse des Gaugerichts, so wie über Käufe, Verkäufe, Spenden und Verträge förmliche Urkunden (Briefe, Chartae publicae, Cartae scriptae, Epistolae, Instrumenta Cartarum) aufgerichtet und hinausgegeben worden sind. Daher erscheinen auch auf den Mallstätten die Schreiber, Urkundenverfasser (Tabularii, Notarii, Cancellarii), der Gesetze und volksthümlichen Rechte kundig, freigeborne unbescholtene Männer, so wie an der königlichen Pfalz selbst. Dazu kamen endlich auch noch die Gerichts- und Frohnboten und die übrigen Diener im Gaugerichte und zur Urtheilsvollstreckung. Mußten im Gaugerichte Angelegenheiten streitigen Eigenthums an Grund und Boden, Erbschaften oder anderer Besitz desselben entschieden werden: so wurden neben den Betroffenen auch alle verläßlichen und ortskundigen Männer hohen und gemeinfreien Standes der weiten Gegend umher zusammen berufen, in Eidschwur genommen (conjurare), um ihr bestes Wissen der früher und seit vordenklichen Zeiten bestandenen Besitzes-Verhältnisse und Gränzen befragt, zur örtlichen Begehung der streitigen Besitzesgränzen gebeten, und nach den daraus gestalteten Beweisen und allfällig auch vorgelegten ältern Urkunden (Carta legali — affirmatione antiquitus roborata) die Angelegenheiten entschieden [2]).

Wegen Beraubung, Mordes, Verletzung an Leib, Ehre, Gut, waren in der ältesten Zeit die Betroffenen oder die Erben nicht gezwungen, das Grafengericht des freien Volksfriedborgs in Anspruch zu nehmen; hierin war die Privathülfe, die Selbstrache und Fehde (Faida) bis zur Ausgleichung mit dem Befehdeten (Faidosus) freigestellt. Später jedoch und in allen andern Arten von Ansprüchen mußte der Berechtigte, um durch Privatrache nicht Friedborgsbruch zu begehen, den Gegner feierlich und vor Zeugen vor das Grafengericht mahnen (Adrhamire, Manire, Admallare).

[1]) Lex Bajuvar. 267. 301 — 302.

[2]) Die weite Alpengegend am Zozzenberge, Lavant, Schobern und gegen Eppenstein hin, welche schon Markgraf Ottokar VII. dem Stifte Admont geschenkt hatte, wurde unter dessen Sohn Ottokar VIII. wegen streitiger Gränzen neuerdings ausgemarkt und bestätiget: Termini alpis et sylvae praescriptae, quos supra annotavimus, a fidelibus quondam Marchionis Ottokari, Walthero de Glanckke, Gotscalco de Dierustein et Wolfii de Wizinchirchen et aliis multis sic sunt distincti sub juramento, ut hic sunt annotati. Saalbuch IV. 272 — 273.

Wer auf mehrfache Mahnung nicht erschien, war vor den König selbst gefordert; und wer diesem Rufe nicht folgte, nach Umständen in die Acht erklärt. Dieser zu Folge wurde ein Solcher völlig rechtlos; er fiel der Privatgewalt und der Rache des Klägers gänzlich anheim.

In allen Fällen vor einem gebotenen Grafengerichte fing der Prozeß, wenn er nicht bloß Streitigkeiten über Stand der Personen oder Eigenthum betraf, nicht mit einer Mahnung, sondern mit einem Gebote (Bannitio) an. In geringeren Sachen gebot der Gaugraf bei Strafe von 12 Pfunden (Solidis), in solchen, woraus eine Fehde entstanden seyn würde; und dies hieß Grafenbann. In andern ihnen gleichgeachteten gebot er bei 60 Pfunden, oder unter Königsbann. Erschien der Beklagte auf die dritte Ladung nicht, so verfiel sein Hab und Gut unter Königsbann; und wenn binnen Jahr und Tag nicht Lösung und Recht geschah, wurde der Kläger aus dem Gute des Schuldigen entschädigt und das Uebrige dem königlichen Fiscus eingebracht. So sprach der Gaugraf auch Acht gegen Friedensbrecher unter Königsbann aus.

In jedem Gaue bildeten die Abtheilungen der Saalhöfe in Zehenttheile oder Dekanien und in Hunderttheile oder Centenarien abgesonderte Landesbezirke und zu Folge der uralten Friedborgseinigungen auch eigene Gerichte, mit eigenen Richtern, Zentgrafen und Dekanen oder Tunginen (Decanus, Gravio Villae, Loci, Tungini, von Tun, d. i. Dorf, Flecken, Villa), mit eigenen Mallstätten, regelmäßigen Malltagen und Mallversammlungen an denselben (Placita und Dies judicialis). Diese Richter richteten jeder auf seiner Mallstatt, unter freiem Himmel, bei aufgerichtetem Schilde und umgeben von freien Schöffen und freien Wehren, so wie die Natur der zu berathenden und zu entscheidenden Fälle sie forderte, über alle geringeren Rechtsfälle, über bloße Frevel, dingliche und persönliche Klagen, welche nicht nothwendig ein Grafending forderten, über Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über Rechte ihrer größeren und kleineren Marken, über Berechtigungen an der Mark, Feststellungen neuer Markanordnungen und über Markfrevel. Man kann diese Gerichte auch schon für die ältere Zeit als Orts- und Gemeindegerichte, die Zehentgrafen und Tunginer aber als Schultheißen, Dorfgerbe, Bauernrichter und Gemeinderichter ansehen. Die Oberaufsicht über Beide stand nach Anordnung des bajuvari-

schen Gesetzes dem Gaugrafen zu [1]). K. Karl der Große hat für Alle eigene Vorschriften aufgestellt [2]).

Eben diese Eintheilung der Gaue in Zehenttheile und Hunderte und die darauf gegründeten Gerichte mit eigenen Mallstätten, Mallversammlungen und Vorstehern (Jopan, Zopan, Suppan) findet sich urkundlich erwiesen in allen Landtheilen der untersteierischen, krainerischen und karantanischen Slovenen [3]).

Die königlichen Sendgrafen, Kammerboten oder Landescommissarien, Missi Dominici, Missi Camerae. Von Strafen und Wehrgeld. Weitere Geschäfte des Gaugrafen außer dem Gerichte.

Um die gesammte Provinzenverwaltung in weltlichen sowohl als in geistlichen Dingen, die Rechtspflege vorzüglich und die Geschäfte der Gaugrafen und ihrer untergeordneten Richter zu beaufsichten, und um die Beschwerden der Gauenbewohner, denen Recht und Urtheil vorenthalten oder gar verweigert worden war, zu vernehmen und abzuthun, gab es nach austrasischer Einrichtung auch in allen bajoarischen Vorländern ein Institut außerordentlicher Richter in erster und zweiter Instanz, die Sendgrafen, königliche Kammerboten oder königliche Landescommissarien. Sie wurden meist aus altverdienten Männern am Hofe (Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, altgediente Gaugrafen) genommen und gewöhnlich je zwei und zwei, ein Gaugraf und ein Bischof oder Abt mit einem eigenen Landesbezirk (Missaticum) betraut [4]). Jeder Sendgraf hatte seinen District ordentlicherweise viermal des Jahres zu bereisen, an verschiedenen Orten, und zwar unter Königsbann, allgemeine Volksversammlungen bestimmter Gaue zu halten, wozu alle Gaugrafen mit ihren Beigrafen und Schöffen zu erscheinen hatten. Hier hatte er den ganzen inneren Landes- und Volkszustand zu erheben, den Lebenswandel der Gaugrafen, der Bischöfe und Aebte, der Geistlichkeit auf dem Lande zu untersu-

---

[1]) Lex Bajuvar. p. 266. Comes in suo comitatu ponat ordinationem super Centenarios et Decanos, ut unusquisque praevideat suos, quos regit.

[2]) Capitul. Aquisgran. Anni 802. — Perz, III. 94.

[3]) Rettenpacher, Annal. Cremifan. 24—27. 28—30. — Resch, Annal. Sabion. II. 633.

[4]) Capitul. Carol. M. et Ludov. Pii. Perz, III. 143. 218 — 219.

chen, die Befolgung der Reichsgesetze und königlichen Verordnungen zu bewähren und deren Vernachlässigung abzustellen [1]), die Beschwerde über vernachlässigte oder verweigerte Justizpflege der Gaugrafen und unteren Richter anzuhören und abzuthun, andere vorgebrachte Klagen zu entscheiden, fälschlich angesprochenes oder wirklich usurpirtes Besitzthum wieder an die wahren Eigenthümer zurück zu schaffen, jeden Grafen und dessen Centenarier, welche den Heerbann in ihren Bezirken aufboten und anführten, zu controlliren und hierin alle Bedrückungen der Unbemittelteren und Gemeinfreien durch die reicheren Saalherren und mächtigeren Vasallen hintanzuhalten und, nach Beschaffenheit der vorgebrachten Fälle, eigene Anordnungen zu erlassen [2]). Es war endlich auch ein Hauptgeschäft der Sendgrafen, bei jedem Herrscherwechsel im fränkisch-deutschen Reiche sogleich ihre Bezirke zu bereisen und überall den Unterthanseid des Gehorsams und der Treue von allen Landesbewohnern, den Hochedeln, Edeln geistlichen und weltlichen Standes und aller freien Wehren in feierlichen Versammlungen aufzunehmen [3]). Gegen Entscheidungen der Kammerboten stand Jedermann die Berufung auf den königlichen Hofrichter oder Pfalzgrafen (Comes Palatii), und in vorbehaltenen Fällen an den Monarchen selbst offen. Wesen und Wirksamkeit der Kammergesandtschaften erhob K. Karl der Große zu hoher Vollkommenheit, und dadurch kam die wahrhaft belebende Seele und Einheit, unbeschadet den einzelnen Volksverfassungen, in die ganze Staatsverwaltung. Die daraus hervorgegangenen Gesammtberichte über den Zustand der Provinzen und über die Amtsführungen der Grafen und Bischöfe und ihrer untergeordneten Richter wurden auf den jährlichen Reichsversammlungen, wie die anderen allgemeinen Reichsangelegenheiten, Gegenstand der Berathungen mit den Reichsständen, und der Verbesserungen. Durch die Sendgrafen wurden der Gewalt des Adels Schranken gesetzt und derselbe, ohne irgend eine Erniedrigung, an der Unterdrückung des Volks gehindert. Durch die königlichen Kammerboten wurde jeder Mißbrauch der Amtsgewalt der Staatsbeamten möglichst beschränkt, ohne sie in ihrer Thätigkeit zu hemmen. Den Verfall des Sendgrafeninstitutes begründete das schnelle Wachsen der Stände und die sich wiederer-

---

1) Perz, III. 135.

2) Perz, III. 97 — 99. 122. 123. 163. 164. 216 — 219.

3) Perz, III. 98. 99.

hebende Macht der Herzoge und der Markgrafen. Das Sendgrafenamt kam nach und nach in ihre Hände; Adel und Staatsbeamte hatten daran nun nicht mehr die alte Gegenkraft, von der Unterdrückung des Volkes abgehalten zu werden; sie stürzten dieses daher in einen Zustand allgemeiner Hörigkeit, aus welchem es sich erst durch das Aufblühen der Städte zur Freiheit wieder erheben konnte. — Um Ungehorsam und Frevel gegen die Nationalgesetze und königlichen Verordnungen zu bestrafen, bestand, als festgesetztes Zwangsmittel, der Bann, die Strafe an Leib, Leben und Gut (Geldstrafe und Gütereinziehung). Das altbajuvarische Gesetz erkennt als die höchsten Verbrechen gegen den großen Friedborg des ganzen Volkes, Anschläge auf das Leben des Herzogs (si quis in necem Ducis consiliatus fuerit), Empörung im Lande oder im Heere (Carmulus), Verrath des Landes oder auch nur einer vaterländischen Ortschaft im Lande an auswärtige Feinde (si inimicos in provinciam invitaverit). Für diese Fälle bestimmt jenes Gesetz Leib- und Lebensstrafe und Einziehung aller Güter des Thäters. In allen anderen Vergehungen blieben Leben, Leib und Saalgut eines freien Mannes ungekränkt. Für alle andern unerlaubten Handlungen gegen Leib (Verstümmlung), Gut, Stand und Ehre einer Person (Versetzung eines freien Mannes in den Stand und das Verhältniß der Knechtschaft), alle Beschädigungen durch Diebstahl, Raub und Gewalt, Plagium, Mord, Verwundung, Injurien, Jungfrauenraub, Witwenentführung, fleischliche Verbrechen, Beschädigung einer Person oder der Ernte eines Andern durch Zauberei, Verletzung des Gastrechts und eines fremden Reisenden [1]), und andere widerrechtliche Handlungen war Geldbann, eine Geldstrafe, und zwar voller Schadenersatz (Capitula, auch Widrigildom), und die Zahlung einer gewissen Buße, einer gewissen Taxe oder Währung (Multa), Wehrgeld, Wehregeldum (Compositio) genannt [2]), nach dem Stande des Beschädigten, des Beschädigers, und nach Beschaffenheit der Umstände, nach dem Grade der Wichtigkeit, der Gattung und Art der That (ob sie schimpflich, feig, niedrig, gegen Frauen, Kinder u. dgl. vollbracht worden sey?) bemessen, an den Beschädigten oder an dessen Erben zu entrichten (und zwar als Angild, Twigild, Trigild, Octogild, Norigild). Man unterschied hiebei genau den Königsbann, d. i.

[1]) Lex Bajuvar. p. 265. 274. 278. 283. 285. 303.

[2]) Lex Bajuvar. p. 287 — 290.

die höchste Strafe zu 60 Pfunden (welche jedoch erhöht werden konnte) [1]), und den Grafenbann zu 12 Pfunden. Die Leistung des Wehrgeldes ward so strenge gefordert, daß selbst die Freiheit verloren ging, bis Alles entrichtet war. Um aber die Strafgewalt überall in gehöriger Kraft und Achtung zu erhalten, waren in jedem Gaue Kerker und Hochgericht anbefohlen [2]). War die frevelhafte Handlung zugleich ein Friedensbruch, so mußte auch dem Fiscus (und späterhin an die befreiten Gerichte oder Gerichtsherren) eine Buße, Fredum genannt, und eine gleiche (Delatora, Dilatora) an den Richter, welcher die gerichtliche Sühnung vollführte, bezahlt werden (als Merces compositionis) [3]). Diese Strafgelder (Wadium) machten auch einen großen Theil der Gerichtseinkünfte für den Gaugrafen, selbst nach den Andeutungen des bajuvarischen Gesetzes, aus [4]). Jeder Saalherr büßte die widerrechtlichen Handlungen seiner Hörigen, Knechte und Leibeigenen. Konnte der Beschädiger nicht zahlen, so hafteten seine Erben. In der Regel durften nur vollkommen Leibeigene körperlich, gewöhnlich mit Peitschenhieben, mit Stockstreichen, mit Entmannung und mit dem Tode bestraft werden [5]). Wegen wiederholter Verletzung der Sonntagsfeier durch knechtliche Arbeiten wurden auch freie Männer körperlich gezüchtigt [6]). Aus den Hauptverbrechen gegen die Nation der Bajuvarier wurden später Verbrechen gegen das Reichsoberhaupt in dem nach und nach ausgebildeten Begriffe von Majestätsverbrechen. Hochverrath, Desertion vom Heere (Harisliz) und Uebergang zum Feinde wurden gleich geachtet. Aus der Epoche vom neunten bis in das zwölfte Jahrhundert erwähnen die Urkunden nur drei Fälle von Majestätsverbrechen: einen ungenannten karantanischen Landesedeln, reichen Saalherrn, J. 860—890, bei dessen Bestrafung der größte Theil seiner Domänen, der Stadt und Umgegend Pettau, dem königlichen Fiscus verfallen war [7]); den

---

[1]) Perz, III. 34 — 35.

[2]) Lex Bajuvar. p. 265. — Perz, III. 188.

[3]) Lex Bajuvar. p. 258. 259. 260. 271. 292.

[4]) Lex Bajuvar. 271.

[5]) Lex Bajuvar. 257. 258. 290.

[6]) Lex Bajuvar. 282.

[7]) Ex parte nostra addimus tertiam partem civitatis Pettoviam, quae proprietas Carantani fuit, illique dijudicatum est, eo quia nostrae majestatis reus criminatus est constare.

salzburgischen Erzbischof Herold [1]) und Botho den Starken, aus dem Geschlechte der Grafen im Traun- und Leobengaue, welcher nach dem Urtheilsspruche des Fürstengerichts alle seine Besitzungen im Mattau- und Hengestgaue an der Mur zu St. Martin und Straßgang bei Grätz J. 1055 verloren hatte [2]). Noch später kommen auch auf alle Handlungen, worüber der Verbrecher auf Strafe an Leib, Leben, Glieder, Haut und Haar angeklagt werden mochte, als auf Raub, Diebstahl, Meineid, Gewalt gegen den öffentlichen Frieden, Mord, Brand, Verwundung, Verstümmelung, Nothzucht, Entführung, Ehebruch, Ketzerei, Zauberei, Giftmischerei und Falschmünzerei, öffentliche Leibes- und Lebensstrafen vor, nach Umständen jedoch manchmal, oft aber allein nur mit Zustimmung des Beschädigten, durch Geld lösbar! — Die uralte Sitte der Familienblutrache (Faida, Inimicitia) dauerte weit in das Mittelalter herab, mit der einzigen Aenderung, daß der Sühnungspreis an die verletzte Familie jetzt in Geld geleistet werden mußte; was das vorzugsweise Wehrgeld (Weregildum, Weregeldum, Wargilda), Vergelt (praetium redemtionis), Leutgeld, Leutwerth (Praetium Leudis, hominis ingenui) genannt wurde. Auch jetzt noch mußte in solchen Fällen im Verhältnisse zum Wehrgelde (zur Compositio) eine Taxe an den öffentlichen Richter bezahlt werden, damit man dem Verbrecher auch von hier aus Ruhe lassen und geben könne (weßwegen diese Taxe vorzugsweise Fredom genannt werden mochte). Ueber die Größe des Wehrgeldes für einen freien Mann enthalten das bajuvarische Gesetz und die Reichscapitularien verschiedene Bestimmungen; ja in vielen Fällen wurde die Summe desselben erst in eigenem Gaugerichte bestimmt [3]). War dies Wehrgeld geleistet, so durfte bei schwerer Strafe keine Privatrache mehr Statt haben. Schon das bajuvarische Gesetz beschränkte die Privatrache; und K. Karl der Große suchte alle wegen Mord entstandenen und in den Familien gleichsam verewigten Feindschaften und deren Blutrache im christlichen Sinne durch mehrere Kapitularien zu mildern. Hierin folgten ihm die nachherigen fränkisch-germanischen Herrscher und der

---

[1]) Eo quod contra Dominum et piissimum imperatorem suum seniorem rebellis et infidelis exstiterit.

[2]) Quod nostrae imperiali majestati in palatino placito adjudicatum est. Juvavia. p. 114. 185. 240. — Annal. Saxo Anno 1104.

[3]) Lex Bajuvar. 258. 259. 270. 287. 291. — Juvavia. p. 43: „Placitum habitum est de Weregildo Wilhelmi Comitis.“

Geist der Zeiten; bis endlich die barbarische Selbsthülfe vor einer vernunftgemäßen Gesetzgebung und unpartheiischen richterlichen Strenge nach und nach gänzlich verschwunden ist [1]). Bei der Roheit und Unwissenheit der Menschen, und bei der schon angedeuteten Mangelhaftigkeit und Unvollkommenheit der Gesetze mag man in manchen Fällen mit diesen Gerichten und deren Einrichtung eben nicht am besten daran gewesen seyn. Weil fast Alles durch Bußgelder abgethan ward und die Gerichte auf diese Weise eine nicht unbedeutende Geldquelle gewesen waren: so mag die Habsucht auch vielfältig verleitet haben, Verbrechen aufzusuchen, zu finden und stark zu bestrafen; wodurch dann vorzüglich unbemittelte Familien in Noth und Armuth gebracht worden seyn mögen. Im Einzelnen läßt sich jedoch darüber nichts Umständliches nachweisen. Die Oeffentlichkeit der Gerichte aber war doch zuverlässig ein starkes Gegenmittel wider derlei Uebergriffe! — Im österreichischen Landrechte Herzogs Leopold des Glorreichen kömmt keine Spur mehr davon vor. — Als öffentlicher Beamte stellte der Gaugraf die Person des Königs, des Herzogs, des Markgrafen vor, in welcher jetzt Rechte und Gewalt des alten Friedborgs der einzelnen Volksversammlungen vereinigt waren. Macht und Rechte des Gerichts und der Polizei wurden jetzt von dem Gaugrafen im Namen des Königs, des Herzogs oder des Markgrafen geübt. Nebenbei lag dem Grafen auch der ganze Heerbann des Gaues ob. Er mußte sowohl von königlichen oder landesfürstlichen Dienstleuten, von dem Adel und von dessen Gefolge, endlich auch von den Gemeinfreien beim Aufrufe von Seite des Königs den Heeresdienst nach den vorgeschriebenen Weisen fordern, die Krieger mustern und den Zuzug seines Gaues dem Gesammtheere der Provinz, des Markgrafthums, Herzogthums oder des Reichs zuführen, nach ausdrücklicher Anordnung des bajuvarischen Gesetzes [2]). Zu diesem wichtigen Geschäfte kam dann noch die Einhebung und Ablieferung aller königlichen, oder der fiscalischen Jahresgefälle im Gaue aus den freiwilligen Geschenken, Confiscationen, aus dem königlichen Banne, aus den Geldstrafen für Uebertretungen der Gesetze, aus erblos der Kammer anheim gefallenen Gütern, aus der Münze, aus den Zöllen, Marktrechten, Zinsen der königlichen

[1]) Lex Bajuvar. 268. — Perz, III. p. 95. 212. — Capitul. Anno 802. 817. De Faidis coërcendis.

[2]) Lex Bajuvar. p. 266.

oder landesfürstlichen Schutzbefohlenen, aus den fiscalischen Zinsen, aus der Judensteuer, und wahrscheinlich auch aus den Früchten und Erträgnissen der landesfürstlichen Kammerdomänen, deren Besorgung zwar eigenen Ministerialen, jedoch unter strenger Aufsicht des Gaugrafen, anvertraut war [1]). Für so viele wichtige und anstrengende Dienste bezog der Gaugraf eigene Renten (Beneficium et honorem), von allen Bußen den dritten, manchmal den neunten Theil, einen Antheil an den fiscalischen Zinsen, endlich eigene fiscalische Ländereien und Gefälle als Lehen für die Dauer seines gaugräflichen Ambachts, worüber das bajuvarische Gesetz und die deutschen Reichscapitularien zahlreiche Beweise geben.

Die Emunitäten, die Herrengerichte. Schutzrecht und Schutzherren. Stand der freien Wehren und deren Vorzüge in dem öffentlichen Gerichte.

Die Herrenmacht des urfreien celtisch=germanischen Mannes beschränkte sich nicht auf seine eigene Person allein, sondern sie umfaßte auch alle Bewohner seines ganzen freien Hauses und Saalgutes, auf welchem und in welchem er Herr seyn wollte und war. Gegen diese Denk= und Gefühlsweise stritt jeder Eintritt des amtübenden öffentlichen Richters in das Haus und Saalgut eines freien Mannes, um eines Vergehens oder Verbrechens wegen einen, seinem Gute, seiner Familie, seinem Gesinde Angehörigen heraus zu hohlen. Der freie Herr wollte daher lieber selbst vor Gericht erscheinen, seine Familie und Untergebenen daselbst vertreten, mit Richter und Kläger sich aussöhnen oder im äußersten Falle den Schuldigen vor das Gericht stellen, als die Herausnahme desselben durch die Gerichtsbüttel oder die Richter in seinem Hause gewärtigen. Es erging demnach an den freien Saalherrn nur der Ruf des Richters, selbst vor Gericht zu erscheinen oder seinen beklagten Untergebenen vor das Gericht zu bringen. Geschah hierauf keines von Beiden, dann war der öffentliche Richter befugt, die Feldmark und das Haus des Saalherrn zu betreten und sein Amt daselbst zu handeln. Als unverletzlich empfiehlt das bajuvarische Gesetz

---

[1]) Perz, III. 181. 187. 231.

die allodiale Feldmark freier Wehren der öffentlichen Achtung [1]). Diese Unverletzlichkeit der Eigenmark und des Saalgehöftes vor dem Eintritt des öffentlichen Richters war für alle Saalherren ein factisches Recht. Dies Nationalrecht theilten nicht nur alle Hochedeln und Edeln mit den Gemeinfreien, sondern die Ersteren erschwangen sich sehr bald zu dem höheren Vorzug, innerhalb ihres Saalbodens eine Privatgerichtsbarkeit über ihre Leute, sogar in Sachen, welche sonst dem öffentlichen Richter zu richten vorbehalten waren, auszuüben. Man unterschied daher sehr frühe schon das gemeinfreie Saalgut (Allodium Villarum) und das adelige Saalgut (Allodium nobile); das erstere ohne jene Privatgerichtsbarkeit, das letztere mit förmlicher Eigengerichtsbarkeit, mit eigener Obrigkeit und mit Ausschließung des öffentlichen Richters, des Gaugrafen. Der adelige Besitzer eines solchen Saallandes war zugleich der Gerichtsherr und die ordentliche Obrigkeit der Insassen desselben; woraus dann die Bezeichnungen Dynast, Freiherr (Liber Dominus, Dominus Subditorum, judicium immune possidens, potestatem habens) entstanden sind, zum Unterschiede von anderen edeln und gemeinfreien, nicht mit Eigengerichtsbarkeit begabten Saalgütern. Dieser Eigengerichtsbarkeit zu Folge (in den frühesten Urkunden schon Immunitas, Emunitas ab introitu judicum publicorum) durfte kein öffentlicher Richter den Immunitätsboden betreten, um Pfändungen oder Amtsverrichtungen vorzunehmen; auch durfte er nicht die Leute des Immunitätsherrn vor sein Gericht (außer in gewissen vom Könige und Gesetze bestimmten Fällen) ziehen. Diese Gerichtsbarkeit war patrimonial (Judicium privatum); sie wurde größtentheils von einem eigenen Vogt (Advocatus. Judex privatus. Judex emunitatis. Anwald) im Namen des Emunitätsherrn verwaltet und ausgeübt, und sie erscheint daher entgegengesetzt der öffentlichen Gerichtsbarkeit (Judicium publicum), welche der Graf (Judex publicus, regius, fiscalis) im Namen des Königs, des Herzogs oder Markgrafen übte. Innerhalb der Emunitätsmark wurde aber nur über Sachen, welche gutsherrliche Rechte betrafen, Civilklagen und geringere Vergehungen der auf dem Immunitätsboden rücksässigen Leute gerichtet. Die Criminalfälle, Todschlag, Nothzucht, Mordbrennerei, Straßenraub, Verstümmelung, gewaltsamer Einbruch, Diebstahl, gehörten unmit-

[1]) Lex Bajuvar. 296. 298.

telbar und immer dem Gaugerichte an. Blutbann war mit der Eigengerichtsbarkeit nicht verbunden; für diesen erhielt nur der öffentliche Richter die Investitur [1]). In solchen Fällen betrat zwar dieser auch den Emunitätsboden nicht, sondern er mußte die Auslieferung des Verbrechers von dem Emunitätsherrn oder von dessen Gerichtsvögten fordern. Ward auf dreimalige Forderung nicht Folge geleistet, dann befahl das Gesetz selbst, den Emunitätsboden zu betreten, daselbst den Schuldverfallenen aufzugreifen und mit Gewalt wegzuführen. Wer sich dabei dem öffentlichen Richter widersetzte, war in des Königs Gericht verfallen. Appellationen über versagte, verzögerte oder gehinderte Gerechtigkeitspflege in Emunitätsgerichten gingen unmittelbar an den königlichen Hofrichter, an die Pfalzgrafen, an die Sendgrafen, oder an den Landesherrn, Herzog oder Markgrafen. Von dem Emunitätsgerichte ausgenommen waren alle freien Saalherren oder Wehren, welche innerhalb der Emunitätsgränzen rücksässig waren, die Fälle ausgenommen, daß derlei Freie selbst in Lehen- oder Vasallenschaft, in Hörigkeit und Schutzpflichtigkeit, oder durch Niederlassung und Hausbau auf eben erst urbar gemachtem Boden in einem Aprisionsverhältnisse standen, oder daß das über sie bestehende Grafengericht von dem Könige einem Immunitätsherrn zur Schließung seines Emunitätsdistricts übertragen ward. Das Gericht eines Emunitätsherrn über alle eigenen und über die hofhörigen Leute übte gewöhnlich ein von ihm bestellter Vogt oder Anwald nach Hofrecht; er bestrafte alle Vergehungen der Hofhörigen gegen den Hofherrn und ihre Genossen [2]), und vertrat die Hofhörigen im Volksgerichte. Im Laufe der Jahrhunderte erhöhte sich die Zahl der Emunitätsbezirke im Kreise der kirchlichen sowohl, als der weltli-

---

[1]) Mit dieser Beschränkung erhielten anfänglich die steierischen Abteien ihre Gerichtsemunität, und später erst erwarben einige endlich auch den Blutbann. Als Markgraf Ottokar VIII., im Jahre 1170 dem Stifte Seckau Heimgarten und Civilgericht zwischen den Flüssen Liesing und Graben ertheilte, sagte er: Volumus, ut ab hoc die in antea nullus judicum de hominibus ecclesiae Seccoviensis intra fluvios Leusnich et Gradnam residentibus, quod pro orto domestico, qui vulgariter dicitur Haimgart, eidem concessimus jus vel auctoritatem faciendi judicium sibi vendicare, sed solum Praepositus et sui officiales judicandi de illis plenam et liberam haberent potestatem, nisi forte quisquam occasione furti, vel alterius maleficii mortem hominis requirentis inter praedictos fluvios fuerit comprehensus. Dipl. Styr. I. 160 — 161. So auch in der Bestätigungsurkunde der Gerichtsemunität des Stiftes Rein vom 24. Mai 1260.

[2]) Marculf. in Bibl. maxim. SS. Patrum XII. 770.

chen Allodenbesitzer, so daß nun der königliche Fiscus auf allen Krongütern einen Königsvogt, die Herzoge und Markgrafen landesherrliche Vögte, die bischöflichen und abteilichen Kirchen Stiftsvögte und Kirchenvögte (Advocatus Ecclesiae) und der Adel auf seinen Eigengütern seine Edelvögte (Advocatus nobiles) hatten. Den Emunitätsbegriff erklären die deutschen Kaiser in ihren Majestätsbriefen von den Jahren 816, 940, 982 u. s. w. für die Gesammtbesitzungen der salzburgischen Hochkirche, also auch für die ausgedehnten Güter derselben in der Steiermark mit folgenden Bestimmungen: „Kein öffentlicher Richter, keine richterliche Gewalt, kein Staatsanwalt höherer oder geringerer Stufe, „keiner unserer Nachfolger, kein Herzog, Graf, Vicegraf soll es sich „beigehen lassen, die Gotteshäuser, die Bezirke, die Gründe und „die übrigen Besitzungen der salzburgischen Kirche, wie sie dieselben jetzt besitzt oder noch künftig in ihrem Besitz recht und gesetzlich bringen wird, zu betreten, um daselbst Streithändel zu vernehmen, Freden und Tribute zu erheben, Lagerstätte zu halten, „Bürger aufzugreifen, Leute der gedachten Kirche, sowohl Freigeborne, Edelknechte (Ingenuos et Parschalcos), Leibeigene „und Hörige auf irgend eine Art gerichtlich zu behandeln oder sie „mit irgend einem Banne eines Grafen oder eines höheren oder „geringeren Richters zur allgemeinen Gerichtsschranne des Volksgerichtes (placitum publicum) zu zwingen; sondern sie sollen für „ewige Zeiten in der Gewalt des Erzbischofs und seiner Vögte „ohne alle Gefährde bleiben [1].“ Dieser Emunitätsbegriff wiederholt sich in allen deutschen Majestätsbriefen für die sämmtlichen Allode auch in der Steiermark, der Hochstifte zu Aquileja, Freisingen, Bamberg, Gurk und für jene der Stifte und Abteien zu Göß, Admont, St. Lambrecht, Rein, Seckau, Vorau, Seiz u. s. w., ja selbst für einzelne Kirchen. So hatte die Mutterkirche zu Piber bei Voitsberg schon unter Herzog Leopold dem Glorreichen für ihre Besitzungen vollständige Civilgerichtsemunität erhalten, welche K. Rudolph I. im Jahre 1277 auf Ansuchen des Pfarrers Sigfried neuerdings bestätigt hatte [2]), wie weiter unten umständlicher

---

[1]) Juvavia. p. 49. 65. 87. 97. 177. 208.

[2]) Urkunde von St. Lambrecht: „quod nullus officialium seu judicum in ecclesiae in Piber possessionibus sibi jurisdictionem debeat aliquam vendicare, hoc tamen excepto, si quis latro aut maleficorum quispiam. etc.

wird nachgewiesen werden. Nur dies bemerken wir jetzt, daß das Stift Admont sein geschlossenes Emunitätsgebiet (einen Heimgarten) im Thale und in der Herrschaft Admont schon unmittelbar aus den Schenkungen der karantanischen Gräfin Hemma von Friesach und Zeltschach, in der Mitte des eilften Jahrhunderts empfangen habe, wie dieses die originalen Stiftsdiplome vom Jahre 1074 bis 1160 bezeugen [1]). Solche Eigengerichtsbarkeit über alle ihre Hofhörigen und selbst auch auf ganz geschlossenen emunen Territorien behaupteten, theils nach urgermanischer Freiheit und Volksverfassung, theils ausgegangen und ertheilt von Kaisern und Reich, alle hochedeln steierischen Geschlechter, germanischen und slovenischen Blutes, der Herzoge, Markgrafen, Grafen und Edeln, die Gaugrafen im Leobengaue und im Traungaue, nachmalige markgräfliche und herzogliche Landesregenten der Steiermark, die Markgrafen an der Saven in der untern Mark aus den Geschlechtern der Grafen von Friesach und Zeltschach, der Markgrafen von Weimar und Orlamünde, der Grafen von Eppenstein, Mürzthal und Afflenz, der Grafen von Sempt und Ebersberg, von Lambach, Wels, Pütten, Neuburg und Formbach, der Grafen von Marburg, der Grafen von Rune u. s. w. [2]), so daß die Hauptabtheilung in öffentliche und private Gerichtsbarkeit durch alle Epochen der steierischen Landesgeschichte hindurch und bis auf die letzten Zeiten des deutschen Reiches, wenn gleich nicht in der ehemaligen Benennung, doch in ihrer Wirksamkeit herabläuft. Wir werden weiter unten noch einmal und ausführlicher darüber sprechen. Im austrasisch-germanischen Reiche waren alle freien Männer, Franken und Nichtfranken, gleich freie, heerbannspflichtige, tributfreie, mit gleichem Rechte und mit gleicher Hausfreiheit begabte, zu gleichem Gehorsame gegen die Reichsgesetze verbundene Wehren oder Staats-

---

[1]) Saalbuch III. p. 121: In eadem valle (Admontensi) praeconium totum et omne jus, quod Salzburgensis ecclesia primitus ibi habuit a temporibus Hemae comitissae, quae vallis ejusdem maximam partem ... tradidit, et nos (Archiep. Eberhardus I.) potenti manu et plena jurisdictione stabilimus, et nullus advocatorum vel judicum quidquam sibi juris praeter voluntatem et petitionis abbatis et fratrum ibidem vendicet. Mit dem Gerichte über alle Salzsiedereien und Salzleute zu Hall „praeconium totum in Halle cum jure Salinarum" war dann der Emunitätsbezirk des Admontthales geschlossen.

[2]) Daher bestimmt auch schon das österreichische Landrecht im §. 36 ausdrücklich, daß das Civilgericht den Grafen, Freiherren und Ministerialen auf ihren Saalgründen, Gütern und Vogteien ganz allein zu eigen sey, und daß nur Todesverbrecher ausgeliefert werden müssen!

bürger. Es war ein wesentliches, aus dem Stande der Freien selbst fließendes Recht, sich freiwillig für die privatrechtlichen Verhältnisse ihres Bürgerlebens in gemeinen Markgenossenschaften autonomischen Rechtsnormen, welche sie selbst in gemeinsamer Berathung entworfen und festgestellt hatten, zu unterwerfen. So waren die Landesrechte, die guten Gewohnheiten einzelner Markgrafschaften, einzelner Gemeinden, Orte, Gerichtsbezirke, selbst die Observanzen einzelner Classen von Personen und Gilden oder Einigungen entstanden, und weit durch das Mittelalter herab geltend geblieben. Dies ist der Ursprung des altbajuvarischen, vom Lech bis an die Save ehemals geltenden Gesetzes, von dem oben schon gesprochen worden ist und welches allen freien Wehren ihre angeborne Freiheit und die Unverletzlichkeit der damit verbundenen Rechte unter schwerer Verpönung und mit fühlbarer Sorgfalt bewahrt [1]). Selbst alle späteren austrasischen und germanischen Reichsgesetze und Capitularien sind mit Berathung und einwilligender Zustimmung der Repräsentanten aller Nationen fränkisch-germanischer Herrschaft zur allgemeinen Verkündung und Mittheilung gebracht worden. Auf diesem Wege haben wir zu Ende des zwölften Jahrhunderts das in Oesterreich und Steier eingeführte Landrecht erhalten. Nach dem Geiste dieser Gesetze und nach dem Wesen des Standes war nun jedes freien Wehren natürlicher und alleiniger Richter der König (das austrasisch-germanische, das heilige, römisch-deutsche Reichsoberhaupt), oder der in dessen Namen bestellte Gaugraf; und dessen Gau und Richterstuhl war der Gerichtssprengel und der Gerichtsort desselben in ungebotenen oder in gebotenen Gerichten, nach der schon oben geschilderten Weise. Alle, der Adel, die hohe Geistlichkeit und die Gemeinfreien mußten anfänglich in Allem, auch in persönlichen, später auch ohne Ausnahme in dinglichen Sachen, vor diesem Gaugerichte freier Wehren selbst, oder durch ihre Vögte (wie vorzüglich die Geistlichkeit), erscheinen. Für alle freien Wehren war aber hierbei das Hauptrecht, in diesen Gerichten nicht von Niederen (hinsichtlich des Standes), sondern allein nur von Gleichen (Judicium Parium, Comparium) gerichtet zu werden. Von daher schreiben sich alle Partikulargerichtshöfe (Forum proprium, Rechts- und Gerichtsweise), das Für-

---

[1]) Lex Bajuvar. p. 283. 289. 293 — 311.

stengericht (Judicium principum), das Adelsgericht (Judicium jure nobilitatis), das Gericht der Vollkommenfreien (Judicium jure liberorum), das Gericht der Unvollkommenfreien (Judicium jure Ministerialium oder Beneficiorum), das Gericht der Hörigen, der Schutzbefohlenen und Zinspflichtigen (Judicium jure Colonorum), sowohl in persönlichen als in dinglichen Gegenständen.

Jeder Hörige, jeder mit fortwährender Dienstverbindlichkeit gegen einen Allodialherrn Freigelassene, jeder Freigeborne, aber auf Eigengütern eines Saalherrn Rücksässige u. s. w. konnte bei diesen Gerichten nur von seinem Grund- oder Schutzherrn vorgestellt und vertreten werden. Der Wohnort jedes freien Wehren (Domicilium) war auch sein ordentlicher Gerichtsort, woran das weitere Recht des Freien haftete (de non evocando extra forum ordinarium domicilii). War der freie Wehre mit dem Urtheile seines Grafengerichts nicht zufrieden, so konnte er es schelten. Er mußte jedoch die weitere Berufung auf den zweiten und letzten Richter, auf den Pfalzgrafen (auf den Markgrafen oder Herzog), und in vorbehaltenen Fällen auf den König selbst, sogleich anmelden.

Der Königsbann (Bannus liberorum. Bannus Francilis) war im ganzen fränkisch-germanischen Reiche für alle Wehren gleich; der Grafenbann aber war für alle Sachfälligen nach Nationalgesetzen bemessen. Dem freien Manne stand es einigermassen frei, seinen Stand zu verändern, ihn zu erniedrigen und dadurch seine Bürgerrechte aufzugeben, nämlich: Die Schöffenbarkeit oder das Recht in den Volksversammlungen zu stehen, in den Gaugerichten über seines Gleichen Urtheil zu finden, von Steuern frei zu seyn u. s. w. Dies geschah vorzüglich durch Abtretung und Uebergabe seines Eigengutes an mächtige Edelherren, vorzüglich an die Kirche, gegen bedungene Nutznießung derselben (als Prekariengüter), oder gegen gesicherten Lebensunterhalt. Die Befreiung vom lästigen Heerbannsdienste und andern öffentlichen Lasten, die damalige Denkweise gegen Kirche und Hierarchie, wie das weit ruhigere Lebensverhältniß unter dem Krummstabe des Friedens, als unter der fehdenvollen Herrschaft weltlicher Herren reizten durch Jahrhunderte zur Abtretung und Uebergabe freier Eigengüter, selbst als Seelgeräth (Remedium animae), an die Kirche; so daß die Reichscapitularien dergleichen Standeserniedrigungen der Freien, besonders durch Abtretung ausgedehnter Saalländereien an die Kir-

che oder an weltliche Große beschränken und dieselben einer vorläufigen Prüfung und Bewilligung unterwerfen mußten.

Der Stand eines freien Wehren wurde weiters mit seinen Bürgerrechten erniedrigt und vernichtet, wenn er sich durch Vertrag auf Lebenslang zum Manne eines Andern machte, oder durch Mißheirathen eines Freien mit einer Leibeigenen (mit einer Magd), oder einer Freien mit einem Knechte und Unfreien, und zwar mit Ausdehnung der Standeserniedrigung auf die aus solcher Ehe geborenen Kinder, weil diese immer der ärgeren Hand folgten. Die mit der Freigeburt wesentlich verbundenen Rechte konnten endlich auch vermindert oder gänzlich verwirkt werden durch uneheliche Geburt, durch gewisse als niedrig und verächtlich geltende Beschäftigungen, durch Verbrechen und Strafen, vorzüglich durch die Reichsacht und durch den Kirchenbann, so daß dann manchmal mit der Rechtlosigkeit auch der Verlust der Ehre verbunden war.

Alle diese nun, die Unfreien, die Hörigen, die unvollkommen Freien, das weibliche Geschlecht, die Kinder bis zu einem gewissen Alter und Lebensverhältniß, hatten keine selbsteigene Vertretung im Gerichte der freien Volksversammlung; sie standen unter dem Schutze (Mundium) eines Anderen (Mundius, Mundoburdus, Mundovaldus) und mußten vom Schutzherrn vertreten werden. Das Schutzrecht oder das Mundium umfaßte daher alle Rechte und Verbindlichkeiten, die Jemand in Hinsicht einer Person und deren Vermögens zustehen, welche sich selbst zu schützen und zu vertreten weder im Rechte, noch im Stande ist, die sich des Bürgerrechts selbst begeben hat und daher unter einem Schutze steht. Anmassende Uebergriffe hierin in Steiermark beschränkte K. Rudolph I. ausdrücklich in seiner Bestätigung der steierischen Landhandvesten und in der Landfriedensurkunde (J. 1277) [1]. Der natürliche Schutzherr (Advocatus, Patronus) Aller, die nicht schon unter bestimmtem Schutzverhältnisse Anderer standen, war das Reichsoberhaupt oder auch der Landesregent. Sonst konnten es auch freie Wehren oder die Kirche seyn. Der Schutzherr hatte vorzüglich die Pflicht, das Wehrgeld des Schützlings zu fordern und zu betreiben. Später erst trat die richterliche Obervormundschaft hinzu.

An der freien Standesgeburt haftete auch die Schöppenbarkeit oder das Recht, in einem Gerichte Urtheil zu finden und Zeugenschaft zu geben nach Uebung und Recht und nach Ver-

---

[1]) Landhandvest. p. 3. „Ne quisquam teneat hominem alterius titulo, qui dicitur Mundtmann.“

schiedenheit der Gerichte. Uranfänglich war jeder freie Wehre mit Eigengut schöffenbar für jedes Gericht; später aber, nach veränderter Gerichtsverfassung und seit der Trennung der Ritterbürtigen von den Gemeinfreien, konnten in Gerichten über Ritter nur ihres Gleichen als Schöffen stehen, und die Vogteien erhielten ausschließlich Gerichtsbarkeit über alle Gemeinfreie, wobei dann allein mehr nur jeder unbescholtene auf Eigengut innerhalb des Gerichtsbezirkes seßhafte Wehre Schöffenbarkeit besaß. Innerhalb des Weichbildes der Städte waren nur freie Bürger, und von vier Ahnen, schöffenbar. Im Wesen freier Wehren gründete sich auch das Recht der Vereinigung freier Männer zur Erreichung selbstgesetzter Zwecke, zu rechtmäßigen Bündnissen, Innungen, Eidgenossenschaften, zwischen Fürsten, Hochedeln, Edelgeschlechtern, Gemeinfreien und einzelnen Personen geschlossen, theils zur Feststellung des Landfriedens, guter gesetzlicher Ordnung, Abtreibung gesetzwidriger Gewalt, theils zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, oder auch zur Vertheidigung und zum ruhigen Genusse des Eigenthums, wie die Ganterbschaften. In Benützung all' dieser Rechte war im fränkisch-germanischen Reiche durch Jahrhunderte Alles in steigender Thätigkeit, der Herrenstand und die freien Bürger der Städte, die Edeln und die Gemeinfreien, ja selbst auch die Hintersassen, in wie ferne nur immer andere bestehende Beschränkungen durch Lehens- und Dienstverhältnisse der Autonomie einigen freien Spielraum übrig ließen. Zu allen diesen Rechten kam nun endlich auch noch das Recht der Waffenfähigkeit und zwar zum Dienste der Markgenossenschaft, des Vaterlandes (später zum Reichsdienste und im Landsturme), zu offenen Fehden, zur Abtreibung und Verfolgung widerrechtlicher Gewalt, endlich um Ehre, Leib und Erbe im Kampfgerichte gegen Genossen zu vertreten.

Alle Hochedlen und Edlen standen und erhielten sich im vollsten Umfange dieses Rechtes; der Gemeinfreie mochte später nur mehr im Reichsheere im reisigen Gefolge (Milites gregarii, Garczawnen genannt) der Dienstherren dienen; während der Hintersasse nie ritterliche Waffen führen durfte [1]), behaupteten die Städte immerfort das Recht der Fehde und des Kampfgerichts.

21 *

[1]) Wir haben oben schon angeführt, wie es noch zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts Ottokar von Horneck dem Abten Heinrich II. zu Admont sowohl als eine Beschimpfung, wie auch als eine wirkliche Verletzung des Landes und

Auflösung der Gauenverfassung und die dadurch bei den Gerichten und Genossenschaften erfolgten Veränderungen in der Steiermark.

Die uralte Gauenverfassung ist, wie in allen übrigen Ländern deutschen Reiches, so auch in der Steiermark bis zum Ende des eilften Jahrhunderts gänzlich aufgelöst worden. Ursachen dieser Veränderung waren folgende. Die immer mächtiger und selbstständiger gewordenen Herzoge und Markgrafen hatten die Verwaltung der Grafschaften ihres Landes, manche reichbegüterte Grafen den Ambacht über mehrere Gaue, Bischöfe, königliche Reichsäbte und reiche Stifte und Klöster hatten gaugräfliche Gerichtsbarkeit über ihre Hofhörigen und auch auf geschlossenen Territorien gelegenen Güter, selbst die Verwaltung ganzer Gaue oder das Grafengericht über Territorien, wo sie am meisten begütert waren, nach und nach an sich gebracht [1]). Der herzogliche, markgräfliche und gaugräfliche Ambacht begann sich, eben so wie die Lehen und Benefizien, vom Vater auf den Sohn zu vererben; und Grafschaften wurden endlich als Eigenthum vorzüglich solchen hochedeln Geschlechtern, die in der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts bereits im Besitze des gräflichen Ambachtes gestanden waren, überlassen, so wie schon seit K. Karl dem Großen die Gaugrafen ununterbrochen gestrebt hatten, ihre Amtsgewalt oder Richterwürde in ihrem Hause fortzupflanzen. Bald hatten es auch besondere Umstände nicht nur als nicht rathsam, sondern sogar als gefährlich gezeigt, dem Sohne den Grafenambacht des Vaters wegzunehmen. Gegen diese im Gaue an Land und Leuten reichbegüterten Saalherren würde ein Fremder ohnmächtig und das königliche Ansehen nur gefährdet gewesen seyn. Bei der im Laufe der Zeiten veränderten Lage der Dinge

---

der berechtigten Edelknechte angerechnet habe, daß er zum Kriege gegen den ungarischen Raubgrafen Yvan die hörigen Hintersassen des Ennsthales und aus Oppenberg (die Gepawern) bewaffnet und angeführt habe.

[1]) So scheinen die Edelherren von Wildon einen großen Theil des Gaugrafengerichts im alten Hengestgaue an sich gebracht zu haben. Von diesem Landgerichte ertheilte Leutold von Wildon im J. 1249 dem Stifte, Markte und den stiftischen Besitzungen zu Stainz Gerichtsemunität mit Ausnahme des Blutgerichtes: „libere perfruatur possessionibus praedictis in ipsis et in aliis omnibus pro totam Comatiae nostrae advocatiam sibi collatis vel in posterum conferendis, omne jus advocati, judicum et praeconum amputavi, excepto.“ — Hier ist demnach Cometia (Grafschaft) und Judicium provinciale (Landgericht) in gleichem Begriffe genommen. Stainzerurkunde.

mußten die deutschen Reichsregenten die Gaugrafen als erwünschtes Gegengewicht gegen die täglich drohender emporsteigende Gewalt der Herzoge und Markgrafen betrachten.

Die deutschen Kaiser und Könige beschenkten daher ihre Grafen reichlich und vorzüglich in solchen Gegenden, wo Land und Leute für dieselben den größten Werth hatten, nämlich in ihren eigenen Gauen, wo sie ohnehin schon mächtige Saalherren waren. So wurde endlich der Gaugraf fast der ausschließende Besitzer im Gaue, der Richter verwandelte sich in den Herrn und Eigenthümer, der Amtsname wurde ein Titel, welcher nach und nach auch die Adelsclasse, und zwar die höhere bezeichnete; und so sind die bisherigen königlichen Ambachter, die Reichsbeamten, zu selbstständigen Herren und Regenten ihrer früheren Amtsbezirke, nun theils ganz geschlossene Territorien, theils ausgedehnte Herrschaften und Saaltheile der alten Gaugrafschaften, geworden. Der vorhin ausschließende Amtsname, Markgraf, Graf (Marchio, Comes), wurde jetzt auf die Stammburg, auf das Hauptgehöfte des ganzen allodialen Saalbodens übertragen und von daher dann das Edelgeschlecht vorzugsweise benannt, in vielfachem Wechsel des Besitzes durch Nutz- oder Todtentheilungen der verschiedenen Linien desselben. So nannten sich die Gaugrafen im Traungaue von ihren Hauptburgen an der Traun und Steier anfänglich Grafen von Wels, dann Grafen und Markgrafen von der Stire, Steier; ihre Blutsverwandten an der Mur zu Leoben Grafen von Leoben; die Gaugrafen an der obern Mur von ihrer Hauptburg Eppenstein Grafen von Eppenstein und zugleich auch von Mürzthal und Afflenz; die Grafen im Reingaue von ihrem Stammsitze auf Ruen die Grafen von Ruen oder Rune, und später im Reingaue vom Schlosse Pfannberg die Grafen von Pfannberg; die Grafen im oberen Draugaue auf der Burg in der March Grafen von Marburg; die Gaugrafen im Saanthale von dem Saanflusse und von der Burg an der Saan die Grafen von der Saan, von der Soune, von Saaneck oder Souneck; die thüringischen Markgrafen der untern Karantanermark in Steier von ihren Hauptsitzen: von Weimar und Orlamünde; Pilgrim und Günther, Markgrafen derselben Mark von ihrer Stammburg in Baioarien Grafen von Hohenwart; die Markgrafen in der obern Steiermark von ihren großen Alloden und ihren Hauptsitzen, Grafen von Lambach, Wels und Pütten u. s. w. Vielen hochedlen und mächtigen Wehren verlie-

hen die Kaiser den Grafenbann über ihre Saalgüter und Leute; viele Solche nahmen den Grafenbann von der Kirche zu Lehen über ihre eigenen und über die kirchlichen Güter, so daß ein Gemische von Saalgütern und Lehengründen nun fortan als ein Ganzes unter Grafenbann von Einem Herrn, Dynasten, besessen und gehalten ward.

Auf diese Weise machten sich solche Dynasten und Hochedlen (Nobiles, Viri summae libertatis, ingenuae nobilitatis), nicht nach dem alten Gaue, worin sie seßhaft waren, sondern nach dem Haupthofe ihrer Saalgründe, oder ihres Gesammtallodes und Lehens und woran nach jetzigen Vorstellungen die Grafschaft haftete, zu Grafen, wie in der Steiermark bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Grafen von Wittenswald und Windischgrätz (J. 1100) die Grafen von Guttenberg (J. 1188), die Grafen von Pillstein oder Peilenstein (J. 1140), und die Grafen von Pfannberg (J. 1236), welche, so lange die Gauenverfassung bestand, weder Grafen des Landes waren, noch Gaugrafschaften verwalteten. Nebenbei nannten sich aber noch viele andere uredle und reiche Saalherren, wenn gleich schon lange und auf demselben Wege im Besitze des Grafenbannes und von Grafschaften, gar nicht Grafen, sondern bloß edle und freie Herren (Nobiles et liberi Domini) von jenem ihrer Haupthöfe oder Burgen, auf welchem die Grafschaft haftete. Zu diesen rechnen wir in der Steiermark bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts die hochedlen Saalherren von Aussee (1170), von St. Dionysen (1094), von Eppenstein (1188), von Ernfels (1272), von Feistritz (1170), von Gleistorf (1288), von Gonowitz (1184), von Gösting (1150), von Grätz (1187), von Greiseneck (1205), von Hoheneck (1224), von Kindberg (1170), von Kraubath (1130), von Krems (1187), von Krotendorf (1170), von Leoben (1187), von Liechtenstein (1140), von Paierdorf (1170), von Peggau (1227), von Perchach (1139), von Pettau (1277), von Püchlern (1150), von Püchel (1170), von Saaneck (1224), von Saldenhofen (1251), von Stubenberg (1187), von Waldeck (1140), von Waldstein (1187) und von Wildon (1253).

Von jetzt an gestaltete fast jedes Territorium der alten Gaue ein oder mehrere Landgerichte (Judicia provincialia), theils landesfürstliche, theils private. Statt des einen Gaugrafen waren jetzt mehrere Landrichter (Judex provincialis, ordinarius) bestellt. Die alten Gautgerichte lösten sich in Gerichte kleinerer Bezirke,

Gegenden, Gemeinden, Dörfer und geschlossener Orte in Städten und Märkten auf, wurden Vogteien und Aemter, und mit Vogt und Amtmann (Advocatus, Gastaldio, Praeco, im steierischen Rentenbuche und in admontischen Urkunden, J. 1287 genannt: Judices, Officialis, Justitiarii) bestellt, der in diesen untergeordneten Bezirken statt des Landrichters richtete. In diesen Gerichten vereinigte sich nach und nach die vollständige Civilgerichtsbarkeit; die Criminalgerichtsbarkeit aber in eigentlich peinlichen Fällen blieb dem Landgerichte, als hohem, als oberem Gerichte vorbehalten, bis auch hierin von einzelnen geistlichen und weltlichen Saalherren besondere Privilegien von Landesfürst und Kaiser erworben worden sind [1]). Als landesfürstliche Landgerichte und besondere Gerichte in der Steiermark bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts kennen wir urkundlich folgende: Das Landgericht jenseits der Mur bei Grätz, das Gericht im Erzberg zu Eisenerz, das Landgericht auf der Raab und um Fürstenfeld (supra Rabam), das Gericht an der Raab (juxta Rabam), das Landgericht zu Radkersburg, um Marburg (circa Marburch), um Eibiswald (circa Ybanswald), zu Wildon, zu Judenburg [2]) und im Ennsthale [3]). Landesfürstlich waren weiters noch die besonderen Gerichte in geschlossenen Orten, wie: innerhalb der Stadtmauern in Grätz (intra muros oppidi Graetz), mit den urkundlich bekannten Richtern J. 1214 Albert [4]) (Judex de Grez), J. 1243 der Richter von Graetze Wakkerzil (Judex de Graetze), J. 1260 Martin (Judex Graecensis), J. 1261 Volkmar (dictus Judex de Graetz), J. 1289 Konrad vom Thal und Konrad Pouch (cognomento, Venter, Judices Graecenses) in Uebelbach, Hartberg, Fürstenfeld, Feldbach, Radkersburg, Pettau (J. 1277 Wekerling Judex de Petovia), Marburg (J. 1260 Chunradus Judex de Marchpurch, J. 1288 Marquardus quondam Judex de Marchpurch et Rudolfus filius ejus Judex Marchburgensis), Tüffer, Sachsenfeld, Wildon, Judenburg, Knittelfeld (J. 1288 Hermannus de Oberwelze

---

[1]) So hatte die Stadt Grätz schon lange vor dem Jahre 1281 auch den Blutbann neben dem gewöhnlichen Gerichte. Wartinger, Privil. p. 1.

[2]) Dipl. Styr. I. p. 240—243.

[3]) Urkundlich bekannt J. 1170: Herrandus Judex de Enstal, zugleich auch Ministerialis Marchionis de Stira. Saalbuch von Admont IV. p. 201. J. 1140: Herrandus Judex tunc Provinciae, im Ennsthale nämlich.

[4]) Dipl. Styr. I. 210.

Judex in Knutelvelde et Permannus Subjudex), Grazzlupp oder Neumarkt, Rotenmann (J. 1296 Heinricus Judex de Rotenmann) und Leoben: schon J. 1172 Otto (Judex de Liuben, J. 1284 Wernhardus Judex et XII. Jurati ac universitas civium in Liuben [1]). Urkundlich bekannt sind dann auch noch folgende Gerichte: zu Admont im Admontthale, mit den Richtern J. 1245 Heinrich, 1259 Wernher, 1269 Poppo, 1293 Heinrich (Judices de Admunda); in Eisenerz im J. 1296 der Richter Wulfing Hellprack (Judex de Eisenartzt dictus Hellprakh); in Afflenz der Richter Ulrich, J. 1278 (Judex de Affelenz); zu Pfannberg (Otto Judex de Phannenberg J. 1250) [2]); in Voitsberg der Richter Rudolph, J. 1224 (Judex de Voitsperch), J. 1273, 1277, 1290 die Richter Friedrich, Petrus, Michael, Hermann (Nos Petrus et Michael judices constituti et universitas civium civitatis in Voitsperch; Fridericus dictus Chnouter tunc Judex civilis civitatis Voitsperch; Hermann, Judex de Voitsperch); zu Stainz (J. 1233, 1240, 1249 Forum et judicium in Steunz); in Tobl; in Leibnitz (J. 1172 Rudolfus nobis praefectus); das Gericht in Seiz [3]).

Zahlreich sind auch die urkundlichen Beweise für die vielen untergeordneten Gerichte in einzelnen kleinen Bezirken, in Gemeinden und Dorfschaften, als die letzten Spuren der uralten kleineren Markgenossenschaften, der Zehnt- und Hundertgerichte, deren Vorsteher Dorfmeister (Magister villae) und bei den Slovenen Suppane heißen. Das Gemeindegericht zu Deblarn im oberen Ennsthale; das Gemeindegericht zu St. Michel an der Liesing oder zu Liesing (1269, 1287, Geroldus Judex de Liessnich); die Gemeindegerichte mit Richtern (Judices, Praecones, Judicia) in Stibull, Algerstorf, Ungerdorf, Ekkersdorf, Urschau, Jägerberg [4]); das Gericht der Gemeinde zu Hermannsdorf bei Pettau J. 1277 (Stinko, Supanus in Hermansdorf; Helphrich, cum esset senior et judex regionis et dispensator Chalonis de Truchsen [5]); die unteren Gerichte oder Schephonate im Ge-

---

[1]) In Heilwicks Rationarium Styriae.

[2]) Koch-Sternfeld. Beiträge III. 82.

[3]) Admonterfaalbuch. III. 121 und Urkunden von St. Lambrecht und Rein. — Dipl. Styr. II. 71 — 72.

[4]) In Rationario Styriae. — Admonterfaalbuch. III. 181. — Dipl. Styr. II. 140.

[5]) Admonterfaalbuch. III. 305. IV. 129. — Dipl. Styr. II. 212.

richtsbezirke Tüffer mit vier besonderen Richtern, Schephonen genannt [1]); die sechs Supanien, Gemeindegerichte im landesfürstlichen Amte Luttenberg, und gleiche Gemeindegerichte in allen Gegenden der unteren Steiermark, jedes mit einem eigenen Supane, so, daß das steierische Kammerrentenbuch bei sechzehn Dörfern (Villae) auch sechzehn Supane oder Dorfmeister zählt.

Diese Landgerichte und jedes bedeutendere Gericht hatte neben dem Richter auch noch andere Helfer oder Beamte (Scribae, officiales), welche sämmtlich, theils aus dem Erträgnisse der Gerichte selbst (Jus judiciale, officiale, Praeconis, Judicis), theils aus den Erträgnissen der Hofmarken ihrer Saal- und Gerichtsherren besoldet waren [2]). Die Saalbücher von St. Lambrecht geben um das Jahr 1287 das erste Beispiel von Pensionirung eines Privatbeamten, indem dem damaligen Hofrichter daselbst, Henricus Senior de Traten, bei seiner Dienstesenthebung der lebenslange Unterhalt mit täglicher Präbende, gleich jedem Stiftsprofessen, mit Speise und Trank jedoch, wie jedem Priester des Stiftes selbst, zugesichert worden ist.

Die Hochstifte und Stifte hatten auf ihren großen Hofmarken im Lande ihre eigenen Güterverwalter, welche, wenn sie weltlichen Standes waren, auch das Civilgericht führten; wenn sie aber dem geistlichen Stande angehörten, so standen ihnen für alle in ihren Propsteien (Praeposituræ) oder Hofmarken und geschlossenen Gerichtsbezirken Rücksässige eigene weltliche Richter zur Seite. So hatte das Hochstift Salzburg seine eigenen Hofrichter, Gastaldionen und Vicedome im Ennsthale, im obern Murthale und zu Leibnitz in der untern Steiermark. Um das J. 1140 kennen admontische Saalbücher den salzburgischen Hofrichter, Engelbert, Gastaldio vom Ennsthale, und um das J. 1235 den Meister Heinrich von Vogau, Vicedom zu Leibnitz [3]). Auch das Hochstift Gurk hatte seinen Vicedom in der

---

[1]) Lambacher, Anhang. p. 177: „De officio quatuor Schephonum, — in officio Schephonum Gerdei, in officio Schephonum Leutoldo, in officio Schephonum Zurizla, in officio Schephonum Zaschiz."

[2]) So heißt es im Rationario Styriae: Summa porcorum (Dienstschweine) XIII. De his autem porcis — tollit officialis de Marchpurch VI meliores, Urbanus Schepho I, quatuor praecones tollunt IV, Scriptor officialis I, Claviger II, omnes de melioribus (scil. porcis). Und: De tali jure, quod Nothselde et Richterrecht dicitur! Und: Super montem Jagersperch habet judex in jure suo unam marcam praeter VI denarios. Pechlinus de Tiver officialis. Dipl. Styr. II. 140.

[3]) Saalb. IV. 57. — Urkunde: „Magister Heinricus de Vogan, Vicedominus.

untern Mark J. 1288 [1]). Nicht anders können und werden es die Patriarchen zu Aquileja mit ihren zahlreichen Hofmarken im Unterlande zwischen der Save und Drave gepflogen haben [2]). Auf der Hofmark im Zerewald am Semmering richtete und waltete der Spitalmeister desselben Hospitals [3]).

Hieher gehören auch noch die Heimgärten und die geschlossenen Gebiete vieler Schlösser und geschlossener Orte, größtentheils um uralte Burgen her, der Städte und Märkte (Urbes, Civitates, Oppida, Municipia, Fora, Villae forenses). Die Bewohner derselben genossen ihre eigene Gerichtsbarkeit und alle persönliche Freiheit und Sicherheit innerhalb des Burgfriedens oder der Heimgartgränzen [4]), wofür jedoch von Allen die Burgsteuer, der Burgzins oder das Burgrecht bezahlt werden mußte [5]), wenn man nicht durch besondere landesfürstliche Privilegien davon befreit war; wie K. Ottokar von Böheim im Jahre 1252 dem Orden der Eisterzienser diese Abgabe bei allen Häusern derselben in Grätz und Neustadt erlassen und diesen Wohnungen noch überdies die Civilgerichtsemunität ertheilt hat [6]). Die Hut und Verwaltung der Burgen und der Burgfrieden war eigenen Burggrafen, Kastellanen oder Präfecten anvertraut. Sie unterstanden ehedem den Gaugrafen und Markgrafen; jetzt waren sie Gaugrafen gleich. Die wichtigeren landesfürstlichen Burgen, wie das Schloß zu Grätz, hatten stets einen eigenen Burggrafen (Comes) und einen besonderen Schloßhauptmann oder Kastellan (Castellanus). Sie hatten vorzüglich das Burggericht zu üben und weit umher den Landfrieden zu wahren; und nach Bestimmung im österreichischen Landrechte §. 54 sollen Burgen, von welchen Raub und Plünderung mit Schuld der Burgherren ausgegangen ist, mit Feuer und mit Niederbrechen zerstört werden. Burgen mit besonderer Burghut im Lande Steier kennen wir aus Urkunden bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts folgende: Pettau, in der Hand der Deutschordensbrüder, Mutenberg oder Hohenmauten, in der Hand des Truchsesses von Fulwenstein, die grö-

---

[1]) Admonterſaalbuch. Dominus Iringus Vicedominus inferioris Marchiae.

[2]) Aus Mangel aller Urkunden können keine Belege beigebracht werden.

[3]) 1289. Dominus Ortolfus Hospitalarius de Cerewalde. Admonterurkunde.

[4]) Urkunden des Landhandvestes. p. 3 – 8.

[5]) Fundum siva aream cum domo et curia jure civili, quod vulgo dicitur Burgrecht, quod possidebat, resignavit. Urkunde vom Jahre 1259 bei Lambacher.

[6]) Reinerurkunde. – Dipl. Styr. II. 22.

ßere Wildonerburg (Castrum majus), die Burgen zu Grätz sammt einem Thurm in der Mitte der Stadt (Custodia castrorum in Graetz, Turris in medio Graetz) in der Hand des Landeshauptmanns, im Enns- und Paltenthale die Burgen Pflinsberg, Neuhaus (Novum castrum) in Rotenmann und der Thurm auf dem Pyrn, das Schloß in Judenburg, die Burg zu Bruck an der Mur, die Schlösser zu Grazzlupp oder Neumarkt und die Burg Offenberg, die obere und untere Burg Witsberg, Waldstein, Gösting und Radkersburg. Die Burggrafen und die Kastellane der wichtigeren Burgen bezogen Gehalte theils aus den landesfürstlichen Kammergefällen [1]), theils und in der älteren Zeit vorzüglich, genossen sie als Ministerialen Lehengüter und Lehengefälle.

Namentlich kennen wir noch andere Burgen und zum Theile Kastellane der schon genannten Schlösser: 1136, 1164 Ulrich und dessen Sohn Ulrich, Burggrafen (Praefectus), 1190 Ottokar und dessen Sohn Ulrich und 1287 Alochus, Kastellane von Grätz [2]); 1277 Walchun von Timmersdorf, Kastellan von Bruck; 1190, 1199 Rudolph, Kastellan des edeln Herrn Rudolph von Kindberg; 1309 Friedrich von Wels, Kastellan zu Murau; 1286 Konrad vom Thal (De Valle), Kastellan zu Offenberg; 1265 Hermann, Burggraf (Claviger) von Voitsberg; 1144, 1170, 1180 und 1229 Eberhard, Rudolph und Friedrich, Kastellane von Leibnitz; 1274 Alhoch, Hauptmann auf Radkersburg; 1259 Dionysius Magnus, Truchseß, Graf von Szalawar (Comes Zeladiensis) und Hauptmann (des Königs Stephan von Ungarn) auf Pettau; 1219 Wikard und Grisso, Kastellane von Wildon (nämlich der dortigen zwei Burgen); J. 1252 Konrad, Kastellan zu Friedberg [3]).

Mit diesen Gerichten hatte der Landesregent, Herzog oder Markgraf, vermöge der bereits in der Ausbildung rasch fortschreitenden Landeshoheit, concurrirende Gerichtsbarkeit; und bei ihm blieb auch die höchste, die oberste Gerichtsbarkeit über alle weltlichen und geistlichen, von den genannten, ordentlichen Gerichten befreiten Personen und Sachen, zu deren Ausübung der Landesherr

---

[1]) Rationarium Styriae.

[2]) Dipl. Styr. II. p. 15. Ottokar der Markgraf sagt 1164: „Tria curtifera in Suburbano castri Grez — feci traditionem ipsam manu mea in urbe Graze — Udalricus Praefectus de Grez, et filius ejus Udalricus.

[3]) Urkunden und Saalbücher von St. Lambrecht, Admont, Rein und Seyrach. — Dipl. Styr. I. 247. 264. II. 15. 24. 93. — Caesar. Annal. I. 591.

oft selbst die gebotenen und ungebotenen Gerichte hielt [1]), gewöhnlich aber einen besonderen Land- und Hofrichter bestellte.

Aus der Periode der Traungauermarkgrafen in der Steiermark haben wir darüber bereits in der Urkunde des letzten Herzogs Ottokar VIII. für die Karthause in Seiz, J. 1185 eine bestimmte Andeutung, indem er als seine Stellvertreter im Lande Steier Landeshauptmann und Landesrichter ausdrücklich bezeichnet [2]). Wir werden über dieses Geschäft und Amt eines steiermarkischen Landeshauptmannes weiter unten umständlicher sprechen.

Als Generallandesrichter, Provinzialrichter, Oberrichter in des Landesfürsten Namen in Steiermark werden in bewährten Documenten namentlich bezeichnet: J. 1243 Ulrich von Pfannberg; 1245 Ulrich von Liechtenstein [3]) und Witigo, Landschreiber, zugleich als stellvertretender Landrichter in Steier; 1254—1256 Gottfried von Marburg, Provinzialrichter der Steiermark; 1259 Wulfing von Stubenberg (Judex provincialis Styriae); 1260 Heinrich von Liechtenstein (in Austria, Judex provincialis Styriae); 1268—1269 Herbord von Fullnstein, Truchseß und Generalrichter in Steier (Judex generalis Styriae); 1272 Ulrich von Liechtenstein, Marschall und Richter in Steier; 1272 Otto von Liechtenstein, der Jüngere (Juniori, apud Gretz judicio praesidentibus); 1276 Ekkard von Dobreng; 1277 Graf Heinrich von Pfannberg; 1280—1284 Otto von Liechtenstein; 1288 Dietmar von Offenberg, Provinzialrichter in Steier. Gewöhnlich hatte der Generallandrichter in Steier bei allgemeinen Gerichten viele von den Landesedeln (von den Ständen) an seiner Seite, durch deren Rath und Hülfe er das Urtheil suchte und aussprach (De communi Nobilium sententia, praesentibus et consentientibus Nobilibus terrae) [4]).

Zuverlässig wurden mehrere Gerichtsversammlungen im Jahre zu bestimmten Zeiten (ungebotene Gerichte), und von dem Gene-

---

[1]) Im Jahre 1189 entschied auf der allgemeinen Gerichtstaidigung in Marburg H. Ottokar VIII. einen Streit um das Gut Eibisfeld für das Stift Admont. Saalbuch III. 225 — 226.

[2]) Dipl. Styr. II. 71. „Indifferenter ab omnibus, qui vice nostri pro tempore fuerint instituti Capitanei, Judices vel Provisores in Styria inviolabiliter custodiri!“

[3]) Admonterurkunde. A. A. A. 5.

[4]) Dipl. Styr. I. 234 — 235. — Reinerurkunde.

ralrichter besonders ausgeschriebene (gebotene) Gerichtstage in allen vorzüglichern Orten des Landes gehalten. Urkunden bezeichnen folgende solche allgemeine Gerichtstaidigungen im Lande: J. 1243 in Kraubath, 10. September; 1254 zu Feldkirchen bei Grätz und in Grätz selbst, 1255 in Grätz, 1259 in Pettau, in Grätz (in judicio provinciali apud Graetz); 1261 in Marburg (Placitum generale in Marchpurch); 1272 in Grätz (Judicium provinciale apud Gretz); 1298 in Feldkirchen bei Grätz [1]).

Das Amtssigill in diesen Gerichten und in allen von demselben ausgefertigten Urkunden und Anordnungen war daher das landesfürstliche, das uralte Wappen der Traungauermarkgrafen, ein Panther im grasgrünen Felde [2]). Nach dem österreichischen Landrechte genoß dieser Oberrichter im Lande 300 Pfund Geldes als Jahresgehalt, und ihm zur Seite saß des Landesherrn Schreiber, welcher Urtheil, Wandel und Bußen protokollirte [3]). Die Oeffentlichkeit, als die uralte Hauptform dieser Gerichte, scheint aus der Gauenzeit noch bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts so ziemlich beibehalten worden zu seyn. Die Mallstätten oder Schrannen waren auf offenen Plätzen, gewöhnlich vor den Pfarrkirchen [4]), und der steierische Generallandrichter mochte überall im Lande seine Schranne aufschlagen [5]). Die Ansprüche seines Kämmerers, Wulfing, auf das stiftadmontische Gut Aboldisfeld oder Eibisfeld entschied H. Ottokar VIII. auf dem großen Gerichtstag zu Marburg 1189 mit den Urtheilshelfern: Herrand von Wildon, Richer von

---

[1]) Größtentheils aus Urkunden des Stiftes Rein.

[2]) So brauchte dies Sigill der Landschreiber Wittigo in der Gerichtstaidigung zu Kraubath, J. 1245, und der Landrichter Gottfried von Marburg, J. 1254. In Urkunden der Stifte Admont A. A. A. 1. und Rein.

[3]) Landrecht §. 57. So wie er noch mehrere andere Notarien und Gerichtsbeamte um sich hatte. 1259, Scripta sunt haec per manum Eustachii notarii. In einer Urkunde des Generalrichters Herbord von Fullenstein. — Saalbuch von Admont. III. 304.

[4]) Admonterſaalbuch IV. 230. J. 1160: „Hartnidus de Routkerspurch abdicavit litem pro Garsowe ultra Wizenpach „ante ecclesiam“ Louzen (Lietzen); 1268 (circa) Herbordus de Fullenstein judex Styriae generalis — sedens pro tribunali in Liuben ante ecclesiam parochialem. — Admonterſaalbuch III. 303 — 304. Ego Ekkehardus de Dobreng cum apud Graetz in coemeterio S. Egidii judicio praesideremus! — Dipl. Styr. I. 237. — In einer Urkunde des Stiftes Rein vom J. 1254: Actum apud Graez in parochiali Ecclesia.

[5]) Admonterurkunde A. A. A. 5. Ego Ulricus de Liechtensteine quod cum ego fungens auctoritate Domini Ducis in festo beati Egidii de causa, quae vertitur, pro tribunali sederem cognosciturus.

Marburg, Ortolf von Gonowitz, Ottacher von Grez, Erchinger von Landesere, Otto von Leibnitz und Dietmar von Liechtenstein [1]). So hielt im J. 1243 Ulrich von Pfannberg allgemeine Gerichtstaidigung in Kraubath, im J. 1265 Herbord von Fullenstein in der Minoritenkirche zu Grätz, J. 1269 offenes Gericht in Leoben, J. 1265 offenes Gericht auf dem Friedhofe vor der St. Egidenkirche in Grätz, J. 1271 Burghard von Klingenberg Gericht und Rechtsspruch in der St. Thomaskapelle auf dem Schlosse zu Grätz, J. 1276 Ekkard von Dobreng in dem Friedhofe von St. Egiden in Grätz.

Vor der offenen Schranne des Oberlandrichters hatte, nach dem österreichischen Landrechte, Jedermann persönlich innerhalb 6 Wochen auf erhaltene Mahnung zu erscheinen [2]), es sey Graf, Freiherr, oder Ministerial, und zwar in allen Sachen auf Leib, Ehre und Eigenthum. In die Schranne treten der Richter und der Beklagte zuerst ein und verlassen sie auch zuletzt. Auch Frauenzimmer erscheinen vor der Schranne. Niemand darf vor dem Urtheilsspruch die Schranne verlassen. Urkunden, Eidschwur und Zeugen beweisen vor Gericht [3]). Die Zeugen müssen die vom Gesetze vorgeschriebenen Eigenschaften haben. Die Zeugen beim Ohre zu berühren oder herzu zu führen war noch im zwölften Jahrhunderte Sitte [4]). In Fällen auf Leben und Ehre sollen ein und zwanzig Männer, Genossen und Uebergenossen des Beklagten, als Zeugen vor Gericht angewendet werden. Dann gilt Tod gegen Tod, Glied für Glied, wenn es nicht durch Gut, Bitte und Buße an den Richter und Beschädigten abgethan wird. Nothzucht soll nach Landesgewohnheit gebüßt und dem, der die Buße nach Recht und Urtheil gethan hat, soll dann an seinen Ehren weiters kein Eintrag geschehen. Straßenraub und Mord mußte mit zwei Zeugen erwiesen seyn und nach Landesgewohnheit gebüßt werden. Straßenraub, Mord und Diebstahl und alle diese, die böse Ding heißen, sind vorbehaltene Fälle. Offenbarer Angriff auf Eigenthum wird

---

1) Admontersaalbuch III. 225 — 226.

2) J. 1246 sagt der Provinzialrichter Ulrich von Liechtenstein in der Admonterurkunde: „termino peremptorie praefixo.“

3) Admontersaalbuch III. p. 225 — 226. J. 1188 — 1189 im Gerichte des Herzogs Ottokar VIII. um das Gut Eibisfeld zwischen seinem Kämmerer Wulfing.

4) Admontersaalbuch IV. 79. J. 1169: Testes per aurem tracti.

mit 10 Pfunden gebüßt, und zum dritten Male mit der Acht so lange, bis aller Schaden dem Kläger gut gemacht und dem Richter der Wandel bezahlt ist. Niemand soll persönlich ergriffen und eingezogen, sondern vor die Schranne geladen werden. Kömmt er bei der vierten Taidigung nicht, so soll er dessen, wessen man ihn gefordert hat, für schuldig erklärt werden. Kömmt er, so kann ihn der Richter sich aus der Acht (contumacia) schwören lassen: daß er nämlich drei Taidigungen dem Kläger zu Recht stehen wolle, außer es hindert ihn ehafte (unüberwindliche) Noth. Dann soll er aber in der nächsten Taidigung über vierzehn Tage kommen. Erscheint er nicht, so ist er der Sache und der Buße verfallen (Processus in contumaciam). Wer sich binnen 6 Wochen aus der Acht schwört, ist frei; wo nicht, so ist er dem Richter um 10 Pfunde, dem untern Gerichte aber um 6 Schillinge Buße verfallen. Wer ergriffen wird auf Todtschlag (an der Handschaft), soll auch auf den Tod gerichtet werden. Entwischt der Thäter, so soll er vor dem Reiche belangt werden. Kaiser und Reich haben das letzte Urtheil. Appellationen von den gewöhnlichen Gerichten standen frei bis zu bestimmten Terminen. In den Urtheilen wurden die Sachfälligen auch oft zu den Gerichtskosten verurtheilt [1]). Die Fälle, wo Zweikampf als Gottesgericht entscheiden soll, bestimmt das Gesetz und befreit davon zugleich jedes Alter unter zwanzig und über sechzig Jahre.

Dürfen wir aus einer Angabe in admontischen Saalbüchern mit Grund schließen, so haben die steierischen Markgrafen zur Entscheidung und zur Vollstreckung des Urtheils in gewissen Fällen eigene Kammerboten (Nuntios) abgesendet [2]). Befreit von diesen Gerichten, theils in Hinsicht der Zehntgerichtsbarkeit, theils auch des obern Gerichts, waren jetzt alle Hintersassen und Eigenleute der Stifte und Kapitel (diese wurden von den Vögten derselben gerichtet), vielfach auch die rittermäßigen Herren, alle städtischen Bürger und Schützlinge, welche theils privilegirten Gerichten und Personen, gewöhnlich aber landesherrlichen Vögten und Schultheißen unterstanden; alle geistlichen Personen und Güter, so weit

---

[1]) Dipl. Styr. I. 335 — 336.

[2]) Saalbuch IV. 128. In der Streitsache um Saalgüter am Radelberge heißt es: Eosdem tres mansus Sigfridus de Liubenowe sibi usurpavit per milites suos, quos nuncius Marchionis Otokari de Styra, Meinhardus de Chorbe, jussu Domini sui expulit et praedium coenobio restituit.

sie allein der geistlichen Gerichtsbarkeit angehörten, endlich auch alle Dinge, für welche besondere Gerichte bestanden, wie alle Gemeindesachen, bloße Gemeinderechte, Erhaltung der Ruhe und Ordnung in Gemeinden u. s. w. betreffend, wie die Holzgerichte in den Gemeindealmenden, die Salzgerichte, die Berggerichte beim Bergbau auf edle und unedle Metalle, die Deichgerichte und die Zunft- oder Gildengerichte, welche alle von eigens erwählten Holzgrafen, Salzgrafen, Bergrichtern, Deichgrafen und Zunftgrafen verwaltet worden sind. Von Salzgerichten (Judicium, Praeconium Salis) bestanden in Steiermark das admontische Gericht über alle Salzleute und Salzsiedereien zu Hall im Admontthale, über welche der eigene Salzgraf gestellt war [1]) und das landesfürstliche Salzgericht an den Hallstätten zu Aussee über die dort rücksässigen Hallinger oder Besitzer und Bearbeiter der Salzquellen am Ahorn- oder Sandlingberge [2]), und alle daselbst arbeitenden Berg- und Hüttenleute.

Von Berggerichten bestand in unvordenklichen Zeiten schon das landesfürstliche Berggericht am Erzberge für Eisenerz und Vordernberg, dessen jährliches Erträgniß das steierische Rentenbuch gleicherweise mit 2600 Mark Pfennige bezeichnet [3]). Zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts bestand schon als altherkömmliche Sache das Berggericht an dem Silberbaue auf der Zeiring mit einem Richter und zwölf Geschworenen [4]).

Ausgenommen endlich von den gewöhnlichen Gerichten waren auch noch alle Sachen, welche aus den bestehenden Verträgen zwi-

---

1) Saalbuch IV. p. 121—122. Dafür bestanden das eigene Salzrecht und besondere Leistungen der Salzleute an das Stift Admont, nämlich: „Quod in libro traditionum jus Salinae a Tiemone archiepiscopo traditum nobis dicitur, hoc est: Servi administrantes ignem patellis, et omnes boum minatores in festivitatibus ova cellerario dare debent, et unusquisque eorum Saccum unum (Salis) per annum, carnes etiam cervorum captorum ad coquinam deferre. Omnes et in ipsa villa Salinae (zu Hall) positi praeconi nostro debent esse subjecti, quia tam Spirituale quam Seculare judicium per omnem nostram vallem ab ipso Tiemone acceptam habemus."

2) Das Rationarium Styriae sagt: „Item Salina in Aussee pro mille et ducentis Marcis denariorum.

3) Judicium in Aertzperch cum omni jure montis ejusdem pro duobus millibus Marcarum et sexcentis marcis denariorum.

4) Admonterurkunde. J. 1294. O. 26. »mit der Richter Hant Pernhartes des Trabergäres vnd Vlriches in dem Vreithohof, ze Gegenwurt der zwelf Geswornen vf der Ceyrich«. Gleichfalls enthält auch das Steierische Rentenbuch: „Mons Zyrich!"

schen Saalherren und Hintersassen zu beurtheilen und zu entscheiden waren; dann alle Lehensgegenstände, welche der Lehensherr mit seinen Mannen, als Schöffen (Pares curiae), nach Hofrecht auszutragen hatte. Die Auflösung der Gauenverfassung und der Gaugerichte, wie die Ausbildung und Vollendung der Landeshoheit vernichtete endlich auch die, eines gemeinsamen Friedborgs wegen geschlossenen Gaugenossenschaften und Markgemeinden, welche nur noch in wenigen Verhältnissen, die das Gemeingut betrafen, sichtbar blieben. Auf den Markgrafen und Landesherrn der Steiermark hatte sich jetzt jeder uralte Friedborg in einen Gesammtfriedborg des Landes zurückgezogen. Dadurch wurden auch jetzt die gesammten Standesverhältnisse der alten freien Gaugenossen verändert. Sie waren früher alle auch Reichsgenossen des heiligen germanischen Kaiserreichs. Durch die neuen Verhältnisse war aber die Reichsgenossenschaft nach und nach gänzlich auf den Adel allein übergegangen, weil die alten Gaugenossen größtentheils dessen Landsassen geworden oder durch Dienstverhältnisse und Schutzhörigkeit dem Landesherrn unterworfen waren. Zuletzt hatten sich auch noch die Städte und Märkte durch Absonderung in Stadtgemeinden und Gesellschaften innerhalb eines genau umgränzten Heimgartens oder Burgfriedens, durch das Weichbildrecht, die rittermäßigen Adeligen endlich durch völlige Trennung vom Stande der Gemeinfreien aus den alten Genossenschaften selbstständiger hervorgebildet und in ihren Ständen vollendet. So hatte die Stadt Grätz frühzeitig und wohl schon vor dem Ende des zwölften Jahrhunderts innerhalb ihres Weichbildes ein uraltes Eigengericht behauptet, welches K. Rudolph I. 27. Februar 1281 mit der Erklärung bestätigt hatte, daß nämlich nur der eigene (selbstgewählte) Richter, und keineswegs ein jeweiliger Landeshauptmann über die Stadtbürger zu richten haben solle [1]).

---

[1]) Wartinger, Privil. der Stadt Grätz, p. 1. „Quod nec Capitaneus Styriae, nec quisquam officialium nostrorum de praedictis judicare praesumat civibus, pro quibuscumque causis, licet graves fuerint et enormes, excepto judice eorum deputato.“

Nachtrag.

Römische Alterthümer in der Steiermark

Archäologische Ausgrabung in Gleichenberg.

Der ungemeine Zudrang zu der Gleichenberger Heilquelle im Jahre 1844 war gegen die früheren Jahre in steigendem Verhältnisse. Da in diesem, von der Natur mit Anmuth und Lieblichkeit ausgestatteten Orte eben nur Gesundheit oder Erholung schwindender Körperkräfte und nicht rauschende Vergnügungen oder prunkendes Wohlleben gesucht werden können: so bewährt dies neuerdings den hohen diätetischen Werth dieser seltenen, in ihrer Art einzigen Heilquelle. Ein neuerliches Begebniß aber erhöht noch bedeutend das allseitige Interesse für eine Quelle und einen Badeort, welche nun unwidersprechlich erwiesen im hohen Alterthume, in der römischen Epoche, schon bekannt und in diätetischem Gebrauche gestanden sind. Bekanntschaft und Bewohnung des Gleichenbergerthales in der Römerepoche hat die neueste Geschichte der Steiermark [1]) vermuthet und nachgewiesen durch so viele inschriftliche Steine und Antiken, welche rund um Gleichenberg her, zu Hainfelden, Feldbach, Riegersburg, Poppendorf, Puchenstein, Straß, Radkersburg vorlängst schon sind aufgefunden worden. Noch unwiderleglicher spricht der inschriftliche Römerstein auf dem Schlosse Gleichenberg selbst. Dieser befindet sich als Baustein eingefügt in einer Hauptmauer der Burg; die Buchstaben auf demselben sind bereits so verwittert und verlöscht, daß man daraus mit Recht auf dessen ungemein hohes Alter schließen kann, um so mehr, als er seit Erbauung des dermaligen Schlosses von den unmittelbaren Einwirkungen der Wit-

22 *

1) Erster Theil. p. 133.

terung eine schützende Stelle behauptet. Nun ist in der zweiten Hälfte des Februars dieses Jahres im Thalgrunde und unmittelbar bei den Mineralquellen selbst folgende Entdeckung gemacht worden. Für die Mineralbäder wurde bisher das benöthigte Wasser aus der sogenannten Werlequelle genommen, welche jedoch für den alle Jahre sich mehrenden Zudrang der Gäste und den Bedarf der Bäder nicht reichhaltig genug floß. Man machte sich daher daran, eine nur ungefähr 5 Klafter davon entfernte Quelle, welche in kleinen Blasen vom Boden auftrieb, in die Tiefe zu verfolgen, und sie je nach dem zu gebenden Wasserreichthume zu sichern und zu benützen. Bei der Ausgrabung rund umher gab die erste Klafter Tiefe schlammige Erde; die zweite Klafter Boden bestand aus einer festen Thonschicht; in der dritten Klafter Tiefe kam man auf einen aus behauenen Steinen gestalteten Brunnenkranz, dessen regelrechter Rundbau drei Fuß im Durchmesser zeigte, und noch zwei Klafter in die Tiefe hinabreichte. Diese Umfassung war noch durchaus fest und hatte nur einige durch den äußern Erdedruck etwas aus ihrer Richtung verschobene Quadern. Am Boden dieses Brunnenkranzes quoll die Mineralquelle rein und reichlich empor. Schon in der die obere Ummauerung umgebenden Erdschicht hatte man drei Römermünzen gefunden. Weil jedoch diese aufgedeckte uralte Brunnenfassung zum Zwecke der Gegenwart nicht weit und hoch genug war, so wurden alle behauenen Steine derselben sorgfältig herausgehoben und zur Entdeckung allfälliger Schriftzeichen oder anderer Gebilde mit Wasser gewaschen und gereinigt. Wie man nun bei dieser Arbeit endlich die unterste und tiefste Kranzlage aufhob, fanden sich noch einige sechzig derlei antike, größtentheils kupferne, einige auch bronzene Münzen, und dabei auch zwölf wohlerhaltene Haselnüsse. Die besondere Art dieser Brunneneinfassung mit so vielen römischen Münzen bewährt sich daher von selbst schon als einen antiken, römischen Bau. Diese Münzen, einige von trefflich erhaltenem Gepräge, in so ferne der Charakter des Gepräges und der Legenden noch entziffert werden kann (denn an einigen ist weder Gepräge noch Legende mehr zu erkennen), gehören folgenden Kaisern an: 1 Tiberius? (J. 14—37); 2 Titus? (J. 79—81); 3 Domitianus (J. 81—96), mit geschlossenem Janustempel und der Devise: Saluti Augusti, — mit gerüstetem Krieger und der Legende: Virtuti Augusti; 1 Nerva (J. 96—98); 5 Trajanus (J. 98—117) mit der Trajanssäule, auch mit einer aufgerichteten Trophäe und der Devise: Optimo Principi; 18 Hadrianus (J. 117—138) mit Devisen: Salus Augusti; 4 Antoninus Pius (J. 138—160); 2 Lucius Verus (J. 160—165); 10 M. Aurelius (J. 166—180) mit einer Devise: Juventus; 1 Sept. Severus — besonders merkwürdige Städtemünze mit griechischer Inschrift (J. 193—211); 1 Alex. Severus (J. 222—235); 1 Gordianus III. (J. 238—240) [1]; 2 Philippus Pater, Städtemünzen aus Viminacium im obern Mösien (J. 244—); 2 Claudius (J. 268—275); 1 Aurelianus (J. 268—275); 1 Numerianus (J.

---

1) Bei dem nahe bei Gleichenberg gelegenen Schlosse Heinfeld ist auch eine Silbermünze, Gordianus III., gefunden worden. — Gesch. d. Steiermark. S. 387.

282—284); 1 Faustina Junior. Eine und die andere dieser Münzen scheint ehedem versilbert gewesen zu seyn. Die meisten Devisen an der Kehrseite sind bereits unlesbar geworden. Da in der Brunnentiefe weiters keine andern Münzen aufgefunden worden sind: so darf man aus den vorbezeichneten Stücken urtheilen, daß die aufgegrabene Brunnenumfassung aus Quadersteinen ungefähr um das Jahr 286 nach Christus gebaut worden sey, daß sie demnach ein Alter von 1559 Jahren habe.

Die unter den Münzen befindlichen Haselnüsse wurden von dem Naturforscher und Professor der Botanik und Zoologie am ständischen Joanneum in Grätz, Dr. Franz Unger, genau untersucht und verglichen. Seiner Ansicht nach sind sie ganz gleich mit den Nüssen des in Steiermark häufig vorkommenden Haselstrauchs (Corylus Avellana, Lin.). Jedoch ist die oberste Schicht der harten Schale so weit abgeschliffen oder weggerieben, daß auf allen Seiten die von der Basis bogenförmig nach der Spitze zu laufenden Gefäßbündel in feinen oft unterbrochenen Ritzen oder Furchen in die Augen fallen. Auf einer dieser Haselnüsse ist die Areola oder Basis noch sichtbar, auf der andern aber ist sie gänzlich abgeschliffen oder weggerieben. Das Gewicht dieser Haselnüsse ist geringer, als im normalen Zustande; Farbe aber und Substanz sind wenig verändert. Daraus scheint wahrscheinlich, daß diese Nüsse längere Zeit, bevor sie an den bezeichneten Fundort kamen, gerollt seyn müssen, und daß dabei Wasser einwirkend gewesen sey, welches zugleich die feineren, parenchymatischen (oder neben eingefugten, gegossenen) Theile aufgelöst und abgespült hat. Nicht daher aus ihrem dermaligen Zustande, wohl aber aus der obigen Bemerkung läßt sich schließen, wann diese Nüsse an ihren Fundort gekommen sind und seit wie lange sie sich erhalten haben. Es ist nun eine bekannte Wahrheit, daß die Römer gewisse weibliche Gottheiten, Semnones, Nymphen, als Vorsteherinnen über alle Theile der Erde, über Berge (Oreades), über Wälder (Dryades, Hamadryades, Napaeae), über Flüsse und Quellen (Najades), über das Meer (Nereides, Oceanitides etc.) verehrt haben. Flüsse und Quellen, vorzüglich an ihrem Ursprunge (Caput) und Born, waren gewissen Gottheiten, einzelnen Najaden, geweiht und mit heiligen Gebräuchen ausgezeichnet [1]). In den Born einer Quelle wurden kleine Geldmünzen geworfen, um die beschützende Najade gnädig zu machen und zu erhalten. Wie sprechend ist daher die Gleichenbergerquelle durch so viele im Borne selbst aufgefundenen Münzen als in Kenntniß, in Verehrung und im Gebrauche der Römer bewährt! Was sollen aber die unter die Münzen gemengten Haselnüsse in der Tiefe des Brunnens? Daß sie, vorgefunden an solcher Stelle und in solcher Umgebung, mit dem römischen religiösen Glauben, dessen Verehrungsweisen und Ansichten in unmittelbarer Verbindung gestanden sind, dürfte schwerlich in Abrede gestellt werden; ungeachtet das Wahre hierbei zu treffen ungemein schwer fällt, und

2) L, Ann. Senecae Epist. 41.: „Magnorum fluminum capita veneramur; Subita et ex abdito vasti amnis, eruptio aras habet; coluntur aquarum calentium fontes; et stagna quaedam vel opacitas vel immensa altitudo sacravit.“

daher nur Vermuthungen gewagt werden dürfen. Man opferte den Najaden der Quellen, wie Horatius der Quelle Bandusia, aus welcher das Bächlein Digentia entsprang, auf seinem sabinischen Landgütchen geopfert hat [1]). Daß Nüsse im römischen Jugendleben, bei den Hochzeitsgebräuchen (vorzüglich die Wallnuß oder die wälsche Nuß, Juglans statt Jovis glans) und auf den Nachtischen eine bedeutende Rolle gespielt haben, ist allbekannt [2]). War es Sitte, neben blutigen Opfern (wie der von Horatius an der Quelle Bandusia so geschlachtete Widder, daß das Blut des Thieres unmittelbar in das Quellwasser floß) auch Speiseopfer, und darunter auch Haselnüsse, außenher sorgfältig abgerieben und zubereitet, darzubringen: so dürften die Haselnüsse in der Gleichenbergerquelle aus diesem Gebrauche ihre Erklärung finden! Ist dies nicht der Fall: so dürften sie wegen ähnlicher Wirkung mit den von den Römern schon anerkannten Wirkungen jener Mineralquelle in Gleichenberg im Zusammenhange stehen. Der große Encyclopädist der Alten, der geistvolle Naturforscher **Plinius**, schreibt über die Wirkungen des Genusses von Haselnüssen auf den menschlichen Körper Folgendes: „Die Haselnüsse erzeugen Kopfschmerzen, Magenentzündung, **und sie befördern das Fettwerden mehr als glaublich ist (oder: sie befördern die, — tragen bei zur Fettigkeit, mehr als wahrscheinlich ist). Geröstet heilen sie Katharrflüsse und Schnupfen, gemahlen (zerrieben) und in Honigwasser getrunken auch hartnäckigen (veralteten) Husten** [3]).“ Nun gewährt gerade die Gleichenberger-Mineralquelle das specifische Heilmittel in allen Brust- und Lungenkrankheiten, und in besondern Fällen bis zum Wunderbaren. Dürfte man daher nicht auch hierin einen Wink vermuthen, warum Haselnüsse und Quelle so nahe zusammengegeben worden sind? — Jedenfalls aber liegt es durch diese neueste Ausgrabung unwidersprechlich erwiesen vor, daß diese Gleichenbergerquelle schon im dritten Jahrhunderte nach Christus von den Römern gekannt, ihrer edlen Wirkungen wegen verehrt und durch einen eigenen festen Bau für die Nachwelt gesichert worden sey, und daß daher diese Quelle mit vollstem Rechte den Namen „**der Römerbrunn in Gleichenberg**“ verdiene.

Durch die aufmerksamste Fürsorge Sr. Excellenz des Herrn Landesgouverneurs, **Grafen von Wickenburg**, wird der aus den Tiefen des Erdbodens wieder erhobene Brunnenkranz sorgfältig gereinigt, an einer besondern Stelle in Gleichenberg und mit einer seinem ehrwürdigen Alter entsprechenden Ausstattung aufgestellt und für die Nachwelt erhalten werden. Die Ausgrabung wurde noch drei Fuß tief unter dem uralten Brunnenkranze fortgesetzt, wo die Mineralquelle unmittelbar aus hartem Gesteine emporsprudelt; und von diesem festen

---

1) Horat. III. Oda. 13 und I. Epist. XVII. 104.

2) Plin. Hist. Natur. XV. Servius in Virg. Eclog. VIII. 30. Persius. Satyr. I. 10. Sueton in Aug. 83.

3) Plin. Hist. Nat. XXII. 8.: „Nuces avellanae capitis dolorem faciunt, inflammationem stomachi, et pinguedini corporis conferunt plus quam sit verisimile. Tostae et destillationi medentur; Tussi quoque veteri tritae, et in aqua mulsa potae.“

Grunde aus wird sie in mächtiger, vier und eine halbe Klafter hoher Steinfassung umbaut und nach römischem Beispiele möglichst für Jahrhunderte gesichert.

Gradwein.

Zwischen Gradwein und Kleinstübing sind bei Gelegenheit des Staatseisenbahnbaues im Jahre 1843 aus dem Abhange des Berges zwei Römersteine mit folgenden Inschriften ausgegraben worden.

SATVRNVS A . T . I . F . VIBIA . CO F ELVIMA FA FT SVRIO V F IANVARIVS . ANO L

. . . PTO . ATTI . . ƆRIS . AN . . Γ . MOGIAE . . CEPTI . FIL . AN . L EABRO . FIL . PARENTIBVS . FEC .

Greuth.

Im Dorfe Greuth, im Bezirke Neumarkt und im Dekanate St. Lambrecht, befinden sich an der Pfarrkirche St. Martin im Greuth, innen und außen, und am Schulhause mehrere antike Trümmer, aus der bei römischen Monumenten gewöhnlichen Steinart, Brustbilder, eine Gestalt im Kriegskleide mit einer Papierrolle in der Hand, woran sich die Buchstaben der alten Inschrift zeigen:

SICIANI - L . LIO - NI - TIANO - VLONIA - ANDINA.

Am Schulhause sind Trümmer alter Denksteine mit folgenden, größtentheils verstümmelten Resten:

VITORIAE . PRIMINAE . . RISSIMI . LVCTRA . CVMOVA . . VIATVR . . MORIAMI . . . ACC . . . ECCI . . FOVI . S - V - I - NE - BA - MIDEVS . O . F . VIXI. — G. Göth., Topographie des H. Steiermark. III. Band 537.

Kerschbach.

An der Mauer des Kirchhofes zu Kerschbach bei Windisch-Feistritz sieht man einen Römerstein mit den gelungenen plastischen Gebilden eines Tritons, dessen unterer Theil sich in einen Delphinsschweif endet, und eines geflügelten Genius neben ihm.

Maria Rast.

Im Drauwalde nächst dem Friedhofe zu Maria Rast ist eine mächtige Steinplatte ausgegraben worden mit folgenden plastischen Gestalten: links ein behelmter Mann mit einer Fackel in der Linken, rechts ein Anderer mit unbedecktem Haupte und mit gesenkter Fackel in seiner Rechten. Zwischen Beiden ein behelmter Mann mit Schwert in weitem Oberkleide, mit dem linken Fuße auf einem zu Boden geworfenen Stiere knieend, dessen Kopf er niederhält, ihn bei den Hörnern fassend

und auf den rechten Fuß sich stemmend. In der Tiefe der Nische rechts von dieser Gestalt steht die Schrift:

M . PORCJVS . VERVS . PROC . AVG .; links sind die Wörter: ME . POSVIT.

Man hat in der Nähe umher in den Schotterlagen der Drau Trümmer ähnlicher uralter Steine aufgefunden.

Pischk.

Bei dem Baue der Staatseisenbahn wurde zu Pischk am Kaltenbach bei Bruck an der Mur ein Piedestal ausgegraben, auf dem ehemals ein Standbild gestanden zu haben scheint, mit folgender Inschrift:

I . O . M . DEBVLSOR GIVLLVS PROBVS M . L . X .
C . SE V . S . L . L . M MAXIMO F E AGRICOLAE OS .

Teinach.

An der Kirche in Teinach bei Windisch-Feistritz, nahe beim Thurme, befindet sich ein Römerstein mit dem gelungenen plastischen Gebilde einer weiblichen Gestalt mit Krug und Fächer.

Tresternitz.

Am linken Ufer der Drau oberhalb Marburg, in der Gegend bei Tresternitz, hat man in jüngster Zeit Fragmente von Römersteinen, Waffen, Schnallen, Urnentrümmer und dgl. ausgegraben.

Tüffer.

Im Römerbade zu Tüffer ist in neuester Zeit ein dritter, den Nymphis Augustis geweihter Römercyppus mit ähnlicher Inschrift, wie die im ersten Theile dieses Werkes angeführten, aufgefunden worden.

Inhalt.

Seite

Seite.

Nachtrag.

Gedruckt mit C. Tanzer'schen Schriften.

Luitswinde, Gemahlin oder Geliebte K. Karlmanns. † um 890.

Luitpold, Herrkgraf in der Ost-der Ostmark, fiel um das J. 906. vom K. Arnulph von Steier. Aribo propinquus et illa 118. J. 898.

König Arnulph, gest. 29. November 899. Früher in Karantanien und dort auf der Moosburg gewaltig. Gemahlin: a) Otha. — b) Ellinrath, Beischläferin.

...old des ... pold ... henen Ministerialen ermordet: Qui Adylberone guerram habuit; dosuis occisus est juxta Luiben.

...ld der ... dictus ... fragment ... Stifter v... sionum et ... a und Bai... s 1129: ...

Kunegund, Gemahlin des Grafen Bernard von Marburg, aus dem Stamme der Grafen von Sponheim, Lavantthal und Ortenburg, welcher in Palästina gestorben ist, im J. 1148. (15. März. Necrol. Mosacense.)

Willibirg, Gemahlin Eckberts II., Grafen v. Neuburg, Formbach und Pütten; starb als Nonne zu Admont im J. 1144.

...okar VII. (...castro Styra... des Grafen ...unt, scilicet ...ebat. Vogt ... der Heeresfah... mahlin: Ku...

...tum ...arth ...re- ...gio ...tarb ... — ...ben

Otto.

Margareth. Reinerurkunde v. J. 1138: Luitpoldus Marchio, — Sophia Marchionissa, Otacher filius parvulus, junior Otakar, — filiae Elisabeth et Margaretha. Dipl. Styr. II. 6.

Elisabeth.

...ttokar VIII. ...monasterium Ru... ...ugis suae, mat... von Steier, ... Leopold dem Tug... dum nostrum pri... (...

Elisabeth, Gemahlin Heinrichs IV., Herzog in Kärnten. † J. 1161.

In dem Stiftbriefe des Hospitals im Cerewalde am Semmering erscheint als testis investiturae: Leupoldus Marchio filius meus. Ebenso wird in einem Garstnerdiplome (1163 Datum in castro Styre) ausdrücklich gelesen: Investiturae testes sunt: Leopoldus Marchio filius meus! — Dieser muß jedoch schon vor J. 1163 gestorben seyn; weil im Stiftbriefe von Vorau nur der am 19. Aug. 1163 geborne Sohn Ottokar VIII. vorkömmt.

er 1177.
Manuel.

endhafte,
92. Gestorben 31. December 1194.
von Ungarn. Gest. 25. Dec. 1199.

geb. 15. Octlien-
feld, ein Heifeld.
Gem

Friedrich I. der Katholische,
geboren 26. December 1194, gestorben auf der Kreuzfahrt in Palästina 16. April 1198; begraben zu Heiligenkreuz.

der Streitbare,
geboren 10. Juni 1211, Herzog 1230;
29. October erhalten 1239; fällt vor
Hatte am 28. über K. Bela IV. 15.
mische Königinhlinnen:
1.) am 1. NBraunschweig, gestor-
Erstgeborne26.
Mai 1208, aris, Tochter des Kai-
tember 124Nicäa, vermählt 1226,
dann im S
Tode als H Otto des Großen, Her-
2.) An Otton, Croatien und Meran,
mählt zu Hkinderlos verstoßen 1243;
ßen 1264. mit dem Kärntnerherzog
der Babenböhne und Töchter gebar.
schlacht 26. lisabeth, des Baiern-
ter. Mißhelligkeiten hin-
Fried Sie heirathete dann Con-
starbrde Mutter des unglück-

Constantia,
gebor. 6. Mai 1212, gest. 7. Juli 1262, verm. 1. Mai 1234 mit Heinrich, Markgrafen v. Meißen.

Gertrud,
geb. 7. Jänner 1214, verm. 1240 mit Heinrich Raspe, Landgraf. in Thüringen, Gegenkaiser, gest. 1248.

us, Markgraf in Mähren,
n Baden, vermählt 1248,
52 — verläßt sie 1253.

Friedri
geb. 1249, H
pel m

Maria,
geb. zu Judenburg 1254, Gemahlin Stephans IV., Herzogs in Slavonien.